Digitized by Google

T. germ.
95 mc

Kampfz

Digitized by Google

<36623706650011

<36623706650011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Karl Albert von Kamptz,

Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts-Assessors, jetzt Königlich Preuß. wirkl. Geheimen Ober-Regierungsraths und Directors im Ministerium des Innern und der Polizei zu Berlin,

Civil-Recht

der

Herzogthümer Mecklenburg.

Zweiter und letzter Theil.

Rostock und Schwerin,

im Verlage der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1824.

Digitized by Google

Handbuch

des

Mecklenburgischen Civil-Rechts.

Von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preußischem wirkl. Geheimen Ober-Regierungsrath u. Director im Ministerium des Innern u. der Polizei.

Rostock und Schwerin,

im Verlage der Stillerschen Hofbuchhandlung.

1824.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Bei der eigenthümlichen Schwierigkeit des Studiums des Mecklenburgischen Civilrechts und dem gänzlichen Mangel einer Bearbeitung desselben in seinem ganzen Umfange, glaubte ich die, in meinen verschiedenen Dienstverhältnissen in meinem Vaterlande und besonders im höchsten Gerichtshofe desselben mir vorkommenden, Materialien dieses Rechts um so mehr benutzen zu müssen, diese Lücke nach und nach zu füllen, als ich selbst sie beim Eintritt in das Geschäftsleben schmerzlich empfunden hatte. Aus dieser Ansicht entstand der Plan, zuerst eine Reihe einzelner Gegenstände des Mecklenburgischen Civilrechts in besondern Abhandlungen zu bearbeiten und so einen bedeutenden Theil der Materialien eines Handbuchs vorzubereiten und dann letzteres herauszugeben. Dem erstgedachten Zwecke gemäß, erschienen seit 1794. die Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht und die Meck-

lenburgiſchen Rechtsſprüche, jene in ſechs, dieſe in zwei Bänden und zehn Jahre darauf (1804.) der erſte Theil des Civilrechts der Herzogthümer Mecklenburg. Die innere Einrichtung und die Vorrede des letztern bezeichnen den Umfang, welchen ich demſelben ſowohl in objectiver Hinſicht, als in Rückſicht auf die Behandlungsart beſtimmt hatte; meine Abſicht war, dogmatiſch, hiſtoriſch und literariſch alles zuſammenzuſtellen und vorzutragen, was Geſetzgebung, Geſchichte und Literatur über jede einzelnen Gegenſtände des Syſtems unſers vaterländiſchen Rechts bisher geliefert hat und was in größern und kleinern Werken, von welchen vielleicht nicht eine einzige vollſtändige Sammlung in Mecklenburg vorhanden iſt und von welchen die mehrſten literariſche Seltenheiten geworden ſind, enthalten iſt und darin zugleich alle ſtatutariſchen Rechte mit aufzunehmen. Die, während des Abdrucks des erſten Theils des Civilrechts von des Königs von Preußen Majeſtät mir allergnädigſt verliehene, Stelle im Reichskammergericht beendigte zwar mein Dienſtverhältniß im Vaterlande, allein ich würde in Wetzlar jenes Handbuch vollendet haben, wenn die, bald nachher in Deutſchland eingetretenen und uns mit einer noch größeren Rechtsverwirrung bedrohenden, Ereigniſſe und meine

nachher mehrmals veränderten Dienstverhältnisse es mir gestattet hätten. Die wenigen Ueberbleibsel des eigenthümlichen allgemeinen und provinziellen deutschen Rechts, welche frühere ungeregelte Anwendung des Römischen Rechts uns gelassen hatte und welche durch bessere Cultur beider Rechte kaum einigermaßen wieder befestigt worden, waren Jahre lang der dringenden Gefahr ausgesetzt, durch den Code Napoléon, der dennoch hin und wieder auch in Deutschland Anhänger fand, verdrängt zu werden. Unter diesen Verhältnissen entsagte ich der Fortsetzung des Civilrechts und ließ, einer besondern Aufforderung nachgebend, nur den, zum letzten Bande desselben bestimmten, Mecklenburgischen Civilproceß (1811.) als eigenes Handbuch des letztern erscheinen.

Hierbei würde es auch geblieben sein, wenn nicht die besondere Nachsicht und Güte, womit die obgedachten frühern Schriften aufgenommen worden und welche dem Civilproceß bereits nach wenigen Jahren eine zweite Auflage verschaffte, und die, von so vielen und achtungswürdigen Seiten an mich ergangenen, Aufforderungen mich hätten bestimmen müssen, das Civilrecht fortzusetzen.

Meine gegenwärtigen Dienstverhältnisse haben mir indessen um so weniger gestattet, dieser

glaubt, auf die Literatur um so mehr Rücksicht nehmen zu müssen, je seltener es leider! wird, daß junge Geschäftsmänner mit derselben sich ernsthaft beschäftigen.

Ueber das zum Grunde gelegte System bemerke ich nur, daß ich größtentheils dem des Rundeschen Handbuchs des deutschen Rechts gefolgt bin.

Wenn ich schon mehrmals bemerkte, daß das vorliegende Handbuch das erste ist, was über das Mecklenburgische Civilrecht erscheint und daß es dem letztern bis jetzt auch an der unbedeutendsten allgemein umfassenden literarischen Uebersicht fehlte; so ist dadurch sein Anspruch auf nachsichtsvolle Beurtheilung wohl vollgültig genug begründet. Aufrichtiger, wie ich selbst, kann Niemand wünschen, daß es bald die Veranlassung werden möge, durch ein vollständiges Handbuch ersetzt zu werden. Jede Berichtigung werde ich bei dem, durch die Entfernung nicht verminderten, Interesse, an allem, was mein Vaterland und seine Verhältnisse und insonderheit ein Recht, mit welchem ich mich so lange beschäftigte, betrifft, sehr dankbar erkennen.

Berlin, den 31. Dec. 1823.

v. Kamptz.

Inhalts-Uebersicht.

Erstes Buch: Vorbereitungs-Grundsätze.

Erstes Hauptstück: Begriff und Umfang des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

I. Ueberhaupt (§. 1.).

II. Geschichte der Mecklenburgischen Civil-Gesetzgebung (§. 2. und 3.).

Zweites Hauptstück: Quellen des Mecklenburgischen Civil-Rechts (§. 4.).

Erster Titel: Schriftlich abgefaßtes Mecklenburgisches Civil-Recht.

Erster Abschnitt: Einheimische Gesetze.

I. Einheimische allgemeine Gesetze.

1) Die Kirchen-Ordnung (§. 5.).

2) Die Kirchengerichts- und Consistorial-Ordnung (§. 6.).

3) Die Polizei-Ordnung von 1572. (§. 7.)

4) Die Landes-Reversalen vom 2. Jul. 1572. und vom 23. Febr. 1621. (§. 8.)

5) Die Land- und Hofgerichts-Ordnung von 1621. (§. 9.)

6) Der Landesgrundgesetzliche Erb-Vergleich v. 18. April 1755. (§. 10.)

7) Allgemeine Landes-Gesetze über einzelne Gegenstände (§. 11.).

II. Einheimische besondere Gesetze.

A. In geographischer Beziehung — Partikular-Gesetze (§. 12.).

AA. Landesherrliche Gesetze für die einzelnen Herzogthümer,
1) für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow (§. 13.).
2) Für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz (§. 14.).
BB. Gesetze für einzelne Städte.
A. Im Allgemeinen (§. 15.).
B. Insonderheit.
1) Landesherrliche Stadt-Gesetze (§. 16.).
2) Statutarische Stadtgesetze.
aa) Allgemeine
AAA. Stadt-Rechte.
aaa) Das Schwerinsche Recht (§. 17. und 18.).
bbb) Das Parchimsche Recht (§. 19.).
ccc) Das Rostocksche Recht (§. 20.).
BBB. Allgemeine Statuten (§. 21.).
CCC. Bürgersprachen (§. 22.).
bb) Einzelne Statuten (§. 23.).
CC. Particular-Gesetze für die landesherrlichen Domainen (§. 24.).
DD. Particular-Gesetze für die ritterschaftlichen u. andern Privat-Landgüter (§. 25.).
B. In Beziehung auf einzelne Klassen der Unterthanen — Special-Gesetze.
AA. Nach der Religions-Verschiedenheit (§. 26.).
BB. Nach den Geburtsständen (§. 27.).
CC. Nach andern öffentlichen persönlichen Verhältnissen (§. 28.).
Zweiter Abschnitt: Auswärtige geschriebene Gesetze.
I. Ueberhaupt (§. 29.).
II. Insonderheit.
1. Lübsches Recht.
a) Aufnahme desselben in Mecklenburg (§. 30.).
b) Gültigkeit desselben in Mecklenburg (§. 31.).
2. Hanseatische Rechte (§. 32.)
Zweiter Titel: Mecklenburgische Gewohnheits-Rechte.
I. Im Allgemeinen (§. 33.).
II. Insonderheit.

1) Das Rostocksche Recht (§. 34.).
2) Das Märkische Recht (§. 35.).
3) Das Neubrandenburgische Recht (§. 36.).
4) Der Sternbergische Gebrauch (§. 37.).

Drittes Hauptstück: Hülfswissenschaften des Mecklenburg. Civil-Rechts (§. 38.).

Viertes Hauptstück: Sammlungen der Mecklenburgischen Gesetze.

I. Gesetz-Sammlungen (§. 39.).
II. Repertorien (§. 40.).

Fünftes Hauptstück: Literatur des Mecklenburgischen Civil-Rechts (§. 41.).

Zweites Buch: Grundsätze des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

Erstes Hauptstück: Das Mecklenburgische Sachen-Recht.

Erster Titel: Vom Mecklenburgischen Sachen-Recht überhaupt.

I. Im Allgemeinen (§. 42.).
II. Verschiedene Eintheilungen der Gegenstände des Mecklenburgischen Sachen-Rechts.
1) Herrenlose Sachen (§. 43.).
2) Geistliche und weltliche Sachen (§. 44.).
3) Gemeindesachen (§. 45.).
4) Allodial- und lehnbare Sachen (§. 46.).
5) Stamm- oder Erbgut und wohlerworbenes Gut (§. 47.).
6) Hauptsachen und Pertinenzen (§. 48.).
7) Bewegliche und unbewegliche Sachen (§. 49.).

Zweiter Titel: Gränze zwischen Landeshoheit und Privat-Eigenthum (§. 50.).

Erster Abschnitt: Gewässer: Mecklenburgisches Wasser-Recht.

I. Oeffentliche Gewässer.

1) Die Ostsee (§. 51.).
2) Oeffentliche Ströme (§. 52.).
II. Privatgewässer (§. 53.).

Zweiter Abschnitt: Mineralien und Fossilien (§. 54.).

Dritter Abschnitt: Forsten, Waldungen und Holzungen — Mecklenburgisches Forst-Recht.

I. Die Forsten und Waldungen gehören dem Grundeigenthümer.
1) Forsteigenthum (§. 55.).
2) Umfang desselben.
a. Holzungs-Recht (§. 56.).
b. Andre Rechte (§. 57.).
II. Beschränkungen des Forsteigenthums (§. 58.).
III. Forsthoheit (§. 59.).
IV. Forstgerichtsbarkeit (§. 60.).

Vierter Abschnitt: Von der Jagdgerechtigkeit. — Mecklenburgisches Jagd-Recht.

I. Begriff und Eintheilungen der Jagd (§. 61.).
II. Die Jagd ist in Mecklenburg kein Regal
1) weder überhaupt (§. 62.),
2) noch insonderheit die hohe Jagd (§. 63. u. 64.).
III. Daher gebührt dem Landesherrn die Jagdhoheit (§. 65.).
IV. dem Grundeigenthümer dagegen die Jagdgerechtigkeit.
1) Umfang derselben in Ansehung
a. des Jagdberechtigten (§. 66.).
b. der Grundstücke (§. 67.).
c. der Jagdarten (§. 68.).
d. des Wildprets (§. 69.).
e. der Jagdgattungen (§. 70.).
2) Erwerbung der Jagdgerechtigkeit (§. 71.).
3) Ausübung derselben (§. 72.).
4) Jagddienste (§. 73.).
5) Schutz der Jagdgerechtigkeit (§. 74.).
6) Verlust der Jagdgerechtigkeit (§. 75.).

Fünfter Abschnitt: Von den Heer- und Landstraßen, Wegen und Straßen (§. 76.).

Dritter Titel: Dingliche Rechte.

Erster Abschnitt: Dingliche Rechte überhaupt.
I. Erwerbung derselben (§. 77.).
II. Besitz und III. Verlust derselben (§. 78.).

Zweiter Abschnitt: Einzelne Gattungen der dinglichen Rechte.

Erste Abtheilung: Eigenthum.
I. Gattungen des Eigenthums (§. 79.).
II. Erwerbung des Eigenthums in Rücksicht
1) auf die Personen
a. des Erwerbers (§. 80.).
b. des Veräußerers (§. 81.).
2) die Art der Erwerbung (§. 82.).
III. Rechte des Eigenthums (§. 83.).
IV. Verlust des Eigenthums (§. 84.).

Zweite Abtheilung: Dienstbarkeiten.
I. Im Allgemeinen (§. 85.).
II. Insonderheit.
A. Dienstbarkeiten des Römischen Rechts.
A. Dienstbarkeiten im engern Sinne
1) städtischer Grundstücke (§. 86.).
2) ländlicher Grundstücke (§. 87.).
B. Nießbrauch.
1) Im Allgemeinen (§. 88.).
2) Insonderheit vom Erbjungfrauen-Recht (§. 89 a. und b.)
B. Dienstbarkeiten des deutschen Rechts. — Bannrechte.
I. Im Allgemeinen (§. 90.).
II. Einzelne Bannrechte.
1) Bierzwang (§. 91.).
2) Branntweinzwang (§. 92.).
3) Mühlenzwang (§. 93.).
4) Andre Bannrechte (§. 94.).

Dritte Abtheilung: Emphyteusis und Superficies.
I. Emphyteusis (§. 95.).
II. Superficies (§. 96.).

Vierte Abtheilung: Pfandrecht.
I. Gattungen (§. 97.).

II. Entstehungsarten.
A. Im Allgemeinen (§. 98.).
B. Insonderheit in Ansehung der öffentlichen Hypothekenbücher
1) für die ritterschaftlichen und übrigen Landgüter (§. 99.).
2) für die städtischen Grundstücke (§. 100.).
3) für die ländlichen kleinen Besitzungen (§. 101.).
C. Der quasi-öffentlichen Hypotheken (§. 102.).
III. Vorzugsrecht der verschiedenen Hypotheken unter einander (§. 103.)
IV. Wirkungen des Pfandrechts (§. 104.).
V. Erlöschung des Pfandrechts (§. 105.).

Vierter Titel: Vertragsrecht.

Erster Abschnitt: Vertragsrecht überhaupt.
I. Natur und Form der Verträge (§. 106.).
II. Gegenstände der Verträge (§. 107.).
III. Contractsfähigkeit (§. 108.).
IV. Rechte aus Verträgen (§. 109.).
V. Verstärkung der Verträge (§. 110.).
VI. Aufhebung der Verträge (§. 111.).
VII. Erfüllung der Verträge.
1) Ueberhaupt (§. 112.).
2) Insonderheit landübliche Zahlungstermine.
a. Geschichte derselben (§. 113 a.).
b. Rechtliche Verhältnisse der heutigen landüblichen Zahlungstermine (§. 113 b.).
VIII. Zinsen (§. 114.).
IX. Culpa (§. 115.).
X. Schäden (§. 116.).
XI. Gewährleistung (§. 117.).

Zweiter Abschnitt: Von den einzelnen Gattungen der Verträge.
Erste Abtheilung: Schenkung (§. 118.).
Zweite Abtheilung: Tausch (§. 119.).
Dritte Abtheilung: Kauf und Verkauf.
I. Natur und Form des Kauf- und Verkaufcontracts (§. 120.).
II. Gegenstände, welche vom Verkauf ausgeschlossen sind (§. 121.).

III.

III. Contractsfähigkeit (§. 122.).
IV. Wirkungen des Kauf- und Verkaufcontracts (§. 123.).
V. Aufhebung des Kauf- und Verkaufcontracts (§. 124.).
VI. Vorkaufsrecht.
A. Im Allgemeinen (§. 125.).
B. Einzelne Gattungen des Vorkaufsrechts.
I. Landesherrliches Vorkaufsrecht (§. 126.).
II. Grundherrliches Vorkaufsrecht (§. 127.).
III. Familien-Vorkaufsrecht.
1) An Landgütern und andern ländlichen Grundstücken (§. 128.).
2) An städtischen Grundstücken (§. 129 und 130.).
IV. Nachbarrecht (§. 131.).
V. Bürger-Vorkaufsrecht. — Marklosungsrecht (§. 132.).
VI. Condominal-Vorkaufsrecht (§. 133.).
VII. Vorkaufsrecht des frühern Verkäufers (§. 134.).

Vierte Abtheilung: Pacht und Miethe.
I. Pacht- und Miethscontracte über Grundstücke.
A. Pachtcontracte im engern Sinne.
AA. Zeitpacht.
1) Contractsfähigkeit in Rücksicht auf Personen und Gegenstände (§. 135.).
2) Form des Contracts (§. 136.).
3) Rechtliche Verhältnisse aus dem Pachtcontract (§. 137.).
4) Aufhebung des Pacht- und Miethscontracts (§. 138.).
BB Erbpacht (§. 139.).
B. Miethscontract im engern Sinne (§. 140.).
II. Dienstcontract (§. 141.).

Fünfte Abtheilung: Darlehn.
I. Contractsfähigkeit (§. 142.).
II. Erfordernisse des Darlehns in Ansehung
1) der äußern Form (§. 143.).
2) der innern Rechtsbeständigkeit (§. 144.).
III. Rechtsverhältnisse aus dem Darlehn (§. 145.).

Sechste Abtheilung: Commodatum (§. 146.).

Siebente Abtheilung: Auftrag (§. 147.).
Achte Abtheilung: Depositum (§. 148.).
Neunte Abtheilung: Gesellschafts-Vertrag.
I. Societäts-Verträge überhaupt (§. 149.).
II. Versicherungsgesellschaften insonderh. (§. 150.).
Zehnte Abtheilung: Glücksverträge (§. 151.).
Eilfte Abtheilung: Bürgschaft.
I. Bürgschaft überhaupt (§. 152.).
II. Insonderheit.
1) Von der Verbindlichkeit der Erben des Bürgen (§. 153.).
2) Vom Land- u. Hofgerichtsgebrauch (§. 154.).
Zwölfte Abtheilung: Pfandvertrag.
I. Vom Pfandvertrag überhaupt (§. 155.).
II. Insonderheit vom handhabenden Pfande (§. 156.).
III. Aufhebung des Pfandverhältnisses (§. 157.).
Dreizehnte Abtheilung: Von den stillschweigenden und Quasi-Verträgen (§. 158.).

Zweites Hauptstück: Das Mecklenburgische Personenrecht.

Erster Titel: Personenrecht in Rücksicht auf den natürlichen Zustand.
I. Geschlecht (§. 159.).
II. Alter (§. 160.).
III. Gesundheit (§. 161.).

Zweiter Titel: Personenrecht in Rücksicht auf Religion.
I. Christliche Glaubensgenossen (§. 162.).
II. Jüdische Glaubensgenossen (§. 163.).
III. Zigeuner (§. 164.).

Dritter Titel: Personenrechte in Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse.
Erster Abschnitt: Bürgerliche Ehre (§. 165.).
Zweiter Abschnitt: Einheimische und Fremde.
I. Einheimische und Fremde (§. 166.).
II. Indigenat (§. 167.).

Dritter Abschnitt: Persönl. Freiheit (§. 168.).
Vierter Abschnitt: Geburtsstand (§. 169.).
Erste Abtheilung: Adel.
I. Geschichte des Mecklenburg. Adels (§. 170.).
II. Eintheilungen desselben.
a. Ursprünglicher und fremder Adel (§. 171.).
b. Eingeborner und nicht eingeborner Adel (§. 172.).
c. Alter und neuer Adel (§. 173.).
d. Geburts- und Briefadel (§. 174.).
e. Hoher und niederer Adel (§. 175.).
III. Erwerbung und Verlust des Adels (§. 176.).
IV. Rechte des Adels (§. 177.).
Zweite Abtheilung: Bürgerstand.
I. Als Geburtsstand. — Bürgerlicher Stand (§. 178.).
II. Als Gewerbestand — Bürgerstand (§. 179.).
Dritte Abtheilung: Bauernstand.
I. Im Allgemeinen (§. 180.).
II. Verschiedene Gattungen der Bauern und deren Rechte.
A. Bauern im engern Sinne.
AA. Regel (§. 181.).
BB. Außergewöhnliche Bauern (§. 182.).
B. Bauern im allgemeinen Sinne (§. 183.).
Vierter Titel: Familienrecht.
Erster Abschnitt: Eherecht.
Erste Abtheilung: Eherechts-Verhältnisse überhaupt (§. 184.).
Zweite Abtheilung: Eheverlöbnisse.
I. Erfordernisse derselben (§. 185.)
II. Verbotene Grade (§. 186.).
III. Verschiedenheit der Religion (§. 187.).
IV. Wirkungen der Eheverlöbnisse (§. 188.).
Dritte Abtheilung: Ehe.
I. Eingehung der Ehe (§. 189.).
II. Aufhebung der Ehe (§. 190.).
III. Anderweitige Ehe (§. 191.).

Vierte Abtheilung: Rechte der Ehegatten.
Erste Unterabtheilung: In Ansehung der Person (§. 192.).
Zweite Unterabtheilung: In Ansehung des Vermögens.
Erster Unterabschnitt: Während der Ehe.
I. Im Allgemeinen (§. 193.).
II. Gütergemeinschaft.
A. Ueberhaupt (§. 194.).
B. Verschiedene Gattungen derselben.
1) Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts (§. 195. und 196).
2) Gütergemeinschaft des Schwerinschen Rechts (§. 197.).
3) Gütergemeinschaft des Parchimschen Rechts (§. 198.).
4) Gütergemeinschaft des Märkischen Rechts (§. 199.).
5) Gewohnheitsrechtliche Gütergemeinschaft (§. 200.).
Zweiter Unterabschnitt: Nach Aufhebung der Ehe.
I. Im Allgemeinen (§. 201.).
II. Insonderheit.
A. Landübliche Besserung (§. 202.).
B. Witthum (§. 203.).
C. Fräuliche Gerechtigkeit — statutarische Portion (§. 204.).
Zweiter Abschnitt: Väterliche Gewalt (§. 205.).
Dritter Abschnitt: Vormundschaftsrecht.
I. Vormundschaft für Minderjährige (§. 206.).
II. Andre Vormundschaften und Curatelen (§. 207.).

Drittes Hauptstück: Erbrecht.

Erster Titel: Intestat-Erbfolge.
Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze (§. 208.).
Zweiter Abschnitt: Intestat-Erbfolge unter den verschiedenen Ständen.
Erste Abtheilung: Unter dem Adel (§. 209.).

Zweite Abtheilung: Im Bürgerſtande.
I. In dem, unter einem ſtatutariſchen Rechte nicht ſtehenden, Bürgerſtande (§. 210.).
II. In dem, unter ſtatutariſchem Rechte ſtehenden, Bürgerſtande.
A. Im Allgemeinen (§. 211.).
B. In Anſehung der Erbfolge der Ehegatten.
1) Gütergemeinſchaft (§. 212.).
2) Statutariſche Portion (§. 213.).
Dritte Abtheilung: Im Bauernſtande (§. 214.).
Zweiter Titel: Teſtamentar. Erbfolge (§. 215.).
Dritter Titel: Vertragsmäßige Erbf. (§. 216.).

Erklärung der gebrauchten Abkürzungszeichen.

I. Gesetze.

LGGEV. Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich v. 1755.
P. O. Polizei-Ordnung v. 1572.
H. u. L. G. O. Hof- und Landgerichts-Ordnung v. 1622.
G. C. O. Güstrowsche Canzlei-Ordnung.
C. O. Consistorial-Ordnung.
R. K. O. Revidirte Kirchen-Ordnung.
R. St. R. Rostocksches Stadtrecht v. 1757.

II. Literarische Werke.

N. S. Neue Sammlung der Mecklenburgischen Landesgesetze.
Nste S. Schröders neueste Gesetzsammlung.
v. Both. v. Boths Sammlung der seit 1812 ꝛc. erschienenen Verordnungen.
J. M. ill. *Mantzel* jus mecklenburgicum et lubecense illustratum.
B. z. M. St. u. P. R. (meine) Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privatrecht.
M. R. S. (m.) Mecklenburgische Rechtssprüche.
M. C. R. oder C. R. (m.) Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg.
M. C. Pr. (m.) Meckl. Civil-Proceß.
M. St. R. (m.) Meckl. Strelitzsches Repertorium.
Boccius. Boccius Meckl. Str. Repert.

Druckverbesserungen.

S. 39. Z. 4. statt P. Oct. lies posit.
" 214. " 15. st. Vierter l. Fünfter.
" 243. " 7. u. 8. ist: G. C. C. P. I. Tit. 33. §. 3.: zu löschen.
" 304. " 14. st. Ferd. l. Friedr.
" 322. " 33. st. 38. l. 39.
" 373. " 1. st. Versalität l. Versatilität.
" 389. " 28. st. Notarialis l. Notorietät.
" 586. " 3. ist hinzuzufügen: auch 208.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Vorbereitungs-Grundsätze.

Erstes Hauptstück.

Begriff und Umfang des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

§. 1.

I. Ueberhaupt.

Gegenstand dieses Handbuches sind nicht alle, für die bürgerlichen Rechts-Verhältnisse in den Herzogthümern Mecklenburg geltenden, Vorschriften, sondern nur: diejenigen rechtlichen Wahrheiten, welche vermöge der besondern Mecklenburgischen Gesezgebung unmittelbar oder mittelbar zu richterlichen Entscheidungs-Normen für Civil-Rechts-Verhältnisse erhoben sind.

Ausgeschlossen sind mithin:

1) alle Bestimmungen des, in Deutschland geltenden, auswärtigen oder einheimischen gemeinen Rechts,
2) das Mecklenburgische Lehn-Recht und
3) die, auf das Staats- und Verwaltungs-Recht sich beziehenden, Rechts-Verhältnisse, so wie

4) die privatrechtlichen Verhältnisse in den Fürstenthümern Schwerin (1) und Ratzeburg (2).

(1) Declarator Verordn. v. 28. Juni 1810 (v. Both N. S. I. S. 352.) „Sowohl von Unsern Vorfahren an „der Regierung seit der Abschließung des LGGEV. v. „1755, als von Uns ist Unser Fürstenthum Schwerin „in dessen privatrechtlichen Verhältnissen Unsern übri„gen Herzogthümern und Landen gleich behandelt.“ Vergl. M. C. R. §. 248.

(2) Ueber den dortigen privatrechtlichen Zustand vergl. M. C. R. §. 249.

§. 2.

II. Geschichte der Mecklenburgischen Civil-Gesezgebung.

Ueber den gesezlichen Zustand des heutigen Mecklenburgs bis zum zwölften Jahrhunderte fehlt es durchaus an allen zuverlässigen Nachrichten. Wahrscheinlich war er, wie in den benachbarten Ländern des nördlichen Deutschlands, so auch im heutigen Mecklenburg, auf einige dürftige Gewohnheiten beschränkt (1). Die Behauptung früherer Geschichtschreiber und Rechtsgelehrten, daß die Kapitularien (2) und die Gesezе der Anglen und Wariner (3) auch unter den Obotriten gesezliches Ansehen erlangt haben, ist eben so unerwiesen, als unwahrscheinlich (4). Nachdem Mecklenburg im zwölften und dreizehnten Jahrhundert unter fremde Herrschaft, das jetzige Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow unter die des Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen, und das jetzige Herzogthum Mecklenburg-Streliz unter die des Markgrafen von Brandenburg, gekommen war, ward der gesetzliche Zustand dieses Landes wesentlich verändert. Mit deutschen Re-

genten und deutschen Bewohnern entstanden auch hier deutsche Einrichtungen, Sitten und Gebräuche und mit denselben deutsche Rechtsgrundsätze (5). Jetzt erhielten die, größtentheils in Rechts-Gewohnheiten bestehenden, altsächsischen, wie die märkischen Rechte, für die Städte insonderheit die Rechte benachbarter deutscher Städte, z. B. Lübeck, Stendal und Alt-Brandenburg, gesezliches Ansehen und aus dem Lübschen Recht entstand bald ein eigenes Schwerinsches (§. 17.), Parchimsches (§. 19.) und Rostocksches (§. 20.) Stadt-Recht (6).

Wenn gleich bald nachher das Römische Privat-Recht und das Canonische Recht auch in Mecklenburg angewandt ward und im sechszehnten Jahrhundert durch die einheimische Gesezgebung förmlich aufgenommen ward (7); so behielten doch in mehreren Verhältnissen die obgedachten Gewohnheiten und Gesetze den Vorzug vor denselben.

(1) Rudloff pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte. Th. I. S. 31. 70 — 80. 150 ff. 225 ff. *Ernst Joach. de Westphalen* monumenta inedita, praefatio ad T. I. S. 118. *Henrici Nettelbladt* libellus singularis de dotalitio e legibus et moribus Germanorum, speciatim Megapolensium. (Rost. 1746.) Sect. I. §. XII. Dav. Frank altes und neues Mecklenburg, Buch IV. Kap. VII. §. 1. H. F. Taddel Gerichts-Verfassung der Wenden, als ein Zeugniß, daß diese Nation so arg nicht gewesen, als sie von den ausländischen Geschichtschreibern geschildert wird (in den Gemeinnüzigen Aufsätzen aus den Wissenschaften für alle Stände zu den Rostockschen Nachrichten, Jahrgang 1765. St. II.)

(2) *Ernst Joachim de Westphalen* im Programm zur

diss. de indole practica juris lubecensis in civitatibus Meckl. N. XVII. und XVIII.

(3) *de Westphalen* Monumenta inedita, praefatio ad T. I. S. 105 ff. und im Specimen documentorum Mecklenburgensium S. 51 ff. *Nettelbladt* de dotalitio Sect. I. §. XI. Schwarz Pommer- und Rügianische Justizhistorie, S. 16. Frank a. a. O. B. 1. Kap. XXVI. §. 4. Adolf Friedr. Trendelenburg Abhandl. vom alten Schwerinschen Recht (in den Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen wöchentlichen Nachrichten 1766. St. XXVI. S. 103.). Vergl. auch Rudloff Th. 1. Einl. S. LIII bis LIX. und Peter Daniel Zäpelihn Abh. die Wariner und Warner §. 4. (in der Neuen Monatsschrift von und für Meckl. Jahrgang VI. (1797.) St. III. Abh. II.)

(4) Obgleich diese Gesetze mit als Quellen des Lübschen und des Schweriner Rechts angesehen werden können und zu deren Erläuterung nützlich sind. Vergl. *de Westphalen* praefamen ad T. I. monum. inedit. l. c. *Dreyer* diss. de usu genuino juris Anglo-Saxonici in explicando jure Cimbrico et Saxonico. (Kiloniae 1747. 4.)

(5) Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg, Thl. 1. Abth. 1. §. 4. Rudloff Thl. 1. S. 238 ff. *Joan. Elking* diss. de Belgis saeculo XII. in Germaniam advenis variisque institutis atque juribus ex eorum adventu ortis (Goettingae 1770.) Sect. I. Cap. II. §. 9. Aug. v. Wersebe über die Niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschland im zwölften Jahrhundert gestiftet worden; weitere Nachforschungen mit gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte (Hannover, Bd. I. 1812. Bd. II. 1816.) Bd. II. Kap. IX. S. 635 ff. (Vergl. Jahrbücher für die Preußische Gesezgebung, Bd. XI. Heft XXI. S. 183.) Mit

Recht bemerkt daher der Verfasser der: Gründlichen Vorstellung der rechtmäßigen Befugniß, welche des Herrn Herzogs Christian Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin Hochfürstl. Durchl. als nächster Agnat haben, die ohnmäßigen Schulden des regierenden Herrn Herzogs Carl Leopold zu Mecklenb. Hochfürstl. Durchl. nicht anzuerkennen. (1739. Fol.) §. IX.: „daß „die Mecklenburgischen Lande die jura Saxonica zugleich „mit dem Christenthum angenommen und in denen „Städten — Privilegien, Lehns- und andere Einrich„tungen zum Grunde gelegt u. s. w." (Vergl. daselbst §. X. und XI.) Wenn andre Schriftsteller, z. B. der Verf. der Defension des Mecklenburgischen Brau-Rechts S. 53. und *Tornow* de feudis Mecklenburgicis T. I. Cap. III. Sect. VI. §. 16. S. 697. das ehemalige Ansehen des Sachsen-Rechts in Mecklenburg bezweifeln; so haben sie wahrscheinlich hierbei den Sachsen-Spiegel vor Augen gehabt, welcher in Mecklenburg, wo einzelne Stadt-Rechte schon früher rechtliches Ansehen erhalten hatten, nie gegolten hat. Vergl. *de Westphalen* praefat. ad T. III. monum. inedit. S. 89. Programma cit. N. XVII.

(6) Rudloff Thl. I. S. 227 — 238 ff. S. 243 ff. und Thl. II. Abth. I. S. 149. Civil-Recht a. a. O. §. 4.

(7) M. C. R. §. 5 ff.

§. 3.

Im sechszehnten Jahrhundert ward zwar das Römische und Canonische Recht in Mecklenburg förmlich aufgenommen, allein um eben diese Zeit fing die Landesfürstliche Gesezgebung an, ihre Thätigkeit durch mehrere allgemeine Landes-Ordnungen: die Polizei-Ordnung (§. 7.), die Kirchen-Ordnung (§. 5.), die Hof- und

Landgerichts-Ordnung (§. 9.) und die Consistorial-Ordnung (§. 6.), zu äußern, wogegen die Städte, besonders Rostock und Wismar, ihre Gewohnheits-Rechte durch schriftliche Abfassung desto sicherer zu erhalten sich bemüheten und die Landstände eben diesen Zweck durch ein eigenes Land-Recht zu erreichen strebten (1).

Eben dies war der Fall in den folgenden Jahrhunderten. In denselben wurden nicht allein die frühern allgemeinen Landes-Ordnungen revidirt und verbessert, sondern auch durch die neueren allgemeinen Ordnungen und Landes-Reversalen von 1621, so wie durch einzelne Edicte und Verordnungen mehrere civilrechtliche Bestimmungen erlassen (2).

(1) Meckl. Civil-Recht §. 9.
(2) Daselbst §. 10. u. 11.

Zweites Hauptstück.

Quellen des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

1) Hans Heinrich Klüver von den Gesezen des Landes Mecklenburg (in seiner Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Th. I. Kapitel XXXI.)
2) Christoph Georg Jargow von der Ordnung, welche bei der Decision der Controversien in denen Mecklenburgischen Gerichten beobachtet werden muß (in Klüver a. a. O. Thl. II. Appendix III. S. 749 — 797.)
3) *Ernesti Joan. Frid. Mantzel* Pandectarum juris Mecklenburgici specimen primum, exhibens in lineamentis academicis juris Mecklenburgici privati

historiam et fontes juxta ordinem titulorum Pandectarum juris Romani Lib. I. Tit. I. de justitia et jure. Tit. II. de origine juris. Tit. III. de legibus et Tit. IV. de constitutionibus principum (Rostochii 1731. 32 S. 4.).

4) Gustav Adolph von Kurtz rechtliche Abh. von den Ursachen der Ungewißheit und Schwierigkeit der heutigen Rechtsgelehrsamkeit, nebst eingerückter Nachricht von denen besondern Pommerschen und Mecklenburgischen Landes-Rechten. (Greifswald u. Stralsund 1743. 132 S. gr. 8.)

5) Meckl. Civil-Recht Thl. I. §. 12—§. 217.

---

§. 4.

A. Im Allgemeinen.

Die Quellen des Mecklenburgischen Civil-Rechts (1) sind:

I. in Rücksicht auf Form geschriebene oder ungeschriebene,

II. in Rücksicht auf Ursprung einheimische oder fremde,

III. in Rücksicht auf den Umfang der Gültigkeit allgemeine oder besondere.

Ein eigenes Mecklenburgisches Land-Recht ist zwar seit mehreren Jahrhunderten gewünscht und zugesichert, bis jetzt aber noch nicht erschienen (2).

(1) Meckl. Civil-Recht §. 12 ff.

(2) Die Verhandlungen über das Mecklenburgische Land-Recht (von 1583 bis 1774) sind dargestellt im Meckl. Civil-Recht §. 15—18. und zum Theil in Spaldings Mecklenburg. öffentlichen Landes-Verhandlungen Bd. I. S. 133. 135. 137. 138. 139. 140. 141. 144. 149. 151.

157. 161. 166. 215. 219. 223. 224. 225. 241. 245. 247. 256. 260. 262. 265. 267. 269. 272. 276. 282. 283. 483. 516. 521. 562. 570. Bd. II. S. 277. Bd. III. S. 23. 52. 232. 276. 285. 317. Bd. IV. S. 14. 94. 95. 124. 150. 160. 212. 221. 273. 278. 306. 312. 315 und 326. enthalten. Die Entwerfung und Publication eines Land-Rechts ward durch die Landes-Reverſalen v. 1621. Art. XXXVI., die Herzogl. Resolutiones ad gravamina politica, gravamen 1. (vergl. *de Westphalen* mon. inedita T. I. S. 28.), die Kaiſerliche Reſolution v. 19. Oct. 1724. Art. XX. (Justissimae decisiones Imperiales N. 382.) und den LGGEW. §. 337. zugeſichert. Es ſind folgende drei Entwürfe eines Mecklenburgiſchen Land-Rechts vorhanden: I. der, im Jahr 1584 gemachte, Entwurf, deſſen Materialien in *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2000 ff. abgedruckt ſind, der aber ſelbſt nicht öffentlich bekannt geworden iſt. II. Das, vom landſtändiſchen Conſulenten, nachmaligem Vice-Präſidenten des Königl. Schwediſchen Tribunals zu Wismar, David Mevius, vermöge des 1655. erhaltenen Auftrags der Landſtände, ausgearbeitete: der Herzogthümer Mecklenburg Land-Recht, welches in *de Westphalen* monum. ined. T. I. S. 651—860., ſo wie die Bemerkungen des Herzogl. Meckl. Geheimen Raths von Hahn über daſſelbe, daſelbſt S. 860—862. abgedruckt ſind; vergl. über dies Land-Recht Spalding a. a. O. Bd. III. S. 285. und Bd. IV. S. 94 und 96. *de Westphalen* Praefat. ad mon. ined. T. I. S. 28. und von Kurtz §. 15 und 16. III. Der, in Auftrag des Herzogl. Meckl. Schwerinſchen Hofes von 1758 bis 1774. größtentheils von dem Regierungs-Rath Ernſt Auguſt Rudloff zu Schwerin ausgearbeitete, Entwurf des Meckl. Land-Rechts. Wolff Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten S. 433.

und Beiträge zum Mecklenburgiſchen Staats- und Privat-Recht, Bd. VI. Abh. 39. S. 264. Vergl. J. F. A. Haupt über die Idee eines Geſezbuchs für Mecklenburg. (Schwerin 1822. 8.)

Erſter Titel.

Schriftlich abgefaßtes Mecklenburgiſches Civil-Recht.

Erſter Abſchnitt.

Einheimiſche Geſetze.

§. 5.

I. Einheimiſche allgemeine Geſetze.

1) Die Kirchen-Ordnung.

1) M. U. L. Unpartheyiſche Prüfung einiger, das Mecklenburgiſche Kirchen- und Patronat-Recht betreffenden Stücke (Frankf. 1739, 4. 262 S. und 37 S. Beilagen.).
2) (Franz Albert Aepinus) Eines Fürſtl. Mecklenburgiſchen Theologi in der That und Wahrheit gegründeter Bericht von jetzt vorwaltender Landes-Kirchen-Verwirrung. (Roſtock und Neubrandenburg 1738. 94 S. 4.)
3) *Frid. Thomas* Analecta Güstroviensia. Period. III. §. XI.
4) Guſt. Adolf von Kurtz a. a. O. §. 9.
5) *Mantzel* Pandectae juris Mecklenb. Spec. I. §. XXXVII.
6) *Aug. de Balthasar* Jus ecclesiasticum pastorale T. I. S. 29—33.
7) Mantzel's Bützowſche Ruheſtunden Thl. XXIII. S. 11 und 60. Thl. XXIV. S. 104.

8) Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoral-Rechts Thl. I. §. 1.
9) Andreas Gottlieb Maſch Beiträge zur Geſchichte merkwürdiger Bücher 1769. St. III. S. 112.

Der Herzog Heinrich ließ die, von der Mecklenburgiſchen Geiſtlichkeit gleich nach der Reformation angenommene Magdeburgiſche Kirchen-Ordnung v. 1534 (1) durch den Superintendenten Johann Riebling zu Parchim revidiren und unter dem Titel: Kerken-Ordeninghe, wo ydt von den Evangeliſchen Prädicanten vnd Kerken-Deners mit den Ceremonien vnd Godes-Denſten in dem Forſtendome Megklenborg geholden ſchal werden; gedruket in der forſtlyken Stadt Roſtock, Ludewich Dietz MDXL (2) herausgeben (3); allein ſie war ohne Beiſtimmung des mitregierenden Herzogs Albert und ohne Mitwirkung der Landſtände erlaſſen und mithin als Geſez nicht anzuſehen (4).

Sie ward daher nach Herzog Alberts Tode in einem, zu Schwerin 1551 gehaltenen, Convent der Theologen, mit Rückſicht auf die Chur-Sächſiſche Kirchen-Ordnung, unter beſonderer Mitwirkung des berühmten Roſtockſchen Theologen Johann Aurifaber, nachgeſehen und, nachdem ſie von Philipp Melanchthon geprüft und mit verſchiedenen Zuſätzen bereichert worden, im Jahre 1552 unter dem Titel: Kirchen-Ordnung, wie es mit chriſtlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii ꝛc. ordentlichen Ceremonien in den Kirchen-Viſitationen, Consistorio und Schu-

len im Herzogthum zu Mecklenburg gehalten wird (5), als Gesez publicirt (6).

Es erhoben sich indessen schon auf dem Landtage von 1555 gegen diese Kirchen-Ordnung mehrere Erinnerungen, unter denselben auch die der Unbekanntschaft der mehrsten Prediger mit der hochdeutschen Mundart (7); sie ward daher vom obgedachten Aurifaber und dem Wismarschen Superintendenten Johann Freder abermals nachgesehen und darauf 1557 unter dem Titel: Kerken-Ordeninge wi ydt mit christlyker Lere, Vorrekinge der Sacramente, Ordination der Denere des Evangelii, ordentlyken Ceremonien in den Kerken, Visitation, Consistorio vnd Scholen im Hertochdome tho Mecklenborch cet. geholden wird (8), publicirt (9).

Verschiedene Streitigkeiten sowohl mit den Calvinisten, als zwischen den Herzögen und den Landständen bewogen 1601 den Herzog Ulrich, die sämmtlichen sechs Superintendenten des Landes und nachher die theologische Fakultät zu Rostock zu beauftragen, diese Kirchen-Ordnung einer abermaligen Revision zu unterwerfen und die solchergestalt nachgesehene Ordnung 1602 unter dem Titel: Revidirte Kirchen-Ordnung, wie es mit christlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordination der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien der Kirche, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthum Mecklenburg gehalten wird, zu publiciren (10). Allein die Landstände widersprachen dieser Kirchen-Ordnung, theils wegen Mangel ihrer Zustimmung zu derselben, theils wegen einzelner, darin enthaltenen, Bestimmungen und, wenn sie gleich seit den

Herzoglichen Resolutionen vom 22. April 1606 und 26. Juni 1610 ihren Widerspruch nicht weiter fortsetzten und diese Kirchen-Ordnung als Gesez angesehen ward (11); so erhielt doch neben derselben die Kirchen-Ordnung von 1552 sich fortwährend im gesezlichen Ansehn (12).

Die, für den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landestheil unterm 2. Januar 1708 publicirte: Erläuterung der Fürstlich Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, ist wegen des fortgesetzten landständischen Widerspruchs und der denselben berücksichtigenden Reichshofraths-Erkenntnisse nicht zum gesezlichen Ansehen gelangt (13) und endlich durch den LGGEV. §. 483. aufgehoben.

Da die, im LGGEV. §. 483, 484 und 510 versprochene, Revision der Kirchen-Ordnung bis jetzt noch nicht erfolgt ist; so sind die Kirchen-Ordnungen von 1552 und 1602, in so fern leztere nicht durch die obgedachten landesherrlichen Resolutionen von 1607 und 1610 modificirt ist, die mehrmals bestätigten (14), normirenden Ordnungen für beide Herzogthümer (15).

(1) *Nettelbladt* succincta notitia scriptorum Ducat. Meckl. S. 126. Balthasar a. a. O. S. 30. Eines Fürstlich Mecklenburgischen Theologi ꝛc. Bericht S. 8. Anmerk. *

(2) Sie erschien unter diesem Titel 1540 zu Rostock bei Ludwig Dietz auf 17 Bogen in 8. (Frank altes und neues Meckl. Bd. IX. Cap. XXIII. §. 2.); nach *Fried. Thomas* Lutherus Biseclisenex (Gustrovii 1717.) S. 26. ist ein Theil dieser K. O. in 8., der andere Theil aber in 4., beide zu Rostock 1540 durch Lud. Dietz gedruckt erschienen. Sie ward 1545 daselbst un-

ter dem Titel: Ordeninge der Misse, wo de von den Kerkheren vnde Seelsorgern ym Lande tho Meklenborg, im Fürstendom Wenden, Schwerin, Rostock vnde Stargard schol geholden werden; neu aufgelegt, nach Frank (Bd. IX. Kap. XXV. §. 1.) in 8. und auf dem Titelblatt mit der Zahl 1540, hinten aber mit der Anmerkung: tho Rostock by Ludwig Dietz gedruckt Ao. 1545. am 16ten Jun., wobei Balthasar a. a. O. S. 30. muthmaßt, daß der Abdruck so langsam geschehen, daß er erst 1545 vollendet worden. Die erste Ausgabe ist auch in der Historischen Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin (*Beilage V.*) abgedruckt.

(3) Rudloff Thl. III. S. 100 und 253. *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 1128. Frank B. IX. Kap. XXIII. §. 2. Kap. XXV. §. 16. Siggelkow a. a. O. Tit. I. §. 1. Grap Evangelisches Rostock S. 313. Eines Fürstl. Meckl. Theologi ꝛc. Bericht S. 8. v. Balthasar S. 30. Schröders Evangel. Mecklenb. Th. I. S. 331. 359. 474. Rostockſches Etwas (1740.) S. 571. *Mantzel* diss. de Superintendentibus Parchimensib. S. 8.

(4) Eines Fürstl. Meckl. Theologi ꝛc. Bericht S. 8. u. Balthasar a. a. O. S. 30. vergl. jedoch Rudloff Thl. III. Bd. I. S. 254.

(5) Sie erschien 1552. bei Hans Luft zu Wittenberg in 4. und hat hinter der Vorrede noch den Titel: Kirchen-Ordnung, so in unsern, Johann Albrechts von Gottes Gnaden Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grauen zu Schwerin, der Lande Rostogk und Stargard Herrn, Fürstenthume und Landen sol gehalten werden. Diese Kirchen-Ordnung ward 1584. zu Wittenberg in 4. (in hochdeutscher Sprache)

wieder aufgelegt (Frank altes und neues Mecklenb. Bd. X. Kap. II. §. 1.) und ist auch in der Neuen Samml. Meckl. Landes-Gesetze Th. I. N. I. S. 1—174. abgedruckt.

(6) *David Chytraei* Orationes S. 246. Frank a. a. O. B. IX. Kap. XXVIII. §. 1. Kap. XXIX. §. 4. u. B. X. Kap. I. §. 3. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. Rudloff Thl. III. B. I. S. 130 und 254. *Thomas* Analecta Gustr. a. a. O. *Nettelbladt* notitia succincta S. 26. *König* bibliotheca agendorum S. 484. *Christ. Weber* de jure consistor. Cap. XLVI. §. 4. Balthasar jus eccles. S. 30. Eines Fürstl. Meckl. Theologi Bericht S. 11 ff. Grap evangelisches Rostock Kap. X. §. 2. (Schröder) Antwort des Freundes in B. auf das Schreiben seines Freundes in Meckl. S. 17 und 19. Erichson Anmerkungen (in der Pommerschen Bibliothek B. III. S. 441.). Siggelkow a. a. O. §. 1.

(7) Frank a. a. O. Bd. IX. Kap. XXIX. §. 4. Siggelkow §. 1.

(8) Zu Rostock 1557. bey Ludewich Dyetz CXL Seiten in gr. 8.; sie ward nachher 1560 (*Mantzel* Pandectae juris Meckl. Sp. I. §. XXXVII und *David Chytraei* in der nachher erwähnten oratio de Joanne Lucano) und 1587 (Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. Balthasar S. 31. Siggelkow a. a. O.) nochmals aufgelegt. Die, hin und wieder erwähnte, Ausgabe von 1562 ist die, nach Rath des Kanzlers Johann von Lucca auf Befehl der Herzöge Johann Albert und Ulrich von dem Superintendenten Johann Freder veranstaltete und im Febr. 1562 unter dem Titel: Liber continens doctrinam, administrationem Sacramentorum, ritus ecclesiasticos, formam ordinationis, Consistorii, Visitationis et Scholarum in ditione illustris. Principum ac Dominorum D. Joannis Alberti et

D. Hulderici fratrum, Ducum Megapolensium, Principum gentis Henetae etc. et a Johanne Fredero in latinam linguam conversus (Francof. excudebat Peter Brubachius MDLXII. 206 S. 8.) erſchienene, Ueberſetzung. Vergl. *David Chytraei* oratio de Joanne Lucano Cancellario Megapolitano suasore novae editionis ecclesiasticae 1562. (Rostochii 1571. 8.) (auch in ſ. zu Hannover 1614. gedruckten Orationes) und Balthaſar a. a. O. S. 31.

(9) Spalding Landes-Verhandlungen B. I. S. 9 ff. Frank B. IX. Kap. XXX. §. 4. und B. X. Kap. II. und Kap. VIII. §. 1. Klüver a. a. O. §. 3. *Grapii* evangeliſches Roſtock S. 315. Gerdes nützliche *Sammlungen* S. 181 und 484. Balthaſar S. 30 ff. M. U. L. Unpartheyiſche Prüfung S. 9 ff., woſelbſt S. 11 ff. die Verſchiedenheiten zwiſchen dieſer und der vorigen Kirchen-Ordnung angegeben. *de Behr* Res Meckl. Lib. V. Cap. IV. S. 783. *Thomas* analecta Gustr. S. 151. *Nettelbladt* succ. notitia. S. 127.

(10) Sie erſchien „in Verlegung Werner Langen Buch„fürer in Güſtrow" und war 1602 zu Roſtock bei Stephan Müllmann auf 280 Blätter (ohne die beſonders gedruckten Lieder) in 4. und iſt auch in der Neuen Samml. Meckl. Landes-Geſetze abgedruckt. vergl. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. *Thomas* analecta a. a. O. Frank B. XI. Kap. XII. §. 3. und Kap. XIII. §. 1. Spalding a. a. O. S. 272 ff. Meckl. Civil-Recht S. 48. Da dieſe Kirchen-Ordnung ſehr ſelten geworden war; ſo ward ſie, nachdem ſie vom Parchimſchen Superintendenten Heinrich Prenger mit einem Regiſter verſehen worden, auf landesherrliche Veranſtaltung 1650 zu Lüneburg bei Martin Lamprecht neu aufgelegt unter dem Titel: Revidirte Kirchen-Ordnung, wie es mit chriſtlicher Lehre, Reichung der Sacramenten, Ordina-

tion der Diener des Evangelii, ordentlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Herzogthumb Mecklenburg ꝛc. gehalten wirdt (ohne den Index 284 Folien) herausgegeben. Vergl. Frank B. XIII. Kap. XXX. §. 1. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. Balthasar S. 31. Hederich Schwerinsche Chronica S. 184. König Bibl. Agend. S. 100 und 131. Diese geänderte K. O. ist in der N. S. M. Landes-Gesetze Thl. I. N. XXI. abgedruckt.

(11) Spalding a. a. O. S. 2. 75. 281. 283. 287. 288. 298. 304. 319. 327. 333. 336. 339. 341. 345. 361. 362. 374. 375. 386. 387. 394. 400. 402. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. Frank B. XII. (die Landtage von 1606 und 1610 betreffend) Balthasar S. 31. Siggelkow §. 1. Meckl. Civil-Recht §. 48. LGGEV. §. 483.

(12) LGGEV. §. 483. Frank B. XII. Kap. XVII. §. 2. Spalding a. a. O. S. 442. 453. 460. Meckl. Civil-Recht §. 48.

(13) Frank A. u. N. M. B. XVI. Kap. XXIII. §. 3. B. XVIII. Kap. XVIII. §. 3. Klüver a. a. O. §. 3. Siggelkow §. 1. August von Schönfeld aufrichtige Erwägung der Erläuterung Fürstl. Meckl. Kirchen-Ordnung so Ao. 1708 publicirt. (Hamb. 1709. 80 S. 4.) Justissimae decis. Imperiales in caussis Mecklenb. N. 128. 382. 633 und 634. Demjenigen, was Siggelkow a. a. O. §. 1. hierüber anführt, dürfte nur in so fern beizutreten seyn, als der einen oder der andern Bestimmung dieser Erläuterung ꝛc. die Observanz zur Seite steht. (Vergl. Hagemeister Meckl. Staats-Recht §. 174. Anmerk. 3.)

(14) Z. B. Consistorial-Ordnung v. 1570. Tit. VII. §. 3. Brüderlicher Erb-V. v. 3. März 1621.

§.

§. die Religion betreffend. Reversalen v. 1621. §. 1 und 4. Resolut. ad gravamina eccles. 1. 2. 3 u. 6. LGGEV. §. 391. N. 5. §. 415. 478. 483 u. 507.

(15) LGGEV. §. 483. Nach Klüver Thl. I. Kap. 31. §. 1. und 10. sollen sie auch in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg gelten; wegen Rostock s. die Rostockschen Erb-Verträge v. 1573. §. weiter ist und von 1788. §. 56.

§. 6.

2) Die Kirchengerichts- und Consistorial-Ordnung.

Die, nach Einigen vom Kanzler Johann von Lucca *entworfene*, Consistorial-Ordnung von 1570. ist unterm 31. Januar desselben Jahrs (1) unter dem Titel: Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Albrechts und Herrn Ulrich, Gebrüder Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. Kirchengerichts- oder Consistory-Ordnung, in Ihro Fürstl. Gnaden Universität zu Rostock aufgerichtet im Jahr nach Christi Unsers Herrn Geburth 1570 (2), publicirt (3) und nachher mehrmals bestätigt (4). Die Revision derselben ist noch nicht erfolgt (5).

(1) Das Publikations-Patent ist in: Letztes Wort Anl. 123. abgedruckt.

(2) Sie erschien zuerst im Druck zu Rostock 1570. bei Jacob Lucius in 4. und ist auch in Samml. einiger Meckl. Landesgesetze und Verfassungen von Kirchensachen N. 1 und 2. und in der Neuen Samml. Meckl. Landesgesetze Thl. II. N. CCXII. S. 649 — 703 abgedruckt.

(3) *David Chytraei* oratio de judiciis ecclesiasticis, ha-

bita in primo consessu Consistorii Rost. VI. Calend. Apr. MDLXXI.) Rost. 1571. 8. auch in s. Orationibus S. 289 ff.) *Christian Woldenberg* diss. de origine Consistoriorum, imprimis Megapolitani, potestate, jurisdictione et officio Consist. Rostoch. Frank B. X. Kap. XV. §. 3. Klüver Thl. I. Kap. 31. §. 3. Rudloff Thl. III. B. I. S. 205 und 284. Schröders evangelisches Meckl. Thl. III. S. 116 u. 130. *Schütz* vita Chytraei Lib. II. §. 32. Grape evangelisches Rostock S. 137. Ausführliche Betrachtungen Anl. 212.

(4) Reversalen v. 1621. §. 4. Kirchen-Ordnung v. 1602 und 1650. Thl. II. Tit. von den Kirchen-Gerichten. Resolut. ad gr. eccl. 1 und 2. Justissimae decis. imp. N. 382. Art. IX. und N. 500. LGGEV. §. 415 und 483. Sie gilt nach Klüver (Thl. 1. Kap. XXXI. §. 2 und 10.) auch in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg.

(5) Frank B. XI. Kap. XII. §. 3. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 3. Kirchen-Ordn. v. 1650. Fol. 130. LGGEV. §. 483, 484 und 510. Das Interims-Reglement für das Herzogl. Consistorium zu Rostock v. 2. April 1755. (in Ditmar zweitem Suppl. zu Spaldings Repertorio Anl. 1. und in Eschenbachs Beiträgen zu einer vollständ. Samml. der Meckl. Gesetze) gilt nur in diesem Consistorium und ist nur eine einstweilige Vorschrift.

§. 7.

3) Die Polizei-Ordnung von 1572.

1) Johann von Klein (Herzogl. Meckl. Schwerinschen wirkl. Geheimen Raths und Kanzlers) Historie der Mecklenburgischen Polizei-Ordnung (in Klüver Thl. II. S. 368—376.)

2) *E. J. F. Mantzel* Pandectarum juris Meckl. Specimen I. §. XXXII.

Schon in den Jahren 1516 (1), 1542 (2) und 1562 (3) wurden allgemeine Polizei-Ordnungen publicirt und demnächst auf dem Landtage von 1572. auf Antrag und mit Zuziehung der Landstände revidirt und verbessert (4). Die Herzöge ließen zwar die neue Polizei-Ordnung abfassen und sie, unter dem Datum des 2. Juli 1572. vollzogen, an die Ritter- und Landschaft in Druck herausgeben, allein die Landstände, welche an der Redaction nicht Theil genommen hatten, machten gegen diese Ordnung mehrere Beschwerden und Bemerkungen, und bewirkten dadurch, daß die Herzöge die weitere Publication dieser Polizei-Ordnung einstellten und eine abermalige Revision derselben erfolgen ließen (5). Nach einigen Verhandlungen ward die, solchergestalt zum zweitenmal verbesserte, Polizei-Ordnung zwar unterm 27. Januar 1573. (6), allein unter Beibehaltung des vorigen Datums (2. Jul. 1572.) unter dem Titel: „Der Durchlauchtigen Hochgebornen Für„sten und Herren, Herrn Johanns Albrechts und Herrn „Vlrichs gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburgk, Fürsten „zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock „und Stargardt Herren, Polizei- und Landt-Ordnunge „auffs newe vbersehen, vermehrt vnnd mit jhrer Fürst„lichen Gnaden Vnderthanen vnnd Stende Rath vnnd „bewilligung zu wolfart vnnd auffnemunge jhrer Fürstl. „Gnaden Landen vnnd Leute publiciret vnnd ausgegangen „zu Rostock 1572. bei Jacob Lucius Sibenbürger LI „S. 4. (7)" publicirt (8) und unterm 9. Mai 1579. vom Kaiser Rudolf II. bestätigt (9).

Sie ist die allein (10) und allgemein (11) in Mecklenburg noch jetzt (12) geltende Polizei-Ordnung, welche verschiedlich bestätigt ist (13), allein die, mehr-

mals gewünschte und versprochene, Revision noch nicht erhalten hat (14).

(1) Klein a. a. O. S. 369. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 5. Frank B. IX. Kap. VI. §. 5. Rudloff Thl. III. B. I. S. 32 u. 281. *Tornow* de feudis Meckl. T. I. S. 151. Gerdes nützliche Sammlung St. VI. S. 484. Selecta juridica rostochiensia Fasc. IV. Sp. 16. S. 115 und 116. Gedanken über Hypotheken-Bücher überhaupt und in den Städten insbesondere. §. 6. (in der Monatsschrift von und für Mecklenburg 1788. Augustheft S. 101.) Meckl. Civil-Recht §. 55. Diese P. O. ist in Arps Samml. N. II. und in der N. S. M. L. G. Thl. IV. N. II. S. 12—37. abgedruckt. Sie ward 1516. zu Rostock in des Kanzlers Marschall Druckerei (Stieber Meckl. Historie der Gelehrsamkeit Kap. II. S. 69.) auf 11 Bogen in Folio in plattdeutscher Sprache gedruckt; das, im Großherzogl. Archiv zu Schwerin befindliche Exemplar (Rudloff a. a. O. S. 32. Anmerk. V.) ist meines Wissens das einzige, noch vorhandene, Exemplar dieses Abdrucks.

(2) Gerdes St. VI. S. 486. Frank B. IX. Kap. XXIV. §. 1. Rudloff Thl. III. B. I. S. 104. Meckl. Civil-Recht §. 56. Diese, in plattdeutscher Sprache abgefaßte, P. O. ist in der N. S. M. L. G. Thl. IV. Suppl. N. CCLIV. abgedruckt und erschien zuerst in Rostock auf $5\frac{1}{2}$ Bogen in Folio, oder, nach Gerdes S. 486. auf 10 Blättern in Fol.; nach Rudloff a. a. O. ist im Großherzogl. Archiv zu Schwerin, nach Gerdes auch in der Registratur der Stadt Plau so wie nach der Widerlegung der Defension des Brau-Rechts des Meckl. Adels (1740. Fol.) §. VI. ein, mit Herzogl. Siegeln versehenes Exemplar in der Magistrats-Registratur zu Güstrow vorhanden.

(3) Frank B. X. Kap. VIII. §. 1. Rudloff B. III. Thl. I. S. 171 und 232. Meckl. Civil-Recht §. 57. Vergl. N. S. M. L. G. Thl. IV. Suppl. N. CCLV. Sie ward, in hochdeutscher Sprache, zu Rostock bei Stephan Mylander gedruckt und erschien daselbst bei Heinrich Mühlmann (Gerdes S. 651.). Sie ist in der N. S. M. L. G. Thl. IV. N. III. S. 38 — 138. abgedruckt.

(4) Spalding Thl. I. S. 43. 58. 76. Frank B. X. Kap. XVII. §. 3 ff. Rudloff Thl. III. B. I. S. 211 ff. Widerlegung der sogenannten Defension des Brau-Rechts des Mecklenburgischen Adels (1740. Fol.) §. X. und Anl. 7. Meckl. Civil-Recht §. 58.

(5) Spalding S. 86. 89 und 101. Frank B. X. Kap. XX. S. 224. und Kap. XXI. §. 1. *de Behr* res Meckl. S. 807. Evers Abhandl. von der editione spuria der Polizei-Ordnung v. 1572. (in der Monatsschrift v. u. f. Meckl. 1789. Zweiter Jahrgang. Heft I. N. 2.) Meckl. Civil-Recht §. 58. Diese, zu Rostock bei Jacob Lucius Siebenbürger in 4. gedruckte, am 4. Jun. 1572. „in zwei Bänden, eins der Rit„terschaft, das andere denen von Landstädten, zuge„stellte" erste Ausgabe der Polizei-Ordnung v. 1572., die sogenannte editio spuria, ist jetzt eine große literarische Seltenheit; vergl. über dieselbe, außer der eben angeführten Abhandlung des verstorbenen Geheimen Archivraths Evers, *Mantzel* Pandect. Meckl. Sp. I. §. XXXII. Klüver Thl. I. Kap. 31. §. 5. von Kurtz §. 10. *Nettelbladt* notitia script. S. 132. von Klein S. 370 — 376. Gelehrte Beiträge zu den Meckl. Schw. Nachrichten von 1764. N. 34 und 35. Widerlegung der sogenannten Defension des Brau-Rechts §. X. G. F. Striebers Meckl. Historie der Gelehrsamkeit Kap. II. §. 10. *Tornow* in der Vorrede zu s. Tr. de feudis Meckl. Die Abweichungen

derselben von der spätern Ausgabe sind in Meckl. Civil-Recht §. 58., so wie die von der P. O. v. 1562. in der Widerlegung der Defension ꝛc. Anl. IX. bemerkt.

(6) Das Publications-Patent ist in Frank B. X. Kap. XXI. Anl. II. S. 247. und in der N. S. M. L. G. Thl. IV. Suppl. N. CCLVI. abgedruckt.

(7) Sie erschien 1572. zu Rostock bei Jacob Lucius Sibenbürger mit einem Register der Titel CXLI. S. 4. und ist in Jura Mecklenburgica N. III. und in den Grundgesetzen N. V. abgedruckt.

(8) Evers a. a. O. S. 10. Spalding S. 111 ff. Rudloff S. 212. Frank B. X. Kap. XXI. §. 1. Kurz a. a. O. §. 10. Mantzel's Behauptung (in Pand. Meckl. Sp. I. §. XXXII.), daß die P. O. von 1572. mit der v. 1562. völlig übereinstimme und nur eine, wegen Seltenheit der Exemplare veranstaltete, mit der Kaiserlichen Bestätigung versehene, Auflage der letztern sei, ist durchaus ungegründet.

(9) Frank B. X. Kap. XXI. §. 1. B. XII. Kap. II. §. 4. Rudloff S. 212. Die Kaiserliche Bestätigung ist in der N. S. M. L. G. Thl. IV. N. CCLVI. u. in des Mecklenburgischen Adels und dessen Rittergüter Brau-Recht (Zelle 1706.) Anl. G. abgedruckt.

(10) Herz. Gustav Adolfs Interims-Polizei-Ordnung v. 8. Oct. 1665. ist theils ein Meckl. Güstrowsches Particular-Gesetz und beschränkt sich nur auf einige Gegenstände der Polizei.

(11) Vergl. wegen Rostock. Erb-Vertrag v. 1584. §. 95 u. 119. und Convention v. 1748. §. 3. Rudloff Thl. III. S. 236. Nach Klüver Thl. I. Kap. 31. §. 5. sollen einige Vorschriften derselben auch in den Fürstenthümern Schwerin und Ratzeburg gelten, vergl. Historische Nachricht von der Verfassung des Fürstenthums Schwerin S. 30. Rudloff Thl. III. B. I. S. 237.

(12) Obgleich nicht alle Vorſchriften derſelben mehr anwendbar ſind, vergl. *Tornow* de feud. Meckl. P. I. S. 150. und Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 5.

(13) Hof- und Landgerichts-Ordnung Thl. I. Tit. I. §. 1. Conſiſt. Ordn. Tit. III. §. 3. Reverſ. v. 1671. Art. 40 und 43. Schwerinſche Kanzlei-Ordnung v. 1612. §. 3. und v. 1637. §. 3. Güſtr. Kanzlei-Ordn. Thl. I. Tit. I. §. 1. Resolut. ad grav. eccl. 5. und polit. 15. LGGEV. §. 300. 338 u. 384.

(14) Spalding B. II. S. 257. 312. 347. 363. 375. B. III. S. 207. 212. 223. 227. 246. 382. 390. B. IV. S. 109. 150. 160. 169. 171. 180. 181. 183. 192. 207. 214. 218. 229. 248. 260. 278. 282. 307. 312. 315. 326. 350. LGGEV. §. 338. Wolff Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten S. 359. und I. Suppl. S. 263.

§. 8.

4) Die Landes-Reverſalen vom 2. Jul. 1572. und vom 23. Febr. 1621 (1).

Beide enthalten auch privatrechtliche Beſtimmungen; die Geſchichte ihrer Entſtehung und die darüber gepflogenen Verhandlungen liefern Spalding und Frank in ihren bekannten Werken. Beide Reverſalen ſind auf Antrag der Ritter und Landſchaft unterm 17. Febr. 1626. vom Kaiſer Ferdinand II. beſtätigt (2).

(1) Vergl. Meckl. Civil-Recht §. 60 und 64. Beide Reverſalen ſind mehrmals gedruckt, unter andern mit der Kaiſerlichen Beſtätigung zu Roſtock bei Niclas Schwiegerau 1627. 57 S. 4. unter dem Titel: „Assecura-„tions und andere Reverse de annis 1572. und 1621. „von den regierenden Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. „Deroſelben unterthänigen Ehrbahren Ritter- und Land-

„schaft, sampt der Römisch Kaiserl. Majestät Confir-„mation. Rost. bei Nicl. Schwiegerau 1627." von welcher Samml. nachher daselbst bei Jacob Wehel eine neue Ausgabe (54 S. 4.) erschien. Sie sind auch als Anlagen I. und II. dem LGGEV. beigedruckt und in Jura Mecklenb. N. I. und II., so wie in den Grundgesetzen, N. I. und II. abgedruckt.

(2) Spalding B. II. S. 38. Vergl. Justissimae decis. imp. Cl. I. Tit. I.

§. 9.

5) Die Land- und Hofgerichts-Ordnung von 1621.

1) D. Johann Peter Kraft (Hof- und Landgerichts-Procurators) Mecklenburgische Land- und Hofgerichts-Historie (Ratzeburg 1751. 160 S. 4.) (auch in *Ungnaden* Amoenitates diplomatico-historico-juridicae St. VI. N. I. St. VII. N. I. St. VIII. N. I. und St. IX. N. I.)

2) *Mantzel* Pandectae juris Mecklenb. Sp. I. §. XXXVI.

Nach einigen dürftigen Gerichts-Ordnungen (1) und den Landgerichts-Ordnungen von 1558. (2) und 1568. (3) ward unterm 2. Jul. 1622. die Land- und Hofgerichts-Ordnung (4) publicirt (5), die nicht bloß für das Hof- und Landgericht galt, sondern für alle Gerichtshöfe subsidiarische Entscheidungsnorm ist (6).

(1) Meckl. Civil-Recht §. 62. und Codex diplomaticus zu demselben Anl. I. II. und III.

(2) Meckl. Civil-Recht §. 62.; diese, jetzt so äußerst seltene: Reformation und Landgerichts-Ord-

nung ist im Meckl. Civil-Recht Codex diplom. Anl. IV. abgedruckt.

(3) Meckl. Civil-Recht §. 63. und Codex dipl. Anl. V.

(4) Meckl. Civil-Recht §. 66.; sie ward 1622, 1655, 1728. und 1733. besonders gedruckt und ist in der N. S. M. G. Thl. II. N. CCXVIII. enthalten.

(5) Meckl. Civil-Recht §. 64. und 66. Fragmente der Verhandlungen bei ihrer Entwerfung haben Spalding B. I. S. 486. 591. B. III. S. 108. Mecklenburgische gemeinnützige Blätter B. VI. St. I. S. 8 ff. und Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht B. V. Abh. XXV. §. 2. Kraft S. 414. Frank B. XII. Kap. XXIX. §. 2. Sie ward unterm 17. Febr. 1626. von Kaiser Ferdinand II. (Kraft S. 427.) und nachher mehrmals, z. B. Justissimae decis. imp. N. 382. 622. und 623. und LGGEV. §. 384. 397. 398. 403. 410. 414 und 426, bestätigt. Der (vom Advocat D. Franz Ernst Kohl entworfene) Index rerum et verborum, quae in ordinatione provinciali Mecklenburgica ibique annexis privilegio de non appellando et constitutionibus de annis 1624, 1644, 1646, 1654 et 1655 continentur (Rostochii 1713. 4.) ist den Ausgaben der L. u. HGO. v. 1728 und 1733. beigedruckt. Die verheißene Revision der H. u. LGO. (LGGEV. §. 403. und Wolff Repertorium über alle Landes-Angel. S. 58 u. 501. Suppl. I. S. 229. II. S. 179.) ist nicht zu Stande gekommen.

(6) Meckl. Civil-Recht §. 65.

*) Die gemeinen Bescheide des Hof- und Landgerichts (M. C. R. §. 67 und 68.) enthielten nur processualische Vorschriften und sind, so wenig wie der Gerichts-Gebrauch dieses Tribunals, auf die Justiz-Canzlei zu Güstrow übergegangen. Reg. Rescript an letzte v. 24. Aug. 1818.

§. 10.

6) Der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich v. 18. April 1755.

gehört ebenfalls zu den allgemeinen Quellen des Meckl. Civil-Rechts (1).

(1) M. C. R. §. 72.

§. 11.

7) Allgemeine Landes-Gesetze über einzelne Gegenstände.

Endlich gehören hierher die allgemeinen Landes-Gesetze über einzelne Gegenstände (1).

(1) M. C. R. §. 73.

§. 12.

II. Einheimische besondere Gesetze.

A. In geographischer Beziehung — Partikular-Gesetze.

Wenn gleich in den verschiedenen Landes-Antheilen Gleichheit des bürgerlichen Rechts Statt haben und daher die Gesetze von einander nicht abweichen sollen (1); so finden sich doch nicht bloß in beiden Herzogthümern, sondern selbst in den verschiedenen Städten besondere Gesetze. Diese Partikular-Gesetze sind demnach entweder landesherrliche Gesetze für ein einzelnes Herzogthum oder statutarische Gesetze für einzelne Städte.

(1) LGGEV. §. 140. Hagemeister Meckl. Staats-Recht §. 39.

§. 13.

AA. Landesherrliche Gesetze für die einzelnen Herzogthümer,

1) für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow.

Die besondern Gesetze des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin und Güstrow sind in dieser Beziehung dreifach, nämlich:

I. Gesetze, welche für das eigentliche Herzogthum Mecklenburg-Schwerin erlassen worden (1),

II. Gesetze des ehemaligen Herzogthums Güstrow (2) und

III. Gesetze, welche seit der Vereinigung dieser beiden Herzogthümer unter einer Linie des Großherzoglichen Hauses, von derselben für diesen ihren Landes-Antheil erlassen sind (3).

(1) Vergl. M. C. R. §. 73. Anm. 6. Diese Gesetze würden eigentlich in dem ehemaligen Güstrowschen Landes-Antheil eben so wenig gesetzliche Kraft haben, als die Meckl. Güstrowschen Partikular-Gesetze in dem eigentlichen Herzogthum Meckl. Schwerin, (Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 2 und 8. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. V. Abh. XX. §. 1. N. VI.), in der Praxis scheint es damit aber nicht immer so genau genommen zu werden. Zu den Meckl. Schwerinschen Partikular-Gesetzen gehört besonders: die Schwerinsche Canzlei-Ordnung v. 25. Aug. 1637. (M. C. R. §. 75.)

(2) M. C. R. §. 73. Anl. 6. Dahin gehört besonders die Güstrowsche Canzlei-Ordnung v. 2. März 1669. (das. §. 75.)

(3) M. C. R. §. 73 ff. und §. 80. z. B. Interims-

Reglement für das Großherzogl. Consistorium zu Rostock v. 2. April 1755. (§. 76.)

§. 14.

2) Für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Partikular-Gesetze für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz sind

I. theils die, im vorigen §. unter II. gedachten, Mecklenburg-Güstrowschen Partikular-Gesetze (1), theils aber

II. die, seit 1701. von dem Großherzoglichen Hause Mecklenburg-Strelitz für dies Herzogthum erlassenen, Gesetze (2).

(1) Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 2. M. C. R. §. 73.

(2) M. C. R. §. 73. Anl. 6.

§. 15.

BB. Gesetze für einzelne Städte.

A. Im Allgemeinen.

---

1) Codicillus Iurium Civitatum Megapolensium de Anno 1589. (in *de Westphalen* monumentis ineditis T. I. S. 2050 — 2106.)

2) *Christiani Gottlieb Riccii* zuverlässiger Entwurf von Stadt-Gesetzen oder Statutis vornehmlich der Landstädte. (Frankf. u. Leipz. 1740. 4.) Hauptstück VI. §. III. IV. und V.)

3) *Conrad Friedlieb de Friedensberg* practica forensis compendiaria (Lipsiae et Sedini 1709. Fol.) Cap. XVIII. §. 9.

4) *Math. Joannis de Behr* Res Mecklenb. Lib. VIII. Cap. XXXIII.

5) Jargow Kurze Abhandlung von denen hohen Gerechtsamen derer regierenden Herrn Hertzoge zu Mecklenburg intuitu Ihrer Städte (in s. Miscellanea historico-juridica Mecklenburgica Band III. (1749. 8.) S. 1 — 141.)

6) Joh. Math. Martini von der Verlassung der unbeweglichen Güter vor der Obrigkeit nach den einheimischen ältern und neuern Gesetzen (in den Gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinschen Nachrichten 1770. Stück XXIV — XXVI.)

7) Augustin von Balthasar Abh. von den in Vor- und Hinter-Pommerschen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübschen, nebst einem Anhange von ähnlichem Inhalte in Absicht der Städte Mecklenburgs, zum Druck eingerichtet und befördert von Christoph Gottlieb Nicolas Gesterding. (Greifswald 1777. gr. 8.)

8) Joachim Lucas Stein von der Erbfolge, so ex capite communionis bonorum nach Lübeckschen und andern ältern und neuern teutschen statutarischen Rechten hiesiger Gegenden vorzüglich statt findet (in s. Betrachtungen einzelner Rechts-Materien Thl. III. Rostock 1783.) N. XI.)

9) Ueber die besondern Rechte einzelner Mecklenburgischer Städte (Plau, Gadebusch und Gnoien) (in v. Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzogl. Meckl. Landen B. II. S. 189 — 292.)

10) (Mein) Civil-Recht des Herzogthums Mecklenburg, Thl. I. Abth. I. §. 109 — 210. und Abth. II., welche einen Codex diplomaticus juris provincialis Megapolitani und in demselben eine Sammlung der vorzüglichen Mecklenburgischen Stadt-Rechte enthält.

Die besondern Mecklenburgischen Stadt-Rechte sind in Rücksicht auf Ursprung und Abfassung entweder einheimische oder auswärtige Stadt-Rechte, je nachdem sie entweder von einheimischer Gesetzgebung abgefaßt oder als fremdes Stadt-Recht in Mecklenburg aufgenommen worden.

Hier ist von den einheimischen, nachher (§. 29 ff.) von den auswärtigen Stadt-Rechten die Rede.

Die einheimischen Stadt-Rechte sind in Beziehung auf

A. ihre Quellen entweder

I. Landesherrliche Gesetze für die Städte überhaupt oder für eine einzelne Stadt oder

II. gesetzliche Bestimmungen, welche einzelne Städte, insofern ihnen das Jus statuendi zusteht (1), erlassen haben — statutarische Rechte im eigentlichen Sinne.

Sie sind

B. ihrer Form, wie ihrem Gegenstande nach entweder allgemeine oder einzelne Statuten, je nachdem sie entweder mehrere Gegenstände betreffen oder nur auf einen Gegenstand sich beschränken; erstere sind die Stadt-Rechte, allgemeine Statuten und die Bürgersprachen.

(1) M. C. R. §. 196. Jargow von den hohen Gerechtsamen ꝛc. §. 20. und Abh. von den Regalien B. I. Kap. IV. §. 12. *de Westphalen* diss. de indole practica juris lub. in civitatibus Meckl. §. 11. Rudloff Thl. II. S. 413. Hagemeister M. St. R. §. 79. Die verbindliche Kraft dieser Statuten ist unbestritten (H. u. LGO. Thl. I. Tit. IV. §. 5. Tit. XV.

und XVI. G. C. O. Thl. I. Tit. III. §. 3. Constitutionen von den minderjährigen Ehefrauen v. 1771. Resol. an die Stargard. Städte v. 1. Jul. 1754. ad 1. M. Schw. Interims-Ordnung für die Untergerichte v. 1770. §. 21. u. v. 1771. Auch Klüver Thl. II. Anh. III. §. 9.), sie müssen jedoch von demjenigen, der sich auf sie beruft, beigebracht werden. (G. C. O. Thl. I. Tit. IV. §. 17. Herz. Fried. Rescript v. 20. März 1779. (in N. G. S. I. II. N. XXXVII.) und H. F. F. Rescript an das H. u. L. G. v. 21. Mai 1800.)

*) Die 1781 (Meckl. Schw. Anzeigen, gelehrte Beiträge v. 1781. St. I—III.) angekündigte Sammlung der die Städte in Meckl. betreffenden Privilegien und Gesetze ist leider nicht erschienen.

§. 16.

B. Insonderheit.

1) Landesherrliche Stadt-Gesetze.

Die Landesherrlichen Stadt-Gesetze sind theils allgemeine, theils besondere, je nachdem sie entweder für alle Städte beider Herzogthümer, oder eines Herzogthums gelten (1) oder nur auf eine einzelne Stadt sich beschränken.

(1) M. C. R. §. 160.

(2) M. C. R. §. 161—166. z. B. Const. v. 1800. wegen der Erbfolge der Ehegatten in Plau (M. C. R. Cod. dipl. N. XXI.) Const. v. 24. Jul. 1759 u. 4. Jul. 1794. wegen der ehelichen Güter-Gemeinschaft in Neustrelitz. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. Anl. B. u. D.) u. m. a. vergl. Codex der Meckl. Stadt-Rechte im M. C. R. §. 111—155.); dahin gehören auch einzelne Vorschriften in den Stadt-

Recessen und Stadt-Regulativen (M. C. R. §. 162 ff.) und die Stadt-Privilegien.

§. 17.

a) Statutarische Stadt-Gesetze.

aa) Allgemeine

AAA. Stadt-Rechte.

aaa) Das Schwerinsche Recht.

---

1) *Joan. Sibrand* Jus publicum civit. Lubecae et Anseaticarum civitatum (Rost. 1619. 4.) P. I. Sect. X.
2) David Frank Altes und Neues Mecklenburg B. IV. Kap. VII u. VIII.
3) *Ernest. Joannis Friderici Mantzel* Pandectae juris Meckl. Spec. I. §. XLIII — XLV.
4) *Math. Joannis de Behr* res Mecklenb. Lib. IV. Cap. VII. S. 645 ff.
5) *Ernest. Joach. de Westphalen* praefatio ad T. I. mon. ined. S. 101 ff. und T. I. S. 2007—2037.
6) Joh. Carl Heinrich Dreyer Gedanken, warum die teutschen Rechte einem ehrlichen Manne verstatten, die ihm angethane Beschimpfung mit Maulschellen zu rächen §. II. (in der Samml. deutscher Rechte und Alterthümer (Rost. und Wism. 1754.) Thl. I. N. I.)
7) *Albert. Georgii Schwartz* diss. de antiqua Sundensium provocatione ad judicium Megapolitanum Suerinense, die sieben Eichen dictum. (Gryphiswaldiae 1740. 4.)
8) *Albert. Georg. Schwartz* comment. critico-historica de serie processus et provocationum forensium in causis ad jus Suerinense dirimendis, quae apud Stralsundes olim usitata fuit, h. e. von dem vormaligen Gerichts-Gebrauch, nach welchem die Stralsun-

sundischen Landbegüterten ihre Streitsachen zuerst an den Stall zu Stralsund gebracht, von da aber an das Kirchspiel zu Pütt, von da an den Rath zu Stralsund und von da an den Stapel oder das Buch zu Schwerin und von da an die Sieben Eichen appelliren können (Gryph. 1742. 4.), mit einigen, 1743. herausgekommenen und mit der Abhandl. zusammengedruckten, Animadversiones.

9) Adolf Friedrich Trendelenburg Abh. von dem alten Schwerinschen Rechte, desselben Fragmenten und Ursprung (in den Gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwer. Nachrichten v. J. 1766. (St. XXII — XXVI. S. 87 — 104.)

Das Schwerinsche Recht, nicht nach den Warinern (1), sondern nach der alten ehrwürdigen Hauptstadt unsers Vaterlandes so genannt, größtentheils aus altsächsischen Gewohnheiten und altlübschen Rechten ursprünglich dürftig zusammengetragen und nach und nach erweitert, stammt aus dem zwölften Jahrhundert und ist unstreitig das älteste einheimische Mecklenburgische Stadt-Recht (2).

Der erste Codex dieses Rechts ist nicht mehr vorhanden. Die, auf uns gekommenen, Ausgaben dieses Stadt-Rechts stimmen zwar nach Form, Mundart und Inhalt zwar nicht ganz überein, weil sie nicht alle aus demselben Zeitalter sind, die Abweichungen der gleichzeitigen Ausgaben sind indessen unerheblich (3). Die noch vorhandenen Ausgaben sind folgende:

I. Der Güstrowsche, vom Wendischen Fürsten Burewin der Stadt Güstrow am 25. Oct. 1222. ertheilte, Codex; er ist das älteste Exemplar

desselben und in der Registratur des Magistrats zu Güstrow befindlich, in lateinischer Sprache abgefaßt und besteht aus 25 Artikeln, also, da in demselben zwei Artikel der beiden Schweriner Ausgaben, zusammen gezogen sind, aus 17 Artikeln weniger, als letztere (4).

II. Der Güstrowsche Codex von 1224; er befindet sich ebenfalls in der Magistrats-Registratur zu Güstrow, und ist eine, in niedersächsischer Mundart verfaßte, Uebersetzung des vorigen, mit welchem er in der Anzahl und in dem Inhalt der Artikel übereinstimmt (5).

III. Der Malchowsche Codex von 1235, wie er in lateinischer Sprache und in 25 Artikeln abgefaßt, vom Wendischen Fürsten Nicolaus unterm 2. März 1235. der Stadt Malchow verliehen worden (6).

IV. Der Malchinsche Codex, wie er in der Verleihung des obgedachten Fürsten Nicolaus vom VII. idus Aprilis 1236, übereinstimmend mit dem Güstrowschen von 1222., enthalten ist (7).

V. Der Röbelsche Codex, wie er in lateinischer Sprache und 26 Artikeln vom Fürsten Nicolaus am 12. Kalend. Februarii 1261. der Stadt Röbel ertheilt ist (8).

VI. Der Schwerinsche Codex nach Wedemann. Er ist von dem Stadtschreiber (seit 1560. Rathsherrn) zu Schwerin, Joachim Wedemann aus dem Schwerinschen alten Stadtbuche, in welches er nach dem, auf dem Rathhause vorhandenen, mit dem letztern 1558. verbrannten, Original eingetragen, genommen,

in niedersächsischer Sprache und 43 Artikeln abgefaßt (9).

VII. Der Schwerinsche Codex, wie er vom Rathsherrn Christian Hövisch zu Schwerin hinterlassen worden; er stimmt mit dem vorhergedachten überein, von welchem er eine bloße hochdeutsche Uebersetzung ist (10).

(1) Wie Schwarz in der Pommer- und Rügianischen Justiz-Historie S. 16. meint; vergl. M. C. R. §. 169.

(2) Ueber Ursprung, Alter und Geschichte des S. R. vergl. M. C. R. §. 169.

(3) Ein zusammengestellter Abdruck der verschiedenen Ausgaben des Schw. Rechts ist in M. C. R. Abth. II. N. XVIII. enthalten.

(4) Frank A. u. N. M. B. IV. Kap. VI. §. 3. Kap. VII. §. 2. *de Westphalen* monum. inedit. T. I. S. 207., Specim. docum. inedit. S. 205. und diss. de indole practica juris lub. §. 3. *Frid. Thomas* analecta Güstrov. S. 50. *Tornov* praefat. ad Tr. de feudis Meckl. *de Behr* de reb. Meckl. Lib. IV. Cap. VII. S. 645. Klüver Thl. II. Anh. III. §. 9. Rudloff Thl. I. S. 209. Trendelenburg a. a. O. S. 93. vorzüglich Fr. Besser Beiträge zur Geschichte der Vorderstadt Güstrow Heft I. (Güstrow 1819.) S. 79—91. Dieser Codex ist abgedruckt in I. *de Westphalen* monumentis ineditis T. I. S. 2008. II. *Thomas* Analecta S. 51. III. *de Behr* res Meckl. S. 649. IV. *Tornov* de feudis Meckl. Vorrede S. 7—9. V. *Latom* geneal. chronicon Megapolitanum (in Westphalen T. IV. S. 212.) und VI. *Hederich* chronicon Suerinense (das. T. III. S. 1651.)

(5) Abgedruckt in 1. *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2019—2022. und 2. desselben Specim. document.

inedit. Meckl. S. 205. vergl. Frank B. IV. Kap. VII. §. 2. und Trendelenburg a. a. O. S. 93 ff. welcher die geringen Abweichungen von N. I. anführt; dieſe Ueberſetzung iſt vom Probſt zu Güſtrow, nachherigem Adminiſtrator des Stifts Schwerin, Zutpheld Wardenberg.

(6) *Latom* in geneal.-chronicon (in *de Westphalen* m. i. T. I. 213. und S. 2021 ff. Hederich Schwerinſche Chronica (Roſtock 1598. 4.) S. 6. 7. 74 u. 76. *Mantzel* jus meckl. ill. Cent. V. iud. 23. Trendelenburg S. 94 ff. Dieſer Codex iſt abgedruckt in I. *Hederich* a. a. O. (bei *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1651.) II. *Latom* a. a. O. (*de Westphalen* T. IV. S. 213.) III. Frank A. u. N. Meckl. B. IV. Kap. VII. S. 55. IV. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2021 — 2026. (mit einer deutſchen Ueberſetzung) und V. *Mantzel* a. a. O.

(7) Dieſe Urkunde, in welcher das Schwerinſche Recht enthalten, iſt in: Feſtſtehender Grund der Steuer-Freiheit der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft (1742. Fol.) Anlage CLXX. und in *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. iud. 23. abgedruckt.

(8) *Latom* a. a. O. (in *de Westphalen* T. IV. S. 233.) Klüver Thl. II. S. 341. Rudloff Thl. I. S. 209. Trendelenburg S. 96. Abgedruckt in I. *Joan. Sibrand* Jus public. Anseat. P. I. Sect. X. N. 12. S. 99. (ſtimmt wörtlich mit dem folgenden überein) II. in *Ungnaden* Amoenitates hist. juridic. St. I. N. II. S. 7 ff. (vom verſtorbenen Ungnaden ſelbſt vom Original abgeſchrieben), III. in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2015 — 2028. (in hochdeutſcher Sprache), vergl. M. C. R. §. 170. An. 10.

(9) Abgedruckt in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2027 — 2029. vergl. die dort und T. III. S. 1684.

und bei Trendelenburg S. 87 ff. enthaltenen Bemerkungen.

(10) Schwerinſches Recht, wie es von *Christiano Hörischen* Rathsverwandten daſelbſt in ſeinem Ambtſtande erfahren, obſerviret, conscribiret und Ao. 1593. ſeinen Collegen, dem Rathe alda, dediciret worden; abgedruckt in I. Hederich Schwerinſche Chronica (Roſt. 1598. 4. und in *de Westphalen* m. i. T. III. N. XXXII.) II. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2031—2048.) III. *de Westphalen* spec. docum. Megap. S. 209. vergl. Frank B. IV. Kap. VII. §. 2. und Trendelenburg S. 89 ff. auch M. C. R. §. 170.

§. 18.

Das Schwerinſche Recht gilt in den Städten: Schwerin (mit Ausſchluß der Schelfe) (1), Roſtock (2), Wismar (3), Güſtrow (§. 17.), Malchow (§. 17.), Röbel (§. 17.), Weſenberg (4), Penzlin (5), Malchin (6), Goldberg (7) und Lübz (8), ſo wie auf einigen Landgütern dieſer Städte (9). Veränderte Verhältniſſe haben indeſſen die Anwendbarkeit deſſelben faſt ganz aufgehoben; die ſtatutariſche Portion des überlebenden Ehegatten dürfte das einzige Ueberbleibſel dieſes Rechts ſeyn (10).

(1) Herz. Fried. Wilh. V. v. 26. Jun. 1705. (in Klüver Thl. II. S. 595. und in der N. S. M. L. G. IV. N. 10.) und G. H. F. F. V. v. 17. Nov. 1795. (in Schröder Nſt. G. S. I. Abſchn. II. N. CXLIX.) M. C. R. §. 171.

(2) M. C. R. §. 185 u. 187.

(3) M. C. R. §. 179.

(4) Klüver Thl. II. S. 617. M. C. R. §. 176.

(5) M. C. R. §. 177. Klüver a. a. O. S. 305 und 773. Meckl. Rechts-Sprüche B. I. N. LXXII.
(6) M. C. R. §. 178.
(7) M. C. R. §. 180.
(8) M. C. R. §. 181.
(9) M. C. R. §. 182 u. 187.
(10) M. C. R. §. 183.

*) Das Schwerinsche Recht galt auch außerhalb Mecklenburg, z. B. in Pommern, Rügen, Holstein, Curland, Liefland. M. C. R. §. 184.

§. 19.

bbb) Das Parchimsche Recht.

Ernest. Joan. Frid. Mantzel s. Joan. Casp. Ernest. Ringwicht diss. iuridica inaug. exhibens quaedam specialia juris statutarii Parchimensis. Rostoch. 1757. 4.

Das Parchimsche Recht bildete sich schon im dreizehnten und dem folgenden Jahrhunderte, theils aus einheimischen und sächsischen Gewohnheiten, theils aus dem Lübschen und Schwerinschen Recht und ward bald nachher in (aus 29 Artikeln bestehenden) Stadt-Statuten in plattdeutscher (1), nachher aber in hochdeutscher (2) Mundart abgefaßt (3). Dies Recht gilt noch gegenwärtig in der Stadt Parchim (4) und hat früher auch in Sternberg, Goldberg, Lübtz, Plau und Brüel gegolten (5).

(1) *Mantzel s. Ringwicht* a. a. O. Kap. I. §. V.
(2) Nach einer vom Magistrat zu Parchim mir mitgetheilten Abschrift im M. C. R. Thl. I. Abth. II. An-

lage XXV. abgedruckt; die obgedachte Mantzelſche Diſſertation enthält nur einige Artikel.

(3) M. C. R. §. 189.

(4) Selecta juridica rostoch. Fasc. I. Sp. 48. p. Oct. 1. Meckl. Rechtsſprüche Thl. I. S. 79 und 154. M. C. R. §. 189.

(5) M. C. R. §. 190.

§. 20.

ccc) Das Rostockſche Recht.

D. Johann Chriſt. Schröder Repertorium des Rostockſchen Rechts. Rostock 1784. 648. S. 4.

Das Rostockſche Stadt-Recht, das, durch verſchiedene Orts-Gewohnheiten und einige Sätze des Schweriniſchen Rechts modificirte, Lübſche Recht, war, als Rostockſches Recht, bis zum Jahr 1757. ein Gewohnheits-Recht. Nachdem während mehrerer Jahrhunderte das Lübſche Recht in Rostock verändert und als verändertes Lübſches Recht publicirt, auch über verſchiedene einzelne Gegenſtände Statuten erlaſſen worden, ward „zur Geleburg der Reichskammergerichtlichen Ur„tel, nach Anleitung der Artikeln und Verordnungen „des Lübſchen Rechts, in ſo weit ſolche zu Rostock bei„behalten werden können, der Rostockſchen Statuten „und alten Gewohnheiten", nicht als ein neues Recht, ſondern vielmehr als geſetzliche Zuſammenſtellung der bisher ſchon gültigen Rechte und Gewohnheiten, ein eigenes Rostockſches Stadt-Recht ſchriftlich verfaßt, unterm 19. Dec. 1757. publicirt (1), und nachher mehrmals beſtätigt (2). Daſſelbe gilt nicht allein in der Stadt Rostock, ſondern auch innerhalb der Stadt-

mark-Scheide und in den Stadt- und Hoſpital-Gütern (3), ſo weit ſie und ihre Einwohner unter der Gerichtsbarkeit der Stadt ſtehen (4), mit Ausſchluß jedoch ſowohl der, in Roſtock und in den angeführten Diſtricten wohnenden oder ſich aufhaltenden von der Mecklenburgiſchen Ritterſchaft (5), als der, von der Stadt-Gerichtsbarkeit befreieten, andern Einwohner (6).

Von dieſem Roſtockſchen Stadt-Rechte iſt das alte Roſtockſche Recht (Jus rostochiense), welches kein geſchriebenes, ſondern ein Gewohnheits-Recht war und aus dem Lübſchen Recht und den, neben demſelben in der Stadt Roſtock geltend gewordenen, Gewohnheiten beſtand, verſchieden (7).

(1) M. C. R. §. 185 ff. Joach. Lucas Stein Abh. ob und in wie ferne nach den Roſtockſchen und Wismarſchen Stadt-Rechten der vollen Geburth in Erbſchaftsfällen ein Vorrecht zuzueignen ſei? (in ſ. Betrachtungen einzelner Rechts-Materien nach teutſchem, beſonders Lübſchem Rechte, Thl. III. Abh. VIII.) §. 28 ff. Roſtockſches Stadt-Recht publicirt im Jahr 1757. Roſtock gedruckt bei Anton Ferdinand Röſe. 286 S. 4. (ohne Druckjahr) — es iſt großentheils vom damaligen Profeſſor, nachmaligen Burgemeiſter, Jacob Heinrich Baleke verfaßt.

(2) Vergleich zwiſchen der Ritter- und Landſchaft und der Stadt Roſtock v. 27. Jun. 1793. (in M. C. R. Thl. I. Ab. I. Anl. XXIV.) Roſt. Erb-Vertrag v. 13. Mai 1788. §. 47 und 66. jedoch nur dergeſtalt: „daß dabei anzunehmen, daß die Publication dieſes „Stadt-Rechts nur in Gemäßheit der 1218. erfolgten „landesherrlichen Bewilligung mit dem Lübſchen Recht „geſchehen ſei.“

(3) Erb-Vertr. v. 1788. §. 47 und 106.

(4) Erb-V. v. 1788. §. 106.

(5) LGGEV. §. 433. M. C. R. §. 187.

(6) M. C. R. §. 187.; jedoch haben die Universitäts-Verwandte das Rostocksche Recht in Ansehung der Intestat-Erbfolge angenommen. M. C. R. §. 100 und 187.

(7) M. C. R. §. 186. Damit sind auch die Städte Gnoyen (M. C. R. §. 100 und 186.) und Marlow (M. C. R. §. 134 und 186.) bewidmet.

§. 21.

BBB. Allgemeine Statuten.

Allgemeine, über mehrere Gegenstände, besonders des bürgerlichen Rechts sich verbreitende, Statuten sind in Mecklenburg sehr selten vorhanden (1).

(1) M. C. R. §. 198. z. B. Ordnung und Willkühr des Raths zu Neubrandenburg v. 14. Januar 1681. (M. C. R. Thl. I. Abs. II. Anl. XLI.), Statuta urbanica urbis Warnae. (das. Anl. XXXVII.)

§. 22.

CCC. Bürgersprachen.

Häufiger sind dagegen die Bürgersprachen (Morgensprachen, Bauersprachen) (1), obwohl sie in den mehrsten Städten verloren gegangen und außer den, im vorigen §. gedachten, Stadt-Statuten, die eigentlich nur Bürgersprachen sind, nur noch aus den Städten Rostock, Schwerin, Güstrow, Neubrandenburg, Friedland, Boitzenburg, Ribnitz und Grevismühlen bekannt sind (1).

(1) M. C. R. §. 199 — 210. und Codex dipl. zu demselben Anl. XXIX — XXXIX.

§. 23.

bb) Einzelne Statuten.

In mehreren Städten sind auch über einzelne Gegenstände des bürgerlichen Rechts Statuten vorhanden (1).

(1) M. C. R. §. 196 ff., besonders in Rostock, das Verzeichniß der dort erlassenen, hieher gehörigen, Statuten ist im M. C. R. §. 197. enthalten, aus den andern Städten gehört hieher V. des Magistrats zu Güstrow v. 3. März 1792. wegen Umschreibung zu Stadtbuch und der Testamente (M. C. R. Codex dipl. N. XVI.) u. a. m.

§. 24.

CC. Particular-Gesetze für die landesherrlichen Domainen.

Für die privatrechtlichen Verhältnisse der Einwohner der landesherrlichen Domainen sind vermöge der, in Ansehung der letztern, den Großherzögen im größern Umfange zustehenden Gesetzgebungsmacht in beiden Landes-Antheilen, mehrere Gesetze ergangen (1), deren gesetzliche Kraft aber nicht über diese Güter ausgedehnt werden kann (2).

(1) M. C. R. §. 104 und 105.
(2) LGGEV. §. 193. Reichs-Hofraths-Erkenntniß v. 19. Oct. 1724. Art. X. (Justissimae decis. Imp. N. 382.)

§. 25.

DD. Particular-Gesetze für die ritterschaftlichen und andern Privat-Landgüther.

In Ansehung der Bewohner der ritterschaftlichen und übrigen Privat-Güter sind theils einzelne allgemeine Gesetze (1), theils für einzelne Gattungen dieser Güter bestandene (2) gesetzliche Bestimmungen vorhanden.

(1) Z. B. Reversalen v. 1621. Art.. 16. LGGEV. §. 325.
(2) Sie betreffen größtentheils die Gültigkeit einzelner Vorschriften der städtischen Rechte, z. B. der ehelichen Güter-Gemeinschaft, der statutarischen Portion u. a. m. auf städtischen Gütern. M. C. R. §. 107.

§. 26.

B. In Beziehung auf einzelne Klassen der Unterthanen — Special-Gesetze.

AA. Nach der Religions-Verschiedenheit.

Auch in Rücksicht auf Verschiedenheit des Glaubens sind besondere Gesetze vorhanden. Dahin gehören einige Bestimmungen über das Ehe-Recht der Katholiken (1) und über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (2).

(1) M. C. R. §. 92.
(2) M. C. R. §. 43 und 93.

§. 27.

BB. Nach den Geburts-Ständen.

Eben dies ist der Fall in Beziehung auf die verschiedenen Geburts-Stände. In Ansehung des Adels enthalten die allgemeinen Gesetze mehrere besondere Vorschriften (1); in mehreren wichtigen Verhältnissen hat der Bürgerstand (§. 15 — 22., wie der Bauernstand (2) besondere Rechte.

(1) M. C. R. §. 88. z. B. Const. v. 1602 und 1621. wegen der cessio bonorum, LGGEV. §. 433.
(2) M. C. R. §. 90. (vergl. §. 24.)

§. 28.

CC. Nach andern öffentlichen persönlichen Verhältnissen.

Auch die Rücksicht auf öffentliche persönliche Verhältnisse hat besondere Gesetze veranlaßt. Dahin gehören besonders die, die Staats- und Hofbeamte (1), das Militair (2) und die Verwandten der Landes-Akademie (3) betreffenden, die civilrechtlichen Verhältnisse jedoch kaum berührenden, Vorschriften.

(1) M. C. R. §. 97 und 98.

(2) M. C. R. §. 99. (Meckl. Schwerinsches) Militairisches Gesetzbuch v. 10. Nov. 1810. (von Both IV. S. 275.)

(3) M. C. R. §. 100. Das jus statuendi des akademischen Senats beschränkt sich jedoch bloß auf akademische Gegenstände und erfordert die landesherrliche Genehmigung. Kaiserliches Privilegium v. 3. Oct. 1758. (Eschenbach Annalen der Rost. Akad. B. II. S. 27 ff.) Landesherrliches Privilegium statutorum v. 10. Sept. 1762. (das. B. I. S. 258 ff.) und Landesherrliches Rescript v. 6. März u. 5. Mai 1792. u. 28. Mai 1803. (v. Both IV. S. 15 ff.) Die akademischen Statuten v. 25. April 1625. u. 1. Oct. 1642., wegen Beerbung kinderloser Ehegatten werden daher in Gemäßheit der angeführten Landesherrlichen Rescripte als rechtsbeständig nicht angesehen.

Zweiter Abschnitt.

Auswärtige geschriebene Gesetze.

§. 29.

I. Ueberhaupt.

Zu den, in Mecklenburg geltenden, schriftlichen Rechtsquellen gehören auch mehrere auswärtige geschriebene

Gesetze, insonderheit das Römische Recht (1), das Canonische und das allgemeine protestantische Kirchen-Recht (2), die Mosaischen Ehe-Gesetze (3) und die deutschen Reichs-Gesetze (4), welche indessen, als in ganz Deutschland geltend, nicht Quellen des besondern Mecklenburgischen Privat-Rechts sind.

(1) K. O. Fol. 130. und P. O. Tit. v. Erbschaften §. 2. wie aber die Eheleute, Tit. v. Wucher §. 20. wie aber ꝛc. Tit. v. Schaden. Conf. Ordn. v. 1570. Tit. II. §. 2. Tit. VIII. Abs. I. §. 1. Abs. II. §. 1. Abs. V. §. 3. H. u. LGO. Thl. I. Tit. IV. §. 5. Tit. XV u. XVI. Thl. II. Tit. XVI. §. 2. Tit. XX. §. 3. u. Tit. XXXVI. §. 1. LGGEV. §. 393. N. 4. §. 398. 410 u. 433. vergl. M. C. R. §. 19.

(2) K. O. Thl. I. Tit. 8. M. C. R. §. 20.

(3) K. O. v. 1552. Tit. v. göttl. ewigen Gesetzen. Conf. Ordn. Tit. VII. §. 5 u. 6. Tit. VIII. Abs. I. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Abs. VII. §. 6. Kirch. Ordn. v. 1602 u. 1650. Thl. I. Tit. VIII. XXIII. u. XXIV. u. Thl. III. Tit. v. Mägschaft. M. C. R. §. 21.

(4) M. C. R. §. 22.

§. 30.

II. Insonderheit.

1. Lübsches Recht.

a) Aufnahme desselben in Mecklenburg.

---

1) *Joan. Sibrand* urbis Lubecae et Anseaticarum nec non Imperialium civitatum jura publica. (Rost. 1619. 384 S. 4.) P. I. Sect. X. N. 2 — 20.

2) *Ernest. Joach. de Westphalen s. Christiani Fried. Fischer* diss. de origine et fontibus juris Lubecensis ejusque usu, auctoritate, elogio et subsidiis. (Rost. 1727. 4.)

3) *Ernesti Joach. de Westphalen ſ. Christoph Henr. Westphal* diss. de indole practica juris Lubecensis in civitatibus Mecklenburgicis. (Rost. 1728. 4.)
4) Klüver Beſchreibung des Herzogthums Mecklenburg Thl. II. Anh. III. §. 9.
5) *Mantzel* de usu juris Lubecensis in urbibus Mecklenburgicis (in Sel. jurid. rostoch. Fasc. I. Sp. 20. qu. 4. und Sp. 49. qu. 1. und in Jus Meckl. ill. Cent. III. jud. 77.)
6) *Christ. Gottl. Riccii* zuverläſſiger Entwurf von Stadt-Geſetzen oder Statutis vornehmlich der Landſtädte (1740. 4.) Buch I. Hauptſt. VI. §. III. IV. und V.
7) Auguſtin v. Balthaſar Abh. von den in Vor- und Hinter-Pommerſchen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, beſonders dem Lübiſchen, nebſt einem Anhange von ähnlichem Inhalte in Abſicht der Städte Mecklenburgs von Chriſtoph Gottfr. Nik. Geſterding. Greifswald 1777. gr. 8.
8) Runde Bemerkungen über den Gebrauch des Lübſchen Rechts in den Mecklenburgiſchen Städten (in ſ. Beiträgen zur Erläuterung ꝛc. B. I. Abh. VIII. auch in *Gesterding* analecta juris lubecensis T. I. N. VI. S. 88 — 110. abgedruckt.)

Das Lübſche Recht hat, beſonders im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, theils vermöge beſonderer landesherrlicher Bewidmung, theils als Gewohnheits-Recht in mehreren Gegenden Mecklenburgs, geſetzliches Anſehen erhalten, welches indeſſen in ſpätern Zeiten durch die einheimiſche Landesherrliche und die ſtatutariſche Geſetzgebung ſehr gemindert und faſt auf einige wenige

Gegenstände des Erb-Rechts und des Ehe-Rechts beschränkt worden (1). Das Lübsche Recht ist in Mecklenburg als ein fremdes, Kraft zu beweisender, besondern Aufnahme, innerhalb deren Gränzen, in Ermangelung andrer einheimischen Entscheidungs-Normen, geltendes Recht anzusehen (2).

(1) M. C. R. §. 24 u. 25.
(2) *de Westphalen* de indole practica §. VI. M. C. R. §. 37.

§. 31.

b) Gültigkeit desselben in Mecklenburg.

So viel die Gültigkeit des Lübschen Rechts in Mecklenburg betrifft; so ist

I. der Beweis derselben von demjenigen, der sich darauf beruft, zu führen (1).

II. Nur das, zur Zeit der Aufnahme geltend gewesene, Lübsche Recht, nicht aber nachmalige Veränderungen und Verordnungen, sind in der Regel für aufgenommen und geltend zu halten (2).

III. Nur die privatrechtlichen, aber nicht die staats- und criminalrechtlichen Vorschriften desselben, sind als geltend anzusehen (3).

IV. Das Lübsche Recht gilt an einigen Orten seinem ganzen Umfange nach, an andern aber nur für einige einzelne Rechts-Verhältnisse, besonders das Vermögens-Verhältniß der Ehegatten (4). Die bewiesene Bewidmung eines Orts mit dem ganzen Lübschen Recht, begründet die Vermuthung sowohl für die Gültigkeit des ganzen Umfangs, als für die fortwährende Statthaftigkeit desselben (5).

V. Die Gültigkeit des Lübschen Rechts beschränkt sich auf die, unter der Civil-Gerichtsbarkeit der Stadt-Obrigkeit stehenden, Einwohner der Stadt und deren Feldmark (6), ohne Unterschied, ob sie Bürger oder bloße Einwohner, ob sie Christen oder Juden (7) sind, und auf deren amtssässige Güter (8), mit völligem Ausschlusse jedoch des, in Rostock wohnenden, Adels (9) und mit theilweiser Ausnahme der Akademie-Verwandten (10).

VI. So viel das Verhältniß des Lübschen Rechts zu den übrigen Rechten betrifft; so geht dasselbe, in so weit es aufgenommen ist, als specielles Recht, zwar den subsidiarischen fremden Rechten (§. 29.) vor (11), steht dagegen als älteres subsidiarisches Recht sowohl den allgemeinen oder besondern Landes-Gesetzen, falls darin nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt worden (12), nach (13), so wie auch den besondern Stadt-Gesetzen (14), den deutschen Reichs-Gesetzen (15) und den allgemeinen und besondern Gewohnheits-Rechten (16).

VII. Das Lübsche Recht hat nur in den beiden Seestädten und in verschiedenen andern Städten der Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, nicht aber im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz (17) gesetzliches Ansehen erlangt *) und zwar seinem obgedachtermaßen modificirten ganzen Umfange nach in den Städten Rostock (18), Wismar (19), Boitzenburg (20), Gadebusch (21), Gnoyen (22), Grevismühlen (23), Kröpelin (24), Marlow (25),

Neu-

Neu-Kahlden (26), Ribnitz (27), Sternberg (28), Sülz (29) und Wittenburg (30), in Anſehung einzelner Gegenſtände, beſonders der Erb-Verhältniſſe der Eheleute aber in den Städten Güſtrow (31), Hagenow (32) und Rehna (33), dagegen es in den Städten Dömitz und Stavenhagen abgeſchafft worden (34), in andern hieher oft gerechneten Städten aber nicht Statt gehabt hat (35). Das Lübſche Recht gilt für einzelne Rechts-Verhältniſſe auch in einigen wenigen Gegenden des platten Landes (36).

(1) Güſtr. Canzl. Ordn. v. 1669. Thl. I. Tit. V. §. 17. M. C. R. §. 32.

(2) *Mantzel* Jus meckl. illust. Cent. III. jud. I. N. 7. und diss. de femina Meckl. Cap. I. §. II. *Baleke* diss. de pactis successoriis secundum jus rostoch. §. XV. M. C. R. §. 33.

(3) *Jargow* Miscell. hist. juridica Meckl. Abh. I. §. 1. *Mantzel* diss. de impedimentis genealogicis qua officia publica ad ordin. jud. aul. provincialis Meckl. et jus lubecense (Rost. 1744.) Cap. I. ass. 3. *de Westphalen* diss. de indole practica. §. II. *Mantzel* Jus Meckl. ill. Cent. III. jud. 10. Quiſtorp Peinl. Recht §. 24. Stein Betrachtungen einzelner Rechts-Materien Thl. III. Abh. VIII. §. 4. Hiſtoriſch diplomatiſche Unterſuchung von dem Zuſtande und der Verfaſſung der Meckl. Municipalſtadt Roſtock (1767) Kap. I. §. 2. Kap. II. §. 43 ff. M. C. R. §. 34.; Ausnahmen enthält jedoch der folgende §.

(4) M. C. R. §. 26 ff.

(5) *Cothmann* Consilia et Resp. Vol. I. Resp. V. N. 13 ff. Vol. IV. Consil. XLVIII. N. 18. Vol. V. Resp.

XLI. N. 1. *Mich. Graſs* Receptae sent. §. mortis c. qu. XI. N. 4. *Sibrand* Urbis Lubecae jura publica Sect. I. §. 2. Sect. II. §. 23. *Mevius* ad jus Lubec. qu. prael. 7. N. 8 — 30. *de Westphalen* de indole practica. §. II. VI. XI u. XII. *Mantzel* Pandectae juris Meckl. sp. 1. §. XXIII. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 20. qu. 4. und Jus Meckl. ill. Cent. II. iud. 35. Cent. III. iud. 77. *Baleke* de parte success. §. XV. Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände B. I. Abh. VIII. §. 10 ff. Mecklenburgiſche Rechts-Sprüche Thl. I. N. XLIX. M. C. R. §. 32. Aus dem bloßen non-usu folgt aber die Aufhebung noch nicht. *de Westphalen* de indole pract. §. XII. Die Unveräußerlichkeit der Erbgüter und die cura sexus iſt in keiner Stadt Mecklenburgs mit aufgenommen. *Baleke* a. a. O. §. XVIII. ff. M. R. S. Thl. I. N. XLIX.

(6) Auf die Bewohner der Kämmerei-Güter nur, wenn auf letztern das Lübſche Recht beſonders gilt.

(7) H. Fried. V. v. 3. Mai und 12. Jun. 1765. *Nic. Georg. Bernh. de Löwenstern* diss. de Judaeis eorumque diversa conditione secundum jus Romanum et Germ. inprimis Meckl. (Bützovii 1768. 4.) Obs. V.

(8) *de Westphalen* de indole practica §. II. u. VII. *Mevii* Decis. P. II. d. 160. N. 5. P. III. d. 309. N. 14. M. R. S. Thl. II. N. LXXII. auch wenn ſie außerhalb der Stadt-Gerichtsbarkeit liegen: *Westphalen* a. a. O. §. VII. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 17. qu. 5. *Mantzel* jus Meckl. ill. Cent. I. jud. 14. Dagegen aber nicht in Anſehung der Immobilien der Kanzleiſäßigen Einwohner und in Hinſicht bloßer Forenſen: *Cothmann* Resp. acad. N. XXVI. *Mevii* quaest. prael. ad Jus lub. qu. 3. §. 30 ff. *Westphalen* de indole practica §. VIII und IX.

(9) LGGEV. §. 433. (vergl. §. 20.)

(10) Meckl. Civil-Recht §. 35 und 100. (vergl. §. 28.)

(11) *Westphalen* de indole §. II. S. 5.

(12) Z. B. in Ansehung der Vormundschaft minderjähriger Ehefrauen die M. Schw. V. v. 10. März 1771. und die M. Str. V. v. 27. Mai 1784.

(13) *Mevii* Decis. P. VII. dec. 306. *Sibrand* Jus public. Lub. S. 87 und 88. *Westphalen* de indole practica §. II. und X. und spec. doc. inedit. S. 20. *Mantzel* Pand. jur. Meckl. Sp. I. §. XXIV. Klüver Thl. II. Anh. III. §. 9. *Joan. Math. Martini f. Ad. Diet. Weber* diss. de sententiis et re judicata intuitu Principis ac legis novae (Bützov. 1776. 4.) §. XXVI. An. 1. 2 u. 3. M. R. S. Thl. II. N. CLXVII.; nicht ganz übereinstimmend ist Stein in Abh. des Lübschen Rechts Thl. III. B. III. Tit. 1. §. 60., obgleich er Thl. I. B. I. Tit. 1. §. 21. S. 23. erstrer Meinung ist.

(14) *Westphalen* de indole pr. §. X.

(15) *Westphalen* daf. §. II.

(16) Derselbe §. II. und X.

(17) Daher steht in der, Anmerk. 12. gedachten Strelitzschen Verordnung: „märkisches Recht" anstatt in der M. Schwerinschen V.: „Lübisches Recht."

*) Verzeichnisse der Orte, in welchen es gilt, sind: 1) die in *Sibrand* Jus public. Lub. P. I. Sect. X. (jedoch mangelhaft) 2) (Meine) Abhandlung über diej. Meckl. Städte, in welchen das Lübsche Recht Statt findet. (in v. Nettelbladt Archiv B. II.) 3) M. C. R. §. 26 — 27. und §. 111 — 155.

(18) Privilegium v. 1218. (in *Sibrand* l. c. Sect. X. N. 4. *de Westphalen* mon. inedit. T. III. S. 1493. und specim. docum. ined. N. II. Klüver I. S. 395. Frank B. IV. Kap. V. §. 1. Anl. 1.) vergl. LGGEV. §. 433. Rostockscher Erb-V. v. 1788. §. 46. 47.

106. 117. 159 u. 203. *Westphalen* de indole practica jur. lub. §. XIII. und M. C. R. §. 185.

(19) M. C. R. §. 250.

(20) Privilegium v. 1267. (in Tychsen Bützowschen Nebenst. Thl. V. S. 16. und M. C. R. cod. dipl. Anl. IX.), v. 1300. (Frank B. V. S. 166.), v. 1333. (Rudloff Thl. II. S. 273. und Frank B. VI. S. 109.), v. 1422. (M. C. R. cod. dipl. Anl. X.) und 1666. vergl. Klüver Thl. II. S. 8. u. 774. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 16. qu. 4. Fasc. II. sp. 2. qu. 1. *Westphalen* de orig. et fontib. jur. lub. S. 51. und de indole practica S. 10. *Riccius* Lib. I. C. VI. §. V. Dreyer Einl. der Lübs. Stadt-Ordnungen S. 275. *de Balthasar* de succ. ab int. ex jure lub. S. 23. und in d. Abh. von den ꝛc. auswärtigen Rechten S. 120. *Mantzel* Jus Meckl. ill. Cent. I. jud. 26. Cent. IV. jud. 17. Cent. V. jud. 30. M. C. R. §. 112.

(21) Privilegium v. 1218. u. 1222. (in Schröder Papist. Meckl. Thl. I. S. 521. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 205. und de indole practica §. IV. Klüver II. S. 196. Rudloff II. Frank B. IV. S. 71. *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. S. 1753.), v. 1271. (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. N. XXIV.), v. 1309. (*Rudloff* C. d. Fasc. II. N. LXXVIII.), v. 1455. u. a. m. Jurisdictions-Regulativ v. 8. Oct. 1793. §. 15. (von Nettelbladt Archiv B. II. S. 235 ff.), vergl. *Sibrand* l. c. S. 102., Klüver Thl. II. S. 773. Riccius §. V. *Mantzel* J. Meckl. et L. ill. Cent. III. jud. 10. *Westphalen* de ind. practica S. 8. und de origine et font. jur. lub. S. 51. Dreyer Einl. S. 275. v. Balthasar S. 121. M. C. R. §. 121.

(22) Privilegium v. 1290. (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. N. XLIX.) und von 1350. Klüver II. S. 202 u.

774. *Westphalen* de origine etc. S. 51. und de indole pr. S. 8. Riccius §. IV. v. Balthasar S. 121. M. C. R. §. 122.

(23) Privilegium v. 1359. (M. C. R. Cod. dipl. Anl. XV.) und v. 1606. (*Westphalen* sp. doc. S. 219. und Klüver II. 209 und 773.) *de Behr* Lib. II. Cap. VI. S. 278. Lib. IV. Cap. VII. S. 644. und Lib. VIII. Cap. XXXIII. S. 1753. *Tornov* de feud. Meckl. Vorrede S. 6. *Westphalen* de indole pr. §. IV. und de origine et font. jur. lub. S. 50. M. R. S. B. I. N. XLIX. und B. II. N. XC. M. C. R. §. 125.

(24) Privil. v. 1348. (*de Behr* Lib. VIII. Cap. XXXIII. S. 1755.) und v. 1378. (in *de Westphalen* mon. inedit. T. IV. S. 992.) Jurisdictions-Regul. v. 18. März 1797. vergl. Klüver II. S. 279 u. 773. Riccius §. V. *Westphalen* de origine et font. jur. lub. S. 51. und de indole practica S. 8. Dreyer S. 275. von Balthasar S. 121. Runde Beiträge zur Erläuterung ꝛc. B. I. Abh. VIII. M. R. S. Thl. II. N. CLXVII. M. C. R. §. 129. Ciese über die Bewidmung der Stadt Cröpelin mit dem Lübschen Rechte (in den Beilagen z. d. wöchentl. Rostockschen Nachrichten u. Anzeigen f. d. J. 1817. St. 13—18.)

(25) Privilegium v. 1459. (M. C. R. Codex dipl. Anl. XIX.) vergl. *de Behr* Lib. II. C. 9. ad 1459. Lib. IV. C. 7. S. 644. und Lib. VIII. C. 23. S. 1772. Frank B. VIII. C. X. §. 1. *Sibrand* P. I. Sect. X. N. 19. *Tornov* a. a. O. S. 6. Klüver II. S. 773. Riccius §. V. *Westphalen* spec. doc. inedit. S. 214. und de indole practica S. 9. Dreyer a. a. O. v. Balthasar S. 123. M. C. R. §. 134.

(26) Privil. v. 1244. (Klüver II. S. 773.) v. 1253. (Rudloff II. S. 35.) v. 1281. (Frank B. VI. Kap. XXVI. §. 3.) und v. 1361. (Klüver II. S. 773.)

de Westphalen de indole S. 10. Balthasar S. 122. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. V. Abh. 36. M. C. R. §. 128. vergl. *Mantzel* J. M. ill. Cent. I. jud. 42. Cent. V, jud. 25. Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 18. ass. 13.

(27) Privilegium v. 1271. (Rudloff II. S. 56. Schröder Pap. Meckl. S. 927. *de Westphalen* mon. ined. T. IV. S. 240. Klüver II. S. 330. u. 772. *de Behr* S. 1766. Frank B. V. Kap. V. §. 3.) von 1311, v. 1376. (*de Westphalen* mon. ined. IV. S. 848. und spec. doc. inedit. S. 219. *de Behr* S. 644. und 1767. Klüver II. S. 331. u. 772. Schröder Pap. M. Thl. I. S. 926. Frank B. V. Kap. XXVI. §. 3. Spalding Landes-Verh. B. IV. S. 23.) v. 1455. (Frank B. VIII. Kap. IX. Anl. II. *Westphalen* sp. doc. ined. N. 19.) und v. 1618. (Klüver II. S. 336. u. 772. *Westphalen* sp. doc. S. 219.) vergl. *de Behr* S. 1769. *Westphalen* de origine et font. S. 50. und de indole practica S. 8. Klüver II. S. 772. Riccius §. V. v. Balthasar S. 124. M. C. R. §. 140.

(28) Jurisdictions-Vergleich v. 5. Dec. 1798. §. 16. (in M. C. R. §. 146.) Klüver II. S. 619. u. 774. v. Balthasar S. 126. M. C. R. §. 146.

(29) Privilegium v. 1298. *Westphalen* sp. doc. S. 220. Klüver II. S. 773. *de Behr* S. 430., 644. und 1772. Rudloff II. S. 99. Frank B. V. Kap. 9. §. 4.) und v. 1299. (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. II. N. LVIII.) vergl. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 20. qu. 4. sp. 49. qu. 1. *Mantzel* jus Meckl. ill. Cent. III. iud. 77. M. C. R. §. 149.

(30) Privilegium v. 1319. (*de Westphalen* mon. ined. T. IV. S. 958.) v. 1323. (Klüver II. S. 704. Frank A. u. N. M. B. VI. S. 56. und *de Ludewig*

reliquiae Manuscript. T. X. S. 49.) v. 1349. (Rudloff Thl. II. S. 292 u. 425.) und Landesherrliche Resolution v. 11. März 1778. (in M. R. S. Thl. II. N. XC. Anl. C.) vergl. Klüver II. S. 704 u. 773. *Westphalen* de indole pr. S. 8. und de origine et fontib. S. 51. auch mon. ined. T. IV. S. 959. An. *. und sp. doc. ined. S. 219. *de Behr* S. 1757. *Mantzel* jus Meckl. illustr. Cent. V. jud. 30. v. Balthasar S. 127. M. R. S. Thl. II. N. XC. M. C. R. §. 154.

(31) In Ansehung der Absonderung der Kinder M. C. R. §. 126.

(32) In Ansehung der Güter-Gemeinschaft und Erbfolge der Eheleute: Stadt-Ordnung v. 24. Sept. 1756. §. 66. und Stadt-Regulativ v. 14. Jul. 1798. §. 57. (M. C. R. §. 127.)

(33) In Ansehung der Güter-Gemeinschaft und Erbfolge der Ehegatten: Jurisdictions-Regulativ v. 30. Mai 1791. §. 28. (in Schröder Nst. Samml. Thl. I. Lief. II. N. CCIX. und M. C. R. §. 139.); der Art. II. Tit. II. Buch II. ist jedoch durch das Regierungs-Rescript v. 27. Jul. 1799. (Schröder a. a. O. N. CLXXXII. und M. R. S. B. II. N. XC. Anl. A.) abgeschafft.

(34) In Dömitz 1572. (M. C. R. Cod. dipl. Ab. XII. vergl. *de Behr* S. 1780 ff. Rudloff III. B. 1. S. 245. M. C. R. §. 118. unrichtig nehmen daher Klüver II. S. 774. *Westphalen* de origine S. 51. und de indole pr. S. 10. Riccius §. 5. Dreyer S. 275. und Balthasar S. 121. dort das Lübsche Recht noch an) und in Stavenhagen, welches 1282. das Lübsche Recht erhielt (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. N. XLI. und Handbuch Thl. II. S. 111.) durch den Nichtgebrauch M. C. R. §. 145.

(35) Woldeck, Penzlin, Friedland, Wahren, Goldberg, Plau, Neubrandenburg, Lübz, Schwerin und Crivitz, in welchen Städten ältere Rechtsgelehrte, welche jedes, vom gemeinen Rechte abweichende, Gewohnheitsrecht meistens für Lübsches Recht hielten, die Gültigkeit des letztern mit Unrecht annehmen. M. C. R. §. 29. 113. 117. 119. 123. 131. 137. 138. 143. 152 u. 155. In Plau hat zwar früher das Parchimsche Recht, allein nie das Lübsche gegolten, worüber der Magistrat folgendes Zeugniß ertheilt hat: „Dem Postmeister Rosenow wird auf seine gehorsamste „Bitte in Betreff des hier geltenden Rechts hiemit zur „Antwort ertheilet, daß hier in loco nicht das Lübsche, „sondern das jus commune in Anwendung sei. Sign. „Plau den 16. Dec. 1801. Bürgermeister und Rath. „A. F. Baetke."

(36) M. C. R. §. 30. 35 u. 107.

§. 32.

2. Hanseatische Rechte.

Außer dem Lübschen Rechte haben für specielle Rechts-Verhältnisse einzelne Hanseatische Gesetze gesetzliches Ansehen erhalten. So gilt in Rostock das Lübsche Seerecht und die Hanseatische Schiffs-Ordnung v. 1614. (1), die Hamburgische Assecuranz-Ordnung v. 1731. (2) und das Hanseestädtische Mandat gegen Banquerotirer v. 30. April 1720 (3).

(1) *Westphalen* de ind. pract. §. XIII. N. VII. S. 44. Selecta jurid. rostoch. Fasc. I. sp. 12. *Mantzel* Jus Meckl. ill. Cent. IV. iud. 63.

(2) Rostocksches Stadt-Recht Thl. VI. Tit. VII. Art. 10. M. C. R. §. 41.

(3) Rostocksche Falliten-Ordnung v. 18. Januar 1750.

Zweiter Titel.

Mecklenburgiſche Gewohnheits-Rechte.

§. 33.

I. Im Allgemeinen.

Das ungeſchriebene Mecklenburgiſche Recht bilden die Gewohnheits-Rechte, welche in Mecklenburg, theils ganz ſpeciell in dieſem Lande, theils während der frühern Verbindung einzelner Theile deſſelben mit andern deutſchen Staaten ſich gebildet und geſetzliche Kraft erlangt haben (1).

Gleich dem geſchriebenen Rechte ſind dieſe Gewohnheits-Rechte entweder allgemeines Landes-Gewohnheits-Recht oder nur beſondre Gewohnheits-Rechte für einzelne geographiſche Theile des Landes (Particular-Gewohnheiten) oder für einzelne Klaſſen der Einwohner (Special-Gewohnheiten) (2). So hat der Adel, ganz beſonders aber der Bürger, (3) und der Bauernſtand (4) beſondere Gewohnheits-Rechte.

Alle ſtimmen darin überein, daß ſie von demjenigen, der darauf ſich beruft, bewieſen werden müſſen (5).

(1) Conſ. Ordn. v. 1570. Tit. II. §. 1. Schw. C. O. v. 1612. §. 3. und v. 1637. §. 3. G. C. O. Vorrede und Thl. I. Tit. I. §. 1. P. O. Tit. v. Erbſchaften §. wie über die Eheleute. H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. IV. XV. u. XVI. Justiss. dec. Imp. Cl. I. Tit. II. LGGEV. §. 2. 354. 385. 391. N. 4. §. 398. und 481. Roſt. Erb-V. v. 1788. §. 12. memb. 1. Klüver II. Anh. III. §. 2. *Mantzel* Pand. Meckl. sp. I. §. XXVI. und Jus matrim. Meckl. Sect. I. §. II. M.

C. R. §. 211—217. vergl. Spalding L. Verh. Thl. I. S. 222 u. 296.

(2) *Cothmann* Resp. Vol. II. resp. XXXIV. u. XXXV. *Mantzel* Pand. Meckl. sp. I. §. XXVII. M. C. R. §. 213 ff.

(3) Codicillus jurium civitatum Megap. de Anno 1589. (in *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2050—2106.) M. C. R. §. 216.

(4) Klüver Thl. II. App. III. §. 5. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. XLVII. pos. 4. sp. XLVIII. pos. 5. beſonders M. C. R. §. 217.

(5) G. C. O. Thl. I. Tit. V. §. 17. *Mantzel* Pand. Meckl. sp. I. §. XXVII.

§. 34.

II. Inſonderheit.

1) Das Rostockſche Recht.

Die Gewohnheits-Rechte einiger, theils einheimiſcher, theils auswärtiger Städte bildeten ſich zu einem allgemeinen Inbegriff derſelben und gelangten, nach der Stadt, worin ſie ſolchergeſtalt ſich gebildet hatten, benannt, theils durch ausdrückliche Verleihung, theils ſtillſchweigend auch in andern Städten zum gewohnheitsrechtlichen Anſehen. Dahin gehört das alte Rostockſche Recht, inſofern es vom ſtatutariſchen geſchriebenen neuern verſchieden iſt und lange vor demſelben in andern Städten gültig ward (§. 20.).

§. 35.

2) Das Märkiſche Recht.

---

1) *E. J. F. Mantzel* de jure Marchico speciatim Stendaliensi obtinente in quibusdam partibus Mecklen-

burgico-Stargardensibus (in ſ. jure Meckl. et Lub. illustr. P. I. Cent. III. jud. 44. und in Select. jurid. Rost. Fasc. III. sp. 18.)

2) (mein) Aufſatz: Etwas über das Märkiſche Recht in der Herrſchaft Stargard (in den nützlichen Beiträgen zu d. Neuen Strelitzſch. Anzeigen v. 1793. St. 23 u. 24.)

3) (meine) Abh.: Ueber das Märkiſche Recht in dem Meckl. Stargardſchen Kreiſe (in d. Beitr. z. M. St. u. P. R. Bd. I. Abh. VI. S. 241 — 268.)

Aus der, bis zum vierzehnten Jahrhundert beſtandenen, Verbindung des Landes Stargard mit der Mark Brandenburg hat in den, während derſelben auf die Rechte Märkiſcher Städte begründeten, Städten das alte Märkiſche Recht bis jetzt für einzelne Rechtsverhältniſſe ſich erhalten (1).

Daſſelbe beſteht zwar urſprünglich aus zwei verſchiedenen, weſentlich jedoch übereinſtimmenden, ältern Märkiſchen Stadt-Rechten, denen der beiden Märkiſchen Hauptſtädte, Brandenburg und Stendal, von welchen das Stendalſche der Stadt Friedland (2), das Brandenburgiſche hingegen den mehrſten übrigen Stargardſchen Städten verliehen iſt (3). Beide Stadt-Rechte ſind indeſſen nicht verſchieden, da das Stendalſche Recht auch in Altbrandenburg galt und wahrſcheinlich das, bis jetzt noch faſt ganz unbekannt gebliebene, Altmagdeburgiſche Recht, auf welches die Stadt Stendal bei ihrer Gründung (im J. 1145.) verwieſen worden (4), war.

(1) H. M. Str. V. wegen der Vormundſchaft der minderjährigen Ehefrauen v. 27. Mai 1784. Gravamina der Starg. Städte v. 1754. (*Mantzel* Meckl. Staats-Kanzlei Thl. III. N. LXXX.) *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2046. Jargow v. d. Regalien B. IV. Kap. V. §. 2. und in der Kurzen Abh. von denen hohen Gerechtſamen u. ſ. w. (in Miscell. hist. jurid. Meckl. T. III.) Klüver II. Anh. 3. *Engelbrecht* Select. consult. Gryph. N. XXIV. *Mantzel* Sel. jurid. rost. Fasc. I. posit. 1 u. 2. und Fasc. III. sp. 16. ass. 7., auch in ſ. diss. de jure succed. ex com. bonor. Neobrandenb. Sect. III. §. 1. und in Jure Meckl. ill. Cent. III. iud. 44., ſo wie in Jure matrim. Meckl. Sect. I. §. II. N. VIII. v. Balthaſar S. 119. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. I. Abh. VI. Abh. VIII. §. 4 ff. M. C. R. §. 38.

(2) M. C. R. §. 38 und 119. *Mantzel* Jus Meckl. ill. Cent. III. iud. 7 u. 44. *Engelbrecht* Sel. consult. Gryph. resp. XXIV. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. §. XV. B. IV. Abh. XVII. Anl. II.

(3) Neubrandenburg (*Mantzel* de jure success. conj. ex com. bonor. conjugali Neobrandenburgensi. Rost. 1755.) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. §. XIV. und B. IV. Abh. XVIII. Anl. I. VII. u. IX. B. VI. S. 241 ff. M. C. R. §. 38. 113 u. 191.) Woldegk (M. C. R. §. 155. und Beiträge z. M. C. R. a. a. O.); in Altſtrelitz, Fürſtenberg, Weſenberg und Stargard als Neubrandenburgiſches Recht (§. 36.); in Neuſtrelitz gilt nur das gemeine Recht, die eheliche Güter-Gemeinſchaft des märkiſchen Rechts iſt indeſſen vermöge beſondrer landesherrlicher Vorſchrift von 1759. eingeführt. M. C. R. §. 148. und Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. §. 6.

(4) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. S. 180. An. a. *Gerken* Dipl. vet. Marchiae T. II. N. XXVIII.

§. 36.

3) Das Neubrandenburgische Recht.

Dies Altbrandenburgische Recht hat wiederum unter dem Namen des Neubrandenburgischen Rechts in mehreren Städten des Stargardischen Kreises, nämlich in Stargard, Altstrelitz, Fürstenberg und Wesenberg, gesetzliches Ansehen erhalten (1).

(1) *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. S. 1789 u. 1792. Klüver II. S. 775. Balthasar S. 127. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. I. Abh. VI. §. III. B. II. Abh. VIII. §. V. u. XVII. M. C. R. §. 113. 120. 144. 147. 153 u. 191 ff.

§. 37.

4) Der Sternbergische Gebrauch.

In diese Kathegorie hat wahrscheinlich auch der, ohne Zweifel aus dem Lübschen und Parchimschen Recht geschöpfte (§. 19.), Sternbergische Gebrauch, gehört, der früher in Brüel, vielleicht auch noch in andern Städten, galt (1).

(1) *de Westphalen* mon. inedita. T. I. S. 2084. M. C. R. §. 114. 146. u. 190.

Drittes Hauptstück.

Hülfswissenschaften des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

§. 38.

Zu den Hülfswissenschaften des Mecklenburgischen Civil-Rechts gehören, wie zu denen des Privat-Rechts aller andern Länder, das Mecklenburgische Staats-, geistliche- Lehn- und Criminal-Recht, die vaterländische Geschichte, Urkunden und Alterthümer und die Kenntniß der niedersächsischen Sprache, so wie die Privat-Rechte der benachbarten Länder, besonders das Märkische, Pommersche und Lübsche (1).

(1) Vergl. (meine) Literatur des Mecklenburgischen Civil- Staats- und Lehns-Rechts (in d. B. z. M. St. u. P. R. B. V. Abh. XIX.) und M. C. R. §. 235 — 239.

Viertes Hauptstück.

Sammlungen der Mecklenburgischen Gesetze.

§. 39.

I. Gesetz-Sammlungen.

Eine, die Gesetze beider Landes-Antheile enthaltende, allgemeine Sammlung, ist nicht vorhanden (1), da so wenig die Jura Mecklenburgica

oder die zwischen denen Durchl. Herzogen von Mecklenburg und Dero Ritter- und Landschaft aufgerichteten Verträge, wie auch Constitutiones und Verordnungen. Erster Theil. (Neubrandenburg 1724. und zum zweitenmal 1734. 367 S. 4.) welcher nur die Reversalen, die Resolutiones und Gravamina und die Polizei-Ordnung v. 1572. enthält), als die Constitutiones Mecklenburgicae oder Abdruck der Mecklenburgischen Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen in Kirchen- Polizei- Justiz- und Concurs-Sachen Collectio I. (Frankfurt 1744. 9½ B. 4.) (2) fortgesetzt sind.

Dagegen sind verschiedene besondere Sammlungen der, in den einzelnen Landes-Antheilen geltenden, Verordnungen erschienen, nämlich für

I. das ehemalige Herzogthum Mecklenburg-Güstrow: Herzogl. Mecklenburg-Güstrowsche Verordnungen. (Güstrow bei Johann Spierling, H. M. Güstr. Hofbuchdrucker. 1694, 19 Bogen 4.) (3).

II. die vereinigten Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow:

1) Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze und Verfassungen Collectio I. von Kirchensachen. Collectio II. von Kammer- und Amtssachen. Coll. III. von Justizsachen und Coll. IV. von Polizeisachen. Schwerin 1739 — 1741. 4. und mit neuen Titeln daselbst 1752 — 1755. (Herausgeber war der Canzleirath Peter Friedrich Arp daselbst.) (4)

2) Neue Sammlung Mecklenburgischer Landes-

Gesetze, Ordnungen und Constitutionen. (Schwerin bei W. C. Bärensprung. 4.) Erster Theil von geistlichen und Kirchensachen. Erstes Stück 1769. Zweites Stück 1770. Drittes und letztes Stück 1770. Supplement 1776. Zweiter Theil von Proceß- Justiz- Criminal- Lehn- Collegien- und Hofsachen. (1773. Suppl. 1777.) Dritter Theil von Kammer- Forst- Jagd- Militair- Münz- Post- und Fuhrsachen. (1778. Suppl. 1779.) Vierter Theil von Polizei- und Landzollsachen. (1779. Suppl. 1779.) (5).

3) Neueste Gesetz-Sammlung für die Herzoglich Meckl. Schwerin- und Güstrowschen Lande seit dem letzten Viertel des jüngstverflossenen Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag, von Johann Georg Friedrich Schröder, Herz. Hofrath (nachher Amtshauptmann und erstem Beamten zu Neustadt) Schwerin b. Bärensprung. 4. Erster Theil. Erste Lieferung von geistlichen Kirchen- und Schulsachen (1802.). Zweite Lieferung von Justiz- und Proceßsachen (1802). Zweiter Theil. Erste Lieferung von Kammer- Domanial- Jagd- und Forst- Zoll- Post- Münz- Lotterie- auch Militairsachen (1803.) Zweite Lief. von Polizeisachen und Sanitäts-Anstalten. (1804.)

4) D. Peter Friedr. Ludw. Ditmar Sammlung neuer Meckl. Schwerinscher Gesetze und anderer auf die Rechtsgelehrsamkeit Bezug habender Urkunden. (Rostock. 4.) I. Band. I. Heft. (1811.) II. H. (1811.) III. H. (1812.)

IV.

IV. H. (1814.) V. H. (1815.) VI. H. (1816.) VII. H. (1817.) VIII. H. (1818.) IX. H. (1820.)

5) Neue Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Erste Lieferung. Justiz- und Proceßsachen. 1817. 4. Auch unter folgendem Specialtitel: Sammlung der seit dem Jahre 1802. bis Michaelis 1816. für sämmtliche Mecklenburg-Schwerinsche Lande in Bezug auf Rechtspflege und Proceßführung erlassenen Verordnungen und gesetzlichen Verfügungen; als Fortsetzung des Schröderschen Werks herausgegeben und mit einem Annal-Register und Repertorio versehen von Carl Friedrich von Both (damals) Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Justizrathe zu Schwerin (jetzt Vice-Director der Justiz-Kanzlei zu Rostock.) Erste Lieferung. Schwerin 1817. Zweite Lieferung. Polizei- Sanitäts- und Armensachen. Schwerin 1818. 4. auch unter dem Specialtitel: Samml. der seit dem Jahr 1804. bis Mich. 1817. für sämmtliche ꝛc. in Bezug auf Polizei-Verwaltung, Sanitäts- und Armen-Anstalten — Verfügungen, als — Zweite Lieferung. (Schwerin 1818. 4.) Neueste Gesetz-Sammlung für die Meckl. Schw. und Güstrowschen Lande, seit dem letzten Viertheil des jüngstverflossenen Jahrhunderts bis zum Jahre 1804. Zweiter Theil. Dritte Lieferung oder fünfter und letzter Band der Schröderschen Gesetz-Sammlung, herausgegeben von C. F. v. Both. Armen- und Bettelei-

Abstellungs- auch Steuersachen. (Schwerin 1817. 4.) Sammlung der seit dem Jahre 1802. bis Michaelis 1817. für die Meckl. Schwerinschen Lande in Bezug auf das Cammer- Domanial- Forst- Jagd- Post- Münz- Lotterie- Zoll- Steuer- Fabrik- und Handelswesen erlassenen Constitutionen, Regierungs- und Landes-Verordnungen; als Fortsetzung des Schröderschen Werks, herausgegeben und mit einem Annal-Register und Repertorio versehen von C. F. von Both. Dritte Lieferung. (Rostock 1821. 4.) Sammlung der seit dem Erscheinen der Schröderschen Gesetz-Sammlung bis Michaelis 1817. für die Meckl. Schwerinschen Lande in Bezug auf Kirche, Geistlichkeit, das Schulwesen, die Landes-Akademie und das Militair ergangenen, auch einiger frühern in die Schröderschen Sammlung nicht aufgenommenen Verordnungen; als Fortsetzung des Schröderschen Werks ꝛc. Vierte Lieferung. (Rostock 1822. 4.)

6) Großherz. Meckl. Schwerinsches officielles Wochenblatt v. 1812. an; dazu gehört:

a. Christ. Friedr. Michelsen Register über das Herzogl. Meckl. Schw. officielle Wochenblatt von 1812 und 1813. Wismar 1814. 4.

b. D. F. v. Holstein vollständiges Register über das Großherzogl. Meckl. Schw. Wochenblatt für das Jahr 1815. 4. (Güstr. 1816.) f. d. J. 1816. (daf. 1817.) f. d. J. 1817. (daf. 1818.) f. d. J. 1818. (daf.

1819.) f. d. J. 1819. (das. 1820.) f. d. J. 1820. (das. 1821.) f. d. J. 1821. (das. 1822.) 4.

c. J. G. Wehnerts systematisch-chronologisches Verzeichniß sämmtlicher in dem offic. Wochenblatt (1812 — 1817.) abgedruckten Landes-Gesetze und Verordnungen, als eine Uebersicht der Meckl. Gesetzgebung in den neuesten Zeiten. (Wismar 1818. 4.)

d. D. F. v. Holstein vollständiges Register über die Jahrgänge des Großherz. M. Schw. Wochenblattes v. 1812. bis zum Schlusse des Jahres 1821. (Güstrow 1822. 4.)

Für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz ist bis jetzt keine Sammlung der Verordnungen erschienen (6).

(1) Gedanken von der kurzen Dauer der Ausübung der Landes-Gesetze in Mecklenburg und verschiedenen andern Ländern, nebst vorläufiger Ankündigung einer zu edirenden Sammlung der die Städte in Meckl. betreffenden Privilegien und Gesetze vom Hofrath E. F. Bouchholz und Geh. Secr. Faull (in den gelehrten Beitr. z. d. M. S. Nachrichten v. 1781. St. 1—3.) enthalten eine Geschichte dieser Sammlungen. vgl. J. C. Eschenbach Beiträge zu einer vollständigen Sammlung der Meckl. Gesetze (in den Rostockschen gemeinnützigen Aufsätzen v. 1782. St. 42 u. 43. und v. 1783. St. 1. 5. 6 u. 7.)

(2) M. C. R. §. 222.

(3) das. §. 219.

(4) das. §. 221.

(5) ebendas. §. 223.

(6) vergl. das. §. 218.

§. 40.

II. Repertorien.

Eben so wenig giebt es ein Repertorium über die, in beiden Landes-Antheilen geltenden, Verordnungen (1), wohl aber mehrere Repertorien über die Gesetze eines jeden Landes-Antheils, und zwar

I. für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow,

1) Repertorium juris Mecklenburgici, entworfen von Joachim Heinrich Spalding, Syndikus (nachher Burgemeister) der Vorderstadt Güstrow. Rostock 1781. 4.

2) Erstes Supplement zum Spaldingschen Repertorium des Mecklenburgischen Rechts. (Rostock 1786. 4.) Zweites Supplement zum Spaldingschen Repertorium des Meckl. Rechts, nebst Annal-Register über die im Spaldingschen Repertorium, auch dessen Supplementen angezogenen, aber theils im großen Constitutions-Werke und dem Spald. Repert. nicht befindlichen, theils neuern Verordnungen und Rescripte vom Hofrath Friedr. Ernst Ditmar. (Rostock 1789. 4)

3) Chr. Fr. Michelsen Auszug aus den Landes-Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, welche durch das officielle Wochenblatt des Großherzogthums Meckl. Schwerin seit dem Anfange desselben bis zum Anfange des Jahres 1816. bekannt gemacht sind. Güstr. 1816. 4.

4) Desselben Auszug aus den Landes-Gesetzen und allg. Verordnungen, welche durch das of-

ficielle Wochenblatt des Großherz. M. Schw. seit dem December 1815. bis zum Schlusse des Febr. 1817. bekannt gemacht sind, als Fortsetzung und Vervollständigung des bisherigen Gesetzes-Auszug. (Rost. 1817. 4.)

II. Für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz:

1) Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, herausgegeben vom Canzleirath von Kamptz zu Neustrelitz (Neubrandenburg 1794. 4.), fortgesetzt durch:

2) Repertorium der in dem Herzogthum Meckl. Strelitz geltenden Verordnungen, herausgegeben vom Advocaten Ludwig Boccius zu Neubrandenburg. (Neubrandenburg 1820. 4.)

III. In besonderer Beziehung auf Rostock gehört hieher D. Johann Christian Schröder Repertorium des Rostockschen Rechts. (Rost. 1784. 4.)

(1) Nur dem Titel nach gehört hieher 1) Register und Auszug der vornehmsten Sachen, so in nachstehenden Grundgesetzen der Mecklenburgischen Länder, als in den Assecurationen und Reversalen v. 1572. u. 1621., in dem Commissions-Vergleich v. 1701. u. in den verschiedenen Keyserlichen Haupt-Resolutionen vorkommen. 1737. (80 S. 4.) und 2) Repertorium oder alphabetisches Verzeichniß der vornehmsten Sachen, welche in den Mecklenburgischen Grundgesetzen enthalten sind. (Schwerin 1780. 4. und 2te Auflage das. 1788. 4.)

Fünftes Hauptstück.

Literatur des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

§. 41.

Die Literatur des Mecklenburgischen Civil-Rechts (1) besteht im Allgemeinen theils aus Sammlungen der Quellen (§. 39 u. 40.), theils aus wissenschaftlichen Bearbeitungen des Mecklenburgischen Rechts.

Die letztern sind:

I. entweder wissenschaftliche Darstellungen des ganzen Umfangs des Mecklenburgischen Civil-Rechts (2),

II. oder Untersuchungen über einzelne Gegenstände desselben und diese sind wiederum

A. theils Sammlungen mehrerer wissenschaftlicher Erörterungen einzelner Gegenstände des Mecklenburgischen Privat-Rechts (3),

B. theils eigene Erörterungen eines einzelnen Gegenstandes desselben, wohin die akademischen Streitschriften und andere besondere Abhandlungen gehören (4),

C. theils endlich die, in größern, der Rechts-Gelehrsamkeit überhaupt gewidmeten, Sammlungen von Gutachten, Rechtsfällen, Abhandlungen u. s. w. befindlichen, das Mecklenburgische Civil-Recht betreffenden Untersuchun-

gen, Gutachten und Rechtssprüche gehören (5).

(1) (Meine) Literatur des Meckl. Civil- Staats- und Lehn-Rechts (in d. Beiträgen z. M. St. u. P. R. B. V. Abh. XIX.) und M. C. R. §. 240—247.

(2) Und zwar entweder A. als Systeme des Meckl. Civil-Rechts, dahin 1) *E. J. F. Mantzel* Pandectarum juris Mecklenburgici specimen primum (Rost. 1731. 4.) specimen secundum (Rost. 1731. 4.) zu beiden gehören: Stricturae historicae et legales. (Güstrov. 1732. 4.) 2) Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg, herausgegeben von C. A. v. Kamptz, Kaiserl. Reichs-Kammergerichts-Assessor zu Wezlar. (Schwerin und Wismar. Erster Theil. Erste Abtheilung: Quellen und Literatur. 1805. Zweite Abtheilung: Codex diplomaticus juris provincialis Megapolitani. 1806. 8.), (dies Werk hat wegen der veränderten Amtsverhältnisse des Verfassers erst gegenwärtig in diesem vorliegenden Handbuche fortgesetzt und geschlossen werden können), oder B. als Vergleichung des Meckl. Civil-Rechts mit dem gemeinen Recht; dahin 1) Centuria differentiarum et antithesium *Joannis Sibrandi* (Rost. 1615. 4.) 2) *C. M. Müller* diss. decades duae positionum ex jure vario variantium (Rost. 1712. 4.) 3) *Joach. Henr. Sibrand* diss. circularis II. decades jurium singularium Mecklenburgicorum exhibens. (Rost. 1716. 4.) 4) *Ernest. Joach. Westphalen* specimen positionum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico sigillatim I. in consensu connubiali et potestate matris, II. in matrimonio coacto, emancipatione et dote, III. in dissentiente patre praeter causam et IV. in conjugiis hominum propriorum et jurisdictione nobilium. (Rost. 1726. 4.)

5) *Joach. Christ. Warnemünde* differentiarum juris civilis et Mecklenburgici specimen, methodo institutionum imperialium strictim propositum (Güstrov. 1750. 4.) vergl. auch *E. J. F. Mantzel* diss. de jureconsultis extraneis in jure Megapolitano errantibus. (Butzovii 1767. 4.)

(3) *E. J. F. Mantzel* Selecta juridica rostochiensia sive iudicia Collegii Jureconsultorum Academiae Mecklenburgicae super casus haud vulgares tam ex codice sacro, quam ex jure maxime patrio aliisque vicinis provincialibus et statutariis decidendos (Rostochii Fasc. I. 1741. Fasc. II. 1744. Fasc. III. 1746. Fasc. IV. 1747. Fasc. V. 1751. Fasc. VI. 1752. Fasc. VII. sp. I. 1753. sp. II. 1758. 4.) (vergl. M. C. R. §. 243. 2) *E. J. F. Mantzel* Jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum, una cum accessionibus jus Hamburgense ex- et adplicantibus, constans ex judiciis Collegii juridici Rostochiensis aliorumque virorum in dictis juribus consultorum (Rost. Fol. Cent. I. 1749. Cent. II. 1750. Cent. III. 1751. Cent. IV. 1752. Cent. V. 1753.); die 4 erſten Centurien auch unter einem Haupttitel mit der Jahreszahl 1751. (vgl. M. C. R. §. 243.) 3) *Christoph Georg Jargow* Miscellanea historico-juridica Mecklenburgica. T. I. 1747. T. II. 1748. T. III. 1749. 8. *Joach. Christ. Ungnaden* Amoenitates diplomatico-historico-juridicae Meckl. (1749 — 1758. 4.) 4) (Meine) Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht. (8.) B. I. Schwerin und Wismar 1795. B. II. (daſ. 1796.) B. III. (Neuſtrelitz 1797.) B. IV. (daſ. 1801.) B. V. (daſ. 1802.) B. VI. (1805.) 5) (Meine) Mecklenburgiſche Rechts-Sprüche (Roſtock. 4.) B. I. (1800.) B. II. (1804.) 6) Chriſtian Carl Friedr. Wilhelm Freiherr von Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzogl. Mecklenburgiſchen Landen.

B. I. Rost. und Leipzig 1803. B. II. (Schwerin und Wismar 1804. 8.) B. III. 1807., nachher fortgesetzt unter dem Titel: C. C. F. W. Fr. v. Nettelbladt u. J. A. Wachenhusen neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großherzogthümern Meckl., I. B. oder Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großherzogl. Meckl. Landen. B. IV. (Rost. und Schwerin 1817. 8.) 7) J. C. Eschenbach Beiträge zum Mecklenburgischen Rechte (Rostock. Heft I. 1811. Heft II. 1812. 8.) Desselben Bemerkungen aus dem Mecklenburgischen Rechte, Michael. Progr. 1815. Weihnachts-Pr. 1815. Oster- und Pfingst-Pr. 1816.

(4) M. C. R. §. 240 ff.

(5) M. C. R. §. 240 ff. Dahin gehören besonders die Gutachten, Rechtssprüche und andere Werke von Husan, Cothmann, Mevius, Tornow, Scharf, Stein, Engelbrechten, Dreyer, Eschenbach, Wiese, Quistorp u. a. m., Pötkers Sammlungen, die gelehrten Beiträge zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen und zu den Neuen Strelitzschen Anzeigen, Mantzel's Bützowsche Ruhestunden, Mantzel's Etwas von gelehrten Meckl. Sachen, die (durch Eschenbachs Beiträge in dieser Beziehung so lehrreichen) Gemeinnützigen Aufsätze zu den Rostockschen Nachrichten, die Monatsschrift von und für Mecklenburg, das Patriotische Archiv für Mecklenburg u. a. m. auch: Rechts-Sprüche des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchim, herausgegeben von C. C. F. W. Freih. v. Nettelbladt. Band I. (Berlin 1821. 4.)

Zweites Buch.

Grundsätze des Mecklenburgischen Civil-Rechts.

Erstes Hauptstück.

Das Mecklenburgische Sachen-Recht.

Erster Titel.

Vom Mecklenburgischen Sachen-Recht überhaupt.

§. 42.

I. Im Allgemeinen.

Das Mecklenburgische Recht weicht von dem in Deutschland geltenden gemeinen Rechte so wenig in Ansehung der Gegenstände des Sachen-Rechts, als in Beziehung auf deren verschiedene Eintheilungen ab.

§. 43.

II. Verschiedene Eintheilungen der Gegenstände des Mecklenburgischen Sachen-Rechts.

1) Herrenlose Sachen.

E. J. F. Mantzel diss. selecta capita de rerum divisione et adquirendo earundem dominio. Rost. 1755. 4.

Dasselbe enthält über die herrenlosen Sachen keine besonderen Bestimmungen. Die Luft, wenn man sie hieher rechnen will, kann jeder benutzen, insofern dadurch das wohlerworbene Recht eines Dritten nicht verletzt wird. Hiernach ist zwar jeder Grund-Eigenthümer (1) berechtigt, auf seinem Eigenthum Windmühlen anzulegen, allein nur in so weit, als daraus dem wohlerworbenen Rechte eines Dritten kein Nachtheil erwächst (2). Nach Lübschem und Rostockschem Recht dürfen Fenster nur mit des Nachbars Erlaubniß angelegt, nachhin aber von ihm nicht verdunkelt werden (3).

Die, wegen der Ostsee eintretenden, Grundsätze sind §. 51. bemerkt. Das Recht, herrenlose Sachen (4) sich zuzueignen, ist kein Ausfluß der Gerichtsbarkeit oder Grundherrlichkeit, sondern steht, allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts gemäß, entweder dem Landesherrn (5), oder denen, welchen es von demselben verliehen worden (6), oder dem Finder zu.

(1) Auch dem einzelnen Bürger auf seinem Stadtacker unter der obgedachten Beschränkung. Rescript der Großherzogl. Regierung zu Schwerin vom 27. März 1806. an das Müller-Gewerk zu Wahren.

(2) Reversalen v. 1621. Art. XXXII. Rost. E. V. v. 1584. §. 111. u. 112. vergl. unten §. 53.

(3) R. St. R. Thl. III. Tit. XII. Art. 11. und 17. *Jac. Henr. Baleke s. Christ. Henr. Krauel* diss. de differentiis juris communis, lubecensis et rostochiensis in materia luminum. (Rost. 1759. 4.) (auch in *Gesterding* thes. jur. lub. T. I. S. 114 — 136.) A. P. D. Vick Probeschrift über die Rechte und Verbindlichkeiten der Nachbaren gegen einander, besonders

nach Rostockschem Privatrechte. §. 3 ff. (Rost. 1798. 4.) J. C. Richelmann Probeschrift über das Fenster- und Lichtrecht, vorzüglich nach Lübschen Gesetzen. (Rost. 1803. 8.)

(4) Dahin sind aber Schätze, welche dem Grund-Eigenthümer gehören, nicht zu rechnen: *Cothmann* Resp. Vol. I. resp. LV. Gedanken ein. Meckl. Rechtsgelehrten von dem jure succedendi in bona vacantia et deserta (in *Ungnaden* Amoenit. St. XVII. N. IV.) *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. IX. §. 1551. Wolff Repert. über Landes-Angel. §. 243. Hagemeister Meckl. Staatsrecht. §. 167., obwohl *Tornov* de feud. Meckl. T. I. §. 346., und Jargow von Regalien §. 505. §. 4. aus unrichtig verstandenen Grundsätzen des gemeinen Rechts das Gegentheil behaupten; insonderheit gehören die, in der Erde befindlichen, heidnischen Denkmähler dem Grundherrn. Großherz. M. Schw. Publicandum v. 13. April 1804. (Nste. Samml. II. N. 183.) Die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes ist demjenigen, der zu dessen Erwerbung nicht berechtigt ist, (Selecta jurid. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 8.) so wie das unbefugte Schatzgraben untersagt (Rost. V. v. 21. April 1743.). In Ansehung der gefundenen Sachen treten die gemeinrechtlichen Grundsätze ein. Hagemeister §. 167. Wolf a. a. O. §. 243. M. Schw. Militair-Gesetze v. 1796. Art. 66. Ueber das Rodeland vergl. *de Behr* res Meckl. Lib. IV. Cap. V. §. 598.

(5) Landesherrliche Constitution wegen der cura absentium dd. Schwerin den 8. März 1774. und Neustrelitz den 29. März 1779. §. 9. „gleich andern bonis „vacantibus dem Fisco anheimfallen." *Cothmann* Resp. et Consil. Vol. II. Cas. 55. Jargow Einleit. in die Lehre v. d. Regalien. B. II. Kap. VI. §. 2. und

in Miscell. hist. jurid. Mecklenb. T. III. Abh. 1. §. 22. Hagemeiſter §. 156. *J. A. L. Seidensticker* diss. de fundamento juris supremae potestatis circa adespota. (Goetting. 1789.) §. LXIII. „in territoriis Wendicae originis principibus plus licere mihi videtur.“ Das Gegentheil vertheidigt: Eines unpartheyiſchen Rechtsgelehrten Gedanken vom jure fisci succedendi in bona vacantia et deserta. (in *Ungnaden* Amoenit. hist. jurid. Meckl. St. XVII. N. IV.)

(6) Z. B. den Städten Roſtock, Gadebuſch (*de Behr* S. 1754.)

*) Wegen der Bienen vergl. P. O. Tit. vom Immenrauben.

§. 44.

2) Geiſtliche und weltliche Sachen.

Auch dieſe Eintheilung findet in Mecklenburg Statt. Geiſtliche Sachen ſind diejenigen, welche einem geiſtlichen Zweck gewidmet ſind oder Geiſtlichen, als ſolchen, gehören (1) und ſollen hiebei diejenigen Grundſtücke, welche vor dem Jahr 1700. bei den piis corporibus geweſen, im Zweifel als zur dos des pii corporis gehörig angeſehen werden (2).

(1) *Mantzel* Pand. jur. Meckl. Sp. II. S. 27. Siggelkow Handbuch des Meckl. Kirchen- und Paſtoral-Rechts Tit. VIII. §. 47 — 50.

(2) H. M. Schw. V. v. 18. April 1766. (Ditmar Repert. II. S. 47.)

§. 45.

3) Gemeindeſachen.

Die, Gemeinden gehörigen, Güter werden nach dem gemeinen Recht beurtheilt, inſofern nicht einzelne,

in Verfolg anzuführende, abweichende einheimische Bestimmungen vorhanden sind. Da die Bewohner des platten Landes in Mecklenburg aber nur in sehr seltenen Fällen eine Gemeinde im civilrechtlichen Sinne bilden, und dingliche Rechte besitzen; so tritt diese Gattung von Sachen fast allein bei den städtischen Gemeinden ein.

§. 46.

4) Allodial- und lehnbare Sachen (1).

Allodial ist im Allgemeinen alles, was in keinem Lehns-Verhältnisse steht (2), namentlich sind allodial: der Ertrag der Lehngüter nach der bekannten Zeit-Abtheilung (3), das baare Geld eines Lehnmannes (4), der Kaufschilling eines verkauften Lehnguts (5), die Erbportion der, in das Lehn nicht folgenden, Erben eines Lehnmannes (6), das Inventarium eines Lehnguts (7), die Wintersaat (8), und die vorhandenen Baumaterialien (9); dagegen aber so wenig das, zum Ankauf des Lehns (10), als in dessen Verbesserung (11) verwendete, Allodial-Vermögen *).

(1) P. O. v. 1572. Tit. v. wucherlichen Contracten §. 1. Reverf. v. 1621. Art. XXVII. LGGEV. §. 7. u. 448. Sel. jurid. rost. Fasc. III. sp. 11. pos. 1.

(2) *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. jud. 27.

(3) *Th. Lindemann* exercit. feud. Ex. III. Cap. VII. §. 9. *Tornov* P. I. Cap. I. Sect. II. §. XXXIII. *Ad. Fr. de Trendelenburg s. Joan. Frid. Peitzner* diss. de jure fructuum inprimis post Augustum maturescentium in separatione feudi ab allodio secundum jura Longobardica et Mecklenburgica. (Buetzov. 1771. 4.) §. XXVII., obgleich *Henr. Nettelbladt* diss. de portione statutaria viduae Meckl. §. 17. mit Unrecht

behauptet, daß auf den bekannten Termin des Longobardischen Lehnrechts in Meckl. nicht gesehen werde. vergl. *Mantzel* Sel. jurid. rost. sp. 7. qu. 4. und Jus Meckl. ill. C. I. jud. 9. C. II. jud. 1.

(4) P. O. v. 1572. Tit. v. muthwilligen Bevehdern §. 2. u. Tit. v. Erbs. §. 2. *Klock* consil. cons. XXXV. N. 21. u. 22. *Cothmann* Vol. I. cons. 48. N. 36. u. 37. Select. consult. Gryph. resp. VI. *Mantzel* Sel. jurid. rost. Fasc. III. sp. 10. qu. 4. und J. M. ill. Cent. II. jud. 7.

(5) *Mantzel* Sel. jurid. rost. Fasc. II. sp. 23. qu. 7. und J. M. ill. Cent. I. jud. 32. jedoch nicht wenn es feudificirt worden (Sel. jurid. rost. Fasc. I. sp. 1. qu. 1. und Fasc. II. sp. 23. qu. 1. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 40.) oder Lehngeld ist. (Sel. jur. rost. Fasc. III. sp. 10. qu. 5.)

(6) *Mantzel* Sel. jurid. rost. Fasc. II. sp. 16. sp. 17. qu. 2. Fasc. III. sp. 10. qu. 6. sp. 15. sp. 16. qu. 1. Fasc. VI. sp. 6. qu. 2. und J. M. ill. C. I. jud. 28. II. iud. 34. Cent. V. jud. 24. und 32. *Möller* usus practicus distinctionum feud. Cap. IV. dist. XI.; eine entgegengesetzte Bestimmung ist indessen zulässig: *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 40. Cent. V. jud. 24. *Tornov* P. I. S. 322. Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 1. qu. 1.

(7) *Mantzel* Selecta sp. 7. qu. 4. und J. M. ill. Cent. I. jud. 7. Cent. V. jud. 27.

(8) S. die vorige Anmerk.

(9) *Mantzel* J. M. ill. Cent. I. jud. 9.

(10) Beitr. z. M. St. u. P. R. B. V. S. 391. *Baleke* ad *Möller* dist. feud. Cap. III. dist. 3. N. 13.

(11) *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 59. Cent. III. jud. 38. *Cothmann* Vol. IV. cons. 40. N. 10. 13. Vol. V. cons. 42. N. 19. 28. cons. 44. N. 11.

*) Lehn kann ohne Einwilligung der Agnaten nicht allodificirt werden. LGGEV. §. 448.

§. 47.

5) Stamm- oder Erbgut und wohlerworbenes Gut.

Die Eintheilung in Stamm- oder Erbgut und in wohlerworbenes Gut findet auch in Mecklenburg Statt, wenn gleich ersteres hier viel seltener, als in den mehrsten übrigen deutschen Ländern ist.

Bei der fast allgemeinen Lehnbarkeit der Rittergüter und der geringen Anzahl von Allodialgütern in Mecklenburg, sind hier alte und ursprüngliche Stammgüter nicht bekannt und die vorhandenen Familien-Fideicommiß-Güter erst in neuern Zeiten und nicht früher, als im achtzehnten Jahrhundert durch einzelne Anordnungen, nicht bloß aus Allodialgütern, sondern auch aus Lehngütern wegen deren Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit, gestiftet (1). Zur Rechtsbeständigkeit eines Fideicommisses ist aber, insofern dasselbe in einem Lehngute errichtet wird, oder die Verpflichtung weiter, als auf den ersten heres fiduciarius hinausgeht und Unverschuldbarkeit und Unveräußerlichkeit bewirkt werden soll, die landesherrliche Bestätigung (2) und, wenn von einem alten Lehne die Rede, auch die Einwilligung der Agnaten erforderlich, der Landesherr will dagegen zum Aufnehmen und zur Erhaltung der Ritterschaft nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommisse und Majorate in den Großherzoglichen Landen wegen der neu acquirirten Lehngüter errichte, jedoch soll bei der verheißenen Verfassung des Lehnrechts über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, zuvor eine Vereinbarung getroffen werden (3).

In

In den Städten war der Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenem Gute ehedem (4) mehr, als jetzt üblich; er ist in spätern Zeiten selbst in den, mit Lübschem Rechte bewidmeten, Städten, ausdrücklich oder durch Gewohnheit aufgehoben (5) und findet gegenwärtig nur noch in Rostock (6) und Wismar (7) Statt. Zu den oben erwähnten Wirkungen ist zum Rechtsbestande eines Fideicommisses im Bürgerstande die landesherrliche Bestätigung ebenfalls erforderlich.

In einem Theile des Bauernstandes findet, wie unten näher wird bemerkt werden, eine fideicommißartige Einrichtung Statt.

(1) *E. J. F. Mantzel s. And. Gott. de Schack* diss. de fideicommisso familiarum feudo superaddito. (Rost. 1742. 4.) *Joach. Henr. Gutzmar praes. J. C. Pesler* diss. de feudo fideicommissario ex jure communi et Mecklenburgico. (Francof. ad Viadr. 1744. 4.)

(2) H. M. Schw. Reg. Res. v. 27. Aug. 1803. (M. N. S. Thl. II. N. CLXIII. und v. Both I. S. 189.) und v. 23. Febr. 1811. (in Ditmar Samml. B. I. N. 164.) Außer den, in der vorigen Anmerkung gedachten, Schriften: *Herm. Becker* diss. de valore fideicommissorum tam ultima voluntate, quam per conventionem constitutorum. (Rost. 1752. 4.) *Joan. Diet. Mellmann* selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex jure Megapolitano et Slesvico-Holsatico illustrata. (Altonae et Lips. 1793. 8.) Ueber die Gültigkeit der ohne lehnherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiß- und Primogenitur-Ordnungen nach Mecklenburgischen Rechten, vom Postdirector Hennemann zu Schwerin. (Schwerin 1795. 4.) Ueber das Gräflich von Schulenburgische Familien-Fideicommiß. (in v. Selchow Rechts-

fällen B. II. N. XXXVIII.) Rechtliches Erachten eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten über die zwischen dem Königl. Preuß. Herrn Staatsminister Grafen Gebh. von der Schulenburg-Wolfsburg und dem gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des weiland Herrn General-Lieutenants Grafen Georg Ludw. v. d. Schulenburg zuerst bei der Herzogl. Justiz-Canzlei, jetzt bei Allerhöchstem Kaiserl. Reichs-Kammergericht zu Wetzlar anhängigen Rechtssache in puncto fideicommissi. (1796. Feb. vom Postdir. Hennemann zu Schwerin) Prüfung des Erachtens eines Mecklenburgischen Rechtsgelehrten u. s. w. (1796. Fol.) Fr. Kämmerer über die landesherrliche Bestätigung der Fideicommisse (in d. Beilagen zu den wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen f. d. J. 1819. St. 30.) M. R. S. B. I. N. XLI.

(3) LGGEB. §. 445. vergl. M. R. S. Thl. II. N. CLXIII.

(4) Schwerinsches Recht Art. 14.: nullus dabit hereditatem suam sine consensu suorum heredum. (vergl. M. C. R. §. 183.)

(5) Bericht des Magistrats zu Schwerin v. 1750. (M. C. R. Codex dipl. S. 165.) *Ludovici* diss. de diverso jure bonorum heredit. et adquis. §. 5. *Baleke* diss. de pactis successoriis §. XVIII. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 35. Runde Beiträge zur Erläut. rechtlicher Gegenstände B. I. Abh. VIII. M. R. S. Thl. I. N. XLIX. M. C. R. §. 2. An. 3. und §. 183.

(6) R. St. R. Thl. 1. Tit. 9. Art. 3. Tit. 10. Art. 3. Thl. 3. Tit. 7. Art. 1. Tit. 9. §. 3. *Cothmann* Vol. I. resp. XXXVIII. *Mantzel* Sel. jurid. rost. Fasc. I. sp. 46. qu. 5. F. II. sp. 19. S. 151. J. M. ill. Cent. I. jud. 24. und Cent. V. jud. 73. *J. H. Baleke* diss. de pactis conjugum successoriis maxime secundum

jura rostochiensia (Rost. 1753. 4.) §. XXV ff., obgleich nach dem R. St. R. Thl. 1. Tit. 3. Art. 3. Thl. 3. Tit. 7. Art. 1. über Erbgut eben so frei, als über wohlgewonnenes Gut verfügt werden kann.

(7) *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 16.

§. 48.

6) Hauptsachen und Pertinenzen.

Das Mecklenburgische Recht enthält keine nähern Bestimmungen des Begriffs der Pertinenzen überhaupt (1).

Zu den Pertinenzen der Landgüter gehören insonderheit alle Gerechtsame derselben (2) und ehedem auch die Leibeigenen (3).

Die Pertinenzen der Häuser in den Städten sind entweder ursprüngliche (eigentliche) oder nachher hinzugekommene (uneigentliche) Pertinenzen; erstere bestehen aus demjenigen Theil der Feldmark, welcher einem jeden Hause als eigenthümliche Zubehörde desselben zugelegt und mit diesem Hause nach der Stadt-Verfassung in ein volles, halbes oder Viertel-Erbe vereinigt ist. Diese Gattung von Pertinenzen bilden mit dem Hause, welchem sie beigelegt sind, ein ganzes oder theilweises Erbe, und den Begriff und das Wesen der letztern (4), von welchem sie daher unzertrennlich und so in die ganze Stadt-Verfassung verwebt sind, daß ihre Integrität die Grundlage der Stadt-Verfassung, des Catasters und des Erben-Modus bildet. Hiervon sind die später von den Haus-Eigenthümern erworbenen, uneigentlichen Haus-Pertinenzen verschieden.

Die Unveräußerlichkeit der Pertinenzen der Landgü-

ter und der städtischen Häuser ist, wenn gleich mit Einschränkungen, im Allgemeinen doch stets Grundsatz gewesen.

In Ansehung der Landgüter ist zwar die Veräußerung der Pertinenzen unter Landes- und, bei denen der Lehngüter, lehnsherrlicher Bestätigung, überhaupt zulässig (LGGEV. §. 460 ff.), dagegen aber verordnet, „daß „dem Gutsbesitzer oder demjenigen, der das ganze Gut „kaufsweis an sich gebracht hat, die Befugniß zusteht, „die, von dem Hauptgute durch Adjudication abgekommenen, Partikular-Lehnstücke an Bauerhöfen, Aeckern „und andern dergleichen Pertinenzen durch baare Bezahlung und Erstattung der Meliorationen nach christ„licher Taxation einzulösen und wieder an das Gut zu „bringen (5)." Dies Reunionsrecht steht nur dem Lehnmann des Hauptgutes (6) in Ansehung der, zur Zeit der Ausübung dieses Rechts noch lehnbaren, Pertinenzen (7) zu, kann jedoch bei weiterer Veräußerung der Lehns-Pertinenz, nach erkanntem Präclusiv-Abschiede weder vom successore universali, noch singulari mehr ausgeübt werden (8).

In den Städten galt seit den ältesten Zeiten in Ansehung der eigentlichen Haus-Pertinenzen der Grundsatz, daß sie von dem Hause, welchem sie beigelegt, mindestens ohne Genehmigung der Obrigkeit, nicht getrennt und abgerissen, mithin ohne das Haus nicht veräußert werden dürfen (9). Diese Unzertrennbarkeit der eigentlichen Haus-Pertinenzen hat sich in mehreren Städten, besonders in denen, in welchen die Abgaben von Häusern nach dem Verhältniß ihrer Pertinenzen sich richten, so strenge erhalten, daß die Veräußerung derselben ohne die Hausstelle nichtig und jeder

Besitzer der letztern befugt ist, die, von derselben durch Verkauf, Verpfändung oder sonst abgerissenen, Pertinenzen aus dem Grunde der Nichtigkeit wieder an das Haus zu bringen oder mindestens einzulösen (10). In andern Städten können die Pertinenzen zwar nicht an unangesessene Einwohner, wohl aber an Besitzer eines, mit solchen Pertinenzen noch nicht versehenen, Hauses, also von Haus zu Haus, unter Ab- und Zuschreibung im Cataster, veräußert werden, z. B. in Goldberg, und endlich in noch andern Städten ist, besonders wenn die Abgaben sich auf die Größe der Pertinenzen nicht beziehen, in spätern Zeiten die Unzertrennbarkeit dieser Pertinenzen aufgehoben und deren Veräußerung gestattet worden (11). Das Reunions-Recht wird nicht in allen Städten nach den nämlichen Grundsätzen ausgeübt; in einigen fand es, wenigstens ehemals, ohne Erstattung des Kaufpreises, in andern nur gegen Ersatz desselben und der Meliorationen, Statt, bald mußte der wirkliche Kaufpreis, bald der, durch Stadt- und Bürger-Taxe ausgemittelte, gegenwärtige Werth der Pertinenz erstattet werden, so wie auch über die Zeit der Abtretung der Gebrauch verschieden ist (12). Die uneigentlichen Pertinenzen sind dagegen trennbar, insofern besondere Stadt-Gesetze nicht entgegenstehen (13).

(1) Das R. St. R. Thl. III. Tit. VI. Art. 27. hat ein Verzeichniß mehrerer Gegenstände, die keine Haus-Pertinenzen sind.

(2) *Tornov* de jurib. feud. Meckl. P. II. Cap. 5. Eschenbach von den Lehngütern und andern Objecten der Lehns-Verbindung §. 2. (in den Beilagen zu den wöchentlichen Rostockschen Nachrichten 1818. St. 27.). Ueber die Eintheilung derselben in nahe und

entfernte, äußere und innere vergl. *Tornov* T. II. S. 115. 125. 207. *Cramer* observ. juris T. I. obs. 367. und Eschenbach a. a. O.

(3) *Tornov* a. a. O. S. 176. *J. M. Martini* diss. de condit. et statu hominum propriorum in Megapoli Cap. III. §. 8.

(4) Responsum des engern Ausschusses v. 15. Sept. 1722. an die Eximirten in Güstrow (in Gründliche Demonstration, was es für eine Bewandniß mit dem Contributionswesen in Mecklenburg habe. 1724.) *Becmannorum* Consilia et Decisiones. (Gottingae 1784.) P. II. decis. LXXX. v. Langermann Versuch über den Nahrungszustand in Mecklenburg S. 77 ff., weshalb sie auch mit Gegenstand des, an dem Hause zustehenden, Vorkaufsrechts sind, ohne daß jedoch der Nachbar der Pertinenzen befugt wäre, dasselbe rücksichtlich der letztern oder des Hauses auszuüben. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 211.

(5) Herzogl. Landtags-Resolution auf die Ritter- und Landschaftliche Gravamina d. d. Schwerin den 19. Dec. 1650. (nicht vom 23. Mai 1651., wie lange auf Tornovs Autorität angenommen ward) ad Grav. 41. (in *Tornov* a. a. O. P. I. S. 652. *Möller* usus practicus dist. feud. Anl. IV. Evers a. a. O.;) u. soll nach dem H. M. Schw. Rescript v. 13. März 1775. an die Landes-Gerichte (Schröd. Nste S. S. I. II. 1.) bei Partikular-Adjudicationen das jus reluendi sowohl dem creditori, als allen künftigen Acquirenten des Hauptguts vorbehalten werden. Die Verhandlungen über die Resolution v. 1650. sind in Spalding Landes-Verhandl. Thl. III. S. 23. 52. und Evers a. a. O.), vgl. darüber auch *Tornov* de feud. Meckl. P. II. Cap. 5. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 49. und 57. Cent. IV. jud. 23. und Cent. V. jud. 80. *de Cramer* Observat. juris universi T. I. Obs. 367. Baleke

Anmerkungen zu Mantzels Lehnrechts Project. (in d. B. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 325.) Carl Fried. Evers Etwas von der Mecklenburgiſchen Landtags-Reſolution, die Einlöſung der adjudicirten Lehnſtücke betreffend. (Schwerin 1782. 4.) (auch in den Gelehrten Beitr. zu den Meckl. Schw. Anzeigen 1782. St. IX. und X., in Sammlung der Aufſätze rechtswiſſenſchaftl. Inhalts zu den Meckl. Schw. Nachrichten B. I. Thl. I. N. XVII. und in Zepernick Miscellaneen zum Lehnrecht. (Halle 1794.) B. IV. N. V.)

(6) Weder den Gläubigern (*Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 57.), noch der Lehnjungfrau. (*Mantzel* diss. de juribus Vasallo durante usufructu competente Sect. II. §. 20. und Baleke Abh. v. Erbjungfrauen Rechte Kap. V. §. 9., obwohl die Roſtockſche Juriſten-Fakultät es ihr ehedem zuſprach. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 54. und diss. de filia nobili usufructuaria Meckl. pos. 36.), die Meinung, daß dies Recht demjenigen, der das Hauptgut als neues Lehn beſitzt, nicht zuſtehe (*Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 57.), iſt dem Zweck des Geſetzes durchaus entgegen. Der Revocation der, von den Domainen an die Ritterſchaft gekommenen, Güter, Meiereien, Dörfer und Höfe iſt entſagt LGGEV. §. 98. u. d. Ritterſchaft ſteht ſie wegen der, an die Landesherrn gekommenen, Güter nur zu, wenn das jus reluendi ex pacto Statt hat oder die Revocation vor dem Landes-Vergleich rechtshängig gemacht worden. (daſ. §. 99.)

(7) *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 57. Dies Recht erſtreckt ſich auch auf die ſogenannte pertinentias externas. Baleke a. a. O. vergl. hierüber Eſchenbach a. a. O. S. 107.

(8) Lehns-Declarator-Verordnung, d. d. Schwerin 12. Februar 1802. §. XI. und d. d. Neuſtrelitz 10. März 1802. §. XI.

(9) P. O. Tit. (XI.) v. Verschreib. d. Häuser §. 2. „vnd „wo darüber etwas verkauft oder verändert ist, ohne „der Obrigkeit Vorwissen und Willen, das sol für „nichtig gehalten vnd das verändert ist, wiederumb zu „den Höven, Häusern und Hufen gelegt vnd doch das „Kaufgeldt dem Käufer aus andern des Verkäufers „Gütern erstattet werden." Tit. (CXVI.) v. Gewerb u. Handtierung ꝛc. §. 3. „Wir wollen auch, daß keine „bürgerliche oder auff dem Lande Pawern Güter von „jhnen selbst ohne jhrer Obrigkeit vndt der Rethe „in Stedten Vorwissen von einander gerissen oder „zertheilt werden sollen, damit in den Stedten die „Wonungen nicht geringert vnd auff dem Lande die „Dienste nicht geschwächt vnd die Pechte ungewis ge„macht werden, sondern was hiebevor aus vnverstande „in unsern Emptern von einander gerissen, wiederumb „zusammen gelegt vnd gestossen werden sol. Jedoch „sol einer jedern Obrigkeit, jhre Güter vnd Hufen nach „jhrer gelegenheit vnd besten zu verendern vnbenom„men sein." H. M. Schw. Reg. v. 1. Jul. 1701. (M. R. S. Thl. II. N. CXVII.) — „Die gemeine „Observanz aller hiesigen Städte"; Erkenntniß der Großh. Justiz-Canzlei zu Neustrelitz v. 5. Nov. 1796. „die dem (Hause) beigelegten Pertinenzien sind unzer„trennliche Pertinenzien — und werden nach bekann„ter Mecklenburgischer, besonders Stargardischer, Ver„fassung durch die förmliche obrigkeitliche Beilegung „unzertrennliche Theile des Hauses, weshalb denn der„jenige, der an dem Hause, dessen accessiones sie ge„worden sind, das Vorkaufs-Recht hat, solches auch „an dessen Pertinenzien erhält, besonders da die Nach„baren der Pertinenzien dieses Rechts auf das Haus „nicht in Anspruch nehmen oder es auf die Pertinen„zien ausüben könnten, weil daraus eine gesetzwidrige „Zersplitterung derselben entstehen würde." (B. z.

M. St. u. P. R. B. VI. S. 211.). Die Großherz. Steuer- Polizei- und Cämmerei-Commission zu Güstrow äußerte in dem Bericht v. 28. Febr. 1801. an die Großherz. Regierung über die Querel der Ralendschen Erben zu Sternberg „bei der Frage wegen der Tren„nung und Alienabilität der Haus-Pertinenzen kann „im Allgemeinen die Regel angenommen werden, daß „1) sie in den Städten, wo die Abgaben von Häu„sern nach Verhältniß der dabei vorhandenen oder ur„sprünglich vorhanden gewesenen Pertinenzen gemacht „werden, in dubio unzertrennlich von den Hausstellen, „folglich inalienable sind, und daß daher derjenige, „der aus entgegenstehenden Grundsätzen Vortheile be„hauptet, diese Behauptungen beweisen müsse, dahin„gegen 2) sie in den Städten, wo die Größe des „Hauses, hinc die Stadt-Abgaben von selbigen davon „nicht abhängt, getrennt werden können und veräu„ßerlich sind, folglich derjenige, der das Gegentheil „behauptet, eine conträre Gewohnheit zu beweisen „habe." Die Gesetze und Gebräuche der einzelnen Städte bestätigen diese Unzertrennbarkeit der Pertinenzen, wie aus dem, in *de Westphalen* mon. inedit. T. I. S. 2051 ff. abgedruckten codicillus jurium civitatum hervorgeht, vergl. auch wegen Parchim das Privilegium v. 1282. in *Rudloff* Cod. dipl. T. I. S. 80.: nec agger velud unicuique domui est assignatus a nemine a sua domu aut a sua hereditate vendi debet vel deponi, auch *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2051. *Mantzel* specialia jur. Parch. statutarii exhib. Cap. II. §. XXII ff. und M. R. S. Thl. I. N. XXXI.), wegen Schwerin folgendes Urtheil d. Magistr. v. J. 1556.: „In den gebrechen so sich halten zwischen Andersen „Budeler alse Cleger an einem vnd Hans Paweln „beclagten andern theils belangende vier morgen Acker „die Andreas Budeler vor seinem Haus-Acker vnnd

„Hans Pawelsen vor seinem Haus-Acker, der zu dem „Hauß vnnd Hoffstade so ehr etwan von Peter Ege„ren gekaufft, gelegen sein sollen, Nachdeme den Clage „vnnd Antwort vor dem Stappell vnnd Vnnß vor„getragen vnnd durch Ciliakus Ebel vnnd Vrban Leh„man bei den Eyden vnnd pflichten darmit sie Vnserm „gnedigen fürsten vnnd Herrn von Mecklenburgk ꝛc. „vorwandt, auch bey Verluſt Ihrer seelen Heill be„kandt, daß die Aecker darumb Andreas Budeler vnnd „Hans Pawels zengkich geweſt, zu Andr. Budelers „Hause gehören, vnnd sein Hauß-Acker vnnd nicht zu „Hansen Pauwelen gekauftem Haußstede gehöre, glei„cherfals des Clements Oldenborgk vnnd Andres Krum„pel offendlich bekand, bei Ihren eiden vnnd pflichten, „daß der Acker vorberuet zu Andreas Budelers Hause „vnnd sein Hauß-Acker sei, auf solche Bekenndtnuß „wie berürt, sprechen wir Burgermeiſter vnndt Rhat „hier zu Schwerin vor Urtheill vnnd Recht, das An„dreas Budeler die Morgen Ackers in seine Gewahr „nehmen vnnd gebrauchen soll biß so lang Hans Pa„wels oder durch sein Verkäuffer berürtes Ackers zu „Rechte wahr gemacht, das der Acker zu Hans Pauls „gekaufften Haußstede vnndt nicht zu Andres Budelers „Hause gelegen sey. Actum Schwerin am Mittwo„chen nach Oculi der weniger Zall. Im LVI. Jahre. „Zu mehrerer Zeugniß vnnd Warheit iſt das vorge„schriebene Vrthell wieß lautet von Worten zu Worten „ins Vrthelbuch geschrieben vnnd wir Burgermeiſter „vnnd Rhat hier zu Schwerin hebben das Vrthell zur „bekrefftunge mit Vnserm kleinen ſtadt Siegell vnder„gedruckt.“; wegen Malchin Statuta und Privilegia v. 1236. (in Feſtſtehendem Grund d. Ritterſchaftl. Steuerfreiheit Anl. CLXX.): nullus civium agros deputatos ad areas et domus specialiter emat, nisi domibus similiter comparatis.); wegen Friedland (Bürger-Spr.

Art. 37. u. 38. in M. C. R. Cod. dipl. N. XXXV.) wegen Grabow Bericht d. Magistrats v. 1589. „u. da „vielleicht von den Haus-Aeckern und Wiesen etwas „ausgesetzt und verpfändet, soll von dem ersten Ter„min, eingelöset uud wieder zu dem Hause, dazu es „gehörig, gebracht werden" (in *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2078.) wegen Neustrelitz M. C. R. Thl. I. §. 148., wegen Altstrelitz das. §. 147., weg. Wesenberg das. §. 153. u. weg. Woldegk das. §. 155. Diese Unzertrennbarkeit erstreckt sich aber nicht auf bloße Verpfändungen und Umtausch: „Bedenken „hat es nicht" sagt die Großherz. Steuer- und Polizei-Commission in dem oberwähnten Bericht, „und kann „es nicht haben, daß die Pertinenzen nicht verpfändet „werden können, denn hierdurch wird das Eigenthum „nicht transferirt und sie vom Hause auf immer nicht „abgerissen, sondern nur dem Pfandnehmer cum jure „utendi fruendi eingeräumt; ferner ist es nicht zwei„felhaft, daß sie nicht gegen ähnliche andre Haus„Pertinenzen vertauscht werden sollten, denn hiedurch „wird in der Sache selbst nichts alterirt und ist völlig „gleichgültig, ob Cajus diesen Acker als Haus-Perti„nenz oder jenen besitzt und endlich kann es auch un„verboten sein, gesammte Haus-Pertinenzen in com„plexu mit obrigkeitlichem Vorwissen auf ein anderes, „wobei sich dergleichen nicht befinden, zu transferiren, „weil ebenfalls hiedurch eine nachtheilige Veränderung „nicht entsteht, indem es gänzlich einerlei ist, ob das „Haus Nr. 26. seine Pertinenzen oder das Haus Nr. „12. zu dem sogenannten Erbe gehört." Ueber die Verlegung der Haus-Pertinenzen zu einem andern Hause vergl. B. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 12. S. 207 ff.

(10) Z. B. Friedland a. a. O., Woldegk (Stadt-Receß v. 1762. §. 43. in Mecklenb. C. R. § 155)

Altstrelitz (Stadt-Receß v. 1777. §. 39—43. in Mecklenb. C. R. §. 147.), Neustrelitz (Stadt-Reglement von 1759. §. 8. daselbst §. 148.), Wesenberg (Stadt-Receß v. 1787. §. 25. daselbst §. 153.), Dömitz (M. R. S. B. II. S. 58.), Grabow (das. S. 59.), Crivitz (das.), Plau — bis zum Jahre 1804. — (das.), Röbel Herzogl. Rescript v. 26. Sept. 1761. an Bürgermeister, Gericht und Rath auch sämmtliche Bürgerschaft: „Als Uns glaubwürdig angezeigt wor„den, wasmaßen einige der dortigen Bürger sich ver„leiten lassen, ihren Haus-Acker, der nach uraltem „Stadt-Gebrauch von dem Hause, wozu er registrirt „ist, nicht getrennt, noch auf einige Weise veräußert „werden darf, unter der Hand zu vertauschen, und „dadurch zum Nachtheil ihrer Erben, Gläubiger und „der künftigen Besitzer die Hausstellen äußerst dete„riorirt, und wir denn einem solchen Verfahren, wo„durch die in der dortigen Stadt-Verfassung begrün„dete Inseparabilität des Haus-Ackers von den Häu„sern eigenmächtig aufgehoben und eine gänzliche Ver„wirrung der Haus-Register eingeführt werden will, „keinesweges nachsehen können und wollen, als haben „wir demnach nicht nur für das künftige alle Vertau„schung oder andere Veräußerung des Haus-Ackers „von den damit verbundenen Hausstellen hiemit höchst„ernstlich und bei Vermeidung willkührlicher Strafe „untersagt, sondern auch die bisher geschehenen Ver„tauschungen desselben als der Observanz und dem ge„meinen Nutzen der Stadt und Bürgerschaft entgegen „und daher zu Recht nicht beständig aus landesherrli„cher Macht und Gewalt Kraft dieses gänzlich aufge„hoben und annullirt und befehlen Bürgermeister, Ge„richt und Rath dieselben alle solche wider die Stadt„Verfassung bisher vorgenommenen Vertauschungen „ohne Anstand zu cassiren und auf den alten hausre-

„gistermäßigen Fuß wiederherzustellen.“ Lübtz (M. R. S. Thl. II. N. CXVIII.)

(11) Z. B. in Malchow (Herzogl. Rescript v. 3. Febr. 1803. an den Magistrat: „daß ihr sobald der Verkäu„fer eines Hauses damit zufrieden ist, sein Haus ohne „Acker und Wiesen unter den alten oneribus und ohne „Abänderung im Kataster bis zu dereinstiger ordentli„chen Rectificirung desselben zu behalten, auch die „Käufer der Aecker und Wiesen unter der gewöhnli„chen Auflegung der verkäuflichen Aecker und Wiesen „zu bringen, den Verkauf der Haus-Aecker und Wie„sen jedesmal zu gestatten und diese Unsre Verordnung „der gesammten Bürgerschaft bekannt zu machen „habt“), in Plau (Herzogl. Rescript v. 6. Nov. 1804. an den Magistrat: „daß es einem jeden dorti„gen Einwohner freistehen soll, seine Haus-Aecker oder „andern Grundstücke nach Gefallen, es sei im Ganzen „oder theilweise von seinem Hause durch Verkauf oder „auf andre Art zu trennen, nur daß solches auf eine „Veränderung der Qualität des Hauses keinen Einfluß „habe, sondern der Verkäufer solcher Pertinenzen sei„nes Hauses nichts destoweniger das Haus unter den „alten oneribus und ohne Abänderung im Cataster bis „zu demnächstiger ordentlichen Rectificirung desselben „behalte, der Käufer jener bisherigen Pertinenzen aber „solche nicht anders, als unter der gewöhnlichen Auf„legung überkomme und besitze“), in Crakow (Her„zogl. Rescript v. 6. Nov. 1804.: „Da wir es allerdings „für hart und nachtheilig finden, daß nach der bishe„rigen dortigen Stadt-Verfassung die Aecker, Gärten „und Wiesen, welche unmittelbare Pertinenzen eines „Hauses sind, von diesem nicht sollen getrennt und „ohne das Haus selbst nicht verkauft werden können; „so wollen und verordnen wir hiemit, daß, wenn der „Verkäufer eines Hauses damit zufrieden ist, sein

„Haus ohne Aecker, Gärten und Wiesen und den al-
„ten oneribus und ohne Abänderung im Catastер bis
„zu dereinstiger ordentlichen Rectificirung desselben zu
„behalten, auch der Käufer der Aecker, Gärten und
„Wiesen unter den gewöhnlichen Auflagen der verkauf-
„ten Aecker, Gärten und Wiesen zu bringen, sodann
„und in solchem Falle der Verkauf solcher Pertinenzen
„jedesmal gestattet werden soll und habt ihr diese un-
„sre Verordnung der gesammten Bürgerschaft bekannt
„zu machen.“), in Röbel (dem dortigen Magistrat ward die obgedachte Verordnung v. 3. Febr. 1803. an den Magistrat zu Malchow durch das Regierungs-Rescript v. 22. Jul. 1803. zur Nachachtung mitgetheilt), Wittenburg (dem Magistrat ist die obenerwähnte Verordnung wegen Malchow durch ein Reg. Rescript 1803. zur Nachachtung zugefertigt.)

(12) Z. B. *Mantzel* diss. jura specialia juris stat. Parch. Cap. II. §. XXIII. M. R. S. Thl. I. N. XXXI. Thl. II. N. CXVIII.

(13) Die Herzogl. Steuer- und Polizei-Commission in dem, Anmerk. 9. gedachten, Bericht: „sind es aber „Pertinenzen, die allererst in der Folge der Zeit dem „schon vorhandenen Erbe beigelegt worden; so sind „solche in dubio zertrennlich und veräußerlich, indem „solche zur Bestimmung des Erbe nichts beitragen und „selbiges durch sie nicht gebildet worden, daher durch „die Veräußerung solcher getrennt vom Hause eine „Veränderung am Begriff des Erbe nicht eintritt.“

*) Es sind hin und wieder einem Hause oder Hofe bestimmte Aecker, um dagegen Dienste zu leisten, als Pertinenzen beigelegt, z. B. Anspanns-Acker (*Mantzel* J. M. ill. Cent. I. jud. 76.), Ungemachs-Hufe (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. 7. §. 24.)

§. 49.

7) Bewegliche und unbewegliche Sachen.

In Ansehung der Eintheilung *) in bewegliche (fahrende Habe) (1) und unbewegliche (2) Sachen enthält das Mecklenburgische Recht keine, das gemeine Recht abändernde, Vorschriften (3); zu den beweglichen werden namentlich das baare Geld (§. 46.) und die instrumenta rustica (4) gerechnet ꝛc.

*) P. O. Tit. v. Vormundschaften §. 2. „lieggende und fahrende Güter."

(1) P. O. Tit. v. Todschlag, §. und sollen; Tit. v. muthwilligen Beuehdern; Tit. von Erbschaften §. ult. und Tit. v. Vormundschaften §. 2. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 39. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. 39. §. 1. H. M. Schw. V. v. 19. Jun. 1778. wegen d. droit d'Aubaine: liegende und fahrende Habe."

(2) P. O. v. 1572. Tit. v. Erbs. §. ult. H. M. S. V. v. 18. Jul. 1707. (Spalding Repert. S. 8.) *Sibrand* decis. jur. sing. Meckl. ex. 10.; in den alten Gesetzen, z. B. P. O. v. 1516. Tit. v. Renten, in den Bürgersprachen, Stadtstatuten und überhaupt in den frühern Verhandlungen werden sie in liegende und fahrende Güter eingetheilt und unter letztern die Häuser, unter erstern aber Aecker, Wiesen, Gärten, Hopfengruben ꝛc. begriffen.

(3) P. O. v. 1572. Tit. v. Erbs. §. ult. Select. jurid. rost. Fasc. III. sp. 10. qu. 4. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 7. Select. consult. Gryph. Resp. VI.

(4) G. C. O. Thl. II. Tit. 39. §. 1. Mantzel Abh. v. den instrumentis rusticis nach gem. u. Mecklenb. Rechten (in den Gelehrten Beiträgen z. d. Mecklenb. Nachrichten v. 1766. St. 18—20.)

Zweiter Titel.

Gränze zwischen Landeshoheit und Privat-Eigenthum.

§. 50.

In Ansehung der Gränzen zwischen Landeshoheit und Privat-Eigenthum gelten in Mecklenburg die Grundsätze des deutschen Staats- und Privat-Rechts. Die Behauptung, daß in den ursprünglich wendischen Ländern ausgedehntere Grundsätze der Regalität, als in den ursprünglich deutschen Staaten Statt finden (1), ist, obwohl sie beinahe zum publicistischen Axiom geworden war, durchaus unrichtig (2). War gleich in jenen Ländern die Landeshoheit im Verhältniß der Fürsten zum Kaiser ursprünglich ausgedehnter und unvermischter, als in diesen Ländern, so kann doch dies in Beziehung auf den Umfang des Privat-Eigenthums weder geschichtlich, noch nach der Erfahrung behauptet werden. Die frühern Regenten dieser wendischen Länder waren in Rücksicht auf die innern Verhältnisse derselben nicht unbeschränkter, als in den deutschen Provinzen; die Deutschen, die in spätern Zeiten sich hier niederließen, suchten hier so wenig ein neues Vaterland, um beschränkterer Eigenthums-Rechte zu genießen, als die ursprünglichen Bewohner dieser Gegenden in dieser Absicht deutsche Einrichtungen aufnahmen; das Eigenthum des Grund und Bodens, von dessen Verhältnissen allein hier doch nur die Rede sein kann, war dazu von einem so bedeutenden Umfange, daß alle Ausflüsse desselben vom Eigenthümer selbst um so mehr benutzt und ausgeübt werden konnten, als die ganze Fläche

aller

aller Landgüter im ungetheilten Eigenthum eines Besitzers sich befand; keine Gattung dieser Benutzungen des Eigenthums stand daher mit der Größe des letztern in einem solchen Mißverhältnisse, daß der Eigenthümer sie nicht hätte ausüben können und daß daraus die Nothwendigkeit entstanden wäre, daß der Landesherr dieselbe, weil sie vom Privat-Eigenthümer doch nicht benutzt werden konnte, sich hätte zueignen müssen, wozu der Landesherr um so weniger Veranlassung fand, als ihm seine eigenen Domainen dasjenige, wovon bei uns die Rede nur sein kann, Jagd, Holz und Fischerei, in einem größern Maaße, wie in den mehrsten andern Ländern, gewährten. Ueberdem waren die Grundbesitzer seit den ältesten Zeiten Landstände und dadurch in der Lage, ungewöhnlichen Regalitäts-Grundsätzen, wenn unsre Fürsten denselben hätten geneigt sein können, auszuweichen. Es bedarf indessen einer weitern Entwickelung nicht, weil die Wirklichkeit selbst beweiset, daß in Mecklenburg die Grundsätze der Regalität nicht allein nicht strenger, sondern gemäßigter sind, als in fast allen übrigen deutschen Staaten.

(1) Klüver Thl. II. S. 797. Gerdes Nützl. Sammlungen zur Meckl. Geschichte S. 797. *J. A. L. Seidensticker* Com. de fundamento et limitibus juris supremae potestatis circa adespota. (Goettingae 1789. 4.) §. LVIII.

(2) Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. II. Abh. I., (meine) Beiträge zum Staats- und Völkerrecht (Berlin 1815.) B. I. Abh. II. §. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Gewässer: Mecklenburgisches Wasser-Recht.

§. 51.

I. Oeffentliche Gewässer.

1) Die Ostsee.

Das Ufer der Ostsee gehört zum angränzenden Privat-Eigenthum und ist ein Theil desselben (1); dem Landesherrn gebührt dagegen das Recht, Häfen anzulegen (2). So viel die freie Schiffahrt auf der Ostsee, Gegenstand langjähriger Discussionen (3), betrifft; so steht allen, an die Ostsee mit ihren Gütern gränzenden, Landbegüterten, so wie dem Landesherrn, wegen der angränzenden Domainen frei, die, auf ihren Gütern aufgekommenen, Naturalien über die Ostsee zu verfahren und zu verschiffen und über dieselben Baumaterialien und andre Nothdurft für ihre Güter (4) zu holen, jedoch müssen alle Kaufmannswaaren und was auf einen Handel hinausgehen kann, davon ausgeschlossen bleiben (5), wogegen der Gebrauch des Warnemünder Hafens allgemein erlaubt und dafür die Duldung der Klipphäfen untersagt ist (6). Die Fischerei in der Ostsee ist, wie das Recht auf Alluvionen, Meeres-Auswürfe, Bernstein u. s. w., insofern das Recht des Finders nicht eintritt, Ausfluß des Eigenthums (7).

Das, ehedem auch an den Mecklenburgischen Ufern der Ostsee übliche, und dem Landesherrn zugestandene, von demselben jedoch hin und wieder Privat-Uferbesitzern überlassene (8), Strand-Recht ist bereits in frühern Jahrhunderten abgeschafft (9) und findet gegenwärtig so wenig, als ein Grund-Ruhrrecht Statt (10).

(1) Hagemeister Meckl. Strand-Recht §. 166., obgleich *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. Lib. I. Tit. VIII. §. 2. aus einem, nicht Eigenthum beweisenden, sondern schon aus der Landeshoheit fließenden, Grunde das Gegentheil behauptet.

(2) *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. IX. S. 1550. Hagemeister a. a. O. Die Stadt Rostock besitzt den Hafen zu Warnemünde vermöge landesherrl. Verleihung v. 1262. u. 1323. Hist. diplom. Unters. v. d. Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame §. 87. Hist. dipl. Abh. v. d. Urs. d. Stadt Rost. Gerechtsame §. 22. Der Landesfürst in Rostock Anl. XV. (vergl. Anmerk. 6.) und E. E. Raths Strand-Ordnung v. 1756. (Schröder Repert. S. 42. u. 519.)

(3) Spalding öffentl. Landes-Verh. Thl. II. S. 544. 553. Thl. II. S. 52. Thl. IV. S. 36. 37. 108. 112. 123. 176. 184. 215. 220. Wolff Repert. S. 272. und 612.

(4) Hagemeister a. a. O. §. 106. schließt daher zwar die persönlichen Bedürfnisse des Guts-Eigenthümers aus, allein die Freiheit derselben, auch diese sich kommen zu lassen, ist aus andern Gründen außer Zweifel.

(5) LGGEV. §. 368. Hagemeister §. 106. Die §. 138. u. 139. des Rost. Erb-V. v. 1788. sind durch deren Erläut. V. v. 27. Jun. 1793. (M. C. R. Cod. dipl. N. XXIV.) modificirt. vergl. Erwiesener Bestand der auf dem Landtage 1788. gewählten Committee ꝛc. S. 79 ff.

(6) Rost. Conv. v. 1748. Art. III. Rost. Erb-V. v. 1788. §. 143. Erb-V. v. 27. Jun. 1793. Unparth. freimüthiges Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Rostock in Ansehung der Handlung gegen ihre Mitstände Rost. 1790. Fol. (auszugsweise in der Monatsschrift v. u. f. M. 1790. S. 85 ff.) Frank A. u.

N. M. B. V. S. 211. Hagemeiſter §. 106. (vgl. Anmerk. 2.)

(7) *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. Lib. I. Tit. VIII. §. 2. u. 3. vergl. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1469. u. 1472.

(8) Z. B. den Städten Roſtock und Wismar. *Pfeffinger* ad Vitriar. T. IV. S. 1473. Jargow v. Regalien S. 488. Hiſt. dipl. Abh. v. dem Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſ. §. 22., *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1469. u. 1472. T. IV. S. 907.

(9) Verordn. v. 1223. u. 1327. (*de Westphalen* a. a. O. T. IV. S. 907. Frank B. IV. S. 80. u. 83. *Pfeffinger* ad Vitr. T. III. S. 1473. Mantzel Roſtockſches Etwas Thl. V. S. 511. Selecta jurid. rost. Fasc. II. sp. 4. posit. 1.; es erhielt ſich aber demungeachtet noch lange Zeit (Rudloff Thl. II. S. 678.) und die kirchlichen Fürbitten, den Strand zu ſegnen, ſind erſt durch die H. M. Schw. V. v. 8. Oct. 1777. (in Schröder Nſter. Samml. I. 1. 6.) abgeſchafft. Nach der Roſtockſchen Lotſen-Ordn. v. 21. April 1729. §. 6 ff. ſollen die geſtrandeten Sachen dem Eigenthümer verbleiben, gegen ein Bergelohn von 10 pC., und nach §. 15. nur dem Raths-Fiscus anheimfallen, wenn der Eigenthümer binnen Jahresfriſt ſich nicht meldet. vergl. Roſt. Lotſen-O. v. 1781. u. V. v. 2. May 1816.

(10) *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 907 u. 1002. *de Behr* res Meckl. S. 512. u. 1513. Hagemeiſter §. 166. Hiſt. dipl. Unterſ. vom Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſame §. 88. Herz. Friedr. V. v. 8. Oct. 1777. „da nach Unſern bisher in allen vor„gekommenen Fällen den Verunglückten jedesmal durch „ohnentgeldliche Verabfolgung des geborgten Schiffs „und Guts bewieſenen Geſinnungen"; nach d. H. M. Schw. V. v. 11. Mai 1802. (Schröder Nſte Samml. II. N. 204.) ſollen die, von der See ausgeworfenen

Effecten, wozu sich niemand meldet, öffentlich verkauft und nach berichtigtem Bergelohn dem Herzoge berechnet werden; vergl. die, das Eigenthum schützenden Gesetze der Stadt Rostock, so besonders R. St. B. Thl. VI. Tit. III. Art. 4. Raths-Ver. v. 21. Apr. 1729. §. 13. und Lotsen-Ordnung v. 25. Mai 1781. §. 20. (Schröder Repert. S. 55. 57. 169. 210. 335. und 461 ff.) u. die Raths-V. v. 2. May 1816.

*) *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. S. 24. rechnet die Steine des heiligen Dammes zu Dobberan zu den, dem allgemeinen Gebrauch überlassenen, Gegenständen.

§. 52.

2) Oeffentliche Ströme.

Das Eigenthum der schiffbaren oder mindestens floßbaren öffentlichen Ströme, so weit sie Mecklenburg berühren, gehört in der Regel dem Landesherrn, der der nicht schiff- oder floßbaren aber demjenigen, dessen Grund und Boden sie durchlaufen oder bespülen (1).

Die Benutzung, insonderheit die Befischung, der erstern, steht daher nicht dem angränzenden Grundbesitzer, sondern nur dem Landesherrn zu, obgleich sie fast allgemein von jenem vermöge besondern Titels erworben. Die Regalität des Floßrechts auf öffentlichen Strömen, hat im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin den Besitzstand für sich, und können daher diese Ströme ohne landesherrliche Floß-Pässe nicht beflößt werden (2).

Eben so wenig dürfen auf diesen Flüssen ohne landesherrliche Genehmigung Brücken (3), Schleusen, Fähren (4) Mühlen (5) angelegt werden. Alluvionen, Accessionen und Inseln gehören dem Landesherrn (6).

(1) Resol. ad gr. in addit. grav. 19. vergl. z. B. *de Behr* S. 246. 1744. 1772. 1757. 180. *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 239. u. 848. Klüver S. 335. Schröder Papiſt. Meckl. S. 1097. 1334. u. 889. Monatsſchrift v. u. f. M. 1790. St. XI. S. 710. u. a. m. *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. IX. S. 1550. Hagemeiſter §. 166. Herzogl. Erb-Verträge v. 1617. §. 6. und v. 3. März 1621. (in Klüver Thl. III. St. II. S. 11. u. 85.)

(2) Schulzen-Ordn. v. 1702. §. 19. In ältern Zeiten ſcheint dieſes Regal nicht beachtet zu ſeyn und daher von Behr (in reb. Meckl. S. 1550.) entgegengeſetzte Meinung. Ueber das Floßrecht auf der Elbe entſtanden ſchon 1664. landſtändiſche Beſchwerden (Spalding L. Verh. Thl. III. S. 479. Resol. ad gr. in add. gr. sp. suer. gr. 17. N. 14. Justiss. decis. Imp. N. 492. *de Behr* S. 1550.), welche 1789, 1796. u. 1798. wieder zur Sprache kamen (Wolff Repert. II. Fortſ. S. 24.). Die H. M. Schw. Reg. wies dieſelben aber ab u. eröffnete dabei dem engern Ausſchuſſe unterm 19. Dec. 1789.: „daß die Regalität der Floß„gerechtigkeit in Mecklenburg ſtets ausgeübt, die Er„laubniß, die Elbe, Reckniß, Nebel und Warnow be„flößen zu können, ſeit dem Anfange dieſes Jahrhun„derts von vielen Mitgliedern der Ritter- und Land„ſchaft erbeten ſei und diejenigen, welche dagegen ei„genmächtige Verſuche gemacht haben, zu ihrer Schul„digkeit gebracht worden.“ Auf dem Landtage von 1798. gaben die Land-Syndici ihr Erachten einſtimmig dahin ab, daß, da die Floß-Gerechtigkeit nach deutſchem Staatsrecht zu den Regalien gehöre, und die Mecklenburgiſchen Landesgeſetze, Privilegien und Verträge nichts enthalten, wodurch jenes landesherrliche Regal mittel- oder unmittelbar unanwendlich gemacht oder beſchränkt wäre, in Mecklenburg Niemand ohne

landesherrliche Concession das Floßrecht üben könne, wofern er sich nicht in einer landesherrlichen perpetuirlichen Verleihung desselben oder auch in praescriptione immemoriali dieses Rechts fundiren könne. Der Landtag v. 1799. nahm zwar diese Sache in nähere Erwägung, sie blieb aber auf sich beruhen. Schon der Herr v. Pressentin hatte in den monit. zu Mantzel Entwurf d. Meckl. Lehnrechts Tit. IV. §. 10. bemerkt, daß das Flößen auf den Hauptströmen, wozu jedoch nur die Elbe und Ostsee gehören, nur mit landesherrlicher Concession geschehen könne und es ward daher bei den Unterhandlungen über die Schiffbarmachung der Elde das Recht der freien Flöße von landständ. Seite ausbedungen. vgl. auch das Publ. der H. M. Schw. Kammer v. 19. Aug. 1799. wegen der Flößpässe (in Nster. G. S. I. 1. N. 55.). Die freie Flöße ist jedoch hin u. wieder durch besondere Titel zugestanden, z. B. der Saline zu Lüneburg das ausschließliche Recht auf der Schaale Holz zu flößen (Jacobi Geschichte der Lüneburgischen Schaalfahrt in Mecklenburg (in s. Annalen der Braunschw. Lüneburgischen Churlande v. J. 1787. St. I. S. 1 — 60. St. II. S. 12 — 36.) Monatsschrift v. u. f. M. 1790. St. XI. S. 732. und Hagemeister §. 208.), dem Boitzenburger Schiff-Amt die Holzflöße auf der Sude (Monatsschr. v. u. f. M. a. a. O. S. 727. M. C. R. Cod. dipl. N. X. und Rudloff Thl. II. S. 681.) Das Floßrecht darf aber nicht zum Nachtheil der angränzenden Güter ausgeübt werden. *de Behr* S. 1550. u. Hagemeister §. 166. vergl. hierbei die H. M. Schw. V. wegen Entwendung des Floßholzes v. 11. Jul. 1752. u. v. 30. Januar 1768. (Nste. G. S. III. N. 98. und 68.) und über dies Floßrecht *Tornov* P. II. S. 156.

(3) Pressentin in den Monitis zu Mantzels Lehnrecht a. a. O.

(4) Vergl. z. B. Monatsſchrift v. u. f. M. 1790. St. XI. S. 712. Pöttker Nützl. Samml. St. III. S. 28. Schröders Nſte. G. S. III. I. N. 21.

(5) Selecta jurid. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 6.; mit Unrecht bezieht dagegen *Tornov* P. II. Cap. V. §. 14. den Art. 31. der Reverſalen v. 1621. auch auf öffentliche Ströme; Fälle der landesherrlichen Conceſſion hat z. B. *Cordesii* chronicon Parch. C. I. S. 13. Klüver II. S. 205. Schröder Pap. Meckl. S. 889.

(6) Hagemeiſter §. 166. Monatsſchrift v. u. f. M. a. a. O. S. 713 ff.

*) Auch die Gerichtsbarkeit auf öffentlichen Strömen ſteht in der Regel dem Landesherrn zu (gegen Hagemeiſter §. 166.) Resol. ad grav. add. N. 19. Justiss. decis. N. 492. Moſer von der Landeshoheit über Erde und Waſſer Kap. XVII. §. 5. vergl. Jurisdictions-Reglement v. 27. Aug. 1737. weg. der Elbe (Schröd. N. G. S. I. II. N. 170. u. Regulativ w. der Jurisdiction bei dem Elbzoll v. 26. März 1798. (daſ. N. 170.) auch Monatsſchrift v. u. f. M. 1790. St. XI. S. 718. Der Stadt Roſtock gehört mit der Warnow auch die Gerichtsbarkeit auf derſelben. (§. 53. An. 11.)

**) Die Schiffbarmachung der Ströme iſt ſtets als eine, dem Landesherrn, den Landſtänden und den angränzenden Gutsbeſitzern gemeinſchaftliche, Sache angeſehen. Wolff Repertorium S. 656. *de Behr* Lib. VII. C. 1. Binder Patriotiſcher Menſchenfreund S. 331 ff. Monatsſchrift v. u. f. M. 1791. St. VIII. N. 8. St. IX. N. 1. St. X. N. 1. 1792. St. I. N. 2. Hagemeiſter §. 101. u. 166.

***) Die Reinigung, Auskrautung und andre Erhaltung des Stroms liegt demjenigen ob, welchem derſelbe gehört. Hagemeiſter §. 208. Spalding L. V. Thl. III. S. 176. und Schröder N. G. S. I. II. S. 387., obwohl in einzelnen Fällen abweichende Beſtimmungen eintreten, wohin namentlich in Anſehung der Elbe das Spadenrecht, Jus bipalii (*de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. XXV. S. 1721.) gehört.

§. 53.

II. Privatgewässer.

In Ansehung der Privatgewässer (1) gilt dagegen der Grundsatz: daß das Wasser dem Eigenthümer des Grund und Bodens, worauf dasselbe sich befindet, gehört (2). Ihm gebührt daher das Eigenthum und, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften (3), die Benutzung desselben, mithin

I. das Recht der Fischerei, und zwar nach dem Grundsatz, der Fisch gehört dem Eigenthümer des Wassers, ohne Beschränkung der Arten der Fische, des Fischfangs, der Zeit und der Geräthschaften (4), insofern nicht entweder bei beschränktem Eigenthum (5), oder bei der Fischerei auf fremdem Gewässer, oder vermöge besondern Titel nur eine beschränkte (6) Fischerei Statt hat;

II. das Recht der Jagd, falls sie dem Eigenthümer des Wassers überhaupt zusteht (§. 67.), auf dem Gewässer (7);

III. das Recht, Wassermühlen anzulegen (8), insofern der Mühlenbau 1) auf unstreitigem Grund und Boden geschieht (9), und 2) Niemandem an Wind oder Wasser oder andern wohlerworbenen Rechten einen wirklichen Schaden zufügt (10);

IV. die Gerichtsbarkeit über diese Gewässer (11);

V. das Eigenthum der, in denselben entstandenen, Inseln, Accessionen, Alluvionen u. s. w. (12);

VI. das Recht der Rohr-, Schilfs- und Post-Gewinnung und alle andern Nutzungen (13);

VII. das Floß-, Brücken-, Fähr- und Kahn-Recht, so weit das eigenthümliche Wasser reicht, und

VIII. das Recht, das Wasser zu stauen, insofern daraus für andere kein Schaden entsteht (14).

(1) Dahin namentlich die kleinern Flüsse (§. 52.) und die größern Seen, z. B. die Müritz (Monatsschr. v. u. f. M. 1791. St. X. N. 8. und v. 1792. St. II. N. 2. Schröder P. M. S. 1125. 1129. 1245. 1275. 1279. 1284. *de Westphalen* m. i. T. II. S. 1651. T. IV. S 239. Feststehender Grund Anl. V. *de Behr* S. 397. Frank B. V. c. 23. S. 192. Klüver II. S. 632.), der Calpiner See (Schröder S. 1275. 1279. u. 1284.), der Malchimer See, der Crakowsche See (*de Westphalen* T. III. S. 1560.).

(2) Rev. Kirch. Ord. Tit. v. der Visit. §. und soll §. imgleichen und §. wir wollen. LGGF. §. 16. u. 17. Bonitirungs-Instr. §. 16. *Tornov* P. II. S. 140. Moser v. d. Landeshoheit über Erde u. Wasser S. 251. Klüver Thl. II. S. 640. Hagemeister §. 166. Histor. dipl. Unterss. vom Zustande u. der Verfassung d. Meckl. Municipal-Stadt Rostock (1767. Fol.) (von landesherrlicher Seite herausgegeben und vom Reg. Rath zur Nedden verfaßt) §. 95. „Nichts ist falscher als dieses (die Fischerei habe in der uralten Zeit zu den „Regalien gehört) und ich mögte die Urkunde sehen, „woraus erhelle, daß in den mittlern Zeiten nicht einem jeden freigestanden, als auf den ihm eigenthümlich zustehenden Seen oder Flüssen selbst mit großen „Wadenzügen, zu fischen. Die Fischerei hat von den

„ältesten Zeiten her zu den Abnutzungen eines Gutes „gehört und ist von den Eigenthümern aufs freieste in „dem Ihrigen gebraucht worden, ohne daß jemals der „Landesherr daran, als aus einem Hoheitsrechte, Theil „zu nehmen sollte gesucht haben. Ist es nicht lächer„lich, dagegen sich auf die Exempel der Städte zu be„rufen, in deren Gebiet der Landesherr unterweilen „die Fischerei eingeschränkt oder sich die Wadenzüge „vorbehalten hat? Der ganze Grund und Boden, „welcher zur Anlegung dieser Städte hergegeben ward, „mit den dazu gehörigen Seen und Flüssen war ja „das Eigenthum des Fürsten, der davon und von den „daraus entspringenden Rechten seiner zu errichtenden „Stadt so viel überließ, als er wollte. Wenn also „nachher der Fürst in Sternberg, Plau ꝛc. die Wa„denzüge für sich hatte; so eignete er sich solche keines„wegs als Landesherr und aus einem Territorial-Rechte „zu, sondern als ein reservatum, das er sich, wie je„der Privatus thun kann bei Abtretung seines Eigen„thums ausdrücklich vorbehalten hatte.“) vergl. auch: der Landesfürst in Rostock §. 129. (§. 62. An. 4.)

(3) z. B. wegen der Leihzeit (H. M. Schw. Beamten- und Pens. Ordnung v. 1687. §. 13. Schulzen- und Bauer-Ordnung v. 1762. §. 19. M. Str. Repert. S. 99. und Boccius Repert. S. 102. Frank A. u. N. M. Thl. III. S. 203.; in A. C. Siemssen Abh. die Fische Mecklenburgs (Rost. 1794. 8.) ist die Leihzeit jeder Fisch-Art bemerkt.)

(4) Pol. Ord. v. 1572. Tit. v. Jagen. §. ult. (Spalding L. Verh. Thl. II. S. 431. u. 446.) LGGEV. §. 16. u. 17. *Tornov* P. II. S. 149. Moser a. a. O. Kap. XI. §. 9. *de Behr* S. 1698. Frank B. VI. S. 26. Historisch diplomat. Unters. v. Zustand u. Verf. der Municipalstadt Rostock (das. 1767.), woselbst der Verfasser (Reg. Rath zur Nedden) Kap. VI.

§. 95. anführt, daß „im Mittelalter in Meckl. einem „jeden freigeſtanden habe, auf den ihm eigenthümlich „zuſtehenden Seen oder Flüſſen ſelbſt mit großen Wa„denzügen zu fiſchen. Die Fiſcherei hat von den älte„ſten Zeiten her zu den Abnutzungen eines Guts ge„hört und iſt von den Eigenthümern aufs freieſte in „dem Ihrigen gebraucht, ohne daß jemahls der Lan„desherr daran aus einem Hoheitsrecht Theil zu neh„men ſollte geſucht haben"; daher das Urtheil des Fürſten Nicolaus von Werle v. 1298.: „nisi quantum jus terre commune concedit, videlicet ut libere piscentur usque ad medium decursum fluvii" (*de Westphalen* m. i. T. III. S. 1562. vergl. Schröder Pap. Meckl. S. 909.) u. iſt daher die, in der Hiſtoriſch-diplomatiſchen Abh. v. dem Urſprung der Stadt Roſtock Gerechtſame §. 24. behauptete, frühere Regalität der Fiſcherei mit großen Wadenzügen in Mecklenburg keinesweges gegründet. Die Fiſcherei-Gerechtigkeit erſtreckt ſich auch auf den Aalfang (*Mantzel* J. M. ill. Cent. I. jud. 57.) und auf den Heringfang (Wöchentliche Roſtockſche Nachrichten und Anzeigen v. J. 1817. Beilage N. 43.). Das Fiſchen iſt allen, welche dazu nicht berechtigt ſind, unterſagt: P. O. v. 1572. Tit. v. Jagen, §. ſo ſoll auch, H. M. Schw. Verordn. v. 24. März 1707. (N. S. II. N. 109.), v. 30. Jan. 1711. (daſ. N. 110.), v. 4. März 1756. (daſ. N. 111.), v. 21. Dec. 1784. (Nſte. G. S. II. I. N. 18. Güſtr. Int. Pol. Ordn. v. 1661. §. 22. H. M. Schw. V. v. 9. Oct. 1778., v. 31. Dec. 1784., v. 25. März 1805., v. 13. März 1813. (v. Both II. S. 91 ff.) H. M. Str. V. v. 24. März 1744. §. 1. und 4., v. 28. Oct. 1757., v. 25. Febr. 1768., v. 8. März 1782. u. v. 18. Mai 1791. Vergl. Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 7. qu. 1. *Warnemünde* different. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. I. §. 4.

(5) Z. B. Lehnschulzen. Beiträge z. M. St. u. P. Thl. II. Abh. VIII. §. 18.

(6) Deren Gränze dann nicht überschritten werden darf *Tornow* a. a. O. Die Fischerei wird eingetheilt nach I. der Zeit — in Sommer- und Winter-Fischerei — (z. B. Klüver II. S. 199.) II. dem Gewässer — in wilde und zahme Fischerei — jene die in Bächen und Wasserflüssen M. Schw. Amts-Ordnung v. 1660. Tit. 5. §. 9.; schon 1347. kommt vor piscatio in feris et cannis (Schröder Pap. Meckl. S. 1284.). III. nach den Geräthschaften, womit sie ausgeübt wird: 1. Waden (Wadenthöge, sagena) (z. B. *Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. S. 1236. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1606. Schröder Pap. Meckl. S. 1275. 1279. 1284. 2089. M. C. R. Cod. dipl. N. 15.) und zwar große und kleine Wade, sagena magna vel minuta (z. B. Feststehender Grund der Ritterst. Steuerfreiheit Anl. 170.), Strohwade und Schlepwade) 2. Netze (retes parvae seu minutae (z. B. Schröder Pap. Meckl. S. 909.); und zwar Worpnette (z. B. Frank B. V. S. 1280), Staknette (Schröder a. a. O. S. 909. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1524. 1559. 1621. T. IV. S. 1554. 1559. Frank B. IV. S. 246. 3. Sportae (z. B. *Rudloff* Cod. dipl. a. a. O. S. 3. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1621.) eine Art Umzäunung von Ruthen (Anton Gesch. der deutschen Landwirthschaft Thl. III. S. 519.) 4. Hami (Angeln) z. B. M. C. R. Cod. dipl. N. 13. Schröder a. a. O. S. 909. Frank (B. IV. S. 246.) versteht darunter mit Unrecht eine Art von Netzen) 5. Gurgustum (z. B. Schröder a. a. O. S. 2955., *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 979., nach Herzberg Handbuch der Mark Br. S. 123. und 364. eine Fischwehr oder Fischerhütte). 6. Fangen (der Krebsfang ist unter der

Fiſcherei-Gerechtigkeit begriffen. H. M. Schw. V. v. 9. Oct. 1778. u. 25. März 1805. IV. nach dem Umfange der darin enthalt. Rechte in die große und kleine Fiſcherei, piscatura major et minor (z. B. Feſtſtehender Grund Anl. 170. Schröder a. a. O. S. 476. 490. 759. 857. 1284. 1441. 1489. 1505. 1513. *de Westphalen* m. i. T. II. S. 2269. 2271. 2283. 2286. T. III. S. 1606.), jene iſt die mit der großen Wade, dieſe die Fiſcherei mit Ausſchluß der mit der großen Wade, z. B. Feſtſtehender Grund ꝛc. Anl. 170. „piscatura minor praeter sagenam magnam, vergl. Landbuch d. M. Brandenb. S. 132. 364. u. a. m.; in ältern Zeiten ward oft von den Landesherrn die kleine Fiſcherei den Städten und Klöſtern verliehen und die große oder wenigſtens einige Wadenzüge vorbehalten, z. B. Letztes Wort Anl. 66. B. und D. Schröder Pap. Meckl. S. 759. u. 857.; Verleihungs-Urkunden für die Stadt Parchim v. 1218. u. für Goldberg v. 1248.: piscatio per omnem provinciam communis est et libra cum sportis, hamis et retibus, exceptis sagenis.

(7) Z. B. Schröder Repert. des Roſt. Rechts S. 262. und 264.

(8) Reverſalen v. 1621. Art. 32. (veranlaßt durch die darüber entſtandenen Zweifel: Spalding Land. Verh. Thl. I. S. 50. 67. 80. 92. 164. 171. 179. 180. 185. 186. 192. 200. 204. 208. 480. 492. 515. 521. 538. 561. 570. 574. Frank A. u. N. M. B. XII. S. 253. u. 271.) Roſt. Erb-V. v. 1584. §. 112. Meckl. Strelitzſche Reſol. v. 1. Jul. 1754. ad 37. (in Mantzel N. M. Staats-Kanzlei Thl. III. N. LXXX.) Huſan Meckl. Lehn-Recht Kap. XVII. Cothmann Proj. des M. Lehn-Rechts Tit. VII. Art. 15. Mevius Proj. des Meckl. Land-Rechts Thl. II. Tit. XVII. §. 1. *Tornov* P. II. S. 153. *de Behr* Lib. IV. S. 597. u.

Lib. VIII. S. 1669. Selecta jurid. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 6. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 47. Cent. IV. jud. 57. Jargow v. d. Regalien B. II. Kap. 11. §. 10. Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſer Kap. 23. §. 14. v. Quiſtorp rechtliche Bemerkungen Thl. I. N. V. Hagemeiſter §. 166. u. zwar ohne Unterſchied der verſchied. Gattungen der Mühlen. LGGEV. §. 44. Selecta jur. rost. a. a. O. Jus Meckl. ill. Cent. IV. jud. 57.

(9) Reverſalen Art. 32. *Tornov* P. II. Cap. V. §. 14.; dies Recht ſteht dem Allodial- wie dem Lehnsbeſitzer (Selecta jurid. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 6.) und auch den Erbjungfrauen zu. Huſan Lehn-Recht Kap. XVII. Cothmann Project des Lehn-Rechts Tit. VII. Art. 15., ſo wie dem Beſitzer einzelner ſtädtiſchen Grundſtücke §. 43. zu.

(10) *Tornov* a. a. O. Jargow v. d. Regal. S. 495. *Mantzel* J. M. ill. C. III. jud. 47. Selecta jur. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 6. Hagemeiſter §. 166. Roſt. Erb-V. v. 1584. §. 112. Dahin z. B. Beeinträchtigung des Mahlzwangs. Rev. Art. 32. (wohin jedoch Aufhören eines bisher. freiwilligen Mahlens nicht gehört. Spalding a. a. O. Thl. I. S. 67. und 92. *Mantzel* Jus Meckl. illustr. Cent. III. jud. 47. und Cent. IV. jud. 47. und Selecta jurid. a. a. O.), widerrechtliche Stauungen (Justiss. decis. N. 382. und 492.), ein Vertrag, neue Mühlen nicht anzulegen (z. B. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1524. 1543. 1545. 1559. 1590. 1607.). Aeltere Spuren der Rückſicht auf wohlerworbene Rechte hat *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1524.

(11) LGGEV. §. 419. Resol. ad gr. in addit. N. 19. Justissimae decis. imp. N. 492. vergl. Class. II. Tit. XIII. Moſer Landeshoheit über Erde und Waſſer Kap. XVII. §. 5. Hagemeiſter §. 166. vergl. Un-

terricht von der Jurisdiction in Rostock. 1690. §. 1. und 4.

(12) Hagemeister Meckl. Staats-Recht §. 166.

(13) Vergl. Rev. Kirch. Ord. Tit. v. d. Visit. §. zugleich. H. M. Schw. Schulzen- und Bauern-Ordn. v. 1702. §. 20. Mantzel N. M. Staats-Kanzlei Thl. II. N. 50. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. 7. §. 18. vergl. über das Postungs-Recht Monatsschr. v. u. f. M. 1791. St. 11. N. 4. Nützl. Beitr. zu den Strelitzschen Anz. 1792. und H. M. Str. V. v. 28. Sept. 1792.

(14) Reverf. v. 1621. Art. 21. Resol. ad grav. de 1701. ad gr. 18. Justiss. dec. Imp. N. 382. 492. u. 703. LGGEV. §. 378. H. Gust. Ad. V. v. 12. März 1651. Gesinde-, Tagelöhner- ꝛc. Ordnung v. 1654. Tit. V. §. 6. H. Gust. Ad. Interims-Pol. O. v. 1661. §. 23. (N. S. B. IV. N. 4.) H. Christ. Lud. V. v. 25. Sept. 1682. (daf. N. 376.) H. Gust. Ad. V. v. 12. Jul. 1690. (daf. N. 377.) Herz. Fried. Wilh. V. v. 25. Junius 1696. (daf. N. 378.) H. Adolf Fried. v. M. Strelitz Feuer-Ordnung v. 30. December 1706. §. 10. (Meckl. Strel. Repert. S. 280.) H. Christ. Lud. V. v. 10. December 1749. (in N. S. B. IV. N. 230.) H. Christ. Lud. V. v. 16. Sept. 1752. (daf. N. 231.) H. Fried. V. v. 13. März 1771. §. 13. (daf. N. 233.) H. Fried. V. v. 1. März 1784. wegen Reinigung der Schleusen, Brücken, Mühlen und andrer Wasserwerke vom Eise (in Schröders Nster. Samml. II. I. N. XI.). Spalding L. Verh. Thl. I. S. 50. 189. 368. 444. Thl. III. S. 22. 48. Monatsschr. v. u. f. M. 1790. St. IV. S. 246. für 1791. St. X. N. 8. *de Behr* S. 1669. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 47. Hagemeister a. a. O. Moser a. a. O. §. 10. In Stauungssachen haben Rechtsmittel

mittel nicht den Suspensiv-Effect. LGGEV. §. 365. Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. VI. Abh. XXV. §. 7.

Zweiter Abschnitt.

Mineralien und Fossilien.

§. 54.

Mecklenburg hat so wenig besondere gesetzliche Bestimmungen über den Bergbau, als letztern selbst (1). Die vorhandenen geringen Spuren von Eisen, Kupfer und andern Metallen (2), so wie alle Fossilien und Stein- und Erdarten gehören lediglich dem Grundeigenthum (3).

(1) Ad. Chr. Siemssen vorläufige Nachricht von den Mineralien Mecklenburgs (Schwerin 1792. 8.) Ad. Chr. Siemssen und L. P. F. Ditmar systematische Uebersicht der mineralogisch-einfachen Mecklenburgischen Fossilien (Rost. 1804. 8.)

(2) So verpfändete z. B. Christoph v. Schwiechelt 1545. das Gut Beseritz mit „Mohren, Jagten, erzene bauenn vnnd binnen der Erdenn", so verkauften die Gebrüder von Plessen 1455. ein Gut „mit — dem Ertzboden" (Schröder Pap. Meckl. S. 2089.), so ward der Stadt Stavenhagen 1282. eine Feldmark mit „Isengrouen" überlassen (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. II. S. 111. vergl. Geschichte v. Meckl. Thl. II. S. 149.) und erhielt 1317. die Stadt Goldberg die Feldmark cum — ferrifodis cultis et non cultis. vergl. N. S. III. N. 184., 199. u. 200. Siemssen vorl. Nachr. S. 39. Monathsschr. v. u. f. M. 1791. St. I. N. 5. f. 1793. St. VIII. N. 4. u. 9.

(3) *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. S. 1551. *Mantzel* diss. de providentia publica circa sylvas et arbores Diss. II. §. 23. N. 4. und J. M. ill. Cent. III. jud. 89.

Hagemeister §. 167. Der Nießbrauch derselben gehört den Erbjungfrauen. *Mantzel* diss. de filia nobili usufr. Meckl. posit. XXIV. Baleke vom Erbjungfrauen-Recht Kap. III. §. 10. Der Torfstich gehört auch auf dem Felde des einzelnen Bürgers ihm und nicht der Stadt-Kämmerei (Urthel des Hof- und Landgerichts in S. Lütke wider die Stadt-Kämmerei zu Güstrow), dagegen der auf den Grundstücken der Kämmerei der letztern, z. B. v. Nettelbladt Archiv Thl. I. S. 222. Thl. II. S. 191. Insonderheit gehört auch dem Grundeigenthümer I. das Salz (*de Behr* a. a. O. Hagemeister a. a. O. Select. jurid. rost. sp. 49. qu. 1. S. 391. *Rudloff* cod. dipl. Fasc. I. S. 99. und 111. Fasc. II. S. 195. und dessen Geschichte v. Meckl. Thl. II. S. 36. 149. u. 159. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1485. Monatsschr. v. u. f. M. 1797. St. V. N. 4.) und geht daher das H. M. Schw. Salz-Edict v. 1714. nur auf die Domainen. Justiss. decis. imp. Cl. II. Tit. V. §. 1. II. der Salpeter. LGGEV. §. 44. N. 9. Hagemeister §. 167. Simonis Nachricht v. d. Stadt Friedland S. 44. Siemssen a. a. O. S. 56 ff. u. beschränkt daher das H. M. Schw. Edict v. 1763. sich nur auf die Domainen. III. Alaun, (*de Behr* S. 1511. Frank B. XI. S. 7. Mantzel Bützowsche Ruhestunden Thl. XIV. S. 23. Klüver Thl. II. S. 126. Binder patr. Menschenfreund B. I. S. 92. Siemssen S. 53. Gerdes Nützliche Samml. S. 656. und *Ungnaden* Amoenit. S. 824.). Daher ward 1781. auch nur für die Domainen die Ablieferung der durchsichtigen, gefärbten und gestreiften Feldsteine angeordnet. (Siemssen a. a. O. S. 38.)

Dritter Abschnitt.

Forsten, Waldungen und Holzungen — Mecklenburgisches Forst-Recht.

---

1) *Ernest. Joann. Frid. Mantzel s. Joann. Gottlieb Burchard* de providentia publica circa sylvas et arbores omnis generis maxime de jure Mecklenburgico. Dissert. I. (Rost. 1759.) 34 S. 4. Diss. II. (Rost. 1759.) 29 S. 4.
2) *Adolph. Frid. Trendelenburg s. Ernest. Joach. Frid. Mantzel* diss. de arboribus in feudo secundum §. CCCVII. Transactionis provincialis Megapolitanae a feminis fructuariis non caedendis (Bützovii 1772. 96 S. 4.)
3) Ueber die Waldungen und Forsten in Mecklenburg (im Patriotischen Archiv für Mecklenburg B. III. St. II. Abh. 6. S. 118—128.)

---

1) Polizei-Ordnung v. 1572. Tit. (XIV.) von Raden und Verwüstung der Holzungen (die P. O. v. 1516. enthielt keine forstrechtlichen Vorschriften, die von 1562. stimmt mit der v. 1572. größtentheils überein veranlaßte indessen mehrere landständische Beschwerden, welche 1572. in der editio spuria nicht hinreichend berücksichtigt und daher in der geltenden Ausgabe von 1572. anders gefaßt wurden. Dieser Titel ist auf Antrag der Landstände (Wolff Repertor. S. 103.) durch die, unter (11) gedachten spätern Edicte erneuert worden.)
2) Herz. Johann Albert Holz-Ordnung vom 12. Sept. 1573. (vergl. Klüver Thl. I. S. 444.)
3) Herzoglich Meckl. Schwerinsche Edicte v. 30. May

1666., v. 8. April u. 11. May 1684. — sie sind theils durch spätere Gesetze, theils durch den LGGEV. §. 308., theils durch Reichshofraths-Erkenntnisse, (z. B. Justissimae decis. N. 382. Klüver II. S. 446. und Frank A. u. N. M. B. XVI. S. 132.) entweder aufgehoben oder mindestens für unanwendbar auf die ritterschaftlichen Güter erklärt.

4) Herz. Friedr. Wilh. v. Meckl. Schw. Holz-Edict v. 16. Jun. 1702. (N. S. II. N. 179.); durch die, dagegen von den Landständen beim Reichs-Kammergericht erwirkten, Appellations-Processe (Justiss. decis. S. 91. und Moser Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers Kap. IV. §. 19.) ward die Anwendung dieses Edicts auf die Ritter- und landschaftlichen Güter suspendirt und endlich durch den LGGEV. §. 308. bestimmt, „daß das H. E. v. 16. „Jun. 1702. an und für sich niemals angeführt „und in Gebrauch gesetzt werden solle."

5) Herz. Fried. Wilh. Erläuterungs- und Erklärungs-Verordnung v. 16. Febr. 1706. (N. S. III. N. 180. und in den Grundgesetzen N. XIII.) hat das Schicksal des Edicts v. 1702. gehabt (Justiss. decis. S. 91.)

6) Herz. Friedr. Wilh. Holz-Ordnung vom 1. Jul. 1702. (N. S. III. N. 65.) und

7) Herz. Friedr. Wilh. erneuerte Forst- Holz- und Jagd-Ordnung v. 29. April 1706. (N. S. III. N. 66.) sind durch das Reichshofraths-Concl. v. 19. Oct. 1724. (Justiss. decis. N. 382.) für unanwendbar auf die ritterschaftl. Güter erklärt.

8) Herz. Christian Ludwigs v. M. Schw. Edict v. 24. Febr. 1750. wegen Holzfällens auf Lehn- und Allodial-Gütern (Anl. IX., des Landes-Vergl., auch in der N. S. II. N. 18. und in den Grundgesetzen N. XXI.); dasselbe ist, obwohl mit einigen Verän-

derungen (§. 56.) durch den LGGEW. §. 307. bestätigt (Eschenbach Abh. in d. wöchentl. Rost. Nachrichten v. J. 1819. S. 34.), gilt aber nicht im Herzogthum M. Strelitz (§. 56. An. 7., auch Wolf Repert. S. 667. und Hagemeister §. 104.)

9) Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich Tit. XVI. von Jagd- und Holzsachen.

10) Die Landes-Constitution wegen Schonung, Erhaltung und Vermehrung des Eichenholzes,
   a. für die Herzogth. Meckl. Schwerin und Güstrow v. 5. Oct. 1773. (M. S. III. N. 71.)
   b. für das Herzogth. Meckl. Strelitz v. 1. Sept. 1773. (M. Str. Repertor. S. 32.)

11) Landesherrliche Patent-Verordnung zur Erneuerung der in der Landes-Polizei-Ordnung v. 1572. wider die Holz-Verwüstung ergangenen gesetzlichen Vorschriften,
   a. für die Herzogth. M. Schwerin und Güstrow v. 19. Aug. 1775. (M. S. III. N. 72.)
   b. für das Herzogth. M. Strelitz v. 20. Dec. 1775. (M. Str. Repert. S. 75.)

12) Mehrere, nur die Domanial-Forsten betreffenden, Verordnungen — zu welchen gegenwärtig auch die, oben unter 4 — 7., so wie die Herzogl. M. Str. Forst- und Jagd-Ordn. v. 1. Nov. 1713. gehören, sind in den bekannten Sammlungen und Repertorien enthalten.

---

§. 55.

I. Die Forsten und Waldungen gehören dem Grundeigenthümer.

1) Forsteigenthum.

In Mecklenburg sind zu allen Zeiten Waldungen und Holzungen und die, in denselben oder auf dem

Acker befindlichen, Bäume als Zubehörungen und Theile des Grundstückes und als dem Eigenthümer des letztern gehörig, angesehen worden (1). Es giebt daher bei uns so wenig ein Forstregal, vermöge dessen die Waldungen nur dem Landesherrn zustehen und von Privat-Personen nur Kraft erhaltener landesherrlichen Verleihung besessen werden können, als ein solches Forstregal aus der Landeshoheit über Forsten und Waldungen (2), oder wohl gar daraus, daß sie in ältern und neuern Urkunden (3) unter den Guts-Pertinenzen aufgeführt sind, gefolgert werden kann. Die Bäume gehören daher dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem sie stehen, ohne Unterschied, ob der Eigenthümer eine physische oder moralische Person (4), und ob er Allodial- oder Lehnbesitzer, oder ob das Grundstück ein eigentliches Landgut oder ein anderes Grundeigenthum ist (5), oder endlich zwischen den verschiedenen Holz-Gattungen, wie erheblich auch übrigens in Rücksicht auf das Recht der Holzbenutzung der Unterschied zwischen dem freien Gutsbesitzer und dem Lehnmann und zwischen den verschiedenen Holz-Gattungen ist. Aus den verschiedenen Eintheilungen des Holzes ist in civilrechtlicher Beziehung die in harte und weiche Holzung die wichtigste. Diese, nur auf das Laubholz beschränkte, auf der, nicht absoluten, sondern nach unserm Clima und unsrer Forstwirthschaft modificirten stärkern oder schwächern Wadelfähigkeit und Reproducibilität des forstwirthschaftlich benutzten Baums gegründete (6), Eintheilung, ist seit vielen Jahrhunderten in Mecklenburg üblich gewesen (7) und nachher in die Gesetzgebung übergegangen (8). Wenn gleich darüber, daß Eichen und Buchen zum harten Holz gehören, kein Zweifel obwaltet; so ist dagegen

doch die Frage: ob Tannen und Eschen zur harten oder zur weichen Holzung gehören? unter den Rechtsgelehrten lange streitig gewesen (9). Diese Zweifel sind indessen lediglich daraus entstanden, daß hierbei mehr auf den forstwirthlichen, als auf den forstrechtlichen Begriff Rücksicht genommen und übersehen ward, daß es hier nur auf den letztern ankommt. Mag daher gleich in forstwirthschaftlicher Beziehung aus dem Laubholz auch die zähe Esche und aus dem Nadelholz die Tanne, Fichte und der Lerchenbaum zur harten Holzung zu rechnen seyn (10), so gehören sie doch nach dem Mecklenburgischen Forstrecht zum weichen Holz und dagegen nur die Eiche und die Roth- oder May-Buche (Fagus silvatica) (11) zur harten Holzung. Denn, so wie nur letztere unter dem, in ältern Gesetzen, z. B. dem Art. XXVII. der Reversalen von 1621. gedachten „harten Bau- und Mastholz" begriffen sind; so beschränken auch die neuern Gesetze, welche durch Beschränkung des Fällens der harten Holzung dieser Eintheilung das forstrechtliche Interesse gegeben haben, die Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Verordnungen v. 16. Jun. 1702., v. 16. Febr. 1703. und v. 24. Febr. 1750., sich lediglich auf das harte Holz und rechnen mit dem, sie näher bestimmenden §. 307. des LGGEB. zu dieser Holz-Gattung nur die Eiche und Buche, wie denn auch andre landesherrliche Aeußerungen ausdrücklich nur sie zur harten, dagegen aber Tannen und Eschen zur weichen Holzung rechnen (12).

Andere Eintheilungen, z. B. die in Raff- und Leseholz (13) und in Abfall (14), in Bau-, Brenn- und Nutzholz sind in civilrechtlicher Beziehung weniger interessant.

(1) P. O. Tit. v. Raden u. Verwüst. Reversalen v. 1621. Art. 27. LGGEV. §. 7. 8. 11. 19. 21. 307. u. 308. H. M. Schw. V. v. 5. Oct. 1773. und 19. Aug. 1775. H. M. Str. V. v. 1. Sept. 1773. u. v. 20. Dec. 1775. Herz. Meckl. Schw. Kammer-Rescript v. 28. Sept. 1802. wegen der in den Wöhrden der Pacht- und Dienstbauern stehenden Eichen: „denn ein Eigen„thum kann weder der zuziehende, noch abziehende „Wirth an den Eichen praetendiren, da der Boden „Uns gehört und, bekannten Rechten nach, die ge„pflanzten oder aufgewachsenen Bäume ein Eigenthum „desjenigen werden, dem der Grund und Boden zu„steht.“ (v. Both III. S. 134.) *Cothmann* Consil. Vol. III. resp. 49. N. 23. *Tornov* P. II. Cap. V. Sect. I. §. 10. *de Behr* S. 598. u. 1698. *Mantzel* diss. de providentia publica. Diss. II. §. 1 — 3. v. Langermann Versuch über die Verbesserung des Nahrungs-Zustandes in Meckl. S. 20. Hagemeister §. 165.

(2) Wie z. B. von der Rostockschen Juristen-Fakultät 1701. in *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 56. geschehen.

(3) Ueber die, in den ältern Urkunden vorkommenden, Benennungen nemus (großer Wald), silva (ein kleiner Wald), rubus (ein Gesträuch), virgula (Reiser), cespites (Rasen), merica (eine abgemessene Stelle im Walde) vergl. Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft Thl. I. §. 25. Thl. II. §. 39. Thl. III. S. 69.

(4) Daher Kirchen, Pfarren und andere geistliche Stiftungen (K. O. v. 1552. u. 1557., P. O. Tit. v. Rechenschaft §. 3. Rev. K. O. Tit. v. Visitation.) Städte und deren Kämmereien. (P. O. Tit. v. Raden §. 4. u. 8. Spalding L. V. I. S. 188., vergl. §. 56. An. 22.) Großherz. M. Str. V. v. 27. März 1819.:

„es sind Zweifel darüber entstanden, ob der auf dem „Pfarracker entstandene Holzaufschlag Eigenthum des „Predigers oder der Pfarre sey? Jeder Prediger soll „seinen Acker hauswirthlich nutzen, nicht aber liegen „lassen, sondern auf Scheiden und Gränzen halten; „sollten sich auf dem Kirchen- oder Pfarracker Plätze „finden, welche nur zum Holzaufschlag zu nutzen sind; „so haben davon die Prediger dem Consistorium An„zeige zu machen; schon vorhandene Pfarr- und Kir„chenholzungen sind nicht gemeint, sondern sollen wie „bisher genutzt werden." (Boccius S. 265.)

(5) Außer den, in der vorigen Anmerk. gedachten, Grundstücken, die Frei- und Lehnschulzen (Beitr. z. M. St. u. L. V. B. II. Abh. VII. S. 622. Schröder Pap. Meckl. S. 2077. Spalding L. 2. V. Thl. I. S. 49.), die Erb- Müller- Erbkrüge, erbliche Bauern (Langermann a. a. O. S. 62.), aber nicht die Pacht- oder Dienstbauern (vergl. §. 56. An. 21.). Auch das, auf den, den einzelnen Bürgern in den Städten gehörigen Aeckern stehende Holz, gehört dem Eigenthümer des Ackers, obgleich in den Meckl. Schwerin- und Güstrowschen Landstädten „nach einer allge„meinen Observanz die harte Holzung an Eichen und „Buchen nicht dem Eigenthümer dieser Aecker sondern „der gemeinen Stadt gehört, mithin nicht von erstern „gehauen werden darf und daher keinen Stadt-Feld„eigenthümern freisteht, sie zu fällen, sondern sie der „gemeinen Stadt eigenthümlich verbleiben, wohingegen „jedem erlaubt ist, das auf seinem Acker befindliche „weiche Holz, als Tannen, Birken, Eschen und El„lern, sie mögen groß oder klein sein, auszuroden, zu „fällen und zu nutzen, jedoch, wenigstens in Ansehung „der Tannen, nur nach vorhergehender obrigkeitlichen „Anweisung und Hammerschlag". (H. M. Schw.

Rescript v. 22. Jun. 1780. an den Magistrat zu Grabow in Schröder N. S. S. 1. II. N. 48.)

(6) *Mantzel* diss. de providentia publica diss. I. §. 4. Arbores caeduae sunt, quae succisae rursus ex stirpibus atque radicibus ad pristinam formam renascuntur. Baleke vom Erbjungfern-Recht. Kap. III. §. 6. „ut facile et brevi tempore renascatur. *Trendelenburg* diss. de arboribus in feodo etc. S. 58. Distinctionis characterem in modo, quo renascuntur arbores, quaerere. Der Oberforst-Inspector Schlüter zu Bützow (in *Trendelenburg* a. a. O. S. 63.): „die „harte Holzung wird deshalb also genannt, weil sol„ches zum Bau- und Nutzholz dauerhaft und brauch„bar vor andern ist und hieraus beurtheilt man diese „Gattungen. Weil die weiche Hölzung vor andern „schnell und geschwinder, sowohl aus dem abgehauenen „Stamme, als auch sonst wachsen, dabei aber nicht „dauerhaft und fest sind, werden sie mit dem Namen „der weichen Höltzung belegt."

(7) Z. B. Schwerinsches Recht Art. 41 — 43. „Ecken „vnd Böken, weck holt. Urkunde v. 1340.: Holt, „weck vnd hart (Frank B. VI. S. 128.) von 1455. „Holten mit Mast, Eiken, Böcken, hart vnd weck „(Schröder Papist. M. S. 2029.) v. 1479. mit al„ler Höltzung, Eichen und weicher Höltzung (Ausführliche Betrachtung Anl. 197.) v. 1501. weiche Höltzung (Gerdes S. 627.), Verkauf-Contr. über Beckendorf u. Goldebow v. 1521. (M. S.) „hölten weck vnnd har„ten, wo man se plecht tho nömen" a. a. m. vergl. Spalding L. V. I. S. 13.

(8) Reversalen v. 1621. Art. XXVII. „harte Bau- und Masthol z". Holz-Edict v. 24. Febr. 1750. H. M. Schw. Holz-Ordn. v. 1702. §. 8. 12. 20. u. 26. Schulzen-Ord. v. 1702. §. 2. Erlaubergs Forst-Ord. v. 1703. H. M. Schw. Forst- und Jagd-O. v. 1706.

§. 10. 12. 13. 14 ff. Die harte Holzung ist auch unter dem Ausdruck: Mast- und Grundholz, Mastholz, Bau- und Mastholz begriffen, z. B. P. O. v. 1562. Tit. v. Roden §. (4.) Es sollen auch ꝛc. und v. 1572. eod. tit. §. (4.) Es soll auch ꝛc. Reversalen Art. 27. u. a. m. H. M. Schw. Forst- u. Holz-O. v. 29. April 1706. §. 4. „Eichbäume, Masttragende und zu „Bauholz tüchtige Bäume — §. 10. — Bau- oder an„der hartes Holz. Das weiche Holz dagegen „Feuer- und Brennholz"; das harte Holz kommt oft als silva non caedua, das weiche als silva caedua vor. *Mantzel* de provid. publ. Diss. II. a. a. O. und *Trendelenburg* a. a. O. S. 68.

(9) *Mantzel* in diss. de providentia publica Diss. I. §. 15. u. 30. und in Entwurf d. Meckl. Lehn-Rechts Tit. X. und vormals die Rostocksche Juristen-Fakultät in *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 60. und *Trendelenburg* diss. de arboribus §. V. rechnen die Tannen und Eschen zur harten, Baleke in der Abh. v. Erbjungfern-Recht Kap. III. §. 6. und der Verfasser der Abh. über die Waldungen und Forsten in Mecklenburg (im Patriotischen Archiv B. III. St. II. Abh. VI. S. 121.) aber zur weichen Hölzung.

(10) Wie sie denn daher auch hin und wieder von Forstwirthen (vergl. Anm. 6.), oder in mehr die Forstwirthschaft, als das Forstrecht berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die Parchimschen Statuten Art. 22., das Privilegium der Stadt Crivitz v. 1568. „alles Eichen- Buchen- und ander hart Holz" (*Ungnaden* Amoenit. S. 665.)

(11) Die Weiß- oder Hage- oder Haym-Buche gehört zur weichen Hölzung. *Mantzel* de provid. publica. Diss. I. §. 15. H. M. Schw. Forst-Taxe v. 1800. (Schrödders N. G. S. II. 1. S. 164.) (vergl. die folgende Anmerkung.)

(12) Vergl. das in der Anmerk. 5. gedachte landesherrliche Rescript v. 22. Jun. 1781., die H. M. Schw. Forst-Taxe von 1810. u. a. m. Auch im Fürstenthum Ratzeburg ist dies der Fall, indem dort nach altem Gebrauch die auf den Bauerfeldern stehende harte Hölzung dem Landesherrn gehört, dazu aber bloß die Eiche und die May- oder rothe Buche gerechnet wird.

(13) Großherz. M. Str. Holz-Taxe v. 1. Mai 1820.: „stehendes Holz ist nie Raff- oder Leseholz, so wie „überhaupt die Ausdrücke: raffen und lesen oder auf„lesen: die Beschaffenheit des Leseholzes genugsam be„zeichnen, nämlich Holz, welches zusammen gerafft, „gelesen oder aufgelesen wird. (Boccius Repert. S. 116.)

(14) Rescript des Herzogl. Cammer- und Forst-Collegiums vom 13. Aug. 1801. unter: „Allerlei Abfall ist „dasjenige von Laub- und Nadelholz zu verstehen, was „nicht als Bau- Nutz- und klüftiges Fadenholz zu „gebrauchen steht, mithin Knüppelholz allerlei Gat„tung; das geringe Reisholz, was gewöhnlich den Un„terthanen gegeben wird, kann indessen hierzu nicht „gerechnet werden. (v. Both N. G. S. III. S. 123.)

§. 56.

2) Umfang desselben.

a. Holzungs-Recht.

Da das Forsteigenthum ein Theil des Grundeigenthums ist, so begreift es im Allgemeinen alle, in letzterem enthaltenen, Rechte, mithin nicht allein das Dispositions-Recht über die Substanz, sondern auch die Befugniß, aus dem Holze alle Nutzungen zu nehmen, insofern nicht dies Recht aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl (2), oder auf das Interesse des Lehn-

herrn (3), oder auf die Rechte sowohl der Agnaten (4), als der Nachfolger (5) beschränkt worden. Im Forsteigenthum ist daher insonderheit enthalten:

I. das Holzungs-Recht. Der Holzhieb steht, unter den forstpolizeilichen Beschränkungen, dem Forst-Eigenthümer allerdings, jedoch nicht in gleichem Umfange zu, indem es theils durch die Natur des Eigenthums, theils nach Verschiedenheit des Holzes, je nachdem jenes ein Landgut oder ein kleines Eigenthum, und im erstern Falle lehnbar oder allodial, dieses aber hartes oder weiches Holz ist, beschränkt ist. So viel

A. die Landgüter und zwar

AA. das harte Holz und hierbei

1) die Lehngüter betrifft; so hatte bis gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts jeder Gutsbesitzer, ohne Unterschied, zwischen Lehnbarkeit oder Allodialität seines Guts, den freien Holzhieb in Ansehung sowohl des harten als des weichen Holzes zum Gutsbedarf, wie zum Verkauf, insofern er nicht in Verwüstungen überging (6). Allein die Herzogl. Mecklenb. Schwer. Edicte vom 30. May 1666., 11. May 1685., 8. April 1693., 16. Jun. 1702., 16. Jul. 1703. und 24. Febr. 1750. schrieben vor: „daß die „Inhaber der Lehn- und Allodial-Güter, „wenn sie außer dem benöthigten Bau- „und Brennholz eine Quantität harten „Holzes umhauen oder zum Verkauf fäl„len wollen, dem Herzoge davon Anzeige

„thun, und insonderheit die Lehnmänner „nicht nur eine jegliche, außer der vor„gedachten Nothdurft vorhabende Holz„fällung anzeigen, sondern dazu auch den „landesherrlichen schriftlichen Consens und „die Herzogl. Verordnung an den Ober„jägermeister zur Anweisung des Holzes „aus der Lehnkammer erwirken sollen; „dies solle indessen nur von einer zu fäl„lenden Quantität Holz zu verstehen seyn, „indem einem jeden Gutsbesitzer unbenom„men bleibe, einzelne Bäume zur Noth„durft und zum Besten seines Guts wirth„schaftlicher Art nach ohne Anzeige und „Consens-Suchung zu fällen." Die Ritter- und Landschaft erhob hierüber beim Reichs-Hofrath Beschwerden und versuchte bei den Verhandlungen über den Landes-Vergleich die ehemalige Freiheit des Holzhiebes aufrecht und wieder zu erhalten (7), allein sie konnte nur die Modificationen erwirken, „daß auf jedem Lehngute „jährlich zwölf Stück Eichen und funfzig „Buchen ohne Anzeige und Schuldigkeit „zur Consenssuchung, ein mehreres jedoch „nicht, zum Verkauf gefällt werden kön„nen, dagegen aber, wenn ein mehreres „verkauft wird, die Consens-Gebühren „mit einem halben Procent des Kaufschil„lings zu erlegen" (8). Hiernach ist mithin gegenwärtig in Ansehung des harten Holzes der Holzhieb I. zum Verkauf

auf jedem Lehngut auf die Anzahl von 12 Eichen und 50 Buchen für jedes Jahr beschränkt, zu einer größern Holzfällung aber vorgängige Untersuchung und landesherrlicher Consens erforderlich und mit ½ pC. des Kaufpreises abzulösen *), dagegen aber II. zum Besten und zur Nothdurft des Guts nach dem, durch den Landes-Vergleich für diesen Fall nicht abgeänderten, sondern vielmehr bestätigten, Holzfällungs-Edict vom 24. Febr. 1750. jedem Lehnguts-Besitzer wirthschaftlicher Art nach ohne Anzeige oder Consenssuchung erlaubt (9). Diese Bestimmungen gelten auch für die Pfandbesitzer der Lehngüter, insofern sie durch den Pfand-Contract nicht noch weiter beschränkt sind (10). Den Erbjungfrauen ertheilen zwar schon frühere Gesetze das Recht, das harte Holz zum scheinbaren Nutzen und Frommen des Guts, keinesweges aber zum Verkauf und eigenem Vortheil zu fällen und erklärten sie widrigenfalls verbunden, den Agnaten den, dadurch entstandenen, Schaden zu erstatten (11); allein sie sind nicht berechtigt, die obgedachte, in LGGEV. nachgelassene, Quantität harten Holzes zum Verkauf zu fällen (12). Den Wittwen endlich stehen auf ihren Leibgedings-Gütern, die obenerwähnten, durch die Reversalen den Lehnsjungfern zugestandenen Befugnisse zu (13), dagegen ist

2) bei Allodial-Gütern die frühere Freiheit des Holzhiebs mehr, als bei den Lehn-Gütern, aufrecht erhalten, indem in Ansehung ihrer das Holzfällungs-Edict v. 24. Febr. 1750.: „wenn in Allodial-Gütern außer dem benöthigten Bau- und „Brennholze eine Quantität harten Holzes umgehauen oder zum Verkauf gefällt „werden soll" nicht der Consens, sondern nur „zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holzes der Landesherr an den Oberjägermeister die Verordnung zur ordentlichen Anweisung ergehen lassen könne" die vorherige Anzeige erfordert, und der Landes-Vergleich §. 307. diese Bestimmung mit der Versicherung bestätigt, „daß diejenigen Allodial-Güter, welchen in den vom Landesherrn oder dessen Vorfahren darüber ergangenen Allodial-Verleihungen besondre „Rechte und Freiheiten beigelegt worden, „auf keinerlei Art benachtheiligt oder eingeschränkt seyn sollen." Was in Ansehung der Freiheit des Holzfällens zum Gutsgebrauch bei den Lehngütern in Rücksicht auf Pfandträger und Wittwen gilt, tritt auch bei den Allodial-Gütern ein.

BB. In Ansehung des weichen Holzes gebührt allen Gutsbesitzern ohne Rücksicht, ob sie Lehnmänner, oder Allodial-Besitzer sind, der freie Holzhieb sowohl zum Gutsbedarf, als

zum

zum Verkauf, ohne andre Beschränkung, als die polizeiliche und insonderheit ohne lehnsherrliche Genehmigung oder Anzeige bei dem Landesherrn (14). Eben das ist der Fall in Ansehung der Erbjungfrauen innerhalb der Gränzen, in welchen der Holzhieb im Nießbrauch überhaupt enthalten ist (15) und der Wittwen auf den Witthums-Gütern (16).

B. Auf kleinern ländlichen Besitzungen ist das Holzungs-Recht nach Maaßgabe der Verhältnisse des Besitzes verschieden; es steht den Kirchen und geistlichen Stiftungen in ihren Holzungen, so wie den Predigern in den Pfarrhölzern unter Beobachtung der forstpolizeilichen und übrigen, deshalb gegebenen, administrativen Vorschriften (17), so wie den Lehnschulzen (18) und Erbbauern (§. 55.), den Pacht- oder Dienstbauern dagegen aber nur in der Regel zum Nutzen ihrer Stelle (19) zu; obwohl besondre Bestimmungen, Verträge oder Herkommen alle diese Befugnisse näher bestimmt haben (20). So viel

C. die, auf dem Grund und Boden der Städte befindliche, Holzung betrifft; so hat

1) in Ansehung des, der Stadt, als Gemeine, gehörigen Holzes — des Stadt- oder Kämmereiholzes, der Magistrat oder die Kämmerei zwar den Holzhieb, sowohl des harten, als des weichen Holzes, und zum Stadt-Gebrauch, wie zum Verkauf, er ist indessen nach der Verfassung einer jeden Stadt hierbei sowohl durch die landesherrliche Oberaufsicht (21), als auch durch die Theilnahme

der Bürgerschaft an der Stadt-Verwaltung beschränkt, und in verschiedenen Städten haben selbst die Bürger nach ihren Hauskaveln am Holzungs-Recht Antheil.

2) In Ansehung der, auf den eigenthümlichen Aeckern der einzelnen Bürger stehenden, Bäume und Holzungen würde ihnen, insofern nicht besondre Stadt-Rechte und insonderheit die §. 55. Anmerk. 2. unter IV. erwähnte Observanz eintreten, der Holzhieb sowohl des harten, als des weichen Holzes zum eigenen Gebrauch, wie zum Verkauf, unter Beobachtung der allgemeinen und der, in den mehrsten Städten bestehenden, besondern forstpolizeilichen Vorschriften, nicht abzusprechen seyn, da das Holzungs-Recht Ausfluß des Eigenthums ist und die erwähnten besondern holzpolizeilichen Vorschriften selbst dasselbe voraussetzen.

(1) Hagemeister §. 165., jedoch nicht auf streitigem Grund und Boden. H. u. L. G. O. P. II. Tit. 41. §. 2. u. 3. G. C. O. eod.

(2) P. O. Tit. vom Raden §. 4. „gemeinen Nutz zum Besten". Reverf. v. 1621. Art. XXVII. H. M. Schw. Erläut. V. v. 16. Febr. 1703. LGGEV. §. 307. *Mantzel* diss. de providentia publica etc. *Tornow* P. I. S. 227.

(3) P. O. a. a. O. *Trendelenburg* de arboribus in feodo etc. §. IV. u. V.

(4) P. O. a. a. O. *Trendelenburg* l. c. *Henr. Nettelbladt* diss. de dotalitio Sect. III. §. 49. Spalding L. V. Thl. I. S. 44. u. 59.

(5) Z. B. Rev. Kirchen-Ordnung v. 1602. Fol. 140. b. auch Anmerk. 18.

(6) P. O. a. a. O. §. (4.) „Es sollen sich auch die von „Adel und Stedte des übermeßigen und schedlichen ra„dens, dadurch die Mast und Grundholz, auf unsern „Lehengütern verwüstet werden, gemeinem Nutz zum „besten, außerhalb notturfftiger Verbesserung der Lehen „und Güter, auch zurichtung mehrers Ackerbaues, eu„ßern und enthalten, sonderlich dieweil befunden wird, „das die Grundt- und Masthölzer von bösen Haus„haltern, Leibgedingsinhabern und deren Lehen auff „den Fall der eröfnung oder Succession an Uns oder „die nechsten Agnaten stehen, und die sich derwegen „umb die Nachkömling wenig bekümmern zur ungebür „verödet werden.“ Spalding L. V. Thl. I. S. 44. 59. *Nettelbladt* de dotalitio a. a. O., obgleich *Trendelenburg* a. a. O. und gewissermaßen auch *Lindemann* exercit. feud. III. c. 10. §. 19. und *Tornov* P. I. Cap. 2. Sect. 2. §. 35. das Gegentheil behaupten.

(7) Vergl. hierüber Eschenbach Abh. von der Benutzung der Lehngüter (in den Beilagen zu den wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen f. d. Jahr 1819. St. IX. S. 35.); es ward besonders darauf angetragen, daß der Consens nicht verweigert werden solle, wenn bei der Untersuchung sich ergeben würde, daß daraus keine Deterioration erwächst, welches von Herzogl. Meckl. Strelitzscher Seite bereits unterm 28. Jan. 1755. zugestanden war. Der Herzogl. M. Strelitzsche Hof erklärte sich anfangs bereit, auf 50 Eichen zu consentiren und sonst beim Herkommen es zu belassen; demnächst aber, daß das Herz. Meckl. Schw. Holz-Edict v. 24. Febr. 1750. auf den Stargardischen Kreis nicht anwendbar und es bei dem §. 307. des LGGEV. sein lediglices Bewenden behalte. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Aph. 45.)

(8) LGGEV. §. 307. u. 308. Beispiele fiscalischer Processe wegen der Uebertretung: Wolff Repert. S. 103.

Wenn der Lehnmann nicht alle Jahre grade 12 Eichen und 50 Buchen zum Verkauf schlagen läßt, so kann er das, was er in dem einen Jahre nicht verkauft hat, in dem folgenden Jahre, außer der in demselben zu fällenden Quantität verkaufen, indem es weder den Lehnherrn und die Agnaten, noch das Publikum interessirt, ob die erlaubte Zahl grade in einem jeden Jahre gefällt oder im Ganzen berechnet wird. Eschenbach von der Benutzung der Lehngüter §. 4. (in den Beiträgen zu den Rost. Nachrichten 1819. St. X.), dagegen dürfte den Erben, noch weniger aber dem Käufer des Guts zustehen, das Holz, welches der Erblasser oder Verkäufer ungefällt gelassen hat, zu schlagen, da, wenn der Besitzer von der erbvergleichsmäßigen Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat, zu vermuthen ist, daß er die Absicht, dadurch das Gut zu verbessern, gehabt hat. Eschenbach a. a. O. Ob, wie derselbe a. a. O. behauptet, der freie Verkauf dieses Holzes nur dann zulässig sei, wenn für das eigene Bedürfniß des Lehnguts und seiner Pertinenzien hinlänglich hartes Holz vorhanden ist? scheint dagegen zweifelhafter.

*) Seit dem Jahre 1770. sind im Großherzogthum M. Schwerin diesem Consense häufig mehrere Clauseln angehängt, die zu Beschwerden der Ritter- und Landschaft Veranlassung gegeben, nämlich 1) die Vollendung der Holzfällung binnen bestimmter Zeit bei Verlust des Consenses; 2) die Vorschrift nach völlig beendigtem Absatz eine richtige Specification wohin, an wen, wie viel und hoch an jeden von dem consentirten Holz verkauft sei, bei der Regierung einzureichen, 3) die aus dem Holzverkauf gelösten Gelder zum Besten des Lehns wirklich zu verwenden (welche letzte Clausel nach der Reg. Resolution an den engern Ausschuß v. 13. Nov. 1797. bei den Lehngütern Herkommens, hingegen bei den Allodialgütern nicht üblich ist), 4) die Enthaltung der sonst freien Holzfällung während des consentirten Holz-

hiebes, 5) die Anlegung eines neuen Holzzuschlags, (Eschenbachs Meinung a. a. O. S. 38., daß die Stelle, worauf die 12 Eichen und 50 Buchen gestanden, der Holzcultur wieder zu widmen, scheint mehr forstwirthschaftlich, als forstrechtlich begründet zu seyn) 6) die Erklärung, daß wenn sich nach vollendetem Holzverkauf finden sollte, daß das aus dem Holze gelöfete Quantum das Quantum taxatum wirklich überschreite, die Consens-Gebühren deshalb nachbezahlt werden sollten, 7) Beschränkung der Auswahl der zu verkaufenden Bäume auf bestimmte Reviere und 8) Anschlagung und Anweisung sowohl der zu verkaufenden, als nicht zu fällenden Bäume mit dem fürstlichen Waldhammer. Vergl. Wolff Repertorium S. 166. und II. Forts. S. 76. Daß dieser Consens stricte und nicht de sylva ad sylvam zu erklären, behauptet *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 33.

(9) vergl. Reverf. Art. XXVII., die Edicte v. 16. Jun. 1703. und 16. Febr. 1703., in welchem letztern der Herzog erklärt: „Unsre Meinung geht nicht dahin, „daß wenn der Grundherr in seinem Allodial- oder „der Lehnmann in dem Lehngut zum Behuf des Allo„dial- und Lehnguts oder zu seinem täglichen Gebrauch „einen oder andern Baum fällen wollte, er solches an„zeigen oder — um Consens anhalten solle.

(10) *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 56. behauptet zu allgemein, daß ein Pfandträger keine zu große Quantität Bäume zum Verkauf abstammen dürfe.

(11) Reversalen v. 1621. Art. XXVII.: „doch sollen die „Erbjungfern — das harte Bau- und Mastholz wei„ter dann zu des Lehns scheinbaren Nutz und From„men zu verhauen keinesweges bemächtigt oder dem „Lehnfolger — allen erweißlichen Schaden und Nach„theil zu erstatten — schuldig und verpflichtet seyn.“ (vergl. Spalding L. V. Thl. I. S. 366. 378. und 390.) Husan Proj. des M. Lehn-Rechts Art. 17. *Tornov* P. I. Tit. I. Sect. 2. §. 34. u. 35. *Müller* diss. de virgine nobili Meckl. Sect. II. N. 73 ff. *Man-*

tzel diss. de juribus agnato durante usufr. competente Sect. I. §. 7 ff. und diss. de providentia publica u. s. w. Diss. I. §. 38. J. M. ill. Cent. III. jud. 56., Cent. V. jud. 3., Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 6. qu. 8. *Prehn* diss. de filia agnati ante virginem usufr. §. XI. *Trendelenburg* de arboribus in feodo §. IV. Baleke vom Erbjungf. Recht Kap. III. §. 5. Reichshofraths-Concluſ. v. 28. May 1771. in S. von Barner c. v. Bülow geb. v. Degingk, als Erbjungfrau von Zaſchendorf: „daß die Hauptmannin von Bülow „an pfleglicher Benutzung der Zaſchendorfer Waldungen nicht zu hindern."

(12) J. M. ill. Cent. V. jud. 3. *Mantzel* s. *Rönnberg* diss. de juribus agnato durante jure usufr. competente Sect. sp. I. §. VIII. S. 12. und de providentia publica diss. I. §. 37. *Trendelenburg* s. *Mantzel* diss. de arboribus in feodo, §. III., wogegen aber der Agnat wegen des der Erbjungfrau zuſtehenden Maſtrechts und andrer Befugniſſe ſich des Holzhiebes nicht bedienen darf, inſofern dies nicht mit deren Einwilligung und lehnsherrlicher Genehmigung geſchieht, oder es ohne Nachtheil für die Lehnsjungfrau erfolgen kann, oder endlich von abgeſtorbenen, unfruchtbaren Bäumen die Rede iſt. In *Ad. Frid. Trendelenburg* s. *Dan. Jac. Bolte* diss. quaestiones variі juris controversae iſt zwar qu. XXIV. behauptet: virgini usufructuariae denegari non potest jus caedendi ligna secundum modum, qui definitur circa feuda in dem LGGEB. §. 307., allein in Trendelenburgs ſpäterer eben erwähnten Diſſertation iſt (§. III. S. 38.) bemerkt, daß dieſe Behauptung gegen Trendelenburgs eigene, von ihm ein Jahr früher in einem, Namens der Bützowſchen Juriſten-Fakultät abgefaßten, Reſpons behauptete Meinung von den Reſpondenten aus einem Mißverſtändniſſe in die Diſſertation aufgenommen, und daß dieſer

Irrthum von Trendelenburg bei der Promotionshandlung öffentlich erklärt und nachher auch vom Respondenten anerkannt sei.

(13) P. O. Tit. v. Raden §. 4. Reverf. v. 1621. Art. XXVII.: „jedoch soll es um der Melioration und Deterioration halber allermaaßen, wie oben im Punct „von Erbjungfern disponiret, observiret und gehalten „werden." *Mantzel* de providentia publ. Diss. I. §. 37. J. M. ill. Cent. 5. jud. 3. Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 6. qu. 8. *Nettelbladt* diss. de dotalitio. Sect. III. §. 44—49.

(14) Vergl. Edict v. 16. Jun. 1702., 16. Febr. 1703., 24. Febr. 1750. Patriot. Archiv f. Meckl. B. III. St. II. S. 121.

(15) *Müller* de virgine nobili Meckl. Sect. II. N. 74. *Tornov* P. I. C. II. Sect. II. §. 32 ff. u. 35. Baleke a. a. O. Kap. III. §. 6. Mevius M. Land-Recht Thl. II. Tit. 7. §. 10. Nach Husan Meckl. Lehn-Recht Kap. XVII. „nach der Maaße und Gewohnheit, „wie ein guter Hauswirth pflegt zu hauen und was „sie zu ihrer eigenen Feuerung nicht bedarf, zu verkaufen." Cothmann M. Lehn-Recht Tit. VII. Art. 16. „nach dem Maaß und Gewohnheit, wie ihr Vater „zu thun pflegte, zu rechter Zeit hauen und was sie zu „ihrer eigenen Feurung nicht bedürfen, verkaufen, allein „keineswegs verwüsten," nach *Trendelenburg* de arb. in feodo §. IV. und Baleke Kap. III. §. 6.: modice ut bonus paterfamilias solet et ut maneat sylva. Wenn *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 60. und diss. de providentia publica Diss. I. §. 38. auch gewissermaaßen *Trendelenburg* de arboribus in feodo §. IV. S. 31. (obgleich er S. 66. damit nicht ganz übereinstimmt) der Lehnsjungfrau das Recht, Tannen und Eschen zum Verkauf zu fällen, absprechen, so folgt diese Behaup-

tung daraus, daß sie beide Holzarten zur harten Holzung rechnen (§. 55.).

(16) Anmerk. 13., jedoch nur mäßig. Hufan C. 25.

(17) Rev. K. O. Fol. 140 b. Siggelkow Handb. des Meckl. Kirchen- und Pastoral-Rechts Tit. VIII. §. 49.

(18) Ueber die Schulzen-Lehne im Herzogthum Mecklenburg §. XVIII. (in d. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII.)

(19) Z. B. M. Schw. Schulzen- und Bauern-Ord. v. 1702. §. 23. Holz- und Jagd-O. v. 1706. §. 29.

(20) So steht z. B. in den Großherzogl. Meckl. Schw. Domainen „den Hauswirthen die Benutzung der in „ihren Wörden befindlichen harten und weichen Holzung zu, wenn sie erweislich machen können, daß „das Holz, es bestehe aus einzelnen Bäumen oder aus „zusammenhängenden Revieren, von ihren Vorfahren „auf dem Gehöfte angezogen ist und sie dagegen die „Benutzung des Ackers oder Wiesenfleckes, worauf es „steht, entbehrt haben, jedoch darf diese Benutzung „sich nicht weiter erstrecken, als daß die Hauswirthe „das kropfbare Holz für sich köpfen und von dem „harten Holz zu ihrem höchstnöthigen Bedarf Nutzholz „für sich und Bauholz zu den Reparaturen auf dem „Gehöfte nehmen, allemahl aber nichts verkaufen und „im letztern Falle ohne Vorwissen des competenten „Forstbedienten keine Bäume zu ihrem Gebrauch abhauen können, auch die abgehauenen Bäume von den „Forstbedienten angeschlagen und von den Hauswirthen statt der abgehauenen Bäume wieder andre angepflanzt werden müssen." (H. M. Schw. Rescript v. 9. April 1802. in Schröder Nster G. S. II. 1. N. 36. u. 66.) „Es müssen daher die in den Wohrten stehenden Eichen zur Benutzung der Nachfolger „auf dem Gehöfte Behuf und zum Besten desselben „bleiben, jedoch ist der Gehöfts-Erbe schuldig, dem

„abziehenden Wirthe wegen des dabei in der Nutzung „des Ackers gelittenen Schadens eine billige Vergütung „zu leisten, denn ein Eigenthum kann weder der zu„ziehende noch abziehende Wirth an den Eichen prae„tendiren, da der Boden Uns gehört und bekannten „Rechten nach die gepflegten und aufgewachsenen Bäume „ein Eigenthum desjenigen werden, dem der Grund „und Boden zusteht.“ (Rescript des Großherz. M. Schw. Kammer- und Forst-Colleg. v. 28. Sept. 1802. in v. Both III. S. 134.)

(21) So ist z. B. in den H. Meckl. Schwerin und Güstr. Städten zum Verkauf des Holzes an Holzhändler vorgängige Anzeige, und landesherrliche Untersuchung und Anweisung erforderlich, deren es aber bei Holzfällungen zu Bau- und Brennholz für die Stadt-Einwohner, wenn nur nicht ganze Holz-Reviere weggehauen werden, nicht bedarf. (Herzogl. M. Schw. Circular-Ref. an die Städte v. 26. Sept. und 21. Nov. 1789. in Schröder Nster G. S. II. II. N. 193.)

§. 57.

b. Andre Rechte.

Aus dem Forsteigenthum fließt ferner

II. das Mastungs-Recht (1), welches, vom Hüthungs-Recht unabhängig (2), als Theil des Nießbrauchs des Holzes zum Eigenthum des Grundstückes (3), bei dem davon getrennten Nießbrauche aber zum letztern (4) gehört.

III. Das Recht der Eichellese enthält die Befugniß, die Früchte aller Waldbäume zu lesen und gebührt lediglich dem Eigenthümer des Baumes (5).

IV. Das Holzwindbruchs-Recht ist gleichfalls im Waldeigenthum enthalten (6).

V. Das Holzlesungs-Recht gehört dem Eigenthümer oder Nutznießer des Waldes, nach fast allgemeinem Landesgebrauch ist indessen den ärmern Hintersassen unter forstpolizeilichen Bestimmungen gestattet, zum eigenen Bedarf, Raff- und Leseholz (§. 56.) zu sammlen (7).

VI. Das Recht der Holzanpflanzung steht den Eigenthümern und andern Inhabern zu und ist letztere ihnen zum Theil selbst gesetzlich vorgeschrieben (8); zum Eigenthum gehört ferner

VII. der Getreidebau, die Huth- Weide- und das Grasungs-Recht (9),

VIII. die Benutzung der Baumrinde, Borke und der Schwämme (10),

IX. das Recht, Pottasche, Pech und Theer zu brennen (11) und Glashütten anzulegen (12),

X. das Recht, innerhalb der gesetzlichen Gränzen die Waldungen und das Holz sonst zu benutzen und zu bewirthschaften, darüber allgemeine Vorschriften zu erlassen (13), das Recht des Forst- und Waldhammers (14) ꝛc.

(1) In ältern Zeiten Pasnage (Frank B. IV. Kap. 18. §. 1.), später Fähne (z. B. M. Schw. Amts-Ord. v. 1660. Tit. 6. §. 7.) genannt. Schon 1301. kommt inscisio porcorum, Mastgeld (*Rudloff* II. S. 373.) vor. Gegen die 1677. 1698. 1712. und 1715. ergangenen Meckl. Schw. Mastungs-Edicte appellirten die Landstände an den Reichshofrath. Spalding L. V. Thl. IV. S. 14. 121. 425. 428. u. 443. *Tornov* T. II. S. 142.

(2) *Cothmann* Resp. Vol. I. consil. 14. N. 84. vermischt es mit dem Huth-Recht.

(3) *Cothmann* a. a. O. und Vol. II. resp. 67. *Tornov* T. II. C. 5. Sect. 1. §. 11. *Mantzel* de juribus agnato, durante usufructu comp. Sect. II. §. 18. *Trendelenburg* de jure fructuum §. XIX. Inwiefern die Mast zum Allodium gehört? vergl. *Trendelenburg* a. a. O. auch den Freischulzen Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. §. XVIII. Ueber die Benutzung der Mast sind in den einzelnen Städten gewöhnlich besondre Vorschriften vorhanden.

(4) Z. B. den Lehnjungfrauen *Cothmann* Vol. II. resp. 67. (das von ihm angeführte Erkenntniß des Reichs-Kammergerichts v. 4. Jun. 1526. ist in *Seiler* Sentent. cameral. ad 1526. abgedruckt.) *Mantzel* de juribus agnato etc. Sect. II. §. 18.

(5) Z. B. N. S. III. N. 87. III. N. 78. M. Strelitz. Repertor. S. 185.

(6) Den Erbjungfrauen gestehen jedoch *Mantzel* de providentia publica Diss. 1. §. 38., Consult. Gryph. Resp. 49. und *Trendelenburg* de arboribus in feodo S. 66. bei der harten Hölzung das Recht nur dann zu, wenn das Holz krank gewesen und mehr deshalb, als wegen des Windes gefallen, und dabei auch nicht von erheblichem Belange ist, wogegen Baleke (Erbjungfrauen-Recht Kap. III. §. 9.) ihnen das harte Windbruchholz ohne diese Beschränkung zuspricht, weil ihnen nur das Verhauen des harten Holzes untersagt ist; das weiche Holz erhalten sie nach *Tornov* T. I. C. 2. Sect. 2. §. 35. wenn es nicht zu Bauholz gebraucht werden kann. Den Predigern spricht *Mantzel* de providentia publica Diss. 1. §. 38. das Windbruchholz ab.

(7) Herzogl. M. Schw. Verordnungen v. 16. Nov. 1702. (N. S. III. N. 101.), v. 30. März 1769. (das. N. 220.), v. 4. Jun. 1772. (das. III. N. 100.), v. 14. May 1780. (Schröder Nste S. S. II. 1. 5.), v. 26.

Jun. 1800. (daſ. N. 30.), H. M. Strel. V. v. 16. u. 23. Januar u. 23. Febr. 1792. (Repert. S. 174.), v. 12. Aug. und 5. Nov. 1816. — „nur den ärmern „Unterthanen oder denjenigen, die dazu beſondere Con„ceſſion erhalten haben“ (Boccius Repert. S. 115.) und v. 24. Nov. 1818. (daſ. S. 116.), Großherz. M. Strel. Holztaxe für die Dom. v. 1. Mai 1820.: „zu „Raff- und Leſeholz verbleibt für diejenigen, welchen „das Sammeln deſſelben erlaubt iſt, der Abraum auf „den Schlägen und von einzelnen Bäumen. Stehen„des Holz iſt nie Raff- oder Leſeholz, ſo wie über„haupt die Ausdrücke: raffen und leſen oder aufleſen: „die Beſchaffenheit des Leſeholzes genugſam bezeichnen, „nämlich Holz, welches zuſammen gerafft, geleſen oder „aufgeleſen wird.“ (Boccius Repert. S. 116.) Daher das Verbot, zum Leſen die Axt mitzunehmen.

(8) P. O. Tit. v. Raden §. 5., die Verordnungen von 1773. u. 1776. u. a. m.

(9) Z. B. Herzogl. M. Schw. Holz-Edict v. 1702. §. 4. u. 35. Holz- und Jagd-Ordn. v. 1706. §. 3. 4. 19. 22. 35. u. 44. und V. v. 10. Jan. 1806. H. M. Str. Forſt- und Jagd-Ordn. v. 1713. Tit. II. §. 2. (M. Str. Repert. S. 103.)

(10) Z. B. Wismarſche Bürgerſprache Art. 14. Herz. M. Schw. Holz-Ordn. v. 1702. §. 2. und Forſt- u. Jagd-Ordn. v. 1706. §. 1. 2. und 16. H. M. Str. Forſt- und Jagd-Ordn. v. 1713. Tit. 13. §. 4. (M. Str. Repert. S. 105.) und V. v. 27. Jun. 1712. (daſ. S. 105.)

(11) Vergl. z. B. M. Str. Repertor. S. 193. 223. 229. 269. Klüver Thl. I. S. 460.

(12) LGGEV. §. 44. 246. und 259. H. M. Schw. Forſt- und Jagd-Ordn. v. 1706. §. 20. H. M. Str. Forſt- und Jagd-Ordn. v. 1713. Tit. III. §. 8. (M. Str. Repert. S. 268.) Das, wegen ihrer Anlegung

in dem Reichs-Vicariats-Conclusum v. 8. Sept. 1745. (justiss. decis. N. 845.) vorgeschriebene, mit Zuziehung der Landstände zu erlassende, Reglement ist noch nicht erlassen. Der Lehnsjungfrau steht das Recht, Glashütten anzulegen, überall nicht (Baleke in den Anmerk. zu Mantzels Lehn-Recht ad Tit. XIII. Art. 10., in d. Beiträgen z. M. St. u. P. R. Thl. VI. S. 327.), mindestens nur insoweit, als dadurch die Holzung nicht verödet wird, zu. (Baleke vom Erbjungf. Recht Kap. 3. §. 9. und *Mantzel* de filia nobili Meckl. posit. 24.)

(13) Klüver Thl. II. S. 639. Parchimsche Statuten Art. 13. z. B. Schröder Repert. d. Rost. Rechts S. 241. und 251. Holz-Ordnung der Stadt Friedland (*Jargov* miscell. hist. jurid. T. III. S. 87.), der Stadt Güstrow ꝛc.; in einigen Städten gelten auch die Herzogl. Forst-Ordnungen (z. B. v. Nettelbladt Archiv II. S. 191. Wahrensche Bürgersprache Art. 14.).

(14) H. M. St. Forst- und Jagd-O. v. 1713. Tit. 4. §. 2. (Repert. S. 104.)

§. 58.

II. Beschränkungen des Forsteigenthums.

Außer den obgedachten Einschränkungen des Forsteigenthums ist dasselbe noch andern beschränkenden Vorschriften unterworfen.

Das übermäßige und schädliche Raden, dadurch das Mast- und Grundholz (§. 56.) und die Lehngüter verwüstet werden, ist, falls es nicht zur nothdürftigen Verbesserung der Güter oder zur Erweiterung des Ackerbaues geschieht, untersagt (1), so wie wegen forstwirth-

licher Benutzung des Holzeigenthums noch mehrere forstpolizeiliche Vorschriften erlassen sind (2).

Auch durch Holz- und Walddienstbarkeiten, über welche indessen in Mecklenburg nichts näheres bestimmt ist (3), wird das Forsteigenthum mannigfaltig beschränkt (4).

(1) Die Landstände beschwerten sich schon auf dem Landtage v. J. 1555., „daß die harten und weichen Höl„zer von den Bauern u. sonst mit Raden u. auch sonst „gemißbraucht würden" und erhielten darauf die landesherrliche Zusicherung, daß solches ernstlich verboten werden solle (Spalding B. I. S. 13.). Hieraus entstand in den Polizei-Ordnungen von 1562. und 1572. die im Titel von Raden §. 4. enthaltene Vorschrift, welche auf Antrag der Landstände durch die H. M. Schw. V. v. 11. May 1685., v. 5. Oct. 1773. u. v. 19. Aug. 1775., so wie durch die M. Str. V. v. 1. Sept. 1773. und 20. Dec. 1775. erneuert worden. *Mantzel* diss. de prov. pub. Diss. 1. §. 47.; hiernach ist auch das Holzungs-Recht der Erbjungf. beschränkt *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 42. Die eben erwähnte gesetzmäßige Ausübung des Holzungs-Rechts gehört aber nicht hierher. *Mantzel* daf. diss. II. §. 7.

(2) So soll z. B. das Feuer- und Brennholz zur rechten Zeit im Winter und im Wadel oder abnehmenden Monden gehauen werden. (P. O. Tit. v. Raden §. 5. erneuert durch die in der vorigen Anmerkung gedachten Verordnungen; Parchimsche Stadt-Statut. Art. 22. *Mantzel* de providentia publ. Diss. I. §. 23.)

(3) H. M. Schw. Forst- und Jagd-O. v. 1706. §. 3. u. 7. H. M. Strelitzsche Forst- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. II. §. 2.

(4) *Tornov* T. II. Cap. V. Sect. 1. §. 10. z. B. das den Predigern fast allgemein zustehende Recht, eine ge-

wiſſe Anzahl von Schweinen in die Maſt zu jagen. *de Behr* Lib. VIII. S. 1696. (§. 87.)

§. 59.

III. Forſthoheit.

Das Forſteigenthum iſt in ſeinem ganzen Umfange der landesherrlichen Forſthoheit (1) unter den, für die Landeshoheit überhaupt geltenden, Beſtimmungen, unterworfen (2).

Dieſe Forſthoheit wird nicht durch das, nur die Domanialforſten verwaltenden Forſt-Collegien, ſondern durch die Landes-Regierungen verwaltet (3). Die Forſtgeſetze ſind theils allgemeine, theils beſondere, nur für die Domainen geltende, von welchen jene auf landesverfaſſungsmäßigem Wege ergehen, letztere aber nur für die Domainen verbindlich ſind (4).

(1) „Jus foresti (Herz. M. Schw. Erkl. v. 16. Febr. 1703.)“ Forſtliche Obrigkeit und forſtherrliche Oberaufſicht. (H. M. Schw. Reſcript v. 24. März 1792.) (in Schröder Nſter G. S. I. II. N. 137.)

(2) *Tornov* T. I. Cap. II. Sect. 2. *de Behr* S. 1698. Hagemeiſter §. 104. *Mantzel* de providentia publica Diss. I. auch über die Forſten der Stadt Roſtock Pütters Rechtsfälle Thl. III. N. 253.

(3) Vergl. Meckl. Str. Repert. S. 116.

(4) Vergl. LGGEV. §. 305. Justissimae decis. N. 382. u. 845. Frank B. XVI. S. 132. Meckl. Rechts-Sprüche B. II. S. 165.

§. 60.

IV. Forſtgerichtsbarkeit.

Die Forſtgerichtsbarkeit iſt in Mecklenburg weder ein Ausfluß der ordentlichen Gerichtsbarkeit, noch des

bloßen Forsteigenthums, sondern der Forsthoheit (1) und wird vermöge derselben in den Domainen in allen Instanzen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit unabhängig, durch besondre Forstgerichte (2), in den ritterschaftlichen Gütern von den Patrimonialgerichten u. in den Städten theils von den ordentlichen Gerichten, theils vermöge besonderer Concession von den Magistraten verwaltet.

(1) H. M. Schw. Edict wegen provisorischer Bestellung der höchsten Instanz in Civilsachen v. 14. Oct. 1806. §. 46. „die Abthuung der Forstfrevel — aber vi summi „jurisdictionis forestalis bleibt nach wie vor allein Un„sern Forstämtern und Unserm Cammer- und Forst„Collegium und vor die Gerichte nicht gehörig." Publ. Verordnung wegen Errichtung des Ober-Appell. Gerichts v. 1. Jul. 1818. §. 9.

(2) H. M. Schw. V. v. 14. May 1780. (Schröder Nste G. S. II. 1. 5.), v. 17. März 1787. (das. N. 23.), v. 24. März 1792. (das. I. II. 137.), v. 4. Jan. 1798. (das. 46.), v. 26. Jun. 1800. (das. II. I. N. 30.) und v. 26. Oct. 1808. H. M. Str. V. v. 25. Oct. 1718. (Beiträge z. M. St. u. P. R.) v. 4. Nov. 1718. (das. B. I. Aphor. 6.), v. 30. Januar 1754. (Repertorium S. 109.), v. 1. May 1759. (das. S. 110.), v. 26. Nov. 1773. (das. S. 109.), v. 16. Januar 1787. (das. S. 111.), v. 22. Dec. 1798., v. 27. Jan., 20. Oct. und 28. Nov. 1808. (Boccius Repert. S. 118.), v. 17. Mai und 12. Dec. 1809. (das.), v. 19. Jun. 1816. (das. S. 119.) Publ. wegen des Ober-Appell. Gerichts vom 1. Jul. 1813. §. 7. Diese forstliche Gerichtsbarkeit ist indessen nur auf amtssäßige Domanial-Einwohner beschränkt: vergl. z. B. H. M. Schw. V. v. 22. Aug. 1796. (Schröder Nste G. S. II. 1. 30.) und H. M. Str. Forst-

juris-

jurisdict. Regulativ v. 26. Nov. 1773. u. V. v. 22. Dec. 1798. auch Schröder Nste G. S. I. II. S. 281. und Meckl. Civil-Proceß §. 4. An. 8.)

Vierter Abschnitt.

Von der Jagdgerechtigkeit. — Mecklenburgisches Jagd-Recht.

I. Allgemeine Gesetze.

1) Polizei-Ordnung v. 1572. Tit. (XIII.) von Jagen, Schießen, Weidewerk und Fischerei, bis auf den Punkt des hohen Wildes mit der v. 1562. gleichlautend, nachmals öfters bestätigt, z. B. H. M. Güstr. Interims-Pol. Ordn. v. 1661. §. 22. Resolut. ad grav. polit. gr. 15. LGGEV. §. 295.

2) Landes-Reversalen v. 1621. Art. XIX. (mehrmals bestätigt, z. B. Justiss. decis. N. 382. Res. ad gr. polit. 15. LGGEV. §. 293. 294. u. 306.

3) Landesherrliche Resolutiones ad gravamina ad gr. polit. 15.

4) LGGEV. Art. XVI. Die §. 305. verheißene, den gegenwärtigen Zeiten angemessene, allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung ist noch nicht erschienen.

5) Einzelne landesherrliche Verordnungen.

a. Herzogl. Meckl. Schw. V. v. 5. Jun. 1667. wegen der Jagd auf fremdem Grund und Boden. (N. S. III. S. 109.)

b. H. M. Schw. V. v. 5. März 1674. wegen allerhand Vergehungen und Störungen der Jagd.

c. H. M. Schw. V. v. 21. April 1682. und 7. April 1684. wegen der Elendthiere aus der Mark Brandenburg. (daf. N. 103.)

d. H. M. Schw. Verordn. v. 26. März 1684. wegen der verbot. Zeit ꝛc. und v. 13. Jul. 1705.

e. H. M. Schw. Ver. v. 2. May 1693. wegen Schonung des weißen und bunten Tannenwildes. (N. S. III. N. 223.)

f. H. M. Güstr. V. v. 23. März 1693. wegen der Jagd ohne Erlaubniß des Grundherrn und zur verbotenen Zeit. (Klüver I. S. 445.)

g. H. M. Güstr. V. v. 3. May 1690. wegen Wildschießens in der verbotenen Zeit. (Klüver I. S. 444.)

h. H. M. Schw. V. v. 17. Nov. 1693. wegen der Dachse. (N. S. III. N. 222.)

i. H. M. Schw. V. v. 26. Febr. 1710. wegen der verbotenen Zeit.

k. H. M. Schw. V. v. 1. Febr. 1712. wegen der verbotenen Zeit. (N. S. III. N. 107.)

Ueber diese Verordnungen, besonders über die v. 5. März 1674., 1. u. 3. May 1690., 5. May u. 19. Jul. 1700. beschwerten sich jedoch die Landstände (Frank B. XV. S. 234. u. XVI. S. 100.) und erwirkten theils durch Kaiserliche Erkenntnisse (z. B. Just. decis. N. 11.), theils durch den LGGEV. deren Abänderung.

II. Besondere Gesetze für die landesherrlichen Domainen, außer mehreren einzelnen forstpolizeilichen Vorschriften,

1) Im Großherzogthum M. Schwerin und Güstrow.

a. Herz. Christ. Ludw. Jagd-Ordnung v. 5. März 1674. (N. S. III. N. 118.)

b. Herz. Gust. Ad. Jagd-Ordnung v. 23. März 1693. (Klüver I. S. 464.)

c. Herz. Fried. Wilh. Holz-Edict v. 16. Jun. 1702. (vergl. S. 116.)

d. H. Fried. Wilh. Erläuterungs- u. Erklärungs-Verord. v. 16. Febr. 1706. (vergl. S. 116.)

e. H. Fried. Wilh. Forst- und Holz-, auch Jagd- und Wild-Ord. v. 29. April 1706. (vergl. S. 116.)

f. H. Christ. Lud. Jagd-Ordnung v. 23. Sept. 1750. (N. S. III. N. 106.)

2) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. — H. Adolf Fried. Forst- und Jagd-Ordnung v. 1713. (Repert. unter dieser Rubrik) — für das Fürstenthum Ratzeburg die Forst- und Jagd-Ordn. v. 28. May 1714.

III. In einzelnen Städten besondre Vorschriften zur Rostockschen Polizei-Ordn. v. 1576. Tit. v. Jagen, Regl. von der Jagd v. 3. Jul. 1722. (Schröder Repert. S. 262 ff.)

---

§. 61.

I. Begriff, Eintheilungen und Gattungen der Jagd.

Die Jagdgerechtigkeit ist auch in Mecklenburg das Recht, des, auf den jagdpflichtigen Grundstücken befindlichen, noch zu keines andern Eigenthum gehörigen (1), Wildprets sich zu bemächtigen. Sie ist

I. in Rücksicht auf ihren Gegenstand

1) hohe (2) oder niedere Jagd (3), je nachdem sie die Befugniß, hohes Wild zu jagen, enthält, oder nur auf das niedere Wild beschränkt ist. Diese Eintheilung der Jagdgerechtigkeit ist in Mecklenburg erst im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts aufgekommen (§. 63.), und seitdem durch gesetzliche Be-

ſtimmungen anerkannt (4). Aus dem Urſprunge dieſes Unterſchiedes und aus landesherrlichen Ausſprüchen ergiebt ſich, daß nur der Hirſch mit ſeiner Art zum hohen Wilde gehört und den Character der hohen Jagd bildet, daß aber dagegen alles übrige Wildprett, da die mittlere Jagd in Mecklenburg unbekannt iſt, zur niedern Jagd gehört (5) (§. 63.).

2) Große oder kleine Jagd, je nachdem ſie auf das große und kleine Wildprett ſich erſtreckt, oder nur auf letzteres ſich beſchränkt (6). Dieſe Eintheilung gilt vorzüglich für die Domanialgüter, indem die große Jagd theils die Jagd desjenigen ſeltenern Wildpretts, welches nur von den höhern Jagdbeamten oder wenigſtens nur mit deren Erlaubniß gejagt werden darf, z. B. Auerhähne, Trappen (7), Schweine, theils aber diejenige Jagd des niedern Wildpretts iſt, welche den Domanialpächtern mit verpachtet iſt und, nach einer alten Obſervanz und im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ſeit 1784., 1786. u. 1798. auch nach ausdrücklicher Beſtimmung der Kammer-Pachtcontracte, auf Schweine, Rehe und Birkhühner, die in dieſer Beziehung zur großen Jagd gehören, ſich nicht erſtreckt. Dieſe Eintheilung findet auch noch bei der, den Städten zuſtehenden, Jagdgerechtigkeit, ganz beſonders aber bei der, den einzelnen Bürgern geſtatteten Jagd Anwendung (§. 66.). Es liegt von ſelbſt vor, daß dieſe Einthei-

lung mit der vorigen nicht vermischt werden darf und daß die kleine Jagd, wenn sie hin und wieder die niedere genannt wird, von der, der hohen Jagd obgedachtermaßen entgegengesetzten, niedern Jagd durchaus verschieden und daß diese ganze Abtheilung nur eine, nicht die Jagdgerechtigkeit selbst, sondern lediglich die einem Dritten überlassene Ausübung derselben betreffende, mehr waidmännische, als jagdrechtliche, dazu partielle, Unter-Abtheilung der eigentlichen niedern, in große und kleine Jagd ist. Die Jagd zerfällt

II. in Beziehung auf die Art ihrer Ausübung in

1) alleinige oder Koppel- oder Mitjagd, welche letztre hin und wieder aus besondern Rechtstiteln Statt findet (8).

2) Vorjagd oder eigene Jagd; ersteren, die Befugniß, beim Ablauf der verbotenen Zeit einen Tag anzusetzen, an welchem der Vorjagdberechtigte in der bestimmten Wildbahn jagen will, und bis zu welchem der eigentliche Jagdberechtigte der Jagd in dieser Wildbahn sich enthalten muß, stand ehedem aus besondern Rechtsgründen dem Landesherrn auf mehreren Ritter- und landschaftlichen Gütern in den Aemtern Neustadt, Schwerin, Gadebusch, Ribnitz, Rhena, Fürstenberg, Stargard und Feldberg, besonders in Ansehung der Hirsche, Schweine und Rehe, zu (9), gab zu manchen Beschwerden und Klagen Anlaß (10) und ward daher durch

den LGGEV. auf allen Gütern der Ritterſchaft und aller andern Landbegüterten aufgehoben (11); ſie ſteht jedoch hin und wieder auch Privatperſonen zu (12).

3) Die Sträckjagd, welche von den Landesherrn, bei ihrer perſönlichen Anweſenheit im Felde, ſo weit ſie dieſelbe im Gebrauch und Beſitz haben, ausgeübt wird (13).

4) Die Klapper- oder Klopfjagd (14).

5) Die Gnaden- oder Freundſchafts- (precaire) Jagd (15).

(1) Daher nicht das, aus Herzogl. Gehägen ins Freie übergegangene, Wild (P. O. Tit. v. Jagen §. 10.), das weiße und bunte Dam-Wild, H. M. Schw. V. v. 2. May 1693. und 13. Jul. 1705. (N. S. III. N. 223.) und v. 12. Nov. 1751. (daſ. N. 111.), die aus Herzogl. Faſanerien ausgetretenen Faſanen H. M. Schw. V. v. 31. May 1704. (daſ. N. 117.), und das damals in die landesherrlichen Gehege gebrachte Tannenwild, deſſen Jagd erſt vom Jahre 1761. ab geſtattet ward. LGGEV. §. 306. (vergl. unten §. 69.)

(2) Auch Ober- und Unterjagd. Reichshofraths-Concluſ. v. 1714. in Just. decis. imp. N. 143.

(3) *Joan. Joach. Schöpfer* s. *Jen. Chr. de Lehsten* diss. de venatione superiore (Rost. 1704. 4.) ſchweigt über die einheimiſchen Rechtsverhältniſſe.

(4) LGGEV. §. 303. „hohe und niedere Jagd" und 306. „Jagdgerechtigkeit nach hohem Wilde" auch Anmerk. 5.

(5) Als die Stadt Parchim auf dem Deputationstage 1610. die hohe Jagd in Anſpruch nahm, erwiederten die Herzöge Adolf Fried. und Hans Albert in der, ad gravamina der Städte unterm 12. Jun. 1610. ertheil-

ten Reſolution ad gr. 9. „die Stadt Parchim habe „die hohe Jagd niemals gehabt, inmaßen ſie auch in „dem beim Reichskammergericht vom 10. Oct. 1582. „reproducirten Appellations-Libell in unterſchiedlichen „Artikeln ſich allein der Rehe und Haaſen und nicht „der hohen Jagd auf ihren Feldmarken gerühmt habe" (Spalding L. V. B. I. S. 382.) worauf jedoch die Stadt Parchim antwortete: daß ſie ihre Jagd nicht bloß auf Rehe, Haſen und Füchſe, ſondern überhaupt auf alles Wild und auch auf Schweine und Hirſche verſtanden habe (daſ. S. 395.). So ward auch in mehreren Fällen, in welchen die Landesherrn zwar die niedere, aber nicht die hohe Jagd zugeſtanden, das Verbot der letztern nur auf die Hirſche beſchränkt, ſo ward z. B. 1634. der Stadt Ribnitz, die Jagd der Rehe, Haſen und andern Wildes ausdrücklich zugeſtanden, und nur die Jagd der Hirſche unterſagt. So antwortete die Großherzogl. Meckl. Schw. Regierung der Kammer auf deren Geſuch um das Verzeichniß der Güter, bei welchen die hohe Jagd vorbehalten und auf die Anfrage, ob dieſe außer dem Rothwilde auch ſchwarz Wildprett in ſich faſſe? unterm 28. Dec. 1756.: „daß geſammte Lehn- und Allodialbriefe nur „ſo viel enthielten, daß ſich Vasallus der Hirſch- und „Wildjagd, worunter jedoch Rehe, Schweine, Haa„ſen ꝛc. nicht verſtanden würden, zu enthalten habe." (Schröder Nſte G. S. II. I. N. 22.) und gab unterm 2. März 1757. dem Oberjägermeiſter auf, die Forſtmeiſter und Oberforſtmeiſter dahin zu inſtruiren, und Acht darauf zu geben, daß die Beſitzer der verzeichneten Güter ſich der hohen Jagd in der Maaße zu enthalten haben, als das obgedachte Reſcript an die Kammer v. 28. Dec. 1756. beſage, und ſo beſtimmt Großh. Fried. Franz Inſtruction an den Oberforſtmeiſter von Both zu Toddin v. 12. März 1787.: „zur

„hohen Jagd und zum hohen Wilde gehört weiter „nichts, als dasjenige, ſo der Name Hirſch ergreift, „aber auch alles dasjenige, was dieſer Name in ſich „faßt, mithin der Hirſch mit ſeiner Art, folglich ſo„wohl der jagdbare, als der geringere Hirſch, zuſammt „dem Spieße, ein Stück Wild- oder Schmaalthier, „benebſt dem Wildkalbe, die ganze niedere Jagd hin„gegen, als nämlich das wilde Schwein, das Reh, „der Haaſe, der Fuchs, die Otter zuſammt alles Fe„derwild, kurz alles was nicht zum Hirſch mit ſeiner „Art gehört.“ (Schröder Nſte G. S. II. 1. N. 12.) Daher bemerkt der Herzogl. Meckl. Schw. Geheime Rath und Kanzler von Klein in ſeinem handſchriftlichen Werke über das Mecklenburgiſche Lehn-Recht Disp. VII. Cap. II. §. 7. Anmerk. f.: ita superior venatio, sub qua in Megapoli tamen cervi tantum utriusque generis cum suo foetu, Hirſche, Wild- u. Hirſchkälber, non vero, uti alibi, wilde Schweine u. Rehe, speciali ratione comprehenduntur und daher beantwortete der Regierungs-Fiskal von Bouchholz zu Schwerin 1784. in dem vom Herzogl. Forſt-Collegium erforderten Gutachten die Frage: ob ein Domanialpächter, welchem die niedere Jagd mit verpachtet war, befugt ſei, wilde Schweine zu ſchießen? bejahend, weil letztre nicht zur hohen Jagd gehören. Wenn im Vahrenholzer Vertrag v. 1611. (Klüver I. S. 557.) „die höchſte „und hohe Jagd nach Schweinen und anderm Wild“ vorkommt; ſo iſt dieſer Ausdruck offenbar in einem andern Sinne genommen.

(6) H. M. Schw. Jagd-O. v. 1674. „Wild, groß und klein“, H. M. Schw. Jagd- und Forſt-O. v. 1706. §. 43. „kleine Jagd“, H. M. Schw. V. v. 6. Sept. 1748. „groß und klein Wild“, Beſtätig. der Privil. der Stadt Woldek v. 1703. §. 13. „die niedere Jagd

„an Haaſen, Füchſen, Endten und anderm Gevögel“ (Klüver II. S. 639.)

(7) H. M. Schw. V. v. 1768. (N. S. III. 113.) (jedoch nur für die Domainen).

(8) Z. B. Klüver I. S. 553. und II. S. 154. *de Behr* S. 1697. *Jargov* Miscell. hist. jurid. T. III. §. 28.

(9) Bahrenholzer Vergl. v. 9. Jul. 1611. §. 12. (Klüver I. Kap. 32.) Spalding L. V. B. I. S. 421. *de Behr* S. 1552. Just. decis. imp. N. 382. Schröder Nſte G. S. I. II. S. 140. Hagemeiſter §. 164.

(10) Spalding L. V. I. S. 59. 76. 290. 306. 322. 331. 335. 410. 416. 421. 444. 492. Frank B. XII. S. 38. 43. 49. 54. 58. 93. 131. 134. 135. 158. 326. B. XIII. S. 176. B. XV. S. 234., wodurch mehrere Zuſicherungen, Verfügungen und Entſcheidungen veranlaßt wurden, z. B. Rev. v. 1621. Art. XIX. Resol. ad grav. addit. Cl. 4. gr. 1. H. M. Schw. Forſt- und Jagd-O. v. 1706. §. 47. H. M. Str. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. 8. §. 9. Just. decis. N. 382. u. 492. *de Behr* S. 1697. und noch zuletzt ward das H. M. Schw. Vorjagd-Edict v. 24. März 1750. durch das Reichshofraths-Concluſum v. 5. Dec. 1752. aufgehoben.

(11) LGGEV. §. 304.; der Herzogl. M. Schw. Hof hatte der Vorjagd bereits 1752. gegen die §. 306. ſtipulirte Schonung des Tannenwildes entſagt, der Herz. M. Str. Hof hingegen durch die Reſolution v. 28. Januar 1755. ſich vorbehalten, eine nach Neuſtrelitz abgeſandte landſtändiſche Deputation erwirkte aber auch dort die Zuſtimmung zu dieſer Aufhebung.

(12) Z. B. Klüver I. S. 555. 557. u. 558.

(13) Z. B. Spalding L. V. I. B. S. 59. 76. 376.

401. in der editio spuria der P. O. war im Tit. v. Jagen nach den Worten: noch der Underthanen Jäger ꝛc. geſagt: „jedoch Uns vorbehältlich die vor- und ſtrackjagt, „wenn wir perſönlich mit im Felde ſeindt", dies jedoch in der berichtigten Ausgabe weggelaſſen.

(14) Frank A. u. N. M. B. X. S. 218. führt an, daß die Klapperjagd 1572. abgeſchafft ſei, allein aus Spaldings L. V. B. I. S. 59 ff. geht dies nicht hervor.

(15) Vergl. z. B. Just. dec. imp. N. 143.

§. 62.

II. Die Jagd iſt in Mecklenburg kein Regal

1) weder überhaupt,

Aus unrichtigen Grundſätzen über die Regalität der Jagd überhaupt haben einige Rechtsgelehrte ſie auch für Mecklenburg angenommen (1); nach einer zweiten Meinung iſt dagegen die Jagd zwar in Mecklenburg urſprünglich ein Recht des Grundeigenthums geweſen, allein in ſpätern Zeiten, beſonders im ſiebenzehnten Jahrhundert, entweder völlig ein Regal geworden (2), oder mindeſtens dergeſtalt mit Regalitäts-Grundſätzen vermiſcht, daß nunmehr das Jagd-Recht aus dem bloßen Eigenthum allein nicht mehr folgt, ſondern zwiſchen hoher und niederer Jagd ein Unterſchied entſtanden und es hauptſächlich darauf ankomme, ob und wie weit die Jagdgerechtigkeit verliehen oder ſonſt erworben ſei (3).

Allein weder die eine, noch die andre Meinung iſt hiſtoriſch und rechtlich begründet, ſondern die Jagdgerechtigkeit iſt auch in Mecklenburg lediglich Ausfluß des Grundeigenthums und gehört zu den gewöhnlichen Nutzungen deſſelben (4). Seit den älteſten Zeiten iſt

die Jagd in Mecklenburg als ein, aus dem Grundeigenthum von selbst folgendes, Recht angesehen und daher in den Urkunden unter den Gerechtsamen der Güter aufgeführt oder als darunter begriffen angenommen, und ging daher auch ohne ausdrückliche Erwähnung, die in frühern Urkunden sich nicht findet, mit dem Grundstück über, wie schon daraus sich ergiebt, daß sie, obwohl ihrer in den Verleihungs-Urkunden nicht erwähnt worden, dem Besitzer der Güter zustand. Wenn besonders seit dem vierzehnten Jahrhundert der Jagd in den Verleihungs-Urkunden oft namentlich gedacht ward; so wird sie darin nicht als ein besonderes Vorrecht, sondern unter allen übrigen Gutsgerechtsamen aufgeführt, nicht um sie dem Gutsbesitzer erst zu verleihen, sondern um sie anzuerkennen und gegen Zweifel zu sichern, weshalb denn auch, mindestens aus diesem Zeitraum, wohl keine Urkunde vorliegen dürfte, vermöge deren einem Gutsbesitzer die Jagdgerechtigkeit auf seinem eigenen Gute erst verliehen wäre.

Im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts entstanden zwar zwischen den Landesherrn und Landständen über die Jagdgerechtigkeit gegenseitige Beschwerden und Verhandlungen (5), allein sie betrafen überall nicht die Regalität derselben, und enthalten auch so wenig die leiseste Andeutung derselben, daß sie vielmehr das freie Jagdeigenthum voraussetzten, indem sie die Beeinträchtigungen desselben zum Gegenstande hatten. Es klagten nämlich die Landstände auf den Landtagen von 1602. und 1606., daß die Jagd auf ihrem Grund und Boden ihnen von landesherrlicher Seite beschränkt werde (6), worauf der Herzog Carl die Resolution ertheilte: „es sei nicht gemeint, Jemanden an seiner Jagdgerech-

„tigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit hergebracht, „quiete und geruhig gebraucht und noch jezo in „Gewahr, possessione vel quasi rechtmäßig habe, „einige Behinderung, Turbation und Einhalt zu erzei„gen; er könne aber auch das jus venandi an Oerter „und Enden, da Er ſich der Jagd bisher gebraucht, „niemanden verſtatten und nachgeben, indem ſich mehr „denn zu viel befunden, daß etliche von Adel ſich auch „der fürſtlichen Gehege und Wildbahnen nicht enthiel„ten, ſondern ſich des Schießens und Jagens des ho„hen und kleinen Wildes gleichſam auf Herzogl. Eigen„thum faſt ungeſcheuet gebrauchten und anmaßten.“ (7) Die Stände ſtellten auf dem Landtage von 1610. vor: „das jus venandi ſei einem jeden in Rechten erlaubt „und confirmirten ſolches die Mecklenburgiſche Polizei„Ordnung und Assecurationes, und ſei in allen Rech„ten ergründet und erlaubt, daß jeder auf dem Seini„gen frei allerhand Wildprett jagen und fangen könne“ (8) und gründeten darauf ihre Beſchwerde, daß die Fürſtlichen Jagdbeamten ſie in ihrem jure venandi hinderten und auf ihrem Grund und Boden neue Gehege und Hegeſtangen anrichten. Die Herzoge wiederholten hierauf die den Ständen früher ertheilte Reſolution (9), aus welcher nachher der Art. XIX. der Reverſalen von 1621.: „Fürs Neunzehnte wollen wir „keinem unſrer getreuen Unterthanen an ſeiner Jagtge„rechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit legitime „hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jetzo in „possessione vel quasi rechtmäßig hat, einige Be„hinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder ſol„ches von den Unſrigen zu beſchehen verſtatten“, entſtand (10). Dieſes Geſetz betrifft daher nicht ſowohl

die Verleihung und Erwerbung der Jagdgerechtigkeit auf eigenthümlichem Grund und Boden, als vielmehr die Störung derſelben durch Andre, mithin mehr die Berechtigung Andrer, auf fremdem Grund und Boden zu jagen, als das Jagd-Recht des Grundeigenthümers, und es war daher keinesweges die Frage, ob den Gutsbeſitzern und welchen von ihnen die Jagdgerechtigkeit zuſtehe? und noch weit weniger die Regalität der letztern der Gegenſtand dieſer Erörterungen und der Reverſalen; es handelte daher hier ſich gar nicht von der Jagdgerechtigkeit überhaupt, ſondern nur davon, in welchen Wildbahnen die Jagd einem jeden zuſteht; dieſer ganze Artikel enthält daher nur Beſtimmungen, wo und wie weit ein jeder jagen könne und die Zuſicherung, daß jeder bei derjenigen Jagd, welche er rechtmäßig erworben und in deren ruhigen Beſitz er ſich befindet, geſchützt werden ſolle. Es kann alſo hieraus nichts weniger, als ein Beweis, oder gar eine Entſcheidung der Jagd-Regalität abgeleitet werden.

Auch ſpäterhin haben die Landesherrn, wie groß auch die Differenz zwiſchen ihnen und ihren Landſtänden über einzelne Gegenſtände der Jagdgerechtigkeit war, nicht allein die Regalität der Jagd nie behauptet und auf dieſelbe ſich nicht einmahl berufen, als bei den Unterhandlungen über den Landesvergleich die Landſtände einen, mit der Regalität unvereinbarlichen, Antrag machten (11), ſondern es iſt der, von der Stadt Roſtock behaupteten, Regalität der Jagd von landesherrlicher Seite ſelbſt ſogar widerſprochen worden. (An. 4.)

Die Jagd iſt hiernach in Mecklenburg niemals, ſo wenig von den Landesherrn, als von den Landſtänden, als Regal, ſondern lediglich als ein Ausfluß des

Grundeigenthums angeſehen. Wenn in Lehns- und andern Verleihungs-Urkunden die Jagd mit aufgeführt worden; ſo beweiſet dies die Regalität derſelben ſo wenig, als die der, in eben dieſen Urkunden aufgeführten, zahlreichen übrigen Gegenſtände, und in allen Urkunden wird der Jagd entweder unter den übrigen Gerechtſamen und Nutzungen des Guts, oder als einer, dem Landesherrn auf dieſem oder einem andern Gute bisher zugeſtandenen und von ihm dem Gute jetzt überlaſſenen Rechts gedacht. Gegründet iſt es zwar, daß, wenn vielleicht nicht alle, doch gewiß die mehrſten Gutsbeſitzer ihre Jagdgerechtigkeit aus landesherrlicher Verleihung beſitzen, allein dies gründet ſich nicht auf die Regalität dieſer Gerechtigkeit, ſondern auf den Urſprung des Grundbeſitzes, denn die wenigen urſprünglichen Allodialgüter abgerechnet, werden alle Landgüter mit den, aus deren Eigenthum entſpringenden, Gerechtſamen, man mag erſtere für ertheilte oder aufgetragene Lehne halten, vermöge der vom Landesherrn empfangenen Belehnung beſeſſen. So haben die Gutsbeſitzer allerdings auch die Jagdgerechtigkeit erhalten, allein nicht weil ſie ein landesherrliches Regal war, ſondern weil ſie zu dem, zu Lehn ertheilten, Grundſtücke und zu deſſen natürlichen Gerechtſamen nicht minder als das Holzungs-Recht, die Fiſcherei, die Torfſtecherei, der Ackerbau und alle übrigen Gerechtſame und Nutzungsarten gehörte; ſie kann daher eben ſo wenig, wie dieſe, deshalb, weil der Landesherr, als urſprünglicher Grundbeſitzer, ſie beſaß und mit dem Gute ſelbſt anderweitig verlieh, als ein Regal angeſehen werden. Eben dies Verhältniß tritt in Anſehung der, den Städten und andern Corporationen vom Landesherrn verliehenen Grundſtücke ein, in-

dem mit denselben auch deren Nutzungen und unter denselben auch die Jagdgerechtigkeit, insofern sie nicht vorbehalten war, auf den neuen Besitzer übergingen. Wenn hiernach allerdings anzunehmen ist, daß die Jagdgerechtigkeit von fast allen Grundbesitzern aus landesherrlicher Verleihung besessen wird; so folgt daraus doch keinesweges, daß sie als Regal früher vom Landesherrn besessen und nachher verliehen worden. In rechtlicher Beziehung folgt hieraus

I. daß die Jagdgerechtigkeit vom Landesherrn ursprünglich nicht als Regal, sondern als jus fundi besessen und nicht als ersteres, sondern als letzteres mit dem fundo selbst Privatpersonen verliehen worden;

II. Daß daher die Jagdgerechtigkeit von den letztern als Recht des Grundeigenthums, nicht aber als übertragenes Regal besessen wird;

III. Daß mithin für den Besitzer eines Grundstücks die Vermuthung, daß ihm auch die Jagdgerechtigkeit auf demselben zustehe, in eben dem Maaße, wie für alle andern Gutsnutzungen streitet, folglich sowohl der Nichtbesitz, als eine, in allgemeinen Gesetzen nicht begründete, Beschränkung derselben von demjenigen, der jenen oder diese behauptet, eben so wie jedes Recht auf fremdem Eigenthum und jede Beschränkung desselben, bewiesen werden müsse und

IV. daß die Erwerbung der Jagdgerechtigkeit außer dem eigenen Grund und Boden nicht nach den, für den Erwerb der Regalien erforderlichen, sondern nach den, bei Privatrechten vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen ist (12).

V. Daß der Landesherr, wenn ihm auf dem Grund und Boden eines Privatmannes oder einer Commune die Jagdgerechtigkeit ganz oder theilweiſe zuſteht, ſie nicht vermöge der Landeshoheit als Hoheitsrecht, ſondern lediglich vermöge eines, bei Abtretung ſeines Eigenthums gemachten, Vorbehalts, wozu jeder Privatmann eben ſo berechtigt iſt, beſitzt (vergl. §. 53. An. 2.)

Daß übrigens alles, was hier von Grundeigenthum geſagt worden, nicht auf jedes Grundeigenthum ausgedehnt werden könne, ſondern nur von eigentlichen Landgütern gelte, iſt unten §. 66. weiter ausgeführt.

Es iſt allerdings nicht zu leugnen, daß, wie Hagemeiſter anführt, in dem, überhaupt zur Regalität ſich hinneigenden, ſiebenzehnten Jahrhunderte, die Grundſätze derſelben auch in Mecklenburg der Jagdgerechtigkeit ſich genähert haben, allein ſie ſind in dieſelben nicht eingedrungen und haben ihrer ſich nicht bemächtigt.

(1) Klüver Thl. I. Kap. XXXII. §. 11.

(2) *de Behr* res Meckl. S. 598. 902. 1698.

(3) Hagemeiſter Meckl. St. R. §. 164.

(4) Dieſe Meinung iſt ſelbſt von Großherzogl. Meckl. Schwerinſcher Seite in öffentlichen Druckſchriften behauptet. Die, vom wirkl. Geheimen Rath und Vicekanzler, nachmaligem Reichshofrath, von Ditmar verfaßte Deduction: Der Landesfürſt in Roſtock (1762. Fol.) äußert ſich darüber §. 129. folgendergeſtalt: „Im weitern Verfolg der Roſtockſchen Stadt-„Territorial-Gerechtſame und derſelben Beweiſe findet „ſich S. 121 ff. (der Roſtockſchen Deduction) auch die „Jagd und Fiſcherei mit unter den Beweiſen der „Territorial-Gerechtſamen aufgeführt. In dieſer Ei-

„gen-

„genschaft erscheinen die Jagden und Fischereien in „Teutschland vielleicht zum erstenmahl; die Territorial„hoheit kann zwar auf Jagd- und Fischereigerechtigkeit „einigen Schluß und Anspruch geben, aber der Schluß „und Anspruch von der Jagd und Fischerei auf die „Territorialhoheit ist ungereimt. Die Stadt Rostock „hat kein Territorium, folglich auch keine Territorial„hoheit. Sie kann also auf die Jagd- und Fischerei„gerechtigkeit aus dem Titel der Territorialhoheit un„möglich den geringsten Anspruch machen. Da sie „gleichwohl Jagd und Fischerei hat; so muß man ihr „auch den wahren Grund und Titel, aus welchem sie „zu der Jagd- und Fischereigerechtigkeit gelangt ist, „ganz aufrichtig zu erkennen geben. Hier ist er: die „Stadt Rostock hat das Recht, in ihrem Bezirk zu „jagen und zu fischen, nicht aus ursprünglicher Terri„torialhoheit und eigner Herrlichkeit der Stadt, son„dern entweder in dem, vom Landesfürsten bei Errich„tung der Stadt zugleich angewiesenen Stadtbezirk, „nach dem Privatrecht aller Privateigenthü„mer und Besitzer, die, wie einige behaupten, ver„möge teutscher Gewohnheiten in ihren Gütern jagen „und fischen dürfen oder auch bei erweiterten Begüte„rungen der Stadt vom landesfürstlichen Eigenthum, „aus landesfürstlicher ausdrücklicher Ueberlassung und „Gestattung. Das ist der wahre Grund der Rostock„schen Jagd- und Fischereigerechtigkeit, wie Natur, „Recht, Billigkeit und Geschichte ihn ergeben. — So „stehts mit der Jagd- und Fischereigerechtigkeit. Will „der Stadtrath diese, nach Unterschied der angewachse„nen Stadt-Begüterungen und deren Eigenschaft ent„weder aus dem Grund gemeiner bürgerlichen Rechte „oder aus dem Titul landesfürstlicher Ueberlassung wei„ter haben und ausüben; so wird ihm keines davon „gekränket werden.“ Noch bestimmter sagt die, (vom

H. M. Schw. Regierungsrath zur Nedden) ausgearbeitete, dem Reichskammergericht übergebene, historisch-diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der Meckl. Municipal-Stadt Rostock (Rost. 1767. Fol.) §. 95. „Um „nur ein langes Register von den vermeintlichen Territorialrechten der Stadt Rostock zusammen zu stoppeln, rechnet der Verfasser der Abhandlung §. 24. „Jagd- und Fischereigerechtigkeit dahin. Er sagt anfangs ganz dreist, daß solche in den mittlern Zeiten „zu den Hoheitsrechten gehöret. Gleich darauf gestehet er, daß über diesen Satz von den berühmtesten „Rechtsgelehrten noch gestritten werde und ohne sich „weiter mit einem Beweise seiner so zuversichtlich geäußerten Meinung zu bemengen, schließt er, als der „beste Homilet, dem sei nun, wie ihm wolle, so ist „doch gewiß, (der Leser glaubt nun zu finden, daß in „Mecklenburg die Jagd zu den Hoheitsrechten damals „gehöret, aber weit gefehlet!) daß die alten Teutschen „große Liebhaber von der Jagd gewesen sind. Nachdem unser geschickte Publicist diese neue Wahrheit „aus dem Cäsar sorgfältig dargethan, lehret er eben „so gründlich, daß die alten Sachsen gleiche Neigung „zur Jagd gehabt und folgert daraus Seite 122.: „daß auch die Rostockschen Sächsischen Colonisten gleich „auf dem Stadt-Gebiet ihre liebste Lust, sich mit der „Jagd zu vergnügen, frei ausgeübt haben. Diese „ganze gelehrte Erörterung schließt sich mit der Anführung des Rostockischen Stiftungsbriefes von 1218. „worin von venationibus gesagt wird: welches Wort „denn, wie gewöhnlich, aller vernünftigen Wortfügung zu Trotz, mit libertate omnimoda zusammen „gekoppelt wird. So müssen historisch-diplomatische „Beweise von Territorial-Gerechtsamen aussehen! Ich „habe hiebei meine Leser nur an dasjenige zu erinnern,

„was in unseren Gegenden schwerlich jemanden unbe-
„kannt sein kann. Die Jagd ist in ganz Nieder-
„sachsen wohl niemals zu den Regalien ge-
„rechnet worden. Sie klebt den Gütern,
„gleich andern Wirkungen des Eigenthums-
„rechts, an, und ward daher gewöhnlich un-
„ter die fructus fundi gezählt. S. Jargow Einl.
„i. d. Lehre v. d. Regal. 1757. S. 510. Daher ward auch
„den meisten Städten in Meckl. bei ihrer Einrichtung
„die Niederjagd auf dem ihnen zugelegten Stadtfelde
„gelassen. Parchim, Neubrandenburg und Friedeland
„haben, nachdem sie durch Ankauf nahe gelegener Land-
„güter ihr Gebiet erweitert, die hohe und niedere
„Jagd. Siehe die Miscellanea historico-juridico
„Mecklenburgica III. S. 74. Diesen drei Städten
„ist es indessen niemals eingefallen, daraus ein Regal
„zu machen, und eine Territorialhoheit zu erweisen.
„Der Stadt Rostock wird also die Jagd auf ihrem
„Stadtfelde, und in den mit der Jagdgerechtigkeit an-
„gekauften Gütern, nicht gestritten werden. Aber ein
„Hoheitsrecht kann sie ohne Thorheit nicht daraus
„erzwingen.“ vergl. v. Bilderbeck gründliche De-
duction gegen die Regalität der Jagden (Celle 1723.)
S. 93. und *Struben* com. de origine nobilitatis S.
120. Jargow Lehre von den Regalien S. 513 ff.
Eschenbach Abh. von den Lehngütern und andern
Objecten der Lehnsverbindung in Meckl. (in den Bei-
lagen zu den wöchentl. Rost. Nachrichten 1818. St.
26.), desselben Abh. über die Berechtigung der Guts-
besitzer zur Hirschjagd (daselbst Jahrg. 1820. St. 17.
u. 18.) u. desselben Einleitung zu einem Handbuch
des Meckl. Lehnrechts §. 4. (im M. Patr. Archiv)

(5) Vergl. darüber Spalding L. V. B. I. S. 45. 47.
68. 94. 96. 200. 217. 281. 307. 367. 376. 401. 461.
542. 572. B. II. S. 200. u. 296. Frank A. u. N.

M. B. XII. S. 38. 43. 58. 59. 98. 121. 131—135. 158. 164 u. 165.

(6) Spalding a. a. O. B. I. S. 279. u. 290.

(7) Daf. S. 306. 331. 335. 337. 342. 401. u. 416.

(8) Ebendaf. S. 388. u. 444.

(9) Daf. S. 290.

(10) Ebendaf. S. 306. 322. 331. 242. 401. 416. 547. 559. 566. u. 573.

(11) Die Landstände trugen bei den Verhandlungen über den LGGEV. darauf an, daß im §. 294. anstatt: rechtsverwehrte Zeit, die Worte: dreißig Jahre, gesetzt werden mögten, welches von Herzoglicher Seite nur deshalb abgelehnt war, weil man die Worte der Reversalen gebraucht habe.

(12) Reversalen Art. XIX. „rechtsverwehrte Zeit (vergl. §. 71.) ja selbst „Besitzstand."

§. 63.

2) noch insonderheit die hohe Jagd.

Eschenbach über die Berechtigung der Gutsbesitzer zur Hirschjagd (in d. Beilagen zu den wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen Jahrg. 1820. St. VII. und VIII.)

Eben diese Gründe treten auch in Ansehung der hohen Jagd (§. 61.) ein. Es ist weder in dem, Landeshoheit und Privateigenthum scheidenden, Grundsatz (§. 50.), noch in der Natur des Hirsches irgend ein Grund enthalten, ihn dem Privateigenthum und der Benutzung derjenigen zu entziehen, auf deren Boden er sich befindet und sich ernährt. Eben so wenig enthal-

ten unsre öffentlichen Landesverhandlungen und unsre Landesgesetze Gründe für die Regalität der hohen Jagd.

Bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts war in Mecklenburg nur eine Jagdgerechtigkeit und selbst die ganze Abtheilung der Jagd in hohe und niedere unbekannt (1).

Die erste Spur der hohen Jagd findet sich in der Polizei-Ordnung v. 1572.; die frühern und noch die von 1562. enthalten sie nicht. Wenn die Herzoge in diesem Gesetze im Titel vom Jagen §. 10., nachdem sie in den vorhergehenden §§. mehrere Kathegorien des unbefugten Jagens auf fremdem Grund und Boden untersagt hatten, dies Jagdgesetz mit dem Verbot: „gleichergestalt verbieten wir hiemit ernstlich, daß Niemandt unsere Hirsche, auf unserm Grund und Boden pürschen, jagen oder fahen, noch unsre Wildtban an solchem hohen Wildt veröden soll, in Betrachtung, daß wir die erstlich mit großen Unkosten wiederumb zu besetzen vnd zu hegen angefangen, schließen;" so ist hierin offenbar nichts weiter enthalten, als ein besonderes Verbot, die dem Landesherrn gehörigen Hirsche in den landesherrlichen Wildbahnen zu jagen; es enthält nicht einmal das Verbot, diese Hirsche des Landesherrn, wenn sie in Privatwildbahnen übergetreten, in den letztern zu jagen, noch weit weniger die Bestimmungen, daß diese Wildart nur dem Landesfürsten gehöre und daß nur ihm die Jagd desselben als ein landesherrliches Regal im ganzen Lande und auch in Privatwildbahnen zustehe, oder ein Verbot an die Jagdberechtigten, ihre Hirsche in ihren Wildbahnen zu jagen, enthalten. Und dennoch hat diese Bestimmung die Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere und

lange auch die Meinung von der Regalität der erstern veranlaßt. Die Veranlassung dieses Gesetzes und die wegen desselben entstandenen Verhandlungen erfordern daher eine nähere Darstellung. Da Hirsche bis dahin in Mecklenburg nur sehr sparsam vorhanden und fast unbekannt waren; so ließen die Herzoge Johann Albert und Ulrich, besonders im siebenten Jahrzehnt des sechszehnten Jahrhunderts — daher das Stillschweigen der Polizei-Ordnung v. 1562. über diesen Gegenstand — Hirsche aus dem Auslande kommen und setzten sie in ihre Wildbahnen aus. Die Privat-Gutsbesitzer glaubten die ihnen unstreitig zustehende Jagd nach den vorhandenen wenigen Hirschen, da, wo sie sich finden ließen (2), auch auf diese, von den Landesherrn angeschafften Hirsche, wenn sie aus den landesherrlichen Wildbahnen auf ihre Felder übergetreten waren, ausdehnen zu können, wogegen die herzoglichen Jagdbeamten letztere nicht als jagdbare, sondern als im Privateigenthum, und daher von der Jagd ausgeschlossene (§. 61. An. 1.), Thiere ansehen und diesen Gesichtspunkt auch bei den folgenden Generationen dieser Wildart beibehielten und auf denselben die Forderung gründeten, daß die Rittergutsbesitzer der Jagd nach denselben fortdauernd sich zu enthalten hätten. Diese Verschiedenheit der Ansicht veranlaßte mehrere fiscalische Processe gegen einzelne Mitglieder der Ritter- und Landschaft und letztere, darüber auf dem Landtage vom Jahr 1602. (3), noch mehr aber von 1606. (4), Beschwerde zu führen; auf jenem darüber „daß ihnen das hohe Wild auf ihrem „eigenen Grund und Boden zu fangen und zu schießen, „dessen sie doch je und allewege geruhiglich bemächtigt „gewesen, durch Pönalmandate und fiscalische Processe

„verboten werde", auf dieſem aber „weil auch etlichen „ſowohl von der Ritterſchaft, als von den Städten, „verboten werden wolle, nach dem hohen Wilde auf „ihrem Grund und Boden, da ſie doch ihre ungezwei„felte Jagd hätten, zu jagen;" ſie bethen um Abſtel„lung dieſer Beſchwerde und „hofften, daß, weil nun„„mehr das Wild auf das gantze Land ausgetreten, „„fremdes Wild auch aus andern Chur- und Fürſten„„thümern ins Land käme und auf der Landſchaft Grund „„und Boden ſich mit merklichen Schaden des Getreides „„finden laſſe," ſie nicht weniger, als die andern aus „der Landſchaft, ſo ihre Jagden hätten, zu ſolchen ho„hen Jagden befugt wären, die Landſchaft ſich auch „in exercitio venationis nach dem hohen Wilde be„fände, wegen ſolcher Jagden nach dem hohen Wilde „unter denen von der Ritter- und Landſchaft, ſo ihre „vollkommene Jagd hätten, kein Unterſchied zu machen." So wie hiernach die Landſtände die Jagd nach Hirſchen als in der Jagdgerechtigkeit überhaupt begriffen anſahen und deshalb auf den „je- und allewege" habenden Beſitzſtand ſich beriefen; ſo nahm auch der Herzog Carl in der, darauf im Jahr 1606. erlaſſenen, Reſolution keinesweges die Regalität der hohen Jagd in Anſpruch, ſondern führte nur an, daß mehrere von den Landſtänden die Jagd des hohen und kleinen Wildes auch in Fürſtlichen Wildbahnen trieben und daher die Proceſſe nicht abgeſtellt werden könnten (5) und, auf wiederholten landſtändiſchen Antrag (6), daß dieſe Proceſſe deshalb nicht niedergeſchlagen werden könnten, weil der angezogene Beſitz der Jagdbefugniß näher zu erörtern ſei (7).

Selbſt von landesherrlicher Seite ward alſo der

landständischen Behauptung der vollständigen Jagdgerechtigkeit auf eigenem Grund und Boden gar nicht widersprochen und von einer Beschränkung derselben auf eigenen Grund und Boden auf gewisse Gattungen des Wildes, von Ausschließung des hohen Wildes von der grundherrlichen Jagdgerechtigkeit und endlich von der Regalität der hohen Jagd war überall nicht, sondern lediglich nur von der Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden und von dem Beweise der überhaupt zustehenden Jagdgerechtigkeit die Rede.

Auch als die Landstände (1606.) ihre frühern Anträge mit dem Anhange „weil die Jagd nach dem ho„hen Wilde etliche der Landstände von undenklichen „Jahren sich ruhsam gebraucht und noch in exercitio „ejusdem venationis sich befänden, allein seit etlichen „Jahren darin beunruhigt würden", wiederholten; so ward dieser Gegenstand von den Herzogen abermals von dem Besitz der Jagd überhaupt abhängig gemacht (8), und dieser Punkt durch die Herzogliche Resolution auf den Besitzstand verwiesen (9). Die Ritter- und Landschaft erwiederte auf dem nämlichen Landtage: „daß allen „denjenigen, so Jagden und Holzungen hätten, nach „allerhand Wild zu stellen und zu jagen unbenommen „und vermöge der Rechte frei sei, sonderlich weil sie „sich keines bestandenen juris prohibendi, wodurch „sie von ihrer rechtlichen Freiheit abgetrieben werden „könnten, zu erinnern wüßten, daher sie hoffen, daß „ihr solches von Serenissimo gelassen werden würde (10)", welche Grundsätze und Anträge sie auch im folgenden Jahre, als die Herzoge abermals auf den Besitzstand verwiesen (11), wiederholten (12) und darüber, wie aus dem Verfolg hervorgeht, geringere lan-

desfürstliche Bescheide erhielten. Dieser Gegenstand ward, nachdem er mehrere Jahre auf sich beruhen geblieben war, bei den Verhandlungen über die Reversalen wieder aufgenommen, indem die Landstände auf dem Landtage v. 1621. darauf antrugen: „daß die ertheilte Erklärung, daß Serenissimi Ihre Landstände „bei ihrem alten Gebrauch und Possession der hohen „und niedern Jagdgerechtigkeit schützen wollten, zum „wirklichen Effect befördert und Niemand in dem von „Alters her gehabten exercitio et possessione venationis turbiret werden möge" (13). Der hierauf abgefaßte Art. XIX. der Reversalen (§. 62.) gab die Versicherung, „daß Niemand an seiner Jagdgerechtigkeit, die er über rechtsverwehrte Zeit legitime hergebracht, geruhiglich gebraucht und noch jetzo in possessione vel quasi rechtmäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt leiden solle", und stellt mithin, da er ganz allgemein von der Jagdgerechtigkeit ohne Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd redet, weder für diese, noch für jene den Grundsatz der Regalität, sondern auch in Ansehung der erstern den Grundsatz fest, daß in der grundherrlichen Jagdgerechtigkeit die hohe Jagd mit enthalten, es mithin bei der letztern nur auf den Besitz der erstern ankomme. Der früher hin und wieder von den Herzoglichen Jagdbedienten aufgestellte Gesichtspunkt, daß das hohe Wildprett auch außer den Herzoglichen Wildbahnen und auch in denen der Ritterschaft ein, dem Landesherrn eigenthümlich verbliebener, und von der Jagdgerechtigkeit des Eigenthümers der Privat-Wildbahnen ausgeschlossener Gegenstand bleibe und daher von diesem selbst nicht auf seinem eigenen Jagdrevier, sondern allein und allenthal-

ben nur vom Landesherrn gejagt werden dürfe, ward alſo durch die, dieſe hohe Jagd beſonders betreffenden, Reverſalen aufgegeben, indem dadurch beſtimmt ward, daß Niemand in der ihm zuſtehenden Jagdgerechtigkeit behindert, geſtört und beſchränkt werden ſolle. Dies geht klar ſowohl aus dem Zweck der Reverſalen überhaupt, als welcher nicht Beſchränkung, ſondern Erweiterung, mindeſtens ſchriftliche Befeſtigung der Gerechtſame der Ritter- und Landſchaft, war, als aus dem wörtlichen Inhalt des Art. XIX. derſelben hervor.

Die Reverſalen begründen daher nicht allein nicht die Regalität der hohen Jagd, ſondern erklären vielmehr grade zu das Gegentheil.

Hierüber war auch lange Zeit nach den Reverſalen kein Zweifel und die deshalb vorkommenden, einzelnen Beſchwerden (14) betreffen nicht den Grundſatz ſelbſt, ſondern nur die Jagdberechtigung einzelner Gutsbeſitzer überhaupt oder Verletzungen derſelben.

Die ſchon mehrmals erwähnten, unter der Regierung des Herzogs Chriſtian Ludwig I. erlaſſenen, nachher entweder von ſeinen Nachfolgern oder von den Reichsgerichten aufgehobenen oder außer Anwendung geſetzten, verſchiedenen Forſt- und Jagd-Edicte veranlaßten unter mehreren, der zur Erörterung der mannigfaltigen Beſchwerden der Landſtände niedergeſetzten, Kaiſerlichen Commiſſion 1684. von den Landſtänden vorgetragenen Beſchwerden auch die: „daß in den Herzogl. „Mecklenb. Schweriniſchen jährlichen Vorjagds-Aus„ſchreiben die Hirſchjagd den Landbegüterten indistincte „und alſo auch an den Orten, woſelbſt die gnädigſte „Herrſchaft keine Vorjagd hat, verboten worden“ (15). Die, von Seiten des Landesherrn darauf ertheilte, Re-

ſolution: „Seynd Ihro Fürſtl. Durchl. gnädigſt gewil„ligt, ſo viel die Hirſchjagd, nicht weniger auch die „Vorjagd belangt, denen Reverſalen de anno 1621. „in allem nachzugehen, E. E. Ritter- und Landſchaft „darin keinesweges einig praejudicium zufügen zu „laſſen, maßen dahin Ihro Fürſtl. Durchl. Edicte, „welche dem alten Stylo gemäß eingerichtet werden „ſollen, allerdings interpretirt und damit alle ſorg„liche Neuerung abgeſtellt werden, ſolchergeſtalt „denen der Hirſchjagd bei denen Gütern, alda „ſelbige über rechtsverwehrte Zeit herge„bracht, keine Behinderung oder Einhalt „kraft dieſes geſchehen ſoll" (16), beſeitigte dieſe Neuerung und die, darauf begründete, Beſchwerde, und führte die Sache wieder auf die Baſis der reverſalmäßigen Vorſchrift zurück und enthält überall keine Spur der Regalität der hohen Jagd. Denn, wenn ſie gleich letztre von dem Beſitz abhängig macht, ſo geht doch aus demjenigen, was über die Vorſchrift Reverſalen angeführt iſt, hervor, daß darunter nur Jagdgerechtigkeit überhaupt verſtanden wird, wie es denn auch klar vorliegt, daß dieſe landesfürſtliche Reſolution, wenn dabei von dem Geſichtspunkt der Regalität ausgegangen wäre, eine ganz andre Faſſung hätte erhalten müſſen und daß inſonderheit darin von der ordentlichen Verjährung die Rede nicht hätte ſeyn können.

Dieſer Geſichtspunkt ward auch von Chriſtian Ludwigs Nachfolger, dem Herzoge Friedrich Wilhelm, keineswegs aufgeſtellt. Es iſt bekannt, daß zu den Beſtrebungen der Regierung dieſes, die Jagd beſonders liebenden, Fürſten auch die gehörte, die Hirſchjagd möglichſt an den Landesherrn zu bringen (17). Die

Lehnkammer fertigte, wie die Stände glaubten, aus dieſem Grunde die Lehnbriefe ohne Aufführung der hohen Jagd aus, wodurch die Landſtände in den additamentis ad gravamina von 1701. zu der Beſchwerde bewogen wurden: „weil auch eine Zeit her bei den „neuen Lehnbriefen war angemerkt, daß darin der ho„hen und niedern Jagden, Hals- und Handgerichte, „wie auch des juris patronatus nicht gedacht worden, „ungeachtet der Belehnte ſolches alles gehabt und noch „hat; ſo wird gebeten, daß inskünftige ſolche Stücke „specialiter mit benannt, denjenigen aber zu Gute, „in deren Lehnbriefen ſolche nicht enthalten, ein für „allemal declariret werden möge, daß ſolches ihnen „an ihrer habenden Gerechtigkeit der hohen und niedern „Jagd, Hals- und Handgerichte, wie auch juris pa„tronatus nicht ſchädlich ſeyn ſolle", worauf der Herzog die Reſolution ertheilte: „die Lehnbriefe ſollen alle„mal nach dem Inhalt der alten ausgefertigt werden „und bleibt es im übrigen bei den Reverſalen und der „Reſolution de anno 1686. ad gr. 17. class. 6. de „iudicialibus" (18). Dieſe Angelegenheit blieb daher in der vorigen reverſalmäßigen Lage. Der Herzog erklärte zwar durch das Edict vom 19. Jul. 1702.: „daß er diejenigen von der Ritter- und Landſchaft, die „zur Hirſchjagd berechtigt, nicht beeinträchtigen wolle, „daß dies aber nicht füglicher als dadurch verhindert „werden könne, daß alle und jede ihre vermeinten Ge„rechtſame nach Einhalt der Reverſalen abſonderlich „und singulatim dociren, und daß dazu ein peremto„riſcher Termin von 6 Wochen mit dem Befehl anbe„raumt werde, daß bis dahin jeder, der ſeine Gerecht„ſame vermöge der Reverſalen nicht erweiſen könne,

„der Hirſchjagd ſich ſo lange enthalte, und in termino „die deshalb habenden Befugniſſe sub poena privationis alle ſonſt habende Jagdgerechtigkeit dociren „ſolle“ (19); allein die Ritter- und Landſchaft legte gegen dieſe Vorſchrift die Appellation an den Reichshofrath ein (20), wodurch das Edict ſelbſt an der Ausführung zurückgehalten und nachher theils durch die, die Jagdgerechtigkeit überhaupt und ohne Unterſchied zwiſchen hoher und niederer Jagd beſtätigenden Reichshofraths-Erkenntniſſe (§. 62.), theils durch den Landesvergleich ſtillſchweigend aufgehoben ward. Allein dies Edict geht auch nicht an die Regalität der hohen Jagd, indem es nur den Beweis fordert, daß dieſe Jagdgerechtigkeit vermöge der Reverſalen zuſtehe, welches, wie oben bereits bemerkt worden, aus der Jagdgerechtigkeit überhaupt folgt.

Mehrere Gutsbeſitzer nahmen indeſſen an dieſer Appellation keinen Theil, ſondern folgten entweder dem obgedachten Edicte, oder überließen dem Landesherrn die Hirſchjagd, theils weil ſie unerheblich war, theils gegen Vergütung (21) und ſo kam dieſe Jagd auf mehreren Privatgütern an den Landesherrn.

Bei den Verhandlungen über den LGGEV. trugen die Landſtände darauf an, daß im §. 293. deſſelben den Landbegüterten die hohe und niedere Jagd allgemein zugeſichert werden möge, von Herzogl. Seite ward dies aber abgelehnt, weil ſolches in den §§. 293. und 294., wodurch der Art. XIX. der Reverſalen beſtätigt worden, bereits geſchehen ſei, bei welcher Verſicherung die Landſtände ſich um ſo mehr beruhigten, als zugleich in den §. 301 ff. beſtimmt ward, daß den neuen Lehnbriefen keine, der hergebrachten und erweislichen Jagd-

gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung und wider Willen abgenöthigter Verzicht einverleibt, auch in Anſehung der alten Lehnbriefe und der darin enthaltenen Jagdverleihungen nichts verfängliches zu- oder abrathen werden ſolle, daß das Jagdcollegium in Streitigkeiten welche über die hohe oder niedere Jagd entſtehen ſollten, vor den ordentlichen Gerichtshöfen Recht geben und nehmen, und daß (§. 306.) einem jeden, welcher die Jagdgerechtigkeit nach hohem Wilde Inhalts des XIX. Artikels der Reverſalen hergebracht und in Beſitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannenwild unverwehrt und erlaubt ſeyn ſolle.

Der LGGEV. verändert mithin an der Beſtimmung der Reverſalen überall nichts, ſondern beſtätigt vielmehr dieſelbe.

Aus dieſen öffentlichen Verhandlungen und den in deren Gemäßheit erlaſſenen geſetzlichen Beſtimmungen ergiebt ſich daher, daß die, nach dem vorigen §. über die Jagdgerechtigkeit im allgemeinen geltenden, Grundſätze in Anſehung der hohen Jagd überall nicht abgeändert werden und daher auch bei der letztern Statt haben. Es treten hiernach in Anſehung derſelben folgende Grundſätze ein:

I. die hohe Jagd iſt in Mecklenburg weder nach ihrer Natur, noch vermöge ausdrücklicher Geſetze ein Regal, und als ſolches jemals vom Landesherrn oder von den Landſtänden angeſehen (22);

II. ſie iſt vielmehr, wie die Jagd überhaupt, ein Ausfluß des Eigenthums an Grund und Boden und ein Theil der Jagdgerechtigkeit überhaupt;

III. ſie gebührt daher einem jeden Grundeigenthü-

mer, dem die Jagdgerechtigkeit überhaupt zuſteht, und der in deren Beſitz in rechtsverwehrter Zeit ſich befindet;

IV. der Grundherr, dem die Jagdgerechtigkeit überhaupt beſitzt, bedarf daher zur hohen Jagd auf eigenem Grund und Boden überall keiner beſondern Conceſſion.

V. Dieſes leidet nur dann eine Ausnahme, wenn

1) entweder bei der Verleihung des Grund und Bodens die hohe Jagd ausdrücklich ausgenommen worden, oder

2) der Grundeigenthümer in Folge der Zeit die hohe Jagd durch Entſagung (23), durch aquiſitive Verjährung auf Seiten des Landesherrn oder eines andern, oder auf ſonſt eine rechtsgültige Art verloren hat.

VI. Wenn gleich die Vermuthung dafür ſtreitet, daß die hohe Jagd jedem, zur Jagd überhaupt berechtigten, Grundeigenthümer auf ſeinem eigenen Grund und Boden zuſteht; ſo iſt dabei doch auf die Verhältniſſe eines jeden Guts und inſonderheit darauf Rückſicht zu nehmen, ob auch dem Beſitzer deſſelben die Jagdgerechtigkeit entweder überall, oder mindeſtens in Anſehung des hohen Wildes nicht zuſteht. Allein dies iſt gar keine Eigenthümlichkeit der hohen Jagd, ſondern bei allen andern Gerechtſamen und Nutzungen des Guts in gleichem Maaße der Fall, indem bei jedem derſelben auch der Grundſatz eintritt, daß ſie dem Gutsherrn zuſteht, wenn er derſelben durch Entſagung, Verjährung oder ſonſt nicht verluſtig geworden iſt. Es iſt bei der ho-

hen so wenig wie bei der niedern Jagd zu deren Erwerbung erst ein besonderer Erwerbungstitel erforderlich, sondern vielmehr zu ihrem Verlust ein besondrer Titel dieses Verlusts nothwendig und nachzuweisen, und es dürfte so wenig bei der hohen, als bei der niedern Jagd ein Fall vorhanden seyn, in welchem den Fall der Rückgabe abgerechnet, sie durch den Lehnbrief, oder sonst einem Gute eigends und besonders beigelegt worden wäre.

Mit dieser rechtlichen Ansicht stimmt auch die Wirklichkeit überein, indem die hohe Jagd fast allen Gutsbesitzern zusteht. Im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz, in welchem Herzog Friedrich Wilhelms obgedachte Verordnung nicht eintrat, und daher die, bei deren Ausführung erfolgten, Verzichtleistungen nicht Statt fanden, haben alle Gutsbesitzer die hohe Jagd und auch im Herzogthum Schwerin und Güstrow steht sie allen Gütern mit alleiniger Ausnahme der verhältnißmäßig geringen Anzahl von denjenigen sieben und funfzig Gütern zu, deren Besitzer 1702. oder später darauf Verzicht geleistet oder sie auf sonst rechtlichem Wege verloren haben. So viel die Städte betrifft; so besitzen sowohl im Mecklenburg-Schwerinschen Landesantheil als auch im Strelitzschen nur sehr wenige Städte die hohe Jagd, allein nicht weil letztre ein Regal ist, sondern weil ihnen bei ihrer Begründung die Jagd entweder überall nicht, oder doch nur die kleine Jagd überlassen worden und daher ganz oder in dem nicht überlassenen Theil dem Landesherrn, als ursprünglichem Grundherrn, geblieben ist (§. 62. An. 4.).

Allein auch der Umstand, daß dem Landesherrn

auf

auf den obenerwähnten wenigen ritterschaftlichen und andern Landgütern die hohe Jagd zusteht, ist überall kein Beweis der Regalität der letztern. Denn in den Fällen, in welchen der Landesherr sie durch Verzichtleistung des Gutsbesitzers erhalten hat, ist sie weiter nichts, als ein, dem letztern bisher zugestandenes, dem Landesherrn abgetretenes, Recht, welches daher schon deshalb kein Regal seyn kann. Und in Ansehung derjenigen hohen Jagd, welche der Landesherr ohne solche Renunciation auf ritterschaftlichen Gütern ausgeübt und durch rechtsverjährten Besitzstand erworben hat, ist es nicht allein zweifelhaft, ob dieselbe ihm als Landesfürsten, oder als Besitzern angränzender Domainen zusteht, ob daher die hohe Jagd ein Regal oder eine Gerechtsame dieser Domainen sei? sondern die genaue Prüfung der hieher gehörigen einzelnen Fälle dürfte wohl ohne Zweifel darlegen, daß dabei von einer Regalität überall nicht, sondern lediglich davon die Rede sei, daß ursprünglich das Hochwild, welches die Herzoge für ihre Wildbahnen vom Auslande hatten kommen und auf ihren Domanial-Wildbahnen aussetzen lassen, wenn es auf jene benachbarte ritterschaftliche Güter ausgetreten, nicht als Gegenstand der allgemeinen Jagdgerechtigkeit, sondern als im Eigenthum des Landesherrn geblieben angesehen (§. 61. An. 1.) und daher die Jagd dieses, auf ritterschaftliche Güter übergegangenen, Wildes nicht von den Besitzern dieser Güter, sondern nur von den Jagdbeamten des Eigenthümers dieser Wildart ausgeübt und hieraus und aus der Festhaltung dieses Gesichtspunkts jener Besitzstand sich gebildet habe. Daß die ausschließliche Jagdgerechtigkeit auf das, von der allgemeinen Jagdgerechtigkeit ausgeschlossene, im Privatei-

genthum ſtehende Wild aber kein Regal, ſondern lediglich die Wirkung des Eigenthums an dieſem Wilde ſei, liegt ohne weitere Bemerkung eben ſo ſehr vor, als daß dieſer Geſichtspunkt, auch wenn er in ſpäteren Zeiten feſtgehalten worden, die Natur des urſprünglichen Verhältniſſes nicht verändern kann und daß daher die hohe Jagdgerechtigkeit vom Landesherrn nicht als ſolchem und als ein Regal, ſondern nur als Beſitzern angränzender Domanialgüter und wie Theil der, den letztern zuſtehenden, Jagdgerechtigkeit (§. 65.) ausgeübt wird, wie es denn auch ſehr bemerkenswerth iſt, daß alle jene ritterſchaftlichen Güter in naher Umgebung von Domanialgütern und beſonders derjenigen ſich befinden, auf welchen früher bedeutende Wildbahnen waren und deshalb das Hochwild wahrſcheinlich ausgeſetzt worden.

Die hohe Jagd iſt daher in Mecklenburg weder überhaupt, noch dort, wo ſie dem Landesherrn zuſteht, ein Regal, ſondern lediglich Ausfluß des Grundeigenthums. Und wenn früher das Gegentheil hin und wieder behauptet worden; ſo ward dieſe Meinung nicht auf die beſondre Verfaſſung Mecklenburgs, ſondern lediglich auf die damalige allgemeine Anſicht von der Regalität der Jagdgerechtigkeit in Deutſchland überhaupt gegründet (vergl. An. 1.), eine Anſicht, welche einer geläuterten Theorie ſpäterhin längſt gewichen iſt.

Bei uns tritt ohnehin der Grund, aus welchem die hohe Jagd in manchen urſprünglich deutſchen Ländern ein Regal geworden iſt, nicht ein. In dieſen Ländern verblieben bei Ausbildung der Landeshoheit gewöhnlich die großen Waldungen mit den Jagden in denſelben den Landesfürſten, welcher, wenn ſie nachher auch einen Theil der Waldungen oder der Jagd Privatperſonen

verliehen, doch die Hirſchjagd, ſelbſt die Schweine- und Rehjagd und den landesherrlichen bannum ferinum ſich vorbehielten (24), Verhältniſſe welche ſämmtlich in Mecklenburg nicht vorhanden.

(1) So wie die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere überhaupt in Deutſchland erſt im ſechszehnten Jahrhundert entſtanden iſt (Danz Teutſches Privat-Recht §. 154.); ſo behauptete auch die Ritterſchaft bei der Kaiſerlichen Commiſſion in der Vorſtellung v. 7. Sept. 1702., daß ſie in Mecklenb. erſt im 17. Jahrhunderte entſtanden ſei. (Frank A. u. M. M. B. XVI. S. 139.) Der Ausdruck hohe Jagd kommt in Mecklenburg zuerſt auf dem Landtage von 1606. (An. 4.) vor; früher ward zwar das Wildprett in hohes und niederes (z. B. P. O. v. 1572. Art. v. Jagen §. 10., *Ungnaden* Amoenit. u. ſ. w. S. 666. u. a. m.) eingetheilt, dieſe Eintheilung aber nicht auf die Jagdgerechtigkeit angewandt; und iſt daher in der Urkunde v. 1417. der Ausdruck: „Jachten, högeſt und ſtedeſt“ (in Frank B. VIII. S. 162.) offenbar nicht auf die Jagdgerechtigkeit, ſondern auf das Wildprett zu beziehen und hiernach Jargow von den Regalien S. 514. zu berichtigen. Vergl. Hagemeiſter §. 164. Der Kanzler von Klein bemerkt in ſeinem handſchriftlichen Werke über das Mecklenburgiſche Lehn-Recht Disput. 7. Cap. II. §. 7. Anmerk. f.: Sicuti indefinite concessa (venatio) in antiquis et duo proxima secula excedentibus litteris investiturae — cum illa aetate adhuc ignoraretur posteriori tempore noviter inventa distinctio inter venationem majorem seu superiorem et minorem seu inferiorem, utramque complectitur, nec aliam admittere ideo potest interpretationem, quia posterioribus seculis noviter inventa ad solam venationem inferiorem restricta interpreta-

tio in litteris feudalibus aeque jure omnino fieret invito ac novae leges praeteritis plane applicarentur negotiis, ita postquam hodie superior venatio, sub qua in Megapoli tamen cervi tantum utriusque generis cum suo foetu, Hirſche, Wild und Hirſchkälber, non vero, uti alibi, wilde Schweine und Rehe, speciali ratione comprehenduntur, inprimis inter regalia principum generalibus Germaniae moribus est transcripta, ut ne in proprio quidem aut feudali jure concesso praedio alicui dictas feras venari in Megapoli nostra liceat, quam si superior venatio jam praedio in feudum concesso cohaeserit, aut possessor hanc in litteris primae investiturae vel speciali concessione Serenissimi Domini territorialis et directi expressa aut tacita i. e. congrua regalibus praescriptione, durch rechtsverwehrte Zeit, acquisiverit.

(2) Spalding L. V. B. I. S. 301. 337. 363. 395. 410.

(3) Daſelbſt S. 280.

(4) Daſelbſt S. 301.

(5) Ebendaſ. S. 306.: „Sie ſeyn nicht gemeint, Je„manden an ſeiner Jagdgerechtigkeit, die er über rechts„verwehrte Zeit hergebracht, quiete und geruhiglich „gebraucht und noch jetzo in Gewähr und possession „vel quasi rechtmäßig hätte, einige Behinderung, Tur„bation und Einhalt zu erzeigen oder auch den Ihri„gen ſolches zu verhängen, nachſehen. Sie könn„ten aber nicht das jus venandi an Oertern „und Enden, da Sie Sich der Jagd bisher „gebraucht, jemanden verſtatten und nachgeben, indem „ſich mehr denn zu viel befände, daß etliche von Adel „ſich auch der Fürſtlichen Gehege und Wildbahnen „nicht enthielten, ſondern ſich des Schießens und Ja„gens des hohen und kleinen Wildes gleichſam auf „Ihrem Eigenthum faſt ungeſcheuet gebrauchten und

„anmaßten, daher Sie in die gesuchte Abschaffung der „fiscalischen Processe keinesweges willigen könnten.“

(6) Spalding S. 322 ff.

(7) Das. S. 331.

(8) Ebendas. S. 335.

(9) Das. S. 337.: „Sie ließen es nach wie vor geschehen, daß die von Adel, welche der Jagd des hohen „Wildes sich rühmten, solches gebührlich ausführen „mögten und sollten sie alsdann von Ihnen daran „nicht behindert werden.“

(10) Spalding S. 363.

(11) Daselbst S. 376.: „nur derjenige, der in possessione vel quasi sei, könne sich der Jagd bedienen, „die anhängigen Processe hätten ergeben, daß viele „von Adel, wenn sie von ohngefähr hohes Wild geschlagen, dasselbe nicht behalten dürfen, sondern solches in die Hofämter oder nächsten Aemter verschickt, „woraus folge, daß sie nachgehends clandestine und „mala fide sich der Jagden gebraucht und angemaßt „und sich also keines juris praescripti zu rühmen hätten; übrigens gehöre dieser Punkt nicht zu den Landtagssachen, weil kaum der 50ste Theil der Ritter- „und Landschaft hohe Jagd habe.“

(12) Ebendaselbst S. 398.: „das jus venandi stehe einem jeden auf dem Seinen zu und das hohe Wild „trete nicht aus Serenissimorum Gehägen allein, sondern vielmehr aus den benachbarten Fürstenthümern „aus und werde auf der Ritter- und Landschaft Boden befunden, wobei es eine hohe Beschwerde seyn „würde, daß solches hohe Wild dem Adel und dessen „Unterthanen Schaden zufügen und sie nicht berechtigt „seyn sollten, solches auf ihrem Grund und Boden zu „schlagen und bekannten sich alle zu diesen Gravamine, S. 410. u. 461.: weil die Polizei-Ordnung ausdrücklich disponire, daß allein Serenissimorum Unter-

„thanen ſich auf Ihrem Grund und Boden und in „Ihren Wildbahnen des darauf befundenen hohen und „andern Wildes enthalten ſollten und die gemeinen „beſchriebenen Rechte demſelben beiſtimmten, ſolches „auch je und allewege in hieſigen Landen alſo gehal„ten wäre, ſo lebte R. u. L. nochmals der Hoffnung, „daß Serenissimi einem jeden auf dem Seinigen ohne „Unterſchied des Wildes zu jagen unbenommen laſſen „würden.“

(13) Spalding L. V. S. 484.

(14) Vergl. jedoch die Beſchwerde von 1634. u. 1635. Spalding L. V. Thl. II. S. 312. 318. 354. 359.

(15) Eſchenbach Abh. über die Berechtigung der Gutsbeſitzer zur Hirſchjagd (in d. Beilagen zu den Roſt. wöchentl. Nachricht. f. d. J. 1820. St. XVIII. Resol. ad grav. addit. Cl. IV. gr. 2. Der vom Herzog Fried. Wilh. bei der Kaiſerl. Commiſſion 1701. gemachte Antrag, daß die Hirſchjagd ihm ganz, mindeſtens auf Lebenszeit abgetreten werden möge, ward von Seiten der Stände abgelehnt. Frank B. XVI. S. 110. u. 139.

(16) Grundgeſetze S. 596. u. 499.

(17) Eſchenbach Einl. zu einem Handbuch des Lehnrechts §. 4., und deſſen Abh. über die Berechtigung der Gutsbeſitzer zur Hirſchjagd S. 66. über das Formelle der erſten Belehnung (Beilagen u. ſ. w. Jahr 1818. St. XXXIII.)

(18) Resolut. ad gravamina a. a. O.

(19) M. S. B. III. N. 12. Frank B. XVII. S. 159. u. 168.

(20) Frank a. a. O. S. 146. 159. u. 168.

(21) Eſchenbach in der, in der folgenden Anmerk. gedachten Abhandlung von den Lehngütern §. 2. ſo wie in der über das Formelle der erſten Belehnung (in d. Beilagen z. d. wöchentl. Roſt. Nachrichten v.

J. 1818. N. 33.), woselbst angeführt ist, daß die damalige Lehnkammer auch bei andern Differenzen mit den Vasallen darauf Rücksicht nahm, sie zur Abtretung der hohen Jagd zu bewegen. Die Anzahl der ritterschaftlichen und andern Landgüter, auf welchen dem Landesherrn die Hirschjagd zusteht, beläuft sich nur auf 57, die in Schröders Nster G. S. II. II. S. 148. und im Großherzogl. Meckl. Schw. Staatskalender angeführt sind.

(22) Eschenbach über die Berechtigung der Gutsbesitzer zur Hirschjagd (in d. Beilagen z. d. Rost. wöchentl. Nachrichten f. d. J. 1810. St. XVIII.), desselben Abh. v. d. Lehngütern und andern Objecten der Lehnsverbindung (das. Jahrg. 1818. St. XXVI.) so wie in s. Einleitung zu einem Handbuch des Meckl. Lehnrechts §. 4.

(23) Welche jedoch bei Lehngütern den Agnaten nicht nachtheilig, sondern, wenn ihnen das Lehn anfällt, sofort erlöschen soll. LGGEV. §. 302.

(24) Anton Geschichte der teutschen Landwirthschaft Thl. II. S. 351. und Thl. III. S. 33. *Struben* de origine nobilit. germ. Cap. III. S. 113. u. 120.

§. 65.

III. Daher gebührt dem Landesherrn die Jagdhoheit.

Wenn gleich die Jagd kein Regal ist; so gebührt doch dem Landesherrn in eben dem Umfange, wie die Landeshoheit überhaupt die, darin enthaltene, Jagdhoheit mit dem daraus fließenden Recht der Oberaufsicht, Gesetzgebung und obersten Gerichtsbarkeit (1). Die Oberaufsicht wird aber nicht von dem Forst- und Jagd-Collegium, sondern von der Landesregierung aus-

geübt und erſteres iſt verbunden, in Jagd-Streitigkeiten vor den Landesgerichten Recht zu nehmen und zu geben (2). Die Jagd-Geſetzgebung iſt in eben dem Maaße, wie die Geſetzgebung überhaupt, in der Ausübung an der landſtändiſchen Mitwirkung — mindeſtens Begutachtung — gebunden (3) und die Jagd-Gerichtsbarkeit gehört nicht vor das landesherrliche Forſt- und Jagd-Collegium, ſondern zu den Attributionen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (4).

Der Landesherr hat auch die Jagdfolge, nämlich das Recht, nicht nur das, auf eigenem oder fremdem, aber jagdpflichtigen Grund und Boden angeſchoſſene, ſondern auch das daſelbſt aufgefundene, unter der Jagdgerechtigkeit des Jagdfolgers ſtehende, Wildprett auf den Grund und Boden desjenigen, wider welchen das Recht der Jagdfolge zuſteht, zu verfolgen und zu tödten; ſie iſt von Alters her in Mecklenburg von den Landesherrn und ihren Jagdbedienten ausgeübt worden, davon iſt jedoch das Feder-Wildprett, wenn es nicht angeſchoſſen, ſondern bloß aufgefunden worden, ausgenommen (5).

Die dem Landesherrn, als Beſitzer der Domainen, auf denſelben, oder ſonſt auf Privatgütern zuſtehende Jagdgerechtigkeit iſt von der Jagdhoheit durchaus verſchieden und der letztern, wie jeder andern Jagdgerechtigkeit, untergeordnet.

(1) Hagemeiſter §. 104. u. §. 164. In dieſer Bedeutung gehört die Jagd allerdings zu den Regalien und wird auch hin und wieder ſo genannt, z. B. H. M. Schw. V. v. 5. Jun. 1667. (M. S. III. S. 109.) H. M. Strel. Reſolut. v. 25. Oct. und 4. Nov. 1718. (Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. I. S. 279.)

(2) Just. dec. imp. N. 382. LGGEV. §. 303.

(3) LGGEV. §. 305. Justiss. dec. N. 382. und 492. *de Behr* S. 1552.

(4) P. O. Tit. v. Jagen. H. M. Schw. P. O. v. 1666. LGGEV. §. 303.

(5) H. Meckl. Schw. Instruct. an den Oberforstmeister v. Both vom 12. März 1787. (Schröder Nste S. S. II. 1. N. 22.) H. M. Str. Rescript an das Jagddepartement v. 13. März 1810.: „die Untersuchung „und Bestrafung der Jagdfrevel competirt dem foro „ordinario des Excedenten und das Jagddepartement „hat sich eintretenden Falls mittelst schriftlicher Be„schwerde an dasselbe zu wenden." (Boccius Repertor. S. 172.)

§. 66.

IV. und dem Grundeigenthümer dagegen die Jagdgerechtigkeit.

1) Umfang derselben in Ansehung

a. des Jagdberechtigten.

Die Jagdgerechtigkeit in allen ihren Gattungen steht dagegen, als Folge des Eigenthums am Grund und Boden, dem Eigenthümer desselben auch ohne besondre Ertheilung zu (§. 62. u. 63.).

In den landesherrlichen Domainen gebührt sie daher dem Landesherrn, nicht als solchem, sondern als Grundherrn und ohne besondre Ableitung aus der Jagdhoheit (1).

Die Jagdgerechtigkeit auf den ritterschaftlichen und andern Landgütern, steht, ohne Unterschied, ob letztere Lehn- oder Allodialgüter sind, und ohne Rücksicht auf ihre Größe (2), den Eigenthümern derselben, und auch

hier ohne Unterſchied, ob ſie perſönlich zum Adel oder zum Bürgerſtande gehören, oder ob ſie moraliſche *) oder phyſiſche Perſonen ſind, zu (3). Wenn Mehrere ein Gut zuſammen beſitzen; ſo hängt, nach einem frühern, jetzt ſelten mehr Anwendung findenden, Geſetze, die Jagdgerechtigkeit von dem Antheil eines jeden an dem Gute dergeſtalt ab, daß, wenn einige darin nur einen oder zwei Bauern oder weniger, als vier Hufen (4) auf der Feldmark beſitzen, ein andrer aber auf derſelben mehr Hufen beſitzt, die Jagdgerechtigkeit keinem der erſtern, ſondern nur dem letztern, dagegen aber, wenn ſie das Gut zu gleichen Theilen oder mehrere eines Geſchlechts ein Gut zu ungleichen Theilen inne haben, ihnen allen zuſteht, jedoch keiner von ihnen berechtigt iſt, fremde Jäger oder Hunde mitzubringen (5). Iſt Eigenthum und Nießbrauch des Guts getrennt; ſo gehört die Jagd zum letztern und gebührt daher der Lehnsjungfrau mit gänzlicher Ausſchließung des Lehnmanns (6), ſo wie der Leibgedings-Inhaberin (7) und dem Pfandbeſitzer a), inſofern in beiden Fällen eine vertragsmäßige andre Beſtimmung nicht vorliegt.

Wenn aber gleich die Jagdgerechtigkeit in Mecklenburg lediglich ein Ausfluß des Eigenthums am Grund und Boden iſt; ſo iſt ſie doch nicht Ausfluß des Eigenthums an jedem Grund und Boden, ſondern nur des Eigenthums an den, dem Landesherrn, als ſolchem, unmittelbar unterworfenen, eigentlichen Landgütern, des unmittelbaren Eigenthums, und ſteht daher dem, auf demſelben befindlichen und zu demſelben gehörigen, kleinern Grundeigenthum, in der Regel und inſofern ſie ihm nicht ausdrücklich beigelegt werden, nicht zu. Sie gebührt mithin, ohne dieſe ausdrückliche

Beilegung, weder den Kirchen und Predigern auf den Kirchen- und Pfarr-Grundſtücken, noch den Lehnſchulzen (8), den Erbmüllern, Erbbauern und übrigen kleinen ländlichen Grundbeſitzern, und noch weniger den bloßen Pachtbauern (9) und auf Bürger-Aeckern dem Bürger.

Da die Städte von den Landesherrn auf der letztern Grund und Boden gegründet ſind, mithin an demſelben nur die ihnen verliehenen Rechte beſitzen, die Jagd aber nicht zu den ſtädtiſchen Gewerben gehört und daher bei dieſen Fundationen gewöhnlich vorbehalten worden; ſo gilt in Anſehung der ſtädtiſchen Feldmark keinesweges der Schluß von Grundeigenthum auf die Jagdgerechtigkeit. In Anſehung der Jagdgerechtigkeit der Städte, ſo wie des Umfangs der erſtern, kommt es vielmehr lediglich auf die Verfaſſung einer jeden einzelnen Stadt und deren, auf Verleihung, Verträge oder Beſitz begründeten, Gerechtſame an, und ſteht daher einer Stadt ohne einen ſolchen Titel die Jagdgerechtigkeit auf der ſtädtiſchen Feldmark nicht zu (10). Es haben hiernach einige Städte, z. B. Roſtock, Güſtrow, u. a. m. nicht blos die niedere, ſondern auch die hohe Jagd, andere hingegen nur die niedere, noch andere nur die kleine, andere endlich aber gar keine Jagd (11), welche, in allen dieſen Fällen, ſo weit ſie die Stadt nicht beſitzt, dem Landesherrn, als urſprünglichem Grundherrn, vermöge ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vorbehalts, gebührt. Eben ſo verſchieden iſt in den verſchiedenen Städten das Recht, die Jagd auszuüben, indem ſie bald vom Magiſtrat, bald von der Kämmerei, bald, mit erſtern oder allein von den einzelnen Bürgern und andern Stadteinwohnern ausgeübt wird, welches letztere jedoch allenthalben, wo es

Statt findet, auf die kleine Jagd beschränkt ist. Wenn aber einer Stadt die Jagdgerechtigkeit zusteht; so haftet sie doch nicht auf jedem einzelnen Theile der Stadtflur und ist daher auf den einzelnen, in derselben belegenen, Aeckern deren Besitzern so wenig, wie den der Gutsherrlichkeit unterworfenen kleinen Eigenthümern auf dem platten Lande, nicht überlassen, sondern gehört der ganzen städtischen Corporation (12).

(1) Hagemeister §. 164.

(2) P. O. Tit. v. Jagen §. (3.) „und wenn jemand „mit einem oder zween Pawern ꝛc.", Reichshofraths-Conclusum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI.: „Niemand „soll — an seiner Jagdgerechtigkeit, welche er auch „bei geringen Gütern — legitime hergebracht." — (Just. decis. N. 382.) vergl. auch LGGEV. §. 300. Hagemeister §. 164. Insonderheit kann aus der, in der Anmerk. 5. gedachten, Vorschrift nicht abgeleitet werden, daß wer nicht 4 Hufen besitzt, keine Jagdgerechtigkeit hat. *Mevii* Dec. P. II. dec. 314. N. 4. Beiträge z. St. u. P. R. Thl. VI. Aph. 48.

*) Die Rostockschen Hospitaldörfer (Spalding L. V. B. I. S. 542—555.), die Domkirche zu Güstrow (Schröder Pap. M. S. 735. u. 1966.), die Stadt Güstrow auf dem Kämmereigute Glasewitz, die Stadt Friedland am Schwichtenberg (Klüver II. S. 153.), die Stadt Waldeck auf dem, ehemals zur Ritterschaft gehörigen, Theil ihrer Feldmark, der Neuendorf genannt.

(3) P. O. Tit. v. Jagen §. (3.): „so ordnen, setzen „und beuehlen wir, das hinfürder jemandt weder von „vnsern eigenen Jegern noch vnsern Underthanen dem „andern auf seinem vnd seiner Underthanen „Grundt, Boden vnd Gütern ohne des „Grundherrn erlaubnus vnd vorwissen Hasen „zu jagen, zu schießen oder hetzen vnd Weidewerk zu

„treiben, ſich anmaßen ſoll.“ — §. 4. — „Da aber „jemand wider dies Unſer Verbot mit der Jagt, ſchie„ßen vnd Weidewerk auff frembdem Grund be„ſchlagen würde, der ſol auf Klag unſers Fiscals je„derzeit ans Hofgericht citirt werden, anzuſehen ſich „in ſtraff 200 Thaler halb dem Fisco, vnd halb dem „beleidigten zuuerdammen oder Urſachen anzuzeigen, „warumb er darein nicht zuuertheilen ſeyn.“

(4) Und zwar Bauerhufen, jede zu 100 Scheffel Einſaat. *Jargov* Miscellanea hist. jurid. Meckl. T. IV. S. 69. *Tornov* P. II. Cap. 5. Sect. 1. §. 6. Meckl. Rechtsſprüche B. I. S. 125. Becker in der unten angeführten Abh. S. 211.

(5) P. O. v. 1572. Tit. v. Jagen §. 3. (vergl. Spalding L. V. B. I. S. 44. 59. 63. u. 64., auch die Verhandlungen über die editio spuria der P. O.) H. M. Schw. Forſt- und Jagd-Ord. v. 1706. §. 39. Reichshofraths-Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (in Justiss. decis. N. 382.) und aus demſelben wörtlich LGGEV. §. 300.: „die P. O. v. 1572. Tit. 13. ſoll „nicht außer dem Fall, da mehrere von verſchiedenem „Geſchlecht eine Feldmark zuſammen inne haben und „einer darin weniger, als vier Hufen, der andre mehr „beſitzet, erſtreckt werden.“ *Sibrand* de jur. sing. Meckl. Sect. II. ex. 4. *Mevii* Decis. P. II. d. 31. N. 4. *Jargov* Miscellanea hist. jurid. Meckl. S. 66 ff. Klüver Thl. I. Kap. XXXII. §. 11. *Warnemünde* diff. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. 1. §. 2. Sel. jur. rost. Fasc. II. sp. 17. und *Mantzel* J. M. Ill. Cent. I. jud. 47. Cent. II. jud. 66. Hermann Becker Gedanken von den Gründen, woher in Mecklenburg zur Anlegung einer Schäferei und Ausübung der Jagd auf einer gemeinſchaftlichen Feldmark über vier Hufen und nicht weniger erfordert werden (in d. Gelehrten Beitr. zu d. M. Schw. Int. Bl. v. 1763.

St. XXXIII ff. und nachher in Sammlung der in d. gelehrten Beiträgen zu den Mecklenb. Schwerinſchen Anzeigen befindlichen juriſtiſchen Abhandlungen von Koppe (Schwerin 1798. 8.) B. I. Thl. I. S. 184—220.), Baleke (in Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. VI. Aph. 48.); ich mögte dieſe Beſtimmung weniger aus der frühern Kriegsverfaſſung, als daraus ableiten, daß ehedem 4 Bauerhufen eine Ritterhufe ausmachten und dieſe zu einem Ritterſitze hinreichend war.

(6) *Mantzel* diss. de juribus agnato durante usufructu comp. Sect. II. §. 18. und diss. de filia nobili usufruct. Meckl. polit. XXIV. Baleke Erbjungfern-Recht Kap. III. §. 14. u. J. M. ill. Cent. IV. jud. 60.

(7) *Nettelbladt* com. de dotalitio §. XLIV.

a) Eſchenbach Abh. die antichretiſche Verpfändung der Lehngüter §. 8. (in den Beilagen zu den wöchentl. Roſtockſchen Nachrichten Jahrg. 1822. St. 22.); das Gegentheil behauptet Mantzel in dem Lehnrechts-Prozeß ohne Grund.

(8) Vergl. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. beſ. S. 118 ff. Der Erbpächter des Schulzenhofes zu Wakſtow erhielt zwar im Erbpacht-Contract v. 1693. auch die Jagd, allein dieſes Schulzengehöft gehörte ſchon damals zu den Landgütern (M. Schw. Staats-Kalender) u. hatte in frühern Zeiten die Jagdgerechtigkeit nicht. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. S. 119. Dieſer Fall beſtätigt den oben angeführten Grundſatz, daß die Jagdgerechtigkeit nur Ausfluß des unmittelbaren Grundeigenthums ſei.

(9) P. O. a. a. O. §. (8.) „ſo auch bei einem Bürger „oder Pawren, ſo damit nicht befreyet, Haſennetz vnd „Hünerzeug vnd das er Haſen jagte, ſchöſſe oder lau„ſchete, befunden wird, denen ſollen dieſelben Netze „vnd Zeug genommen werden.“

(10) Jargow von den hohen Gerechtſamen der Durchl.

Herzoge von Mecklenburg intuitu Ihrer Städte §. 28. (in s. Miscell. hist. jur. Meckl. T. III.) Die Landesherrn ertheilten 1550. den Städten die Versicherung, sie bei ihren alten Gerechtigkeiten und namentlich Jagden zu schützen. (Spalding a. a. O. B. I. S. 14.)

(11) Die Stadt Rostock erhielt 1218. u. 1252. auf ihren Gütern und Feldmarken libertatem omnimodam — in sylvis — venationibus. (*de Westphalen* mon. ined. T. III. S. 1494. *de Behr* S. 1775. Hagemeister M. St. R. §. 164. auch oben §. 62. An. 4.) Die Stadt Güstrow hat die hohe und niedrige Jagd auf dem ganzen Stadtfelde und auf dem Kämmereigute Glasewitz, dagegen steht die Jagd in der Priemer Hölzung lediglich dem Landesherrn zu (Vergl. v. 25. Jul. 1586.). Die Stadt Parchim hatte schon in ältern Zeiten wegen der Jagd Streitigkeit mit den Herzogen, die 1718. durch Vergleich beigelegt wurden, vermöge dessen die Stadt die Jagd auf einem Theil der Feldmark behielt (Spalding B. I. S 68. 290. 301. 341. 370. 382. 393. 406. *Jargov* Miscell. T. III. §. 28. und *de Behr* a. a. O.); über Friedland vergl. Klüver II. S. 153. *de Behr* S. 1775. Miscell. hist. jur. §. 28. Hagemeister §. 164. Die Stadt Neubrandenburg besaß ehedem nur die niedere Jagd (Klüver II. S. 33. *Jargov* Misc. T. III. §. 28. *de Behr* S. 1775.), hat aber vom Herzog Adolf Fried. IV. auch die hohe Jagd erhalten. Die Stadt Woldek hat die kleine Jagd. (Klüver II. S. 693. und Miscell. hist. jurid. T. III. §. 28.)

(12) Vergl. Schwerinsches Recht Art. 15. u. 23. Rostocksche Pol. Ord. v. 1576. Tit. v. Jagen und Rost. Jagd-Reglement v. 3. Jul. 1722., Schröder Repert. S. 262. Neubrand. Commissions-Receß v. 1703. §. 32. (Klüver II. S. 340.) Friedländ. Commissions-Receß v. 1746. §. 29. (*Jargov* Miscell. T. III. S.

85.), Parchim (Spalding B. I. S. 396.) jedoch hat die Zunft der Dreißiger die Jagd auf einem Theil des Stadtfeldes *Cordesii* chron. Parch. Cap. V. S. 48. u. 49.)

§. 67.

b. Der Grundſtücke.

Die Jagdgerechtigkeit gehört dem obgedachten Grundeigenthümer auf dem ganzen Umfange ſeines Grundſtückes und erſtreckt ſich daher ſowohl auf Waldungen, als auf alle Aecker, Felder, Wieſen und Gewäſſer (§. 53.).

§. 68.

c. Der Jagdarten.

Der jagdberechtigte Eigenthümer iſt befugt, in jeder, nicht verbotenen (1), Art die Jagd auszuüben und Weidewerk zu treiben (2), mithin das Wild zu ſchießen, jagen, fangen, ſchlagen, pürſchen, hetzen, kuren, lappen, lauſchen oder fahren, Jungen und Eier ausnehmen u. ſ. w. (3)

(1) Z. B. P. O. Tit. v. Jagen §. 4.

(2) P. O. Tit. v. Jagen.

(3) P. O. Tit. v. Jagen. H. M. Schw. Inſtruction v. 12. März 1787. (Schröder Nſte G. S. II. I. N. 12.)

§. 69.

d. Des Wildpretts.

Die Jagdgerechtigkeit erſtreckt ſich auf alle und jede (1) jagdbare (2) Thiere, inſofern nicht eine oder die andre

andre Gattung derselben ganz oder auf einige Zeit davon ausgenommen ist (3).

(1) R. Hofraths-Concl. v. 17. Oct. 1724. Art. XVI.: „die Jagdgerechtigkeit soll durch Ausnahme einer oder „der andern Art von Wild ohne Bewilligung der da„bei interessirenden von der Ritterschaft nicht einge„schränkt werden.“ Vergl. auch LGGEV. §. 306. (Just. decis. N. 382.) Hagemeister §. 164.

(2) P. O. Tit. v. Jagen: Hirsche, Hasen, wilde Enten, Gänse, Kraniche, Trappen, Rephühner, Hühner und ander Federwildprett. H. M. Schw. Forst- u. Jagd-Ord. v. 1706. §. 37.: Hirsch, Stückwild, Wildkälber, Rehe, wilde Schweine, Frischlinge, Hasen, Dachs oder Gräfings, (vergl. V. v. 17. Nov. 1693. M. S. III. 222.) Uhrhähne, Berghuhn, Haselhuhn, Feldhuhn, Schnepfen, Endvogel, Ganß, Schwan, Trappe (H. M. Schw. V. v. 1768. u. N. S. III. N. 113.) und §. 45.: Kapitalhirsch, Hirschschmalthier, Wildkalb, Dahnenwild, Rehbock oder alte Ricke, junge Rehe, Schweine, Hasen, Birkhahn, wilde Ganß, Enten, Rephuhn, Waldschnepfe, Wasserschnepfen, Krambsvogel ꝛc. LGGEV. §. 299. Berghähne, wilde Gänse, Hasen.

(3) So ward untersagt die Jagd I. der, aus der Mark Brandenburg übergetretenen, Elendhirsche und Thiere H. M. Schw. V. v. 12. April 1682. und 8. April 1685. (N. S. III. 103.), II. der, erst aus dem Herz. Fasanengarten gelassenen, Fasanen (H. M. Schw. V. v. 31. Mai 1704. in N. S. III. 117.), III. des, erst kürzlich ins Land gebrachten, Tannenwildes auf 6 Jahre LGGEV. §. 306. und IV. der aus dem Würtembergischen hergebrachten weißen Hirsche auf 6 Jahre. H. M. Schw. V. v. 3. Jun. 1789. (in Schrödders Nster

G. S. II. 1. 24.) und Wolff Repert. 1. Fortſ. S. 57.

§. 70.

e. Der Jagdgattungen.

Die Jagdgerechtigkeit iſt in Rückſicht auf die, darin begriffenen, Gattungen von Jagden (§. 61.) eine **vollkommene oder unvollkommene Jagdgerechtigkeit** (1); erſtere iſt diejenige, welche ſowohl die hohe, als die niedere Jagd, letztere aber diejenige, welche nur die eine oder die andre dieſer Jagdgattungen, inſonderheit aber nur die niedere Jagd, begreift. Inſofern von der Jagd auf eigenem Grund und Boden die Rede iſt, ſteht dem Jagdberechtigten die vollkommene Jagdgerechtigkeit zu und enthält die höhere Gattung derſelben auch die geringere; anders verhält ſich dies aber bei der, auf fremdem Grunde zuſtehenden, Jagd und ſteht daher dem Landesherrn auf den ritter- und landſchaftlichen Gütern, wo er die hohe Jagd hat, deshalb die niedere Jagd nicht zu (2).

Die grundherrliche Jagdgerechtigkeit erſtreckt ſich auch auf diejenigen Wildprettsgattungen, welche zur Zeit der Erwerbung des Grundſtückes noch nicht einheimiſch waren, ſondern erſt ſpäter ins Land kamen (§. 69. Anm. 3.)

(1) Herz. Meckl. Schw. Inſtruction an den Forſtmeiſter von Both v. 12. März 1787. (Schröder Nſte G. S. II. I. N. 22.)

(2) Daſelbſt.

§. 71.

2) Erwerbung der Jagdgerechtigkeit.

Da die Jagdgerechtigkeit aus dem Eigenthum folgt; so bedarf, insofern von der Jagd auf eigenem Grund und Boden die Rede ist, es zu deren Erwerbung weiter keines besondern Titels. Die, in den Gesetzen (1) in Ansehung der Jagd gedachte, Verjährung kann auch in diesem Sinne überall nicht genommen werden, sondern bezieht sich lediglich auf die damaligen Streitigkeiten wegen der, von dem Landesherrn in Anspruch genommenen, Jagd des hohen Wildes und wegen einiger andern Gegenstände der Jagd auf ritterschaftlichen Gütern (§. 63.), indem durch jene Gesetze festgesetzt ward, daß dieserhalb der Besitzstand von rechtsverwährter Zeit bestimmen solle. Es ist daher darin überall nicht davon, daß nur derjenige Grundbesitzer, welcher die Jagd durch Verjährung erworben, zu derselben berechtigt und also zu ihrer Erwerbung erst noch ein besonderer Titel erforderlich sei, sondern lediglich davon die Rede, daß die von Seiten des Landesherrn verlangten, §. 63. erwähnten Beschränkungen der grundherrlichen Jagdgerechtigkeit nicht denjenigen angemuthet werden sollen, welche ihre Jagd binnen rechtsverjährter Zeit ohne solche Beschränkungen ausgeübt haben. Es ist mithin die Meinung derjenigen, welche zur Jagdgerechtigkeit auf eigenem Boden noch einen besondern Erwerbtitel und insonderheit, mit Ausschließung der ordentlichen Verjährung, einen unvordenklichen Besitzstand erfordern (2), durchaus ungegründet (§. 77.), und nur Folge ihrer Ansicht von der Jagdregalität. So wenig der Eigenthümer eines Guts, um auf dem-

ſelben die Jagdgerechtigkeit zu erhalten, noch eines beſondern Erwerbtitels bedarf, ſo wenig iſt in den angeführten Geſetzen von der unvordenklichen Verjährung die Rede, ſie erwähnen nur der rechtsverwährten Zeit, unter welcher die ordentliche Verjährung zu verſtehen iſt, da dieſe Geſetze ſelbſt davon die unvordenkliche unterſcheiden (3).

So fern aber von der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, mithin von der Jagddienſtbarkeit die Rede iſt (4); ſo iſt zu deren Erwerbung allerdings ein beſondrer Rechtstitel erforderlich, in Anſehung der Verjährung indeſſen aus dem eben erwähnten Grunde die ordentliche hinreichend.

(1) Landes-Reverſalen v. 1621. Art. XIX. Resol. ad grav. jud. 13. Justiss. decis. N. 382. LGGEV. §. 293. u. 294.

(2) *Tornov* P. II. S. 146. Klüver Thl. I. S. 552. *Engelbrecht* selectiores Consultationes Collegii Ictorum Gryphiswald. resp. II.

(3) Landes-Reverſalen Art. XVI. LGGEV. §. 325. Als daher die landſtändiſchen Deputirten bei den Verhandlungen über den LGGEV. vorſchlugen, in §. 294., dreißigjährige: anſtatt rechtsverwährte Zeit zu ſetzen, ward von landesherrlicher Seite nicht, daß dies mit der Jagd-Regalität unvereinbarlich, ſondern nur, daß die eigenen Worte der Reverſalen gebraucht worden, erwiedert.

(4) Z. B. Selecta juridica rost. Fasc. III. sp. XVI. ass. 8. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 45.

§. 72.

3) Ausübung derselben.

Da die grundherrliche Jagdgerechtigkeit „zum Eigenthum ihres Inhabers (1)" gehört; so ist derselbe befugt, so weit entweder die Natur seines Eigenthumstitels oder gesetzliche und jagdpolizeiliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sowohl über die Jagdgerechtigkeit selbst, als über deren Benutzung, frei zu verfügen, mithin die Jagd entweder selbst zu nutzen oder mit oder ohne das Grundstück zu verpachten (2), einem andern zum Gebrauch oder Mitgebrauch zu gestatten (3), und über das gefangene Wild zu verfügen (4).

Zu den gesetzlichen Beschränkungen der Ausübung der Jagdgerechtigkeit gehört

I. die Beobachtung der Schon- und Setzzeit oder sogenannten verbotenen Zeit, welche von Fastnacht bis Jacobi geht (5) und binnen welcher kein Jagdberechtigter eine Gattung Wildprets auf irgend eine Art jagen oder schießen darf (6), mit Ausnahme jedoch

1) der, freilich sehr wenigen, ritterschaftlichen Güter, welche die Befugniß haben, auch in der verbotenen Zeit Rehe und Hasen zu schießen *);
2) der in einzelnen Fällen dazu erhaltenen landesherrlichen Dispensation (7);
3) des Federwildprets, welches jedoch „pfleglich und mit Mäßigung" zu jagen (8);
4) der, mit eben dieser wirthlichen Mäßigung zu schießenden, Hasen (9);
5) des, beim landesherrlichen Hofstaat nöthigen,

Wildes, deſſen Fällung und Lieferung der Landesherr durch beſondere Befehle verfügen kann, jedoch ſollen bei Fällung dieſes Wildes der Ritter- und Landſchaft Felder im geringſten nicht berührt werden (10);

6) der Ehren- und Nothfälle, indem einem jeden von der Ritter- und Landſchaft und von dem Landbegüterten, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, freiſteht, zu Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbniſſen, ſonſt aber nicht, ſelbſt in der verbotenen Zeit ohne Meldung bei dem Landesherrn und ohne von demſelben eine beſondre Verſtattung erhalten zu haben, nach Nothdurft etwas Wild zu fällen (11).

II. Die Jagdgerechtigkeit darf nur auf eigenem oder ſonſt jagdpflichtigem Grund und Boden ausgeübt (§. 74.), daher die Jagd auf fremdem Jagdrevier nicht fortgeſetzt werden (12), der Jagdberechtigte hat indeſſen vermöge alten, nachher geſetzlich beſtätigten, Landesgebrauchs, die Jagdfolge oder das Jägerrecht (13), vermöge deſſen er berechtigt iſt,

1) das, auf ſeinem Jagdrevier angeſchoſſene (14), aber über die Gränze ſeines Jagdbezirks getretene und auf fremdem Grund und Boden gefallene, Wild von dem letztern aufzunehmen und wegzubringen, jedoch ſoll dies in continenti geſchehen und der Jagdfolger Büchſen und Piſtolen auf fremden Grund und Boden nicht mitnehmen;

2) wenn gehetzte Windhunde mit dem Haſen (15) über die Gränzen des Jagdreviers lau-

fen und ihn fangen, den Haſen aufzunehmen, jedoch muß auch dies ſofort geſchehen und der Jäger den Haſen nicht an den Sattel binden, ſondern ungebunden in der Hand davon führen;

3) die Jagdhunde, wenn ſie in Verfolgung des aufgetriebenen Wildes über die Gränzen übergelaufen, von dem benachbarten Grund und Boden wieder zu holen (16), wobei jedoch die Jäger ihre Büchſen niederlegen und die Windhunde hinterhalten müſſen.

Das Jägerrecht ſteht jedem Jagdberechtigten, mithin auch den Privatperſonen in Anſehung der Domainen zu (17), iſt aber von der §. 65. gedachten Jagdfolge verſchieden.

III. Die Jagdgerechtigkeit darf ſo wenig wie jedes andre Recht, zum Nachtheil wohlerworbener Rechte eines Dritten ausgeübt werden (18).

(1) Reichshofraths-Concl. v. 28. März 1714. (Just. dec. N. 143.)

(2) Die Verpachtung und Ueberlaſſung der Jagd ward zwar durch die Edicte v. 5. März 1677., 2. März 1677. (Klüver I. S. 444.), 26. März 1685. und 3. März 1686. (Spalding Repert. S. 397.) unterſagt, allein dieſe Geſetze ſind, da von den Landſtänden dagegen an den Reichshofrath appellirt ward (Just. dec. Cl. II. Tit. X. §. 1. und Anl. 1. Frank B. XV. S. 234.) nicht zur Ausführung gekommen und iſt die Jagdverpachtung durch ſpätere Edicte, z. B. H. M. Schw. Forſt- und Jagd-O. v. 1746. §. 42 ff. und Jagd-Ord. v. 1750. §. 1. u. 2. und die ununterbrochene Praxis zugelaſſen. Wolff Repert. S. 214. u. 271.

(3) Vergl. die vorige Anm.; Ausnahme §. 66. Anm. 5., auch war den Landesherrn nicht geſtattet, bei der Vorjagd Fremde mitzubringen. Just. dec. N. 382.

(4) Durch die Edicte v. 5. Jun. 1667. (N. S. III. 109.), v. 2. März 1677, 3. März 1690. u. 23. März 1693. (Klüver I. S. 444. u. 445.) und die Jagd-O. v. 1674. war zwar vorgeſchrieben, daß Niemand über die Gebühr zwei oder mehr Schützen halten und mit dem gefällten Wildprett gleichſam Handel und Wucher treiben und daſſelbe verkaufen oder vertauſchen, ſondern die Jagdgerechtigkeit mehr zur Luſt und Ergötzlichkeit als zum Verkauf gebraucht werden ſolle, allein dieſe Edicte ſind wegen der, dagegen von den Landſtänden eingelegten, Appellation an den Reichshofrath (Just. dec. Cl. II. Tit. X. §. 1. und Frank B. XV. S. 234.) nie zur Ausführung gekommen.

(5) Die V. des Raths zu Roſtock v. 21. März 1779. beſtimmt die verbotene Zeit für die Roſtockſchen Jagden auf den Zeitraum vom Sonntage vor Marien-Verkündigung an bis St. Jacobi, Schröder Repert. S. 263.

(6) P. O. Tit. v. Jagen §. (4.): „Wir wollen auch, „das alles Wildt von Faſtnacht an bis auff Jacobi, „es geſchehe denn zu ehren oder nothfällen, auch über„meßiger weiſe in Schnehe, von Niemandt gehetzt, „gefangen oder geſchlagen werde, deſſelben gleichen ſol„len die Haſen zwiſchen der Zeit, auch die wilden „Endten, Genſe, Kranich, Trappen, Rephüner und „ander Federwildbret, nicht gefangen, geſchoſſen oder „gepirſt oder ſonſten die Legeeyer oder Jungen dieſer „und aller andern Vögel ausgenommen werden. Ge„leicher geſtalt wollen wir auch, das die Haſen in der „Gruſe nicht geſchoſſen werden und ſoll hiemit das „Kuren, Lappen und Lauſchen obgeſezter Zeit ganz und „gar verbotten und auffgehoben ſein, durch welches al-

„les das Wildt verderbt und verödet wird.“ (vergl. Spalding L. V. Thl. I. S. 43.) H. M. Schw. Jagd-Ord. v. 1674. und Forſt- und Jagd-Ord. v. 1706. §. 38. H. M. Str. Forſt- und Jagd-Ord. v. 1713. Tit. VIII. §. 1. (M. St. Rep. S. 176. u. 289.) H. M. Schw. V. v. 5. Jun. 1667. (N. S. III. 109.) v. 26. März 1684., v. 26. Febr. 1710. (Ditmar Repertor. II. 147.), v. 1. Febr. 1712. (daſ. N. 107.) Herz. M. Güſtr. Int. Pol. O. v. 1661. §. 22. Resolut. ad grav. polit. 15. Justiss. decis. imp. N. 382. u. 492. H. M. Güſtr. V. v. 3. März 1690. (Klüver I. S. 444.) R. Hofraths-Concl. v. 19. Oct. 1724. Art. 16. LGGW. §. 295—299. H. M. Str. V. v. 11. May 1778. (M. Str. Repert. S. 176.) Roſt. Pol. O. v. 1576. Tit. v. Jagen §. 1. Roſt. Jagd-Regl. v. 1722. §. 1. u. 2. Roſt. Magiſtr. V. v. 21. März 1779. (Schröder Repert. S. 263 ff.) Neubrandenb. Bürgerſprache Art. 10. Friedländ. Bürgerſprache Art. 46. *Tornov* de jure feudor. P. II. C. V. §. XII. *de Behr* Lib. VIII. S. 1697. (*Jargov*) Miscell. hist. jurid. Meckl. T. II. St. III. N. 3. Hagemeiſter M. St. R. §. 104. *Mantzel* Calendarium Mecklenburgicum Sect. II. §. 18. Auch bei den landesherrlichen Domanialjagden iſt die verbotene Zeit zu beobachten. Schon auf dem Landtage v. 1572. trugen die Landſtände darauf an, daß auch fürſtliche Jäger in der verbotenen Zeit der Jagd ſich enthalten müßten. (Spalding L. V. Thl. I. S. 44.) Die Beſchwerde, daß die verbotene Zeit nicht auf den Domanialwildbahnen beobachtet werde, ward auch im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erneuert und 1701. durch die Resolutiones ad grav. polit. 15. erledigt, jedoch durch die Resol. ad gravamina addit. Cl. IV. N. 3. modificirt. Das R. Hofraths-Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. und v. 23. März 1733. (Just. decis. N. 382. u.

492.) entſchied, daß auch die Herz. Jagdbeamten die verbotene Zeit zu beobachten u. iſt dies durch den LGGEV. §. 297. erneuert. Daß die Verleihung „ſich der Jagd zu aller Zeit nach Belieben zu bedienen" eine Ausnahme von der verbotenen Zeit nicht begründe, iſt in Sachen des Herz. Meckl. Strelitzſchen Regierungs-Fiskals wider den von Oertzen auf Blumenow wegen der Jagd zu Gramzow, in den Erkenntniſſen der Großherz. Juſtiz-Canzlei zu Neuſtrelitz v. 28. April 1780. und des Hof- und Landgerichts v. 27. April 1782. angenommen; der Gutsbeſitzer appellirte zwar an die Reichsgerichte, verglich ſich jedoch am 14. Febr. 1783. dahin, „dieſe „Jagd nicht anders, als wie die Jagden ſämmtlichen „Gutsbeſitzern des hieſigen Landes geſetzmäßig zuſtehn, „zu exerciren, mithin die Schon- und Hegezeit Inhalts der Polizei-Ordnung und des LGGEV. §. „290. von Faſtnacht bis Jacobi genau zu halten," Während der verbotenen Zeit iſt auch das Kuren, Lauſchen und Lappen verboten (P. O. a. a. O.). Die Strafe der Verletzung der verbotenen Zeit beſteht nach der P. O. a. a. O. §. 4. in 200 Thlr. iſt dagegen in den Großherzogl. Domainen die des Wilddiebſtahls. H. M. Schw. Forſt- und Jagd-O. v. 1706. §. 37. H. M. Str. Forſt- und Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 1. Ueber den Vorſchlag, die Jagd der wilden Schweine noch vor Jacobi freizugeben ſ. Wolff Rep. S. 178.

*) Z. B. Quaſſel (Schröder Nſte G. S. II. 1. S. 147. u. 148.)

(7) Welche jedoch nur aus bewegenden Urſachen ertheilt werden ſoll: Resol. ad gr. addit. Cl. IV. N. I. u. R. H. R. Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (Justiss. decis. N. 382.)

(8) LGGEV. §. 296. u. 299. Die P. O. a. a. O.

§. 4. begreift auch das Federwildprett in die verbotene Zeit, auf landſtändiſchen Antrag ward indeſſen durch die Resolut. ad grav. polit. 15. nachgegeben, daß bis zu anderweitiger Reſolution das Federwildprett, doch mit gebührender Moderation, auch in der verbotenen Zeit geſchoſſen werden könne, welches durch den LGGEV. §. 296. und in Anſehung der Berghähne, wilden Gänſe und Enten noch beſonders im §. 299. beſtätigt ward. vergl. *de Behr* S. 1697. Die Stadt Roſtock begreift jedoch in Anſehung ihrer Einwohner auch das Federwildprett in die verbotene Zeit. Roſt. Jagd-Regl. v. 1722. §. 1. und Magiſtr. V. v. 21. März 1779. (Schröder Rep. S. 263.)

(9) LGGEV. §. 299.; die P. O. begriff auch die Haſen in die verbotene Zeit, ſo wie auch das Roſt. Jagd-Regl. v. 1722. §. 1. u. 2.

(10) Dieſe, in der P. O. nicht enthaltene, Ausnahme gründet ſich auf die Resolut. ad gravam. polit. 15. und in addit. Cl. IV. N. 4. und das R. H. R. Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (in Justiss. decis. N. 382.) und iſt daraus in den LGGEV. §. 298. übergegangen.

(11) P. O. Tit. v. Jagen §. 4. Resol. ad gr. polit. 15. und addit. Cl. IV. N. 4. R. H. R. Concl. v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (in Justiss. decis. N. 382.) LGGEV. §. 299. *de Behr* S. 1698. Das H. M. Schw. Edict v. 5. März 1674. verbot alles Jagen in der verbotenen Zeit, ſelbſt in Noth- und Ehrenfällen, allein die Landſtände appellirten dagegen an den Reichshofrath (Justiss. dec. Cl. II. Tit. X. §. 1. und in decis. N. II.). Nach dem Roſt. Jagd-Regl. v. 3. Jul. 1722. §. 3. gehören Luſt- und gemeine Gaſtgebote aber nicht zu den Ehren- und Nothfällen, für welche die Bürgerſchaft, die Academici und andre Einwohner Jagdbewilligungen erhalten. (Schröder Rep. S. 262.)

(12) P. O. a. a. O. §. (1.). — „Vnd uns offt Klage „fürkombt, denn etzliche maaßen ſich nicht allein an, „auf eines andern Grund und Boden zu jagen, ſon„dern underſtehen ſich auch, da ſie gleich die Hunde „auff dem jhren gelieſet, jhnen auf eines andern Grund „und Boden vber die ſcheiden, dadurch den Feltfrüch„ten vnd armen Leuten nicht geringer ſchaden zugefügt „wird, nachzuuolgen.“ — Die beſtimmte Vorſchrift hingegen erfolgte erſt 1621. (vergl. Anm. 13.)

(13) Rev. v. 1621. Art. XIX.: „Damit auch wegen des „Jäger-Rechtens hier künftig kein Streit erregt wer„den möge, als laſſen wir geſchehen, wann die Jagd„hunde in Verfolgung des aufgetriebenen Wildes über „die Gränzen lauffen, daß alsdann den Jägern frey„ſtehe, ihre Büchſen niederzulegen, die Winde zu hin„terhalten und die übergelaufenen Jagdhunde von des „Benachbarten Grund und Boden wieder zu holen und „aufzukoppeln. Wenn auch gehetzte Winde mit den „Haaſen über die Grenze laufen und fangen, ſo ſoll „der Jäger denſelben alſofort aufzunehmen Fug und „Macht haben, doch daß er ihn nicht an den Sattel „binde, ſondern ungebunden in der Hand davon führe. „Würde auch ein Thier auf eines Grund und Boden „geſchoſſen und über die Gränze laufen und fallen, ſo „ſoll dem Jäger erlaubt ſein, mit Hinterlaſſung der „Büchſen und Piſtolen daſſelbe alſofort in continenti „aufzunehmen und wegzubringen.“ LGGEV. §. 293. u. 294. *de Behr* res Meckl. S. 1698. *Warnemünde* differ. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. 1. §. 3. *Tornov* P. II. Cap. V. §. XII. Die Veranlaſſung zur ſchriftlichen Beſtätigung dieſes Landesgebrauchs gab der Antrag der Stadt Roſtock auf dem Landtage v. 1621.: „Daß, da es bei den Jagden ſo genau „nicht gehalten werden könne, daß nicht etwa Jagdhunde, „wenn ſie gelöſet wären, über die Scheide lieſen, der

„kundbare Jagdgebrauch ſolches auch zulaſſe und „anderergeſtalt stricte die Hunde, wenn ſie ein Wild „verfolgten, in den Gränzmahlen zu halten, unmög„lich ſei, die Herzogl. Beamten zu Ribnitz bei dem „dort vorgekommenen Vorfall unrecht hätten, und den „Stadtjägern erlaubt werden möge, den Hunden zu „folgen und ſie aufzukoppeln und alſo des kundba„ren Jagd-Rechts wirklich zu genießen", (Spalding B. I. S. 541. u. 555.) und das, von Ritter- und Landſchaft auf eben dieſem Landtage übergebene, 9te Gravamen: „daß wenn ſie auf dem ihrigen jagten „und die Hunde auf Serenissimorum Grund und Bo„den über die Gränze ſtrichen, ſelbige alsdann gleich „aufgegriffen und ihnen gänzlich vorenthalten würden, „ſolches aber wider das Jäger-Recht und alte „Gewonheit wäre" (Spalding a. a. O. S. 545.), worauf, nach einigen Verhandlungen (daſ. S. 566. u. 573.), der Artikel XIX. der Reverſalen v. 1621. abgefaßt und nachher durch das H. M. Schw. Edict v. 23. März 1693., das R. H. R. Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (in Just. decis. N. 382.) und durch den LGGEW. §. 293. und beſonders §. 294. beſtätigt ward. Vergl. die mehrmals angeführte H. M. Schw. Inſtruction an den Oberforſtmeiſter von Both v. 1787. (Schröder Nſte G. S. II. 1. N. 22.) Dies Recht gebührt dem Jagdberechtigten auch bei der Ausübung der, ihm auf fremdem Grund und Boden zuſtehenden Jagdgerechtigkeit, ſo wie dagegen „wenn „der Jagdherr auf einem Grund und Boden die voll„kommene oder unvollkommene Jagdgerechtigkeit hat, „die, im Jäger-Recht enthaltene, Berechtigung nicht „das Jäger-Recht, ſondern die Ausübung des wirk„lichen Jagd-Rechts, der Jagdherr alſo auch zur „Beobachtung der für das erſtere gegebenen Vorſchrif„ten nicht ſchuldig iſt." (gedachte Inſtruction).

(14) *Tornov* a. a. O. „bestia vulnerata.“ Das Wild muß auf dem Jagdrevier der Jagdherrn bereits angeſchoſſen ſeyn; der LGGEV. §. 294. redet daher ausdrücklich von Verfolgung und Aufgreifung des angeſchoſſenen Wildes u. die mehrmals erwähnte Großherz. Inſtruction von 1787. verſagt daher dem Jäger-Recht die Befugniß, ein Wild, in deſſen Verfolgung die Hunde die Gränze des Jagdreviers überſchreiten, ob es gleich auf dem Jagdrevier aufgetrieben worden, auf fremdem Grund und Boden zu ſchießen, zu fangen und zu ſchlagen. So beſtimmt auch die Gräflich Schwerinſche Verordnung v. 1267.: de venatione taliter ordinavimus, quod nullus persequatur feram inventam in terra propria ultra disterminacionem suam in terminis alterius (*Rudloff* codex dipl. Fasc. I. S. 49.). Der Jagdherr des Grund und Bodens, auf welchen ein zwar aufgejagtes, aber noch unangeſchoſſenes Wild übergegangen, iſt daher befugt, daſſelbe zu erlegen. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 35. vergl. *Leyser* medit. ad Pand. sp. 441. med. 11.

(15) Die Reverſalen reden nur von Haſen, allein ihre Vorſchrift iſt mit der mehrmals angeführten Inſtruction v. 1787. um ſo mehr auch auf andre Wildarten, z. B. Trappen auszudehnen, als der LGGEV. §. 294. ganz allgemein von Verfolgung und Aufnehmung des Wildes redet. Dieſe Vorſchrift der Reverſalen betrifft die Hetzjagd, ſo wie die kurz vorhergehende die Schießjagd, beide ſtehen daher in keinem Widerſpruche.

(16) Daher unterſagt das R. Hofraths-Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. den Herzogl. Jagdbedienten, die übergelaufenen Hunde todt zu ſchießen und zu behalten. Auch das Pfändungsrecht iſt, inſofern der Jagdherr innerhalb der Gränzen der Reverſalen ſich verhält, unſtatthaft.

(17) Die oftgedachte Inſtruction v. 1787., worin jedoch

bemerkt iſt, daß die Großherzogl. Jäger wegen der Jagdfolge (§. 65.) dieſes Rechts nur in Anſehung einiger Arten des Federwildpretts bedürfen.

(18) Z. B. die Landesherrn verſprachen 1572. den Ständen, die ernſte Verfügung zu treffen, „daß ihre Jäger „ſich der muthwilligen Vertretung und Verderbung „der Feldfrüchte auf der von Adel Grund und Boden „enthalten.“ (Spalding L. V. B. I. S. 58.); die hohe Jagd ſoll von den Großherzogl. Jagdbedienten nicht zum Nachtheil der Güter, worauf ſie zuſteht, ausgeübt werden und inſonderheit derjenige, der die hohe Jagd hat und daher zum Vortreiben und Durchtreibenlaſſen einer Gegend befugt iſt, dies mit Mäßigung verrichten, damit das, zur niedern Jagd gehörige Wildprett nicht von der Feldmark verſcheucht werde. (Großherzogl. Inſtr. v. 1787.)

§. 73.

4) Jagddienſte.

Sowohl der Landesherr, als Privat-Jagdberechtigte, ſind befugt, vermöge der Jagdgerechtigkeit von den Unterthanen der, ihnen jagdpflichtigen, Güter Jagdfuhren und andre, die Jagd betreffende, perſönliche Dienſte, z. B. die Stellung von Jagdklappern, die Stellung vor den Netzen ꝛc. oder ſonſtige Leiſtungen, z. B. die Ausfutterung von Jagdhunden, zu fordern (1). Wenn gleich dieſe Jagddienſte, inſoweit ſie dem Landesherrn in den Stadt- und Kloſtergütern zuſtanden, in neuern Zeiten durch Verträge größtentheils aufgehoben ſind; ſo beſtehen ſie doch noch faſt allgemein in Anſehung der Hinterſaſſen der Domainen und ritterſchaftlichen Güter.

Hieher gehörte auch das, den Landesherrn in vielen Städten und Klöſtern zugeſtandene, Jagdabla-

ger (2), welches in ſpätern Zeiten (3), beſonders ſeit Aufhebung der Vorjagd, aufgehoben iſt und faſt nur noch in den Domainen ſich erhalten hat (4).

(1) Spalding L. V. Thl. I. S. 179. 192. 208. 212. 214. B. IV. S. 186. 270. Klüver Thl. II. S. 189. u. 275. H. M. Str. Forſt- und Jagd-O. v. 1713. §. 8. und V. v. 3. Auguſt 1737. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. N. VII. Anl. X.) und v. 27. April 1810., v. 7. Dec. 1811. und v. 16. Jan. u. 15. Febr. 1812. (Boccius Repert. S. 172.) M. Abh. von den Schulzen-Lehnen in Meckl. §. XXIV. u. XXVI. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII.)

(2) J. M. Martini Verſuch einer Abh. von dem in Mecklenburg ehemals gewöhnlichen Ablager-Recht (in d. gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinſchen Nachrichten f. d. J. 1767. St. VII. u. VIII.) Spalding L. V. Thl. I. S. 14. 41. 55. 73. 87. 100. 102. 169. 189. 200. 202. 208. Thl. II. S. 429. Thl. III. S. 22. u. 48. *de Behr* S. 532. (woſelbſt eine Geſchichte ihres Urſprungs) Frank A. u. N. M. B. VI. S. 93. B. VII. S. 163. u. B. IX. S. 33. (*Jargov*) Miscell. hist. jurid. T. III. S. 30. u. 77. Jargow von Regalien S. 516. Rudloff M. Geſchichte Thl. II. S. 699. Thl. III. S. 214. Hagemeiſter §. 168.

(3) Z. B. Frank B. VIII. S. 42. B. XIII. S. 255 B. XIV. S. 147. Durch die Reverſalen v. 1572. Art. 4. entſagten die Herzoge den „vierzehntägigen Haſen- u. „Jägerablagern, ſo Wir von altershero im Kloſter ge„habt, jedoch vorbehältlich Unſeres Herbſtablagers im „Kloſter Dobbertin und des alten Jägersablagers, ſo „Wir auf des Kloſters Bauersleute von Unſern Vor„eltern erblich hergebracht, wie Wir denn auch die al„ten wohlhergebrachten Ablager in beyden Klöſtern

„Rib-

„Ribnitz und Malchow gleichergestalt Uns fürbehalten.“ Das Kloster Dobbertin hat sich 1642. durch Abtretung des Guts Dabel von dem, noch vorbehaltenen, Ablager befreit. Frank B. XIII. S. 255. und B. XIV. S. 147.

(4) Z. B. Beiträge z. M. St. u. P. R. a. a. O. S. 91. u. 103. In den Ribnitzer Klostergütern zahlen die Hausleute noch jetzt ein Ablager-Geld. Wolff Repert. S. 272.

§. 74.

5) Schutz der Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit steht in eben dem Maaße, wie alle andren Gerechtigkeiten, unter dem Schutze der Gesetze und der ordentlichen Gerichtshöfe. Jeder soll bei der, ihm rechtmäßig zustehenden, Jagdgerechtigkeit ungestört gelassen u. geschützt werden (1) und insonderheit soll das Großherzogliche Forst- und Jagdcollegium bei Jagdstreitigkeiten sich keine Thätlichkeiten erlauben, sondern vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen (2).

Niemand soll ohne Erlaubniß des Jagdherrn oder sonstigen Berechtigten auf dessen Jagdrevier irgend eine Art von Jagd ausüben (3), widrigenfalls aber nicht allein neben der Wegnahme der, dabei gebrauchten, Jagdgeräthschaften bestraft werden (4), sondern auch bei einer Widersetzlichkeit „einen Schnappen erhalten „können, ohne daß daran gefrevelt werde“ (5). Unter jenem Verbot der unbefugten Jagd ist auch das Verbot, junges Wild und Federwildprett aufzufangen, und die Nester des letztern zu zerstören und die Eyer auszunehmen, enthalten (6). Dahin gehören ferner noch die

Verbote, daß diejenigen, die zur Jagd nicht berechtigt ſind, Flinten und Gewehre auf das Feld oder gar in Waldungen mitnehmen (7), Hunde dahin bringen, ohne ſie, mindeſtens in der Setzezeit, mit Knüppeln verſehen zu haben (8), Haſennetze und Hühnerzeug beſitzen (9), oder durch Hütung, Wege und dergl. den Wildbahnen zu nahe treten (10).

Endlich gehört hieher auch das, dem Jagdherrn zuſtehende, Pfändungs-Recht (§. 78.).

(1) Reverſalen v. 1621. Art. XIX. LGGEV. §. 293. u. 294.; es ſollen daher auch den neuen Lehnbriefen keine, der hergebrachten und erweislichen Jagdgerechtigkeit des Orts nachtheilige, Bedingungen und wider Willen abgenöthigte Verzicht einverleibt und in Anſehung der alten Lehnbriefe und der darin enthaltenen Jagdverleihung nichts verfängliches zu- oder abgethan werden. LGGEV. §. 301. Resol. ad grav. Cl. VI. gr. 8. *de Behr* S. 1552. und *Tornov* T. I. Cap. VI. Sect. I. §. 2. (auch unten §. 75.)

(2) LGGEV. §. 303.

(3) P. O. Tit. v. Jagen §. 4 ff. H. M. Schw. V. v. 5. Jun. 1667. (N. S. III. 109.), v. 5. März 1674., v. März 1690. (Klüver I. S. 444.) H. M. Güſtr. V. v. 22. März 1693. und, wenn man will, auch Herz. Albrecht von Friedland V. v. 26. May 1628. Außerdem I. für die H. M. Schw. Domainen Herz. Fr. Wilh. Holz-Ordn. v. 1. Jul. 1702. §. 32. u. 35. und Forſt- u. Jagd-O. v. 1706. §. 37. u. 38. H. Chriſt. Lud. V. v. 6. Sept. 1748. u. Jagd-O. v. 1750. §. 1. u. 3. H. Friedr. V. v. 25. Sept. 1769. (N. S. III. N. 28.) II. für die H. M. Strel. Dom. H. Ad. Fried. III. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 1. u. 2. und V. v. 20. Dec. 1721., H. Ad.

Fr. IV. V. v. 12. April 1758. (M. Strel. Repert. S. 288 — 290.) Auch für einzelne Städte, z. B. Roſtockſches Jagd-Regl. v. 3. Jul. 1722. §. 1. und die Magiſtrats-V. v. 6. Dec. 1589., 11. Jul. 1736., 31. Aug. 1738., 29. Nov. 1751. und 21. März 1779. (Schröder Repert. S. 241. u. 261.) vergl. *Warnemünde* differentiae Sect. II. Tit. 1. §. 3.

(4) Dieſe Strafe beſteht I. nach allgemeinen Landesgeſetzen aus 200 Thlr., halb dem Fiscus, halb dem Beleidigten fällig (P. O. a. a. O. §. 4. Spalding L. V. Thl. I. S. 59. 189. u. 410.). II. nach den, für die Großherz. M. Schw. Domainen erlaſſenen, beſondern Geſetzen, nach der Forſt- u. Jagd-Ordn. v. 1706. §. 37. (neben der Confiscation der Jagdgeräthſchaften und Erſchießung der Pferde und Hunde H. Chr. Ludw. V. v. 6. Sept. 1748.) aus einer Geldſtrafe von 1000 Thlr. für einen Hirſch, von 500 Thlr. für ein Stück Wild, von 250 Thlr. für ein Wildkalb, von 100 Thlr. für ein Reh, von 200 Thlr. für ein wildes Schwein, von 50 Thlr. für einen Frdſchling, von 4 Thlr. für einen Haſen, von 10 Thlr. für einen Dachs, von 10 Thlr. für einen Uhrhahn, von 4 Thlr. für ein Berghuhn, von 4 Thlr. für ein Haſelhuhn, von 2 Thlr. für ein Feldhuhn, von 1 Thlr. für eine Schnepfe, von 1 Thlr. für einen Endvogel, von 1 Thlr. für eine Gans, von 20 Thlr. für einen Schwan, und von 20 Thlr. für eine Trappe. III. in den Großherzogl. Meckl. Strelitzſchen Domainen nach der Forſt- u. Jagd-Ordn. v. 1713. Tit. VIII. §. 1. von 100 Thlr. für einen Hirſch, von 50 Thlr. für ein Stück Wild, von 40 Thlr. für ein Hirſchkalb, von 60 Thlr. für ein Wildſchwein, von 30 Thlr. für eine Lehne, von 20 Thlr. für ein Frdſchling, von 40 Thlr. für ein Rehe und von 100 Thlr. für einen Auerhahn (M. Str. Repert. S. 289.) und nach der V. v. 3. März

1820. für einen Haſen 10 Thlr. (Boccius Repert. S. 176.)

(5) P. O. a. a. O. §. 5. vergl. H. M. Schw. V. v. 14. Aug. 1710. (N. S. III. 95.)

(6) P. O. a. a. O. §. 4. H. M. Schw. Holz-Ordn. v. 1702. §. 35. und Forſt- u. Jagd-O. v. 1706. §. 38. H. M. Strel. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 2. und V. v. 12. Apr. 1758. (M. St. Repert. S. 290.)

(7) P. O. a. a. O. §. 6. (Spalding L. V. B. I. S. 13. 14. 59.) H. M. Schw. Jagd-O. v. 1674. Holz-Ordn. v. 1702. §. 34. und Forſt- u. Jagd-O. v. 1706. §. 40., Jagd-O. v. 1750. §. 1. und Edicte v. 5. März 1678., 23. März 1678., 6. Sept. 1748., 25. Sept. 1769., v. 7. Oct. 1775. und 2. Jul. 1778. H. M. Güſtr. V. v. 23. März 1693. H. M. Str. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 3. und V. v. 20. Dec. 1721. (M. Str. Repert. S. 288.) v. 21. Jul. 1794. (Boccius Repert. S. 171.)

(8) P. O. a. a. O. §. 9. H. M. Schw. Holz-Edict v. 1702. §. 33., Forſt- u. Jagd-O. v. 1706. §. 40., Jagd-Ordn. v. 1750. §. 1. und Edicte v. 5. März 1678., 28. May 1689., 1. März 1690., 20. Febr. 1694., 15. Febr. 1695., 28. März 1702. (N. S. III. 213.), v. 6. Sept. 1748., v. 25. Sept. 1769. (N. S. III. 28.), v. 7. Oct. 1775., v. 2. Jul. 1778. (N. S. III. 28.) H. M. Str. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 4. und V. v. 4. März 1702. (Klüver I. S. 464.), v. 3. Oct. 1735. (Boccius Repert. S. 171.) und v. May 1778. (M. Str. Repert. S. 175.) v. 10. Januar 1797. (Boccius Repert. S. 171.), v. 5. März und 30. April 1814. und 19. Mai 1818. (daſ. S. 176.) vergl. Roſt. Magiſtr. V. v. 31. Aug. 1738. (Schröder Repert. S. 258.)

(9) P. O. a. a. O. §. 7. 8. u. 9.

(10) Herz. Fried. Wilh. V. v. 29. Nov. 1697. (N. S. III. 110.) und Forſt- u. Jagd-O. v. 1706. §. 44. H. Ad. Fried. III. Forſt- u. Jagd-O. v. 1713. Tit. VIII. §. 7. (M. Str. Repert. S. 290.)

§. 75.

6) Verluſt der Jagdgerechtigkeit.

Die Jagdgerechtigkeit wird auf eben die Arten, als alle andern Gerechtſame, verloren. Dazu gehört inſonderheit

I. der Mißbrauch derſelben (1), nach den, darüber im Allgemeinen eintretenden, Grundſätzen.

II. Die Verzichtleiſtung. In Anſehung derſelben iſt indeſſen beſtimmt, daß dazu Niemand bei landesherrlichen Lehns-Veräußerungs- Holzfällungs- und andern Conſenſen gezwungen (2), auch die Verzichte nicht wider den Willen der Gutsbeſitzer den Lehnbriefen einverleibt (3) und letztere überhaupt nicht verfänglich und mit Neuerungen ausgefertigt (§. 74. An. 1.) werden, auch weder die von Gutsinhabern (wahrſcheinlich Adjudicatorien, Pfandträgern ꝛc.) ausgeſtellten Renunciationen den Gutseigenthümern (4), noch bei einem Lehngute die des letztern, den Agnaten (5) zum Nachtheil gereichen, ſondern in beiden Fällen, wenn das Gut wieder an den Eigenthümer kommt oder den Agnaten zufällt, ſofort erlöſchen ſollen.

(1) H. M. Schw. V. v. 5. Jun. 1667. (N. S. III. 109.) und Reſolution v. 19. Jul. 1702. (daſ. N. 112.)

(2) R. Hofraths-Concluſum v. 23. März 1733. (Just.

dec. N. 492. S. 59.) Justiss. decis. Cl. II. Tit. X. §. 7. u. 8. *Mantzel* calend. Meckl. Sect. III. §. 8.

(3) R. H. R. Concl. v. 23. März 1733. LGGEV. §. 301.

(4) R. H. R. Concluſum v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (in Justiss. decis. N. 382.)

(5) R. H. R. Concl. v. 19. Oct. 1724. Art. XVI. (Just. decis. N. 382.) LGGEV. §. 302. Hagemeiſter §. 164. Die, als Erbtochter in den Nießbrauch des Lehns folgende, Tochter des entſagenden Lehnmanns iſt jedoch an dieſe Entſagung gebunden, weil ſie das Gut nur ſo, als ihr Vater es beſaß, zu nutzen berechtigt iſt. Baleke Erbjungfrauen-Recht Kap. IV. §. 15. vergl. §. 89. b.

Vierter Abſchnitt.

Von den Heer- und Landſtraßen, Wegen und Straßen.

§. 76.

I. Straßen und Wege.

In Mecklenburg gehören alle Land- und Heerſtraßen und Wege, ſie mögen öffentliche oder Privatſtraßen ſeyn, zu den Gütern, durch welche ſie gehen und daher zum Eigenthum des Beſitzers der letztern (1), weshalb eine eigentliche Regalität der Landſtraßen hier unbekannt iſt.

Dennoch findet der Unterſchied in öffentliche und in Privatſtraßen, jedoch nur in Beziehung auf die dabei eintretende landesherrliche Oberaufſicht Statt (2).

Denn die öffentlichen Landwege und Heerſtraßen ſtehen in Anſehung ihrer Erhaltung und Beſſerung unter beſondrer landesherrlichen Oberaufſicht und Viſita-

tion, zu welcher letztern jedoch auf ritter- und landschaftlichen Gütern der, von der Ritter- und Landschaft in jedem Amte dazu bestellte, Deputirte und der Besitzer des betreffenden Guts zugezogen wird (3), welche Visitation aber auf die Privatwege, worunter die, entweder nur zur Communication zwischen einigen einzelnen Ortschaften oder gar nur zum Nutzen eines Orts dienenden Wege und insonderheit die Feld- Dorf- Holz- und Kirchwege gehören, sich nicht erstreckt (4), auch können öffentliche Landwege nicht anders, als mit landesherrlicher Genehmigung und landständischer Mitwirkung verlegt und verändert werden (5).

Die Erhaltung und Besserung der öffentlichen sowohl, wie der Privatstraßen und der darauf befindlichen Brücken, Stege, Wege, Gräben, Dämme u. s. w. liegt dem Eigenthümer des Grund und Bodens ob (6), so wie der Ritterschaft, den Landbegüterten und Städten die Gerichtsbarkeit über die durch ihre Güter gehenden Landstraßen und Feld- und Holzwege gebührt (7). Streitigkeiten über Landstraßen und Wege gehören vor die ordentlichen Gerichte (8).

In den Städten gehören die Straßen zu den öffentlichen Wegen und werden, nach Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Stadt, bald von der Commune, bald von der Kämmerei, bald von den Eigenthümern der anliegenden Häuser, in bau- und besserlichem Zustande erhalten (9), von den letztern aber gereinigt (10). Auf den Bürger-Aeckern soll Niemand über seines Nachbars Acker ungewöhnliche Stege und Wege machen (11). Land- und Stadt-Straßen, öffentliche wie Privatstraßen sind den Polizeigesetzen unterworfen (12).

(1) Post- Heer- und übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommenden Wege sind jedoch den Besitzern der Güter bei der Besteuerung nicht mit angerechnet. LGGEV. §. 76.

(2) LGGEV. §. 292. „öffentliche Landwege" und §. 379. „öffentliche Landwege und Heerstraßen — Feld- Dorf- „Holz- und Kirchwege" §. 16. „Post- Heer- und „übrige beständige — Wege" §. 416. „Landstraßen, „Feld- und Holzwege" H. M. Str. V. v. 1798., 30. Sept. 1799. und 24. Jun. 1817. „Heer- und Com- „mercial-Landstraßen, öffentliche Landwege und Heer- „straßen — öffentliche Heer- und Commercial-Landstraßen, „öffentliche Landwege;" Großh. M. Str. Instr. f. d. Wegebess. Commission v. 24. Jun. 1817.: „Heer- und „Commercial- Post- und Landstraßen, öffentliche Land- „wege und Heerstraßen."

(3) LGGEV. §. 379. Resolutio Caesarea v. 23. März 1733. ad gr. 12. (in Just. dec. N. 492.) H. M. Str. Instruction für die Wegebesser. Comm. v. 30. Sept. 1799. und 24. Jun. 1817. (Boccius Repert. S. 372 — 380.)

(4) LGGEV. §. 379. H. M. Str. Wegebess. Instr. v. 30. Sept. 1799. §. 10.: „nur auf unstreitig öffent- „liche Heer- und Commercial-Landstraßen sollen sich „diese Visitationen vor der Hand erstrecken. Wird die „Qualität des öffentlichen Landwegs bezweifelt; so soll „dies ad Protocollum verzeichnet und vor eingegange- „ner Verordnung mit der Besserung nicht verfahren „werden" (Boccius Repert. S. 374.) und v. 24. „1817. §. 12.: „die Wegebesserungs-Visitationen sollen „sich vor der Hand nicht weiter als auf unstreitige „öffentliche Heer- und Commercial-Landstraßen erstrek- „ken. Sobald — mit irgend einigem Grunde bezwei- „felt wird, daß ein oder der andere Weg solch ein öf- „fentlicher Landweg sei, hat der Commissarius solches

„zu Protokoll zu nehmen und mit der Besserungs-
„Regulirung bis auf anderweitige Verordnung nicht
„zu verfahren.“ (daſ. S. 379.)

(5) LGGEV. §. 292. (ſ. die folgende Anm.) Resolut. caesarea v. 23. März 1733. ad grav. 12.; auch ſollen keine neuerliche Wege außer den hergebrachten gewöhnlichen Landſtraßen um der Zölle willen vorgeſchrieben werden. LGGEV. §. 282.

(6) P. O. Tit. v. Verbeſſerung der Brücken, Wege und Stege in den Stetten und auf dem Lande. H. M. Schw. V. v. 8. Mai 1693., 25. Jun. 1696., 28. Febr. 1698., 13. Dec. 1701., 9. Febr. 1736., 4. Aug. 1739., 4. Aug. 1746., 10. Dec. 1749., 16. Sept. 1752., v. 16. Jul. 1785., u. a. m. H. M. Güſtr. Geſ. und Wegeb. Ord. v. 1654. Tit. 5. §. 6. H. M. Strel. V. v. 30. Dec. 1706. §. 10., 31. Jan. 1775., 15. Nov. 1782. 14. Mai und 4. Jul. 1792. (M. Str. Repert. S. 83.), v. 24. Aug. 1791., 2. May 1798., 30. Sept. 1799. und 24. Jun. 1817. (Boccius Repert. S. 372 ff.) „derjenige muß der Regel nach die Beſſerung
„beſchaffen, auf deſſen Grund und Boden die ſchlechte
„Stelle iſt.“ (H. M. Strel. Inſtruction an die Beamten und Ritter- und Landſchaft v. 30. Sept. 1799. §. 6. „Die Wegebeſſerung hat derjenige unweigerlich
„zu beſchaffen, auf deſſen Grund und Boden die ſchad-
„hafte Stelle befindlich iſt.“ (Großherz. M. Str. V. v. 24. Jun. 1817. §. 8.) Die Hinterſaſſen und Ortseinwohner ſind verbunden, zur Beſſerung und Erhaltung der Wege Fuhren und Dienſte zu leiſten, wozu nach mehreren der obgedachten Verordnungen die abgeſchafften Feſt- und Feiertage verwandt werden ſollen. So viel aber das, von Reiſenden zu zahlende, Damm-Wege- und Brückengeld betrifft; ſo ſoll an den Orten, wo im Jahr 1724. zu mehrerer Bequemlichkeit der Reiſenden Dämme, Brücken und Wege verfertigt ſind

und dafür bis hieher (1755.) ein Billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme oder Wege berührt werden, genommen ist, es bei dem Stand und Besitz des gedachten Jahres sein Bewenden behalten (LGGEV. §. 291.), dagegen aber bei künftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Landwege mit Zwang oder Sperrung unter dem Namen von Damm- Wege- und Brückengeld einseitig und neuerlich nichts aufgebracht, sondern in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Landwege erfordern sollte, die Sache auf Landtagen abgehandelt oder, wo Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, gleichwohl das unumgängliche verfügte, nachher an Ritter- und Landschaft gebracht und sie darüber gehört werden (das. §. 292.).

(7) LGGEV. §. 419. Resol. caes. de 1733. (in Just. dec. N. 492.) *Henr. Frid. Taddel s. Joan. Jacob. Prehn* diss. de jurisdictione patrimoniali praesertim secundum jura Mecklenburgica (Rost. 1764.) Sect. III. §. IX. Moser Landeshoheit in Ansehung Erde und Wasser Kap. III. §. 22. In frühern Zeiten war die Heer- und Straßen-Gerichtsbarkeit ein Regal; weshalb die Herzoge auf dem Landtage v. 1572. erklärten: „weil nun die Gerichte auf allen Landstraßen zu den „Fürstlichen Regalien gehören und der hohen Obrigkeit „durch das ganze Land zuständig sind," (Spalding L. V. B. I. S. 93.) und auch bei Verleihung der Gerichtsbarkeit gewöhnlich ausgenommen, z. B. *Ungnaden* Am. dipl. hist. jurid. S. 666., oder ausdrücklich mit verliehen und erwähnt ward, z. B. Rost. Erb-V. v. 1584. §. 102., Rost Unt. v. d. Jurisdiction v. 1690. §. 5. (*de Behr* S. 1742. und Schröder Rost. Rep. S. 96. Regulativ der Stadt Malchow v. 7. Nov. 1757. §. 5. und der Stadt Teterow v. 21. März 1780. §. 3. Lehnbrief über Karstorf v. 1446. „mit den ho-

„geſten vnd ſideſten rihte in hufen, vppe den greutzen „in wegen, vppe ſtegen (MS.)“ Kaufbrief über Torgelow v. 1515.: „dat halbe Stratengericht“ (MS.) über Schlön v. 1518.: „vnd dat gantze Stratenge„richte“ (MS.) über Ihlenfeld v. 1590.: „mit ſeinem „4ten Theil ein Straßengerichte“ (MS.), über Kogel v. 1599.: „mit halben Straßen- und alſo Ober- und „Niedergericht“ (MS.), über Klockſin v. 1600.: „mit „Straßengericht“ (MS.), über Daberkow v. 1624.: „mit Straßen- und Feldgericht“ (MS.), vergl. *Jargov* Miscell. hist. jurid. Meckl. T. III. Abh. 1. §. 22. In mehreren Städten iſt ſie noch jetzt von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeſondert und dem Magiſtrat übertragen, z. B. Neubrandenb. Jurisdictions-Receß §. 3.

(8) Resol. caes. de 1733. ad gr. 12. H. M. Strel. Wegebeſſer. Inſtr. v. 30. Sept. 1799. §. 6. (Boccius Repert. S. 374.)

(9) P. O. Tit. v. Beſſerung der Brücken, Wege ꝛc.

(10) P. O. a. a. O.: „das die Gaſſen rein gehalten „vnnd den Einwohnern auferlegt werde, für den thü„ren vnnd Häuſern zum wenigſten alle acht Tage ein„mahl zu kehren vnnd keinen Miſt über zween Tage „liggen zu laſſen.“

(11) Z. B. Parchimſche Statuten Art. 41. Güſtrowſche Bürgerſprache Art. 9. u. a. m.

(12) Z. B. wegen Reinigung der Straßen in den Städten (Anm. 9.), Verbot des muthwilligen Jagens auf den Land- und übrigen Straßen. Landes-Conſtitution d. d. Schwerin den 13. Sept. 1783. (Schröder Nſte G. S. II. II. N. 29.) auch V. v. 7. Febr. 1795. (daſ. N. 133.) und d. d. Neuſtrelitz den 12. Nov. 1783. und 24. Oct. 1792. (M. Str. Repert. S. 177.) (vergl. Wolff Repertorium S. 133.); Einführung eines gleichförmigen Wagengeleiſes (von 5½ Fuß Ham-

burger Maaß in der Spur) Landes-Conſtit. d. d. Schwerin den 18. Nov. 1794. (Schröder Nſte S. S. II. II. N. 131.) und Neuſtrelitz den 14. Sept. 1795. und erneuert durch die Großherz. M. Str. V. v. 2. Sept. 1799. und 9. Januar 1819. (Boccius Rep. S. 371.)

*) H. M. Schw. V. v. 20. Nov. 1711. und H. M. Güſtr. V. v. 5. Dec. 1656. Das Geleit iſt ein landesherrliches Regal. *de Behr* S. 1553. Hagemeiſter §. 99. 158. u. 162. vergl. Roſtockſche Erb-Verträge v. 1584. §. 67—80. und v. 1748. §. 4. auch Roſt. St. R. Thl. I. Tit. I. Art. 11.

**) Die von Mantzel (in Selecta juridica Rost. Fasc. II. sp. II. ass. Meckl. I.: dantur apud nos quaedam jura singularia Schlagbaums-Rechte dicenda qua constitutionem, obligationem claudendi, tempora etc.) gedachten Schlagbaums-Rechte dürften wohl nur höchſt unerheblich ſein.

Dritter Titel.

Dingliche Rechte.

Erſter Abſchnitt.

Dingliche Rechte überhaupt.

§. 77.

I. Erwerbung derſelben.

Das Mecklenburgiſche Recht enthält in Anſehung der Erwerbungstitel der dinglichen Rechte im Allgemeinen keine abweichende Vorſchriften. Die Verjährung inſonderheit, ſowohl die erwerbende, als erlöſchende, iſt in Anſehung ſowohl der Zeitfriſt (1), als der übrigen Erforderniſſe (2) in demſelben beſtätigt (3). Die Altdeutſche und inſonderheit Lübſche Verjährungsfriſt von

Jahr und Tag fand in Rücksicht auf Immobilien fand ehedem vermöge Landesgebrauchs und ausdrücklicher Stadtgesetze (4) allgemein in Mecklenburg Statt (5), indem allenthalben angenommen ward, daß binnen Jahresfrist das verkaufte Grundstück von allen Ansprüchen befreiet und das Kaufgeld bezahlt (§. 123.) sein, nach Ablauf dieser Frist die Verlassung erfolgen müsse (§. 82.) und mit derselben jeder weitere Anspruch, so wie die Gewährleistung (§. 117.) aufhöre. Dieses hat aber späterhin, selbst in den, mit Lübschem Rechte bewidmeten Städten, dem Römischen Rechte und dessen Verjährungsfristen weichen müssen und mit einigen Modificationen sich nur noch in Rostock erhalten (6). Durch Verjährung, selbst durch unvordenkliche, können aber nach besondern Mecklenburgischen Gesetzen (7) nicht erworben werden

1) emphyteutische Rechte an Bauergütern (§. 95.)
2) vom 1sten Januar 1826. an dingliche, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche, Rechte an ritterschaftlichen Landgütern (8).

(1) In dieser Beziehung ist die Verjährung I. unvordenkliche (§. 95.), welche insonderheit gegen Regalien erforderlich ist (§. 52.). II. Ordentliche Verjährung, in den Gesetzen Verj. von rechtsverwährter Zeit genannt (§. 62. 63. u. 71.), die ganz nach gemeinen Recht beurtheilt wird, z. B. Revers. v. 1621. Art. XIX.; gegen pia corpora ist die vierzigjährige Verjährung erforderlich, obgleich der Besitzer auch noch nach Ablauf dieser Frist eydlich erhärten muß, daß weder er, noch sein Vorbesitzer in male fide gewesen. Conf. Ord. Tit. IX. §. 1. Rev. Kirch. Ord. Fol. 142. b. *Sibrand* Decas. jur. sing. Meckl. Sect.

I. exempl. 6. Siggelkow Handbuch des M. Kirch. u. Paſtoral-Rechts §. 82 ff. und *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. jud. 59.

(2) Z. B. I. bona fides (ſ. d. vor. Anm. LGGEV. §. 294. Roſt. St. R. Thl. I. Tit. 8. Art. 1.) II. ruhiger Beſitz (Rev. v. 1621. Art. XIX. Spalding L. V. S. 292. u. 314.), III. qualificirter Beſitz bei Gerechtſamen (§. 93.), IV. Reſtitutionsfähigkeit Minderjähriger und Abweſender M. R. S. B. I. N. 60. und B. II. N. 142. R. St. R. Thl. I. Tit. 6. Art. 4. Tit. 8. Art. 1. Thl. II. Tit. 1. Art. 33.

(3) Reverſ. v. 1621. Art. XVI. u. XIX. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 21. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. 22. §. 1. LGGEV. §. 233. 294. u. 325. R. St. R. Thl. I. Tit. 3. Art. 3. Thl. III. Tit. 12. Art. 16. *Tornov* P. I. S. 282 ff. Daher iſt die liquide Einrede der Verjährung litis ingressum impediens. H. u. L. G. O. und H. C. O. a. a. O.

(4) Z. B. Schweriniſches Recht Art. 17., Priv. d. Stadt Parchim v. 1218. (*Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. N. 1.) und der Stadt Goldberg v. 1248. (M. C. R. Cod. dipl. N. XIII.)

(5) *de Westphalen* m. i. T. I. Vorrede S. 111. und S. 2007.

(6) R. St. V. Thl. I. Tit. 3. Art. 3. Tit. 8. Art. 1 ff. Thl. V. Tit. 6. Art. 5.

(7) Nach Roſt. Rechte Thl. III. Tit. 12. Art. 16. auch einige nachbarſchaftliche Rechtsverhältniſſe.

(8) Hypotheken-Ordnung §. 1.

§. 78.

II. Beſitz und III. Verluſt derſelben.

Auch der Beſitz wird in Mecklenburg nach den Grundſätzen des gemeinen Rechts eingetheilt und erwor-

ben (1), derselbe darf indessen bei Lehngütern nicht vor der lehnherrlichen Genehmigung der Veräußerung genommen werden (2) und erfolgt bei städtischen Immobilien erst durch deren Verlassung (3) (§. 82.). Der Besitz gewährt auch in Mecklenburg alle, demselben durch das gemeine Recht beigelegten, Gerechtsame; insonderheit soll der Besitzer darin im summarischen Proceß geschützt werden (4), dagegen aber der Besitz nicht durch Selbsthülfe und Thätlichkeiten ergriffen werden (5); bei Besitzstörungen ist indessen innerhalb der gesetzlichen Gränzen die Pfändung (6), so wie in den gesetzlich zugelassenen, unten näher bemerkten, Fällen, zur Erhaltung gesetzlicher Rechte das Retentions-Recht erlaubt.

In Ansehung des Verlusts der dinglichen Rechte enthält das Mecklenburgische Recht nichts näheres. Daß er auch durch Extinctiv-Verjährung bewirkt werde, ergiebt sich aus dem §. 77. Durch richterliche Präclusion tritt der Verlust nur dann ein, wenn die präclusivische Vorladung rechtsbeständig, mithin nur zur Sicherheit eines Andern, als des Extrahenten selbst, erlassen worden (7), obgleich gegen einen Präclusiv-Abschied wegen Minderjährigkeit, Abwesenheit oder aus den gemeinrechtlichen Gründen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist (8).

Diese Grundsätze sind nicht bloß auf dingliche Rechte beschränkt, sondern auf alle Gerechtsame anwendbar.

(1) Ueber die Tradition der Bäume durch Anschlag mit dem Waldhammer vergl. v. Nettelbladt Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts B. I. N. III.

(2) LGGEV. §. 472.

(3) Einige nähere Bestimmungen hat das R. St. R. Thl. III. Tit. 6. Art. 5 ff.

(4) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 4. § 3. G. C. O. Thl. II. Tit. 5. §. 3. LGGEV. §. 385. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXV. §. 7.

(5) P. O. Tit. v. wucherl. Contr. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 20. §. 3. und Tit. 41. §. 3. u. 4. G. C. O. Thl. II. Tit. 21. §. 3. und Tit. 42. §. 3. u. 4.

(6) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 41. G. C. O. Thl. II. Tit. 42. *Tornov* P. II. Cap. V. §. 23 ff. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 25. *Warnemünde* different. jur. Meckl. Sect. II. Tit. 19. §. 1. u. 2.

(7) M. R. S. Thl. II. N. CLXXIV.

(8) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 36. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. 37. §. 1. Const. wegen d. curae absentium v. 8. u. 29. März 1779. M. R. S. Thl. II. N. CXLII.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Gattungen der dinglichen Rechte.

Erste Abtheilung.

Eigenthum.

§. 79.

I. Gattungen des Eigenthums.

Die verschiedenen gemeinrechtlichen Gattungen des Eigenthums, Gesammteigenthum, vollkommenes oder getheiltes, und Ober- und Untereigenthum, finden auch in Mecklenburg Statt, wenn gleich Gesammt- und getheiltes Eigenthum hier viel seltener, als in andern deutschen Ländern vorkommt. Ueblicher und ausgebildeter, wie in den letztern, ist das vor-

vorbehaltene Eigenthum (reservatum dominium). Seitdem die frühere Bezahlung des Kaufgeldes vor der Uebergabe des erkauften Grundstückes (§. 77.) bei der Bedeutendheit des letztern außer Gebrauch kam, ward es, zumal bei der geringen Sicherheit, welche unsre Hypotheken-Verfassung bis jetzt gewährte, allgemein üblich, daß der Verkäufer einer Sache, besonders eines Grundstücks, zur Sicherung des Kaufgeldes bis zu des letztern völligem Abtrage, in dem Verhältnisse, in welchem das Kaufgeld rückständig ist, das Eigenthum an dem verkauften und dem Käufer übergebenen Gegenstande sich vorbehielt (1). Es ergiebt sich hieraus von selbst,

1) daß der Verkäufer, ungeachtet er die verkaufte Sache nicht mehr besitzt, dennoch an derselben das Eigenthum derselben behält und bei entstandenem Concurse über das Vermögen des Käufers, nicht zu dessen Gläubigern gehört und unter denselben classificirt wird, sondern als Dominus und vermöge Separations-Rechts die verkaufte Sache oder deren Kaufgeld vindicirt (2).
2) Daß derselbe in der Maaße des Eigenthums-Vorbehalts die, die verkaufte Sache treffenden, Unglücksfälle trägt, insofern nicht der Käufer die Gefahr derselben übernommen hat (3).
3) Daß derselbe in Ansehung des sich vorbehaltenen Eigenthums keinen Vorzug vor dem, auf den Käufer übergegangenen, Eigenthum hat, falls nicht dies Vorzugs-Recht besonders ausbedungen worden (4).
4) Daß derselbe alle Rechte des Eigenthums, insofern sie nicht zugleich den Besitz erfordern und

vorausſetzen, inſonderheit ſo weit, als es zur Sicherung des rückſtändigen Kaufpreiſes erforderlich iſt, auszuüben befugt iſt.

5) Daß derſelbe inſonderheit berechtigt iſt, über das, ihm vorbehaltene, Eigenthums-Recht zu verfügen und inſonderheit daſſelbe einem andern zu überlaſſen, und jura cessa reservati dominii zu ertheilen.

6) Daß die Ceſſionarien ſeines vorbehaltenen Eigenthums in Anſehung ſowohl des Gegenſtandes, als des Beſitzers deſſelben in alle Rechte des Cedenten treten.

7) Daß der Ceſſionar in Rückſicht auf den, ihm abgetretenen Theil des vorbehaltenen Eigenthums mit dem Cedenten in Beziehung auf das, dem letztern verbliebene, vorbehaltene Eigenthum völlig gleiche Rechte habe und daher dem letztern vor dem erſtern kein Vorzugs-Recht gebührt, falls nicht der Cedent daſſelbe ſich beſonders ausbedungen hat (jura cessa reservati dominii cum praepositione residui) als in welchem Falle nicht allein er dem Ceſſionar, ſondern auch die ſpätern Ceſſionarien den frühern, die jüngern mithin den ältern vorzuziehen und in umgekehrter Zeitordnung zu befriedigen ſind (5).

8) Daß dagegen wenn der Cedent in Anſehung des Reſtes dem Ceſſionar den Vorzug zugeſtanden hat, er ſelbſt und der nachfolgende Ceſſionar demſelben nachzuſetzen (6).

9) Daß unter mehreren Ceſſionarien, welchen der Cedent mit ſeinem Rückſtande ſich nachgeſetzt und vor demſelben ihnen den Vorzug zugeſtan-

den hat, ihm und seinen spätern Cessionarien vorgehen und unter einander nach der Zeitordnung und bei gleichzeitigen Rechten pro rata concurriren (7).

10) Daß der Käufer, auch ohne dazu sich besonders verbindlich gemacht zu haben, verbunden ist, die, vom Verkäufer ertheilten Cessionen des vorbehaltenen Eigenthums zu agnosciren und

11) daß das vorbehaltene Eigenthum in dem Maaße, in welchem der Kaufpreis, zu dessen Sicherstellung der Vorbehalt geschehen ist, abgetragen wird, erlöscht, mithin durch den gänzlichen Abtrag desselben völlig aufhört. Das vorbehaltene Eigenthum muß indessen

12) wenn über den Gegenstand desselben ein öffentliches Hypothekenbuch vorhanden ist, in dasselbe eingetragen werden und wirken nur durch die Stelle, wo sie in demselben stehen (8).

(1) H. M. Schw. V. v. 10. Jan. 1771., 15. April 1778., 15. Mai 1813. (in v. Both I. S. 125.) *Tornov* P. I. S. 671. *Aug. Guil. Lud. Weber* (jetzt Großherzogl. Kanzleiraths zu Neustrelitz) diss. de pecunia hereditaria in concursu creditorum e jure pretii residui rei venditae aestimanda; accedunt observationes nonnullae de dominii et hypothecae reservatione (Göttingae 1816. 4.) Auch an einem Inventarium und an Bäumen kann das Eigenthum vorbehalten werden. v. Nettelbladt Rechtssprüche des Ober-Appell. Gerichts B. I. N. III. u. IV.

(2) *Tornov* P. I. S. 671 ff. *Mantzel* diss. de juribus singul. in Megapoli circa processum concursus credit. (Rost. 1736.) §. 11. *Herm. Becker* s. *Carol. Frid.*

Kistemeyer diss. de jure separationis in concursu creditorum, et praecipue de quaestione: utrum creditores hereditarii sive paterni in ducatu Megapol. amissionem taxae subire teneantur? (Rost. 1759. 4.) Cap. I. *A. G. L. Weber* diss. de pecunia hereditaria etc. Meckl. Civil-Proceß (zweite Ausgabe) §. 165. An. 6.

(3) *Tornov* P. I. S. 671. Bei einem Guts-Inventarium ergreift jedoch das vorbehaltene Eigenthum die, an die Stelle des Abganges eingeschossenen Stücke nicht. v. Nettelbladt Rechtssprüche B. I. N. IV.

(4) H. M. Schw. V. v. 15. Mai 1813. — „Der Cedent, welcher bei der Cession sein Vorzugs-Recht wegen des rückständigen Kaufgeldes nicht bestimmt und ausdrücklich vorbehalten hat, kann mit den Cessionarien, so wie diese unter einander nur pro rata concurriren."

(5) H. M. Schw. V. v. 15. Mai 1813. (in v. Both I. S. 125.): „Es hat kein Bedenken, daß gleichwie der Verkäufer, welcher sich das Eigenthum und von seinen Cessionarien das Vorzugs-Recht bedungen hat, diesen unbedingt vorgeht, also auch die Cessionarien unter einander nach dem durch die erworbenen Rechte ihres Cedenten zu lociren sind. Der Cedent, welcher bei der Cession sein Vorzugs-Recht wegen rückständigen Kaufgeldes nicht bestimmt und ausdrücklich vorbehalten hat, kann mit den Cessionarien, so wie diese unter einander nur pro rata concurriren. Ist hingegen das Vorzugs-Recht wegen des Restes bei der Cession ausbedungen; so sind die Cessionarien in umgekehrter Zeitordnung zu lociren, dergestalt, daß die jüngern den ältern vorgehen. Sollte aber der Cedent in Ansehung solches Restes dem Cessionar den Vorzug zugestanden haben; so ist der nachfolgende weitre Cessionar eben sowohl, als der Cedent selbst, dem ältern erstern Cessionar zu postponiren und zwar

„in der Maaße, daß diejenigen Cessionarien, welchen „das Vorzugs-Recht zugesichert worden, unter einander der Zeitordnung nach und bei gleichzeitigen Rechten pro rata concurriren.“ vergl. Meckl. Civil-Recht. (2te Ausgabe) §. 165. An. 6.

(6) H. M. Schw. V. v. 15. Mai 1813.

(7) Daselbst.

(8) H. M. Schw. Const. wegen Stadtbuchschrift v. 31. März 1812. §. 2. v. Both I. S. 355. Hypotheken-Ordnung v. 1819. §. 33. u. 39.

§. 80.

II. Erwerbung des Eigenthums in Rücksicht

1) auf die Personen

a. des Erwerbers.

In der Regel kann jeder, der überhaupt dispositionsfähig ist, Eigenthum erwerben. In Ansehung liegender Gründe treten jedoch folgende Beschränkungen ein:

I. Lehn- und Allodialgüter sollen bei Nichtigkeit der Veräußerung und willkührlicher Strafe nicht an einen auswärtigen potentiorem veräußert werden (1).

II. Lehn- und Allodialgüter sollen unter eben dem Nachtheil nicht an Communen veräußert werden (2).

III. Die Veräußerung der Lehn- und Allodialgüter an Stifter ist unter gleichem Nachtheil im Allgemeinen verboten (3) und insonderheit den drei Landesklöstern auf ewige Zeiten untersagt, ohne vorgängigen landesfürstlichen Consens und der gesammten Ritter- und Landschaft Einwilli-

gung, mehrere Landgüter, es sei aus adlichen oder städtischen Dörfern, anzukaufen und zu erwerben, ihnen jedoch, nicht allein Vertauschungen, sondern auch, mit ersparten Geldern auswärts liegende Gründe, anzuschaffen, gestattet (4).

IV. Die Erwerbung der, auf der Feldmark einer Stadt und zu Stadt-Recht liegenden, Grundstücke ist nach allem, mit dem Lübschen Rechte übereinstimmenden, Landesgebrauch nur einem Bürger oder Einwohner dieser Stadt erlaubt. Dieser Gebrauch ist aber gegenwärtig nicht mehr allgemein, sondern nur in den Städten, in welchen er ausdrücklich bestätigt ist oder sich sonst erhalten hat, gültig, zumal die Polizeiordnung (5) und andre Gesetze (6), Fremde, wenn sie die bürgerlichen Lasten der Stadt übernehmen, zur Erwerbung städtischer Grundstücke zulassen und die Städte mit ihren, auf deren Ausschließung gerichteten, Anliegen vom Landesherrn auf das erstgedachte Gesetz verwiesen sind (7). Es findet daher hierüber kein allgemeiner Gebrauch, sondern vielmehr eine abweichende Verfassung Statt, indem in einigen Städten der alte Landesgebrauch sich erhalten und daher der Erwerb städtischer Grundstücke lediglich ein Vorrecht der Bürger oder andern Einwohner der Stadt ist (8), dagegen in andern Städten, Fremden, wenn sie die damit verbundenen Lasten übernehmen, diese Erwerbung mit der Beschränkung, daß den Bürgern das Vorkaufs- oder Abtriebs- und Wiedereinlösungs-Recht zusteht

(§. 132.) oder der fremde Erwerber das städtische Grundstück einem Bürger zur Benutzung überlassen muß (9), gestattet ist, mithin eine absolute Erwerbungsunfähigkeit des Fremden keineswegs Statt findet (10), so wie in andern Städten Fremde gegen Uebernahme der Stadtlasten ohne weitere Beschränkung zur Erwerbung städtischer Grundstücke zugelassen werden.

V. Personen adlichen Standes ist die Erwerbung der Schulzenlehne in den Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Domainen untersagt (11).

VI. Die frühere Unfähigkeit der Juden, liegende Gründe zu erwerben, ist durch neuere Gesetze modificirt (s. unten den Abschnitt von Juden). Die polizeigesetzlichen Beschränkungen der Erwerbfähigkeit rücksichtlich bestimmter Gegenstände (12) gehören nicht hierher.

(1) LGGEV. §. 471. u. §. 472. vergl. Spalding L. V. B. I. S. 392. und über den Begriff eines potentior *Tornov* T. II. S. 18.

(2) LGGEV. §. 471. u. 472.; der Stadt Rostock ward durch den E. V. v. 1788. §. 274. erlaubt, noch vier Güter im Rostockschen District zu kaufen. vergl. Eschenbach in d. Beilagen zu d. Rost. wöchentlichen Nachr. 1818. S. 7.

(3) LGGEV. §. 471. u. 472., auf andre Grundstücke ist dies aber nicht auszudehnen. Resol. ad grav. eccles. 8. et ad gr. sp. suer. gr. 9. LGGEV. §. 498. und H. M. Güstr. V. v. 15. Mai 1694. auch R. St. V. Thl. I. Tit. 2. Art. 6.

(4) LGGEV. §. 131. 132. u. 133. auch §. 134 — 136.

(5) Tit. (XVI.) v. Gewerbe §. 4. „wo auch durch Erb„fälle, Heirathen, oder sonst — Stadtgüter an die

„Pawersleute fallen oder kommen würden, so sollen „die Pawern von denselben Gütern, so lange sie die „gebrauchen, gewöhnliche Pflicht und Stadt-Recht „thun oder andern in der Stadt umb ein billich Kauff-„geld zukommen lassen." Diese Stelle spricht indessen nur von dem Falle, daß Stadtgüter durch Erbfälle oder Heirathen an Bauern kommen; sie fügt zwar hinzu: oder sonst, allein es dürfte doch eine unbeschränkte Erwerbungsfähigkeit der Fremden hieraus nicht abgeleitet werden können und daher diese Stelle als Bestätigung des alten Landesgebrauchs anzusehen sein.

(6) LGGEV. §. 47. N. II. und Einnehmer-Instruction (LGGEV. Anl. VII.) ad Cap. 1. et 2. §. 5.

(7) H. M. Schw. Resol. auf die gemeinen der Städte Angelegenheiten v. 21. Dec. 1748. ad 361. „lassen es „J. H. Durchl. bei der P. O. und den gemeinen „Rechten bewenden" und Herz. M. Str. Resolution an die Städte v. 1. Jul. 1754. (Mantzel N. M. St. R. Thl. III. N. LXXX.)

(8) I. Rostock: Rost. St. R. Thl. I. Tit. 2. Art. 5. „es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthum „einem Gast oder Frembden, oder andrn, welche un-„sre Bürger nicht seyn, versetzen oder verpfänden, ver-„kaufen oder zu treuen Händen, demselben zum be-„sten, zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was „Weiß oder Unterschleif es wolle; wer darüber sich zu „handeln unterstehen würde, der soll des Erbe zuvör-„derst verlustig seyn und dazu dem Rathe Straf ge-„ben 50 Mark Silbers. Gleichergestalt soll es auch „gehalten werden, wenn einem Frembden ein Erbe „allhier anstirbt, der soll auch nicht an Frembde ver-„äußern, sondern an Bürger bringen." Rost. Bürgersprache Art. 10. (M. C. R. Cod. dipl. S. 264.) Raths-V. v. 7. März 1616. II. Wismar: Bür-

gerſprache Art. 40. (M. C. R. Cod. dipl. S. 254.) III. Parchim: Das Burewinſche Privilegium von 1218. Quicunque civis accommodaverit bona sua qualiacunque alicui extra civitatem et ille non solverit, in civitate detinentur, donec solvat, ut justitiam exhibeat, ſpäterhin iſt aber die Veräußerung an Auswärtige überhaupt nicht zugelaſſen. *Mantzel* sing. jur. Parchimensis §. 22., obwohl die Stadt-Statuten Art. 19. ſie bedingt geſtattet (§. 132.). IV. Güſtrow: Bürgerſprache §. 14.: „auch ſoll keiner ſtehende Erbe „oder liegende Gründe verkaufen einem oder andern, „der kein Bürger iſt, er wohne in oder außer der „Stadt oder auf der Freiheit.“ Bericht des Magiſtrats v. 1589. „Keiner, der nicht Bürger iſt, kann „ſtehende oder liegende Gründe an ſich bringen.“ (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2060.) Güſtr. Stadt-Receß v. 5. Nov. 1704. §. 46. Es beſtimmt daher die Raths-Verord. v. 1693.: „daß die Bauern zu „Damm keinen Acker auf dem Stadtfelde haben ſollten“, v. 23. Nov. 1705.: „daß die Kämmerei dahin „zu ſehen, daß die Aecker und Wieſen, welche gedachte „Bauern gekauft, wieder an die Stadt gebracht würden“, v. 2. Sept. 1729.: „dieſe Aecker zu reluiren“, v. 14. Nov. 1770. und 2. Sept. 1785.: „daß dieſe „Aecker einem Fremden nicht verpachtet oder ſonſt zum „Genuß überlaſſen werden ſollen“, v. 2. Sept. 1786.: „daß 1) bei künftigen Civitationen von Aeckern und „Wieſen alle und jede Extranei, die nicht in der „Stadt und Vorſtadt wohnen, eine reine exclusivam „von Both zu geben, 2) wenn bei den jährlichen Verlaſſungen zu Stadtbuch ſich ergiebt, daß Aecker und „Wieſen an non-cives unter der Hand überlaſſen worden, ſo ſolle deren Verlaſſung ſofort abgewieſen und „nicht angenommen werden und 3) in den über Aecker „und Wieſen gerichtlich auszufertigenden oder zu beſtä-

„tigenden Contracten soll ex officio die Clausel ange„hängt werden, daß der Acquirent selbige bei darauf „vorhabenden Verkauf an non-cives, als die nicht in „der Stadt oder Vorstadt wohnen, nicht solle verkau„fen können", und endlich die V. v. 6. Jun. 1786.: „daß die mehrmaligen Verfügungen, Kraft deren die „zur hiesigen Feldmark belegenen Aecker und Wiesen „an Niemand anders, als der in hiesiger Stadt und „deren Vorstädten wohnt, verkauft, vermiethet oder „auf sonstige Art zum Genusse eingeräumt werden „können, hiedurch nochmals von neuem in Erinnerung „gebracht werden; da auch die seit einiger Zeit einge„rissene Unordnung, die Früchte der in dieser Stadt „Feldmark belegenen Ländereien außerhalb der Stadt „wegzubringen, schlechthin nicht länger nachzusehen ist, „so wird ein jeder auswärtiger Besitzer hiesiger Län„dereien hiemit gewarnt, sich derselben für die Zukunft „zu enthalten und sich bei Zeiten nach einem Käufer „oder Miethsmann seiner Ländereien umzusehen, wi„drigenfalls er es sich selbst zu verdanken hat, wenn „das außerhalb der Stadt zu bringende Fuder Heu „oder Korn in bevorstehender Erndte angehalten und „zum öffentlichen Verkauf gebracht wird." V. Boi„tzenburg: Landesherrl. V. v. 19. Jun. 1792. wegen Veräußerung liegender Gründe: „sollte ein Bürger, „der in der Stadt mit Haus und Acker possessionirt „ist, sein domicilium ohne sein Grundstück zu verkau„fen, verlassen und declariren, daß er die Absicht habe, „nie wieder zurück zu kommen oder auch außerhalb „Landes ziehen; so ist derselbe als ein Auswärtiger zu „betrachten und verbunden, seine zu Stadt-Recht lie„genden Aecker und Wiesen zu verkaufen oder demje„nigen Bürger, der solche an sich bringen will, zu „überlassen." (M. C. R. §. 112.) Das landesherrl. Regulativ f. d. Veräußerung der Boitzenburger Bür-

geräcker an Fremde v. 8. Dec. 1792. (M. C. R. Cod. dipl. N. XI.) läßt indessen die Veräußerung an Fremde unter der Bedingung der Vermiethung an Bürger zu. (Anmerk. 9.) VI. Stadt-Reglement für Lübz v. 13. Oct. 1761. §. 63.: „die Grundstücke, welche „von Stadteinwohnern an Auswärtige nießbräuchlich „oder wiederkäuflich ausgethan werden, sollen von den „Eigenthümern längst binnen 5 Jahren wieder einge„löset werden. Geschieht es binnen solcher Frist nicht, „so wird der Stadt-Casse hiedurch die Befugniß zuge„standen, Statt der Eigenthümer die Wiedereinlösung „zu beschaffen und sothane einzulösende Stücke als ein „wahres unwiderrufliches Eigenthum der Stadt sich „zuzueignen. §. 64. Von nun an ist es gänzlich un„tersagt, liegende Gründe zum handhabenden Pfande „nießbräuchlich, gänzlich oder nur wiederkäuflich an „Auswärtige zu überlassen, oder zu verheuren, bei „Strafe der Nichtigkeit oder Aufhebung einer solchen „Handlung. §. 65. Treten aber nothdringende Um„stände ein zur Versetzung oder Verkaufung, so soll „zuvörderst die Ausbietung an die Stadteinwohner „oder die Stadtkasse geschehen, und wann weder er„stere, noch letztere zum verlangenden Anlehen oder „Kaufgeld Rath schaffen können, alsdann erst ist es „verstattet, mit Auswärtigen Handlung zu pflegen, „auf diesen letzten Fall aber soll gleichwohl keinem „Einwohner verstattet sein, länger als auf 6 Jahre „seine Grundstücke an Auswärtige zu überlassen." (M. C. R. §. 131., vergl. v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 17.) VII. Crakow: Stadt-Regulativ v. 10. Sept. 1803. §. 65. „In Ansehung des Verkaufs „oder der Verpfändung und Vermiethung zu Stadt„Recht liegender Aecker, Wiesen und Gärten an ei„nen nicht in Crakow wohnenden Fremden behält es „bei der gesetzlichen Vorschrift der Landes-Polizeiord-

„nung v. 1572. Tit. v. Gewerb allewege sein Verblei-
„ben." (M. C. R. §. 116.) VIII. Hagenow: Stadt-Reglement v. 24. Sept. 1756. §. 41.: „ein Fremder „oder ein solcher, der kein Hagenowscher Bürger ist „und außerhalb der Stadt oder Vorstadt wohnt, soll „keine zu Stadt-Recht liegende Ländereien acquiriren „und die schon acquirirten Aecker und Wiesen an die sich „dazu melden werdenden Bürger der Stadt gegen Er-„legung dessen, was es ihm gekostet hat, wieder ab-„treten." Das Stadt-Regulativ v. 14. Jul. 1798. §. 66. beschränkt dies indessen auf den Retract der Stadteinwohner (§. 132.) IX. Lage: Herz. V. v. 7. März 1738.: „daß keine liegende Gründe bei der Stadt „Lage an Auswärtige verkauft, sondern bei nothwen-„digen Veräußerungen solche den Bürgern vor andern „überlassen werden sollen." Daher ward der Hauptmann von Lehsten, als der Magistrat ihm das Recht, von einem Bürger 2 Morgen Acker zu kaufen, verweigerte und er deshalb gegen den Magistrat klagte, durch die tres conformes v. 9. Jul. 1740., 6. Jul. 1746. und 15. April 1749. von der Justizkanzlei zu Güstrow und vom Hof- und Landgericht mit der Klage abgewiesen, jedoch auf den Fall, daß kein Bürger die Aecker kaufen wolle, zum Ankauf derselben zugelassen. X. Friedland: Commissions-Receß v. 18. Febr. 1746. §. XVII.: „als auch vorgekommen, daß einige Bürger „und andre Einwohner ohne Bewilligung Bürgermei-„ster und Raths vormals von ihren auf der Stadtflur „habenden Aeckern, Wiesen, Morgenländern, Gärten „u. dergl. an Auswärtige, theils verkauft, theils ver-„pfändet, dergleichen Verfahren aber nach Inhalt der „Meckl. Polizei-Ordnung Tit. v. Verschreibung der „Häuser bereits vor null und nichtig erkläret und die „Reluition solcher Güter festgesetzt worden; so hat es „auch 1) nicht nur ratione praeteriti, sondern auch

„futuri bei dieser Disposition sein Bewenden und sol-
„chemnach soll 2) überhaupt keiner von der Bürger-
„schaft und andern Einwohnern befugt sein, von de-
„nen auf der Stadtflur belegenen Aeckern, Wiesen,
„Häusern und Gärten an einen Auswärtigen etwas
„käuflich zu überlassen sub poena nullitatis und son-
„sten andre arbiträre Strafe, 3) wollte aber jemand
„an einen Bürger dergleichen verkaufen oder versetzen
„oder auch einem andern Auswärtigen verpfänden oder
„oppignoriren; so soll solches nicht anders, als prae-
„vio consensu Burgermeister und Raths geschehen und
„bei der Oppignoration oder Verpfändung an einen
„Auswärtigen einem Bürger allezeit das Näherrecht
„verbleiben, wenn er easdem conditiones zu praesti-
„ren erbötig ist." (vergl. jedoch die Bürgersprache Art. 25 ff. und unten §. 132.)

(9) Vergl. §. 132. u. 135., dahin auch die Gesetze mehrerer einzelnen Städte, z. B. Schwerin, auch H. Fried. V. v. 29. Sept. 1785.: „daß alle außerhalb „Schwerin gesessene Käufer keine Schwerinsche Stadt-
„äcker und Wiesen ankaufen sollen, wofern sie nicht
„gemeint sind, solche an Bürger in der Stadt miehs-
„weise zu überlassen." (Ditmar Suppl. I. S. 53.) Boitzenburg. landesherrl. Regulativ für die Veräußerung der Boitzenburgischen Bürgeräcker an Fremde v. 8. Dec. 1792. N. 5.: „daß fremde Besitzer der Stadt-
„äcker solche nicht an Einwohner der Stadt verheu-
„ren, sondern wenn sie in der Nachbarschaft wohnen,
„selber mit ihrer Anspannung bearbeiten und das Korn
„in Garben wegfahren, kann in Rücksicht auf die
„Weide, das Stroh und sonsten den Bürgern nicht
„anders, als nachtheilig sein und muß abgestellt wer-
„den, daher ihr in künftigen Veräußerungs- und Ver-
„pfändungsfällen an Fremde, wenn der Contract selbst
„nicht schon die Vermiethung an Stadtleute zur Pflicht

„macht, bei der obrigkeitlichen Bewilligung und Ver„ſicherung zu Stadtbuch, ſolche Bedingung hinzuzufü„gen habt. (M. C. R. Codex dipl. N. XI.)

(10) Landesherrl. V. v. 19. Jun. 1792. an die Stadt Boitzenburg (M. C. R. Thl. I. §. 112. An. 3.)

(11) Reſcript an die Kammer vom 1. Sept. 1781. (Beitr. z. M. St. u. P.-R. B. II. Abh. VII. §. XII.)

(12) Z. B. Niemand darf neue, in Roſtock gebauete, Schiffe, ohne ſie vorher fünf volle Jahre in Roſtock gebraucht und ausgerhedert zu haben, an einen Auswärtigen verkaufen oder veräußern. R. P. O. Tit. v. Schiffen. R. Raths-V. v. 3. Jun. 1595.

§. 81.

b. Des Veräußerers.

Eine abſolute Veräußerungsunfähigkeit iſt dem Mecklenburgiſchen Civil-Recht unbekannt, jeder iſt vielmehr bei überhaupt vorhandener perſönlichen Dispoſitions- und Contractsfähigkeit berechtigt, die, zu ſeinem Vermögen gehörigen, Gegenſtände zu veräußern (1).

Dagegen iſt zum Rechtsbeſtande der Veräußerung in mehreren Fällen die Genehmigung eines Dritten wegen eines, zwiſchen demſelben und dem Veräußerer beſtehenden, näheren Verhältniſſes erforderlich.

Dies Verhältniß iſt

I. das des Landesherrn zum Unterthanen, vermöge deſſen die landesherrliche Genehmigung und Beſtätigung zur Veräußerung
   1) der liegenden Gründe der geiſtlichen und frommen Stiftungen jeder Art (2) und
   2) der liegenden Gründe und Gerechtſame der Städte (3) erforderlich iſt.

II. Das Lehnsverhältniß, nach welchem die Veräußerung sowohl der Ritter- (4), als der Bauern- (5) Lehne nur mit lehnherrlicher Genehmigung und Bestätigung erfolgen kann.

III. Das obrigkeitliche Verhältniß, nach welchem

1) der Bürgerschaft in den Städten nicht freisteht, ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats von den Stadtgütern oder Gerechtsamen etwas zu veräußern oder gar zu verschenken, zumal den Magistraten in den Städten die cura des gemeinen Wesens zukommt (6);

2) einzelne Bürger ihre zu Stadt- und Bürger-Recht liegenden städtischen Grundstücke nicht anders, als mit Genehmigung des Magistrats veräußern können (7); diese Genehmigung kann jedoch ohne rechtmäßige Gründe nicht verweigert werden (8) und erfolgt in neuern Zeiten nicht besonders, sondern durch die Verlassung zu Stadtbuch (§. 82.).

IV. Das grundherrliche Verhältniß, in dessen Gemäßheit die Genehmigung des Grundherrn zur Veräußerung der, in seinem Obereigenthum befindlichen, Zins- emphyteutischen und ähnlicher Güter nothwendig ist.

V. Das Patronatsverhältniß, nach welchem zur Veräußerung der Sachen der, dem Patronat unterworfenen, Stiftungen es der Genehmigung des Patrons bedarf (9).

VI. Das obervormundschaftliche Verhältniß, welches zur Veräußerung, mindestens der

liegenden Gründe des Curanden die obervormundschaftliche Genehmigung erfordert (10).

VII. Das richterliche Verhältniß, nach welchem eben dies in Ansehung der unter besondrer richterlichen Obsorge stehenden Sachen der Fall ist (11).

VIII. Das Familienverhältniß, indem sowohl bei Lehn- als bei Allodialvermögen in mehreren zum Theil unten gedachten Fällen zum Rechtsbestande der Veräußerung die Genehmigung der Agnaten und zum Theil der Ehefrau des Veräußerers nothwendig ist.

(1) LGGEV. §. 471. Dies tritt auch bei dem Erbgut ein. R. St. R. Thl. I. Tit. 10. Art. 3. Thl. III. Tit. 7. §. 1.

(2) P. O. Tit. v. Rechenschaft der Burgermeister §. 3. Reversalen v. 1621. §. 10. LGGEV. §. 506. *Cothmann* Resp. jur. Vol. I. resp. XXVIII. Siggelkow Handbuch Tit. VIII. Nach der Herz. M. Schw. Declarator-V. v. 28. Jun. 1808. wegen Aufrufung der Erbverpachtung (§. 139.): „soll die landesherrlich be„stätigte Erbverpachtung oder Veräußerung eines geist„lichen Grundstücks an sich selbst schon für eine Lä„sion angezogen und als eine in römischen oder cano„nischen Rechten schlechterdings verbotene Entfremdung „geistlicher Güter, mithin als ipso jure nichtig aufge„rufen werden. Gleichwie es sich schon von selbst ver„steht, daß diese älteren Aussprüche und Satzungen „vormaliger griechischer Kaiser und römischer Päbste „von der absoluten Unveräußerlichkeit kirchlicher Im„mobilien, ihre in Deutschland bisher angenommene „gesetzliche Kraft und Anwendlichkeit verlieren, sobald „der neue Gesetzgeber und regierende Landesherr selbst

„in

„in einzelnen Fällen mit gutem, Ihm ohnehin zuzu-
„trauenden Vorbedacht und nach gehörig verfügter Un-
„tersuchung, die Veräußerung oder erbliche Verpach-
„tung eines geistlichen Grundstücks dem wahren Besten
„des Staats oder der Kirche für angemessen erkennt
„und solche ausdrücklich bewilligt hat; so wird zum
„Ueberfluß erklärt, daß Sr. Durchl. und Höchstihrer
„Vorfahren Meinung bei Abfassung der dazu ertheil-
„ten Confirmationen nicht gewesen, noch sein könne,
„die hie und da vorbehaltene Revocations- und Lä-
„sionsklage auf die einmal landesherrlich und oberbi-
„schöflich bewilligte Erbverpachtung oder Veräußerung
„selbst mißbräuchlich ausdehnen und durch willkührliche
„Aufrufung einer solchergestalt bestätigten Verhandlung
„öffentlichen guten Glauben und das landesobrigkeit-
„liche Ansehen compromittiren, mithin Besitz und Ei-
„genthum in Ungewißheit verwickeln und das allge-
„meine Zutrauen der Unterthanen gegen die Verfügun-
„gen der Landesherrschaft zweifelhaft machen zu lassen.
„Es wird daher bestimmt, daß für den Fall, wo unter
„landesfürstlicher und oberbischöflicher Auctorität die
„Veräußerung oder Erbverpachtung geistlicher Grund-
„stücke dem Wohl des Staats oder der Kirche zuträg-
„lich befunden und darauf vermittelst deren Bestäti-
„gung und Sanctionirung, das erforderliche decretum
„de alienando von der competirenden höchsten Staats-
„gewalt vermöge des landesherrlichen Oberaufsichts-
„und eventualen Reformations-Rechts einmal ertheilet
„worden, wo folglich durch die förmlichst zu erkennen
„gegebene Willensmeinung des neuern einheimischen
„Gesetzgebers die etwa entgegenstehenden ältern frem-
„den Gesetze schon außer Wirkung gesetzt sind, diese
„als aufgehoben und ipso facto derogirt anzusehen
„sind, mithin über die Frage, ob die solchergestalt con-
„sentirte Erbverpachtung oder Vertauschung rechtsbestän-

„dig habe vollzogen werden können, überall kein Streit „weiter zugelassen, noch aus Gründen einer vermeint„lichen Unveräußerlichkeit die Handlung jemals ange„fochten, oder deren Aufrufung verstattet, überhaupt „auch, nach einmal ertheilter landesherrlicher Confir„mation des Erbpacht- oder Kaufcontractes eine Re„vocationsklage nicht anders, als da, wo sie ausdrück„lich in dem Bestätigungsbriefe reservirt worden, ange„nommen, hingegen die Kläger ohne weiteres Gehör „a limine judicii ab- und zur Ruhe verwiesen wer„den sollen."

(3) P. O. Tit. v. Rechenschaft der Bürgermeister. Landesherrl. Resolution auf die gem. Angel. der Städte d. d. Schwerin 29. Decemb. 1748. und Neustr. den 1. Jul. 1754. ad N. 13.

(4) LGGEV. §. 452 ff.

(5) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. §. 14.

(6) LGGEV. §. 370.

(7) P. O. Tit. (XI.) von Verschreib. der Häuser und anderer Güter §. 2.: „Und wer darüber etwas ver„kauft oder verändert ohne der Obrigkeit Vorwissen „und Willen, das soll für nichtig gehalten werden." Landesfürstl. Resolutiones v. 29. Dec. 1748. und 1. Jul. 1754., auf die Gravamina der Städte ad gr. 35. und in deren Verfolg LGGEV. §. 372. Auch die Specialgesetze mehrerer Städte, z. B. Schwerinsche Bürgersprache §. 2.: „Kein Bürger soll liegende Gründe „oder stehende Erbe veräußern oder verkaufen hinter „und ohne des Raths Vorwissen." (vergl. auch Hövisch Schw. Recht in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2032. und Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 29. posit. 3. auch *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 78.) und die im Codicillus jurium civitatum in *de West-*

phalen m. i. a. a. O. S. 2060. enthaltenen, Berichte der Magistrate.

(8) *Mantzel* diss. de requisitione consensus absque formidine denegationis, vulgo von Mundgönnen (Rost. 1747. 4.) Cap. I. §. XXVI.

(9) LGGEV. §. 481. u. 492.

(10) H. u. L. G. O. P. I. Tit. 33. §. 3. G. C. O. P. I. Thl. 33. §. 3. (vergl. unten Vormundschaft.)

(11) z. B. in Concursen. Meckl. Civil-Pr. (2te Ausgabe) §. 164.

§. 82.

2) Die Art der Erwerbung.

In Ansehung der liegenden Gründe ist die Oeffentlichkeit ihrer Veräußerung und die obrigkeitliche förmliche Uebertragung des Eigenthums derselben seit den ältesten Zeiten in Mecklenburg Gebrauch gewesen.

So viel das platte Land betrifft; so ist auf demselben das große Eigenthum fast ausschließend lehnbar und erfolgt dessen Uebertragung mittelst der Belehnung *), das kleine Eigenthum ist dagegen so selten, daß über dessen Veräußerungsform weder eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, noch ein Gewohnheits-Recht sich gebildet hat. Was die, zu Stadt-Recht gehörigen, Grundstücke betrifft; so kann deren Veräußerung und die Uebertragung ihres Eigenthums vermöge uralten Landes- und Stadtgebrauchs (1), welchen spätere allgemeine (2) und besondre Stadtgesetze (3) bestätigt haben, nicht anders als öffentlich (a) durch Verlassung zu Stadtbuch (b) erfolgen (4).

Diese Verlassung geschiehet nicht vor dem Stadtgericht, sondern vor dem Magistrat (5) und vor dem,

zu dem Ende von demselben, abgesondert vom Stadt-Pfandbuche (6) zu haltenden, Stadtbuche (7), nach der Verfassung einer jeden Stadt, entweder an bestimmten allgemeinen Verlaßtagen (8), oder in einem, für jede Veräußerung besonders angesetzten, Termin. Der Zweck derselben ist obrigkeitliche Prüfung der Rechtsbeständigkeit des zwischen den Partheien geschlossenen Vertrags, in Rücksicht sowohl auf die Stadtverfassung, als auf die Rechte dritter Personen, Berichtigung der, darüber sich ergebenen, Anstände und obrigkeitliche Bekräftigung und Bestätigung des vollständigen oder vervollständigten Veräußerungsvertrags durch Verlautbarung und öffentliche Eintragung des Contracts und der Veräußerung in das Stadtbuch und Uebertragung des, von dem Veräußerer verlassenen, Eigenthums auf den neuen Erwerber. Diesemnach

I. setzt die Verlassung einen zwischen den Partheien bereits eingegangenen Veräußerungs-Vertrag voraus;

II. erfordert dieselbe die Erklärung des Veräußerers, daß er das Eigenthum dem andern Contrahenten überlassen und dasselbe zu dessen Gunsten verlasse, so wie die Erklärung des letztern, daß er diese Ueberlassung annehme;

III. erfordert die Verlassung, daß der Magistrat aus den oben angeführten Gesichtspunkten die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung und des darüber eingegangenen Vertrags, die Erwerbungsfähigkeit des neuen Erwerbers, die Sicherstellung der Gläubiger oder Vorkaufsberechtigten prüfe und hiernach die Bestätigung und Verlassung ertheile oder versage (9);

IV. ist die Verlassung bei jeder Uebertragung des Eigenthums nothwendig, jedoch nach allgemeinem Gebrauch und nach den Bestimmungen fast aller Stadtgesetze auch bei der Verpfändung des Grundstücks erforderlich;

V. das Eigenthum des veräußerten Grundstücks kann nur durch die Verlassung erworben und übertragen werden, geht mithin, auch wenn das Grundstück dem Käufer schon vorher tradirt sein sollte, dennoch in Absicht auf dritte Personen und deren Rechte vor der Verlassung auf den Käufer oder anderweitigen Erwerber nicht über und ist folglich der Erwerber als Eigenthümer desselben so wenig anzusehen, als darüber gültig zu verfügen befugt (10);

VI. die ursprüngliche Bestimmung der Verlassung war dem neuen Erwerber, das feste und unwiderrufliche Eigenthum an der verlassenen Sache zu verschaffen und zu gewähren, weshalb dieselbe gewöhnlich erst nach Ablauf eines Jahrs nach dem Abschluß eines Contracts vorgenommen ward, inzwischen aber die Veräußerung öffentlich bekannt gemacht, und Gläubiger und Vorkaufsberechtigte zur Geltendmachung ihrer Rechte aufgerufen wurden und beider Ansprüche vorher befriedigt werden mußten, welchemnächst nachdem alle Ansprüche an den verkauften Gegenstand beseitigt worden, und solchergestalt letzterer von allen Ansprüchen befreiet überliefert werden konnte, erst die Verlassung zu Stadtbuch erfolgte, bis wohin der Käufer den letzten Termin des Kaufgeldes entrichten und da-

durch auch von seiner Seite reine Sache machen mußte (§. 123.). Die, solchergestalt erfolgte, Verlassung vernichtete alle unbekannt gebliebene Ansprüche, hatte die Natur eines vollständigen Präclusiv-Abschieds und übertrug ein unwiderrufliches, festes Eigenthum, und begründete daher für den vorher zum Besitz gelangten Erwerber die Acquisitiv-Verjährung (§. 77.) so wie sie dagegen die Gewährungs-Verbindlichkeit des Verkäufers beendigte (§. 117.) (11). Insofern die öffentliche Vorladung der Gläubiger und Vorkaufsberechtigten erfolgt, ist der Verlassung diese Wirkung auch gegenwärtig nicht abzusprechen, wenn gleich ihr gewöhnlich ein besondrer Präclusiv-Abschied voraufgeht.

VII. Die, bei der Verlassung ehemals üblichen, Förmlichkeiten (12) sind gegenwärtig größtentheils außer Gebrauch gekommen, die Verlassung erfolgt indessen allemal vor sitzendem Rathe.

*) In ältern Zeiten wurden indessen auch die Landgüter besonders verlassen, daher in fast allen ältern Verkaufscontracten „verköpe vnd verlate, verköpe, verlate vnd uplate."

(1) vergl. sämmtliche in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2050. abgedruckte Berichte der Magistrate über die Stadtgebräuche; *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2043. Martini a. unten a. O. In den ältesten Urkunden wird sie „Upladen, Upladinge" genannt. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2043.)

(2) P. O. v. 1516. Tit. v. Verschryvinge der Hüser (N. S. II. N. 2.) P. O. v. 1562. Tit. v. Verschreibung der Häuser. P. O. v. 1572. eod. tit. §. 1. LGGEV. §. 372. H. M. Schw. V. v. 28. Febr.

1781. (Schröder Mste G. S. II. 2. N. 9.), welche letztere auch an die Städte des Fürstenthums Schwerin ergangen ist: V. v. 28. Jun. 1810. (v. Both I. S. 352.)

(3) Polizei-Ord. für die Stadt Bützow v. 1508. (M. S. II. N. 1.) §. 30. Rostock: Verord. des Raths v. 1543., v. 9. Jan. u. 10. Dec. 1670., v. 6. März 1677. u. 6. Dec. 1678. Reglement wegen des Stadtbuchs v. 1706., Rost. P. O. Tit. v. Verschreib. d. Häuser §. 3. Declaration des Stadtbuchs v. 1622. §. 1. R. St. R. Thl. III. Tit. 6. Art. 2. Güstrow: Bürgersprache Art. 15. V. des Magistrats v. 3. März 1792. (M. C. R. Cod. dipl. N. XVI.) Parchim: Stadt-Statuten Art. 10. Boitzenburg: V. des Magistrats v. 1717. u. 1731. Crakau: Jurisdict. Regl. v. 20. Januar 1800. §. 50. (M. C. R. §. 116.) Friedland: Commiss. Receß v. 18. Febr. 1746. §. 12. (das. §. 119.) Gnoyen: Jurisdict. Regl. v. 25. Mai 1790. §. 61. (das. §. 122.) Grevismühlen: Bürgersprache Art. 18. Hagenow: Stadt-Regulativ v. 14. Jul. 1790. §. 68. (das. §. 127.) Lübtz: Stadt-Regl. v. 13. Oct. 1761. Malchin: Stadt-Regl. v. 30. Jul. 1796. §. 63. (das. §. 132.) Malchow: Stadtjurisdictions-Reglement v. 7. Nov. 1757. §. 2. (ebendas. §. 133.) Marlow: Stadt-Regulativ v. 6. Dec. 1802. §. 55. (ebendas. S. 134.) Plau: Stadt-Regl. v. 23. Oct. 1794. §. 27 ff. (das. §. 138.) Rehna: Jurisdict. Regul. v. 30. Mai 1791. §. 40 ff. (ebendas. §. 139.) Sternberg: Stadt-Regl. v. 20. Febr. 1756. §. 55 ff. (das. §. 146.) Neustrelitz: Stadt-Regl. v. 11. Jul. 1759. §. 9. (das. §. 148.) Teterow: Jurisdictions-Regl. v. 28. März 1780. §. VIII. (ebendas. §. 151.) Wahren: Bürgersprache Art. 13. (ebendas. §. 152.) Woldegk: Stadt-Receß v. 1. Sept. 1762. §. 52. (das. §. 155.) u. a. m.

(a) Daher wurde in ältern Zeiten die Veräußerung von der Kanzel bekannt gemacht. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 12. posit. 2. *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. jud. 5. Parch. Stadt-Statuten Art. 19. *Mantzel* sing. jur. Parchim. §. 19. die Berichte des Magistrats zu Friedland (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2076.) und Plau (daſ. S. 2096.) und erfolgte die Verlaſſung öffentlich (An. 12.).

(b) Stadtbock (Bützowſche Pol. O. v. 1508. und Pol. Ord. v. 1516.) in Roſtock zum Theil das Warnemünder Buch. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 43.

(4) J. M. Martini Abh. von der Verlaſſung der unbeweglichen Güter vor der Ortsobrigkeit nach einheimiſchen ältern und neuern Geſetzen (in d. gelehrten Beiträgen z. d. M. Schw. Anzeig. v. 1770. St. XXII —XXVI.)

(5) In einigen Städten des Stargardiſchen Kreiſes jedoch vor dem Stadtgericht z. B. M. C. R. §. 148. und 155.

(6) Dieſe Trennung beider Bücher und die Haltung eines beſondern Verlaßbuchs iſt in mehreren Stadtgeſetzen ausdrücklich vorgeſchrieben. Vergl. z. B. M. C. R. §. 116.

(7) Ueber deſſen Einrichtung enthalten die Geſetze der einzelnen Städte mehrere Beſtimmungen.

(8) Z. B. in Güſtrow (M. C. R. Cod. dipl. N. XVI.)

(9) Darüber enthalten die Stadtgeſetze nähere Vorſchriften. vergl. z. B. M. C. R. S. 171. 192. 200. 207. 213. 222.

(10) LGGEV. §. 372.: „von den zu Bürger-Recht lie„genden Häuſern und andern Immobilien ſoll das Ei„genthum nicht anders, als durch die Verlaſſung vor „dem Stadtbuch auf andere Poſſeſſores können trans„feriret werden.“ So beſtimmt das R. St. R. Thl.

III. Tit. 6. Art. 4.: „so lange die Versicherung zu „Stadtbuch nicht geschehen, ist das Eigenthum bei „unbeweglichen Gütern in Absicht eines Dritten noch „nicht für übertragen zu achten" und das Stadt-Regul. für Krakow v. 10. Sept. 1803. §. 50. „indem „ohne Verlassung zu Stadtbuch das Eigenthum von „einem erhandelten Grundstück nicht auf den Käufer „übergeht." (M. C. R. §. 116.) Stadtjurisdictions-Regl. für Gnoyen v. 5. May 1790. §. XI.: „wie das „Eigenthum der zu Bürgerrecht liegenden Häuser und „Immobilien nicht anders als durch Verlassung zu „Stadtbuch gültig und verbindlich, auf einen andern „Besitzer gebracht werden kann" (daf. §. 122.), Stadt-Regulativ für Hagenow v. 14. Jul. 1798. §. 61.: „weil ohne deren Verlassung — gesetzlich kein Eigen-„thum auf einen andern transferirt werden kann, son-„dern der Contract als nichtig anzusehen ist" (daf. §. 127.), Reglement f. d. St. Malchow v. 7. Nov. 1757. §. 3. (daf. §. 133.), Jurisd. Regl. für Rehna v. 30. Mai 1791. §. 42.: „das Eigenthum nicht anders, als „durch die Auflassung vor dem Stadtbuch auf andre „Besitzer gültig transferirt werden kann." Sternbergisches Stadt-Regl. v. 20. Febr. 1756. §. 57.: „es „soll aber überall keine dergleichen Privatveräußerung „auf keinerlei Art einen rechtlichen Bestand oder Wir-„kung haben, folglich alle darüber gemachten Contracte „und Urkunden als null und nichtig angesehen wer-„den." (daf. §. 146.) Jurisd. Regl. für Teterow v. 26. März 1780. §. 8.: „wie das Eigenthum der zu „Bürgerrecht liegenden Immobilien nicht anders, als „durch die Verlassung zu Stadtbuch gültig und ver-„bindlich auf einen andern Besitzer gebracht werden „kann." (daf. §. 151.) Daher ward ehedem der Contract vor der Verlassung als nichtig und ungültig angesehen und war der Widerruf desselben zulässig, z. B.

die Berichte der Magistrate zu Woldek und Wittenburg (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2072. u. 2089.), daher konnte nach derselben das Verkaufs-Recht weiter nicht ausgeübt werden und der Besitzer des nicht verlassenen Grundstückes über dasselbe keine gültige Dispositionen treffen. Die Großherz. Regierung zu Schwerin beschied das Stadtgericht zu Malchow auf die Anfrage: ob der Besitzer eines Grundstücks vor der Verlassung desselben das Nachbarrecht ausüben könne? unterm 15. März 1804.: „daß diese „Frage schon darum nicht entstehen könne, weil gesetz„lich das Eigenthum der zu Bürgerrecht liegenden „Häuser nur durch besagte Verlassung zu Stadtbuch „acquiriret wird und jeder, der solches zu bewirken „versäumt, dazu anzuhalten ist."

(11) Höpisch Schw. Recht a. a. O.: „Dan, wan „Wilköhre Käuffe und Verträge, Verpfändungen, Geld„auszahlung auf Häuser, Aecker, Gärten, auf beweg„liche und unbewegliche Güter und sonsten Contract „für E. E. Rath in Beisein beider Partheien gesche„hen, so darin willigen und also in das Stadtbuch in „Gegenwart zweier Zeugen geschrieben wird, das ist „unwiderruflich, darüber wird festgehalten und dersel„bige behält sein verschriebenes Unterpfand in seiner „Macht ꝛc." Bericht des Magistrats zu Neubrandenburg (*de Westphalen* T. I. S. 2055.) „und behält „der Verkäufer an den verkauften und tradirten Gü„tern keine andere Gerechtigkeit, den tacitam hypothe„cam et prioritatem des unbezahlten Kaufgeldes hal„ber besage der Rechte und können folgends nach sol„cher Verlassung die verkauften und verlassenen Güter „von Niemandes belanget oder besprochen werden." Grabow (das. S. 2089.): „was — verlassen, aufge„tragen und eingeschrieben wird, dasselbe wird für be„ständig gehalten und die Partheien dabei geschützt."

Wittenburg (daſ. S. 2089.): „in Erbkauffen wird „nichts vorbehalten, es wäre denn, daß es in specie „per expressum in den Verträgen oder in Einſchrei„bung des Stadtbuchs gedacht, deren Buchſtaben und „Verträgen, ſo derentwegen aufgerichtet werden, aller„dings zu folgen.“ Teterow (daſ. S. 2093.) Bericht des Magiſtrats zu Parchim v. 1589. (in *de Westphalen* T. I. S. 2052.): „die Kaufſumme wird in „Jahr und Tag auf drei Termine erlegt und wo von „dem Erbe dem Käufer etwas verſchwiegen oder abge„bracht und der Käufer in Jahr und Tag ſolches aus„fragen kann, muß der Verkäufer ihme ſolches „dazu wieder verſchaffen oder ſo viel als daſſelbe wür„dig geachtet werden kann, an der Kaufſumma abge„kürzet werden. Wenn das letzte Geld auf den drit„ten Termin, wie vorgemelt, in Jahr und Tage erle„get, ſo wird ſolches Erbe und verkauftes Haus auf „dem Rathhauſe für dem regierenden Burgermeiſter „vom Verkäufer für ſich und ſein Erbe dem Käufer „erblich abgetreten, verlaſſen und alſofort die Verlaſ„ſung in der Stadt Buch verzeichnet und behält der „Verkäufer gar nichts daran. Wird aber der Käufer „in der Bezahlung vor der Verlaſſung ſäumig und in „Jahr und Tag die Kaufſummen nicht ſämbtlich be„zahlen würde, ſo iſt der Verkäufer oder deſſelben „Erben ihre unverlaſſene Erbe und Gut wiederum an „ſich zu nehmen befugt und wird der Käufer desje„nigen, was er auf das erkaufte Gut erlegt, verlu„ſtig erklärt.“ Neubrandenburg (daſ. S. 2056.): „und wird das beſtimbte Kaufgeld auf gewiſſe Termine „in Jahr und Tag a tempore contractus erlegt und „gäntzlich bezahlt und bei Erlegung des letzten Ter„mins Kauffgeldes von dem Käufern in Gericht und „gehegenden Dinge die Immiſſion der erkauften Güter ꝛc.“ Ribnitz (daſ. S. 2065.): „Iſt dieſer Stadtge-

„brauch, daß der Verkäufer, sobald er den letzten Ter-
„min wegen der verkauften Güter erleget und die
„ganze Kaufsumme bezahlet, den Käufer solche Güter
„vor dem sitzenden Rath aufgetragen und verlassen
„werden, alsdenn und nicht eher wird solches ins
„Stadtbuch verzeichnet und hat der Verkäufer an den
„verkauften Gütern so lange diese Gerechtigkeit." Wol-
„degk (das. S. 2072.): „und sobald das letzte Kauf-
„geld erleget und entrichtet, wird auch ohne Versäum-
„niß die Verlassung vollzogen." Friedland (das.
S. 2075.): „wenn der Käufer noch laut der Recesse
„den letzten Termin erlegt hat; so muß der Ver-
„käufer — — verlassen." Grabów (daselbst S.
2078.): „und da vielleicht von den Haus-Aeckern und
„Wiesen etwas ausgesetzet und verpfändet, soll von
„dem ersten Termin (des Kaufstellungs) eingelöset und
„wieder zu dem Hause, dazu es gehörig, gebracht wer-
„den — wenn der Verkäufer vor quit und frey Erbe,
„der Käufer aber vor die Bezahlung Bürgen gesetzet
„und kein Theil mehr einzuwenden hat, muß der
„Käufer — verlassen." Teterow (das. S. 2093.):
„der Verkäufer ist schuldig, wenn er den letzten Ter-
„min des Kaufgeldes empfangen, dem Käufer das,
„was er ihm verkauft, auf Stadtbuch quit und frei
„zu verlassen." Plau (ebendas. S. 2097.): „wenn
„aber der letzte Termin zum richtigen Kaufe, als wer-
„den solche Güter — verlassen." Sülz (das. S.
2105.): „darnach wenn dieselbige liegende Güter bis
„auf den letzten Termin und zu Ende bezahlet sind,
„auf das Stadtbuch oder Protokoll verzeichnet wer-
„den." Neustadt (*Mantzel* J. M. ill. Cent. II.
jud. 49.). In Rostock dagegen „soll die Verlassung zu
„Stadtbuch sofort nach geschlossenem Kaufcontract ge-
„schehen und nicht bis nach erlegtem letzten Termin
„des Kaufgeldes ausgesetzt, sondern das restirende Kauf-

„geld auf das Immobile eingeschrieben werden.“ (Raths-V. v. 6. März 1677. und 6. Dec. 1678.)

(12) vergl. die, in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2050 ff. abgedruckten, im Jahr 1589. erstatteten, Berichte der Magistrate zu Parchim, Neubrandenburg: „in Gericht und gehegenden Dinge — öffentlich — wenn zuvorher der Verkäufer gefraget worden, ob er von seinen verkauften Gütern abläßt und dazu zugesetzt, auch Niemandes vorhanden, der dawider Einrede hätte, stipulata manu — in der Gerichtsstelle in Beyseyn des ganzen Umbstandes.“ Friedland (S. 2075.): „muß Verkäufer und Käufer öffentlich vor gehegten Dinge im Gerichte treten „und werden ihre Kaufbriefe verlesen, darnach wird „das gekaufte Gut durch den verordneten Richter drey „verschiedene mahle aufgebothen im Nahmen Gottes, „der Landesfürsten, Gerichts und des Raths, wenn „denn niemand vorhanden ist, der widerspricht, so verläßt Verkäufer mit Hand und Mund, von Erben zu „Erben, und wenn die Verlassung also wirklich geschehen, so wird durch den Gerichtsvoigt auf Erkänntniß der Schöpfen dem Käufer und seinen Erben über „das verkaufte Hauß und Gut Hege und Friede gewirket.“ Grabow (das. S. 2078.): „muß der Verkäufer nebenst seiner Frauen dem Rathsverwandten mit „Handtastung das Erbe verlassen und abtreten, welcher „es hinwiederumb dem Käufer mit Handtastung übergiebt, und eine Antwort mit Repetirung der Handlung thut, darauf der Weinkauf geschiehet und getrunken wird.“ Hövisch Schwerinsches Recht (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2033.) „damit angezeiget wird, daß es nicht ein heimlicher, sondern ein „öffentlicher Kauff sei umb derjenigen willen, so vermeinen, Zuspruch darin zu haben, oder ob einer wäre „von der Freundschaft, der in den Kauf treten wollte,

„als der nächste, lautbar würde, ehe es in das Stadt-
„buch geschrieben und verlassen würde. — Denn es
„wird dem Parth gemeiniglich gefraget, ob er es auch
„den Freunden angeboten oder zuvorn Jemanden ver-
„pfändet oder versetzet sei oder Jemand anders auch
„Gerechtigkeit, Zu- und Ansprache beneben ihme habe,
„alles der Ursachen halber, daß Niemand betrogen
„werde und wird hiedurch viel Unglück, Haders, Zank
„und Rechtsgang gesteuret und gewehret, es werden
„auch die Leute ihres Dinges gewisse und versichert."
Insonderheit fand dabei der Weinkauf Statt. Hö-
visch Schw. Recht a. a. O.: „und nach einem Wein-
„kauff, das ist mit einer großen Kanne voll Biers, so
„stets offen stehen muß und umbher ausgetrunken
„wird, der es aber versucht und die Kanne zuthut, ist
„seine Strafe die halbe Kanne auszutrinken, dabei
„dann auch gerufen wird: Weinkauff, Weinkauff, also
„bestätigt, damit angezeigt wird, daß es nicht ein heim-
„lich, sondern öffentlicher Kauf sey." Bericht des Ma-
gistrats zu Parchim (*de Westphalen* T. I. S. 2052.), Grabow (s. die vorhergehende Anm.), Te-
terow (das. S. 2093.)

§. 83.

III. Rechte des Eigenthums.

Das erworbene Eigenthum giebt sowohl die Dis-
positionsbefugniß, als das Benutzungsrecht und umfaßt
insonderheit die oben §. 51 — 75. gedachten Gegenstände.
Zu den, dem Mecklenburgischen Civil-Recht eigenthüm-
lichen, besondern Bestimmungen gehört insonderheit das
Vierhufen-Recht, vermöge dessen auf einer gemeinschaft-
lichen Feldmark nur derjenige, der auf derselben vier

Hufen besitzt, die Jagd auszuüben (§. 66.) und eine eigene Schäferei anzulegen berechtigt ist, die jedoch nicht größer angelegt sein darf, als so weit der Eigenthümer Schaafe mit dem, daselbst auf seinem Acker und Wiesen gewachsenen, Futter hauswirthlich ausfuttern und durchwintern kann (1).

Bei der Reivindication (2) gilt nur nach Rostockschem Stadt-Rechte der Grundsatz, daß Hand Hand wahren müsse (3).

(1) *Tornov* T. II. S. 165. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 1. qu. 4. sp. 12. qu. 2. sp. 43. posit. 2. Fasc. III. sp. 1. qu. 1. sp. 16. ass. 5. *Mantzel* Jus Meckl. ill. Cent. I. jud. 47. *J. H. Sibrand* jura singularia Meckl. exempl. XVI. *Jargov* Miscell. hist. juridica Meckl. T. IV. N. 2. *Warnemünde* different. juris Meckl. S. 49. Herm. Becker Gedanken von den Gründen, woher in Mecklenburg zur Anlegung einer Schäferei und Ausübung der Jagd auf einer gemeinschaftlichen Feldmark eben vier Hufen und nicht mehr und nicht weniger erfordert werden (in den gelehrten Beitr. z. d. M. Schw. Anzeigen Jahrgang 1764. St. XXXIII — XXXVI. und nachher in der Sammlung dieser Beiträge B. I. Thl. I. S. 184 — 220.) vergl. *Mevii* Decis. P. I. dec. 28. und Consil. 47. N. 18. *Frid. Müller* Practica civilis Marchic. Resol. 116. N. 6. Schwarz Pommersche Lehnshistorie S. 204.

(2) Z. B. Reversalen v. 1621. Art. XLIV.

(3) R. St. R. B. III. Tit. 2. Art. 1. Tit. 4. Art. 9. u. m. a. W. V. Wiese über die Sachverfolgung sowohl nach Römischem, als auch besonders nach Lübschem und Rostockschem Rechte (in s. Sammlung s. juristischen Abhandlungen, Rostock 1783. 8. Abh. VIII.)

§. 84.

IV. Verlust des Eigenthums.

In Ansehung des Verlustes des Eigenthums treten die, §. 78. angeführten, Grundsätze ein. Der Eigenthümer der wüsten Hausstelle in den Städten, welcher sie nicht bebauen will, ist seines Eigenthums zum besten eines neuen Bebauers verlustig (1).

(1) P. O. v. 1516. 1544. 1562. u. 1572. Tit. (XII.) v. wüsten Häusern §. 1. — 4. H. M. Schw. V. v. 29. März 1694. und v. 22. Jul. 1786. (Schröder Nste G. S. II. II. N. 60.) v. 13. Oct. 1793. (das. N. 125.), so wie die Specialgesetze mehrerer Städte, z. B. Schwerin (Landesherrl. V. v. 8. Jul. u. 24. Aug. 1750. (M. S. IV. N. 264.), v. 8. Nov. 1782. und v. 11. Januar 1794. (Schröder a. a. O. N. 12 c.) Rostock (R. St. R. B. III. Tit. 12. Art. 1 ff.). Sternberg (Landesherrl. V. v. 15. Jul. 1755. und 31. Aug. 1781.) (das. N. 11.). Friedland (Bürgerspr. Art. 41.). Wesenberg (M. C. R. §. 153.) u. a. m.

Zweite Abtheilung.

Dienstbarkeiten.

§. 85.

I. Im Allgemeinen.

Die Dienstbarkeiten sowohl des römischen, als des deutschen Rechts, sind auch in Mecklenburg bekannt.

§. 86.

§. 86.

II. Insonderheit.

A. Dienstbarkeiten des römischen Rechts.

A. Dienstbarkeiten im engern Sinne

1) städtischer Grundstücke.

So finden in den Städten zwischen den Grundstücken zu deren und ihrer Eigenthümer und Bewohner Nutzen die mehrsten servitutes urbanae des Römischen Rechts Statt (1).

(1) *E. J. F. Mantzel* s. *Ulr. Joan. Frid. Darjes* diss. de interstitiis domuum in civitatibus Mecklenb. maxime Buetzoviensi (Buetzovii 1759. 4.) A. P. D. Wick über die Rechte und Verbindlichkeiten der städtischen Nachbaren gegen einander, besonders nach Rostockschen Privatrechten. (Rostock 1798. 4.), z. B. wegen Licht- und Fenster-Recht (§. 43. auch Wick §. 3. R. St. R. Thl. 3. Tit. 12. Art. 11 ff.), Tropfenfall, und Wasser-Abzug und Wasserfall (Wick a. a. O. §. 5. R. St. R. a. a. O. Art. 10. u. 18.) u. a. m.

§. 87.

2) ländlicher Grundstücke.

Eben dies ist der Fall in Ansehung der ländlichen Grundstücke und der dabei eintretenden Dienstbarkeiten der Wege, Jagd, Hütung, Fischerei, Hölzung, Mast (1), Wasserschöpfung u. s. w.

(1) *Tornov* P. II. S. 141. 151. 161. Die sogenannte Mastfreiheit, das Recht der Mast in fremder Hölzung, richtet sich nach dem Gedeihen der Mast; volle Mast wird angenommen, wenn sowohl Eichen als Buchen volle Mast haben; halbe Mast, wenn nur Eichen al-

lein oder Buchen allein voll tragen, und Viertel- oder Sprengmast, wenn beide nicht voll tragen. Siggelkow Handb. §. 178. Wenn dem Prediger die Mastfreiheit zusteht (§. 68.); so beschränkt sich dieselbe, selbst wenn er das Recht hätte, so viel Vieh, als er will, einjagen zu lassen, doch nur auf so viel Vieh, als er nach Verhältniß der Größe seines eigentlichen Pfarrackers selbst aufziehen kann. *de Behr* Lib. VIII. S. 1696. Siggelkow a. a. O. §. 178.

§. 88.

B. Nießbrauch.

1) Im Allgemeinen.

Der Nießbrauch ist theils ein gesetzlicher, theils ein freiwilliger, und letzterer entweder ein vertragsmäßiger oder ein testamentarischer.

Zu dem gesetzlichen Nießbrauch gehört, außer den schon im Römischen Rechte begründeten Fällen, von welchen einige durch die einheimische Gesetzgebung ausdrücklich bestätigt worden, insonderheit der, dem überlebenden Ehegatten in mehreren Städten zustehende, Nießbrauch an dem, von verstorbenen Ehegatten hinterlassenen, Vermögen oder an einem Theil desselben, so wie der Nießbrauch des nächsten Erben am Vermögen des Abwesenden (1).

(1) Constitution wegen der curae absentium d. d. Schwerin d. 8. März 1774. und Neustrelitz d. 29. März 1779. §. 4.

§. 89 a.

2) Insonderheit vom Erbjungfrauen-Recht.

---

1) *Casp. Math. Müller* s. *Elhard Dettleff de Lautzow* diss. de virgine nobili Mecklenburgica ejus-

que jure circa feudum, von denen Mecklenburgiſchen Erbjungfern- und dero an den Lehngütern habendem Rechte. (Rost. 1701. 64 S. 4.)

2) *Ernest. Joan. Frid. Mantzel* s. *Bogislavi Christoph. de Puits* spicilegium de filia nobili usufructuaria Mecklenburgensi (Rost. 1736. recusa ibid. 1738. 29 S. 4.) (die letzte Ausgabe iſt hier angeführt).

3) *David Richter* progr. de Alberto Rege Sueciae et Duce Mecklenburgico (Rost. 1737. 4.)

4) *Ernest. Aug. Rudloff* disquisitio histor. diplomatica de natalibus commentitiis juris usufructuarii filiarum nobilium in Megapoli. (Rost. et Lips. 1738. 32 S. 4.)

5) *E. J. F. Mantzel* s. *Christiani Math. Schaumkell* diss. de femina Mecklenburgica in materia juris civilis et feudalis considerata. (Rost. 1738. 34 S. 4.)

6) *Christiani Nettelbladt* progr. de Albertino privilegio successionis foeminarum Megapolitanarum in feudis. (Gryph. 1743. 4.) (Programm zu *J. B. Engelbrecht* diss. de successione filiarum nobilium in feud. Pomeranicis)

7) I principali Privileggi della nobilita di Mecklenburgo, e specialmente il diritto di successione delle gentildonne nel medesimo Ducato, das Erbjungfern-Recht der Adelichen in Mecklenburg; sotto la direzione del Sign. *Pietro Francesco di Corsini*, considerava *Stefano Wernero di Dewitz* (Giena M. D. CCXLVII. 4 Bogen 4.) (ich kenne dieſe, zu den Seltenheiten der Mecklenburgiſchen Literatur gehörige, akademiſche Schrift des nachmaligen Herzogl. Meckl. Strelitzſchen und (ſeit 1785.) Herzogl. Meckl. Schwerinſchen Geheimen Rathspräſidenten und erſten Miniſters von Dewitz nur aus der, darüber vom

Professor Kämmerer zu Rostock in den Beilagen zu den wöchentlichen Rostockschen Nachrichten und Anzeigen Jahrg. 1819. St. 30. S. 120. gegebenen Nachricht.)

8) *E. J. F. Mantzel* s. *Nicol. Christiani Rönnberg* de juribus agnato (rum?) durante jure usufructuario virginum nobilium Mecklenburgicarum circa feudum competente secundum §. XXVII. reversalium de anno MDCCI. meditationes quaedam. (Rost. 1760. 28 S. 4.)

9) Sammlung einiger, das Mecklenburgische Erbjungfrauen-Recht betreffenden, Stücke. Fol. (Bei Gelegenheit des von Jasmund-Röddelinschen Falles.)

10) Zuruf an das Publicum über die Sammlung einiger u. s. w. (N. 9.)

11) Kurze Beleuchtung des Zurufs an das Publicum über ꝛc. (N. 10.) (vergl. über diese drei Druckschriften Trendelenburg in der unter 15. angeführten Dissertation S. 35.)

12) Jacob Heinrich Baleke gründliche Abhandl. von dem Mecklenburgischen Erbjungfrauen-Rechte. (Rostock und Leipzig 1762. 86 S. 4.)

13) *E. J. F. Mantzel* s. *Henr. Francisci Mart. Behm* diss. de marito filiae nobilis usufructuariae Mecklenburgicae. (Butzovii 1763. 23 S. 4.)

14) *Mich. Eberh. Prehn* diss. de filia agnati ante virginem usufructuariam defuncti juris ususfructus secundum reversales experte. (Götting. 1768. 46 S. 4.)

15) *Adolph. Frid. Trendelenburg* s. *Ernest. Joan. Frid. Mantzel* diss. de arboribus in feodo secundum §. 307. transactionis provincialis Mecklenburgicae a feminis fructuariis non caedendis. (Bützovii 1772. 96 S. 4.)

16) Das Mecklenburgische Erbjungfrauen-Recht, beson-

ders die Frage betreffend: ob das zu den väterlichen Lehngütern gehörige Kirchen-Patronat den Erbjungfrauen oder dem nächsten Agnaten zustehe? von dem Geh. Archivrath Evers zu Schwerin (Rost. und Leipzig 1801. 38 S. 8.)

Das Erbjungfrauen-Recht (1) ist der, den Töchtern des, ohne lehnsfähige Nachkommen verstorbenen Lehnmanns zustehende, lebenslängliche Nießbrauch an dem, von demselben hinterlassenen, Lehn (2). Dies Recht, aus einem, zuerst vom Kanzler Marschall behaupteten, aber nirgends nachgewiesenen und sonst bekannten, vom Herzog Albert II., Könige von Schweden, zur Anerkennung des Patriotismus der edlen Mecklenburgerinnen i. J. 1396. angeblich ertheilten, Privilegium lange irrthümlich abgeleitet (3), beruht auf einem, im Lande Mecklenburg und Wenden lange vor dem Herzoge Albert geltenden, uralten Landesgebrauch und ist unstreitig ein, bei der Einführung der Lehnsverfassung beibehaltener, in diese verwebter, Ueberbleibsel des allerfrühesten und ältesten obotritischen Rechts und der damaligen Allodialität unsrer Landgüter (4). Daher galt es bis gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts nur in den, früher zum Obotritenlande gehörigen, Theilen Mecklenburgs und ward in dem, früher zum Lande der Wilzen und nachher zur Mark Brandenburg gehörigen, Lande Stargard erst durch eigene landesherrliche Privilegien eingeführt (5). Dies Recht dürfte daher nicht bloß das älteste, eigenthümliche vaterländische Gewohnheits-Recht, sondern der einzige, noch vorhandene, Ueberbleibsel des obotritischen Rechts und das einzige obotritische Element in unserm bürgerlichen Recht seyn (6). Dasselbe hat sowohl gegen die

Grundsätze des deutschen, als des römischen Rechts, gegen letzteres mit mehrerem Glück als die später entstandenen und länger, als die mehrsten deutschen Gewohnheits-Rechte sich erhalten, und ist nach mehreren Kämpfen und versuchten Ummodelungen nach römischem Rechte (7), wenn gleich zum Theil in dessen Gewande, doch wesentlich in seiner ursprünglichen Reinheit, schriftlich und grundgesetzlich bestätigt (8).

Das E. J. R. beruht daher im ursprünglichen Mecklenburg auf einem, nachher schriftlich bestätigten, Gewohnheits-Recht, im Herzogthum Meckl. Strelitz aber lediglich auf landesherrlicher Verleihung.

Dasselbe gilt in allen Theilen Mecklenburgs (9) und tritt bei allen Ritterlehngütern (10), ohne Unterschied, ob sie alte oder neue Lehne sind, so wie auch bei einem wahren Lehnstamm (11), allein nicht bei Bauer-Lehnen (12) ein. Da dies Recht nicht auf den Geburtsstand, sondern auf das Lehnsverhältniß sich bezieht; so steht dasselbe den Töchtern aller Lehnmänner zu und gebührt daher, obwohl die Gesetze nur des Adels erwähnen, da die Lehnfähigkeit nicht mehr auf letztern beschränkt und von derselben in Rücksicht auf die übrigen Stände das Erbjungfern-Recht nirgends ausgeschlossen ist, auch den Töchtern der Lehnmänner bürgerlichen Standes (13) und selbst denen vom Bauernstande (14). Es kommt dabei auch nicht darauf an, ob der Lehnmann oder die Erbtochter im Lande oder außerhalb desselben wohnt (15). In einzelnen Familien kann dies Recht durch Verträge oder Privatdispositionen nur mit landes- und lehnsherrlicher Bestätigung, allgemein aufgehoben werden (16).

Da das E. J. R. nicht lehnbar, sondern allodial

ist (17); so ist die Ausschließung von demselben an sich zwar nicht nach den Grundsätzen der Lehnsunfähigkeit zu beurtheilen, jedoch bei Zulassung der, zur Familie nicht gehörigen, Personen zum Genusse desselben, auf die Rechte der Agnaten Rücksicht zu nehmen. Es sind daher nur diejenigen, welche entweder nach Vorschrift der Gesetze, oder vermöge eines, für die Agnaten verbindenden, Acts überhaupt successionsfähig sind, mithin nur eheliche (18), zur väterlichen Erbfolge überhaupt fähige (19) Töchter, und zwar ohne Unterschied, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind (20), dieses Rechts theilhaftig.

Das Erbjungfrauen-Recht steht allein den Töchtern des Lehnmanns (21), keinesweges aber den Enkelinnen, und zwar weder den Töchtern vorverstorbener Söhne (22), noch weniger aber denen der Töchter (23) zu. Wenn der Lehnmann mehrere Töchter hinterläßt; so gebührt es allen mit gleichem Rechte und in gleichem Maaße (24). Daß auch den, erst nach dem Ableben des Vaters gebornen, Töchtern das Erbjungfrauen-Recht gebührt, ergiebt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Allein nur diejenige Tochter kann auf dies Recht Anspruch machen, deren Vater

I. das Lehn bei seinem Ableben als Lehnmann besessen hat (25). Daß daher die Tochter des, vor dem Vater verstorbenen, zum Besitz des Lehns noch nicht gelangten, Sohnes, so wie die eines jeden, gleichfalls nicht belehnten, Agnaten vom E. J. R. ausgeschlossen sei, ergiebt sich hieraus von selbst. Dagegen ist es zweifelhaft, ob die Tochter des Lehnmanns, welchem während des Erbjungfern-Rechts das Lehn ange-

fallen, der aber vor der Erbjungfrau verstorben ist, nach dem Ableben der letztern zum Erbjungfrauen-Rechte zuzulassen sei (26)?

II. ohne männliche lehnsfähige (27) Descendenz (28) gestorben ist (29).

Das Erbjungfrauen-Recht gebührt der Tochter nur auf ihre Lebenszeit, mit ihrem Tode hört es daher auf und fällt der Genießbrauch des Gutes dann dem, das Lehn bereits besitzenden, Agnaten, oder bei einem eröffneten Lehne dem Lehnherrn anheim (30). Eben dies ist bei mehreren Erbjungfrauen der Fall, wenn sie das E. J. R. unter sich getheilt haben, wogegen, wenn sie das Lehngut ungetheilt und pro indiviso genutzt haben, das Zuwachs-Recht eintritt und vermöge desselben der Antheil der Verstorbenen ihren Mit-Erbjungfrauen zufällt (31). Das Erbjungfrauen-Recht erlöscht außerdem durch Entsagung (32) und durch Confiscation des Vermögens der Tochter (33); dagegen aber weder durch die Abtretung dieses Vermögens an ihre Gläubiger (34), noch unbedingt durch unwürdigen Lebenswandel (35), noch endlich durch wiederholten Mißbrauch dieses Rechts (36).

Nach Erlöschung des E. J. R. wird der Genießbrauch mit dem Lehn selbst wieder vereinigt und ist der Lehnsfolger berechtigt, von ersterem Besitz zu nehmen (37), und gehören demselben gegen Erstattung der Aussaat und, nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten, auch der Bestellungskosten (38), die noch nicht geerndteten Früchte (39), so wie die Pachtgelder und stehende Hebungen vom Ableben der Erbjungfrau an (40). Zwischen dem Lehnsfolger und dem Erben der Erbjungfrau ist über die, von letzterer gemachten, Meliorationen und

Deteriorationen und die, daraus sich ergebenden, gegenseitigen Verhältnisse Rechnung zu legen und Erstattung zu leisten (41) und steht deshalb den Erben der Erbjungfrau das Retentions-Recht innerhalb der gesetzlichen Gränzen desselben zu (42).

(1) Hin und wieder auch Erbfräulein-Recht, so wie die Besitzerin Erbfräulein genannt; allein diese Benennung ist weder gesetzlich, noch, wenigstens in ihrer Allgemeinheit, schon deshalb zulässig, weil dies Recht auch den Töchtern bürgerlicher Gutsbesitzer zusteht. vergl. Trendelenburg a. a. O. S. 18. An. m. Die, auch Frauen begreifende, Benennung: Erbtochter-Recht würde die angemessenste seyn, Trendelenburg S. 18. und 25.

(2) *Georg Engelbrecht* s. *Andr. de Bernstorff* diss. de singularibus feudorum Meckl. juribus (Helmst. 1713.) §. 22. Baleke Kap. II. §. 1. *Prehn* de filia agnati §. VI. *Möller* usus pr. dist. feud. Cap. XV. diss. 4. Trendelenburg S. 43 ff.

(3) *Mareschalli Thurii* vita Obotritorum Lib. I. c. 89. (in *de Westphalen* m. i. T. II. S. 1553.), *Latomi* Chronicon ad an. 1398. *Lindenberg* Chronicon Rost. Lib. II. c. 2. *Lochner* de singularibus Meckl. c. 2. §. 15. *Pontani* Historia Daniae Lib. IX. ad ann. 1397. Klüver Thl. I. S. 536. *de Behr* res Meckl. S. 302.

(4) *Lindemann* Disp. feud. disp. V. Cap. 5. §. 30. *Tornov* P. I. S. 217. Gerdes Nützliche Samml. St. II. S. 89 ff. *Rudloff* de natalibus etc. §. 24. *de Nettelbladt* a. a. O. Richter a. a. O. S. 16. *de Westphalen* m. i. T. II. praef. S. 81. *Mantzel* de filia nobili usuf. posit. IV. *Köhler* diss. de origine et incrementis jur. et privil. nobilit. Meckl. §. XXIV. N. 3. Frank B. V. Kap. VIII. Samm-

lung ꝛc. S. 16. Baleke Kap. I. §. 1. *Prehn* de filia agnati §. III. ff. Trendelenburg S. 26. Rudloff Meckl. Geschichte Thl. II. S. 408. Wenn letzterer dies Recht mehr daraus ableitet, daß, als die Lehnsverfassung in Mecklenburg eingeführt ward, das römische Recht bereits so vielen Eingang gefunden, daß die römischen Begriffe von der Erbfolgefähigkeit der Töchter aus dem hiesigen Lehnrechte schwer zu verdrängen gewesen, so kann ich diese Ansicht nicht theilen und die Modification, welche das Lehnrecht durch das E. J. R. erhalten, nicht dem römischen, sondern allein dem, in diesem Lande vor Heinrich dem Löwen geltenden, Rechte zurechnen. Das Lehns-Institut ist in Mecklenburg früher, als das römische Recht eingeführt und letzteres ist erst in spätern Jahrhunderten zum vorherrschenden Ansehen gelangt.

(5) Herz. Heinrich IX. Privilegium von (1. Dec.) 1434.: „Icht jennich gut Mann van den Unsen verstoerve sun„der Erffnam, nemelken Mann Geslechte vnd nyne „Erven anders nalythe, men allene Frowen edder „Juncfrowen, desülven schoelen und moegen eres Va„ders Erve und Leen bruliken besitten na eres Vaders „Dode divile det se leven, als ere Vader dat vorgehatt „vnnde besetten hefft, man de Frowe edder Juncfrowe „mach de Güder edder det Gut eren Kindern nicht „vorterwen. Wan nu deße Frowe edder Juncfrowe „darna verstorven is, so schal dat Gud edder de Gü„dern, Erve und Leen kamen an de jenen, de dar ran „rechte recht an is, der Herschop unschaeddelicken, vort„mer hebbe wy ergenannte Voerste alle Guderhende „Frowen und Juncvrowen, als vorscreven is, begna„det und begifftiget mit sodaner Gnade und Gifft, „dar de Frowen un de Juncfrowen in dem Lande to „Mecklenborg mede begnadet unde begifftiget sint, dar „wy ergenante Voerste unsen Ortsprung ute hebben.“

(in *Möller* dist. feud. Anl. I. und in Pistorius Beschreibung der Familie von Warburg Anl. k. vergl. hierüber *de Westphalen* m. i. T. II. S. 1679. Trendelenburg S. 31.) und Herzogs Heinrich X. Privil. v. (15. Jul.) 1471.: „hebben wy begebet und begnadet alle Fruwen und Jungfruwen in dem verscreven „Lande to Stargard besethen, de nu sind und to kamen mögen, to ewigen Tyden mit solch Gnaden, „Gewanheit unde Gerechtigkeiten, also in unsem Lande „to Mecklenborg stethe Gewanheit und recht is, Erve „und Lehen de Tydt eres Levens to besitten up math „un wise, also det vorscreven is." (in Gerdes Samml. St. II. S. 90. *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 1081. *Rudloff* de natalibus Anl. IX. und *Möller* dist. feud. Anl. II.) vergl. Frank a. a. O. S. 81. und 257. Baleke Kap. 1. §. 1. Rudloff Meckl. Geschichte Thl. III. S. 675.

(6) Aus gleichem Grunde galt es ehedem auch in Pommern. *Mevii* Cons. XLIV. N. 46. und XLV. N. 163. *Joan. Sam. Hering* de jure virginum nob. in feud. Pom. orient. (Sedin. 1733.) *Joan. Brand: Engelbrecht* jura feud. Pom. Suec. C. VIII. §. 43. Trendelenburg S. 51. *Engelbrecht* diss. de successione filiar. nobil. in Pomerania. Cap. I. §. 6 ff.

(7) Das, in dem ersten Viertel des 16ten Jahrhunderts verfaßte, Verzeichniß der Meckl. Erbjungfern in *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 887. Rudloff Meckl. Geschichte Thl. II. S. 675. u. 939. Thl. III. B. I. S. 295.; dahin gehört insonderheit die schon 1523. beim Reichs-Regiment und nachher beim Reichs-Kammergericht anhängige Sache von Preen wider von Molzahn zu Schorschow (Rudloff a. a. O. S. 295.), der Fall in der Familie von Wopersnow (Beilagen z. den wöchentl. Rostockschen Nachrichten und Anzeigen Jahrg. 1817. St. 9. und 10.) und die, in *Hieron.*

Schurff consil. (Viteb. 1564.) Cent. III. Consil. XIII. LXXIII. (in J. M. ill. Cent. III. jud. 2. *Math. Wesenbecii* P. I. Cap. I. *Laurentii Kirchhofii* Consilia Vol. II. cons. XLIV. und T. V. cons. XXXII. *Thomingii* Consil. Vol. I. resp. IV. *Mevii* Consil. LXXVII. N. 35. *Cothmann* Vol. II. Resp. LXV. N. 35. LXVII. N. 1. u. 40. LXXXIV. u. LXXXV. LXXXIX. N. 86. XC. N. 28. u. 32. *Struvii* S. J. F. Cap. X. art. 7. N. 3. erörterten Fälle, aus welchen hervorgeht, wie unrichtig auswärtige römiſche Rechtsgelehrte dies Recht beurtheilten. Ueber die ſpätern Streitigkeiten vergl. Spalding L. V. Thl. I. S. 292. 314. 365. 378. 390. 413. 568. u. 681.

(8) Reverſ. von 1621. Art. XXVII. LGGEV. §. 434.

(9) *Mantzel* de filia nobili posit. XVIII. Rudloff Mecklenb. Geſchichte Thl. II. S. 940., auch im Stift Schwerin, Rudloff Meckl. Geſ. Thl. II. S. 940. und Thl. III. S. 295.; die drei Rittergüter im Fürſtenthum Ratzeburg ſind Allodialgüter.

(10) Auch bei dem Erbland-Marſchallamte *Cothmann* Vol. II. resp. 67. und resp. 89. N. 86. *Mantzel* de filia nobili posit. XVII. und diss. de marito filiae ass. VI. In wiefern es beim Pfand- oder Erblehn eintritt, unterſucht *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XXII. ff. Bei Lehnsfideicommiſſen kann daſſelbe, falls die Fideicommiß-Stiftung es nicht ausdrücklich aufgehoben hat, als ausgeſchloſſen nicht angeſehen werden. (An. 16.)

(11) *Mantzel* de filia nobili posit. XXXV. Baleke Kap. II. §. 19.

(12) Abh. über die Freiſchulzenlehne §. X. (in d. B. z. d. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII.)

(13) *Tornov* P. I. S. 205. Frank B. VII. S. 75. *Mantzel* de marito ass. IV. u. X. Baleke Kap. II. §. 13. *Prehn* de filia vasalli §. 8. Trendelenburg

S. 16. Wenn *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. V. N. 14. dies Recht nur adlichen Töchtern beigelegt; so folgt dies aus seiner Ansicht, daß der Adel allein lehnsfähig ist.

(14) Z. B. die canzleisäßigen Lehnsbauern zu Niendorf und Stender.

(15) Reversalen Art. XXVII. *Engelbrecht* de sing. feud. Meckl. jurib. Sect. II. §. 24. *Müller* de virgine nobili Cap. I. §. XI. *Mantzel* de marito ass. X. und de filia nobili posit. XIII. J. M. ill. Cent. III. jud. 18. Baleke Kap. II. §. 15. u. 18. Vor den Reversalen war dies streitig *Wesenbecii* Consil. P. I. cons. I. *Kirchhoff* Consil. Vol. II. cons. II. u. XLIV.

(16) Gutachten der Juristen-Fakultät zu Göttingen v. 1777. (anscheinend über das von Barnersche Fideicommiß) in den Beilagen zu d. wöchentl. Rostockschen Nachrichten u. Anzeigen Jahrg. 1818. St. 13. u. 14.

(17) J. M. ill. Cent. I. jud. 61.

(18) Daher nicht natürliche und uneheliche (*Müller* de filia nobili Cap. II. §. VI. u. VII. Baleke Kap. II. §. 3. *Tornov* P. I. S. 215. Trendelenburg §. II. S. 9.) oder Mantelkinder (Baleke Kap. II. §. 3. obgleich Müller a. a. O. N. 30. andrer Meinung ist,) noch weniger aber die per rescriptum principis legitimirten Töchter. Baleke a. a. O. Trendelenburg a. a. O., obwohl Müller a. a. O. §. IX. sie bei neuen Lehen zuläßt. Eben diese Grundsätze treten auch in Ansehung der adoptirten Kinder ein: Müller a. a. O. Kap. II. §. XI. Bei diesen sowohl, als bei adoptirten Kindern, ist indessen der Unterschied zwischen Erbjungfrauen adlichen und bürgerlichen Standes nicht zu übersehen, indem bei erstern eine, den Adelstand beilegende, Adoption oder Legitimation erforderlich ist, da nur diese volle Mitgliedschaft der Familie giebt. Mantzel (de marito ass. X.) wirft die Frage auf:

ob auch Nichtchristinnen des E. J. Rechts fähig sind? läßt sie aber unbeantwortet. Dieser Fall könnte nur dadurch, daß ein Nichtchrist gesetzmäßig und vollgültig ein Lehngut erwirbt, oder durch die Religions-Veränderung einer Christin eintreten. Im erstern Falle würde nach dem Schlusse vom Größern auf das Geringere, das E. J. R. nicht zu versagen sein und im zweiten Falle die Entscheidung davon abhängen, ob die angenommene Religion den Genuß bürgerlicher Rechte hat.

(19) Daher verliert die Tochter das Erbjungfern-Recht in den Fällen, in welchen sie von der väterlichen Erbfolge überhaupt gesetzlich ausgeschlossen wird. Dahin gehört insonderheit der Fall der außerehelichen Schwängerung. P. O. Tit. IV. §. und sollen: *Tornov* T. I. S. 212. *Mantzel* de foemina Meckl. Cap. II. §. X. und Baleke Kap. II. §. 3. Trendelenburg a. a. O. S. 9., obgleich die heutige Anwendbarkeit dieser Vorschrift sowohl von der Rostockschen Juristen-Fakultät (Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 8. qu. 4. und Baleke K. II. §. 14.), als von den Rechtsgelehrten, z. B. Baleke a. a. O. §. 3. bezweifelt, dagegen aber von andern, z. B. Trendelenburg a. a. O. S. 13 ff. vertheidigt wird. Nach der Meinung der Rechtsgelehrten ist eine Tochter, welche eine, in Liederlichkeit übergehende, Mißheirath in dem niedrigsten Stande eingeht, vom E. J. R. ausgeschlossen: *Casp. Math. Müller* s. *de Moltke* diss. de matrimonio nobilis cum ignobili (Rost. 1707.) Cap. I. §. II. und Cap. II. *Sibrand* decas. jur. sing. Meckl. ex. XIX. u. XX. *Tornov* P. I. S. 214. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 8. qu. 4. Trendelenburg S. 10. Baleke Kap. 2. §. 14. und Kap. 8. §. 3 ff. und das daselbst §. 14. abgedruckte Gutachten der Juristen-Fakultät zu Rostock v. 1760. *Mantzel* de marito ass. X. Durch väterliche Disposition kann das E. J. R. der Tochter

nicht entzogen werden, obgleich *Mantzel* de filia nob. posit. XXXI. dies bei rechtmäßigen Enterbungsursachen zuläßt.

(20) Privilegien der Herzöge Heinrich IX. und Heinrich X. „Frowen edder Juncfrowen" Fruwen und Jungfruwen (An. 5.). Project des Meckl. Lehnrechts. Tit. 7. Art. 7. *Hier. Schurff* Consilia Cent. III. cons. LXXIII. (in J. M. ill. Cent. III. jud. 2.) *Cothmann* Vol. I. Resp. L. N. 149. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 8. qu. 4. Engelbrecht a. a. O. §. XXIII. Tornov Thl. I. S. 215. J. M. ill. Cent. IV. jud. 20. *Mantzel* de marito ass. III. et de foemina c. II. §. X. Baleke Kap. I. §. 3.

(21) Priv. v. 1434. „eres Vaders Erve und Leen — „na eres Vaders Dode — als ere Vader" — (An. 5.) Reversalen Art. XXVII. „Vater — was aber „der Vater — überlebende Schwester — ihres Vaters „Lehn — — — und allein Töchter — wenn der Va„ter" vergl. An. 22. u. 23.

(22) Baleke Kap. 2. §. 3., wogegen *Müller* de virgine nobili c. II. §. XIV. Engelbrecht a. a. O. *Mantzel* de filia nobili posit. XI. *Mantzel* de foemina Meckl. §. X. und de marito ass. X. *Prehn* de filia agnati §. VIII. *Möller* diss. feud. Cap. XV. dist. 4. die Töchter verstorbener Söhne zulassen. Wenn Baleke a. a. O. annimmt, der Großvater könne ihnen testamentarisch mittelst der sociniſchen Clausel dies Recht beilegen; so würde dies doch immer allein vom guten Willen ihrer Tanten und Agnaten, welche letztere jene Clausel gar nicht ergreift, abhangen.

(23) Hierüber ist unter allen Rechtsgelehrten, mit Ausnahme von *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XIV. nur eine Stimme. *Engelbrecht* §. XXIII. S. 71. *Tornov* P. I. S. 216.

(24) Reverſ. Art. XXVII. Engelbrecht a. a. O. Baleke S. 21.

(25) *Mantzel* de filia nobili pos. XI. Baleke S. 26 ff. J. M. ill. Cent. I. jud. 61. und Cent. IV. jud. 5. Die wirklich erfolgte Belehnung iſt indeſſen nicht erforderlich (daſelbſt). Das Erbjungfrauen-Recht fällt daher weg, wenn der Vater ſein Vermögen und mit demſelben das Lehngut ſeinen Gläubigern abgetreten hat. Uebrigens iſt es gleichgültig, ob der Vater das Lehngut allein oder in Gemeinſchaft beſeſſen. *Mantzel* de filia nobili posit. XII. *Prehn* de filia agnati §. VI. Baleke Kap. II. §. 16. und Kap. IV. §. 4. und §. 23.

(26) Derſelben geſteht *Mantzel* de filia nobili posit. XII. das E. J. R. zu, wogegen Huſan Project des M. Lehn-Rechts Kap. XVII. *Prehn* de filia agnati etc. beſ. §. XII. ff., Georg Ludw. Böhmer in dem daſelbſt abgedruckten Gutachten und Baleke Kap. V. §. 3. es ihr abſprechen; in dem v. Jasmund-Rödliniſchen Falle ward in erſter Inſtanz die erſte Meinung, dagegen die letzte vom Reichs-Kammergericht in appellatorio angenommen. Baleke in d. Anm. zu *Möller* dist. feud. C. XV. dist. 4. An. 29.

(27) Reverſalen Art. XXVII. „ohne männliche Leibes-„Lehns-Erben.“ Trendelenburg S. 20 ff. Baleke Kap. II. §. 9. nimmt zwar an, daß auch ein lehnsunfähiger Deſcendent, z. B. ein Raſender, dem E. J. R. entgegen ſtehe, weil letzteres nicht auszudehnen; allein was aus der Natur der Sache folgt, iſt keine Ausdehnung und daher eine lehnsunfähige Deſcendenz lehnrechtlich als gar keine Deſcendenz anzuſehen. Es ſteht daher ein Raſender, inſofern er abſolut lehnsunfähig iſt, dem E. J. R. nicht entgegen. Trendelenburg S. 20. Eben dies iſt der Fall in Anſehung

hung natürlicher, legitimirter, adoptirter und aus andern Gründen von der Lehnsfolge ausgeschlossener Nachkommen.

(28) Das Priv. v. 1434. „sünder Erffnam, nemelken „Mann Geslechte" (Anmerk. 5.): männliche Leibes-Lehns-Erben: scheint von männlichen Erben überhaupt zu reden, allein die folgende Bestimmung, daß mit dem Ableben der Erbjungfrau das Lehn fallen solle „an de „jenen, de dar van rechte recht an is," setzt außer den obgedachten Erben noch andre Erben voraus; jeden Zweifel hebt der Artikel XXVII. der Reversalen, und würde auch sonst das E. J. R. lediglich bei eröffneten Lehnen eintreten, wie dies Wesenbeck a. a. O. n. 55. irrthümlich annimmt. Mit der übereinstimmenden ununterbrochenen Praxis tritt daher das E. J. R. ein, wenn der Vasall zwar Agnaten, aber keine männliche Nachkommen hinterläßt. Daß durch Dazwischenkunft einer Lehns-Refutation die Tochter auch durch den Großvater vom E. J. R. ausgeschlossen werden könne, bemerken *Mantzel* de filia nobili pos. XLII. *Möller* dist. feud. c. XVI. dist. 1. Baleke S. 31 ff. und Trendelenburg S. 24.

(29) Hierbei wird lediglich auf die Zeit des Ablebens des Lehnmanns gesehen. *Prehn* de filia vasalli §. IX. u. XV. Baleke S. 27. Der, vor dem Vater verstorbene, Sohn steht daher dem E. J. R. der Tochter nicht entgegen *Mevii* Consil. consil. LXXVII. n. 35. *Mantzel* de filia nobili posit. XVI. Baleke Kap. II. §. 6. Trendelenburg S. 34., obgleich *Mantzel* in diss. de Ictis extraneis in Jure Meckl. errant. Sect. 3. §. 7. das Gegentheil anzunehmen scheint. Eben dies würde der Fall sein, wenn der Sohn als bürgerlich oder lehnrechtlich todt anzusehen ist oder die Lehnsfolge ausgeschlagen hat. Baleke S. 30. *Mantzel* de filia nobili posit. XLI. Trendelenburg S. 24. Ein

posthumus ist allerdings zu berücksichtigen: *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XII. *Mantzel* de filia nobili posit. XIV. und de foemina Meckl. Cap. II. §. X. *Prehn* de filia vasalli §. IX. Baleke Kap. II. §. 8. Die Frage: ob, wenn der lehnsfähige posthumus gleich nach der Geburt verstorben, die Tochter zum E. J. R. zuzulassen sei? wird von Husan im Lehnrechts-Project Tit. 7. Art. 19. und *Müller* de virgine nob. Cap. II. §. XII. bejahet, von der Ritterschaft in ihren Bemerkungen zu jenem Lehnrechts-Project, von *Engelbrecht* §. XXIII. *Tornov* P. I. S. 216. *Mantzel* de filia nobili posit. XIV. und de foemina Meckl. Cap. II. §. X. *Prehn* de filia vasalli §. IX. und Baleke K. II. §. 8. aber mit Recht verneint. Was Rechtens, wenn Vater und Sohn sich in casu commorientium befinden? erörtert Baleke S. 29.

(30) Priv. v. 1434.: „dewile dat se leuen" und v. 1471.: „de Tydt eres Lefens to besitten" Reversalen Art. XXVII.: „Zeit ihres Lebens" *Lindemann* exercit. feud. diss. V. c. 5. §. 38. *Cothmann* Cons. T. II. resp. 67. u. 89. N. 86. *Tornov* P. I. S. 211. *Engelbrecht* Sect. II. §. XXII. Trendelenburg S. 42. Baleke Kap. VI. §. 2. Mehrere Erbjungfrauen können zwar unter einander eine abweichende Bestimmung treffen (Baleke An. zu *Müller* dist. feud. Cap. XV. An. 31.), allein dieselbe ist für den Agnaten unverbindlich und erlöscht mit dem Tode der letztüberlebenden Schwester.

(31) Reversalen Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 232. J. M. ill. Cent. II. jud. 24. *Engelbrecht* §. XXIV. *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XIV. *Mantzel* de filia nobili posit. XXIV. Baleke Kap. VI. §. 3. Vor den Reversalen war dies streitig. Gerdes Samml. II. S. 84.

(32) Baleke Kap. VI. §. 4 ff., dahin gehört auch, wenn

der Lehnmann mit Beitritt der Erbjungfrau und unter Aufgebung des Rechts der letztern das Lehn verkauft. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 19. Cent. IV. jud. 60. Baleke Kap. V. §. 22. Der reine Kaufschilling wird in J. M. ill. Cent. III. jud. 19. der Erbjungfrau eigenthümlich zugesprochen; richtiger aber ist die Meinung, daß das Kapital dem Lehnmann, der lebenswierige Genießbrauch aber der Erbjungfrau gebührt. *Mantzel* de jurib. agn. §. XX. Baleke Kap. V. §. 22.

(33) Baleke Kap. VIII. §. 2 ff.

(34) Baleke Kap. VI. §. 9. indem die Gläubiger in deren Stelle treten. Bei dem gegenwärtigen Concurs-Verfahren und dem dabei erfolgenden Verkauf der Activmasse würde dies sich schon deshalb ändern, weil der Erbjungfrau keine Veräußerung gestattet ist.

(35) *Mantzel* de marito assert. X.

(36) Obgleich Baleke Kap. VI. §. 5. Kap. VIII. §. 2. dies behauptet; die Juristen-Fakultät zu Rostock war hierüber zweifelhaft. *Mantzel* de filia nobili posit. XLII.

(37) Baleke Kap. VIII. §. 2 ff.

(38) Husan Lehn-Recht Kap. CXVII. *Lindemann* exercit. feud. Exercit. III. c. V. §. 4. *Engelbrecht* de sing. feud. Meckl. jurib. Sect. II. §. 24. *Müller* de virgine nob. Cap. III. §. XIII. ff. *Tornov* P. I. S. 225. *Mantzel* de foemina nob. posit. XXIV. und Calend. Meckl. Sect. II. §. XX. *Ad. Frid. Trendelenburg* s. *J. F. Peitzner* diss. de jure fructuum inprimis post Augustum matureseentium in separatione feudi ab allodio secundum jura Longob. et Mecklenb. (Butz. 1771.) §. XXX. *Möller* dist. feud. Cap. XXII. dist. 4. Baleke a. a. O. Kap. VII. §. 10.

(39) *Lindemann* exercit. feud. l. c. §. 10. *Engelbrecht* Sect. II. §. 24. *Müller* de virgine nob. C. III.

§. XIII. ff. *Mantzel* de filia nobili posit. XXIV. Müller a. a. O. Baleke Kap. 7. §. 9. Trendelenburg a. a. O. §. XXX. Wenn das E. J. R. wegen eines Verbrechens verloren geht; so nehmen einen andern Termin an *Möller* C. 23. dist. 1. u. 10. und Baleke a. a. O.

(40) *Müller* de virgine nob. Cap. III. §. XIV.

(41) Baleke Kap. VIII. §. 5 ff.

(42) *Cothmann* Consil. Vol. V. resp. XXX. N. 34. u. 64. *Mevii* Dec. P. III. decis. 368. *Müller* de virgine nob. C. III. §. XVI. *Mantzel* de marito ass. XII. Baleke Kap. VII. §. 6 ff.

§. 89 b.

Die rechtlichen Verhältnisse des E. J. Rechts bestehen im Allgemeinen im Nießbrauch des Lehnguts.

Die Lehnsfolge in das Gut wird dem nächsten Agnaten des Lehnmanns (1) eröffnet, er erhält sofort das dominium utile und ist sowohl in Beziehung auf den Lehnherrn der wahre und einzige Vasall (2), als in allen, den Genießbrauch des Guts nicht betreffenden, Verhältnissen der Eigenthümer und Besitzer desselben und zu allen denjenigen Gerechtsamen, welche die Substanz des Lehnguts, insofern, als dadurch die Rechte der Erbjungfrau nicht beeinträchtigt werden, berechtigt (3), dagegen aber auch zur Uebernahme der, auf der Proprietät ruhenden, Schulden und Lasten verbunden (4). Es ist aber nur nudus proprietarius feudi, und während der Dauer des Erbjungfrauen-Rechts vom Genießbrauch des Lehns ausgeschlossen. Wenn mit dem Tode des letzten Lehnsbesitzers das Lehn dem Lehnherrn eröffnet worden; so fällt es demselben zwar zur weitern Verfügung anheim, allein der Nießbrauch verbleibt der

Tochter, indem das E. J. R. auch in Ansehung des Lehnherrn eintritt (5).

Das E. J. R. ist daher überall keine Lehnsfolge (6), sondern nur der, der Erbtochter gesetzlich zustehende, lebenslängliche Nießbrauch an dem, von ihrem Vater hinterlassenen, Lehngute, der größere Rechte, als der römische Usufruct, aber weniger Rechte, als das nutzbare Eigenthum und die Befugniß enthält, alle, das Lehnsverhältniß und die Lehnssubstanz nicht unmittelbar betreffenden, Rechte auszuüben und alle, davon ausdrücklich nicht ausbeschiedenen, Früchte des Guts ohne Nachtheil für die Substanz des letztern zu genießen (7). Insofern dürfte die behauptete Vermuthung und Erklärung gegen die Erbjungfrau (8) nicht gegründet seyn, sondern vielmehr die Vermuthung dafür streiten, daß derselben, unter jener Beschränkung, alle, im Nießbrauch überhaupt enthaltenen, Rechte zustehen.

Diesem gemäß ist die Erbjungfrau

I. nicht berechtigt, über die Substanz des Guts auf eine, demselben oder dem Agnaten nachtheilige, Art zu verfügen, das Gut oder dazu gehörige Gegenstände zu veräußern (9), oder mit einer, den Agnaten verbindenden, also ihre Lebenszeit überschreitenden, Wirkung mit Schulden (10) oder Dienstbarkeiten (11) zu beschweren und zu verpfänden (12), oder das Gut wesentlich zu verändern oder gar zu verschlimmern (13);

II. aber berechtigt

1) alle, mit dem Gute verbundenen, Gerechtsame, insonderheit die Gerichtsbarkeit (14) und das Patronat (15) auszuüben;

2) alle Früchte und Nutzungen desselben, sowohl

die natürlichen, die der Grundstücke, Gewässer (*), Jagd (§. 66. An. 6.), verschiedenen Erdarten (16), als die gesetz- und contractsmäßigen Pachte, Abgaben und Dienste (17), so wie alle, zum Gute und dem Besitze desselben gehörigen, Gegenstände (18) zu genießen. So viel insonderheit die Benutzung der Holzung betrifft; so steht ihr dieselbe in Ansehung der weichen Holzung ohne andre Beschränkung, als die der Forstwirthschaftlichkeit und der, daß es ein Wald bleibe, mithin sowohl zum eigenen Gebrauch, als zum Verkaufe (§. 56. An. 11.), dagegen aber die des harten Bau- und Mastholzes (19), „nicht weiter, als zu des Lehns „scheinbarem Nutzen und Frommen" (§. 56. An. 11.) zu, welcher Nutzen aber nicht auf den Nutzen für die Substanz des Guts zu beschränken, sondern auch die Erhaltung desselben im nutzbaren und wirthschaftlichen Zustande begreift (20), allein auf das landesvergleichsmäßig zum Verkauf zugelassene Holz nicht auszudehnen ist (§. 56. An. 12.);

3) über die Art dieser Benutzung, mithin auch darüber zu bestimmen, ob sie diese Gegenstände selbst oder durch Verpachtung benutzen will, welche letztre jedoch mit ihrem Ableben erlischt (21). Die ehemals angenommene Stellvertretung der verheiratheten Erbjungfrau durch ihren Ehemann (22), ist völlig ungegründet, indem derselbe, wenn ihm gleich

über die Nutzungen des Erbjungfern-Rechts eben die Rechte, als über das übrige Vermögen seiner Frau zustehen und sie dasselbe ihm als Brautschatz zubringen kann (23), doch sowohl zum Agnaten, noch mehr aber zum Lehnherrn außer allem eigenen Verhältnisse steht (24).

Das Recht der antichretischen Verpfändung (25), noch mehr aber das des Verkaufs des Nießbrauchs (An. 9.) ohne Einwilligung des Agnaten, ist dagegen höchst zweifelhaft.

Der Erbjungfrau liegt dagegen ob:

I. den, ihr zustehenden Genießbrauch nach landwirthschaftlichen Grundsätzen auszuüben und das Gut im gehörigen und hauswirthlichen Stande (26) und insonderheit die „Gebäude unter „Dach und Schwelle in gutem Wesen" zu erhalten (27).

II. Die, wegen Benutzung des Guts, und dasselbe in Rücksicht auf die Benutzung treffenden und aus dessen Früchten zu entrichtenden, Lasten zu tragen (28), mithin nicht allein die öffentlichen und Prediger-, Küster- und andre Abgaben (29), sondern auch die Zinsen der, auf dem Gute haftenden, Kapitalien, wenn sie eigentliche Lehnsschulden sind, schlechthin, sonst aber in Ermangelung des Allodial-Vermögens ihres Vaters, allemal aber ohne Mittragung von Seiten des Lehnfolgers, zu bezahlen (30) und die, vom Gute zu leistenden, Dienste selbst oder, insoweit sie wegen ihres Geschlechts dazu unfähig, durch

einen Stellvertreter auf ihre Koſten zu leiſten (31), ſo wie die Koſten der, das Gut betreffenden, Proceſſe zu tragen (32).

Der Lehnsfolger iſt berechtigt, darüber zu wachen, daß die Erbjungfrau dieſen Obliegenheiten genügt (33) und letztere iſt zwar außer dem Falle des Mißbrauchs nicht zur Beſtellung der uſufructuariſchen Caution (34) ſchuldig, aber verbunden, dem Lehnsfolger allen, ihm oder dem Gute verurſachten, Schaden und Nachtheil zu erſetzen (35).

Dagegen iſt Letzterer ſchuldig, „ihr oder ihren Erben alle von ihr in dem Lehngute gemachten Beſſerungen, die dem Lehnsfolger zum beſondern Nutzen und Frommen gereichen können, nicht aber das, was ihr Vater gebauet und gebeſſert hat, nach billiger Ermäßigung zur Halbſcheid zu erſtatten“ (36).

Beim Antritt des E. J. Rechts iſt über das Gut auf Koſten der Erbjungfrau ein Inventarium aufzunehmen (37) und beim Aufhören dieſes Rechts die, im vorigen §. gedachte, gegenſeitige Liquidation zuzulegen.

Da das E. J. R. ein Allodial-Recht iſt (vor. §. An. 17.); ſo gehören die darüber entſtandenen Streitigkeiten vor die ordentlichen Landesgerichte (38).

(1) Die Succeſſionsordnung wird keinesweges, wie die Roſtockſche Fakultät in ältern Zeiten, angenommen (*Mantzel* de filia nobili posit. XXXIV.), nach der Zeit des Aufhörens des E. J. R., ſondern lediglich nach der Zeit des Ablebens des Lehnmanns beſtimmt. *Mantzel* de filia nobili posit. XXXIV. J. M. ill. Cent. II. jud. 46. Cent. III. jud. 42. Baleke Kap. V. §. 2.

(2) *Mantzel* de filia nobili posit. XXXIII. und de ju-

rib. agn. Sect. gen. §. III. *Prehn* de filia vasalli §. XI. *Möller* dist. feud. CXV. dist. 4. *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XVII. Baleke Kap. V. §. 1 ff. S. 36 ff. Evers a. a. O. §. 9. Ob die, vom Vater der Erbjungfrau ausgestellten, Jagd- und andre, den Agnaten unnachtheilige, Verzichte schon mit dem Ableben des Verzichtleisters, oder erst mit dem Ende des E. J. Rechts ihre Kraft verlieren? erörtert Baleke a. a. O. §. 15. und nimmt das letztre an, weil die Erbjungfrau die Facta ihres Vaters prästiren müsse. Allein dieser Grund ist weder für die Tochter, noch für den Agnaten bindend, indem erstre eine erloschene Verzichtleistung zu erfüllen nicht schuldig, letzterer aber dazu noch weniger verbunden ist; da der Agnat der eigentliche und wahre Lehnfolger ist, so dürfte die Erlöschung des Verzichtes mit dem Ableben des Ausstellers anzunehmen seyn.

(3) *Mantzel* de filia nob. posit. XXXVI. de marito ass. VI. und de jurib. agn. Sect. gen. §. III. Baleke Kap. V. §. 7 ff. Daher ist er berechtigt, getrennte Lehns-Pertinenzen für sich einzulösen (§. 48. An. 6., auch *Mantzel* de marito ass. VI. und de filia posit. XXXVI., vergl. jedoch J. M. ill. Cent. II. jud. 54.), das Lehngut zur Hypothek zu verschreiben (Baleke Kap. V. §. 10.) und darüber Verträge zu schließen (*Mantzel* de marito ass. VI.), das Vorkaufsrecht auszuüben (*Mantzel* de marito ass. VI.), die Freilassung der Leibeigenen zu genehmigen (*Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 60.), die, das Lehn betreffende, Processe zu führen (*Mantzel* de jurib. agn. §. XV. und de marito ass. VI. und VII. Baleke a. a. O. §. 14.), das Gut auf seine Kosten in eine Karte bringen zu lassen (Baleke a. a. O. §. 8.), die das Lehn betreffenden Urkunden und Acten einzusehen (*Mantzel* de filia nobili posit. XXXIII., J. M. ill. Cent. IV.

jud. 60.), und die Land- und Amtsſtandſchaft auszuüben. (*Mantzel* de marito ass. VI.)

(4) Engelbrecht a. a. O. §. XXII. *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XVIII. ff. Dahin gehört inſonderheit I. die Lehnsmuthung (*Joan. Sibrand* diss. de felonia dubia S. 15. abgedruckt in J. M. ill. Cent. V. jud. 24., Engelbrecht a. a. O. Das, auszugsweiſe in *Struvii* S. J. F. C. X. Art. 7. N. 3. u. *Müller* diss. de virgine nob. l. c. N. 17. und integraliter in *Mantzel* diss. de filia nob. posit. XLIII. abgedruckte, Gutachten der Juriſten-Fakultät zu Roſtock, *Mantzel* diss. de filia nob. posit. XX. und de marito ass. VI. *Müller* de virgine nob. C. II. §. XVIII. *Prehn* de filia vasalli §. XI. J. M. ill. Cent. III. jud. 54. Baleke Kap. V. §. 24.) II. Die Leiſtung der Hof- und Heerwart und andrer Lehnsdienſte (*Müller* de virg. nob. Cap. II. §. XIX. *Mantzel* de filia nob. posit. XXII. und de marito Vorrede und ass. VI. J. M. ill. Cent. IV. jud. 5. u. 60. Baleke Kap. V. §. 25.) Dahin gehört inſonderheit die Verwaltung des Erblandmarſchallamts (*Mantzel* de marito ass. VI.), welches dem Lehnsfolger ſogleich zufällt. Alle dieſe Dienſte werden nicht, wie mehrere, z. B. *Müller* de vidua nobili C. II. §. XIX. annehmen, von dem Ehemann der Erbjungfrau geleiſtet (An. 23.). III. Die, auf dem Gute haftenden, Kapitalſchulden, Reverſalen Art. XXVII., inſofern ſie eigentliche Lehnsſchulden ſind, ſchlechthin, ſonſt nur in subsidium (*Müller* de virgine nob. Cap. II. §. XVI.). Baleke Kap. IV. §. 9. Ob der Lehnsfolger während der Dauer des E. J. R. zum Abtrag des Kapitals verbunden? iſt eine ſtreitige Frage, welche Baleke a. a. O. verneint. Der E. J. kann dies mit *Mantzel* de filia nobili posit. XXI. eben ſo wenig auferlegt, als mit Baleke dem Gläubiger zugemuthet werden, bis zum Ende des E. J. Rechts zu

warten. Es dürfte vielmehr, insofern entweder von einer eigentlichen Lehnsschuld die Rede ist, oder das Allodialvermögen des verstorbenen Lehnmanns zum Abtrag der Schuld nicht zureicht, dem Agnaten zwar der Abtrag des gekündigten Kapitals, der Erbjungfrau aber die Tragung der Versurkosten obliegen. vergl. *Tornov* P. I. S. 231.

(5) Priv. v. 1434. und Reversal. Art. XXVII. Trendelenburg a. a. O. S. 54.

(6) Baleke Kap. II. *Mantzel* de filia nobili posit. VIII. u. XXIX. *Möller* dist. feud. C. IV. dist. 1. und Baleke Anmerk. 24. Früher ward das Gegentheil irrthümlich angenommen, z. B. *Wesenbecii* consil. l. c. Moser Reichshofraths-Proceß P. III. Cap. 1. §. 114. *Myler ab Ehrenbach* de princip. et stat. jure C. XXIV. *Math. de Schulenburg* diss. de privilegiis et praerogativis nobilium mediatorum in Germania (Giessae 1733.) Cap. I. §. 36., selbst noch Müller in der Diss. de virg. nob.

(7) Bes. *Mantzel* diss. de jurib. agn. (s. Anm. 3.) Trendelenburg S. 81 ff.

(8) *Engelbrecht* Sect. II. §. XXIII. *Tornov* P. I. S. 219. *Mantzel* de filia nobili posit. VII. Baleke Kap. I. §. 17. Es versteht sich indessen und haben die Landstände selbst darauf angetragen (*Tornov* P. I. S. 86.), daß dies Recht zum Nachtheil der Agnaten nicht zu weit ausgedehnt werde. vergl. überhaupt Trendelenburg S. 22.

(9) Rev. Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 223 ff. Baleke Kap. III. §. 11. Kap. IV. §. 3., daher insonderheit keine Leibeigenen freizulassen (*Mantzel* de jur. agn. §. XIX. J. M. ill. Cent. IV. jud. 60. *Prehn* de filia §. XI. Baleke Kap. III. §. 12.); mit Einwilligung des Agnaten oder wegen dringender, für den Agnaten verbindlichen, Schulden ist indessen die Veräu-

ſerung zuläſſig. *Müller* de virgine nobili Cap. II. §. XVI. Das, von mehreren Rechtsgelehrten, z. B. *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 60. und Baleke Kap. III. §. 3. ihr beigelegte, Recht, den Nießbrauch unter Berückſichtigung des Vorkaufs-Rechts des Agnaten zu veräußern, iſt wegen des bedeutenden Intereſſes des Agnaten, rechtlich eben ſo zweifelhaft, als an ſich ſelbſt. Daß der Nießbrauch dem Agnaten ſelbſt überlaſſen werden könne, iſt unbezweifelt.

(10) Rev. Art. XXVII. *Hier. Schurff* Consil. Cent. III. consil. 13. (in J. M. ill. Cent. III. jud. 3.) *Mantzel* de jurib. agn. Sect. sp. I. §. 10. Baleke Kap. III. §. 12. Kap. IV. §. 3. Kap. V. §. 20.

(11) *Mantzel* de marito ass. VI.

(12) *Mantzel* de jur. agn. Sect. sp. I. §. VI. Baleke Kap. III. §. 4. *Prehn* de filia §. VII.

(13) Rev. Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 225. Z. B. keine Bauern legen, Baleke Kap. IV. §. 6., ohne Vorwiſſen des Lehnfolgers gar keine neue Gebäude anlegen, widrigenfalls ſie dafür keine Vergütigung erhält. Rev. Art. XXVII. Baleke Kap. IV. §. 1., welches jedoch weder auf Fortſetzung der, von ihrem Vater bereits angefangenen, noch auf zum Nießbrauch des Guts nothwendige Bauten zu erſtrecken iſt. *Müller* de virgine nob. Cap. II. §. XVII. Die Verſetzung der Gebäude dürfte ihr mit Müller a. a. O. nicht unbeſchränkt, ſondern nur inſofern, als ſie dem Gute und den Agnaten unnachtheilig iſt, geſtattet ſein.

(14) *Mantzel* de filia nobili posit. XXII. (zweifelhaft in J. M. ill. Cent. IV. jud. 60.) *Prehn* de filia agn. §. 7. Baleke Kap. III. §. 14. Evers §. 14. Select. Consult. Gryph. Resp. XXXV. N. 55.

(15) *Mantzel* de marito ass. XIII. *Prehn* de filia §. VII. Baleke a. a. O. §. 14. Mantzel Entwurf eines Meckl. Lehn-Rechts Tit. XIII. §. 14. Evers

§. 14 ff. (belegt durch mehrere Fälle); dagegen versagt Mantzel, obgleich er es der Erbjungfrau in der eben erwähnten Dissertation zusprach, derselben dies Recht in der diss. de filia nobili posit. XXIII, und de juribus agn. §. XXI. Ohne alle Grund behauptet *Tornov* P. II. S. 251., daß das Patronat, wenn die Erbjungfrau verheirathet, ihrem Manne, sonst den Agnaten zustehe.

*) *Engelbrecht* Select. Consult. Gryph. Resp. XXXV. N. 55.

(16) Z. B. Torfstich (*Mantzel* de filia nob. posit. XXIV. Baleke Kap. VIII. §. 7.), Ziegelei (*Mantzel* de filia nobili a. a. O. Baleke a. a. O. §. 8.), Kalkgruben (J. M. ill. Cent. III. jud. 89. Mantzel a. a. O. und Baleke a. a. O. §. 10.)

(17) *Tornov* T. II. S. 198. *Mantzel* de filia nob. posit. XXV. u. de jur. agn. Sect. sp. 1. §. IX. Baleke a. a. O. §. 11.

(18) Z. B. das Consensgeld bei Heirathen der Leibeigenen (*Mantzel* de filia nob. posit. XXV. Baleke §. 12.), Gerichtsfrüchte (Baleke §. 12.), Erbbegräbnisse und Kirchenstühle, mit Theilnahme der Agnaten bei hinreichendem Raum. *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 40. de marito virg. Vorrede und de marito ass. XV. Baleke Kap. V. §. 12.

(19) Rev. Art. XXVII. J. M. ill. Cent. III. jud. 42. *Müller* de virgine Cap. II. §. XVIII. Baleke Kap. III. §. 5 ff., auch Nutz- und Radeholz *Mantzel* de jurib. agn. a. a. O. §. VIII. Baleke K. VIII. §. 6.

(20) *Müller* Cap. III. §. XVI. Trendelenburg a. a. O. S. 41. u. 47., nicht blos zur Erhaltung der Gebäude, sondern auch zu Hakelwerken und Zäunen Baleke a. a. O. §. 6. Das weiche Holz auch zum Verkauf *Müller* de virgine Cap. II. §. XVIII. Ob die E. J. berechtigt, Glashütten anzulegen? ist streitig *Mantzel* de filia nobili posit. XXIV. Baleke §. 9.;

innerhalb den Gränzen ihres Holzungs-Rechts und insofern daraus für den Agnaten kein Nachtheil erwächset, kann es ihr aber nicht abgesprochen werden.

(21) *Prehn* de filia §. VII. Baleke a. a. O. §. 1. Letzterer hält die Erben der Erbjungfrau für schuldig, den Pächter, wenn wegen Erlöschung des E. J. R. der Contract vor Ablauf der Pachtjahre erlöscht, zu entschädigen, weil ihm zwar das nur lebenswierige Recht der E. J., allein nicht die zwischen ihr und dem Agnaten geschlossenen Verträge bekannt sein; allein hieraus würde die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Erben nur in dem Falle folgen, wenn der Contract vermöge solcher besondern Verträge aufhört; im allgemeinen ist daher das Gegentheil anzunehmen, da dem Pächter das nur lebenslängliche Recht seiner Verpächterin bekannt sein mußte und er zur Sicherheit der verschriebenen Pachtjahre die Genehmigung des Agnaten hätte erwirken müssen. Dem Letztern legt *Mantzel* de jurib. agn. §. XV. das Recht auf Einsicht des Pachtcontracts bei, wogegen Baleke Kap. V. §. 18. es ihm abspricht, ihn aber für berechtigt hält, die Abschaffung eines übel wirthschaftenden Pächters zu verlangen. (daſ. §. 19.)

(22) Z. B. *Tornov* P. II. S. 251. (obwohl er P. I. S. 216. andrer Meinung ist) *Engelbrecht* Sect. II. §. XXIII. *Müller* de virgine §. XVIII. u. XIX.

(23) *Tornov* P. I. S. 219. u. 317. *Mantzel* de marito ass. §. VII. *Tornov* P. I. S. 214. Baleke §. 15. *Möller* dist. feud. c. XIX. dist. 4.

(24) *Cothmann* Vol. I. Cons. XLIX. N. 109. *Tornov* P. I. S. 216. *Mantzel* de marito ass. VIII. u. XII. *Möller* Cap. XVII. dist. 2. und Cap. XVIII. dist. 5. Baleke Kap. II. §. 3. Evers §. 9 ff.

(25) *Mantzel* de jur. agn. Sect. sp. 1. §. 6. *Prehn* de filia §. VII. Baleke Kap. III. §. 4.

(26) *Tornov* P. I. S. 227 ff. Engelbrecht a. a. O.

§. XXII. Baleke Kap. IV. §. 1. Die Erbjungfrau ist berechtigt, eine neue Schlagordnung einzuführen. Baleke Kap. III. §. 13.

(27) Reverſ. Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 227. Baleke Kap. IV. §. 1. Sie ist jedoch nicht schuldig, die durch Unglücksfälle eingegangenen Gebäude aus eigenen Mitteln wieder herzustellen. Baleke Kap. IV. §. 1.

(28) *Tornov* P. I. S. 230. Baleke Kap. IV. §. 7. und An. zu *Möller* dist. feud. Cap. XV. An. 30.

(29) *Mantzel* de jurib. agn. §. 21. Baleke Kap. IV. §. 11. Die Roſt. Juriſten-Fakultät und mehrere Rechtsgelehrte legen ihr die außerordentlichen Abgaben insofern zur Laſt, als ſie den Ertrag eines Jahrs nicht überſteigen. J. M. iil. Cent. IV. jud. 60. Es scheint indeſſen nicht hierauf, ſondern vielmehr darauf anzukommen, ob die Abgaben die Subſtanz oder die Früchte treffen. Inwiefern Kriegslaſten den Agnaten oder die Erbjungfrau treffen? vergl. Baleke zu *Möller* dist. feud. Cap. XV. An. 30.

(30) Reverſ. Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 231. *Müller* de virgine nob. Cap. II. §. XVI. Baleke Kap. IV. §. 8 ff. Ob auch Leibrenten? daſ. §. 10.

(31) *Engelbrecht* Sect. II. §. XXII. Baleke a. a. O. §. 12.

(32) Baleke Kap. IV. §. 13.

(33) *Mantzel* de jurib. agn. Sect. sp. 1. §. V. Evers §. 9 ff.

(34) *Tornov* P. I. S. 227. *Mantzel* de filia nob. posit. XIX. Baleke Kap. IV. §. 14.

(35) Reverſalen Art. XXVII. J. M. ill. Cent. IV. jud. 60. Baleke Kap. IV. §. 2 ff.; nach Baleke §. 3. ſoll ſie culpam levissimam präſtiren, *Tornov* P. I. S. 226. nimmt dagegen mit Recht nur culpam levem an. Bei Unglücksfällen kommt es auf deren nähere Verhältniſſe an. *Mantzel* de filia posit. XXXVIII. ff.

(36) Reverſalen Art. XXVII. *Tornov* P. I. S. 221 ff. Engelbrecht a. a. O. §. XXII. *Müller* de virgine Cap. II. §. XVII. Baleke Kap. VII. §. 2 ff.; es kommt hierbei auf den Werth an, welchen die Verbeſſerung beim Ableben der Erbjungfrau hat, Baleke §. 4.; voluptuaria werden ſo wenig vergütigt *Tornov* P. I. S. 221. Baleke §. 7., als die, auf Gewinnung eines Ertrages gemachten, wenn gleich auch dem Gute ſelbſt nützlichen, Verwendungen. *Tornov* a. a. O. Eben ſo wenig dürfte dieſe Erſtattung auf unbedeutende nützliche Verwendungen auszudehnen ſein. *Tornov* daſ.

(37) *Mantzel* de filia nobili posit. XIX. Baleke Kap. IV. §. 5. und Kap. V. §. 5 ff.

(38) Baleke Kap. VII. §. 12.

§. 90.

B. Dienſtbarkeiten des deutſchen Rechts. — Bannrechte.

I. Im Allgemeinen.

Die, auch in Mecklenburg Statt findenden, Dienſtbarkeiten des deutſchen Rechts — Bannrechte — ſind ebenfalls entweder geſetzliche oder vertrags- oder teſtamentsmäßige.

Beide Gattungen der Bannrechte werden wie dingliche Rechte überhaupt (§. 77 ff.) mithin inſonderheit durch Vertrag (1) und Verjährung, erworben und verloren.

Eigentliche Zehnten, die auch in frühern Zeiten nur auf ſtädtiſchen Feldern oder zum Vortheil der geiſtlichen Stiftungen Statt fanden, ſind gegenwärtig in Mecklenburg ganz unbekannt.

(1) Die Verſchreibung der Krüger auf dem Lande, nur

von

von ihrem Gläubiger in der Stadt Bier zu nehmen, ist jedoch ungültig. P. O. Tit. (XX.) von Brawen §. (7) nachdem auch ꝛc.

§. 91.

II. Einzelne Bannrechte.

1) Bierzwang.

Zu den Bannrechten gehört insonderheit

I. der Bierzwang. Unter den verschiedenen Gattungen desselben ist das, den Städten über das platte Land zustehende, Bierbannrecht (das Meilenrecht) das wichtigste. Schon die Polizei-Ordnungen v. 1562. und v. 1572. begründeten oder bestätigten vielmehr dasselbe (1); es entstanden indessen im folgenden Jahrhundert darüber zwischen der Ritterschaft und den Städten, sowohl auf Landtagen und vor dem Landesherrn, als seit 1686. vor dem Reichshofrath bedeutende Streitigkeiten (2), die durch den LGGEV. endlich dahin verglichen wurden: „daß alle, auf dem Lande in „den Domainen sowohl, als in den ritterschaftlichen „und der übrigen Eingesessenen Gütern belegene, Krüge, „welche auf und binnen zwei Meilen von den Städten „belegen sind, gehalten sind, das zum feilen Verkauf benö„thigte Bier aus der nächsten Stadt oder, wenn dies nicht „möglich, aus einer andern auf zwei Meilen belegenen „Stadt, zu nehmen, dergestalt, daß diejenigen Krüge, „welche in vorigen Zeiten von ein oder anderer, in vor„beregter Distanz gelegenen, gewissen Stadt mit Bier ver„sorgt worden, verbunden sind, wenn diese Städte durch „glaubhafte Specificationes, Urkunden oder sonst, den „rechtlichen Gegenbeweis den andern Städten der großh. „Kammer und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts

„vorbehältlich, erweislich machen können, daß ſie ſel-
„bige Krüge in den nächſten zwanzig Jahren vor Anno
„1700 mit Bier verlegt haben, aus ſolchen Städten ferner-
„hin ihr Bier zu nehmen. Hiernächſt ſind keine, in gemel-
„deter Diſtanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das
„Bier aus einer auf oder binnen zwei Meilen belegenen
„Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximirt, als nur
„allein diejenigen, wovon binnen Jahresfriſt nach 1755.,
„den Gegenbeweis der Städte vorbehältlich, erweislich ge-
„macht worden, entweder daß ſolche Krüge vor dem Jahr
„1686. in vorhandenen, urſchriftlich zu producirenden
„fürſtl. Lehns- und Conceſſionsbriefen mit verliehen
„und concediret, oder daß die Kammer, die Ritterſchaft
„und Eingeſeſſene ſolche Krüge entweder ſelbſt oder
„durch ihre Krüger mit Bier zu belegen, eine von ih-
„nen beweisliche Gerechtigkeit oder den Gebrauch vor
„rechtsverjährter Zeit gehabt. Die Belegung aller die-
„ſer Krüge iſt jedoch den Städten unter der Bedin-
„gung zugeſtanden, 1) daß daſelbſt gegen einen billi-
„gen, nach dem currenten Preis der Gerſte eingerichte-
„ten und proportionirten Entgeld oder Werth jederzeit
„ein gutes, geſundes und ſtarkes, von Hopfen und
„Malz, mit Ausſchließung aller ſonſtigen Ingredienzien
„und Kräutereyen gebrauetes Bier in guter Tonnen-
„maße zu 64 Kannen überlaſſen und geliefert und
„zu dem Ende gehörige Taxen gemacht werden, 2) daß
„dem Krüger oder Käufer freiſtehe, von welchem Bür-
„ger in derjenigen Stadt, wohin der Krug vorgedach-
„termaßen gehört, er das Bier in ſelbſtbeliebiger Quan-
„tität nehmen und ſich liefern laſſen oder ſelbſt abho-
„len wolle, als über welches respective Liefern und
„Abholen ſich Käufer und Verkäufer zu vergleichen ha-

„ben; und 3) daß keine sogenannte Brauerzunft dem „Landmann zur Präjudiz in den Städten jemahls auf„gerichtet, auch kein Reihebrauen eingeführt werde, „noch ein oder andrer obrigkeitlicher Zwang eintrete, „sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der „Krüger oder dessen Gutsherr am besten handeln oder „auskommen kann, der Verkauf des Biers ohne Abgif„ten an die Stadt frei bleiben, also der Krüger an „keinen gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn „soll (2). Wenn der brauende Bürger schlechtes Bier „liefert oder nicht genug Bier, ob es gleich bestellt ge„wesen, vorhanden gewesen, vorräthig ist, folglich der „Krüger vergeblich solches fordern, reisen und darnach „warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzt „werden sollte, so soll der Bürger deshalb zuerst den „Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation „das erstemal 1 Rthlr. und bei fernern dergleichen Fäl„len das duplum und triplum, vorbehältlich der wei„tern obrigkeitlichen Ahndung, bezahlen. Sollten sich „auch in den nächstbelegenen Städten, daher die Land„krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervorgeben, „daß es unmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; so „sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf „zwei Meilen belegenen Stadt das Bier immittelst, bis „solche Unmöglichkeit cessirt, zu nehmen, in dem Fall „jedoch, da die Nehmung des Biers, vorkommenden „Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es je„dem Gutsherrn frei, immittelst selbst beliebigen Rath „zu schaffen" (3).

Es ist hiernach den Bauern und Einwohnern auf dem Lande das Mälzen und Brauen nicht zum feilen Verkauf, sondern lediglich nur zu ihrer Nothdurft, auch

zur Erndte und zu Bauten, so wie auch schwaches Bier oder Covent zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu brauen gestattet, wogegen sie das, was sie zu Kindtaufen, Hochzeiten, Begräbnissen und Gilden gebrauchen, aus den nächstbelegenen Städten oder Krügen nehmen müssen (4); Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubt, den sogenannten Schmiede- und Mühlen-Covent ihren Schmiede- und Mühlengästen ohne Entgeld zu schenken, dagegen ist der Kammer, der Ritterschaft und übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern, so wie den Predigern und ihren Wittwen gestattet, so viel zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch und Behuf ihrer Haushaltung, Ausrichtungen und Bauten nöthig, von ihrem selbst gebaueten Korn zu malzen und zu brauen, jedoch darf das auf dem Lande gemachte Malz nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzt werden (5). Die Gutsbesitzer und deren Pächter können dagegen ihre Glashütten, so wie die auf ihren Gütern in Arbeit stehenden Arbeitsleute, Handwerker und Künstler mit Bier von ihren Höfen selbst versorgen und versehen, nur muß der Hüttenmeister damit keine Krügerei oder Hökerei zum Verkauf für Andere außer seinen Hüttenleuten treiben (6). Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften ist Verlust des Brauzeugs und Geldstrafe, so wie gegen die Obrigkeit, welche hierin säumig, Geldstrafe festgesetzt (7).

Dieses Bannrechts ungeachtet, steht aber sowohl der Kammer, als jedem Gutsherrn, frei, die Krüge ohne Widerrede aufzuheben, von einem Orte zum andern zu legen und neue anzurichten (8).

Außer diesem Bierzwang findet derselbe gewöhnlich auf den Dörfern auch dahin Statt, daß alle Einwohner eines Dorfs schuldig sind, ihr Bier, insofern sie es nicht selbst brauen, von dem Krüger des Orts zu nehmen; so wie auch nicht selten einem Orte der Bierzwang über einen andern Ort, vermöge speciellen Titels, zusteht.

(1) P. O. v. 1572. Tit. (XX.) von Brawen.
(2) Auch nicht durch Vertrag (§. 90.).
(2) Des Meckl. Adels und dessen Rittergüter wohlhergebrachtes Braurecht, Bier u. Branntwein in ihren Districten zu debitiren, wie solches zu Wien am Hochpreisl. R. Hofrath in einer Replikschrift vorgestellt worden (1706. Fol.). Unumgängliche, gründliche Beantwortung, der ohnlängst sub rubr. Des Meckl. Adels wohlhergebrachtes Braurecht, durch den Druck an das Tageslicht gekommenen — Schrift — von Seiten gesammter Meckl. Landstädte im Druck herausgegeben (Fol.). Defensio des Meckl. Adels und dessen Rittergüter wohlhergebrachten Braurechts, um die Krüge u. Unterthanen ihrer Districte mit Bier u. Branntwein zu versehen ꝛc. (Fol.) Widerlegung der sogenannt. Defension des Braurechts des Meckl. Adels ꝛc. (1740. Fol.)
(3) LGGEV. §. 232 — 239. vgl. weg. d. Stadt Rostock Rostockſche Convention v. 1748. Art. 3. und v. 1788. §. 143. H. M. Str. V. v. 30. Januar 1766. (Boccius S. 50.)
(4) LGGEV. §. 240. u. 241.
(5) Daselbst §. 243. u. 244.
(6) Ebendas. §. 246. u. 247.
(7) Ebendas. §. 248 ff.
(8) Ebendas. §. 236.

§. 92.

2) Branntweinzwang.

II. Der Branntweinzwang der Städte über die Krüge in den landesherrlichen Domainen, indem den Städten das Recht zusteht, diese Krüge mit Branntwein zu belegen (1), wogegen die Ritterschaft und übrigen Landbegüterten ihre Krüge damit versehen können, unbeschadet jedoch des Rechts der Krüger, Franz- und gute abgezogene Branntweine aus den Städten zu nehmen (2). Uebrigens haben die großherzogliche Kammer, die Ritterschaft und Landbegüterte und ihre Pensionarien, das Recht, zum Behuf ihres Viehes und der Landnahrung Branntwein zu brennen und denselben auf dem platten Lande, außerhalb den Städten, in Ankern und Oxhoften zu versilbern (3).

Das, im vorigen §. gedachte, örtliche Bannrecht findet häufig auch in Ansehung des Branntweins Statt.

(1) LGGEV. §. 251. H. M. Str. Kammer-V. v. 30. Januar 1766. (Boccius S. 50.)
(2) LGGEV. §. 250.
(3) LGGEV. §. 250.

§. 93.

3) Mühlenzwang.

Wenn gleich III. der Mühlenzwang, vermöge dessen die Einwohner eines Orts oder einer Gegend verbunden sind, ihr Getreide auf einer bestimmten Mühle mahlen und schroten zu lassen, auf keinem allgemeinen Landesgesetz beruht; so hat derselbe doch nach einem alten (1) Landesgebrauch und in der Regel, mithin rechtlicher Vermuthung nach, überall auf dem platten Lande

dahin Statt, daß, wenn auf einem Gute eine Mühle vorhanden ist, die Einwohner desselben Zwangsmahlgäste dieser Mühle sind (2). Dieser Mühlenzwang findet zwar gewöhnlich auch in den Städten, wenn die darin befindlichen Mühlen dem Landesherrn oder der Kämmerei gehören, Statt, hat indessen die rechtliche Vermuthung in dem Maaße nicht für sich, wie auf dem Lande. Endlich steht häufig, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Mühlen vermöge besondrer Rechtstitel der Mühlenzwang nicht bloß in dem Orte, zu welchem sie gehören, sondern auch in fremden Orten zu. Hiernach ist der Mühlenzwang entweder ein bloß örtlicher und einheimischer, oder ein auswärtiger. In dem einen, wie in dem andern Falle wird er, wie dingliche Rechte überhaupt (§. 77.), und insonderheit, wie dies mehrentheils der Fall ist, durch Verjährung (3) erworben und verloren.

Dem erworbenen Mühlenzwange darf weder durch Anlegung neuer Mühlen (§. 53. Anm. 10.), noch durch Ausmahlen (4) Eintrag geschehen; das Ausmahlen ist indessen erlaubt, wenn beim Stillstande der Zwangsmühle oder aus andern erheblichen Gründen, dem Ausmahlenden vom Amte ein Schein auf einer andern darin namhaft gemachten Mühle ertheilt oder er mit dem Müller, zu dessen District er gehört, vorher sich abgefunden hat (5). In der Regel sind alle Einwohner des mahlpflichtigen Orts dem Mühlenzwange unterworfen (An. 2.); den Predigern hat indessen die Erläuterung der Kirchen-Ordnung Art. 4. die Befreiung vom Mühlenzwange zugebilligt und wird nach derselben in den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Domainen, jedoch nicht in Ansehung andrer Einwohner

der Pfarrwohnungen und Wedemen hiernach verfahren (6); außer diesem oder einem andern Falle des rechtlich begründeten Besitzstandes der Mahlfreiheit, gehören aber die Prediger, wie alle übrigen Ortseinwohner, zu den Mahlzwangsgästen (7) und kann die dafür streitende Vermuthung durch die Erläuterung der Kirchen-Ordnung v. 1708. um so weniger geschwächt werden, als letztere keine gesetzliche Kraft hat (§. 5.) und der Prediger vom Müller, wie von jedem andern Ortseinwohner, die Stol-Gebühren erhebt. Dem Müller gebührt die seit alten Zeiten (8) übliche Mahlmetze, vermöge deren „er nach einem noch nie bezweifelten „unvordenklichen Landesgebrauch befugt ist, von dem, „auf der Mühle abgemahlten Korn den zwölften, von „dem Malz aber den sechszehnten Theil, als Beitrag „zur Unterhaltung des Mühlenwerks zu nehmen (9)."

Ob die Mahlzwangsgäste verbunden sind, außerdem für die Mühle Dienste oder Beiträge zu leisten und insonderheit die Mühlensteine zu holen? hängt vom Herkommen und Gebrauch jedes Orts ab (10).

(1) vergl. z. B. v. 1280. (*de Westphalen* m. i. T. III. S. 1524.) v. 1298. (das. S. 1559.)

(2) H. M. Schw. Schulzen- und Bauern-Ordn. v. 1702. §. 18. H. M. Schw. Kammer-V. v. 22. März und 29. Jul. 1809. (v. Both I. S. 120.) Der ritterschaftliche engere Ausschuß gab dem Kammerherrn von Lepel auf Dobbin unterm 24. Mai 1788. das Zeugniß: „daß, wenn kein besonderes Pactum oder „Besitz im Wege steht, nach dem Herkommen in der „Regel alle gutsbehörige Einwohner zur Gutsmühle „gegen landübliche Metzen zu mahlen verbunden sind, „weil solches nach dem Begriff der Gutsherrschaft und

„der daraus wieder entspringenden Zwangs-Gerechtig-
„keit in allen teutschen Staaten recht und üblich ist.“
(in den Acten des Hof- u. Landgerichts in S. d. Cura-
toren der Neßebandischen Fideicommißgüter gegen die
Bauern zu Neßeband puncto Mahlpflichtigkeit). Hier-
mit stimmt überein Mevius Entwurf des Meckl.
Landrechts Thl. XVII. §. 3.

(3) Der Mühlenzwang entsteht aber nicht schon aus dem fortdauernden Mahlen, noch einer besondern Mühle, sondern nur aus Verträgen, Erkenntnissen, aus einer, mit Verbot von der einen, und Beruhigung von der andern Seite verbundenen, Verjährung. (*Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 47. und Cent. IV. jud. 47., Selecta jurid. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 7. und Spalding L. V. Thl. I. S. 67. u. 92.)

(4) Z. B. H. M. Schw. Kammer-V. v. 22. März u. 29. Jul. 1809. (v. Both Thl. I. S. 120.)

(5) H. M. Schw. Kammer-V. v. 22. März und 29. Jul. 1809. (v. Both I. S. 120.) und nach dem, An. 9. gedachten, Herzogl. M. Str. Rescript, wenn der Mühle Wind oder Wasser fehlt, oder sie so besetzt ist, daß binnen 24 Stunden nicht zum Mahlen gelangt werden kann.

(6) Siggelkow Handbuch §. 164.

(7) H. M. Str. Rescript an die Kammer v. 16. Jun. und v. 17. Sept. 1772. an das Consistorium (Meckl. Strel. Repert. S. 231.).

(8) So wird in der Urkunde v. 1292. über die Veräußerung einer Mühle die Metzenfreiheit ausbedungen: molabit molendinarius sine matta. (*Rudloff* cod. dipl. Fasc. I. S. 146. vergl. *de Behr* S. 646. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1623.)

(9) H. M. Schw. Reg. Res. v. 10. März 1781. an den Magistrat und die Bürgerschaft zu Boitzenburg wegen des Metzens (in Schröder N. S. II. II. n.

13. vergl. Herz. Ulrich Amts-Ordnung v. 1583. Tit. der Möller Ordnung (N. S. II. n. 201.) Das H. M. Strelitzsche Kammer-Reglement f. d. Mühlen in Stargard v. 14. März 1749. (Boccius S. 252.) bestimmt die Metze für einen Scheffel Weitzen und Rocken eine gestrichene Metze für 3 Scheffel Branntwein oder geschrotenes Korn 2 gestrichene Metzen und für 2 Scheffel Malz 1 geründelte Metze. Nach Rostockschen Gesetzen wird von jedem Sack, sowohl Malz als ander Korn „nur ein gestrichenes Vierth gemattet." (Rost. Pol. Ord. v. 1576. Tit. v. Bierbrau §. 5.) Brau-Ord. v. 1657. §. 39. (Schröder S. 348.) und Accise-Regl. v. 1749. §. 6. (das. S. 357.) Mahlgäste sind mattenpflichtig, insofern sie davon nicht befreiet sind, wie in ältern Zeiten oft in Ansehung der Klöster (z. B. *de Westphalen* m. i. T. III. S. 1621., Gerdes Nützl. Samml. S. 627.), oder bei Veräußerungen der Mühlen (z. B. *Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. S. 146.) geschehen. Beschwerden über zu starkes Metzen s. Spalding L. V. B. III. S. 173. u. Wolff Repert. S. 355.

(11) *Mantzel* Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 14. und J. M. ill. Cent. I. jud. 45. Eggers über die Leibeigenschaft ꝛc. S. 91.

*) Schon 1341. kommt, nach Schröder, bei Wismar eine Windmühle (ventimolendinum) vor.

§. 94.

4) Andre Bannrechte.

Außer den angeführten sind noch mehrere, sowohl allgemeine, als besondre Bannrechte vorhanden. Zu den erstern gehört insonderheit der, den Städten in Ansehung des platten Landes zustehende, allgemeine Gewerbezwang (1), zu den letztern aber der hin

und wieder Statt habende Schmiedezwang (2), Krugzwang ꝛc.

(1) P. O. Tit. (XX.) vom Brawen, Schenken und anderer bürgerlicher Handthierung §. ult. LGGEV. §. 259 — 279.

(2) Derselbe ist 1795. in den Großherzogl. Meckl. Strelitzschen Domainen aufgehoben und das bisherige Recognitionsgeld der Schmiede auf dasjenige Quantum, was die erbbesitzenden Häuschenleute geben, heruntergesetzt, und den bisherigen Zwangsgästen eine jährliche geringe Abgabe unter dem Namen der Immunitätsgelder zur Deckung des Ausfalls in der landesherrlichen Einnahme auferlegt.

Dritte Abtheilung.

Emphyteusis und Superficies.

§. 95.

I. Emphyteusis.

Emphyteutische oder Erbzinsgüter sind in Mecklenburg, besonders in den Domainen und auf städtischem Grund und Boden, obwohl nur sehr sparsam vorhanden (1) und ihre rechtlichen Verhältnisse weniger durch Gesetze (2), als durch Erb- Zins- und Grundbriefe und Herkommen bestimmt. Wenn sie gleich, wie alle übrigen dinglichen Rechte erworben werden; so können doch die, den Bauern gegen Pacht oder Dienste eingethanen, Hufen und Aecker, nicht durch Verjährung, nicht einmal durch unvordenklichen Besitz in Erbzins- oder emphyteutische Güter verändert werden (3).

(1) Reversalen v. 1621. Art. XVI. LGGEV. §. 325. u. 327. H. M. Schw. V. v. 1. März 1814. wegen

Einrichtung der Hypothekenbücher für die Erbzinsleute und Büdner in den Domainen (v. Both I. S. 254.) *Tornov* P. I. S. 285. P. II. S. 185. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 18. qu. 9. u. sp. 30. posit. 1. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 86. *Mantzel* de Jureconsultis extraneis in Jure Meckl. errantibus. (Rost. 1767.) §. 12. Meckl. patriotisches Archiv 1802. B. IV. St. II. S. 98. Mellmann merkwürdige Rechtsfälle (Schw. 1775. 8.) vergl. weg. des Rathshofes zu Teterow v. Nettelbladt Rechtssprüche des Ober-Appellationsgerichts B. I. u. II. Aeltere Rechtsgelehrte haben aber oft Erbpacht mit diesen Gütern verwechselt, z. B. *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 57.

(2) Ueber Verjährung und Hypothekenbücher s. die vor. Anmerk.

(3) Reversalen v. 1621. Art. XVI. (über dessen Geschichte s. Spalding L. V. B. I. S. 287. 305. 322. u. 331.) LGGEV. §. 325. u. 327. Reichshofraths-Conclusum v. 19. Oct. 1724. membr. XV.: „Geschicht „die weitere Käyserl. Vorsehung dahin: Daß es bey „dem §. 16. des Assecuration-Recesses de Anno 1621. „allerdings unveränderlich zu lassen, diesemnach die „Bauers-Leute die ihnen um gewisse Zinß oder Pacht „eingethane Höfe, Aecker oder Wiesen dem Eigenthums-„Herrn, auf vorhergehende Loßkündigung, nulla vel „immemorialis temporis detentione obstante, unver-„weigerlich abzutreten, und einzuräumen schuldig. „Immaassen auch das Land- und Hoff-Gerichte, und „die Fürstliche Justitz-Cantzeleyen, die Land-Begüterte „dem zuwider zu beeinträchtigen, und die Bauern, ob „sie gleich immemorialem possessionem, seu deten-„tionem allegiren, oder auch diejenigen, welche einige „dem Guths-Herrn zugehörige Stücke ermeldten Bau-„ren abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besse-„res Recht als ihre Autores haben können, wider die

„Guths-Herrn zu schützen sich nicht anmaassen, son-
„dern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ih-
„rer bishero innengehabten Hufen, Aecker und Wie-
„sen ꝛc. wenn die Sache bey selbigen Gerichten ange-
„bracht wird, sine ambagibus processus ernstlich abzu-
„weisen, folglich, so viel an ihnen, dem Assecurations-
„Recess den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.
„Daferne aber die Bauers-Leute nicht auf ihren, oder
„deren ihrigen langwierigen Besitz oder Detention,
„sondern auf eine Erbzinß, oder auf andere dergle-
„chen legitimo modo acquirirte Gerechtigkeit sich be-
„ruffen, und dahero auff beschehene Loßkündigung zu
„weichen difficultirten, sollen sodann die Adeliche und
„Land-Begüterte selbige sofort propriâ authoritate et
„sine causae cognitione, denen Rechten zuwider, zu
„vertreiben und zu verstossen nicht Macht haben, son-
„dern, daß ihnen, denen Bauers-Leuten, zu der de-
„nenselben obliegenden Beybringung ihres vermeintlich
„habenden Rechts ein legaler terminus gesetzet, und
„nach kurtzem beyderseitigen Verfahren, darüber, was
„Rechtens, unpartheyisch erkannt werden möge, ge-
„stalten hingegen auch durch die Fürstl. Gerichte auf
„der Bauern Klage, über das, ihrer Meynung nach,
„ihnen beschehene Unrecht, keineswegs mit Mandatis
„poenalibus S. C. woferne nicht dergleichen gantz un-
„justificirliche Facta und Umstände verhanden, worinn
„selbige, denen Rechten nach, statt haben, alsofort im
„Anfang verfahren, sondern ebenmäßig in diesem Fall
„nach der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung und
„verbis §. 3. Recessus Assecurationis de 1572. So
„soll auch kein Poenal. Mandatum etc. sich achten,
„und hiemit dazu angewiesen seyn.“ (Justiss. decis.
n. 382.) *Henr. Husanus* Tr. de servis Cap. II. n. 28.
u. 32. *Cothmann* Resp. juris s. consilia Vol. II.
resp. XCVII. (v. 1601.): Jus coloniae perpetuae in

Megapoli non habent rustici, nisi titulum probent — nam uno per reum producto teste excepto, plerique ab actoribus et reo producti testes concorditer attestantur, rusticos exceptione perpetuae coloniae contra suos dominos in Megapoli numquam uti posse. Et haec prima decisio ex testimoniis sumpta adjuvatur etiam altera decisione, quod videlicet olim in hac provincia de hoc negotio fuerit instituta deliberatio et Illustrissimis Principibus scientibus ac consentientibus simulque provincialibus suffragantibus velut in contradictorio conventum post longam disceptationem tandem conclusum ac decisum, ne quis hominum propriorum ex longissima agrorum detentione jus sibi coloniae perpetuae assereret et vindicaret: *Henr. Husan* Tr. de servis c. 2. n. 28. et 32. *Mevii* Decis. P. III. decis. 228. *Tornov* P. I. S. 284. *Mantzel* J. M. ill. Cent. II. jud. 86. und Cent. III. jud. 60.

§. 96.

II. Superficies.

Dies alles ist auch der Fall in Ansehung der Superficies, welche, oft mit denen der Emphyteusis vermischt, besonders bei den Büdnern und andern kleinern Grundbesitzern in den Domainen vorhanden sind (1).

(1) C. L. Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Cammergütern des Herzogthums Mecklenb. Schwerin. (Schwerin 1784. 4.) S. 77.

Vierte Abtheilung.

Pfandrecht.

§. 97.

I. Gattungen.

Das Pfandrecht ist auch in Mecklenburg in Rücksicht

I. auf erhaltenen Besitz Faustpfand oder Hypothek;

II. auf den Umfang allgemeines oder besonderes;

III. auf die Entstehung willkührliches und hier, vertragsmäßiges und testamentarisches oder nothwendiges, je nachdem es durch die Gesetze oder den Richter oder die Obrigkeit begründet wird.

§. 98.

II. Entstehungsarten.

A. Im Allgemeinen.

Das Pfandrécht im allgemeinen Sinne wird begründet durch

I. den Pfandvertrag,

II. die Vorschrift der Gesetze, indem außer der gemeinrechtlichen die einheimische Gesetzgebung

1) den, in öffentlichen Hypothekenbüchern (1) über städtische Grundstücke eingetragenen, Forderungen;

2) den piis corporibus und zwar nicht bloß

den, in der Constitution gedachten, Kirchen, Schulen, Oeconomien, Hospitälern und Armenhäusern, sondern auch allen andern, zu piis causis gewidmeten Instituten (1) ein Pfandrecht beilegt.

III. landesherrliche Verleihung in denjenigen Fällen, in welchen der Landesherr das Vorzugsrecht der frommen Stiftungen oder einer Forderung den landes-lehnherrlichen Consens ertheilt.

IV. richterliche Verfügung, in deren Beziehung das Mecklenburgische Recht jedoch keine eigenthümlichen Vorschriften enthält.

(1) Herz. Ad. Ferd. und H. Gust. Ad. V. v. 4. u. 6. Febr. 1644. Resol. ad grav. d. d. Sternberg 1. Sept. 1655. *Tornov* T. I. S. 179. *Mantzel* s. *Jon. Frid. Gröning* diss. de jure praelationis piorum corporum aliisque eorum juribus singularibus in Megapoli maxime in concursu creditorum. (Rost. 1740. 61 S. 4.) *Adolph Frid. Trendelenburg* resp. *Georg David Berner* diss. de favore piarum causarum in Megapoli tam ratione praelationis inter creditores, quam respectu appellationis (Bützovii 1771. 4.) *Joan. Christ. Theod. Stever* diss. de jure praelationis piorum corporum in Megapoli meditationes quaedam. (Rost. 1782. 31 S. 4.)

§. 99.

B. Insonderheit in Ansehung der öffentlichen Hypothekenbücher,

1) für die ritterschaftlichen und übrigen Landgüter.

In Ansehung des, an liegenden Gründen zustehenden, Pfandrechts sind öffentliche Hypothekenbücher ein-

ge-

geführt und die Eintragung in dieselben zur Rechtsbeständigkeit des Pfandrechts an den liegenden Gründen erforderlich.

So viel insonderheit die Hypothekenbücher über die ritterschaftlichen und andern Landgüter betrifft; so soll in Gemäßheit der Hypotheken-Ordnung (1)

I. für jedes dieser Güter, bei der betreffenden Landesbehörde ein eigenes, besonderes Hypothekenbuch niedergelegt und darin wenigstens vom 1. Januar 1826. ab alle dinglichen Forderungen an das Gut und jede, mit denselben vorgehende, Veränderung eingeschrieben werden, dergestalt, daß von diesem Zeitpunkte an außer den, aus diesem Buche ersichtlichen, es überall keine dinglichen Rechte an ein Landgut geben soll.

II. Alle Hypothecae confirmatae, quasi publicae, generales, tacitae oder legales privatae sind, so weit sie ein ritterschaftliches Landgut betreffen, für die Zukunft gänzlich abgeschafft und alle darüber hinführo vorkommenden Stipulationen kraftlos und nichtig, hingegen müssen alle, von nun an zu constituirenden Guts-Hypotheken speciales und allein durch das H. B. publicae sein.

III. Der Rang der eingetragenen Forderungen unter einander bestimmt sich lediglich nach der Folge, wie sie im Buche stehen, ohne alle weitere Rücksicht auf sonst Statt gehabte Rechte, Vorzüge oder Privilegien und ohne jemals darin durch Restitutionsgesuche oder andre Vorkommenheiten gestört werden zu können.

IV. Die Vorlegung eines reinen, keine besondre

Bemerkungen enthaltenden, Hypothekenscheins genügt jedem Gläubiger vor dem Gerichte sowohl sein Realrecht am Gute, als den Rang der Forderung vollständig zu beweisen; die exceptio non numeratae pecuniae fällt zu der Wirkung, daß der Gläubiger die geleistete Zahlung beweisen müsse, bei einem solchen constituto weg und ist auch die exceptio legis Anastasianae gegen solche Forderung gänzlich abgeschafft.

V. Kein intabulirter Gläubiger ist der Verbindlichkeit einer künftigen Anmeldung unterworfen und kann so wenig präcludirt, als zu Anstands- oder Remissions-Verträgen genöthigt werden.

VI. Da die Wirkung der Hypothekenbücher auf die Güter, über welche sie niedergelegt sind, sich beschränkt, so entsteht durch die Intabulirung allein eben so wenig für den intabulirten Gläubiger eine Hypothek an dem übrigen Vermögen des Schuldners, als die sonst etwa vorhandene Hypothek dadurch die Eigenschaft einer hypothecae publicae erlangt.

VII. Nur ein- und einhalbjährige Zinsen haben auf die Stelle des Kapitals im Hypothekenbuch Anspruch, alle weiter rückständigen Zinsen aber ihren Rang hinter dem letzten Kapitalposten der zweiten Abtheilung des Hypothekenbuchs und unter sich gleiche Rechte, gehen jedoch allemal allen nicht intabulirten Forderungen vor.

VIII. In Concursen geht der intabulirten Schuld überall nichts vor, als die öffentlichen Abgaben des Guts, Amts-Anlagen, Brand- und Hagel-

kassen-Beiträge und Kirchen- oder Pfarr-Abgaben und was in der im Hypothekenbuch befindlichen Gutsbeschreibung enthalten ist.

IX. Reservationes dominii und Adjudicationen wirken nur, wenn und insofern sie eingetragen sind.

(1) d. d. Schwerin den 12. Nov. 1819. und Neustrelitz den 22. Dec. 1817.

§. 100.

2) Für die städtischen Grundstücke.

---

1) Gedanken über Hypothekenbücher in den Mecklenb. Städten. (Monatsschrift v. u. f. Mecklenburg B. I. St. I. n. 1. St. II. n. 1. St. III. n. 1.) (vom damaligen Hofrath und Regierungsfiscal Ernst Friedr. Bouchholz.)

2) *Joan. Jacob Prehn* s. *Carol. Gust. Oldenburg* diss. de praerogativa nominum in tabulas publicas, die Stadtpfandbücher, relatorum secundum §. 371. transactionis provincialis fundamentalis Mecklenburgicae novissimae. (Bützovii 1789. 70 S. 4.)

3) *Carol. Frid. Walch* s. *Joan. Herm. Becker* com. de juribus creditorum inscriptorum Megapolitanis. Particula prior (Jenae 1791. 4.) (auch nachher in *C. F. Walch* opuscula jurid. Tom. III. Sect. 3. Exercit. VIII. unter dem Titel: de juribus creditorum inscriptorum, ipsis quibusdam in Germaniae provinciis tributis abgedruckt.) Particula posterior (Jenae 1795. 4.)

4) Fried. Wilh. Sibeth über die Errichtung von Special-Hypothekenbüchern in den Meckl. Städten (in s. Sammlung juristischer Aufsätze. Erste Samml. (Rostock 1812. 8.)

5) Eschenbach über die Priorität der in ein Stadt-Pfandbuch eingetragenen Schulden (in dessen Beiträgen zum Meckl. Rechte Heft 1. Bem. 6.); Nachträge im Osterprogr. v. J. 1815.

Nach allgemeinem alten Landesgebrauch, wie nach Lübschem Recht, ist zur Rechtsbeständigkeit des Pfandrechts an einem, zu Stadtrecht liegenden, Grundstück die Eintragung der Schuld in das Stadt-Pfandbuch — früher ward sogar die Genehmigung des Magistrats erfordert — nothwendig (1). Dieser Landesgebrauch ist in neuern Zeiten durch mehrere, sowohl allgemeine Gesetze (2), als durch Specialgesetze einzelner Städte (3) bestätigt. Diese Eintragung gab aber früher der Stadtbuchschrift nur eine rechtsgültige öffentliche Hypothek, aber kein Vorzugsrecht; letzteres ist ihr indessen nachher dahin beigelegt, daß den, in dem Stadt-Pfandbuch eingeschriebenen, Schuldposten der Vorzug vor allen nicht eingetragenen Forderungen zuerkannt werden soll und daß auch die gesetzlichen, selbst die privilegirten, Hypotheken der Eintragung unterworfen sind (4). Es ist lange streitig gewesen (5), ob die eingetragenen Schuldforderungen unter einander den Rang entweder nach der Zeitordnung ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch ohne Rücksicht auf den ihnen nach ihrer Eigenschaft zustehenden Vorzug (6), oder lediglich nach letzterm ohne Rücksicht auf die Zeit der Intabulation (7) nehmen oder ob, nach einer dritten Meinung, hierbei zwischen den, vor dem Jahre 1755., bei den Forderungen der piorum corporum Meckl. Schwerin- und Güstrowschen Antheils aber vor dem Jahre 1775. eingetragenen, und

den nachher eingetragenen Forderungen ein Unterschied zu machen und unter den letztern zwar lediglich die Zeit der Eintragung, unter den erstern aber allein die materielle Priorität der Forderung entscheide (8)? Durch die gesetzliche Bestimmung, daß das Datum der Eintragung allein entscheiden soll (9), ist diese Controverse indessen gegenwärtig beendigt.

In allen Städten sollen unter der Leitung des Magistrats Stadt-Pfandbücher vorhanden sein (10) und nach den darüber bestehenden Vorschriften geführt werden (11).

(1) Bützowsche Pol. Ord. v. 1508. Art. 22. P. O. v. 1516. Tit. von Verschryvinge der Hüser. P. O. Tit. (XI.) von Verschreibung der Häuser und anderer Güter: „Als auch in Stedten und Dörffern von derselben Einwohnern hin vnd wieder hinder der Herrschaft, Obrigkeit und des Raths der Stedte, darunder „und darinnen die besessen sein, wissen und willen, auch zum offtern ohne alle notturfft, Geld auf „Heuser, Acker, Wiesen, Hopfen- und Kolgarten genommen u. Rente dafür verschrieben, u. dadurch solche „Güter merklich geschwecht und bißweilen gentzlich verwüstet werden; so haben wir geordnet und gesetzt, „das hinfürder kein Einwohner in Stedten und Dorfern ohne wissen und willen seiner Herrschaft „einiges Geld auf seine Güter nehmen solle, wo aber „irgend ein Bürger oder Pawer dermassen Geldt zu „lehnen benöthigt würde, so sollen sie sich mit demjenigen, der er ihnen leihen will, für die Obrigkeit „verfügen und derselben volwort vnd willen dazu „bitten, oder, so er ein Bürger were vnd Güter, die „in dem Stadtrechte gelegen weren, hette, für den „Rath derselben Stadt erscheinen oder denjennigen,

„so von dem Rathe darzu verordnet worden, solliches „sein Anliegen, auch die Handlung zwischen jhnen er„gangen, anzeigen, welliche nach ermeßigung des Ent„lehners notturft, solliche Handlung anhören, dem „Rathe vermelden und folgends vmb zimliche Beleh„nung durch den Stadtschreiber in das Stadtbuch „verzeichnen lassen sollen. Weil uns aber auch Klagen „fürkommen, wenn ein armer Bürger aus dringender „noth auff sein Haus, Acker oder andere liegende „Gründe Geldt borgen vnd ins Stadtbuch schreiben „lassen wil, das die Rathspersonen selbs nach demsel„bigen Gut trachten vnd der Entlehner keinen Con„sens oder jhn schwerlich erlangen kann, er laße denn „solch sein Gut dem Bürgermeister oder einer Raths„person vor andern zukommen, so ordnen wir hiermit, „das solche Gefahrung und eigennützige suchung un„term schein der Bewilligung nicht mehr gebrauchet „werde, sondern einem jeden seiner Notturft und ge„legenheit nach freystehe, auf sein Gut Geld zu bor„gen von wem er will." V. des Raths zu Rostock v. 1543., 7. Jul. und 26. Aug. 1622., 9. Jan. 1670., 6. Mai 1677., 6. Dec. 1678., 9. Mai 1806. u. a. m. Respons des Magistr. v. 20. May 1626. (Schröder Repert. S. 509.) Rost. Pol. Ord. v. 1576. Tit. v. Verschreib. der Heuser und Garden — „altem Gebrauch nach" R. St. R. Thl. III. Tit. 1. Art. 40. Parchimsche Stadt-Statuten Art. 16. Hövisch Schw. Recht (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2033.) und Berichte der verschiedenen Magistrate v. 1589. daselbst S. 2056., 2065., 2073., 2076., 2090. u. 2092. u. a. m. *Mantzel* J. M. ill. Cent. III. jud. 75. *Prehn* a. a. O. §. XII. ff.

(2) P. O. (An. 1.) LGGEV. §. 371.: „in allen Städ„ten, wo noch keine Stadt-Pfandbücher eingeführt „sind, sollen diese zur Beförderung des gemeinnützli-

„chen Creditwesens von Bürgermeister und Rath auf„gerichtet und darinn alle, auf bürgerlichen und zu „Stadtrecht liegenden Gütern haftende, jetzige und „künftige Schulden ordentlich verzeichnet — werden.“ Nach der V. v. 28. Jun. 1810. (v. Both I. S. 352.) sollen „auch im Fürstenthum Schwerin in allen Städ„ten die Stadtbücher eben dieselben Rechte und Wir„kungen haben, welche in den §§. 371. u. 372. des „LGGEV. und in der Constitution v. 28. Febr. 1781. „für die übrigen Lande bestimmt sind.“

(3) Z. B. Rostock (An. 1.) Parchimsche Stadt-Statuten Art. 16. u. 18. Güstrowscher Stadt-Receß v. 1704. §. 39.

(4) H. Christ. Lud. Resol. vom 21. Dec. 1748. ad gemeine Städte Angelegenheit ad N. 34. (in Meckl. Grundgesetze S. 756. u. in *Warnemünde* Sect. II. Tit. 9. §. 1.) LGGEV. §. 371. Angelegenheiten der Städte v. J. 1748. Art. 28. 29. 31. 34. 40. u. 44. H. M. Schw. Const. v. 31. May 1812. (v. Both I. S. 351.) Die Eintragung ist sowohl bei den Dotal-Forderungen der Ehefrau (LGGEV. §. 371.), als bei den piis corporibus (LGGEV. §. 371. H. M. Schw. V. v. 16. April 1773. Siggelkow Handbuch Tit. VIII. §. 60.), so wie bei dem rückständigen Kaufgelde (H. M. Schw. V. v. 31. März 1812. §. 2.) erforderlich und sind davon nur ausgenommen 1) die Städt- und Kämmerei-Gefälle LGGEV. §. 362. (Eschenbach a. a. O. S. 16.), nicht aber Miethen ꝛc. und 2) die Restituenda der Stadt-Rechnungsführer. V. v. 10. Nov. 1773. und 14. Jul. 1774. (N. S. II. n. 262. Eschenbach a. a. O. S. 18.) Durch Specialgesetze einzelner Städte ist dies bestätigt und zum Theil schon früher eingeführt gewesen, z. B. Hövisch Schw. Recht (in *de Westphalen* T. I. S. 2033.): „und derselbe „behält sein verschriebenes Unterpfand in seiner

„Macht, tritt es auch nicht eher ab, es sei Haus oder „Garten, Silber, Gold, beweglich oder unbeweglich, „bis er sein Geld wieder bekommt oder was sonsten „der Vertrag mit sich bringt und die also versichert „seyn, gehen für allen andern Creditoren für, kriegen „ihre volle Bezahlung, es komme umb die andern, wie „es komme, sie haben zuvor oder hernacher die Part „unter einander heimliche Contract ohne E. E. Raths „Versicherung aufgerichtet, ihnen geschiehet kein Ab„bruch." und S. 2038. „und wer denn mit dem „Stadtbuche beweisen kann, daß beyde Parth vorm „Rath erschienen seyn und sich verwissern lassen vorn „Rathe, der wird vor allen Creditoren bezahlet und „hat die Praerogative, dernechst wer ein Unterpfand „für seine Summe in Gebrauch und Besitz hat, her„nechst wer die ältesten Siegel und Briefe hat, das „Stadtbuch aber gehet vor Siegel und Brieffe, als „heimliche Contracten" auch die Berichte des Magistrats zu Parchim (das. S. 2053. auch Parch. Stadt-Statuten Art. 18.), Neubrandenburg (das. S. 2056.), Ribbenitz (das. S. 2065.), Woldegk (S. 2073.), und Friedland (S. 2076.). Regl. für die Stadt Crakau v. 10. Sept. 1803. (M. C. R. §. 116.), die Stadt Malchim v. 30. Jul. 1796. §. 6. (das. §. 132.), die Stadt Plau v. 23. Oct. 1794. §. 31. (das. §. 138.), für Rehna v. 30. May 1791. §. 42. (das. §. 139.), V. des Magistr. zu Rostock v. 26. Aug. 1623., v. 20. May 1626. Die Stadtbuchschrift hat die erste Stelle in der zweiten Classe der Gläubiger (§. 103.), Eschenbach a. a. O. S. 12. u. 39., obgleich Eschenbach selbst S. 11. geneigt ist, ihr einen Platz in der ersten Classe einzuräumen. Diese Hypothek ist nicht blos eine öffentliche, sondern zugleich auch eine privilegirte Hypothek; als öffentliche ist sie eine General-, als privilegirte aber

nur eine Special-Hypothek, die auf die, zu Stadtrecht liegenden, Gründe, über welche das Hyp. Buch niedergelegt ist, sich beschränkt.

(5) Vergl. hierüber Monatsschrift v. u. f. M. 1788. St. I. n. 7. St. II. n. 1. St. III. N. 1.

(6) Diese Meinung nehmen an *Prehn* l. c. §. 21. Eschenbach a. a. O. S. 25 ff. und die Juristenfakultät zu Rostock und Bützow (daselbst). Auch die Vorderstädte hatten in dem Entwurf des allgemeinen Reglements §. 8. vorgeschlagen: „was nun solchergestalt dem Pfandprotokoll einverleibt worden, hat und „genießet nach Dato des Protokolls eine öffentliche Hypothek" und ist dies in dem abgeänderten Reglement von der Regierung beibehalten.

(7) H. M. Schw. Reg. Rescript v. 4. Jun. 1784. an den Hofrath Breslach (in Eschenbach Beitr. S. 27., Monatsschrift v. u. f. M. a. a. O. und Schröder Nste G. S. I. II. n. 98.). Ueber die verschiedenen Erklärungen dieses Rescripts vergl. *Prehn* a. a. O. §. 25. und Eschenbach Beiträge a. a. O. S. 32.

(8) *Prehn* a. a. O. §. 20. M. Civil-Proceß §. 154. (zweite Ausgabe §. 165.)

(9) I. Im Großherzogth. Meckl. Schwerin war dieser Grundsatz bereits im Reg. Rescr. v. 13. Febr. 1775. (in Wiese Samml. S. 162. u. *Prehn* a. a. O.), und durch die Reg. Res. v. 28. Sept. 1808. und v. 24. März und v. 13. Jun. 1809. an das Stadtgericht zu Plau: „je weniger die ganz klare Fassung des „LGGEV. §. 371. einen Zweifel darüber übrig läßt, „daß es unter den gesetzlich eingetragenen Schuldforderungen nicht darauf ankomme, wie alt und bevorzugt „sie sonst sind, sondern nur seit welcher Zeit und in „welcher Ordnung sie im Stadtbuch beschrieben sind, (in v. Both I. 351.) angenommen." Darüber entstandene Zweifel veranlaßten jedoch die Regierung zu Schwe-

rin, durch das Reſcript v. 6. Dec. 1810. dem engern Ausſchuſſe aufzugeben, dieſe Sache auf dem Landtage zur Berathſchlagung zu bringen. „Im Weſentlichen „ſagt dies Reſcript, wird das Reglement v. 1783. noch „jetzt zum Grunde zu legen ſeyn; nur ſcheint es ein„facher und zweckmäßiger, die Beſtimmung zu treffen, „daß, wenn einmal die Einſchreibung aller Gläubiger „ohne Unterſchied bei Verluſt ihrer Vorzugsrechte zur „Pflicht gemacht iſt, denn auch inter creditores in„scriptos allein die Zeit der Einſchreibung ohne Rück„ſicht auf ſonſtige urſprüngliche Vorzugsrechte in con„cursu creditorum die Präferenz normiren müſſe.“ Das Erachten des Landtags ſtimmte mit dieſer Anſicht überein: „der Landesvergleich, bemerkt daſſelbe, bedürfe „zwar an ſich keiner Declaration, weil der §. 371. ſich „deutlich genug ausſpreche; wenn aber eine Erläute„rung nöthig wäre, ſo müſſe ſie dahin gehen, daß die „in die Stadtpfandbücher inſcribirten Forderungen al„len übrigen mit alleiniger Ausnahme der öffentlichen „Gefälle und Abgaben, des Liedlohns des letzten „Jahrs, der Beerdigungskoſten und der Curkoſten in „der letzten Krankheit vortreten, daß ſie alſo auch den „Forderungen der piorum corporum, dem Brautſchatz, „den bei Veräußerungen vorbehaltenen, eigenthümli„chen Rechten und den Adjudicatarien in der Claſſifi„cation vorgehen, mithin die bloße Zeitfolge und die „Folge der Nummern bei der Inſcription einzig und „allein den Rang der Inſcribirten beſtimmen ſolle. „Alle Erklärungsgründe legten es dar, daß bei der „Intabulation keine weitere Rückſicht auf die ſonſtige „bevorzugte Qualität genommen werden könne; denn „der erſte eingeſchriebene Poſten erhalte ſogleich ein „Vorrecht gegen alle damals nicht eingeſchriebene Schul„den, das ihm durch eine ſpätere Einſchreibung nicht „wieder genommen werden möge; die Stadt-Pfand-

„bücher wären ein deutsches Institut, bei welchem die „römischen Gesetze von den privilegirten Hypotheken „nicht angewandt werden könnten, das ganze Institut „würde den verabzweckten Credit nicht befördern, wenn „dem, welcher es befolgt, sein Recht wieder entzogen „würde und das Beispiel andrer Länder unterstütze diese „Erklärung. Es würde unbegreiflich sein, wie das, „was der buchstäblich ausgedrückte Grund und Zweck „des Gesetzes enthält, was die Natur der Sache heischt, „was die Analogie belehrend andeutet, nur einen Au„genblick habe bezweifelt werden können, wenn man „nicht wüßte, daß der tändelnde Verstand oft Schwie„rigkeiten aufsuche, nur um sie zu lösen, daß es herr„schender Ton sei, alles zu bezweifeln und spitzfindige „Zergliederungen der Begriffe und Worte aufzustellen, „um neue Entdeckungen zu machen und so auch zu„gleich zu experimentiren und daß endlich der Eigen„nutz diese Tendenz schlau zu benutzen wisse; diese Lage „der Dinge mache endlich die alte Wahrheit zu Pro„blemen, und den Erfolg der Rechtsstreite zum Glücks„spiel" (Eschenbach Oster-Programm 1815.). Hierauf ward durch die Const. v. 31. März 1812. (v. Both I. S. 355.) §. 1. bestimmt, „daß unter den „eingeschriebenen Gläubigern überall keine Prädcedenz„Streitigkeit Statt haben, sondern lediglich auf das „Datum der Einzeichnung, ohne alle Rücksicht auf son„stige Prioritäts-Privilegien gesehen werden solle."

II. Im Großherzogth. M. Str. sind darüber keine allgemeine, sondern nur besondere Gesetze für einzelne Städte vorhanden, z. B. Herz. V. v. 6. Oct. 1775. v. 21. May 1788. und 12. Jul. 1798. für die Stadt Neustrelitz (M. C. R. §. 148.).

(10) Landesherrl. Resol. ad gr. v. 21. Dec. 1748. (Meckl. Grundgesetze S. 756.) LGGEV. §. 371. und die Regulative der verschiedenen Städte.

(11) Z. B. eine ex officio zu veranstaltende Taxation des Grundstücks ist nicht erforderlich, sondern es jedem Gläubiger überlassen, zu seiner Sicherheit das Stadt-Pfandbuch zu inspiciren und zu ermessen, ob die Grundstücke seines Schuldners ihm auch Sicherheit gewähren (Reg. Res. v. 8. Jun. 1808. in v. Both I. S. 350.).

§. 101.

3) Für die ländlichen kleinen Besitzungen.

In den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Domainen sind über die Erbzinsgüter der Erbzinsleute und Büdner Hypothekenbücher eingeführt, in welche auch die Illata und übrigen Forderungen der Ehefrauen eingetragen, widrigenfalls aber den eingetragenen Forderungen nachgesetzt werden müssen; die Rangordnung unter den eingetragenen Posten soll aber lediglich nach der Zeit der geschehenen Eintragung bestimmt und auf ihre sonstige Priorität nicht gesehen werden (1).

(1) V. v. 12. März 1814. (v. Both I. S. 254.) und Erläut. V. v. 15. März 1823. (Off. Wochenbl. 1823. n. XI.)

§. 102.

C. Der quasi-öffentlichen Hypotheken.

Die quasi-öffentlichen Hypotheken gelten in Mecklenburg und werden ganz nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts beurtheilt (1), geben indessen an den Grundstücken, über welche ein Hypothekenbuch oder Stadt-Pfandbuch niedergelegt ist, nur, wenn sie darin eingetragen sind, ein Realrecht, welches sie dagegen auch ohne Eintragung an dem übrigen Vermögen des Schuldners ertheilen (2).

(1) Hypotheken-Ord. §. 5. 15. 28. 33. *Mantzel* diss. de duobus vel tribus viris honestis (Rost. 1742.) und diss. de jurib. sing. in concursu §. 27. Meckl. Civil-Proceß (2te Ausgabe) §. 165.

(2) Hypoth. Ord. §. 5. u. 28.

§. 103.

III. Vorzugsrecht der verschiedenen Hypotheken unter einander.

Diese verschiedenen Hypotheken nehmen, insofern die Hypotheken-Ordnung dies nicht abändert, unter einander nachstehende Ordnung an (1):

I. die privilegirten Hypothekarien (zweite Concursklasse) nemlich
   1) die, in die (bisherigen) Hypothekenbücher und Stadt-Pfandbücher eingetragenen, Hypotheken;
   2) die pia corpora;
   3) die lehnsherrlich consentirte Hypothek (2);
   4) die Ehefrau und ihre Descendenten in Ansehung der Dotalforderungen und des lucri dotis, wogegen sie wegen der übrigen Forderungen und ihrer übrigen Erben auch wegen des Brautschatzes und des lucri dotis nur eine gesetzliche Hypothek haben;
   5) diejenigen, welche unter ausdrücklicher Constituirung einer Hypothek zum Ankauf oder zur Reparatur geliehen haben (3);
   6) der Fiscus wegen Contracts- und Verwaltungs-Ansprüche;
   7) Erbgelder (4);

8) Pupillen in Ansehung der Ansprüche an ihren Vormund.

II. Diejenigen öffentlichen oder quasi-öffentlichen Hypothekarien, welche kein Vorzugsrecht haben (die dritte Concursklasse), in Ansehung deren das Mecklenburgische Recht vom gemeinen Rechte nicht abweicht (§. 102.).

III. Die einfachen Hypothekarien (vierte Concursklasse), welche ebenfalls nach gemeinem Rechte beurtheilt werden (5).

(1) Vergl. Meckl. Civil-Proceß (erste Ausg.) §. 154. (zweite Ausg.) §. 165.

(2) Landes-Const. v. 6. Febr. 1644. vergl. M. C. Pr. a. a. O. Anmerk. 24. und zwar nach J. M. ill. Cent. I. jud. 70. ex termino chirographii.

(3) *Tornov* I. S. 684. *Mantzel* de jure prael. §. 11. R. St. R. III. Tit. 1. Art. 36 ff.

(4) Meckl. Civil-R. a. a. O.

(5) *Mantzel* de jurib. sing. §. 27. M. C. Pr. a. a. O.

§. 104.

IV. Wirkungen des Pfandrechts.

Das Pfandrecht hat in Mecklenburg alle diejenigen Wirkungen, welche daraus nach gemeinem Rechte hervorgehen und zum Theil durch die vaterländischen Gesetze bestätigt sind, z. B. dingliches Recht (§. 99.), Genuß der Früchte des übergebenen Pfand-Objects und der damit verbundenen Gerechtsame (§. 56. 58. 66.) (1).

(1) Die, von dem Schuldner bona fide und zu einer Zeit, wo er noch gültig über das Seinige zu dispo-

niren und zu zahlen befugt war, an andre zur Zahlung abgetretene und durch Zustellung der Papiere in das Eigenthum des cessionarii übergegangene, Schuldforderungen, sollen jedoch von andern hypothekarischen Gläubigern des Cedenten in keine Wege in Anspruch genommen werden. Landes-Constit. d. d. Schwerin den 30. Jan. 1810. (v. Both S. 50.) und d. d. Neustrelitz den 5. März 1810.

§. 105.

V. Erlöschung des Pfandrechts.

In Ansehung der Erlöschung des Pfandrechts enthält das Mecklenburgische Recht nur die Bestimmung, daß derjenige, der an einer wüsten Hausstätte in der Stadt ein Pfandrecht hat, dasselbe verliert, wenn nicht er, sondern ein Dritter die Stelle aufbauen will (§. 84.).

Ob die Hypothek durch Adjudication ihres Gegenstandes, auch, wenn mit letzterer keine gültige Präclusion verbunden ist, gelöscht werde? ist sehr bestritten; von den Landesgerichten ist diese Frage verneint (1), die Gesetzgebung hat aber die entgegengesetzte Meinung angenommen (2).

(1) v. Nettelbladt Archiv B. I. S. 349. B. II. S. 349. B. III. S. 361. Eschenbach über Adjudication (im patriot. Archiv des Herzogth. Meckl. v. 1802. B. IV. St. II. n. 8.).

(2) H. Meckl. Schw. V. vom 31. März 1812. wegen der Stadtbuchschrift (v. Both I. S. 355.)

Vierter Titel.

Vertragsrecht.

Erster Abschnitt.

Vertragsrecht überhaupt.

§. 106.

I. Natur und Form der Verträge.

Jeder Vertrag ist, ohne Rücksicht auf den Unterschied des römischen Rechts zwischen Pactum und Contract, gültig und rechtsverbindlich (1). Eine besondere Contractsform ist so wenig vorgeschrieben, als zur Rechtsbeständigkeit eines Vertrags dessen schriftliche Abfassung oder Handgeld (arrha) (2), oder öffentliche Verlautbarung (3) erforderlich ist, wogegen bei Veräußerungs-Verträgen über städtische Grundstücke die Verlassung zu Stadtbuch nothwendig ist.

(1) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. IV. §. 5. G. C. O. Thl. II. Tit. IV. Art. 4. LGGEV. §. 385. u. 391., auch Punctationen *Engelbrecht* Sel. consult. Gryph. resp. CXIV.

(2) Nach Rostockschem Recht gewährt dasselbe indessen den Vortheil, „daß, wenn einer auf gethanen Kauf, „Pact, Miethe oder Dienst den Gottespfenning oder „arrham giebt, solches alles kräftig ist, es wäre denn, „daß alsofort, bald und ehe sie sich scheiden, in con„tinenti die arrha wiederum zurückgegeben oder gefor„dert würde, dagegen aber, wenn keine arrha gege„ben, man mit Bezahlung des zehnten Pfennings „Rückkauf wieder zurücktreten mag.“ R. St. R. Thl. III. Tit. VI. §. 11. Raths-V. v. 9. Jul. 1802.

(3)

(3) Eine Ausnahme tritt bei Aufhebung der ehelichen Güter-Gemeinschaft ein.

§. 107.

II. Gegenstände der Verträge.

Verträge können über alle Gegenstände geschlossen werden, über welche die Contrahenten, so weit als die Natur des abzuschließenden Vertrags es erfordert, dispositionsfähig sind.

§. 108.

III. Contractsfähigkeit.

Alle Personen, welche überhaupt und insonderheit in Beziehung auf die in Frage stehende Gattung des Vertrags dispositionsfähig sind, sind auch contractsfähig.

Die Contractsunfähigkeit ist entweder eine allgemeine, in Ansehung aller Gattungen von Contracten, oder eine besondre, in Ansehung einer einzelnen Gattung derselben.

Letztere wird bei den einzelnen Arten der Contracte bemerkt werden; allgemein contractsunfähig sind:

I. Minderjährige und zwar

1) Minderjährige überhaupt, indem dasjenige, was sie während der Zeit, daß sie unter Curatel stehen, ohne ihrer Vormünder Bewilligung vornehmen, dergestalt null und nichtig ist, daß auch der hinzugekommene Eid dieser Handlung keine stärkere Verbindlichkeit giebt (1);

2) insonderheit minderjährige Ehefrauen, welche, so weit sie nicht unter Lübschem, Märkischem oder anderm statutarischen Rechte stehen, so

lange sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr ihres Lebens wirklich zurückgelegt haben, auch wenn sie gleich sonst landesherrliche veniam aetatis erhalten haben, überall nicht befugt sind, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatoren zu contrahiren und sich zu verbürgen (2).

II. Alle diejenigen, welche unter Geschlechts-, Verschwendungs- oder einer andern Curatel stehen (3).

III. Gemeinschuldner, welche mit dem Augenblick der Proceß-Sistirung jede Disposition, wodurch der Stand der Priorität ihrer Gläubiger verändert wird, mithin die Befugniß, nicht fungible Sachen zu veräußern und insonderheit Holz zu verkaufen, verlieren (4).

IV. Nach dem, aus dem Lübschen Rechte entnommenen, in civilrechtlicher Beziehung jedoch außer Gebrauch gekommenen, statutarischen Rechte mehrerer Städte, soll Gast mit Gast nicht handeln, d. h. die, in der Stadt sich aufhaltenden, Fremden sollen unter einander nicht handeln (5).

Den Bauern und Leibeigenen ist die Contractsfähigkeit zwar in Ansehung der Hofwehre und andrer, dem Gutsherrn gehörigen, Gegenstände (6), aber nicht in Ansehung ihres eigenen Vermögens abzusprechen (7) und die ehemalige Contractsunfähigkeit der Franzosen ist mit dem droit d'Aubaine aufgehoben (8).

Die Fälle, in welchen die Zustimmung andrer Personen erforderlich ist, sind §. 81. bereits angeführt (9).

(1) H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. (N. S. II. n. 38.) und v. 17. Jun. 1787. (Ditmar Rep. II.

S. 129.) H. M. Str. V. v. 19. May 1771. u. 27. May 1784. (Repert. S. 73.); dahin auch das Verbot mit den Schülern größerer Schulen ohne Vorwiſſen ihrer Eltern, Vormünder oder Vorgeſetzten zu contrahiren. H. M. Schw. V. v. 16. Sept. 1785., 9. März 1795. und 13. März 1801. (Schröder Nſte S. S. I. n. 59. 133. u. 157.)

(2) H. M. Schw. V. v. 31. März 1800. (Schröder Nſte S. S. I. II. N. 193.) und H. M. Str. V. v. 10. April 1800. (Boccius S. 251.) auch R. St. R. Thl. I. Tit. 7. Art. 30 ff.

(3) Vergl. Schröder Nſte S. S. I. II. n. 84. u. 89. R. St. R. Thl. II. Tit. 10. Art. 2.

(4) H. M. Schw. V. v. 30. Januar 1810. (M. C. Pr. §. 158.) und v. 31. März 1812. §. 9. (v. Both I. S. 91.). Nach dem R. St. R. Thl. III. Tit. 1. Art. 18. verliert der Gemeinſchuldner ſchon 4 Wochen vor der Concurs-Eröffnung das Dispoſitionsrecht über ſein Vermögen: J. C. Schröder Abh. über den Art. XVIII. Tit. 1. Thl. III. des Roſt. Stadtrechts (in d. Gemeinnützigen Aufſätzen z. d. Roſt. Nachr. v. 1786. St. XXXVII.) und F. G. J. Burchard Abh. v. der Ungültigkeit der rechtlichen Geſchäfte, die der Gemeinſchuldner innerhalb vier Wochen vor eröffnetem Concurſe zum Nachtheil ſeiner Gläubiger unternommen hat, nach Lübſchen und Roſtockſchen Rechten (Roſt. 1793. 4.)

(5) Z. B. *Mantzel* sing. jur. Parch. §. 13. auch die, mehrmals angeführten, Berichte der Magiſtrate v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2901 ff.)

(6) P. O. Tit. (XIX.) von Gerichten §. 2. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 38. §. 2. G. C. O. Thl. II. Tit. 38. §. 2. H. M. Schw. Schulz. u. Bauern-Ord. v. 1702. §. 37. und V. v. 8. Jan. 1770.

(7) *Husan* de hom. propr. Cap. XI. n. 24. *Cothmann*

Vol. I. Resp. XLII. n. 94. *Scharff* Consult. jur. civil. T. II. S. 192. *Joan. Klein* diss. de convenientia juris Culmensis et Gedanensis cum jure com. Dec. I. conv. II. *Hering* de fidejuss. Cap. VII. n. 317 ff. *Mantzel* de eo quod justum est circa homines proprios in Megapoli Cap. III. §. 2 ff. und Pandectae jur Meckl. sp. II. ad Lib. I. Tit. 5. §. 14. u. 21. J. M. ill. Cent. V. jud. 72. *J. M. Martini* diss. de conditione et statu hominum propriorum in Megapoli Cap. III. §. 12 ff. *J. M. Martini* s. *Hartwig* diss. an praesidium rusticum etc. Cap. II. §. 11.

(8) H. M. Schw. V. v. 19. Jun. 1778. und H. M. Str. V. v. 25. Jun. 1778.

(9) Die Bestimmung des Lübschen Rechts, daß Erbgüter ohne der Erben Laub nicht zu veräußern, findet in Mecklenburg nicht Statt: M. R. S. I. n. 49. und oben §. 47. An. 6.

§. 109.

IV. Rechte aus Verträgen.

Aus einem Vertrage entsteht für die Contrahenten das Recht, die Erfüllung desselben zu fordern und daher sowohl ein Klagerecht (1), als eine Einrede (2).

(1) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 5 ff. G. C. O. Thl. II. Tit. 4. §. 4. (§. 106.); ein liquider oder gerichtlich getroffener oder bestätigter Vertrag begründet den summarischen Proceß H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 5 ff. G. C. O. Thl. II. Tit. 4. §. 4. LGGEV. §. 384. n. 10. §. 385. n. 4. und §. 391. n. 3. M. C. Pr. (2te Ausgabe) §. 178. 179. u. 208.

(2) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 21. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. 22. §. 1.

§. 110.

V. Verstärkung der Verträge.

Die, aus einem Vertrage entstehenden, Rechte werden sowohl durch landesherrliche, als durch gerichtliche Bestätigung verstärkt (§. 109. An. 1.). Die eidliche Bestärkung ist zwar zulässig, giebt aber weder den, von Minderjährigen eingegangenen (§. 106.), noch den, an sich verbotenen oder für nichtig erklärten, sondern nur den ungültig abgeschlossenen Verträgen volljähriger Contrahenten verbindliche Kraft (1).

Das ehemals übliche, durch mehrere Gesetze bestätigte, Einlager ist erst um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts (2), die Schmähschrift und das Schandgemählde (3) aber schon früher außer Gebrauch gekommen.

(1) Herz. Meckl. Schw. Rescripte (in einer Special-Sache) v. 1. Sept. u. 24. Nov. 1780. (in Ditmar Repert. II. S. 130.), daher ist eine Rostocksche (volljährige) Ehefrau, wenn sie für ihren Ehemann auch ohne besondern Curator sich eidlich verbürgt hat, gehalten. H. M. Schw. Res. v. 1. Sept. 1780. (Ditmar a. a. O.)

(2) P. O. v. 1562. u. 1572. Tit. (IX.) von wöchentl. Contracten. Reverſ. v. 1621. Art. XX. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 8. (die Güstr. Canzlei-Ord. von 1669. enthält diese Stelle nicht mehr.) *Warnemünde* diss. jur. Meckl. S. 74. Mantzel Bütz. Ruhestunden Thl. XIV. S. 23 ff. Thl. XXV. S. 25 ff. und oratio de eo quod just. est circa term. Anth. S. 43.

(3) Schon die Polizei-Ordnung a. a. O. §. 7. untersagt sie; vergl. Mantzel Bützowsche Ruhest. Thl. XXV. S. 25 ff.

§. 111.

VI. Aufhebung der Verträge.

In Ansehung der Aufhebung der Verträge überhaupt sind in Mecklenburg keine besondre Bestimmungen.

§. 112.

VII. Erfüllung der Verträge.

1) Ueberhaupt.

In Ansehung der Berechtigung zur Annahme contractlicher Leistungen bestätigt das Mecklenburgische Recht die gemeinrechtliche Bestimmung, daß einem Minderjährigen ohne Vorwissen und Genehmigung des Vormundes keine Kapitalien gültig gezahlt werden (1); ob der Vormund selbst ohne obervormundschaftliche Genehmigung ein Kapital erheben könne? ist eine streitige, indessen ohne Zweifel zu verneinende Frage (2).

So viel die Arten der Erfüllung contractlicher Verbindlichkeiten betrifft; so ist die Compensation mit Ausnahme einiger weniger besondrer Fälle (3) auch in Mecklenburg gültiges Zahlungsmittel (4).

Die Zahlung wird auch durch Cession einer Forderung (5) geleistet, durch welche der Schuldner, wenn er sie zu einer Zeit, in welcher er noch gültig über das Seinige zu verfügen und zu zahlen berechtigt war, vornimmt und dem Cessionar das, über die Forderung sprechende, Papier zustellt, dem letztern das Eigenthum der abgetretenen Forderung dergestalt überträgt, daß diese von den hypothekarischen Gläubigern des Cedenten in keine Wege in Anspruch genommen werden kann (6). Inwiefern bei der Cession des vorbehaltenen Eigenthums dem Ce-

denten vor dem Cessionar und andern Cessionarien unter einander der Vorzug zusteht, ist §. 84. erörtert. Alle, in Verkehr befindlichen Sachen (7), insofern sie davon nicht besonders ausgenommen sind (8), können Gegenstand der Cession sein. Die Anastasianische Einrede findet bei Cessionen, jedoch nicht gegen einen reinen Hypothekenschein (9), Statt (10). Eine Form der Cessions-Urkunde ist mit Ausnahme der Hypothekenbuchschrift (11) nicht vorgeschrieben und erfolgt gewöhnlich unter der cedirten Obligation oder in einem besondern Document (12).

Ueber das, aus Veränderung der Münze entstehende, Verhältniß enthalten ältere Gesetze Bestimmungen (13).

(1) P. O. Tit. (VIII.) v. Vormundschaften §. 2.

(2) Der Meckl. Landtag des Jahrs 1805. S. 44. vergl. *J. H. Baleke* diss. de solutione pecuniae pupillaris (Rost. 1756. 4.) G. J. F. Meister practische Bemerkungen aus dem Criminal- und Civilrechte. Erster Band. (Gött. 1791.) Bem. XVIII. (nach den dort angeführten Grundsätzen ist in Sachen Giesecke c. Bentzien in Fürstenberg in allen Instanzen erkannt.

(3) Z. B. die Entschädigungsgelder der städtischen Brandassecurations-Gesellschaft. H. M. Schw. V. vom 9. Dec. 1785. (Ditmar Repert. II. S. 103.)

(4) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 7. G. C. O. Thl. II. Tit. 4. §. 6.

(5) vergl. *Tornov* P. II. S. 17.

(6) H. M. Schw. V. v. 30. Januar 1810. (v. Both I. S. 50.) und H. M. Str. V. v. 5. März 1810. (Boccius S. 156.)

(7) Insonderheit Civilklagen. H. u. L. G. O. und G. C. O. Thl. II. Tit. 6. §. 4.

(8) Z. B. peinliche Sachen. H. u. L. G. O. u. G. C. O. Thl. II. Tit. 6. §. 1 — 5.

(9) Hypotheken-Ord. v. 1819. §. 22.

(10) *Tornov* P. II. S. 33. *Engelbrechten* Select. consult. Gryph. Resp. XLI.

(11) Hypoth. Ord. §. 21.

(12) Hypoth. §. 21.

(13) Edicte v. 8. Jul. 1686. und 25. Jul. 1701. *Tornov* P. I. S. 572 ff. *Engelbrecht* Select. cons. resp. LXXIV. J. M. ill. Cent. I. jud. 56.

§. 113 a.

2) Insonderheit landübliche Zahlungstermine.

a. Geschichte derselben.

---

1) *E. J. F. Mantzel* oratio de eo, quod justum est circa diem Anthonii, praesertim in Megapoli (in s. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen Jahrg. IV. (1740.) S. 40 — 48. größtentheils auch in des Verfassers Calendarium Mecklenburgense juridico-hist. curios. Sect. II. (Rost. 1756.) §. III. u. IV. abgedruckt.)

2) Derselbe de limitibus terminorum temporalium v. c. Antonii et Trinit. in terris Meckl. (in s. J. M. ill. Cent. IV. jud. 77.)

3) Desselben Aufsatz von Mecklenburgischen merkwürdigen Terminen (im Meckl. Schwerinschen Int. Blatt. v. J. 1749. n. XXXI.)

4) Ueber die Octaven des Antonii Termins in Meckl. (in F. G. J. Burchard Ephemeriden der theoretischen und practischen Rechtsgelahrtheit Heft I. S. 54 ff., nachher auch in Beitr. z. M. St. u. P. R. B. III. S. 262. abgedruckt.)

5) (meine) Aphorismen über den Anthoni Termin; (in

B. z. M. St. u. P. R. B. I. S. 273. und B. III. S. 262 ff.)

6) Ueber die Dauer des Trinitatis-Termins in Meckl. (in d. Meckl. R. Sprüchen B. II. n. CXVI.)

7) D. Heinrich Ernst Bornemann über die Dauer des Anthoni- und Trinitatis-Termins in Meckl. (in Dietz Meckl. Journal B. II. (1806.) St. IV. Abh. III. S. 268—279.)

8) Ueber den Anthoni- und Trinitatis-Termin in Mecklenburg vom Reichskammergerichts-Assessor von Kamptz (in d. Nützl. Beitr. z. d. M. Strelitzschen Anzeigen, Jahrg. 1810. St. III.)

In Mecklenburg gab es seit den ältesten Zeiten, sowohl zur Entrichtung der Natural-Pächte und Abgaben (1), als zur Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen allgemeine, feststehende Zahlungs-Termine. In Ansehung der letztern war von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß Geld-Zahlungen dann zu leisten, wann der Landmann die Früchte der Erndte versilbert habe und daß eine von ihm zu leistende Zahlung ihm frühzeitig genug, um dazu die erforderlichen Mittel anschaffen zu können, angezeigt werden müsse. Daher gab es hier zu allen Zeiten einen feststehenden Kündigungs- (Uppseggings-) und einen Zahlungs-Termin; beide in Rücksicht sowohl auf Entfernung von einander, als auf ihre Zeit nach den verschiedenen Zeitaltern verschieden, indem insonderheit der Kündigungs-Termin von dem Zahlungs-Termin bald ein ganzes, bald nur ein halbes Jahr entfernt war.

In Ansehung dieser Zahlungs-Termine treten folgende Perioden ein:

I. Von den ältesten bekannten Zeiten bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts (Ostern- und Martini-Termin). In dieser Periode wurden die Zahlungen sowohl der Pächte, Renten und übrigen Abgaben, so wie der Kapitalien und Zinsen entweder Michaelis oder Martini, seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts fast allgemein in diesem letztgedachten Termin, und zwar für das ganze Jahr nicht in mehreren Terminen, sondern in diesem einzigen Termin geleistet und die zu zahlenden Kapitalien in der Regel im Osterfest zum nächsten Martini-Termin gekündigt (2). Andre Zahlungs-Termine fanden nur ausnahmsweise, z. B. auf Walpurgis (3) oder Weihnachten, niemals aber früher, als bis die vom Landmann gewonnenen Früchte versilbert sein konnten, Statt.

II. Vom Anfange des sechszehnten bis zum Ende des siebenzehnten Jahrhunderts (Anthoni- und Johannis-Termin). Gegen den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fingen indessen die Geldgeschäfte an in ihren Formen verwickelter und in ihrer Menge zahlreicher und daher der bisherige einzige Zahlungstermin unzureichend und das Bedürfniß der, Zweifel entscheidenden oder berathenden, Mitwirkung der Rechtsgelehrten, so wie der persönlichen Gegenwart der Interessenten selbst fühlbar zu werden. Diesem mehrseitigen Bedürfnisse konnte nicht vollständiger als auf den, an Statt der bisherigen unbestimmten Landgerichte gleich-

zeitig aufgekommenen, beiden bestimmten jährlichen Rechtstagen des Hof- und Landgerichts, von welchen der erste am achten Tage der heiligen drei Könige, der andere aber Michaelis gehalten ward, abgeholfen werden, indem auf denselben bei damahls unbestimmter Zeit der Landtage, bei dem Mangel an Landesverwaltungs-Behörden und bei der Anwesenheit aller Geschäftsmänner und der Herzoge selbst, nicht blos gerichtliche Streitigkeiten, sondern auch fast alle Landessachen verhandelt wurden. Diese Rechtstage wurden daher seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts um so mehr auch zur Berichtigung der Zahlungen benutzt, als auf denselben Richter und Rechtsgelehrte und ein Theil der Interessenten ohnehin anwesend waren, als sie in größern Städten gehalten wurden und auf einen, den bisherigen Zahlungsterminen nahe liegenden, zu diesen Geschäften noch bequemern, Zeitpunkt fielen, zumal die Getreidepreise gegen diese Zeit sich fester zu setzen pflegten und der Landmann desto geraumere Zeit zum Verkauf seiner Gutserzeugnisse hatte. Diese Verhältnisse waren besonders für zu leistende Zahlungen wichtig, welche daher von jetzt an auf dem ersten Rechtstage des Jahrs abgemacht wurden (4) und denselben dadurch zum Mecklenburgischen Umschlag, der gewöhnlich zu Güstrow, Rostock, Wismar, oder Schwerin gehalten ward, machten (5) so wie die Kapital- und Zinsen-Zahlung auf demselben Landes-Gewohnheit ward (6). Der frühere Mar-

tini-Termin verschwand daher von jetzt an als Zahlungs-Termin für Kapitalien und Zinsen aus Verträgen und ward nur in Ansehung der Grundpächte und andrer stehenden Abgaben beibehalten. Bei dieser Vorrückung des Zahlungs-Termins, ward auch der Kündigungs-Termin von Ostern auf Johannis vorgerückt und dadurch der bisherige halbjährige Zwischenraum unter beiden Terminen erhalten. Der Johannis-Termin war indessen, wie es bisher der von Ostern gewesen war, blos Kündigungs-Termin, die Zahlungen der Kapitalien und Zinsen selbst waren von demselben ausgeschlossen und auf das Fest der heiligen drei Könige, oder wie dasselbe nachher genannt ward, auf den Umschlag oder, nach der noch spätern Benennung, auf den Anthonii-Termin, beschränkt, so wie dagegen von dem letztern Kündigungen ausgeschlossen waren (7). Der Anthonii-Termin war fast allgemein auf den eigentlichen Antonii-Tag beschränkt und sehr selten findet sich ausnahmsweise, daß noch einige folgende Tage dazu gerechnet wurden, wogegen der Johannis-Termin zwar anfangs auch auf den Johannistag beschränkt war, aber bald ziemlich allgemein auf die acht Tage vor oder nach diesem Tage erweitert ward. So hatte Mecklenburg in dieser Beziehung eine sehr geregelte Versur-Verfassung, nach welcher alle contractlichen Kapitalien und Zinsen jährlich nur einmahl, im Anthonii-Termin, gezahlt wurden, die Kapitalien selbst aber jährlich nur einmahl im Johannis-Termin gekündigt werden konn-

ten und auch solchergestalt in dieser Beziehung das Jahr in zwei gleiche sechsmonatliche Hälften getheilt und von diesen die eine zur Kündigung, die andre aber zur Zahlung bestimmt war; eine Einrichtung, bei welcher offenbar auf die Erndte und deren Ertrag und Versilberung Rücksicht genommen war, indem der Gläubiger um Johannis sein künftigjähriges Bedürfniß schon übersehen konnte, der Schuldner aber vor Versilberung der Erndte keine Zahlungen zu leisten hatte. Die zunehmenden Veräußerungen der Landgüter und die daraus entstehende Vervielfältigung der Geld-Zahlungen und Geld-Versuren und die, aus der Jahreszeit entstehenden Unbequemlichkeiten veranlaßten indessen auf Antrag der Landstände die landesherrliche Bestimmung, daß der Umschlag von Anthoni auf Johannis verlegt werde (8). Diese Verlegung griff jedoch in so mannigfaltige Privat- und andere Verhältnisse zu stark ein, als daß sie hätte zur Ausführung kommen oder mindestens den alten ursprünglichen Umschlag hätte verdrängen können; sie bewirkte indessen, daß nun neben demselben noch ein zweiter Umschlag entstand und mit dem bisherigen Kündigungs-Termin im Johannis-Termin abgehalten ward, dergestalt, daß von jetzt an in dem einen, wie in dem andern dieser beiden Termine Kündigungen erfolgen konnten und ihnen gemäß Zahlungen gekündigter Kapitalien und verschriebener Zinsen geleistet werden mußten, und daß nun für Zahlungen, wie für Kündigungen, zwei landübliche

Termine entstanden, unter welchen die Contrahenten zu wählen berechtigt waren.

III. Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, bis gegenwärtig. (Anthonii- und Trinitatis-Termin.) Der Anthonii-Termin hat sich solchergestalt bis heute erhalten, an die Stelle des Johannis-Termins ist dagegen zum Theil schon in der letzten Hälfte des siebenzehnten, vorzüglich aber im darauf folgenden Jahrhundert der Trinitatis-Termin aufgekommen, dergestalt, daß der Johannis-Termin schon um die Mitte des letzten Jahrhunderts aufgehört hatte, ein landüblicher Zahlungs-Termin zu sein. Die Verlegung der mehrsten Termins-Geschäfte nach Rostock, woselbst die Geldgeschäfte hauptsächlich auf dem dortigen Pfingstmarkte gemacht wurden, und die Rücksicht auf die Beschäftigungen des Landmanns um Johannis und auf die für Ablieferung von Gütern so angemessene Zeit, haben wahrscheinlich auf die Verlegung des zweiten landüblichen Termins von Johannis auf Trinitatis einen bedeutenden Einfluß gehabt (9).

Alle diese Veränderungen der Zahlungs-Termine beruhen übrigens, so wie die Einführung der letztern selbst, auf keinen Gesetzen, sondern auf Landesgewohnheit und Landesgebrauch, der indessen von der Gesetzgebung mehrmals anerkannt ist.

In Ansehung der, aus frühern Zeiten herstammenden, Grundabgaben und stehenden Pächte und Leistungen, sie mögen ursprünglich in baarem Gelde oder in Naturalien bestehen, hat nicht allein der Martini-Ter-

min, ſondern auch der alte Gebrauch, ſie in demſelben nur einmahl im Jahre in ihrem ganzen jährigen Betrage zu entrichten, ſich bis gegenwärtig erhalten, ſo wie endlich dieſer alte Termin auch noch gegenwärtig nicht aus einem Zeitraum von mehreren Tagen, ſondern, wie das bei allen dieſen herkömmlichen Zahlungstagen urſprünglich der Fall war, aus einem einzigen Tage beſteht (10).

(1) *Jargow* diatribe de origine et indole, qualitate et juribus der ſogenannten an die Fürſtl. Aemter in Mecklenburg jährlich von den Adlichen, auch deren Bauergütern zu entrichtenden Pächte (in ſ. Miscellaneis hist. jurid. Meckl. T. I. Stück II. Abh. 1. §. 14.). *Tornov* P. I. S. 687. P. II. S. 348 ff.

(2) Z. B. v. 1304. in *Rudloff* Codex dipl. Fasc. I. S. 178., v. 1391. in *Westphalen* m. i. T. I. S. 1001., v. 1450. (Frank B. VII. S. 250.) Nachſtehende handſchriftliche Urkunden dürften bei einem Gegenſtande, bei welchem faſt alles auf Obſervanz ankommt, zur Erläuterung deſſelben nicht ohne Intereſſe ſein: Gebrüder v. Pleſſen Schuld-Verſchr. v. 1417.: „tho „ſeggen in den vier hiligen Daghen und tho S. Mi„chaelsdage tho betalen." Nicol. v. Pleſſen Schuld-V. v. 1427. (gleichlaut.) Henneke v. Pleſſen Schuld-V. v. 1434. — „toſegge vppe vier Paſchene in den veer „hilligen Daghenn vnde darna vppe den negheſten „tokomenden Sunta Martens Dach tho bethale." Eben ſo die Schuld-Verſchr. der Gebrüder Heinrich u. Bertold Barſen v. 1437., des Roſendal v. Pleſſen v. 1437. Hans Pleſſen v. 1466., Viko Stralendorf v. 1467., Henneke Pleſſen v. 1497. Johann und Everd v. Vineke Wiederkauf-V. v. 1468.: „wenn wy de vorſchreuen „Pacht löſen wolle, dat ſchole wy em verkündigen vnd

„ſeggen to Paſken, vnd darna des negſten Sunta Mi„chaelis Dage wedder geuen.“ Gev. v. Vlotov u. v. Bernekow Pfandbr. über Walow v. 1479. „uppſeg„gen tho den vier hilligen Dagen tho Paſchen — vp „St. Martini to betalen.“ Hans v. Preen Wiederkaufsbrief über Jeſendorf v. 1484. „ſcholen — tun „Jahr tho vorne tho ſeggen ihn den veer hilligen Da„gen tho Paſtken vnnd denne vp den negſten Sunte „Martens Dagk tho komende ſchall vnd will Ick — „weddergeuen.“ Hans v. Voß Verkauf-Contr. über Helle v. 1489. „tho ſeggen in den vier hilligen Dagen „des Paſchens ven de Betalunge darna ſchall weſen „des negeſten Sunte Martens Dage.“ Pfand-Contract der Gebrüder Günther und Joachim v. Lewetzow v. 1491. über Markau: „tho Sunte Mar„tens Dage vnd den negſte Sunte Martens Dage „thom andern Jahr derna — betalen.“ Cord v. „Pleſſen Schuld-Verſ. v. 1497. „thoſeggen vppe „enen Paſchen in denen veer hilligen Dagen vnde „darnha vppe denn negſt tokommenden Sunte Mar„tens Dagh effte binnen den achte Dagenn darnha „tho bethalen.“ Hennecke v. Pleſſen Schuld-V. v. 1512. (gleichlautend). Hans v. Voß Verk. C. üb. Schlöne v. 1499. „tho ſeggen in den vier hilligen „Dagen des Paſchens und de betalunge darna ſchall „weſen des negeſten Sunte Martens Dage.“ Hans v. Holſten und Hans v. Voß Pfand-C. über Rockow und Kl. Plaſten v. 1497. „ſchall unſer einer den an„dern vorkündigen vnd toſegen — yn den vier hilligen „Dagen tho Paſchen, darna thom negſten hilligen drei „Könige Dage.“ Heinr. v. Bibow Wiederk. Br. v. 1499. „Vppſeggen binnen den acht Tagen tho Paſchen „— vnd — binnen den acht Tagen ſunte Martens „dernegſt folgende — bezalen.“ Urkunde v. 1502. (in Schröder Pap. M. S. 2670.) „bynnen de achte

Daghen

„Daghen des Festes der hilligen drey Konighen (zu „kündigen) bynnen den achten Daghen desſüluen Fe„stes aver ein gantzes jar danna negheſt volghende, „zu bezahlen.“ Arndt v. Kampß Pfandbr. über die Waſermühle in Dretow v. 1505. „vnd wenn ick — „will wedderloſen ſo ſchall ick — to ſeggen vpp ſunte „Martens Dach.“ Wedig v. Voß Pfandbr. über kl. Halle v. 1508. „ufffegen in Johannis Babtiſten Dach „mitten im Sommer — vnd darnah vf den negſtfol„genden Sunte Martini weddergeuen.“ Deſſelben Wiederkauf mit dem Kloſter Ivenack über 10 Hufen in Flotow v. 1509. „ſo ſchole wi — vp einen ſunte Mar„tens Dach tho ſeggen vnd denne darna vp den neheſt „uolgenden ſunte Martens Dach — betalen.“ Henneke v. Pleſſen Schuld-V. v. 1512. „thoſeggen vp„pen einen Paſchen in denen veer hilligenn Dagen — „vnde darnha vppe denn neghſtkamenden Sunte Mar„tens Dach offte binnen den Acht Dagenn dernha tho „bethalenn.“ Albrecht v. Warburg Pfand-Verſ. v. 1513. „ock hebben wy uns to beden ſiden beholden dat „vppſegghent in den vier helghen Daghen to Paſſen „vnnde denne to deme neghſten Sunte Martens Daghe „na de vpſegghinge ſchall vnd will ick — wedder be„talen.“ Lippold v. Oertzen zu Gurow Wiederkauf Contr. v. 1540. „in den hilligen Dagen tho Oſtern „vppſeggen tho Oſtern folgenden Jahrs.“ Jaspar v. Weltzin Schuld-V. v. 1576. „die Zinſen jährlich am „Tage Martini, die Kündigung vp Johannis Bapt. „midden Sommers — vp negſtfolgenden Martini Tagk „zu bezahlen.“ Wipprecht v. Pleſſen Schuld-V. v. 1598. „ein Theil den andern in den acht Tagen vor „oder nach den heiligen Oſterlichen Feyerlichen Tagen.“

(3) Z. B. *Rudloff* Cod. dipl. Fasc. I. S. 180. Frank B. VII. S. 250.

(4) Hof- und Landgerichts-Ord. v. 1513. (M. C. R.

Cod. dipl. S. 6.) „wenn wy apene Landdage alle „Jerlick vp Vnſſenen Umbſlach vnd Michaelis thoge„ſcheende pfleget, tho holdenn.“ Brüderlicher Vergleich der Herzoge Heinrich und Albrecht v. 1520. (Frank A. u. N. M. B. IX. S. 84.) Hierüber giebt das Herzogliche Ausſchreiben von 1520. an den Magiſtrat zu Roſtock ſo intereſſante Aufſchlüſſe, daß dieſe, bis jetzt ungedruckte, Urkunde hier wohl eine Stelle verdient. Sie ward dem Magiſtrat mit dem Befehl „die offene Brefe by euch verkhündigen vnnd an offe„nen Orthen anſlaen laſſen“ zugeſandt und lautet folgendergeſtalt: „Wy Hinrik vnd Albrecht Gebruder „von Godds Gnaden Hertogen tho Mecklenborch „Forſten to Wenden ꝛc. Entbieden allen vnd itzli„chenn Vnnſſen Vnderthanen vnd Inwonerenn Vn„ſes Forſtendhomes geiſtliken vnd werklickenn dene „düſſe Vnnſe openn Brieff vorkommt Vnnſen gunſti„gen Grudt touorn, Werdigenn Erbaren vnd Erſa„men lieuenn andächtigenn vnd getruewen, wie wol „wy vorgenomener gewonheyt nha Jerlicken vnßen „vmmeſlach vnnd ock to der ſüluen tyd eynen gemey„nen Rechts Dach vppenn achten Dach trium regum „to holdenn plegenn vnd derhaluen kortes hir touorn „vppen achten Dach trium regum ſchieſtuolgende den„ſüluen vnnſen vmmſlach vnd openen rechts Dach tho „Swerin tho holdenn Inn vnnſen oppenen ſchriuen „der wegen vthgeghann In vorkundiget vnd angetoget „vnd deme ſuluen to folgen gantz geneigt geweſt, ſo „ſie vns doch In des ſo meeglicke vnnd wichtige ge„ſcheffte vorgefallt dat wy des afweſens vnnſer eigenen „perſonen haluen verhindert vnd dar dorch georſackt „werdenn, ſolckenn vorgenamenen vnd angeſetten rechts„dag vmm thein edder twelff Dage vngeferlich wyder „vnd alſo bet vppen Sondach na Conversionis Pauli „negſtkamende to verſtrecken ſo dat alle de Jennigen

„de vor vns erer gebrecken haluen, rechtlick to handeln „hebben vnnd der haluen, wo gemelt, vorbeſchyden, „als denne vp gemelten Sondach nha Conversionis „Pauli ſchirſtuolgendt vppen auendt darſuluest to Swe„rin zu kamen vnd de folgende Dage wo vp negſt„künftigen achten Dach trium regum vnd de Dage „dar nha geſchehen hedden ſollen, luth vnſer deshaluen „vthgeganen ladingen fordern vnnd enhe ſolcks opent„lick angetoget hebben wollen, dat seck mit vnwethen„heyt ſines motwilligen vthebliuens nemandes dene „ſolkes belanget to behelpen edder entſchuldigen möge „hebben. Nha deme wy ok etlike vele vnnſer Reder „vp genanten achten Dach Trium regum by vnns to „Swerin to erſchinen vorſchreuen, ſolcke Sacken to„uorhorenn vnd rechtlick to entſcheydenn helpenn vnnd „nu we gemelt ſolcken rechts Dag verlenget So wil„len wy Jwe den ſuluen vnnſen Redern ſolcke Jwe „Ankunft ock ſo lange hiermit erſtreckt vnd begert heb„ben, dat gy luth vnnſes vorigen ſchriuens aldenne „up denn erſtrecketen Dach bey vns to Swerin erſchi„nen willet vnnd alſe in vnſen Forſtendho„me gewonlick vnd gebruecklick is, dat alle „de des tho donde hebben vp den achten Dach „trium regum jerlichen erhe Betalingen ent„fangen vnd vor andre dingen eres gelds „vnd geltſchult tho hebbenn plegen vnd wy „vp ſulue tydt eynen gemeynenn openen „rechts Dach ock jerlichen holden wenn des„wegen dat de Jennigen ſo mit geldes vor„kehringen vnd ock mit rechtlicken Handeling „to ſchaffen hebben ere geſcheffte vnd Sacken „vndereins tho eyner tydt vnd In einen koſtenn „vthrichten vnd vorhandeln mogen vnd nu ſolck rechts „Dach vth angetogeder vorgefallener Vorhinderinge al„leyne vmme twelff Dage verleget vnd vorſtrecket Szo

„is vnß gutlicke ſynnen, willet Jn Betrachtinge det „ſolck vorlengeringe kort vnnd der haluen wenich ſcha„den Jnfhoren mach ock des dat deme, de des tho „donde alße der vngetwyfelt vele ander Jw drechlicker „vnd bequemelicker is, erhe vorkeringe mit gelds to „hebben vnd eres rechten vnder eins vnd vnnder einen „loſten to geworden, den mit getwefechtigedenn Coſten „to vnderſcheyden tyden vnd der haluen vnd vns ock to „beſundern gefallen Jre betalingenn vnd geldes Vor„keringenn bet vppen Sondach na Conversionis Pauli „vnd Jn de ſuluen negſtuolgenden acht Dage gutlick „voghen vnd anſtahenn laten willt doch Jedenn an „ſinen breven Segeln to ſagenn borgeſchaft vnd ande„ren vnſchedelick vnd dat ſolcke betalinge vnd anders „tuſchen Jw de ſolckes belanget vnd des to donde „hebben up genomedenn Sondag nach Conversionis „Pauli vnd in den negeſtuolgenden acht Dagenn dar „nha luth vnd vermoge breue vnd Segeln borgeſchaff„ten toſagen edder wo ſeck dat ſunſt gebort vnd in al„ler mathen wo ſolcks vp ſchirſtuolgenden achten Dach „trium regum vnd in den negſt dar nha kunftigen „acht Dagen ſcholde geſchehenen tho donde vnd touol„thennde ſchuldig ſie ſchollen Jnn mathen wy ack „hierinn kein anders Socken edder begerenn der tho„uorſteht, werdet Jw hirynne gutwillich vnnd vnbe„ſwerdt befinden latenn, der ane don gy vns gut ge„fallen mit beſundern gunſtigenn willenn gegen Jw to „beſchuldenn vnd to bedenckenn. Dat. Guſtrow an „Dage Johannis Evangeliſte Jn den Wienacht hilli„gen Dagenn Anno Domini etc. XX. (1520.)“

*) *Mantzel* oratio cit. S. 44. und Calend. Meckl. Sect. II. §. 3.

(5) Hofgerichts-Ord. v. 1513. (ſ. An. 4.) Fürſtbrüd. Vergl. v. 1520. (Frank B. IX. S. 84.) „und det

„de beyde gewönlike Rechts-Dage — jerlik vp Mi-
„chaelis vnd den achten Dag Trium regum, den man
„den Ummeſchlach nömet, — geholden.“ So wurden die Rechtstage gehalten (Vertrag wegen der Roſtock-ſchen Landgüter v. 1528. daſ. S. 139.) „bis af
„negſtkünftigen Unſren Umbſchlag, der jährlichen ge-
„wöhnlicher Weiſe nach auff den 8 Tagck trium regum
„gehalten wird.“ Auseinanderſetz. der Gebr. Hans und Wedig v. Voß v. 1508. „hie vor ſchall mi min
„Broder geuen an negſtkomenden Vmbſchlagck“ Hermann v. Kampß Schuld-V. v. 1513. „vpp den negſt-
„folgenden Vmmbſchlagk — wil betalen.“ Dreves v. Koſſebade Pfandbrief über Schlön v. 1515. —
„vpp den allernegiſten Vmſchlach — betalen.“ Hennecke v. Baſſewitz Schuld-Verſ. d. d. Roſtock am 8ten Tage der hilligen drei Könige — „weddergeuen
„vnd betalen vpp den thokamenden Vmbſchlagk aß be-
„nemlken den achten Dag der hilligen dreer Köninge.“ Dreves v. Koſſebade Wiederkauf v. Schlön v. 1515. (vergl. Anm. 4. und 8.) „ſchall vnſer ein dem andern
„tho ſeggen in den vier hilligen Dagen tho Paſken
„vnnde alsdann fhort vp den allernegeſten Vmſchlach
„— betalen.“ Auseinanderſetzung zwiſch. der Wittwe v. Barſtorf und ihren Kindern wegen des Guts Barſtorf v. 1530. „dieſelüige Hauptſumme mit —
„Renthe vp negeſtkameden Vmbſchlagck, wie dieſſes
„Landes Gewonheitt — tho endtrichten.“ Hans v. Bülow Schuld-Verſ. v. 1533. — „weddergeuen —
„vp denn Ummbſchlag 1534.“ Friedr. v. Bülow Schuld-Verſ. v. 1534. „weddergeuen vp den Vmb-
„ſchlag 1535. — alle Jar dauoer tho rente geuen vp
„dem Vmbſchlage.“ Cörd. von der Lühe Schuld-V. v. 1536. — „vpp den negſtkünftige Vmbſchlagk alſo
„vp den achten Dag trium regum.“ Chriſt. v. Hahn Schuld-V. v. 1539. — „weddergeuen vp den

„thokamenden Vmbschlagk, Nemlich vp den achten „Tag der hilligen dre Konungenn.“ Vergleich zwischen d. Gebr. v. Moltke u. v. Oertzen über Hanshagen v. 1539. „scholen de Oertzen den Moltken vp „dissen negstfolgenden Vmbschlagk — betalen.“ Christ. und And. v. Flotow Schuld-V. v. 1540. „wedder„geuen — vp den Vmbschlagk vp den Dag Anthony.“ Hans v. Flotow Schuld-V. v. 1540. „weddergeuen „vp den kamenden Vmbschlag nemlik vp den achten „Dag der hilligen drey Königen.“ Joach. v. Lützow Schuld-V. v. 1540. „vp den thokamenden Vmb„schlagk, nemlich vp den achten Dag der hilligen dre „Könige.“ Ahrend v. Kamptz Verkauf-Contr. über die Malchimschen Güter v. 1566. „auf den Tagk An„thonii Mecklenburgisches Fürstenthumbs Vmbschlagck.“ Vergl. der Gebr. v. Dewitz wegen Priepert v. 1571. „alle Jahr off Anthony im Vmbschlage oder vierzehn „Tage nachher — die Loßkundigung thun und des fol„genden Jahrs vf dieselbe Zeitt — die Güter wieder „an uns zu nehmen.“ Pfand-Contr. zwischen den Gebr. v. Ihlenfeld über Klocksin v. 1599. „vff den „negstfolgenden Mecklenburgischen Vmbschlagk den Tagk „Antonii.“ Cas. v. Flotow u. Hennecke v. Pentz Pfand-Contract über Kogel v. 1599. „in dem Vmb„schlag off Antony zu Güstrow — — in dem Meck„lenburgischen Vmbschlage.“ Joh Ulr. und Did. v. Flotow Wiederkaufs-Contr. über Stur v. 1605. „jährlich auf Anthony des Mecklenburgischen Umb„schlags.“ Bernh. v. Blücher Schuld-V. v. 1620. „auf den Tagk Antonii Mecklenburgischen Vmbschlags.“ Joh. v. Plessen Schuld-V. v. 1623. „auf den Tag „Anthony, welcher der Mecklenburgische gewöhnliche „Umbschlag ist.“ Adam v. Holstein Schuld-V. v. 1625. „in dem bevorstehenden Mecklenburgischen Vmb„schlage.“ David v. Rabe Obl. v. 1641. „uf den

„negstfolgenden Antony Tag, wenn allhier im Für„stenthumb Meckl. Capital-Gelder hinwieder abgetra„gen werden.“ So stellte Johann v. Pleſſen 1632. eine Obligation aus über 2000 fl., „welche ich „zu meinen Vmbſchlags-Ausgaben alſo zu meinem „kundbahren Nutzen und Fromen angewandt.“ Dieſer Termin ward auch wohl, obgleich ſelten, Kaufſchlag, beſonders Kaufſchlag-Montag (kopfehligen Mondach) genannt, daher *de Behr* res Meckl. S. 1761.: Gustrovii quotannis celebrantur nundinae, ad solvendas versuras, vulgo Umbſchlag, octiduo ante bachanalia. *Mantzel* Calendarium Mecklenb. Sect. II. §. XVI.: olim in his terris hebdomadem ante dominicam quinquag. incidebat unica et magna generalis versura Mecklenburgica, Gustrovium, ubi nundinae dicti temporis in hunc diem appellantur der Umſchlag, quod Kilii ut et in discursibus et formulis Mecklenburgicis servatur et superest, erant locus ubi pecuniaria tractabantur majora.

(6) Z. B. Auseinanderſetzung der Wittwe v. Barſtorf und ihrer Kinder v. 1530. „vp negeſtkomenden Vmbſchlagck, wie diſſes Landes Gewonheitt.“ — — Claus v. Fineke Schuld-V. v. 1546. „zun Umbſchlagke.“ Casp. v. Flotow Pfand-Contr. über Kogel v. 1599. „in dem Vmbſchlage auff Antony zu Gü„ſtrow — — auff Antony in dem Mecklenburgiſchen „Vmbſchlage.“ Johann v. Pleſſen Schuld-V. v. 1623. „auf den Tag Anthony, welcher der Meck„lenburgſche gewöhnliche Umbſchlag iſt.“

(7) Pfand-Contr. zwiſchen Hans v. Holſtein und Hans v. Voß über Rokow und Kl. Plaſten v. 1497. „ſchall Vnſer einer den andern vorkündigen vnd tho„ſeggen mit breuen, baden, effte perſonlich yn den „vier hilligen Dagen tho Paſchen derna thom negſten „hilligen drei Königen.“ Urkunde v. 1502. in Schrö-

ders Papist. Meckl. S. 2670.) „bynn de achte Daghe „des Festens der hilligen dreyer Könighe — tho seg„gen — bynnen den achten Daghen dessuluen Festes „aver ein gantzes jar danna neghest volgende — tho „betalen.“ Wedig v. Voß Pfandbr. über Kl. Halle v. 1508. „soll ich — vffsegen im Johannis Babtisten „Dach mitten im Sommer persönlich, mit botten eder „mit breuen vnd darnach vf den negstfolgenden Sante „Martini weddergeuen.“ Hermann v. Kamptz Schuld-V. an Achim v. Kamptz Erben v. 1513. „ouer wenn er Dath verschreven Guth will wedderlo„sen, — so schall het edder mine Eruen — thoseggen „vpp Sunte Johannys Baptisten Tagck midden Jhm „Sommer dernah vp den negstfolgenden Vmmbschlagck „— wol betalen.“ Dreves v. Kossebade Pfandbr. über Torgelow v. 1515. „wenn Jck dath Goth wedder „an my hebben wil, schall Jck ehm tho seggen In „den vier hilligen Dagen Pasken vnnde vpp den ach„ten Dach der hilligen dreier Khoningen — wedder„geuen.“ Dreves v. Kossebade Pfand-Contr. über Schlön v. 1515. „tho seggen in den vier hilligen „Dagen tho Pasken vnnde alßdenn short vpp den al„lernegisten Vmmschlag — betalen.“ Lüder v. Lütz ow Verk. Contr. über Bantzin und Beckendorf v. 1521. „frygeben vp Sant Johannis Dach tho Mid„densommer vpthoseggen vnd vp den negsten Dage „der hilligen drei Koninge scholen wy — betalen.“ Hennecke v. Bassewitz Schuld-V. v. 1526. „be„talen vp den thokamenden Vmbschlagk alß benemlike „den achten Dag der hilligen dreer Koninge.“ Christ. v. Hahn Schuld-V. v. 1539. „will wedder geuen „vp den thokamenden Vmbschlagk Nemlich vp den „achten Tag der hilligen dre Konungen — vnd schall „Lippolt Oertzen de vpsegginge fry stan wenn em dat „beleuet vndt fort vp den thokünptigen Vmbschlagck

„vp den achten Dach der hilligen dre Konungen —
„betalen.“ Hans v. Flotow Schuld-V. v. 1540.
„vnd ſchall Lippold Oertzen — de Vpſegginge fry ſtan
„wenns em beleuet, vnd fort vp den negſten Vmb-
„ſchlagk will ik em betalen.“ Ahrend v. Kamptz
Verkauf-Contr. über die Malchimſchen Güter v. 1566.
„af den Tagk Anthony Mecklenburgiſches Fürſten-
„thumbs Vmbſchlagk — bezalen.“ Vergl. zwiſchen
Achim v. Voß und Otto v. Hahn wegen Kl. Gie-
witz v. 1570. „uf künftigen achten Tagk Trium Re-
„gum erlegen ſollen.“ Vergl. zwiſchen den Geſchw.
Dewitz über Priepert von 1571. „auff Anthony Im
„Umbſchlag oder vierzehn Tage nachher ſullen — wie
„— ihm die Loßkundigunge thun, darnach den negſt-
„folgenden Jahrs vff den Tagk Anthony ſollen wie
„— wedderbezahlen vnd ſoll in unſeren Gefallen ſte-
„hen folgends alle Jahre auff Antony die Loßkundi-
„gung zu thun vnd des folgenden Jahrs vf dieſelbe
„Zeitt — die Gueter wieder an uns zu nehmen.“
Joh. v. Flotow Leibzuchts-Verſchreibung v. 1586.
„die Kündigung nur acht Tage vor oder nach Johan.
„Bapt. anzumelden, darauf Ihm auf den negſt fol-
„genden Umbſchlag — zu bezalen.“ Wiprecht v.
Pleſſen Schuld-V. v. 1598. „und mag ein Theil
„dem andern in den achte Thagen vor oder nach den
„heyligen oſterlichen Feyerthagen — eine Loßkundi-
„gung thun vndt dernah in den darnegſt fallenden
„Tagk Anthony ſoll ich wieder bezahlen.“ Pfand-
Contr. zwiſchen den Gev. v. Ihlenfeld über Klock-
ſin v. 1599. „vff den Tagck Anthony — die Loßkun-
„digungen thun — nach ſolcher einjährigen Loßkundi-
„gung alſo fort vff den negſtfolgenden Mecklenburgi-
„ſchen Vmbſchlagck den Tagck Anthonii — den Pfand-
„ſchilling zu ſtete haben.“ Pfand-Contr. zwiſch.
Casp. v. Flotow und Henneke v. Penz v. 1599.

über Kogel. „uff Anthony oder in den nehistfolgenden „viertzehn Tagen soll die Loßkündigung geschehen und „ich — in dem Vmbschlage auff Antony zu Güstrow „wiederumb zalen — und mie — soll nachher alle „Jahr auff Anthonii oder in den negstfolgenden vier„zehn Tagen hernachher die Loßkundigung zu thuende „vnd darauff in negstfolgende Antony in dem Meck„lenburgischen Vmbschlage — die Güter — wiederumb „an Vnß zu nehmen freystehen." Kauf-Contr. zwis. den Gebr. v. Dewiz und Hans v. Holstein über Priepert v. 1603. „— 18300 fl. — abtragen af itzo „künftigen Anthony des Meckl. Vmbschlags, de fol„genden Jahrs auf Anthony ꝛc." Behrend v. Plessen Obl. v. 1613. „ein halb Jahr zuvor nemb„lich 8 oder 14 Tage vor oder nach Johannis Baptistae „— kundigen vff den negstfolgenden Anthony Tag — „zurückzalen." Casp. v. Rotermund Schuld-V. v. 1615. „die Haubt Summe — jährlich auff Anthony „Tagck oder zum lengsten in den nehsten drey Tagen „— zu verzinßen — nach geschehner Loßkundigung die „es halb Jahr zuvor — in den acht Tagen vor oder „nach Joh. Bapt. — nach Ausgang solches halben „Jahreß vnd auff den darauf erstfolgenden Anthony „Tagck oder in den nehsten drei Tagen — die Haubt„summe wiederumb erlehgen." Balzer v. Weltz in Schuld-V. v. 1619. „ein Theil den andern auf Jo„hannis Bapt. mitten Sommers oder acht Tage vor„her oder nachher die gewöhnliche schriftliche oder „mündliche Loßkündigung thun vndt darnach in den „denegst fallenden Tagck Anthony — wiederzahlen." Behrend v. Blücher Schuld-V. v. 1620. „ein „halb Jahr zuvor u. also in den acht thagen vor oder „nach Johannis Baptistae mitten Sommers, worauf — „auf den negstfolgenden Anthony und Umbschlag — „rückzalen." Joh. v. Plessen Pfand-Versch. v. 1623.

„wofern ein Theil den andern ein halb Jahr zuvor „nämlich auf Johannis Baptistae mitten im Sommer „die ordentliche Loßkündigung thun wird, soll ich — „auf folgenden Tag Anthony nach geschehener Loß„kündigung — zahlen.“ Henneke v. Barner Obl. v. 1625. „auf Johan. Bapt. mitten Sommers kündi„gen — und nehstfolgende Anth. zalen.“ Adam v. Holstein Schuld-V. v. 1625. „das in dem bevorste„henden Vmbschlage und folgendes alle Jahr — zei„tig in den achten Tagen Anthony bemelte summe — „zu verzinsen und — wenn nur ein halb Jahr zuuor „also auff Joh. Bapt. schriftliche Loßkündigung geschi„het — also dann den darnah negstfolgenden Vmb„schlag zeitig in octavis Anthony Hauptstuhl zusambd „— Zinsen — erleggen vnd bezahlen wolle.“ Joh. v. Plessen Schuld-V. v. 1631. „in den 14 Thagen „Anthony — abzulegen.“ Joh. v. Plessen Obl. v. 1632. „jährlich allemahl auf den Tagk Anthony „mit 6 fl. verzinsen — die Loßkündigung — ein halb „Jahr vorher also vff Johannis Baptistae mitten Som„mers gebührlich entweder schriftlich oder mündlich „und die Zahlung vff den negstfolgenden Anthonii „Tagk.“ Reimer v. Linstow Obl. v. 1633. „jähr„lich auff Anth. — verzinsen und — Hauptstuhl ein „halb Jahr zuuor alß auff Johannis ꝛc. — loßkündi„gen. Joh. v. Plessen Obl. v. 1640. „alle Jahr „auf Anth. Tagk — verzinsen — ein halb Jahr zu„uor, als auf Joh. Bapt. mitten Sommers lassen kün„digen, vnd — auf den darnechst folgenden Anthony „— wiederzahlen.“ David v. Rabe Obl. v. 1641. „Kündigung ein halb Jahr zuvor, alß acht Tage für „oder nach Joh. Bapt. und dann auf den nächstfolgen„den Antony Tag — zalen.“ Katharina v. Plessen Obl. v. 1645. „Verzinsung af den Tagck An„thony — halbjährig 8 Thage for oder nach Johann.

„Bapt. mitten Sommers — den negstfolgenden Tagk „Anthonii wiederkehren.“ Hans Did. v. Below Schuld-B. v. 1650. „soll die Loßkündigung 14 Tage „vor oder nach St. Joh. Bapt. zu thun unbenommen „seyn.“

(8) Schon auf den Landtägen von 1572. u. 1589. brachten die Landstände diese Angelegenheit zur Sprache, wurden aber damit „zu eines jeden selbsteigenen Ge„fallen, auf welche Zeit er Geld anleihen oder wieder „bezahlen wolle“ und bis zur Berathung über die „Landes-Constitutionen verwiesen (Spalding L. V. B. I. S. 164. 171. 179. 180. 200 ff.). Die bisherigen Termine erhielten sich aber dennoch fortdauernd. Auf dem Landtage v. 1606. trugen indessen die Landstände wieder darauf an, „daß wegen Ungelegenheit der Win„terzeit der Umschlag auf Johannis möge transferirt „werden,“ allein der Herzog Karl erwiederte darauf: „daß er wegen Verlegung des Umschlags geschehen las„sen könne, daß die von der Ritterschaft mit der E. „Städte Abgesandten und ein jeder Debitor mit sei„nem Gläubiger sich gebührlich hierunter vergleiche „und alsdann den Umschlag halte und ansetze, wenn „es ihm gefällig, indem Er Niemand sein jus quae„situm zu nehmen und die bei adlichen Ehren Treu „und Glauben beliebten und angenommenen Zahlfri„sten invitis creditoribus zu prolongiren und zu er„strecken vermöge der Rechte keinesweges berechtiget „und befugt sei.“ (Spalding a. a. O. S. 293. u. 317.) Die Landstände baten indessen auf dem Landtage v. 1633. abermals: „weil der in diesem Fürsten„thum bisher im Gebrauch gewesene Umschlags-Ter„min nicht wenig ungelegen geachtet werde, derselbe „hinführo in octavis Johannis gehalten werden mögte.“ (Spalding a. a. O. B. II. S. 219. und Frank B. XII. S. 62. 66. u. 68.), worauf die Herzoge zur

Resolution gaben: „Sie ließen geschehen, daß aus den „von der Ritter- und Landschaft angezogenen Ursachen „der Umschlag acht Tage vor oder nach Johannis Bap„tistae transferiret und verlegt und auf Anthonii 1634. „der Kapitalien und Zinsen halber Richtigkeit gemacht „und auf Johannis solchen Jahrs eines halben Jahrs „Zinsen erlegt und von der Zeit der Umschlag also „fortan gehalten und auf Johannis 1635. das Werk „in vollen Schwung gebracht werde" (Spalding B. II. S. 246. und Frank B. XIII. S. 129.), welche Resolution die Landstände mit Bitte um Erlassung eines öffentlichen Edicts annahmen (Spalding a. a. O. S. 272.). Letzteres erging darauf unterm 20. Dec. 1634. dahin: „daß der bishero in den Herzogl. Für„stenthümern und Landen auf Antonii gehaltene und „observirte Umschlag und Zahlungs-Termin hinführo „auf Johannis Baptistae verlegt und gehalten und „demnach, wenn zuvörderst auf dem herangehenden „Antonii des nächstkünftigen 1635. Jahrs den Credito„ren die bis dahin betagten Zinsen erlegt und bezahlt „werden und also damit sothaner alter Umschlags„Termin seine Endschaft erlangt, alsdann darauf hin„führo und zwar auf folgenden Johannis Baptistae „besagten 1636sten Jahrs der erste verlegte Umschlag „sampt Erlegung eines halben Jahrs Zinsen gehalten „und daß vorige auf Antonii datirte Obligationes und „versprochene Bezahlungen hiermit auf Johannis Bap„tistae gezogen und erstrecket und derselben Loßkündi„gungen auf Antonii geschehen und determiniret wer„den solten." (M. S. M. L. G. Thl. IV. n. CXLI. vergl. auch Frank B. XIII. S. 169. und Spalding a. a. O. S. 272. u. 295. *Mantzel* Calendarium Meckl. Sect. II. §. XVI. (s. An. 5.) *Mantzel* Calend. Meckl. Sect. II. §. XVI.: olim in his terris in hebdomadem ante Dominicam Quinquag. incidebat

unica et magna generalis versura Mecklenburgica. — A quo tempore translata sunt plurima ejusmodi versurarum Rostochium receptique ex causis sat bonis maxime propter translationes praediorum rusticorum bini termini, Antonii nempe et Trinitatis, non licuit explorare. Forte quae ad terminum Antonii tradita, (An. 5.) suaserunt mutationem.

(9) *Mantzel* Calend. Meckl. Sect. II. §. XVI. (vergl. An. 8.) auch in der oratio de eo quod justum etc. S. 44.

(10) *Mantzel* Calend. Sect. II. §. 5.

§. 113 b.

b. Rechtliche Verhältnisse der heutigen landüblichen Zahlungs-Termine.

Diesem gemäß, giebt es gegenwärtig in Mecklenburg zwei landübliche Zahlungs-Termine.

I. Der Antonii-Termin, welcher anfangs der achte Tag des Festes der heiligen drei Könige, später der Mecklenburgische Umschlag, und nachher (1) der Antoni-Tag, seit geraumer Zeit aber nach dem Tage, mit welchem er anfängt und der den Namen des heiligen Antonius des Bekenners führt, der Antonii-Termin oder die octavi Antonii genannt wird und

II. der Trinitatis-Termin oder die octavi trinitatis, nach dem Trinitatis-Sonntage, mit welchem er anfängt, so genannt.

Der Anthonii-Termin ist schon mit dem sechszehnten, der Trinitatis-Termin aber erst in der letzten Hälfte des darauf folgenden Jahrhunderts entstanden, jener war ursprünglich der alleinige Zahlungs-Termin in Mecklenburg und folgte unmittelbar dem ehemaligen

Martini-Termin, so wie der Trinitatis-Termin dem Johannis-Termin.

Beide sind nicht durch positive Gesetze, sondern durch Landesgewohnheit und Gerichtsgebrauch eingeführt und in ihren nähern Verhältnissen bestimmt.

Die Dauer eines jeden dieser landüblichen Termine ist auf acht volle Tage bestimmt; ein jeder von ihnen besteht daher aus einem achttägigen Zeitraum.

Für diese Meinung spricht sowohl die Geschichte der landüblichen Zahlungs-Termine, als der unbezweifelte Landes- und Gerichtsgebrauch und das Anerkenntniß der gesetzgebenden Gewalt. Aus der Geschichte ergiebt sich, daß zwar der Anthonii-Termin ursprünglich aus dem eigentlichen Antonii-Tage (2) und der Johannis-Termin aus dem Johannis-Tage bestand, daß aber in spätern Zeiten der Umschlag auf mehrere Tage sich erweiterte und daß sowohl in Rücksicht auf ihn die octavi Antonii (3), als der Johannis-Termin gemeinhin auf acht Tage vor oder nach dem Johannis-Tage berechnet ward und daß diese Berechnungsart auch auf den, an dessen Stelle getretenen, Trinitatis-Termin überging. Die Beschränkung dieser beiden Termine auf den Tag, nach welchem sie genannt werden, hat daher bei dem Anthonii-Termin schon seit fast zwei Jahrhunderten aufgehört und bei dem Trinitatis-Termin nie Statt gehabt und ist dagegen die achttägige Dauer beim ersten seit eben dieser Zeit und beim letztern vom Anfange an angenommen. Darüber, daß beide Termine auf den Tag, dessen Namen sie tragen, nicht zu beschränken, ist aber auch kein Zweifel, sondern es ist nur streitig, ob jeder dieser Termine eine achttägige oder eine vierzehntägige Dauer habe? Es liegt aber für

letztere überall kein haltbarer und kein anderer Grund vor, als daß häufig noch in der Woche nach der Termins-Woche Geschäfte gemacht werden. Die ehedem hin und wieder behauptete vierzehntägige Dauer des Anthonii- oder mindestens des Trinitatis-Termins entweder für das ganze Land oder wenigstens einzelne Termins-Städte und namentlich Schwerin (4), ist daher ungegründet, und vielmehr für jeden dieser Termine allgemein die achttägige Dauer anzunehmen (5), da sie auf dem allgemeinen Landesgebrauch, auf der Anerkennung von Seiten des Landesherrn (6) und der Landstände (7) und auf dem Gerichtsgebrauch (8) beruht.

Eben so wenig begründet ist die, wenigstens in Ansehung des Trinitatis-Termins hin und wieder angenommene, Beschränkung des Trinitatis-Termins auf die Trinitatis-Woche und die, daraus folgende, siebentägige Dauer dieses Termins (9), da dieser Meinung die oben angeführten Gründe mit gleicher Stärke und grade dem Trinitatis-Termin noch der Umstand entgegen steht, daß der Johannis-Termin ganz unbezweifelt eine achttägige Dauer hatte.

Beide Termine werden als tempus continuum dergestalt berechnet, daß jeder derselben von dem Anfang des Tages, mit welchem er anfängt, an, bis zum letzten Zeitpunkt des letzten Termin-Tages läuft (10).

Der Antonii-Termin ist, da der Antonii-Tag feststeht und jährlich auf den 17ten Januar fällt, ein stabiler Termin und begreift die, vom siebenzehnten Januar bis zum vier und zwanzigsten Januar, beide Tage mit eingeschlossen (11), zu berechnenden, acht Tage oder den Zeitraum vom Anfange des 17ten Januars bis zum Ablauf

lauf des nämlichen Tages der nächstfolgenden Woche, auf welchen in der verflossenen der Antoni-Tag fiel, d. h. den Zeitraum vom Anfange des 17ten bis zum vollendeten Ablauf des 24sten Januars (12). Der Trinitatis-Termin, der zwar insoweit, als er jedesmal vom Pfingstfest und dieses wieder vom Osterfest abhängt, ein stabiler, indessen, da Ostern kein feststehendes Fest ist, kein stabiler Termin ist, fängt mit dem Trinitatis-Sonntage, dem nächsten Sonntage nach dem Pfingstfeste, an und geht bis zum Ablauf des folgenden Sonntags und enthält daher den achttägigen Zeitraum vom Anfange des Trinitatis-Sonntags bis zum vollen Ablaufe des, auf ihn unmittelbar folgenden, nächsten Sonntags, des ersten Sonntags nach Trinitatis (13).

Obgleich das Jahr durch diese beiden Termine in zwei ungleiche Theile getheilt wird; so wird doch der kleinere Theil vom Antonii- bis zum Trinitatis-Termin in Ansehung der Termins-Gegenstände und insonderheit der halbjährigen Kapitals-Kündigungen und Zinsen landüblich als halbjährige Frist angesehen (14).

Beide Termine gelten für das ganze Land; für die größern oder verwickeltern Geschäfte werden die Leistung der größern Zahlungen (oder der vorzugsweise sogenannte Termin oder ehemalige eigentliche Umschlag) nach der jetzigen Ueblichkeit gemeinhin zuerst in Rostock, dann in Güstrow und zuletzt in Schwerin geleistet.

Aus den Gegenständen der Termins-Geschäfte sind die gerichtlichen, so wie die Verkaufs- und Verpfändungs-Geschäfte längst geschieden, dagegen gehören da-

hin in der Regel die Anleihen, Kündigungen und Rückzahlungen der zinsbaren Kapitalien, und die Zahlungen der Zinsen und der Kauf- und Pachtgelder, obgleich letztere nicht in den Terminsstädten entrichtet werden.

(1) Vor dem Jahr 1540. (§. 113. An. 7.) habe ich diese Benennung nicht gefunden.

(2) Z. B. Pfand-Contract über Klockſin v. 1599. zwiſchen den Gebrüdern v. Ihlenfeld „vff den negſtfolgenden Mecklenburgſchen Vmbſchlag, den Tagck „Antonii.“ Anne v. Weltzin Schuld-V. v. 1600. „alle Jahr auff Anthony Tagck.“ Dreves v. Koſſebade Obl. v. 1515. „vp den achten Dag der hilligen dreyer Khoningen.“ Henneke v. Baſſevitz Obl. v. 1526. „vp den Vmbſchlagk alß benemeliken „den achten Dag der hilligen dreier Koninge.“ Hans v. Bülow Schuld-V. v. 1533. „an 8ten Tagck na „der hilgen dre Koninge.“ Cord. v. d. Lühe Obl. v. 1536. „vpp negſtkünftigen Umbſchlagk alſo vp den „achten Dag trium Regum.“ Chriſt. v. Hahn Obl. v. 1539. „vp den thokamenden Vmbſchlagck, nemlich vp den achten Dag der hilligen dre Koningen.“ Joach. v. Lützow Schuld-V. v. 1540. „vp den thokamenden Vmbſchlag, nemlich vp den achten Dag „der hilligen dre Konige.“ Chriſt. v. Flotow Obl. v. 1540. „vp den tho kamenden Vmbſchlag vp den „Dag Anthony.“ Hans v. Flotow Obl. v. 1540. „vp den Vmbſchlag, nemlik vp den 8ten Dag der „hilligen drey Könige.“ Arndt v. Kamptz Kauf-Contr. über die Malchinſchen Güter v. 1566. „auf „den Tagk Anthony Mecklenburgſchen Fürſtenthumbs „Vmbſchlagk.“ Behrend v. Blücher Schuld-V. v. 1620. „auf den Tagck Anthony Mecklenburgſchen „Umbſchlags.“ Joh. v. Grabow Schuld-V. v. 1623. „vff den Tagk Anthony.“ Joh. v. Pleſſen

Schuld-V. v. 1623. „auf den Tag Anthony, welcher „der Mecklenburgiſche gewöhnliche Umbſchlag iſt.“ v. 1632. „auf den Tagk Anthony“ und v. 1636. „auf den denegſt folgenden Anthony Tagk.“ Otto v. Preen Schuld-V. v. 1632. „auf künftigen An„thony Tagck.“ David v. Raben Oblig. v. 1641. „auf den Anthony Tagck, wenn allhier im Fürſtenth. „Meckl. Kapitalgelder hinwieder abgetragen werden.“ Vick v. Barner Obl. v. 1643. „jährlich am Tage Anthony iſt der 17te Tag des Monats January.“

(3) Schon im 17ten Jahrhunderte z. B. Adam v. Holſtein Schuld-Verſ. v. 1625. „zeitig in den ach„ten Tagen Anthony — den negſtfolgenden Vmbſchlag „zeitig in octavis Anthony.“

(4) S. Anm. 7. u. 10.

(5) S. Anm. 6 — 8.

(6) Daher beſtimmten die 1814. wegen des Indults erlaſſenen Verordnungen, bei der dreimonatlichen Vorrückung der Zahlung der einen Hälfte der im Jahre 1814., in welchem der Trinitatis-Termin vom 5. bis 12. Jun. ging, fälligen Zinſen: „alle in termino An„tonii fälligen Zinſen brauchen in der Octave nur zur „erſten Hälfte, und dürfen in der Woche vom 17ten „bis zum 24. April 1814. noch zur andern Hälfte be„zahlt werden; die Trinitatis 1814. fälligen Zinſen „brauchen eben ſo in der Trinitatis-Octave nur zur ei„nen Hälfte und dürfen zur andern Hälfte noch in „der Woche vom 5. bis zum 12. Sept. 1814. bezahlt „werden;“ ſo wie in der V. v. 1815. „daß einem „jeden freiſtehen ſoll, die im Trinitatis-Termin d. J. „fälligen Zinſen im Lauf des Termins nur zur einen „Hälfte, zur andern Hälfte aber im Laufe der Woche „vom 8. bis zum 14. Oct. zu berichtigen.“ (Boccius Rep. S. 186.) Deshalb ward 1794. von landesherrlicher Seite die Verlängerung der Termine auf 14

Tage den Landständen vorgeschlagen (die folg. Anm.) und bei deren, dagegen ausgefallenen, Erklärung nicht beschlossen so wie schon vorher im Herzogl. M. Schw. Staatskalender v. 1791. die Dauer dieser Termine zwar auf 14 Tage angeführt, allein auf Vorstellung des engern Ausschusses in allen folgenden wieder auf das Octiduum zurückgesetzt.

(7) Als von Herzogl. Meckl. Schwerinscher Seite das Erachten der Ritter- und Landschaft über die Verlängerung der landüblichen Zahlungs-Termine auf 14 Tage erfordert worden, gab die auf dem Landtage v. 1794. gewählte Justiz-Committe ihr Erachten dahin ab: „Es wäre Committe des Dafürhaltens, daß es „ausnehmende Inconvenienzen wegen des Verkehrs „mit dem Auslande haben werde, wenn man die Ter„mine verlängern wollte. Sie hielte es dem Wohl „eines Jeden gemäß, wenn der Terminus Anthonii „vom 17. Januar an bis zu dem 24. Januar inclu„sive und Term. Trinit. vom Sonntage Trinitatis „an bis zum Sonntage der folgenden Woche in„clusive (nicht exclusive wie aus einem Druckfehler in den Beiträgen z. M. St. u. P. R. B. III. S. 278. steht) gerechnet würde. Diese Einförmigkeit „würde aber in allen drei Kreisen einzuführen sein, „mithin die bisher in Schwerin bestehende Gewohn„heit eines 14tägigen Termins nicht weiter Statt „finden. Würde aber Term. Anth. auf einen Sonn„tag fallen; so würde es damit, wie mit dem Term. „Trinitatis zu halten sein.“ Die Landtags-Versammlung trat diesem Erachten bei und lehnte die vorgeschlagene Verlängerung der Termine auf 14 Tage ab: Wolff Repert. IIte Fortsetzung Art. Zahlungs-Termin und Beitr. z. M. St. u. P. R. B. III. S. 277. vergl. auch die vorige Anmerkung.

(8) Z. B. das Hof- und Landgericht. (M. R. S. Thl.

II. n. XCVI. Das, daselbst und in den Beiträgen zum Mecklenb. Staats- und Privatrecht B. I. S. 274. abgedruckte Erkenntniß v. J. 1791. scheint zwar nur den Zeitraum einer Woche anzunehmen, allein aus den Proceßacten ergiebt sich, daß hier von einer nach Ablauf der Trinitatis-Octave erfolgten Kündigung, mithin von der vermeintlichen vierzehntägigen Dauer des Termins die Rede war, wie denn auch aus der An. 7. hervorgeht, daß das H. u. L. Gericht die achttägige Dauer beider Termine annahm) das Rostockſche Obergericht (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. III. S. 264.) und die Juriſten-Fakultät zu Roſtock in dem obgedachten 1736. u. 1792. ertheilten Erachten.

(9) *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 67. (obgleich in dieſem undeutlich abgefaßten Fragment der periodus octidui erwähnt iſt) und Bornemann a. a. O.

(10) *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 67.: dies Termini Ant. non captandi sunt, sed civiliter intelligendi. Der Einwand, daß Geſchäfte am Sonntag nicht zu betreiben, ſteht nicht entgegen. M. R. S. B. II. S. 53. Dieſe Meinung iſt lediglich dadurch entſtanden, daß in ſpätern Zeiten die Termins-Geſchäfte nicht allemal in den Octaven haben beendigt werden können und daß dieſe Termine weder an allen Orten zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen, noch ſich endigen, u. daher, wenn man auf verſchiedene Gegenden Mecklenburgs Rückſicht nimmt, in der Praxis jeder dieſer beiden Termine wohl vierzehn Tage dauert (B. z. M. St. u. P. R. B. II. S. 274.), woraus aber keine rechtsbeſtändige Gewohnheit folgt.

(11) Laudum der Juriſten-Fakultät zu Roſtock v. 7. Febr. 1736.: „daß bis den 24. Januarii inclusive die „Conventional-Poen noch nicht erwirkt ſei.“ (*Mantzel* oratio a. a. O. S. 46.) Wenn Mantzel hinzufügt: „ratio praesertim haec erat: als man den ter-

„minum trinitatis nicht nimmt oder nehmen kann von „dem Festtage Trinitatis, sondern die ganze Pfingst„marktswoche hindurch es noch immer Trinitatis ter„minus heißet, so finden wir nicht anders, als daß es „ihm auch der Antonii gar nicht thue, sondern daß „nach Ablauf desselben noch 6 ganze Tage müssen ex „paritate rationis eingeräumt und zu allen praestan„dis offen sein und bleiben," so ist zwischen Entscheidung und Entscheidungsgrund ein offenbarer Widerspruch, der auch in *Mantzel* Calend. Meckl. Sect. II. §. IV. übergegangen ist. In einer Proceßsache ward vermuthet, daß im Abdruck des Laudums inclusive statt exclusive gesetzt worden u. ersuchte das Obergericht zu Rostock die Fakultät, deshalb in ihrer Registratur nachsehen zu lassen; die Fakultät antwortete unterm 9. Febr. 1792.: „daß das Original-Concept in derselben „nicht befindlich sei, daß aber in dem Laudo das „Wort: inclusive nicht als Druckfehler zu betrachten „sei, und daß nach dem, was die Erfahrung bestätigt, „die Antonii-Octaven nicht früher, als mit dem 24. „Januar sich endigen," wobei die Fakultät die Vermuthung äußerte, daß der Druckfehler eher in der Zahl 6 gesucht werden müsse. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. III. S. 275. und Burchard Ephem. H. I. S. 54 ff.)

(12) Dieser Meinung ist die Rostocksche Juristen-Fakultät in den, in der vorigen Anmerkung gedachten, beiden Gutachten von 1736. und 1792.

(13) Erkenntniß des Hof- und Landgerichts v. 7. Dec. 1799.: „bei der landüblichen Dauer der Trinitatis„Octaven vom Trinitatis-Sonntage bis zum nächst„folgenden Sonntage inclusive." (M. R. S. B. II. S. 53.)

(14) *Mantzel* oratio S. 45. und Calend. Meckl. Sect.

II. §. 3. Burchard a. a. O. S. 54 ff. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. I. S. 274.

§. 114.

VIII. Zinsen.

1) *Christophori vom Hagen* (Herzogl. Meckl. Hof- und Landgerichts-Assessors) Tract. de usu usurarum et annuorum redituum ac Interesse. (Vitembergae 1631. 488 S. 4.)
2) *J. E. F. Mantzel* s. *Christ. Henr. Hane* diss. de genuina indole usurariae pravitatis tam in genere, quam in specie secundum jura Mecklenburgica. (Butzov. 1764. 36 S. 4.)

Vertragsmäßige Zinsen waren auch in frühern Zeiten verboten und dagegen jährliche Renten und Gülten üblich (1); sie wurden indessen mit dem zunehmenden Ansehen des römischen Rechts gebräuchlich und, nachdem sie zu einer wucherlichen Höhe, gewöhnlich 10 P. C., gestiegen waren, durch die Polizei-Ordnung v. 1516. mit der Maaßgabe, daß künftig nur „gewönlike „Renthen vnd Thynse" und „nicht auer Gebör edder „themelicke gewanheit" genommen werden sollen, bestätigt, unter welchem Maaße der Zinsenfuß von 5 P. C. verstanden und daher auch nur üblich ward, wie denn auch die Polizei-Ordnung v. 1562. Tit. vom Wucher in Gemäßheit der Reichs-Abschiede v. 1530. (2) u. 1548. verordnete, daß nicht über 5 P. C. verschrieben, gegeben und genommen werden sollen. Die Polizei-Ordnung v. 1572. gestattete indessen den Zinsenfuß von sechs vom Hundert und erklärte die Ueberschreitung des-

selben für Wucher (3), bei Renten hingegen nur 5 P. C. Dieser Zinsenfuß blieb in den folgenden drükkenden Zeiten lange der landübliche (4). Spätere Gesetze stellten indessen den von 5 P. C. wieder her (5), obgleich sie theils nur temporäre Bestimmungen waren, theils den Widerspruch der Landstände erregten (6); weshalb auch spätere Edicte sie dahin beschränkten, daß den Contrahenten erlaubt sei, den sechsten Zinsthaler auszubedingen (7). In Gemäßheit dieser Gesetze und des Landesgebrauchs ist

I. der Zinsenfuß von fünf von Hundert der gesetzliche und landübliche und derjenige, auf welchen die Gerichte sowohl bei vertragsmäßigen Zinsen, als bei Verzugszinsen erkennen (8).

II. die Verschreibung, Zahlung und Annahme des sechsten Zinsthalers zwar den Contrahenten, ohne dadurch in Wucher zu verfallen, gestattet, und kann daher derselbe, wenn er gezahlt worden, nicht zurückgefordert werden, jedoch wird von Gerichtswegen auf die Zahlung des sechsten Procents als Verzögerungs-, oder als versprochene Zinse, falls er im letztern Falle nicht landesherrlich bestätigt ist (9), nicht erkannt, dergestalt, daß der verschriebene sechste Zinsthaler zwar nicht gesetzwidrig und wucherlich, aber doch nicht klagbar ist (10), wogegen

III. die Ueberschreitung des Zinsfußes von 6 P. C. Wucher ist (11). (§. 142.)

In Concursen haben sämmtliche rückständige und laufende Zinsen die Priorität des Kapitals (12), insofern sie aus dem nämlichen Rechtsgrunde mit dem letztern und nicht aus einer andern causa debendi ge-

fordert werden (13) und nicht besondre Gesetze diese Prioritäts-Gleichheit beschränken (14).

Rückständige Zinsen können nicht über den Betrag des Kapitals gefordert werden (15), insofern sie nicht entweder im Concurse oder anderm Processe oder auf sonst eine, dem Gläubiger nicht zur Last fallende, Art dieses Maaß überschritten haben (16).

Der Anatocismus ist innerhalb den gemeinrechtlichen Gränzen, mithin nur der Anatocismus conjunctus, unerlaubt und wucherlich (17).

Die, ehemals üblichen, Renten und Gülten sind bereits seit einigen Jahrhunderten außer Gebrauch gekommen.

(1) Statuta synodalia ecclesiae Suerinensis Stat. 56. (in *Warnemünde* different. S. 77.) Frank B. VII. S. 30. B. VIII. S. 123. u. 261. B. IX. S. 200. B. XIV. S. 94. 115. 144. 155. u. 210. Rudloff M. Geschichte Thl. II. S. 694. u. 959. Thl. III. S. 333. P. H. Hane Meckl. Geschichte (1804.) S. 154.

(2) Derselbe ward von Herzog Albrecht 1538., von Herzog Heinrich aber 1539. mit dem Befehl publicirt: „dat gy volgends van hundert nich mehr denn Vyve „tho Tynse vnde Renthe nhemen noch geven scholden.“ Frank B. IX. S. 200.

(3) Pol. Ord. Tit. (IX.) von wucherlichen Contr. §. (5.) „Da aber einer auch von seinem eigenen Gelde „in Vnserm Lande jherlich von einem Hundert mehr „denn sechs Gülden nehmen vnd desselbigen vberzeuget „würde, so sol dem Schuldtmann frey stehen, alles, „was der Gläubiger vber sechs von Hundert genom„men, jhm an der Hauptsumme vermöge der Rechte „abzuziehen, auch darüber noch der vierte Theil der „Hauptsumme an Vnns vnabläßig verfallen sein vnd

„ſolche ſtraff wider denſelbigen auff Anklagen vnſers „Fiſcal-Procuratoren durch Vnſern Hofgerichtsrath „ohne Anſehen der Perſon erkannt vnnd erkläret, auch „von demſelbigen ſtrafgeldt jedesmahl der vierte Teil „vns in vnſer Kammer folgen.“ Die P. O. ſelbſt bemerkt indeſſen §. 3.: „das hundert umb ſechs vnd „nicht höher, welchen Taxt der Renten wir dieſer „Zeit aus bewegenden Vrſachen vnd bis zu ferner „Verordnung geſchehen laſſen.“ *vom Hagen* Cap. VII. n. 45 ff.: Hoc indicatum volo, licet haec ordinatio in mutuo et aliis contractibus 6 P. C. concedat, quod tamen in annuis reditibus tantum 6 P. C. permittat, procul dubio ob hanc rationem, quod per Constitutionem Imp. de 1530. et 1548. in annuis reditibus dicta quantitas 5 P. C. in specie sit expressa ideoque eandem mutare vel augere noluerint, in reliquis vero contractuum usuris nulla certa quantitas sic constituta, sed ea dispositioni juris civilis relicta. *Mantzel* s. *Hane* a. a. O. §. 30.

(4) Z. B. V. v. 25. Jun. 1655. (N. S. II. n. 101.) Frank B. XIV. S. 94. u. 115.

(5) H. M. Schw. Conſt. v. 21. Nov. 1660. (N. S. II. n. 65. u. 276.) und v. 16. März 1718. (daſ. n. 103.) H. M. Süſtr. V. v. 20. Febr. 1662. (daſ. n. 102.)

(6) Z. B. die Landtags-Verhandlungen v. 1656 ff. und 1667 ff. Frank B. XIV. S. 94. 115. 155.

(7) Herzogl. Landtags-Reſol. v. 10. Nov. 1656. (Mantzel §. 27.), v. 20. Febr. 1662. (daſ. §. 28.) und v. 1667. (daſ. §. 28. u. *Tarnov* P. II. S. 689.) Frank B. XIV. S. 115. u. 155. Roſt. Stadtrecht Thl. III. Tit. 1. Art. 2 ff.

(8) *Mantzel* §. 29.

(9) H. M. Schw. V. v. 16. März 1718. (N. S. II. n. 103.) Martini in der An. 10. gedachten Abh.

(10) J. M. Martini Abh. von der Rechtmäßigkeit des sechsten Zinsthalers in Rücksicht auf die Mecklenburgischen Landesgesetze (in den gelehrten Beiträgen z. d. M. Schw. Nachrichten Jahrg. 1776. St. XIX. u. XX. Jahrg. 1777. St. XIII. u. XIV. und v. 1778. St. XI. u. XII.) *Cothmann* Vol. I. consil. II. *Tornov* P. I. S. 555. und P. II. S. 34. Selecta jur. rost. Fasc. V. sp. 7. et 8. qu. 6. S. 73. *Engelbrecht* Selectiores consult. Gryph. Resp. LXXIV. J. M. ill. Cent. II. jud. 90. Cent. III. jud. 61. Warnemünde S. 79. *Mantzel* s. *Hane* l. c. §. 29. v. Quistorp peinliches Recht §. 449. u. dessen Beitr. z. Erläut. verschied. Rechtsmaterien (Rost. 1787.) Thl. I. S. 166. Rost. St. R. Thl. III. Tit. 1. Art. 2.

(11) P. O. a. a. O. §. 4. „so soll er jedes Jhar für „ein Hundert nicht mehr denn sechs Gülden nehmen, „Jhme auch darüber nichts an Gelde oder andern öf„fentlich oder heimlich vnter was schein vnd namen „solches jmmer geschehen möge, versprechen oder ver„schreiben lassen."

(12) Constit. v. 29. Januar 1646. *E. J. F. Mantzel* de juribus sing. in concursu creditor. §. 12. 16. u. 28. *E. J. F. Mantzel* s. *Ernest. Frid. Bouchholz* Analysis constit. Meckl. d. d. 29. Januarii 1646. cum conclusionibus (Rost. 1750. 4.) th. 1. 3. 4. u. 5. *Georg. Bernh. Becmann* s. *Joan. Georg. Kämmerer* diss. de taxatione et acceptatione in solutum interimistica praediorum debitoris in concursu ad constitutionem ducalem Megapolit. de 29. Jan. 1646. (Göttingae 1770.) §. 6 ff. *Tornov* prael. S. 102. und Thl. I. S. 688. *Mantzel* diss. de jure prael. pior. corp. aliisque eorum juribus sing. in Megapoli maxime in concursu creditorum (Rost. 1740. 4.) Cap. II. §. 16. *Aug. de Balthasar* collatio etc. qua classificationem creditorum in concursu S. 105.

Engau Decis. et Resp. P. I. n. 104. Meckl. Civil-Proceß (2te Ausgabe) §. 20. An. 31. und §. 165. Dieſes gilt auch in den, mit dem Lübſchen Recht bewidmeten, Städten. *Nicol. Georg. Bernh. de Löwenstern* praes. *Ad. Frid. Trendelenburg* diss. de judaeis eorumque diversa conditione etc. (Butzovii 1768. 4.) coroll. 16., obgleich J. L. Stein Abh. des Lübſchen Rechts Thl. III. Tit. 1. §. 60. mit Unrecht und im Widerſpruch mit dem Thl. I. Tit. 1. §. 21. S. 23. geäußerten Grundſatz, das Gegentheil behauptet.

(13) H. M. Schw. Reg. Reſcript v. 1. Aug. 1807. u. v. 22. Jun. 1811. (v. Both I. S. 55. u. 80.)

(14) Nemlich I. nach der ritterſchaftlichen Hypoth. Ordnung v. 1819. nur 1½ jährige Zinſen (§. 99. S. 306.) II. nach Roſt. Recht haben nur die Zinſen des erſten Jahrs und bei Stadtbuchſchrift die der letzten drei Jahre die Priorität des Kapitals, die übrigen ſtehen allen andern Forderungen nach R. St. R. Thl. III. Tit. 1. Art. 10 ff. und Art. 25. *Joan. Christ. Schröder* comment. ad Art. XXV. S. III. Tit. 1. Statuta Rost. sistens materiam de classificatione usurarum in concursu (Rost. 1783. 20 S. 4.). III. nach den Geſetzen einzelner Städte, z. B. Neuſtrelitz (M. C. R. I. S. 229.) nur einjährige Zinſen der Stadtbuchſchuld.

(15) Edict v. 25. Jun. 1655. *Mantzel* s. *Hane* §. 32. *Becmann* s. *Kämmerer* §. 6. vergl. jedoch Bouchholz a. a. O. Sect. 1. th. 1.

(16) I. Während des Concurſes fällige Zinſen: Conſt. v. 29. Jan. 1646. H. M. Schw. V. v. 10. Jan. 1771. (Spalding Repert. S. 166.) *Cothmann* Vol. II. resp. 52. n. 259 ff. *Mevii* levamen inop. debitorum Cl. IV. Sect. 4. n. 36. *Casp. Habermann* diss. de ratificatione (Rost. 1679.) coroll. 6. *Tornov* P. I. S. 688 ff. *Klein* in notis ad *Schöpferi* Synopsin ju-

ris privati Tit. de usuris n. 17. *Warnemünde* diff. Sect. II. Tit. 10. Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 18. J. M. ill. Cent. I. jud. 50. *Bouchholz* a. a. O. Sect. I. th. 1 ff. *Mantzel* de juribus singul. in Megapoli circa process. concursus creditorum (Rost. 1738.) §. 27. *Becmann* a. a. O. §. 6. *Schröder* de classificatione creditor. v. Nettelbladt Archiv B. III. S. 112. M. Civil-Proceß (2te Ausgabe) §. 165. II. Wenn der Gläubiger nicht in mora accipiendi iſt. *Cothmann* Vol. II. resp. 52. n. 259 ff.

(17) *E. J. F. Mantzel* diss. Anatocismus an et quatenus sit prohibitus (Rost.); es kann jedoch wegen mora debitoris Entſchädigung gefordert (*Lindemann* Tr. Contractus mutui de mutuo Rost. 1629. cap. ult. §. 56. *Cothmann* Vol. II. consil. 52. n. 272. u. 304. und J. M. ill. III. jud. 69.) und die nicht gezahlten Zinſen ſowohl bei dem Schuldner als bei einem Dritten zu Kapital gemacht werden: *Cothmann* Vol. I. cons. 18. Vol. IV. cons. 38. *vom Hagen* a. a. O. Cap. V. n. 128. *Lindemann* de mutuo c. III. n. 36. *Mevii* Tr. de levamine inop. Cap. IV. Sect. 6. n. 28. und Decis. 213. J. M. ill. Cent. III. jud. 69. *Mantzel* s. *Hane* §. 34. *Engelbrechten* Select. Consult. Coll. Ictor. Gryph. resp. LXXIV. Abſchied des Hof- und Landgerichts in der Debitſache des Bürgermeiſters Marott in Lage v. 16. April 1782. „die mittelſt geſchehener Vereinbarung aus den rückſtändigen Zinſen „zu Kapital geſetzte Forderung des Laager-Armen-„Kaſtens — bleibt vermöge des, mit einer natürlichen „Billigkeit übereinſtimmenden Gewohnheitsrechts „hieſiger Lande als zinstragender Hauptſtuhl, Einwendens ohnerachtet, zu verintereſſiren.“ (M. Schw. Anzeigen v. J. 1782. St. XVI. S. 203.)

§. 115.
IX. Culpa.

In Ansehung der, in contractlichen Verhältnissen zu vertretenden, culpa enthält das Mecklenburgische Recht keine besondre Bestimmungen.

§. 116.
X. Schäden.

Die, von einem Contrahenten dem andern verursachten, Schäden sind, insofern sie erwiesen sind, von demselben zu ersetzen (1), jedoch soll wegen einer kleinen Zeitversäumung bei Zahlung angeliehener Gelder kein übermäßiges Interesse gefordert werden (2).

(1) P. O. Tit. v. Schaden. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 34 ff. G. C. O. Thl. II. Tit. 35 ff.
(2) P. O. Tit. v. wucherl. Contr. §. 9.

*) Schäden außer contractlichen Verhältnissen sind zu erstatten. P. O. Tit. v. Schaden. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 41. G. C. O. Thl. II. Tit. 42. und einzelne Edicte z. B. wegen des muthwilligen Jagens ꝛc.

§. 117.
XI. Gewährleistung.

Die Gewährleistung wird nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts bestimmt, welchem der frühere Landesgebrauch, nach welchem sie auf Jahr und Tag beschränkt war (§. 77. 82. u. 123.) (1), hat weichen müssen und sich nur noch im Rostockschen Rechte in Ansehung einzelner Gegenstände erhalten hat (2).

(1) Rudloff Meckl. Geschichte Thl. II. S. 403. 424. Z. B. Verkaufsbr. über Kobrow v. 1436. promittimus

et praestabimus Warendiam, que dicitur Warschop ultra per annum et diem sicut est juris et consuetudinis — pre omnibus qui jura dare et recipere velint (in *Rudloff* de natalibus comment. jur. usufruct. filiarum nobilium Anl. II.). Verkaufsbrief zwischen den v. Sehligen und den v. Adrum v. 1457. über Warnekenhagen v. 1457. „will wi ehn waren „vnnd entwinden vor alle Anspracke geistlick vnnd „wertlick Jahr vnnd Dach alse im Lande rechte „ist."

(2) R. St. R. Thl. 3. Tit. 6. Art. 1. 2. 15. 20.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Gattungen der Verträge.

Erste Abtheilung.

Schenkung.

§. 118.

In Ansehung der Schenkungen hat das Mecklenburgische Recht außer den, die Veräußerungs-Contracte überhaupt betreffenden, auch bei Schenkungen eintretenden (1), Vorschriften, nur wegen der Geschenke an landesherrliche (2) und städtische Beamte (3) besondre Bestimmungen.

(1) Z. B. LGGEV. §. 371.

(2) H. M. Schw. V. v. 8. Oct. 1748. und v. 1755. (Ditmar Rep. II. S. 139.)

(3) P. O. Tit. v. unnöthiger Zehrung.

Zweite Abtheilung.

Tausch.

§. 119.

Tausch ist im Allgemeinen unter den Bestimmungen, welchen Veräußerungen und Veräußerungs-Contracte überhaupt unterworfen sind (§. 77. 80. u. 81.), erlaubt (1), oft aber auch in den Fällen gestattet, in welchen Kauf oder Verkauf unzulässig ist (2).

Die, zur Rechtsbeständigkeit einer Veräußerung überhaupt nothwendigen, Bedingungen, sind daher in gleichem Maaße auch zur Gültigkeit des Tauschvertrags erforderlich (3).

Die, von dem Landesherrn gegen adliche Güter vertauschten, Domanialgüter sollen die Eigenschaft und Rechte eines adlichen Guts zu allen Zeiten und in allen Stücken haben und behalten (4).

(1) Z. B. LGGEV. §. 370.
(2) Z. B. den Landesklöstern LGGEV. §. 132.
(3) Z. B. die Einwilligung dritter Personen. LGGEV. §. 506. die Verlassung zu Stadtbuch u. a. m.
(4) Resol. ad grav. addit. de 1701. n. 2. und 5. LGGEV. §. 467.

Dritte Abtheilung.

Kauf und Verkauf.

§. 120.

I. Natur und Form des Kauf- und Verkaufcontracts.

Der Verkauf ist theils ein nothwendiger (1) und freiwilliger, theils ein öffentlicher (2) und Privat-Verkauf.

In

In Ansehung der Form ist keine besondre Vorschrift vorhanden. Handgeld ist zur Rechtsbeständigkeit desselben nur nach einigen statutarischen Gesetzen erforderlich (3).

(1) Namentlich die Concursgüter H. M. Schw. V. v. 5. Oct. 1776. M. Civil-Pr. §. 164. (die folgende Anm.), wüste Hofstätten in den Städten, welche der Eigenthümer nicht aufbauen, ein Dritter aber aufbauen will (§. 84.), u. a. m.

(2) Bei I. Curatel-Güter: H. M. Schw. V. v. 19. Dec. 1755., falls nicht der Erblasser den öffentlichen Verkauf untersagt hat. H. M. Schw. Reg. Res. v. 20. April 1814. (v. Both I. S. 154.) II. den, zur Concursmasse sonst gehörigen, Gegenständen: H. M. Schw. V. v. 19. Dec. 1755. (N. S. II. n. 46.), v. 21. Mai 1776. u. v. 27. Dec. 1776. H. M. Str. V. v. 27. Mai 1777. M. Civil-Pr. §. 164. v. Nettelbladt Bemerkungen über einige Gegenstände des Meckl. Concurs-Processes (Rost. und Schwerin 1810.) S. 116. — Auctionen.

(3) I. Nach dem Rost. St. R. (s. §. 106. An. 2. und J. H. Wick Abh. vom Reukauf nach Lübsch. u. Rost. Rechte (Rost. 1797. 8.) §. 8. II. Nach dem Gebrauch einzelner Städte, z. B. Parchim (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2052.), Grabow (das. S. 2073.).

§. 121.

II. Gegenstände, welche vom Verkauf ausgeschlossen sind.

Insofern die persönliche Dispositionsfähigkeit eintritt (§. 107.) und die Pertinenz-Eigenschaft (§. 48.) nicht entgegensteht, sind aus civilrechtlichen (1) Gründen keine Gegenstände vom Verkauf ausgeschlossen.

(1) Wohl aber theils aus religiösen und kirchlichen (z. B. Erbbegräbnisse und Kirchenstühle nach einigen Localgesetzen, *Mantzel* Pandectae juris Meckl. Sp. II. Lib. I. Tit. 8. §. 8. Siggelkow Handb. Tit. IX. §. 3. H. M. Schw. V. v. 15. Mai 1694., 8. Sept. 1697. und 28. Jan. 1749. H. M. Güstr. V. v. 15. Mai 1694.) theils polizeilichen (z. B. Contrebande — vergl. jedoch M. R. S. II. n. 112. — Die Bauern sollen vermöge eines altdeutschen und auch Mecklenburgischen, durch den Reichsabschied v. 1548. Tit. 19. bestätigten, Herkommens das auf ihrem Bauerfelde gebauete Korn auf dem Halm nicht verkaufen: Bauern- Gesinde- und Tagelöhner-Ord. v. 1654. Tit. III. §. 12. — unreines Vieh, insonderheit nicht rotzige Pferde — H. M. Schw. V. v. 20. Sept. 1763., 6. Jun. 1776. und 24. Dec. 1813. — das, mit Rindshammen behaftete, Rindvieh — H. M. Schw. V. v. 28. Febr. 1789. und H. M. Str. V. v. 24. Jun. 1789. — oder andern administrativen (z. B. die quota litis H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. 18. G. C. O. Thl. I. Tit. 5. §. 6. u. 20.) — Rücksichten.

*) Hin und wieder Beschränkungen der Quantität, z. B. Acker in der Stadt sollen nicht geringer, als auf $\frac{1}{2}$ Hufe verkauft werden. Friedl. Bürgersprache Art. 25. u. 38.

§. 122.

III. Contractsfähigkeit.

In Ansehung der Fähigkeit zu kaufen und zu verkaufen, treten die, §§. 80. 81. u. 108. angeführten, Grundsätze ein.

Nach den Gesetzen einzelner Städte sind außerdem Auswärtige von dem Kauf dessen, was vom Ertrage der Stadtkämmerei verkauft wird (1) und der, zu Stadtrecht liegenden, Grundstücke (§. 132.) ausgeschlossen.

(1) Z. B. Beilagen z. d. Rost. wöchentl. Nachrichten v. J. 1818. S. 166.

§. 123.

IV. Wirkungen des Kauf- und Verkaufcontracts.

Die Contrahenten erlangen aus dem Kauf- und Verkaufcontract das Recht, dessen Erfüllung zu fordern (1). Der Kaufschilling für verkaufte liegende Gründe ward in ältern Zeiten nach altem Gewohnheitsrecht binnen dem Zeitraum von Jahr und Tag, nach welchem die Verjährung (§. 77.) eintrat und die Gewährleistungs-Verbindlichkeit (§. 117.) erlosch, gewöhnlich in drei Terminen, bezahlt; diese Gewohnheit hat indessen seit mehreren Jahrhunderten aufgehört und nur noch in einigen Städten sich dergestalt erhalten, daß die Verlassung erst nach Ablauf dieser Frist und binnen derselben erfolgten Berichtigung des Kaufschillings zugelassen wird (2), wogegen mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist die lex commissoria (§. 124.) eintritt.

(1) Die Actio emti ist auch bei Lehngütern causa allodialis M. R. S. II. n. 122.

(2) Z. B. in Parchim (*Mantzel* sing. jur. Parch. §. 30. Selecta jurid. rost. sp. 31. posit. Meckl. 2. J. M. ill. Cent. III. jud. 80. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2052.), Neubrandenburg (*de Westphalen* a. a. O. S. 2056.), Friedland (das. S. 2075.), Grabow (das. S. 2077.), Plau (das. S. 2096.), Neustadt (J. M. ill. Cent. II. jud. 47.)

§. 124.

V. Aufhebung des Kauf- und Verkaufcontracts.

Hierbei treten im Allgemeinen durchweg die Grundsätze des gemeinen Rechts ein. Der Reukauf findet

nach gemeinem Landesrecht (1) ohne ausdrückliche Verabredung nicht Statt. Auch die lex commissoria gilt nur vermöge ausdrücklicher Verabredung oder besondern Gewohnheitsrechts (2).

(1) Ausnahmen I. nach Roſt. St. R. Thl. III. Tit. 6. Art. 11. u. 20. Joh. Heinr. Vick Abh. vom Reukauf nach Lübſchen und Roſtockſchen Rechten. (Roſt. 1797.) 28 S. 8. II. Vermöge Gewohnheit einzelner Städte, z. B. Friedland (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2075.).

(2) Vermöge Gebrauchs gilt die lex commiss. in einigen Städten auch ohne Vertrag, z. B. in Parchim (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2052. Selecta jur. rost. sp. 31. posit. Meckl. 2. J. M. ill. Cent. III. jud. 80. *Mantzel* jura sing. Parch. S. 32.), Friedland (*de Westphalen* m. i. a. a. O. S. 2075.), Grabow (daſ. S. 2078.), Plau (daſ. S. 2096.), wogegen in andern dem Verkäufer nur freiſteht, wenn der Käufer das Kaufgeld nicht zahlt, gegen Rückgabe des bezahlten Theils deſſelben das verkaufte Grundſtück wieder an ſich zu nehmen, z. B. Friedland (*de Westphalen* T. I. S. 2075.), Ribbenitz (daſ. S. 2065.).

§. 125.

VI. Vorkaufsrecht.

A. Im Allgemeinen.

Bei der Veräußerung ſtädtiſcher Grundſtücke findet nach altem Landes- oder Stadtgebrauch (1), welchen ſpätere Geſetze im Allgemeinen beſtätigt haben (2), aus mehreren Gründen ein Vorkaufsrecht Statt. Wenn gleich dem Eigenthümer der Verkauf ſeiner liegenden Gründe freiſtand; ſo erwarteten doch unſre Vorfahren

von der Versalität und Vendibilität der Grundstücke nicht so sehr ihr Heil, daß ein Vorrecht in der Erwerbung derselben ihnen nicht billig erschienen wäre. Sie hielten es vielmehr für billig, daß derjenige, der das nutzbare Eigenthum seines Grundstückes jemanden überlassen hatte, und daß der Mitbesitzer eines Grundstückes ein Vorrecht in der Erwerbung habe; nicht minder billig hielten sie es, daß vor einem Fremden auch derjenige einen Vorzug habe, der mit dem Verkäufer in näheren Verhältnissen, zunächst der Blutsverwandtschaft, dann der Nachbarschaft und endlich der Mitbürgerschaft, stand, in der Erwerbung ein Vorrecht habe.

So entstanden mehrere Gattungen des Vorkaufsrechts.

Im Allgemeinen treten hierbei die Grundsätze des gemeinen Rechts ein.

Das Grundstück muß dem Vorkaufsberechtigten zur Ausübung des Näherrechts angeboten werden, welches früher gemeinhin bei der Verlassung, in neuern Zeiten aber zugleich durch die öffentliche Aufrufung der dinglichen Ansprüche an das Grundstück erfolgt. Der Vorkaufsberechtigte muß die Bedingungen des mit dem fremden Käufer geschlossenen Contracts erfüllen und das Vorkaufsrecht nur für sich ausüben (3).

Das Vorkaufs- und Retractsrecht erlöscht

I. wenn bei der Veräußerung eine präclusivische Vorladung zur Ausübung desselben erlassen ist, durch die Abweisung mittelst Präclusiv-Abschiedes;

II. wenn aber diese präclusivische Ladung mit der Veräußerung nicht verbunden ist, mit Ablauf eines Jahrs und Tages von dem Zeitpunkt an,

in welchem die vollendete (4) Veräußerung zur Kenntniß des Näherrechtsberechtigten gelangt ist (5),

in beiden Fällen jedoch mit Vorbehalt rechtlicher Restitutionsgründe (6). Unter den verschiedenen Gattungen des Vorkaufsrechts hat das der Blutsfreundschaft den Vorzug sowohl vor dem Nachbarrecht, als dem Bürgervorkaufsrecht, welchem letztern aber das Nachbarrecht vorgeht (7).

(1) Vergl. den, in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2054 ff. befindlichen, codicillus jurium civitatum.

(2) P. O. Tit. (XI.) von Verschreibung der Häuser ꝛc. §. 2. „jedoch denjenigen, die sich von Rechts- und „Gewohnheitswegen am nächsten dazu ziehen, an ih„rem Vorzug vnd neher handt vnschedlich." H. M. Schw. V. v. 29. März 1695. (vergl. §. 84. An. 1.) „— und die so Geld darin haben oder Näher-Recht „praetendiren, desselben verlustig seyn."

(3) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 220. Meckl. C. R. Codex dipl. S. 124.

(4) Mithin steht, wenn keine Verlassung zu Stadtbuch erfolgt ist, nach dem, S. 245. gedachten, Grundsatz, das Vorkaufsrecht auch nach Ablauf dieses Jahrs und Tags zu. *Lindemann* Tr. de jure protimiseos Cap. III. §. 7 ff. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2093. J. M. ill. Cent. II. jud. 27. und Cent. V. jud. 42. u. 69. M. C. R. Thl. I. S. 173.

(5) s. Anmerk. 4. vergl. Parchimsche Stadt-Statuten §. 20. und die Berichte der Magistrate zu Wittenburg, Ribnitz u. a. m. in *de Westphalen* a. a. O. S. 2054 ff. Es erlöscht auch in dem am Schlusse der Anm. 2. gedachten Falle.

(6) §. 78. An. 8. des R. St. R. Thl. III. Tit. 7. Art.

3. redet nur vom teſtamentariſchen oder conventionellen Vorkaufsrecht.

(7) Vergl. Statuta Parchimensia §. 20. Bericht der Magiſtrate zu Neubrandenburg, Friedland, Waldeck, Wahren u. a. m. (in *de Westphalen* T. I. S. 2004., 2076. u. 2052.) auch Friedl. Bürgerſprache Art. 30.

*) Hier iſt nur die Rede I. vom geſetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen, nicht aber vom vertragsmäßigen oder teſtamentariſchen (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2069. M. R. S. Thl. II. S. 120.) und zwar auch nur II. vom civilrechtlichen, mithin nicht von dem gewerblichen Vorkaufsrecht, welches theils benachbarten Städten in Anſehung der Gutsproducte (P. O. Tit. v. ſchädlichen Fürkaufen, und Güſtr. Int. P. O. v. 1661. § 19., obwohl LGGEV. §. 252. in Anſehung des Korns, Wolle ꝛc. entgegenſteht, vergl. Jargow v. d. Regalien S. 291.), theils den Genoſſen einzelner Zünfte in Anſehung der, zu ihrem Bedarf gehörigen, Gegenſtände (z. B. Schröder Nſte G. S. II. II. n. 114., M. Str. Rep. S. 75.) zuſteht; eben ſo wenig gehört hierher das Vorkaufsrecht, welches an einigen Orten vermöge beſondrer Geſetze an Erbbegräbniſſen und Kirchenſtänden gebührt, z. B. N. S. I. Suppl. n. 54.

§. 126.

B. Einzelne Gattungen des Vorkaufsrechts.

I. Landesherrliches Vorkaufsrecht.

Dem Landesherrn gebührt das Vorkaufsrecht

I. bei denjenigen Lehn- und Allodial-Landgütern, wo es in den Lehn- oder Allodialbriefen ausdrücklich vorbehalten und ſtipulirt iſt, wogegen demſelben in Abſicht auf die übrigen entſagt iſt (1);

II. bei den Oeconomie-Dörfern (2).

(1) LGGEV. §. 454. Dieser Vorbehalt soll jedoch nicht ohne Befugniß gemacht werden. Justiss. decis. Imp. n. 492. (ursprünglich ein grundherrliches, jetzt eigentlich ein vertragsmäßiges V. R.)

(2) Reversalen v. 1621. Art. 10. vergl. Frank B. XII. S. 160. 249. 251. u. 253. Spalding L. V. v. 1610. u. 1621.

§. 127.

II. Grundherrliches Vorkaufsrecht.

Dem Grundherrn steht vermöge des Grundeigenthums das Vorkaufsrecht an den Erbzinsgütern und anderm Untereigenthum (1) zu. Dahin gehört das Vorkaufsrecht der Großherzoglichen Kammer, und der Gutsbesitzer, in Absicht der obgedachten Grundstücke, des Landesherrn an den, seinem Grundeigenthum unterworfenen, städtischen Grundstücken und das der Stadt oder Kämmerei an den, auf ihrem Grund und Boden belegenen, Erbzinsgütern, und in einigen Städten an den von Auswärtigen erkauften, zu Stadtrecht liegenden, Grundstücken (2).

(1) Vergl. z. B. J. M. ill. Cent. IV. jud. 17.

(2) Z. B. M. C. R. Thl. I. §. 127. 131. 132. u. a. m. vergl. unten §. 132.

§. 128.

III. Familien-Vorkaufsrecht.

1) An Landgütern und andern ländlichen Grundstücken.

Aus dem Grunde der Blutsfreundschaft findet in mehreren Beziehungen das Vorkaufsrecht Statt.

Die Landgüter sind größtentheils Lehne und gehört

daher das, davon den Agnaten zustehende, Vorkaufsrecht ins Lehnrecht; in Ansehung der wenigen Allodialgüter steht den Blutsfreunden ein gesetzliches Vorkaufsrecht nicht zu.

Eben dies ist in Ansehung der kleinern bäuerlichen Besitzungen der Fall (1), insofern nicht ein Amts- oder örtliches Herkommen es begründet.

(1) M. R. S. Thl. I. n. 53.

§. 129.

a) An städtischen Grundstücken.

Soviel dagegen die, zu Stadt- und Bürgerrecht liegenden, Grundstücke betrifft; so ist kaum zu bezweifeln, daß, übereinstimmend mit dem Lübschen Rechte (1), daran in frühern Zeiten in allen Städten den Blutsfreunden das Vorkaufsrecht zugestanden habe, weshalb auch die Polizei-Ordnung und spätere Gesetze (2) dasselbe als allgemein gültig voraussetzen und bestätigen. Die Vermuthung streitet daher in allen, nicht erst in spätern Zeiten neu begründeten, Städten für diese Gattung des Vorkaufsrechts und für deren noch fortdauernde Gültigkeit, obgleich Unbekanntschaft mit unserm Provinzialrecht und zu große Anhänglichkeit am römischen Recht in der Praxis dies Verhältniß sehr oft umgekehrt, Beweis dieses Gewohnheitsrechts gefordert und über den Werth des geführten Beweises nicht richtig erkannt hat, weshalb einzelne Stadtgesetze dies Vorkaufsrecht ausdrücklich bestätigt haben (§. 130.), wogegen dasselbe in andern Städten zweifelhaft geworden und außer Gebrauch gekommen und selbst aufgehoben ist.

Dies Vorkaufsrecht findet jedoch nur bei den, zu

Stadt- und Bürgerrecht liegenden, Häusern und Grundstücken (3) Statt und steht nur denjenigen Blutsfreunden zu, die von einem Besitzer derselben abstammen (4).

(1) Stein Einleitung in das Lübsche Recht S. 169.; nach Märkischem Recht findet es nicht Statt. *Stryk* Tr. de successione ab intestato. Diss. VI. c. 1. §. 15.

(2) P. O. Tit. (XII.) v. wüsten Häusern §. „Es sol „auch — — das sie oder ihre nächsten Freunde —" Tit. (XVI.) vom Gewerbe §. „wo auch durch Erb„fälle — Stadtgüther an die Pawersleute fallen oder „kommen würden, so sollen die Pawern von denselbi„gen Gütern — gewönliche Pflicht — thuen oder aber „die Güter den nächsten Freunden oder andern in der „Stadt vmb ein billich Kauffgeld zukommen lassen." (vergl. auch Tit. von Verschreibung der Häuser) und H. M. Schw. V. v. 29. März 1694. (§. 84. An. 1.)

(3) Nach den Gesetzen einiger Städte steht den Verwandten auch an den Erbbegräbnissen und Kirchenständen das Vorkaufsrecht zu, z. B. N. S. I. Suppl. n. 54. 55. u. 56.

(4) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 10. Daher erkannte das Hof- und Landgericht in der §. 130. An. 3. gedachten Sache Carnatz c. Grantzow puncto retractus gentilitii unterm 14. April 1711. reformatorie: „daß Appellant damit noch ferner zu „hören sei, daß er in libello angegeben, wie diese 12 „Morgen streitige Aecker nicht a communi stipite, „sondern nur von des Verkäufers Großvater erkauft, „also nie auf Appellatens Ehefrauen, sondern nur auf „die Gebrüder der Hedens verfallen sei."

§. 130.

Das Familien-Vorkaufsrecht findet, nachdem es in spätern Zeiten in Rostock aufgehoben ist (1), in

dem Herzogthum Mecklenburg-Schwerin und Güstrow in den Städten Parchim (2), Güstrow (3), Schwerin (4), Boitzenburg (5), Sternberg (6), Malchin (7), Lage (8), Crakow (9), Grabow (10), Ribnitz (11), Malchow (12), Penzlin (13), Plau (14), Bruel (15), Marlow (16), Wittenburg (17), Teterow (18), Wahren (19), so wie im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz in den Städten Neubrandenburg (20), Friedland (21), Woldeck (22), Stargard (23) Statt.

(1) R. St. R. Thl. III. Tit. VII. Art. 1. früher galt es *Cothmann* Resp. Vol. I. resp. XXXVIII. n. 88. und Vol. III. resp. XII. n. 25. Das Vorkaufsrecht kam hier 1750. in Sachen Joachim Friedrich Wandel wider Joachim Heinrich Gerdes und 1754. in Sachen Christoph Nergert wider den Bäcker Schomann zur Sprache und ward in beiden Sachen für den Retract gesprochen.

(2) *Mantzel* diss. specialia juris statutarii Parchimensia §. 16. Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2052.) „So viel den Punkt „der Nähergeltung belanget, ist allhie bis dahero der „Gebrauch also gewesen, daß ein Blutsfreund alle we„gen Kauffs und Pfands der nächste gewesen und „noch seyn." Statuta der Stadt Parchim Art. 20. „bei Verkaufung liegender Gründe hat ein Blutsfreund „und wenn der zu kaufen kein Belieben hätte, ein „Nachbahr — für einen andern das nächste Recht, „worzu ihm denn ein gantzes Jahr von Zeit des Ver„kaufs gelassen werden soll."

(3) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2060.) „wenn denn Güter „— auf den Fall die negsten Freunde sich des Kaufs

„begeben, an andre rechtmäßig verkauffet — und be„halten — die negſten Freunde den Vorzugk. — — „Mit Verpfändung liegender oder ſtehender Güther „wird es mit dem, wie mit Verkaufung derſelben ge„halten, daß es nehmlich auch mit des Raths Willen „geſchehen und den nächſten Freunden zuvor verkündet „und angebothen werden müſſe, welche eins ſowohl als „das andere hindern und einem Fremden vorgehen „und ausſchließen mögen.“ Zeugniß des Magiſtrats v. 1752. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 221.) „daß der mit hieſiger Bürgerſprache übereinſtim„mende uhralte Gebrauch und Gewohnheit toties quo„ties observiret worden, daß ein Bürger bei ſeinen „zu verkaufenden liegenden Gründen, als Hauß, Acker, „Garten, Scheure et Wieſen, ſeinen Freunden, negſten „Nachbahren und einem Bürger zuverderſt den vorha„benden Verkauf kund thun und denenſelben eine ge„wiſſe Friſt laſſen müſſe, ſich zu erklären, ob Sie ſich „des Freund- und Nachbahren- und Bürgerrechts be„dienen wollen, maaßen, wenn dergleichen von Ver„käufern nicht beobachtet und ſogar bereits mit einem „Fremden auf etwas Gewiſſes geſchloſſen worden, den„noch das verkaufte liegende Grundſtück von einem „Freunde, Nachbahren und Bürger gegen Erlegung „des geſchloſſenen retrotrahirt werden kann, wie ſol„ches nicht allein obangeführte Bürgerſprache, als „hieſigen Stadt-Statuto §. 14., ſondern auch dem uhr„alten Stadtgebrauch gemäß, und welches ehedem in „der Mitte des vorigen Seculi in causa Johann Chri„ſtian Tielen durch aufgenommene Zeugen Kundſchaft „alter hieſiger Bürger beſtärkt worden.“ *Mantzel* diss. de successione descendentium inaequali, speciatim de consuetudine Gustroviensi qua ultimogenitos (Rost. 1740.) Sect. II. §. 15. Das Geblüts-Vorkaufsrecht iſt hier mehrmals zur gerichtlichen Erörterung ge-

kommen und in contradictorio bestätigt, z. B. in Sachen des Stadtrichters Carnatz wider den Chirurgus Grantzow und durch das Erkenntniß des Magistrats v. 27. Aug. 1710. in Sachen Vinzenz Wiese gegen Ostmann (1737.), in Sachen Johann Niemann c. Burchard 1738. (obgleich nicht entschieden ward); im Jahr 1756. übte der Ackersmann Leppin das Vorkaufsrecht bei Veräußerung eines Ackerstückes aus und wenn der Magistrat in S. Wagenknecht gegen Nestor den Retrahenten abwies; so geschah dies, weil der Verkauf mit auf seinen Antrag erfolgt sei.

(4) Bericht des Magistrats an den Landesherrn über die Stadtgebräuche v. 3. Mai 1589. (ist in dem bei *Westphalen* m. i. T. I. S. 2050 ff. befindlichen, Codicillus jurium civitatum nicht abgedruckt) „von Nä„hergeltung der Freunde und Blutsverwandten wer„den vermöge dieser Stadt-Gewohnheit den Frembden „in allen Kauffen und Verkauffen vorgetzogen, sofern „sie die Güter so theuer, als ein Frembder darfür „beut, betzalen wollen und den Kauff ihn ihar vnd „Tage anfechten oder durch ihre Volmachtige anfechten „und das Kauffgeldt erleggen lassen. Wo aber sie „solches binen Jahr und Tage nicht anfechten, werden „sie darnach von jhrer Clage abgewiesen. Die Nach„barn werden in dem Fall den Frembden gleichgeach„tet.“ Jura et observantiae Suerinenses e Manuscripto Senatoris Hövischii sub rubro Schwerinsches Recht 1593. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2033.) „damit angezeigt werde, daß es nicht ein heimlicher „sey umb derjenigen willen, so vermeynen Zuspruch „darin zu haben oder ob einer wie von der Freund„schaft, der in den Kauf treten wolte, alß der nechste „lautbar würde, ehe es in das Stadtbuch geschrieben „und verlassen würde. — — Den es wird dem Parth

„gemeinhin gefraget, ob er es auch den Freunden an„geboten.“ —

(5) Aus dem Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2071.) „wo nach vollzogenem „Kauf der Käuffer ſo dürftig würde, daß er wieder„umb verkaufen müßte, ſo muß der Käufer dem Ver„käufer es wiederumb nebſt deſſelben Freunden anbie„then, dieſelbe dazu denn auch geſtattet werden,“ geht hervor, daß letztern ein Vorkaufsrecht zuſteht. vergl. *Mantzel* J. M. ill. Cent. I. jud. 26.

(6) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2063.) „von Nähergeltung der Freunde und „Nachbahren iſt nun bei uns gebräuchlich, daß die „nächſten Freunde den Kauf vor einem Frembden ha„ben und auch dabei geſchützt werden — wird aber „etwas durch Mann und Weib verkauft, das muß „mit beiderſeits Freunden Wiſſen und Willen geſche„hen.“ Das Stadt-Reglement v. 20. Febr. 1756. (M. C. R. Thl. I. §. 146.) beſtimmt indeſſen §. 171. „das Näherkaufrecht unter den Bürgern und Stadt„einwohnern ſelbſt aber ſoll wegen des daraus entſtan„denen vielen Zwiſts und der Geldſpildernden Pro„ceſſe gänzlich aufgehoben ſeyn.“

(7) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2068.) „von Nähergeltung der „Freunde und Nachbahren iſt bisher in Ew. Fürſtl. „Gnaden Stadt der Gebrauch geweſen, wenn Aecker, „Gärten, Heuſer oder ſonſten Güther an Frembden „verkauft worden, daß danach die negſten Freunde, „wenn ſie es verlangen, was ein Frembder gebothen, „das jus protimiseos haben, wie denn auch biswei„len ſolches mit den Nachbahren ſich zuträgt.“

(8) Der Bericht des Magiſtrats v. 1519. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 1087.) enthält hierüber nichts, obwohl daraus hervorzugehen ſcheint, daß man ſich

hier nach Güstrow gerichtet habe. Das Vorkaufsrecht ex capite consanguinitatis gilt indessen hier als Gewohnheitsrecht bei Veräußerungen der, sowohl auf dem Stadtfelde, als in der Stadt liegenden, Grundstücke. (M. C. R. Thl. I. §. 130. An. 3.)

(9) Des Magistrats Bericht v. 1589. (*de Westphalen* a. a. O. S. 2096.) bezieht sich nur auf die Polizei-Ordnung und auf Güstrow, und das Stadt-Regulativ v. 1803. (M. C. R. Thl. I. §. 116.) gedenkt nur des Nachbarrechts.

(10) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* a. a. O. T. I. S. 2079.) „Es soll derjenige, so „freiwillig oder aus Noth sein Haus oder andere lie„gende und angeerbte Güther verkaufen muß, dieselben „seinen nächsten Agnaten und Erben erstlich an„bieten."

(11) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2064.) „Wird allhie einem jeden, der dazu „qualificirt und dem es in Rechten nicht sonderlich „verboten, seine Güter im Nothfall zu veräußern, zu „verpfänden oder zu verkaufen erstattet, jedoch aber „also, daß dem negsten Agnaten oder im Mangel der„selben den Nachbaren angebothen und präsentirt wer„den müsse. Wenn dann dieselbe sich ihrer Priorität „begeben und in die Veräußerung mit einem Fremb„den consentiren und einwilligen oder auch selbst con„trahiren, muß solcher Contract in Beyseyn ein oder „zween Agnaten vollenzogen und verreceßirt werden, „wo aber solche Ordnung nicht gehalten, wird den „negsten Agnaten das jus retractus und der Abtrieb „in Jahr und Tag a tempore scientiae zugebilliget. „— Mit dem dritten Punct von Nähergeltung der „Freunde und Nachbahren wird es allhier beständig „gehalten, wie beym ersten Punkt vermeldet, nemlich „daß ein jeder, der seine liegenden Güther verkaufen

„will, ſolches mit Vorwiſſen und Bewilligung ſeiner „Freunde und Nachbahren thun und wo dieſelben „mit ihnen kauffen oder was ein Frembder davor ge„ben will, thun wollen, ihnen ſolches vor einem „Frembden geſtattet und ihnen ihr jus protimiseos oder „prioritatis gönnen muß.“

(12) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* a. a. O. S. 2101.) „was den nächſten Freunden oder „aus Nachgeben derſelben einem Frembden vom rech„ten Beſitzer an liegenden Gründen verkauft wird. „— — Wenn beyde, fürnehmlich aber des Verkäufers „Freundſchaft, in Kauffe williget und wird ins Stadt„buch geſchrieben, das wird kräftig gehalten, ſoll aber „daſſelbe wieder verkauft werden, fürnehmlich wenns „liegende Gründe und ſtehende Erbe ſind, ſo wirds „der Freundſchaft zuerſt wieder angebothen, von wel„chen zuvor es iſt verkauft worden. Wenn ein Hauß, „Acker oder Garte ſoll verkaufft werden, hat der „nächſte Freund für einen andern und ein Bürger für „den Frembden den erſten und nächſten Kauf davon.“

(13) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* a. a. O. S. 2083.) „von liegenden Güthern muß es „den negſten Freunden gebotten werden und ſo es „aufm Stadtbuch verlaſſen, kann das nicht wieder ge„löſet werden. Nähergeltung der Freunde, ſo etwas „verkauft, muß es erſtlich und zuvor den nechſten „Freunden angebotten werden.“

(14) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2096.) „wenn allhie ſtehende Erbe oder lie„gende Güther, wie ſie Nahmen haben mögen, ver„kauft, alſo werden dieſelbe öffentlich von der Kanzel „abgekündigt, damit es männiglichen wiſſent, ſich auch „die nächſten Agnaten oder Freunde (quibus hoc in „loco competit jus protimiseos) nicht ihrer Unwiſſen„heit halber zu beklagen.“ Das Stadt-Reglement

v.

v. 23. Oct. 1794. (v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 189.) „Unter den Bürgern und Stadteinwohnern „soll ebenmäßig das Näherkaufsrecht plazgreiflich und „anwendlich werden." Das Vorkaufsrecht wegen Blutsfreundschaft ward entweder gerichtlich anerkannt oder ausgeübt 1760. in Sachen Marquardt c. Hennings, 1761. in S. Horn c. Frohman, 1762. in S. Dohm c. Wilde, 1768. in S. Brinkmann c. Richter, 1769. in S. Rosenow c. Studemann, 1772. in S. Klibbeck c. Köhler, 1776. in S. Schweinitz c. Schulz, 1782. in S. Polthier c. Michael.

(15) Bericht d. Magistr. v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2080.) „und behalten die Verkäufer vor sich „und ihre Erben an den verkauften Güthern nichts, „als auf den Fall den nähern Kauf — von Nähergel„tung der Freunde und Nachbahren richten wir uns „nach E. F. G. Polizei-Ordnung." (Hier gilt der Sternbergische Gebrauch.)

(16) Bericht des Magistrats v. 1589. (das. S. 2081.) „und wo die Freundschaft kaufen wollen, so müssen „die Frembden weichen — wenn keine Verlassung ge„schehen, können die Freunde die Güther allewege an„fechten und ansprechen. — Die Freunde müssen an „den verkaufften Güthern vor die Frembden zugelassen „werden, doch müssen sie davor geben, was ein Frem„der davor bezahlen will. — Wenn einer ein Stück „Sades-Land oder dessen Hoppen-Höfe will verpfän„den; so muß solches — den nächsten Freunden ange„bothen werden."

(17) Bericht des Magistrats v. 1589. (das. T. I. S. 2088.) „die Freunde und Blutsverwandten werden „vermöge dieser Stadt Gewohnheit denen Frembden „in allen Kauffen und Verkauffen vorgezogen, so fern „sie die Güther so theuer, als ein Frembder dafür „beut, bezahlen wollen und den Kauf in Jahr und

„Tag nicht anfechten, werden sie darnach mit ihrer „Klage abgewiesen.“ Das Stadt-Reglement v. 1763. bestimmt jedoch §. 152. „das Näherkaufsrecht unter „den Bürgern und Stadteinwohnern selbst soll aber „gänzlich aufgehoben seyn.“

(18) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* S. 2093.) „wenn einer aus Noth oder freyen Willen „ein Stück Acker, eine Wiese, Garten oder Haus und „Hoff erblich verkaufen will, muß ers ersten seinen „Freunden und nähesten Erben, oder wo derselben „keine vorhanden, einem Bürger für einem Frembden „anbiethen und kann in diesem Fall ein Freund und „Erbe, wenn es ihm erster nicht angebothen, einen „Bürger, wenn schon der Kauf gemacht, Weinkauf „darüber getrunken, auch Geld darauf gegeben oder „gantz bezahlt, wiederumb mit Hülfe des Raths ge„gen Wiedererstattung des darauf angelegten Geldes „entsetzen, als auch ein Bürger einen Frembden, „wenn er allhier nicht die Bürgerschaft gewonnen und „seinen bürgerlichen Eyd geleistet.“

(19) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2103.) „Da stehende Erben oder liegende „Gründe alieniret und verkauft werden, sind allezeit „die nächsten Blutsfreunde des Verkäuffers, so sie „Geld aufbringen können, des Kauffs der nächste, un„angesehen, ob schon ein Fremder bereits gekauft oder „den Kauf gemacht hat. — Von Nähergeltung der „Freunde wirds also gehalten, wie im ersten Artikel „gemeldet. — Do etwas verpfändet wird, seynd die „nächsten Blutsfreunde, so sie die Gläubiger befriedi„gen können, dazu die nähesten.“

(20) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* a. a. O. S. 2056.) „Es stehet auch unter „Bürgern und Inwohnern der Stadt einem jeden „frey, liegende Gründe, wenn er will, zu verkauffen,

„jedoch mit dem Beſcheide und Fürbehalt, daß der „Verkäufer dieſelben Güter zuvörderſt zuvorher ſeinen „negſten Freunden und Verwanten durch zwo wohn„hafte Bürger zu Kauffe anzubieten ſchuldig ſeyn ſoll, „thun ſich denn dieſelben Freunde des Kauffs ohne „Behelff und Einrede verziehen und begeben, ſo ſollen „fürs andere die Güther — den Nachbarn ꝛc.“ Dies Vorkaufsrecht kam vor mehreren Jahren in Sachen des Senators Clingen wider den Kaufmann Hugo in puncto retractus einer Hufe Landes ſowohl vor dem Stadtgericht, als vor der Juſtizkanzlei zur gerichtlichen Erörterung, deren Ausgang mir jedoch nicht bekannt iſt.

(21) Friedl. Bürgerſprache Art. 29. „Item es ſoll keine „Hufe theurer denn 300 fl. erblich verkauft werden, „damit der erſte Freund oder ein Bürger durch einen „Frembden nicht überſetzet und durch theuren Kauff „vor den Acker umbgebracht werde, da es aber ſeihe, „daß kein Freund vorhanden oder mit deſſen Consens „nach Gelegenheit der kauffe könnte theurer geſetzt „werden, an in alle Wege die ſetzung und Ordnung „ein ehrbar Rath ſich fürbehalten haben, jedoch ſoll „ein Bürger nechſt den freunden für einen fremden „des Kaufes erſter ſein.“ Bericht des Magiſtrats zu Friedland v. 5589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2076.) „Wenn jemands ein Guth verkaufen will, es „ſei erblich oder pfandesweiſe; ſo muß er daſſelbe zu„vor ſeinen negſten Freunden anbieten oder von der „Cantzel anzeigen laſſen, wollen denn die Freunde „nicht kauffen, ſo iſt der Nachbar der nächſte.“ Dies Recht iſt von 1572. bis 1586. in Sachen Baarſtorf c. Leweke gerichtlich erörtert und, nach darüber geführtem Beweiſe, durch das Urtel der Hofkanzlei v. 15. März 1586. als erwieſen angenommen. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 9.)

(22) Bericht des Magiſtrats zu Woldegk v. 1589. (*de*

Westphalen m. i. T. I. S. 2072.) „Mit Verkau„fung und Verlassung der liegenden Güther unter den „Freunden und Nachbahren ist von Alters her derma„ßen beständig gehalten, daß zu Kauffung der liegen„den Güther die Freunde, wofern sie dieser Orten bei „uns vorhanden, des Kauffs die negsten seyn und dem „oder demselben solcher Kauff muß von den Freunden „aufgetragen und gebotten werden, und da solche „Freunde des Kaufs sich entschlagen oder den billigen „Werth so ein ander dafür (wofern sie in Güthe nicht „handeln können und gerichtlich aestimiret werden „muß, nicht geben wollen; so stehet dem Verkäuffer „frei, solche liegende Güther seinen Nachbaren und „einem Frembden außerhalb der Freundschaft zu ver„kauffen." Attest des Magistrats v. 20. Oct. 1732. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 247.) „daß „Verkäufer — schuldig, dem dirigirenden Burgermei„ster es (den Verkauf) anzuzeigen, welcher umb vor„zubeugen, daß so wenig in fraudem creditorum, als „zum Nachtheil derjenigen, so sich des Vorkaufsrechts „zu erfreuen haben, etwas vorgenommen, abgehandelt „und geschlossen werde, bei der ersten Rathssession „sowohl denjenigen, mit welchem Verkäufer etwa un„ter der Hand sich eingelassen, als auch creditores „und welche dessen nechste Freunde und Anverwandten, „auch auf beyden Seiten Nachbaren mit Rechte be„nennet werden können, vorfordern lässet, da denn, „wenn Anverwandte und Nachbahren auf geschehene „Anfrage sich des Kaufs und Vorrechts entsaget oder „verweigert, das pretium, so ein Frembder offeriret, „zu bezahlen, dem Meistbietenden, was zu feilem „Kauffe steht, erblich und zum todten Kauffe zugeschla„gen wird." Bericht des Magistrats vom 7. März 1774. an die Justizkanzlei zu Neustrelitz (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 10.) „was

„aber den retractum gentilitium betreffe, so seyn ihm „zwar keine Fälle bekannt, daß er auch unter colla- „terales ausgeübt worden, jedoch heiße es in dem „Stadtbuche von 1751. bis 1759. und auch von den „folgenden Jahren vielfältig, daß die Häuser mit Be- „willigung der Agnaten, nachdem die nächsten Anver- „wandten des Verkäuffers sich ihres Näherrechts zum „Kaufe begeben, mit Consens seiner Freunde verkauft „worden; bei den Aeckern finde sich indessen, daß nicht „nur des Freund-, sondern auch des Nachbarrechts viel- „fältig gedacht worden sei." In Sachen des Schu- sters Horn gegen Oldendorf und Schulz kam dies Vor- kaufsrecht zum contradictorium. Das Stadtgericht wies durch das Urthel v. 6. Mai 1774. den Retra- henten ab „weil die Verwandtschaft des Klägers mit „dem Verkäufer gar zu weitläuftig sei." Der Kläger führte im Appellatorium an, daß seine Frau mit der Frau des Verkäufers, von welcher das Haus herkomme, im zweiten Grade verwandt und kein nä- herer Verwandter vorhanden sei. Die Justizkanzlei zu Neustrelitz wies den Kläger ab, ließ ihm jedoch frei, „falls er an das Haus qu. ein jus retractus entweder „ex capite vicinitatis oder consanguinitatis zu haben „vermeint, solches wider den Käufer Schulz wahrzu- „nehmen." Horn klagte nun gegen den letztern aus dem Grunde des juris retractus ex capite vicinitatis et consanguinitatis und berief sich zur Begründung des- selben sowohl auf die Notarialis, als auf eine große Menge Zeugen, die zum Beweise zum ewigen Gedächt- nisse abgehört wurden. Nachdem die Justizkanzlei un- term 14. April 1777. erkannt hatte: „daß Kläger das „entweder ex capite vicinitatis oder consanguinitatis „begehrte jus retractus, auch daß er im letztern Falle „ein solcher Anverwandter sei, der dies Recht zu exerciren die Befugniß habe, zu erweisen schuldig

„sei"; so berief Kläger sich auf jene Zeugen und auf das Stadtbuch und bewies, daß seine Frau leibliches Geschwisterkind der Ehefrau des Verkäufers sei; die abgehörten vielen Zeugen ließen darüber, daß zu Woldegk aus beiden angeführten Gründen das Vorkaufsrecht Statt fände, überall keinen Zweifel und erkannte daher die Justizkanzlei unterm 23. Febr. 1781.: „daß „Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen „und er sich angemaßet, zur Nothdurft erwiesen, da„her Beklagter demselben das retrahirte Haus heraus„zugeben schuldig." (Beitr. z. M. St. R. a. a. O.) Dieser Fall beweiset, daß dies Vorkaufsrecht dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß das Grundstück vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten zugefallen ist.

(23) Vermöge des hier geltenden Neubrandenburgischen Rechts (§. 36.). Dieser retractus gentilitius kam 1751. zwischen dem Bürger Ludwig Möller uxorio nomine und der Wittwe Steinbrück vor dem Stadtgericht, der Justizkanzlei und dem Hof- und Landgericht zur Verhandlung. Die Justizkanzlei erkannte unterm 2. März 1751.: „daß bewandten Umständen nach, da ex actis „und besonders dem in protocollo benannten Vergleich „genugsam erhellet, daß das Jus retractus gentilitii „Klägerin unstreitig zukomme und nach Absterben des „seel. Hildebrandt der in solchem gesetzte Terminus „ad dies vitae, existiret, jetzige Beklagtin verehl. Mül„lern ratione solcher Hufen pro persona extranea zu „halten, also ihr ex jure communionis diejenigen Gü„ter, welche vorhin schon juri retractus unterworfen „sind, nicht zukommen können; selbige dannenhero „schuldig und gehalten, die 4 Hufen und zwar für „eben den Preis, wofür die eine dem seel. Hildebrandt „überlassen worden, nemlich à Hufe 15 fl. abzutreten; „wogegen ihr aber auch die während der Zeit etwa

„darauf gewandten Meliorations-Kosten, praevia li-„quidat., zu erstatten. Compensatis expensis. V. R. „W. Publ. Neustrelitz den 2. Mart. 1751.“ Die dagegen eingelegte Appellation ward nicht fortgesetzt.

§. 131.

IV. Nachbarrecht.

(meine) Abhandl. über das, in den Mecklenburgischen Städten geltende, Vorkaufsrecht aus dem Grunde der Nachbarschaft (in d. Beiträgen zum Meckl. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI.)

Die, über den Familien-Retract angeführten, Grundsätze treten größtentheils auch in Ansehung des Nachbarrechts ein.

Dasselbe findet, falls es nicht ausdrücklich oder durch entgegengesetzte Gewohnheit aufgehoben ist, in den mehrsten Städten sowohl bei nothwendiger, als bei freiwilliger Veräußerung der, zu Stadt- und Bürgerrecht liegenden, Häuser, Aecker und übrigen Grundstücke Statt (1). Es gebührt dem Eigenthümer (2) des, an dem, zum Verkauf gestellten Grundstücke unmittelbar gränzenden, Grundstücks (3), wobei unter mehreren Nachbarn der Vorzug durch das Herkommen (4) jedes Orts bestimmt und in Ansehung der Häuser und innerhalb der Stadt belegenen Grundstücke bald dem, zur rechten Hand (z. B. in den, mit Märkischem Rechte bewidmeten, Städten), bald dem, zunächst (5) nach dem Rathhause (z. B. nach Parchimschen Rechte in Parchim und Plau) oder nach dem Markte (z. B. nach

Güstrowscher Observanz dort, in Krakau, Lage u. a. m.) liegenden, Nachbarn, in diesem letztern Falle aber bei einem auf dem Markte liegenden Hause dem, zur rechten Hand wohnenden, Nachbarn beigelegt ist, in Ansehung der, außerhalb der Stadt befindlichen, Grundstücke hin und wieder dem auf der rechten Seite, gemeinhin aber den stadtwärts und, bei gleich naher Lage, dem zur rechten Hand belegenen, Nachbarn zusteht. Das Nachbarrecht gilt in Rostock (6) — woselbst es jedoch nachher durch das R. St. R. Thl. III. Tit. VII. Art. 1. aufgehoben worden — Parchim (7), Güstrow (8), Schwerin (9), Bruel (10), Lage (11), Malchin (12), Grabow (13), Lübtz (14), Crakow (15), Plau (16), Wahren (17), Röbel (18), Hagenow (19), Ribnitz (20), Gadebusch (21), Gnoyen (22), Grevismühlen (23), Kröpelin (24), Malchow (25), Penzlin (26), Sternberg (27), Sülz (28), Wittenburg (29), so wie im Herzogthum Meckl. Strelitz in den Städten Neubrandenburg (30), Friedland (31), Woldegk (32), Stargardt (33), Altstrelitz (34), Fürstenberg und Wesenberg.

Auch auf dem platten Lande steht hin und wieder, jedoch sehr selten, den Nachbarn das Vorkaufsrecht zu (35).

(1) *Mantzel* Diss. specialia juris Parch. §. 16. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 1 ff.; in der Mark Brandenburg gilt es nicht: *Stryk* de Suc. ab int. Diss. VI. cap. 1. §. 15.

(2) Also ohne Rücksicht, ob er Bürger ist oder nicht: J. M. ill. Cent. I. jud. 39.; allein nicht vor Erwerbung des Eigenthums durch Verlassung. §. 82. An. 10.

(3) Der Nachbar eines, auf dem Stadtfelde liegenden,

Ackerstücks hat daher kein Vorkaufsrecht an das Haus, zu dessen Pertinenzen jenes Ackerstück gehört, wogegen dem Nachbar des Hauses das Vorkaufsrecht an das Ackerstück, falls es eine unzertrennliche Pertinenz des Hauses ist, zusteht: Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 211. vergl. §. 48.

(4) *Mantzel* a. a. O. §. 16.

(5) Die Nähe wird jedoch nicht nach der Entlegenheit, sondern darnach bestimmt, welches Haus mit der Fronte dem Markte sich am mehrsten nähert. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 235.

(6) *Henr. Camerarii* Entwurf des Rost. Stadtrechts Lib. II. Tit. VII. de jure protimiseos. A. P. Wick über die Rechte und Verbindlichkeiten der städtischen Nachbaren gegen einander, besonders nach Rostockschen Privatrechten. (Rost. 1798. 4.) Abs. IV. §. 15.

(7) Nach dem Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2052.): „was die Nachbarn betrifft; so haben dieselben für einen andern „Bürger in sothanem Kauffe keinen Vorzug gehabt“) scheint es, daß dies Nachbarrecht in Parchim nicht Statt gehabt habe. Es kann aber hierbei nur ein Mißverständniß eingetreten sein, da dieses Recht in Parchim seit den ältesten Zeiten gegolten hat und daher auch in den Statuten der Stadt Parchim Art. 20. „Bei Verkaufung liegender Gründe hat der Blutsfreund und, wenn der zu kaufen kein Belieben hätte, „ein Nachbar und zwar, so viel die außer der Stadt „belegenen Gärten, Aecker und Wiesen anbelanget, „der Nachbar, so stadtwerts belegen, für einen andern das nächste Recht, wozu ihm ein gantzes Jahr „von Zeit des Verkaufs gelassen werden soll“ bestätigt und durch das Attest des Magistrats v. 27. Jun. 1704. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 215.) „daß „besagtes jus vor undenklichen Jahren allhier recipi-

„ret sey“ bezeugt ist. s. *Mantzel* diss. specialia juris Parchim. §. 16. Eschenbach Bemerkungen aus den Mecklenburgischen Rechten. IVte Bemerk. (im Patriotischen Archiv der Herzogth. Meckl. B. IV. St. I. S. 35 ff.,) woselbst mit Bezug auf das Zeugniß des Magistrats angeführt wird, daß in der Stadt derjenige Nachbar, der nach dem Rathhause wohnt, das Vorrecht vor den andern Nachbaren hat. Auf dies Recht ist in mehreren Fällen in contradictorio erkannt 1706. 1762. 1763. u. a. m. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XVI. §. 5.) z. B. Urthel des Stadtgerichts zu Parchim v. 19. Jul. 1705. „und das jus „protimiseos von undenklichen Jahren laut alten Pro„tocollen unter Nachbahren alhier recipiret, folglich „secundum veteratam sane consuetudinem bei solchen „Vorkommenheiten in contradictorio jederzeit gespro„chen ist.“ (das. Anl. III.)

(8) Der Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2060.) erwähnt desselben nicht, dagegen bezeugt der Magistrat das Vorkaufsrecht in den Zeugnissen vom 26. Oct. 1752. (§. 130. An. 2.) und vom 13. Mai 1789. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 222.): „daß nach hiesigem Stadtge„brauch nicht nur beym Verkauf der Häuser, Scheu„nen, Gärten, Aecker, Wiesen und sonstigen Grund„stücke, die aus freier Hand geschehen, den Nachbah„ren das Näher- oder Vorkaufsrecht zusteht, sondern „daß dies auch bei öffentlichen gerichtlichen Subhasta„tionen Statt finde und zwar so, daß in der Stadt „demjenigen Nachbahren, dessen Haus am nächsten „nach dem Markte hinliegt und bei Gebäuden und „Gärten in den Vorstädten, so wie bei denen auf „dem Stadtfelde belegenen Aeckern und Wiesen demje„nigen, dessen Grundstück mit dem zu verkaufenden „Grundstücke stadtwärts gränzen, der Vorzug in Aus-

„übung dieſes Näherrechts vor dem andern Nachba„ren gebührt, dieſer aber wieder allen übrigen Kauf„liebhabern vorgehe; was endlich den öffentlichen Ver„kauf ſolcher Häuſer und Grundſtücke betrifft, die ob „concursum creditorum entweder ex officio oder ad „instantiam der Gläubiger verfügt worden, ſo hat „man zwar in registratura keine beſondre Fälle auf„finden können, wo der Nachbar von ſeinem jure pro„timiseos Gebrauch gemacht hätte; da ſich aber auf „der andern Seite keine Fälle finden, wo der Nach„bar bei dergleichen Licitationen zur Ausübung ſeines „Näherrechts bereit geweſen, aber damit von gerichts„wegen zurückgewieſen wäre und man keinen Grund „abzuſehen vermag, warum man hier von der Regel „eine Ausnahme machen wollte; ſo würden wir auch, „wenn der Fall ſich ereignen ſollte, uns feſt an die „Regel halten und darnach den Nachbar ad exercen„dum jus zu admittiren kein Bedenken finden.“ Hier„mit ſtimmt das Zeugniß des Stadtgerichts v. 12. deſ„ſelben Monats (daſ. S. 225.) überein: „daß nach „dem in hieſiger Stadt geltenden ſeit undenklichen „Jahren hergebrachten Gewohnheitsrechte bei einem „jeden freiwilligen Verkauf liegender Grundſtücke, ſie „mögen in der Stadt oder in der Vorſtadt, als Häu„ſer, Nebengebäude, Gärten und Hofplätze, oder au„ßer der Stadt, als Gärten, Aecker und Wieſen be„legen ſeyn, die Verkäufer und Nachbaren mögen un„ter dem Gerichtszwange des Stadtgerichts ſtehen, „oder einen befreieten Gerichtsſtand haben, allemahl „dem Nachbar das Recht des Vorkaufs oder des re„tractus, falls der Verkauf etwa heimlich, ohne den „Nachbar zu fragen, geſchehen iſt, zuſtehe, wobei zu „bemerken, daß in ſolchen Fällen, wenn die zu ver„kaufenden Grundſtücke außer der Stadt liegen, der „ſtadtwärts angränzende Nachbar allemahl den Vor-

„zug vor dem feldwärts angränzenden habe; betreffend „den Fall eines solchen freiwilligen Verkaufs, welcher „ad instantiam der Verkäufer, ohne daß Creditores „der Verkäufer auf die gerichtliche Subhastation drin„gen, von Stadtgericht mittelst Anberaumung eines „gemeinkundig gemachten Termini verfügt worden, so „ist zwar judici nicht bekannt, daß in diesem Fall „sich ein Nachbar mit dem ihm zustehenden Vorkaufs„recht gemeldet habe, inzwischen würde sich in einem „solchen Falle ein Nachbar melden, so würde selbiger „damit gehört, auch in entstehendem contradictorio „bei der Ausübung seines aus dem Gewohnheitsrechte „herrührenden juris protimiseos so lange geschützt wer„den, bis der widersprechende Theil erweislich machen „würde, daß in solchem Falle contraria consuetudo „Statt habe und in contradictorio ausgemacht sei.“ Dies Vorkaufsrecht ist auch landesherrlich anerkannt, indem der Oeconomus der Domkirche durch das vom Landesherrn vollzogene, Rescript v. 20. Dec. 1796. (Beiträge zum Mecklenb. St. u. P. R. a. a. O. S. 236.) angewiesen worden „für Unsre Domkirche euch „zur Ausübung des Nachbarrechts bereit zu erklären.“ Dasselbe ist mehrmals in contradictorio bestätigt, z. B. im 17ten Jahrhundert in Sachen Thielen und Doct. Herai wider Storch, im 18ten Jahrhundert in S. Wendländer c. Töpfer, in S. Staven c. Milhahn, in S. Rahn c. Meyer, im 19ten Jahrhundert in S. Gentzken c. v. Hobe, Glävecke c. Volkmann, Müller c. v. Wick, Nezel c. N. N. in S. Richter c. Burchard, Gerdes c. Farnow u. a. m. (Beiträge a. a. O. S. 194 ff. u. S. 226.), wie denn auch das Hof- und Landgericht in Sachen Müller c. v. Wick unterm 21. Oct. 1802. respondirte: „Wenn Du gleich — und da „in hiesiger Stadt, des gegenseitigen grundlosen Wi„derspruchs ungeachtet, das Nachbarrecht notorisch und

„sonst unbestritten Statt findet, in gegenwärtigem „Fall auf dasselbe Anspruch zu machen wohl befugt „bist, so u. s. w.“ (das. S. 198.) Dies Vorkaufsrecht findet jedoch auf der Burg- und Domfreiheit nicht Statt (das. S. 198.) und landesherrl. Rescript an das Burg- und Domfreiheits-Gericht v. 8. Jun. 1805.: „Da Uns und Unsrer nachgeordneten Regierung „von einem den einzelnen Häuser-Bewohnern auf der „Burg- und Domfreiheit zustehen sollenden Vicinitäts„rechte überall nichts bekannt ist — und Unser Re„script v. 20. Dec. 1796. (s. oben) auf ganz ande„ren, die Rechte der einzelnen Burgbewohner unter „und gegen einander überall nicht berührenden und „hier nicht hergehörenden Gründen beruht, auch end„lich wir Uns ganz und gar nicht bewogen finden, „ein nur Streit bringendes und ganz unnützes Vor„kaufs- und Retractsrecht ex jure vicinitatis zu be„günstigen; so sind wir — — entschlossen, weder in „dem Poppeschen, noch in andern Fällen in die Acqui„sition eines Grundstücks auf Unserer Burg- und „Domfreiheit einem Retrahenten landes- und grund„herrlich zu consentiren — — und habt ihr daher, „wenn hinführo Jemand mit ähnlichen Vorkaufs„und Retracts-Ansprüchen auftreten sollte, ihm zum „Voraus anzuzeigen, daß er auf alle Fälle Unsern „Consens nicht zu gewärtigen habe.“ Daß die Nähe am Markte nach der Fronte des Hauses und der Straße, nicht aber nach der Entfernung zu berechnen sei, ist in S. Gerdes c. Farnow durch das rechtskräftige Magistrats-Urthel v. 27. Jul. 1802. entschieden. (das. S. 234.) vergl. *Mantzel* diss. de successione descendentium inaequali speciatim de consuet. Güstrov. etc. Sect. II. §. 15 ff. und Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 6.

(9) §. 130. An. 4.

(10) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2080.) „von Nähergeltung der Freunde „und Nachbahren richten wir uns nach E. F. G. Po„lizei-Ordnung." Da hier der Sternbergiſche Gebrauch gilt (§. 37.); ſo tritt das, in der An. 27. enthaltene, auch hier ein.

(11) Der Bericht des Magiſtrats v. 1589. enthält hierüber nichts, deutet jedoch auf Güſtrowſches Recht hin. Nach Gewohnheitsrecht findet auch hier das Nachbarrecht Statt und hat dabei, wie in Güſtrow, bei den Grundſtücken in der Stadt derjenige Nachbar, welcher zunächſt an der Marktſeite wohnt, bei den Grundſtücken auf dem Felde aber derjenige, welcher ſtadtwärts liegt, den Vorzug vor den andern Nachbaren. M. C. R. Thl. I. §. 130.

(12) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* a. a. O. S. 2068.) (vergl. §. 130. An. 7.) Landesherrl. Reglement für die Stadt Malchin v. 30. Jul. 1796. §. 69. „Beym Verkauf der unbeweglichen Güter „ſoll der Nachbar das Näher- oder Vorkaufsrecht in „dem Fall fernerhin ausüben können, wenn jener aus „freyer Hand geſchiehet, beim öffentlichen gerichtlichen „Verkauf aber wegfallen, weil durch die öffentliche „Feilbiethung der Verkauf zu eines jeden Wiſſenſchaft „kommt." Vergl. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 12.

(13) Der Bericht des Magiſtrats v. 1589. erwähnt dieſes Rechts nicht; das Nachbarrecht gilt hier aber dennoch. M. C. R. Thl. I. §. 124.

(14) Der Bericht des Magiſtrats v. 1589. gedenkt deſſelben nicht, ſondern nur des hier geltenden Parchimſchen Rechts.

(15) Auch der Bericht des Magiſtrats v. 1589. ſchweigt hierüber, verweiſet aber auf Güſtrowſches Recht. Es findet daher hier, wie in Lage (An. 11.), das Nachbar-

recht als Gewohnheitsrecht Statt, und ist durch das Stadt-Regulativ v. 10. Sept. 1803. §. 55. bestätigt worden: „Indessen bleibet sowohl in diesem Falle (Ver„kauf oder Verpfändung der zu Stadtrecht liegenden „Aecker, Wiesen und Gärten), als in allen übrigen „außergerichtlichen Verkauf- und Verpfändungsfällen „für die Zukunft den Nachbaren die Ausübung des „Näher- und Vorkaufsrechts gegen Erfüllung der con„tractlichen Bedingungen bis dahin frei und vorbehal„ten, daß er von solchem Verkauf oder von solcher „Verpfändung durch deren gerichtliche Proclamation „legale Wissenschaft erlangt. Wird aber die Veräuße„rung selbst gerichtlich vorgenommen; so muß er sich „gleich nach dem Zuschlage erklären, ob er von seinem „Nachbarrechte Gebrauch machen wolle, indem er nach„her dieses Rechts verlustig sein soll. Dies Näherrecht „kann auch beim Verkauf oder bei der Verpfändung „der Häuser in der Stadt ausgeübt werden, und damit „solcher wegen in der Folge unter den auf beyden Seiten „angränzenden Nachbaren kein Streit darüber entste„hen möge, wer von ihnen das Vorzugsrecht habe; „so wird hierdurch festgesetzt, daß bei der Veräußerung „eines Hauses in der Gasse der zunächst am öffentli„chen Markte liegende, bei der Versilberung eines Hau„ses auf dem Markte selbst der Eingangs des feilge„botenen Hauses rechter Hand wohnende und bei der „Veräußerung der Scheuren, Aecker, Wiesen und Gär„ten der stadtwärts belegene Nachbar den Vorzug „habe, mithin nur erst nach der Zurücktretung dieses „bevorzugten Nachbaren der zweite angränzende Nach„bar das Näher- und Vorkaufsrecht ausüben solle und „könne." (M. C. R. Thl. I. §. 116.)

(16) Bericht des Magistrats v. 1589. (§. 130. An. 14.) worin auch angeführt ist, daß hier in subsidium Parchimsches Recht gilt) Stadt-Reglement v. 23. Oct.

1794. (v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 189 ff.) §. 79. „Unter den Bürgern und Stadteinwohnern „soll ebenmäßig das Näherkaufsrecht platzgreiflich und „anwendlich werden.“ (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 212.) Das Nachbarrecht kam in Sachen Rosenow wider Gädeke zur richterlichen Entscheidung. Das Urtel lautete folgendergestalt: „In Sachen „des Postmeisters Rosenow zu Plau, Klägern wider „den Handelsmann Gädeke Bekl. wegen Näherrechts „an der von den Nergertschen Eheleuten veräußerten „Hofstelle, erkennen Burgermeister und Rath dieser „Stadt für Recht:

„daß obgleich hier in der Stadt und den Feld„marken das Nachbarrecht ex jure vicinitatis in „Anwendung ist, dieses aber im ersten Falle nur „von dem Nachbar, der zunächst dem Rathhause „wohnt, im letztern Falle aber dessen fundus „stadtwärts belegen ist, exercirt werden kann, der „Kläger aber mit seinen Grundstücken, welche an „den Nergertschen Platz qu. grentzen, nicht so „nahe dem Rathhause, als des Beklagten dort „angränzenden Grundstücke situirt sind, die an„gebrachte Klage nicht Statt habe.“

V. R. W.

Publ. Plau, den 24. April 1805.

in welchem Processe das Stadtgericht nachstehendes Zeugniß ertheilte:

„Dem Herrn Postmeister Rosenow auf dessen so be„titelte und heute eingereichte gehorsamste Vorstellung „und Bitte vom 9 ten dieses, betreffend Verabreichung „eines gerichtlichen Attests über die Existenz des Re„tracts wegen Nachbarschaft in loco

„Daß der Retract aus Nachbarrecht in den 36 „Jahren, daß ich Iudex hieselbst Administrator „Jurium Principis gewesen auch noch bin, bestan-

den,

„den, auch ebenfalls schon bei meinem Anteces-
„sore Kölpin von uns beiden als Gewohnheits-
„recht gehandhabt, in dergleichen Vorkommen-
„heiten darnach gesprochen und von den Orts-
„Einwohnern desfalsige Aussprüche anerkannt
„worden."

Signatum Plau, den 10. Juli 1802.

Herzogl. Stadt-Gericht
Christian Heinrich Görcke,
(L. S.) Herzogl. Stadt-Richter.

(17) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2103.) „die Nachbahren belangend ist „diese Gewohnheit, daß so einer keine nahe Bluts-„freunde, liegende Gründe zu verkaufen willens, sind „dieselben, so ihm an der nächsten Fehre liegen, da sie „Geld aufbringen können, des Kauffs nächste." Dies Vorkaufsrecht gilt hier und, wenn der Contract dem Nachbar nicht angeboten ist, der Retract, binnen Jahr und Tag, wobei in der Stadt der Nachbar Eingangs des Hauses rechter Hand, auf dem Felde aber der Nachbar stadtwärts und, wenn beide gleich nahe an der Stadt liegen, der zur rechten Hand den Vorzug hat (M. C. R. Thl. I. §. 152.). In Sachen Mathias c. Meyer erkannte das Stadtgericht unterm 24. Sept. 1669. „daß Kläger zu seinem gesuchten Rechte den „Näherkauf billig zu verstatten und wenn er den vor-„hin beliebten Kaufschilling als 100 rthlr. Verkäufern „einliefert, Beklagter ihm das Haus einzuräumen „und wieder abzutreten schuldig." (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 7.)

(18) Nach dem Bericht des Magistrats vom 30. Jun. 1747. an das Hof- und Landgericht findet hier das Nachbarrecht „nach Stadtgebrauch" Statt (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 8.) und hiernach ist in Sachen Moldt c. Lexow vom Magistrat

und vom Hof- und Landgericht per tres conformes v. 18. Mai 1747., 4. Mai 1748. und 14. Januar 1749. (daſ. Anl. XIX. XX. u. XXI.) erkannt.

(19) Stadt-Regulativ v. 14. Jul. 1798. §. 65. „bei „Veräußerung der zu Stadtrecht liegenden Gründe „kann der daran gränzende Nachbar in dem Falle, „daß die Veräußerung aus freier Hand geſchiehet, ge„gen Erfüllung des ſolcherhalb geſchloſſenen Contracts „das Nachbar-, Näher- und Vorkaufsrecht ausüben, „allein nicht wenn die Veräußerung öffentlich zu Rath„haus oder an einen Anverwandten aus Freundſchaft „geſchiehet."

(20) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. S. 2065.) (§. 130. An. 11.)

(21) Es gilt hier vermöge Gewohnheitsrechts und des Lübſchen Rechts.

(22) Die vorige Anmerkung gilt auch hier.

(23) Auch in dieſer, mit Lübſchem Recht bewidmeten, Stadt, gilt das Nachbarrecht. M. C. R. Thl. I. §. 125.

(24) Dies iſt auch hier der Fall.

(25) Obgleich der Bericht des Magiſtrats v. 1589. deſſelben nicht erwähnt; ſo gilt es hier doch als Stadtgebrauch beim Verkauf aus der Hand. M. C. R. Thl. I. §. 133. vergl. oben §. 82. An. 10. und die Acten des Hof- und Landgerichts in Sachen Reeps c. Becker puncto retractus ex jure vicinitatis.

(26) Der Bericht des Magiſtrats v. 1589. erwähnt nur des agnatiſchen Vorkaufsrechts, allein vermöge Stadtgebrauchs fand in frühern Zeiten auch das Nachbarrecht Statt, obwohl es jetzt außer Gebrauch gekommen zu ſein ſcheint.

(27) Bericht des Magiſtrats v. 1589. (vergl. §. 130. Anmerk. 8.) Das Stadt-Reglement v. 20. Febr. 1756. hat jedoch §. 171. „das Näherkaufrecht unter den Bür-

„gern und Stadteinwohnern selbst wegen des daraus „entstandenen vielen Zwistes und der geldspillernden „Processe gänzlich aufgehoben."

(28) Es ist jedoch noch nicht zur Ausübung gekommen. M. C. R. Thl. I. §. 149.

(29) Der Bericht v. 1589. erwähnt nur des Blutsfreundschafts-Vorkaufsrechts (§. 130.), das nachbarliche hat indessen hier auch Statt gefunden, ist aber durch das Stadt-Reglement v. 1763. §. 152. „das „Näherkaufsrecht unter den Bürgern und Stadteinwohnern selbst soll aber gänzlich aufgehoben seyn" abgeschafft.

(30) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2056.) „thun sich denn dieselben Freunde „des Kaufs ohne Behelff und Einrede verziehen und „begeben; so sollen fürs andere die Güther den zu allen Seiten, insonderheit und zuforderst aber den nehesten Nachbahren nach der Stadt Werth zu kaufen „für allen andern aufgetragen werden und mag der „Käufer auf den Fall derselben Kaufverweigerung „solche Güter andern und Frembden zu seiner bessern „Gelegenheit zu verkaufen und zu überlassen wohl befugt sein." In mehreren bestrittenen Fällen hat das Stadtgericht auf die Statthaftigkeit des Nachbarrechts erkannt, z. B. am 7. Jul. 1755. in S. des Nadlers Schlottmann c. Lockwitz in puncto juris protimiseos ex capite vicinitatis, am 21. Febr. 1757. in S. Schley c. Schölke wegen Vorkaufsrechts an einen Garten, am 18. April 1757. in S. Godduhn wider Wedow w. Näherrechts an einen Garten, am 3. Febr. 1762. in S. Peters c. Grundgrieper, am 30. April 1764. in S. Bahnstädt c. Petzschler, am 20. Febr. 1775. in S. Brockmann c. Salow, am 6. Dec. 1784. in S. Arend c. Meier u. a. m.

(31) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen*

m. i. T. I. S. 2075.) „Wenn Jemands ein Guth „verkauffen will, es sey erblich oder pfandesweise, so „muß er dasselbe zuvor seinen negsten Freunden an„biethen oder von der Canzel anzeigen lassen, wollen „dann die Freunde nicht kauffen, so steht der Nach„bar, welcher zur rechten Hand liegt, allewege nach „altem Gebrauch der Nächste, es wäre denn Sache, „daß ein Frembder allbereits davon interessirt und „Geld darauf gethan." Schon 1577. ward behauptet, „daß zu Friedland die consuetudo obtinirt, daß „ein Verkäufer seine Güter den negsten Freunden oder „in Ermangelung derselben den negsten Benachbarten „anbieten und zu Kauf lassen müsse, und da dies „nicht geschehen, der Freund oder Nachbar alsdenn „macht hetten, den Kauf zu retrahiren, zu jeder Zeit „sunderlich aber für erlegung des letzten Kaufgeldes." (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 9.)

(32) Bericht des Magistr. v. 1589. (in *de Westphalen* a. a. O. S. 2072.) (§. 130. An. 22.); derselbe äußerte zwar in dem unterm 7. März 1774. an die Justizkanzlei zu Neustrelitz erstatteten Bericht: „daß „das Stadtbuch von einem Vorkaufsrechte ex jure vi„cinitatis nichts enthalte und daß dasselbe, wenn es „auch ehedem Statt gefunden haben mögte, doch „durch die Canzlei-Urthel v. 1758. oder 1759. in Sa„chen Schmidt gegen Schnelle aberkannt worden sey," allein der Magistrat hat nicht allein unterm 20. Oct. 1732. bezeugt, „daß die auf beiden Seiten belegenen „Nachbahren das Vorkaufsrecht hätten" (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 248.), sondern letzteres ist auch in spätern Zeiten mehrmals in contradictorio durchgeführt und anerkannt. Dies geschah besonders in dem §. 130. An. 22. gedachten Processe Horn w. Schulz, in welchem auf den Beweis dieses Vorkaufs-

rechts interloquirt und nachher letzteres für erwiesen angenommen ward, so wie auch nachher durch die Erkenntnisse der Justizkanzlei in S. Wichmann gegen Wulff und Neumann vom 5. Nov. 1796. („daß das behauptete „Näherrecht und die deshalb erhobene Klage zu Recht „allerdings gegründet und demnach Beklagte das Haus „mit dessen Pertinenzien gegen Erstattung des Kauf„geldes und der erweislichen Meliorationskosten an „den Kläger abzutreten schuldig") und in Sachen Thomas gegen Kantler v. 3. April 1797. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 10.

(33) Die vorige Bemerkung tritt auch hier ein.

(34) Beiträge z. M. St. u. P. R. a. a. O. §. 15. — unter mehreren Nachbaren hat der zur rechten Seite des verkauften Grundstücks das Vorrecht.

(35) M. C. R. §. 217. An. 2.

§. 132.

V. Bürger-Vorkaufsrecht. — Markloſungsrecht.

Ueber das Markloſungsrecht in den Meckl. Städten (in v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 8 — 100.)

Vermöge eines alten, durch das Lübſche, Parchimſche und Roſtockſche Recht unterſtützten und befeſtigten (1), geſetzlich anerkannten (2), Gewohnheitsrechts ſteht den Bürgern einer Stadt an den, innerhalb der Stadtfeldmark belegenen, Häuſern und übrigen Grundſtücken das Vorkaufsrecht vor einem, zur Stadtgemeinde nicht gehörigen, Käufer zu. Dies Vorkaufsrecht galt unzweifelhaft ehedem um ſo mehr in allen Städten, als früher die Veräußerung ſtädtiſcher Grund-

stücke an Fremde überhaupt unzulässig war und, wenn sie hin und wieder gestattet ward, dies nur mit Vorbehalt des Vorzugsrechts der Stadtgenossen und des Rechts derselben, diese Grundstücke wieder in Bürgerhände zu bringen, geschahe. Demungeachtet theilte auch diese Gattung des Vorkaufsrechts das §. 129. angeführte Schicksal des verwandtschaftlichen Vorkaufsrechts und ward, obwohl in der Stadtverfassung selbst begründet und daher ursprünglich allgemeines Stadtrecht, als eine, besonders zu beweisende, Ausnahme von demselben betrachtet. Dasselbe hat sich dennoch in vielen Städten erhalten und findet in einigen auch bei Verpfändungen, selbst bei Vermiethungen, Statt.

In Ansehung der näheren Bedingungen dieses Vorkaufsrechts treten nicht allenthalben die nämlichen Grundsätze ein. In einigen Städten steht dasselbe nur dem Bürger im eigentlichen Sinne, in andern auch dem Eximirten zu, in einigen wird es blos gegen Auswärtige, in andern auch gegen Eximirte (3) ausgeübt; in einigen Städten wird der letzte Verkaufspreis, in andern ein zu ermittelnder Preis und die Meliorationen erstattet *); in einigen ist es an der Vorkaufsfrist (§. 125.) gebunden (4), in andern steht es dem Bürger zu allen Zeiten zu (Abrufungsrecht, Marklosungsrecht im engern Sinne).

Zu den Städten, in welchen es gilt, gehören insonderheit Rostock (5), Parchim (6), Güstrow (7), Schwerin (8), Teterow (9), Malchow (10), Boitzenburg (11), Crakau (12), Friedland (13), Hagenow (14), Lübtz (15), Plau (16), Sternberg (17), Malchin (18), Lage (19) und Wittenburg (20).

(1) Reſcript der Großherz. M. Schw. Reg. v. 23. Sept. 1802.: „daß das Näherkaufsrecht — zu Sternberg — „nicht ſowohl aus dem §. 170. des Stadt-Regl. v. „1756., ſeinen erſten Urſprung habe, ſondern deſſel„ben Grund vielmehr in der Bewidmung ſothaner „Stadt mit dem Lübſch- und Parchimſchen Rechte zu „finden ſei, mithin auch ſolcher Näherkauf u. w. d. a. „den Sternberger Bürgern aus einem weit älteren „Rechte und Herkommen zu Statten komme — und „beſtimmt daher der §. 170. des St. R. nichts neues, „ſondern bekräftigt nur alte Gerechtſame.“ (v. Nettelbladt a. a. O. S. 89.)

(2) P. O. Tit. v. Gewerbe §. wo auch. vergl. darüber H. M. Schw. Reg. Reſcript v. 15. Febr. 1796. (in Schröder Nſte G. S. II. II. n. 143.) und v. Nettelbladt a. a. O. S. 11 ff. Die Herzoge bewilligten den Bürgern auch das Vorkaufsrecht in Anſehung der Güter der geiſtlichen Stiftungen. Frank B. XII. S. 160. Spalding Landes-Verh. (v. J. 1610.)*

(3) v. Nettelbladt a. a. O. S. 68.

*) Vergl. v. Nettelbladt a. a. O. S. 8 ff.

(4) Die erfolgte obrigkeitliche Beſtätigung des Verkaufes ſteht nicht entgegen. v. Nettelbladt a. a. O. S. 95.

(5) Raths-Verord. v. 20. Sept. 1741. (Schröder Repert. S. 89.) Das R. St. R. Thl. III. Tit. VII. §. 1. hebt jedoch alles Vorkaufsrecht, als dem Commercio nachtheilig, auf, unterſagt dagegen aber (Thl. I. Tit. II. Art. 5.) die Veräußerung an Fremde, wie ſchon in der Bürgerſprache Art. 10. verboten war.

(6) Parchimſche Stadt-Statuten §. 19.: „wer unbe„wegliche Güter, es ſey Haus, Acker, Garten, Hop„fenhöfe, Wieſen u. dergl. verkaufen oder verpfänden „will, ſoll ſolche ſeinem Mitbürger in der Stadt erſt„lich von der Kanzel oder ſonſt auf andern Wege ge-

„bührlich aufbiethen und das bei willkührlicher Straffe, „da aber keiner gefunden, welcher dergleichen Güter „begehret, alsdann soll er der Obrigkeit den Kauf„mann nahmkündig machen und vorstellen, welche „dann nach gestalt der Sachen in die Alienation wil„ligen wird." *Ringwicht* sing. jur. Parch. ad Art. 19.

(7) (§. 130. An. 3.) M. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Abh. XXVI. §. 6. Nach dem Raths-Beschlusse vom 2. Sept. 1785. soll „1) bei künftigen Licitatio„nen von Aeckern und Wiesen allen und jeden Extraneis, „die nicht in der Stadt und den Vorstädten wohnen, „eine reine exclusiva von Both gegeben, 2) wenn „bei der jährlichen Verlassung zu Stadtbuch sich er„geben, daß Aecker und Wiesen an non-cives unter „der Hand überlassen worden, deren Verlassung sofort „abgewiesen und 3) in den, über Aecker und Wiesen „gerichtlich auszufertigenden oder zu bestätigenden, Con„tracten ex officio die Klausel angehängt werden, daß „der Acquirent selbige beym darauf vorhabenden Ver„kauf an non-cives, als die nicht in der Stadt oder „Vorstädten wohnen, nicht solle verkaufen können." In Güstrow ist das Recht mehrmals zur gerichtlichen Erörterung gekommen. Nachdem 1741. die Bauern zu Demern auf dem Güstrowschen Stadtfelde Immobilien kauften, klagte der Bürgerausschuß in Güstrow auf Herausgabe und Ausübung des Incolatrechts in Gemäßheit der Polizei-Ordnung, welche durch den Stadt-Receß v. 5. Nov. 1704. §. 46. bestätigt sey, worauf das Dom-Oekonomiegericht, durch die auswärts abgefaßte Urtel v. 27. Nov. 1755. dem Kläger den bessern Beweis des Verbots, die zum Güstrowschen Stadtfelde gehörigen Aecker und Wiesen an noncives zu veräußern, auflegte. Das Hof- und Landgericht erkannte aber in appellatorio durch die einheimische Urtel vom 10. Januar 1758.: „daß übel ge-

„sprochen und wohl appellirt, dahero Appellanten den „ihnen auferlegten Beweis zu führen nicht schuldig, „sondern es sind vielmehr Appellati die in Besitz ha„benden zum Güstrowschen Stadtfelde gehörigen Aecker „und Wiesen, gegen Erlegung des durch zwei beeidigte „wirthschaftsverständige Taxatores zu bestimmenden „billigen Werths denen Appellanten wieder abzutreten „schuldig", welche Urtel durch das Restitutions-Erkenntniß vom 10. Januar 1759. bestätigt ward. Die Stadtkämmerei klagte 1792. aus eben diesem Grunde wegen anderer Immobilien wider die Bauern zu Dehmern, die Klage ward aber nicht fortgesetzt, weil die Bauern nach Güstrow zogen. Schon die Bürgersprache Art. 14. untersagt die Veräußerung liegender Gründe an andere, als Bürger (M. C. R. Thl. I. Cod. dipl. S. 274.) und erließ daher der Magistrat unterm 6. Jun. 1786. und 13. Jun. 1788. die Verordnung: „Von Burgermeister und Rath wird die mehrmalige „Verfügung, Kraft deren die zur hiesigen Stadt-Feld„mark belegenen Aecker und Wiesen an Niemanden „anders, als der in hiesiger Stadt und deren Vor„städte wohnt, verkauft, vermiethet, oder auf sonstige „Art zum Genuß eingegeben werden können, hiedurch „nochmals von neuem in Erinnerung gebracht. Wenn „auch der seit einiger Zeit eingerissenen Unordnung, „die Früchte der in dieser Stadt Feldmark belegenen „Ländereyen außerhalb der Stadt wegzubringen, schlecht„hin nicht länger nachzusehen ist; so wird jeder aus„wärtige Besitzer hiesiger Ländereyen hiemit wohl„meinend gewarnt, sich derselben für die Zukunft zu „enthalten und sich bei Zeiten nach einem Käufer oder „Miethsmann seiner Ländereien umzusehen, widrigen„falls er es sich selbst zu verdanken hat, wenn das „außerhalb der Stadt zu bringende Fuder Heu oder „Korn in bevorstehender Erndte angehalten und zum

„öffentlichen Verkauf gebracht wird.“ Es ist selbst die Vermiethung der Stadtäcker und Wiesen an Auswärtige durch die Magistrats-Verordnungen v. 14. Nov. 1770. „daß hinfort niemand der hiesigen Ein„wohner sich unternehme, ihre zur Stadt-Feldtmarkt „belegene Aecker und Wiesen an einen Fremden oder „an jemand anders, als der in hiesiger Stadt und „deren Vorstädte würklich wohnt, zu vermiethen oder „auf eine sonstige Art zum Genuß einzugeben, so lieb „einem jeden ist, die darauf beliebte Strafe von 2 rtl. „für jeden Morgen Acker und 2 rtl. für jedes zu ver„bende Fuder Heu zu vermeiden“ und v. 2. Sept. 1785. (gleichlautend) untersagt.

(8) Landesherrliche Verordnungen v. 16. April 1783. (Ditmar Repert. Suppl. I. S. 53.), v. 29. Sept. 1785. (Schröder Nste G. S. II. II. n. 52.) und v. 15. Febr. 1796. (daf. n. 142. u. 143.), Verordnung des Magistrats v. Michaelis 1789. wegen der Taxe der zu leistenden Vergütung der, in den abzutretenden, Aeckern befindlichen Mistweichung. (in d. Monatsschrift v. u. f. Meckl. v. J. 1789. St. XII. S. 1189.) v. Nettelbladt a. a. O. S. 8 ff.

(9) Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2093.) „wenn einer — ein Stück Acker, „Wiese, Garten oder Haus und Hoff erblich verkau„fen will, daß ers ersten seinen Freunden und nähe„sten Erben oder, wo derselben keine vorhanden, ei„nem Bürger für einem Frembden anbiethen muß und „kann in diesem Fall ein Freund und Erbe, wenn es „ihm erster nicht angebothen, einen Bürger — ge„gen Wiedererstattung des darauf ausgelegten Gel„des entsetzen, als auch ein Bürger einen Frembden, „wenn er allhie nicht die Bürgschaft gewonnen und „seinen bürgerlichen Eyd geleistet.“

(10) Bericht des Magistrats v. 1589. (daf. S. 2102.)

„wenn ein Haus, Acker oder Garte soll verkauft wer„den, hat der nächste Freund für einen andern und „ein Bürger für den Frembden den ersten und näch„sten Kauff daran.“

(11) Landesherrliche Verordn. wegen Veräußerung der liegenden Gründe an Auswärtige v. 19. Jun. (M. C. R. Thl. I. §. 112. An. 3.) und v. 8. Dec. 1792. (daſ. Codex dipl. Anl. XI.) Reſcript der Regierung v. 15. Febr. 1791. an den Magiſtrat: „Wenn gleich „die von dem Vater des Poſtfahrer Rühe geſchloſſenen „Contracte über die wiederkäuflichen Aecker, von deren „Reluirung nichts enthalten, ſo iſt doch das Begeh„ren deſſelben, ſolche wieder an ſich nehmen zu wol„len, theils ſchon in dem Vorbehalte zu Stadtpfand„buch, noch mehr aber in der Vorſchrift der Polizei„Ordnung, welche die Veräußerung zu Stadtrecht lie„gender Aecker an Fremde gänzlich unterſagt, hinläng„lich begründet. Ihr habt daher“ ꝛc.

(12) Stadt-Regulativ v. 10. Sept. 1803. §. 55. „In „Anſehung des Verkaufs oder der Verpfändung und „Vermiethung zu Stadtrecht liegender Aecker, Wieſen „und Gärten an einen nicht in Crakow wohnenden „Fremden behält es bey der geſetzlichen Vorſchrift der „Landespolizei-Ordnung Tit. v. Gewerb und Handth. „allewege ſein Verbleiben.“

(13) Bürgerſprache Art. 29. (vergl. §. 130.) Commiſſions-Receß v. 18. Febr. 1746. §. XVII. „und bei der „Oppignoration oder Verpfändung an einen Auswärti„gen einem Bürger allezeit das Näherrecht verbleiben, „wenn er easdem conditiones zu präſtiren erböthig „iſt.“ (M. C. R. Thl. I. §. 119.)

(14) Das Stadt-Reglement v. 24. Sept. 1756. beſtimmt §. 41.: „daß ein Fremder oder ein ſolcher, der kein „Hagenowſcher Bürger iſt und außerhalb der Stadt „oder Vorſtadt wohnt, keine zu Stadtrecht liegende

„Ländereien acquiriren und die schon acquirirten Aecker „und Wiesen an die sich dazu melden werdenden Bür„ger der Stadt gegen Erlegung dessen, was es ihnen „gekostet hat, wieder abtreten solle.“ Das Stadt-Regulativ v. 14. Jul. 1797. §. 66.: „beym Verkauf „unbeweglicher, zu Stadtrecht liegender Grundstücke „hat, eben so wie bei deren Verpfändung, ein Bür„ger und sonstiger Stadteinwohner, imgleichen die „Stadtkämmerei, vor einem Fremden und Auswärti„gen das Näherkaufsrecht und wenn ein Extraneus „Aecker, Wiesen und Gärten auf dem Stadtfelde an„kauft oder pfändet, so müssen sie solche gegen Kauf- und „Pfandschilling cum meliorationibus sofort abtreten, „wenn ein Bürger es verlangt, jedoch muß dieser es „ihm und dem Magistrat ein Jahr vorher um Mi„chaelis denunciren.“ Zugleich wurden nachstehende Beschränkungen festgesetzt: „1) Sind Aecker, Wiesen „oder Gärten schon jetzt mit obrigkeitlicher Zustim„mung an einen Fremden genießbräuchlich verpfändet „und die darüber geschlossenen Contracte zu Stadtbuch „versichert oder geschieht alles dieses erst in der Folge „bei neuen genießbräuchlichen Verpfändungen, so ver„bleibt es wegen der Ablösung bei dem Inhalt des „Contracts und der gemeinen Rechte. 2) Sind aber in „dem Contract keine gewissen Pfandjahre bestimmt und „auch kein Erbe des Pfandgebers; so steht dem Bürger die „Reluirung nicht zu versagen, jedoch soll 3) dem Be„sitzer und Inhaber beregter Ländereyen die Wiederab„tretung derselben für das Geld, was er selbst oder „sein Vorfahr dafür bezahlt hat, in dem Falle nicht „zugemuthet werden, wenn er sie schon länger, als „zehn Jahre, seit welcher Zeit der Preis der liegen„den Gründe so außerordentlich gestiegen ist, geruhig „und ohne von einem Bürger aufgefordert zu sein, „besessen hat, sondern es soll sodann vielmehr 4) nach

„Anleitung deſſen, was die P. O. Tit. v. Gewerbe ꝛc.
„§. wo auch ꝛc. verordnet und durch die Herzogl. Re-
„ſolution an die Städte v. 1748. §. 36. wiederholt,
„auch LGGEV. §. 3. 4. 370. u. 372. beſtimmt iſt,
„die Abtretung um ein billiges Kaufgeld, nach vor-
„gängiger Schätzung durch beeidigte Taxatoren oder
„durch obrigkeitliche billige, mäßige Beſtimmung ge-
„ſchehen; in allen vorbeſchriebenen Fällen muß aber
„5) der, ein Grundſtück zurücknehmen wollende Bür-
„ger dem Beſitzer deſſelben ein ganzes Jahr vorher
„und zwar um Michaelis aus ſein Vorhaben anzeigen,
„auch dem Magiſtrat ſolches bekannt machen, und
„wenn endlich 6) ein Fremder in Zukunft mit Vor-
„wiſſen und Einwilligung des Magiſtrats durch Ver-
„laſſung zu Stadtbuch zum Beſitz einiger Stadtäcker
„und Wieſen gelangen ſolle, ſo liegt es dem Magi-
„ſtrat ob, bei der Verſicherung zu Stadtbuch dafür
„zu ſorgen, daß keine Verpfändung über den Werth
„des Grundſtücks geſchehe und daß auch in dem von
„ihm zu ertheilenden Verlaſſungsſchein des Abrufungs-
„rechts des Bürgers ausdrücklich mit erwähnt werde.
„§. 67. Für Fremde ſollen indeſſen die eximirten
„Stadteinwohner, auch die Kirchen- und Schuldiener
„und pia corpora nicht geachtet werden, ſondern nach
„als vor das Recht haben, außer einem Hauſe und
„Garten, deſſen ohnehin das alte nun verbeſſerte
„Stadt-Reglement nicht erwähnt, einige Stadtäcker
„und Wieſen, ſo weit ſie deren zu ihrem Haushalt
„bedürfen, ohne Abrufung, acquiriren und beſitzen zu
„können, zumahl da ſie von ihren in Beſitz habenden
„Stadtgrundſtücken den eigentlichen Bürgern gleich
„alle bürgerlichen Stadtlaſten mit tragen ſollen.“
Nach dem landesherrlichen Reſcript an den Magiſtrat
v. 19. Sept. 1801.: „ſind in n. 1. des §. 66. des
„Stadt-Reglements nach den Worten: an einen Frem-

„den; die Worte: auf gewisse Jahre; ausgelassen und „demselben annoch hinzuzufügen; nach dem Eingange „dieses §. 66. ist jeder freiwillige Verkauf zu Stadt„recht liegender Ländereien an einen Extraneum, hin„folglich auch ein jeder andrer, das Eigenthum über„tragende, Contract verbothen, woraus deutlich folgt, „daß dergleichen Veräußerungen nach der Publication „dieses Reglements nicht weiter in Hagenow haben „vorkommen können und dürfen. Es kann also das „Abrufungsrecht nur sodann eintreten, wenn 1) durch „Erbfälle, Verheirathungen oder sonstige außerordent„liche Acquisitionen von einem Fremden geschehen oder „2) wenn schon vor der Ertheilung des neuen Stadt„Regl. liegende Gründe von einem Fremden erwor„ben sind."

(15) Stadt-Reglement v. 13. Oct. 1761. §. 64.: „von „nun an ist es gänzlich untersagt, liegende Gründe „zu handhabendem Pfande niesbräuchlich oder nur „wiederkäuflich an Auswärtige zu überlassen oder zu „verheuren bei Strafe der Nichtigkeit oder Aufhebung „einer solchen Handlung. §. 65. „treten aber noth„dringende Umstände ein zur Versetzung oder Verkau„fung, so soll zuvörderst die Anerbiethung an die „Stadteinwohner oder die Stadtcasse geschehen." (M. C. R. §. 131.) v. Nettelbladt a. a. O. S. 13.

(16) Stadt-Reglement v. 23. Oct. 1794. §. 78. „beim „Verkauf unbeweglicher zu Stadtrecht liegender Grund„stücke hat eben so, wie bei deren Verpfändung, ein „Bürger und sonstiger Stadteinwohner, imgleichen die „Stadtkämmerey vor einem Fremden und Auswärti„gen das Näher-Kaufsrecht und wenn ein Auswärti„ger Aecker, Wiesen und Gärten, so auf dem Stadt„felde belegen sind, ankaufen oder pfänden sollte; so „ist in dem Kauf- oder Pfand-Contract ausdrücklich „mit zu bedingen und festzusetzen, daß er sie für den

„dafür bezahlten Kauf- oder Pfandschilling nebst Er-
„stattung der erweislich gemachten Verbesserungen so-
„fort abtreten müsse, wenn ein Bürger deren Wieder-
„abtretung unter solchen Bedingungen verlangt und
„ein Jahr vorher um Michaelis dem Besitzer sowohl,
„als dem Magistrat von seinem Vorhaben Anzeige
„machet. Die damit verbundenen Kosten tragen beyde
„Theile gemeinschaftlich."

(17) Stadt-Reglement v. 20. Febr. 1756. §. 170. „der „Bürger hat für einen Ausheimischen in Absicht der „feilen unbeweglichen Güter das Näherkaufrecht, wie „denn auch ein Auswärtiger und nicht zum Bürger „angenommener die angekauften und auf dem Stadt-„felde belegenen Aecker, Wiesen und Gärten einem „Bürger, so bald er es verlangt, für den Preis, wo-„für er solche Grundstücke gekauft, wieder abstehen „muß." v. Nettelbladt a. a. O. S. 68. 89. 91. 95.

(18) Das Markloſungsrecht ist 1726. in Sachen des Böttchers Hans Schmidt wider Johann Richter we-gen eines an den Bauer Pingel zu Duckow verkauf-ten Ackerstückes durch die Erkenntnisse des Stadtgerichts und der Justizcanzlei zu Dömitz anerkannt, weil „es „dem interesse publico civitatum, denn auch der deß-„falls publicirten Hochfürstl. Verordnung gemäß, daß „keine Stadtäcker an auswärtige Fremde sollen alie-„nirt werden, daher auch quilibet civis für einen „Frembden der negste ist und demselben fürgezogen „werden soll." Die Appellation an das Hof- und Landgericht ward nicht fortgesetzt.

(19) Herzogl. Ver. v. 7. März 1738. daß keine liegende Gründe bei der Stadt Laage an Auswärtige verkauft, sondern bei nöthigen Veräußerungen solche den Bür-gern vor andern überlassen werden sollen. In Sachen des Hauptmanns v. Lehsten wider den Magistrat zu

Lage kam dieses Recht zur gerichtlichen Verhandlung, indem, als ersterer von einem Bürger 2 Morgen Acker kaufen wollte, der Magistrat widersprach, weil jener ein Extraneus sei, der keine Stadtgüter kaufen könne. Der Verkäufer, Scheel, und der Hauptmann v. Lehsten klagte deshalb gegen den Magistrat bei der Justizkanzlei zu Güstrow, welche unterm 9. Jul. 1740. die Kläger abwies, den fremden Käufer jedoch zuließ, wenn kein Bürger die Aecker kaufen wolle. Das Hof- und Landgericht bestätigte dieses Erkenntniß durch die Urtel v. 6. Jul. 1746. und v. 15. April 1749.

(20) Stadt-Reglement v. 23. August 1763. §. 151.: „der Bürger hat für einen Auswärtigen in Absicht „der feilen unbeweglichen Güter das Näherkaufsrecht. „Wie denn auch ein Auswärtiger und nicht zum Bürger angenommener, die aufgekauften und auf dem „Stadtfelde belegenen Aecker, Wiesen und Gärten einem Bürger, sobald er es verlangt, für den Preis, „wofür er solche Grundstücke gekauft hat, wieder abstehen soll.“ Die Regierung antwortete dem Magistrat auf das Declarationsgesuch unterm 28. Jun. 1794.: „das dortige Stadt-Reglement v. J. 1763. „§. 151. redet in den Worten: wieder abstehen soll „und sobald ein Bürger es verlangt: so deutlich, daß „es keiner Mißdeutung fähig ist, noch einer authentischen Erklärung bedarf, am wenigsten dem Ausdruck: „so bald er es verlangt; die Worte: binnen Jahresfrist substituirt werden können“ und unterm 6. April 1791.: „die Reluirung der einem Fremden verpfändeten Stadtländereien steht vorzüglich dem Verpfänder „und dessen Erben, in deren Ermangelung aber der „Stadt und ihren sich darbietenden Bürgern zu, weil „die Stadt und Bürgerschaft nicht zugeben kann, daß „die derselben zugeeigneten liegenden Gründe unter „dem Vorwande einer abermaligen Verpfändung für

stets

„stets in fremden Händen bleiben und der Stadt, zu „welcher sie gehören, entzogen werden.“ Der Magistrat hat über dies Vorkaufsrecht folgendes, zu den Acten des Hof- und Landgerichts in dem gleich zu erwähnenden Processe befindliche, Zeugniß ausgestellt:

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Wittenburg attestiren auf Erfordern des hiesigen Bürgers und Camerarii Dölle zur Steuer der Wahrheit hiemit und Kraft dieses, daß das in dem von Sr. Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Landesherrn dieser Stadt unterm 22. August 1763. gnedigst verliehene Reglement und dessen §pho 151. beschriebene Näherrecht der hiesigen Bürger vor den Ausheimischen in Absicht der auf dem Stadtfelde liegenden unbeweglichen Güter seit der Zeit des vorgedachten Stadtgesetzes in beständiger Ausübung und keiner Widerrede, am wenigsten der, nach der ausdrücklichen Disposition des Reglements ungedenkbaren Einrede einer Verjährung unterworfen gewesen, vielmehr vermöge der dispositiven Worte im vorgedachten §. 151. des Stadt-Reglements: So bald er (der Bürger) es verlangt: in vorkommenden Fällen die Abtretung auf Erfordern des Bürgers von dem Ausheimischen für den Preis, wofür dieser sie nach den Kaufbriefen besessen, und ohne auf die Zeit zu sehen, wie lange er sie besessen, stets unweigerlich geschehen sei.

Urkundlich unter dem kleinern Stadt-Insiegel. Wittenburg den 27. Jul. 1792.

E. L. Pitschner.

Dies Recht kam zur gerichtlichen Discussion als 1790. der Camerarius Dölle bei dem Magistrat wider den Erbmüller Nievindt in Karst auf Ackerabtretung klagte. Der Magistrat erkannte unterm 3. März 1791. „daß,

„da in Ansehung der zu Stadtrecht liegenden Immo„bilien die Näherhand für einen Bürger vor einem „Ausheimischen schon in der Herz. Meckl. Polizei„Ordnung gegründet und sothanes Nachbarrecht in „dem Reglement dieser Stadt v. 22. Aug. 1763. wie„derhohlt landesherrlich bestätigt, auch dessen Ausü„bung hieselbst in beständiger Observanz gewesen ist, „Beklagter die auf hiesigem Stadtfelde belegenen Län„dereien für den Preis, welchen Beklagter, als er „diese Ländereien 1786. zu hiesigem Stadtverlassungs„buch eintragen lassen, für den dermaligen wahren „Werth angegeben, so viel die unbesäeten Aecker be„trifft, binnen 14 Tagen, die besäeten aber nach der „diesjährigen Erndte an Klägern abzutreten und ihm „die Kosten zu erstatten schuldig.“ In der Appellations-Instanz reformirte die Justizkanzlei zu Schwerin dies Erkenntniß durch das, in Göttingen abgefaßte, Urtel v. 13. Jul. 1792. und entband den Beklagten von der Klage, weil derselben die praescriptio annalis entgegenstehe, welche allenthalben Statt habe, insofern keine abweichende Vorschrift eintrete, von welcher hier keine Spur vorliege. Das Hof- und Landgericht erkannte in der weitern Appellations-Instanz durch das einheimische Urtel v. 29. April 1794.: „Nunmehro „aus den Acten zu befinden, daß weder Beklagter zur „Zeit von der angestellten Klage zu entbinden, noch „Kläger dem Beklagten die verursachten Kosten zu er„statten schuldig, würde vielmehr Kläger und Appel„lant den Grund seiner Klage dahin erweisen, daß „das Recht der Wittenburgischen Bürger, die auf dem „dortigen Stadtfelde belegenen, von non-civibus an„gekauften Ackerstücke wiederum zu reluiren, keines„weges an die für das Markloſungsrecht sonst ge„wöhnliche und in der Regel Statt findende Verjäh-

„rungszeit von einem Jahre und Tag beschränkt sei, „sondern nach Ablauf dieser Frist, mithin zu jeder „Zeit, so lange der auswärtige Käufer das Grundstück „im Besitz hat, ausgeübt werden könne; so ist Be„klagter ꝛc. die — Ackerstücke gegen Erstattung des „Kaufpretii, wofür er dieselbe an Zahlungsstatt erhalte „und gegen Ersatz der während seines Besitzes auf die „Grundstücke verwandten Meliorationskosten abzutreten „schuldig.“ Dies Erkenntniß ward in restitutorio durch das, zu Frankfurt abgefaßte, Urtel vom 10. Januar 1797. bestätigt und darauf der Beweis durch das obgedachte Regierungs-Rescript v. 28. Jun. 1794. und das, wegen der Reluition der Aecker in Schwerin erlassene, Regierungs-Rescript angetreten; die Sache ward indessen nicht fortgesetzt.

§. 133.

VI. Condominal-Vorkaufsrecht.

Das, auf Condominium und Gemeinschaft gegründete, Vorkaufsrecht wird zwar im Allgemeinen nach gemeinem Recht beurtheilt (1), hat indessen sowohl in Ansehung des, den Gläubigern an Concursgütern zustehenden, Gleichgebots (2), als durch statutarische Rechte (3) nähere Bestimmungen erhalten.

(1) Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 26. qu. 1.

(2) H. M. Schw. V. v. 27. Dec. 1776., 19. Jun. 1778. H. M. Str. V. v. 27. Mai 1777. §. 6. M. R. S. II. n. 146. M. C. P. (2te Ausgabe) §. 164.

(3) Z. B. wegen Boitzenburg, J. M. ill. I. jud. 26., Friedland, Bürgersprache Art. 25.

§. 134.

VII. Vorkaufsrecht des frühern Verkäufers.

Nach dem ältern Gewohnheitsrechte mehrerer Städte ward dem Verkäufer und dessen Erben beim fernern Verkauf der, von ihm veräußerten, Grundstücke das Vorkaufsrecht nicht allein vorbehalten (1), sondern auch ohne Vorbehalt zugesprochen (2).

(1) Z. B. in Grabow (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2079.), Teterow (das. S. 2073.), Wahren (das. S. 2103.).

(2) Z. B. in Boitzenburg (*de Westphalen* a. a. O. S. 2071.) — jedoch findet nach der V. v. 10. Jun. 1792. dies Vorkaufsrecht nur im Fall des ausdrücklichen Vorbehalts Statt, da die bei dem Zuschlage oder der Verlassung für die Stadt und die Bürger angehängte Reservation einem jeden Bürger, der davon Gebrauch machen will, gleiche Rechte, eigentliche Hausäcker ausgenommen, gewährt. — (M. C. R. §. 112.), Bruel (das. S. 2080.), Malchow (ebendas. S. 2101.); in Friedland fand dies V. R. nicht Statt. vergl. ebendas. S. 2076.

Vierte Abtheilung.

Pacht und Miethe.

C. C. v. Ferber über landwirthschaftliche Contracte und deren Cautelen, besonders in ökonomischer Rücksicht und näherer Beziehung auf Mecklenburg. Zweiter Theil: von den landwirthschaftlichen Pachtcontracten. (Schwerin 1804. 8.)

---

§. 135.

I. Pacht- und Miethscontracte über Grundstücke.

A. Pachtcontracte im engern Sinne.

AA. Zeitpacht.

1) Contractsfähigkeit in Rücksicht auf Personen und Gegenstände.

Jeder Eigenthümer und bei dem, vom Eigenthum getrennten, Nießbrauch, jeder Nutznießer (1) einer Sache ist, insofern er überhaupt dispositionsfähig ist (§. 108.) (2), berechtigt, dieselbe zu verpachten (3).

Diese Befugniß ist in Beziehung auf den Gegenstand in Ansehung der, zur Stadtfeldmark gehörigen, Grundstücke durch die Verfassung der mehrsten Städte dahin beschränkt, daß dergleichen Grundstücke nicht an Personen, welche außerhalb der Stadt und ihrer Feldmark wohnen, verpachtet werden dürfen (§. 132.), so wie dagegen in den Domainen die Verpachtung der Baueräcker an Bürger untersagt ist (4). Die Pachtbefugniß ist außerdem aus administrativen Gründen in einigen andern Fällen untersagt (5).

(1) Z. B. Prediger, Erbjungfrauen (§. 89 b. An. 21.), Bauern: LGGEV. §. 326.

(2) Daher behält es, wenn Pacht- oder Miethscontracte in fraudem creditorum geschlossen sind, bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts das Verbleiben, dahin sollen aber auch vom 1sten Jul. 1811. an alle diejenigen Fälle gerechnet werden, wo der Contract binnen einem Jahre vor der Concurseröffnung abgeschlossen ist und sollen in diesem Falle die ausgegebenen Vorschußgelder nicht aus der Masse, sondern nur suo loco aus dem Concurse zurückgefordert werden: H. M. Schw.

V. v. 22. Jun. 1811. §. 4. (v. Both I. S. 77.), welche Vorschrift durch die Declarator-V. v. 21. März 1812. (daſ. S. 85.) dahin näher bestimmt ist, daß alle Pacht- und Miethscontracte, welche nach dem 1sten Jul. 1811. binnen einem Jahre vor der bedingten oder unbedingten Insolvenzerklärung oder überhaupt vor der Einleitung eines concursmäßigen Verfahrens, sei es durch Sistirung der Particular-Processe oder durch Inhibition der Alienation und Gratificationen oder durch Sicherheitsverfügungen, abgeschlossen worden, ipso jure als in fraudem creditorum abgeschlossen betrachtet werden sollen.

(3) Herzog Christ. Lud. I. beschränkte das Verpachtungsrecht durch mehrere Edicte, allein sie kamen wegen der, dagegen von den Landständen eingelegten, Appellation an den Reichshofrath nicht zur Ausführung und wurden durch die Reichshofraths-Resolution v. 23. März 1733. (in Just. dec. n. 492.) und durch spätere landesherrliche Erklärungen aufgehoben. vergl. *Möller* usus pr. dist. feud. Cap. XIX. dist. 9. und Eschenbach Abh. v. d. Benutzung der Lehngüter (in d. Beilagen z. d. wöchentl. Rost. Nachr. v. J. 1819. St. 8.) und sind insonderheit, gegen die von Möller angeführte Meinung, nach der besondern Natur der Mecklenb. Lehne der Lehnherr und die Agnaten verbunden, den Pachtcontract anzuerkennen, wobei es jedoch streitig ist, ob principaliter oder nur in subsidium? Baleke in den Anmerkungen zu Möller a. a. O. behauptet das letztere, Eschenbach a. a. O. S. 31. aber das erstere.

(4) Schulzen- und Bauern-Ord. v. 1702. §. 5. J. M. ill. Cent. III. jud. 40.

(5) Z. B. die Schlächter sollen keine Meiereien (Gesinde- und Tagelöhner-Ord. Tit. IV.), in den Großh. M. Str. Domainen, die Beamten keine Domainengü-

ter in ihrem Amte (H. M. Str. V. v. 24. Jun. 1794.) pachten.

§. 136.

2) Form des Contracts.

In Ansehung der Form treten die, §. 106. und §. 120. angeführten, allgemeinen Grundsätze ein.

Güter der geistlichen Stiftungen (1), der Minderjährigen und andrer unter Curatel stehenden Personen (§. 120. An. 2.) (2) und Concursgüter (3) sollen nur öffentlich verpachtet werden.

(1) H. M. Schw. V. v. 24. Mai 1763. Siggelkow Tit. VIII. §. 51.

(2) H. M. Schw. V. v. 1. Oct. 1807. M. C. Pr. (2te Ausgabe) S. 316.

(3) H. M. Schw. V. v. 15. Jan. 1779. (Schröder Nste G. S. I. II. 33.), 5. Jun. 1807. und 23. Juni 1809. (v. Both I. S. 60.) vergl. M. C. Pr. (2te Ausgabe) S. 316 ff.)

§. 137.

3) Rechtliche Verhältnisse aus dem Pachtcontract.

Die, aus diesem Contract entstehenden, rechtlichen Verhältnisse sind im Allgemeinen folgende:

I. Beide Theile erhalten, wie aus jedem Vertrage (§. 109.), das Recht, die Erfüllung desselben zu verlangen und begründet ein klarer Contract ein summarisches Verfahren (1).

II. Der Verpächter oder Vermiether muß dem Pächter oder Miether die contractsmäßige Benutzung des verpachteten oder vermietheten Gegenstandes gewähren (2).

III. So viel hierbei die Ausgleichung der Kriegsschäden betrifft; so sind darüber in ältern Zeiten gemeinhin bei einzelnen Kriegen besondere Edicte erlassen (3); nach neuerer gesetzlicher Vorschrift (4) findet diese Ausgleichung „schon „in der Natur und dem Wesen des reinen „Mieths- oder Pachtcontracts und den darüber „redenden, in Mecklenburg auch dieserhalb nie „abgeschafften, sondern nur hiebevor in einzel„nen Fällen und Jahren den zeitigen Umstän„den nach einigermaßen modificirten römischen „Gesetzen ihre genugsame Entscheidung" und ist es daher ein Mißbrauch, wenn dabei nicht in den Gränzen des Begriffs von Pacht, mithin nur von verhältnißmäßiger Remission an Pacht- oder Miethgelde geblieben und die Pachter oder Miether auf gänzliche Entschädigung hinausgehen und alle ihre Kriegsunglücksfälle dem Verpächter, der außer dem Contracte nichts mit ihnen zu thun hat, aufbürden; es ist jedoch ausdrücklich verordnet, daß es bei der allgemeinen Regel, daß der Zufall den Herrn der Sache trifft und bei dem Grundbegriff des Miethscontracts, daß der locator conductori usum rei locatae gewähren müsse, unbedingt verbleiben und daß dem gemäß, in Ermangelung anderer contractlicher Bestimmungen

1) alle Forderungen, welche der Conductor als mandatarius, negotiorum gestor oder sonst anders woher, als aus dem Pachtcontract, wenn gleich aus Veranlassung der Kriegs-Troublen an den Verpächter haben mag, in

den Streit über Pachtremissionen wegen Kriegsschäden nicht gehören und mithin zur Zurückhaltung liquider Miethe oder Pension nicht liquidirt werden können, sondern auf gewöhnlichen rechtlichen Wegen wahrzunehmen sind,

2) keine, durch den Krieg der verpachteten Sache selbst, es seien Grundstücke, Häuser, Vieh oder Mobilien zugefügte und also den Eigenthümer allein treffende, Schäden hier weiter in Betracht kommen, als insofern solche Zufälle eine Behinderung des usus rei locatae zur Folge haben,

3) von solchen Liquidationen sind auch alle zufällige Schäden gänzlich ausgeschlossen, welche nicht die gepachtete Sache, sondern das Eigenthum des Pächters oder Miethsmanns betroffen haben, in Ansehung deren die Eigenthümer der verlornen Sachen, mit allen andern Landeseinwohnern, die durch den Krieg gelitten haben und allgemeine Ausgleichung und Uebertragung vom Lande erwarten, in gleichem Falle sind, der Verpächter aber ein plane tertius ist,

4) über die, vom Landesherrn über das ganze Land ausgeschriebenen, Abgaben zur Bestreitung von Kriegslasten, zwischen Verpächter und Pächter nicht gestritten werden kann, weil jeder edictmäßig das Seinige selbst zu tragen hat,

5) wegen alles desjenigen, was auf Requisitionen einzelner Behörde abgeliefert ist, muß der Lieferant, er sei Pächter oder Verpächter,

sich an den Requirenten halten, ohne dritten Personen deshalb Rechnung zu machen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen von den Pächtern auf Requisition einzelner Behörden im Lande ohne versprochene sichere Bezahlung Korn hat abgeliefert werden müssen, indem hierbei der Verlust zwischen Verpächtern und Pächtern, mit Vorbehalt des ihnen gemeinschaftlichen Rechts für Zurückforderung von den Requirenten getheilt werden soll,

6) bei Remissionen kann folglich sonst nichts in Betracht kommen, als solche Kriegszufälle, durch welche dem Pachter der Gebrauch und die Benutzung der in Pacht habenden Sache verhindert, erschwert oder ganz benommen ist, es mag solches durch Wegnahme, Verderben oder ausschließliche, den pächterischen Gebrauch hemmende einstweilige Detinirung der gepachteten Sache und der mit derselben annoch verbundenen Früchte geschehen sein oder bei ländlichen Grundstücken durch unwiderstehliche Abhaltung von der Bestellung und Einwerbung. Wenn darüber Processe entstehen, soll

7) der Pächter oder Miethsmann allemahl 14 Tage vor dem Zahlungstermin dem Gerichte eine beglaubigte Anzeige des Vorfalls und des ungefähren Betrags der dadurch entstandenen Nachtheile machen, damit sogleich ein verhältnißmäßiges Quantum oder auch den Umständen nach das ganze Pachtgeld, vorläufig ex aequo et bono bestimmt werden könne, was der Pächter einstweilen nach be-

stellter Sicherheit einzubehalten befugt ist, indem ohne ein solches Decret und weiter als dessen Bestimmung geht, keine Zurückhaltung der liquiden Pension Statt finden soll; bei diesen Berechnungen ist aber lediglich auf die, unter 6) angeführten, wahren Pachtschäden und die Hälfte der Kornlieferungen nach 5) Rücksicht zu nehmen,

8) nächstdem und nach gehörtem Gegentheile haben die Gerichte den Anschlag des usus impediti von der re locata auf dem möglichst kürzesten Wege zu untersuchen und nach Billigkeit das Quantum remissionis finaliter zu bestimmen, wogegen denn in Absicht auf die Zahlung des etwa noch von dem interimistisch retinirten Pachtgelde dem Verpächter zukommenden keine suspensive Rechtsmittel Statt haben,

9) da bei vermietheten bloßen Wohnungen die Schäden größtentheils in dem, durch Einquartierungen entbehrten Genuß eines Theils derselben bestehen; so haben die Gerichte nach den nämlichen Grundsätzen diesen Nachtheil zu ponderiren und nach Zeit und Raum die verhältnißmäßige ratam zu bestimmen, welche vom Miethsgelde abgeschlagen werden kann und darf ohne eine solche vorherige Bestimmung, weil sie fast in allen Fällen sogleich ex aequo et bono geschehen kann, das Locarium nicht zurückgehalten, noch den Rechtsmitteln gegen solche Bestimmung der Suspensiv-Effect gelassen werden.

In allen hier nicht berührten Punkten sollen nach der Bestimmung der angeführten Verordnung, die römischen Gesetze wörtlich angewandt werden, und in Ansehung andrer Unglücksfälle (5) es im Allgemeinen bei dem gemeinen Rechte verbleiben.

IV. Der vieljährige Streit über die Rechte des Pachtvorschusses in dem, über das Vermögen des Verpächters ausgebrochenen, Concurse ist durch neuere Gesetze (6) dahin entschieden, daß derselbe

1) insofern der Pachtcontract als in fraudem creditorum abgeschlossen nicht anzusehen ist (§. 135.), dem Pächter dadurch, daß er ein Jahr nach der Concurseröffnung im Pachtverhältnisse bleibt und das Pachtgeld, insofern dasselbe den Pachtvorschuß nicht übersteigt, mithin durch Compensation mit jenem erstattet, dagegen aber

2) bei einem, die Rechte der Gläubiger verletzenden Pachtcontract, nicht aus der Masse, sondern nur suo loco aus dem Concurse zurückgefordert werden soll.

V. Wegen des Pachtvorschusses, insofern derselbe obgedachtermaßen nicht durch Innebehaltung der Pachtgelder compensirt wird, und, wenn diese Compensation eintritt, wegen des Pachtvorschusses, in dem einen, wie in dem andern Falle aber wegen des Ueberschusses des letztern und wegen aller sonstigen Forderungen, besonders wegen der Kündigungsgelder, hat der Pachter keinen Anspruch an die Concursmasse, sondern

gehört damit in den Concurs und ist darin nach seiner Priorität zu classificiren; das Retentionsrecht tritt mithin nur in dem, oben IV. 1. gedachten, Falle ein (7).

VI. Das Recht der Verafterpachtung steht in den Domainen dem Pachter nicht zu (8).

VII. Das Vorpachtungsrecht gebührt nach Ablauf des Contracts dem Pächter nur, wenn es ihm besonders beigelegt ist (9).

VIII. In Ansehung des Umfangs der, dem Pachter zustehenden, Benutzungsrechte gelten im Allgemeinen die Grundsätze des gemeinen Rechts (10).

(1) §. 109. H. M. Schw. V. v. 22. Jun. 1811. §. 1. H. M. Str. V. v. 1. April 1812. §. 1. R. St. R. Thl. III. Tit. 8. Art. 5. Der Arrest ist begründet, wenn der Pachter abziehen will, ohne die Pacht oder Miethe zu entrichten. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. XXXIX. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. XL. §. 1. M. C. P. §. 142.

(2) H. M. Schw. V. v. 2. Dec. 1808. (v. Both I. S. 285.)

(3) Z. B. v. 24. Oct. und 21. Nov. 1660., 24. Febr. 1677., 26. Mai 1713. u. a. m. vergl. J. M. ill. Cent. III. jud. 71.

(4) H. M. Schw. V. v. 2. Dec. 1808. (v. Both I. S. 285.)

(5) Z. B. Schneckenfraß. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 45. qu. 3.

(6) H. M. Schw. V. v. 22. Jun. 1811. (v. Both I. S. 77.), H. M. Str. V. v. 1. April 1812. §. 2 ff. (Boccius S. 58.) und gelten diese Bestimmungen ohne Rücksicht auf den, für solchen Vorschuß gebrauchten, Ausdruck. H. M. Schw. Rescript v. 16. März

1812. (v. Both I. S. 85.) Diese Gesetze sind jedoch, wie aus der Natur der Sache sich ergiebt, auf kein Pachtverhältniß mit dem Landesherrn und der Kammer anwendbar. H. M. Schw. Res. v. 3. Aug. 1811. (v. Both I. S. 83.) und H. M. Str. Res. v. 2. Mai 1812. (Boccius S. 59.)

(7) H. M. Schw. V. v. 22. Jun. 1811. §. 2. u. 3. (v. Both I. S. 77.) und H. M. Str. V. v. 1. April 1812. §. 2. u. 3. (Boccius S. 98.) Eschenbach Abh. wie weit erstreckt sich eines Verpächters Retentionsrecht an den Gütern des Pächters und Afterpächters (im Patriotischen Archiv f. Meckl. Jahrgang II. B. III. St. II. n. 3. — besonders nach Rostockschem Stadtrechte —).

(8) H. M. Schw. Kammer-Rescript v. 7. Jul. 1807. (v. Both II. S. 107.), H. M. Str. V. v. 24. März 1752. und 30. März 1799. (Boccius S. 258. u. 260.) Anders nach R. St. R. Thl. III. Tit. 8. Art. 18.

(9) Wie z. B. bei den Großherzogl. Meckl. Strelitzschen Domainenpächtern der Fall ist. H. M. Str. Rescript an die Kammer v. 26. Nov. 1788.

(10) Z. B. der Pachter darf die Schlagordnung nur dergestalt verändern, daß er den Ablauf der veränderten Schlagordnung während des Pachtcontracts erlebt. M. R. S. I. n. 25.

§. 138.

4) Aufhebung des Pacht- und Miethscontracts.

Außer den gemeinrechtlichen und, im Contract selbst festgesetzten, Gründen, wird der Pacht- oder Miethscontract mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen sowohl des Verpächters, als des Pächters, allemahl ipso jure dergestalt gekündigt, daß der Pachtcontract über Landgüter nur noch

ein Jahr nach dem, auf die Concurseröffnung folgenden, ersten Trinitatis-Termin, jeder andre auf mehrere Jahre geschlossene Pacht- oder Miethscontract aber bis zum zweiten gewöhnlichen Umzugs-Termin nach Eröffnung des Concurses fortdauern, dann aber als beendigt angesehen und sodann ohne Verzug und ohne Beachtung einiger Einwendungen oder Rechtsmittel von den Gerichten verfahren, während des Pacht- oder Miethsbesitzes von Eröffnung des Concurses an bis zu der hiernach eintretenden Ablieferung aber der Pachtcontract für beide Theile in allen Punkten verbindlich bleiben und das Pachtgeld mittelst Compensirung des Pachtvorschusses, insofern derselbe nicht die Pachtsumme eines Jahres übersteigt, abgetragen werden soll (1) (§. 137.).

Der Verkauf bricht dagegen nicht die Miethe, falls nicht statutarische Rechte dies begründen (2).

So viel die stillschweigende Wiederverpachtung betrifft; so wird ein, in mehrere Schläge gelegtes und auf eben so viele Jahre verpachtetes, Landgut im Fall einer stillschweigenden Verlängerung des Contracts für von neuem so lange stillschweigend verpachtet angenommen, bis der Pachter abermahls sämmtliche, auf einander folgende, Schläge in landwirthlicher Ordnung genutzt hat (3).

(1) H. M. Schw. V. v. 22. Jun. 1811. §. 1. u. 2. (v. Both I. S. 77.). H. M. Str. V. v. 1. April 1812. §. 1. u. 2. (Boccius S. 98.)

(2) Z. B. R. St. R. Thl. III. Tit. 8. Art. 20., und Gewohnheitsrecht in einzelnen Städten, z. B. Grabow (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 1079.)

(3) M. R. S. I. n. 24.

§. 139.

BB. Erbpacht (1).

Die, in ältern Zeiten so oft mit beschränktem Eigenthum vermischte (2), Erbverpachtung wird als Veräußerung angesehen und steht daher nur dem, zur letztern berechtigten, dispositionsfähigen, (§. 81. u. §. 108.) Eigenthümer zu (3).

Nicht blos fruchttragende Sachen, sondern alles, was Gegenstand der Zeitpacht sein kann, kann auch Gegenstand der Erbpacht sein, z. B. Mühlen, Krüge, Schmiede, Frohnereien u. dgl.

Die, aus der Erbpacht entstehenden, Verhältnisse sind, insoweit nicht die Erblichkeit derselben eine Veränderung bewirkt, oder der Erbpacht ein unvollständiges Eigenthum (4) hinzutritt, wesentlich keine andre, als die der Zeitpacht.

So viel die Aufrufung der Erbverpachtung geistlicher Grundstücke betrifft; „so ist der Landesherr zwar „auf keine Weise gemeinet, denjenigen Kirchen, Pfar„ren und milden Stiftungen, deren Ländereien durch „landesherrlich bestätigte Erbverpachtungen, oder auf „sonstige rechtmäßige Weise, in vorigen Zeiten veräu„ßert sind, die ausdrücklich in den Confirmationsbrie„fen ihnen vorbehaltene Rechtswohlthat der Wiederein„setzung in den vorigen Stand, gegen die dabei er„weislich erlittenen Verletzungen, zu entziehen, sondern „derselbe will vielmehr den jedesmaligen Superinten„denten, Predigern und geistlichen Administratoren, die „solches Beneficii über kurz oder lang sich bedienen „mögten, die ihnen zugesicherte Uebernehmung eines „rechtsbeständigen Beweises, wie dem pio corpori,

„zur

„zur Zeit des errichteten Erbpacht- oder Permutations-
„contracts und, nach den damaligen Umständen, eine
„wahre Läsion daraus erwachsen sei, nach wie vor, je-
„doch den Erbpächtern der Gegenbeweis und andere
„rechtliche Nothdurft allewege vorbehältlich, gerne gön-
„nen; der Landesherr kann dagegen aber eben so we-
„nig es billigen und gutheißen, sondern nur mit höch-
„stem Mißfallen wahrnehmen, wenn die landesherrlich
„bestätigte Erbverpachtung oder Veräußerung an sich
„selbst schon für eine Läsion angezogen und als eine
„in römischen und canonischen Rechten schlechterdings
„verbotene Entfremdung geistlicher Güter, mithin als
„ipso jure nichtig, aufgerufen werden wollen. Gleich-
„wie sich nämlich schon von selbst verstehet, daß diese
„älteren Aussprüche und Satzungen vormaliger griechi-
„scher Kaiser und römischer Päbste, von der absoluten
„Unveräußerlichkeit kirchlicher Immobilien, ihre, in
„Deutschland bisher angenommene gesetzliche Kraft und
„Anwendlichkeit verlieren, sobald der neuere Gesetzgeber
„und regierende Landesherr selbst in einzelnen Fällen
„mit gutem, ihm ohnehin zuzutrauenden Vorbedacht
„und nach gehörig verfügter Untersuchung, die Veräu-
„ßerung oder erbliche Verpachtung eines geistlichen
„Grundstücks, dem wahren Besten des Staats oder
„der Kirche für angemessen erkannt und solche aus-
„drücklich bewilliget hat; also erklärt der Landesherr
„zum Ueberfluß wissentlich und wohlbedächtlich: daß
„Seine und Seiner Vorfahren Meinung, bei Abfassung
„der dazu ertheilten Confirmationen, nicht gewesen sei,
„noch sein könne: die hie und da vorbehaltene Revoca-
„tions- und Läsionsklage auf die einmal landesherrlich
„und Oberbischöflich bewilligte Erbverpachtung oder

„Veräußerung selbst mißbräuchlich ausdehnen und durch „willkührliche Aufrufung einer solchergestalt bestätigten „Verhandlung öffentlichen guten Glauben und das Lan„desobrigkeitliche Ansehen compromittiren, mithin Be„sitz und Eigenthum in Ungewißheit verwickeln, und „das allgemeine Zutrauen der Unterthanen gegen die „Verfügungen der Landesherrschaft zweifelhaft machen „zu lassen. Es soll daher für den Fall, wo, unter „Landesfürstlicher und Oberbischöflicher Autorität, die „Veräußerung oder Erbverpachtung geistlicher Grund„stücke dem Wohl des Staats oder der Kirche zuträg„lich befunden und darauf, vermittelst deren Bestäti„gung und Sanctionirung, das erforderliche decretum „de alienando von der competirenden höchsten Staats„gewalt, vermöge des Landesherrlichen Ober-Aufsichts„und eventualen Reformationsrechts, einmal ertheilet „worden, wo folglich durch die förmlich zu erkennen „gegebene Willensmeinung des neueren einheimischen „Gesetzgebers die etwa entstehenden älteren fremden „Gesetze schon außer Wirkung gesetzt sind, diese als „aufgehoben und ipso facto derogirt angesehen sein, „mithin über die Frage: ob die solchergestalt consentirte „Erbverpachtung oder Vertauschung rechtsbeständig habe „vollzogen werden können? überall kein Streit, es mag „solcher entweder bereits anhängig gemacht sein und „noch in unentschiedenen Rechten schweben, oder künftig „erst anhängig gemacht werden wollen, weiter zugelas„sen, noch, aus dem Grunde einer vermeinten Unver„äußerlichkeit, die Handlung jemals angefochten oder „deren Aufrufung verstattet, überhaupt auch, nach ein„mal ertheilter Landesherrlichen Confirmation des Erb„pacht- oder Kaufcontracts, eine Revocationsklage nicht

„anders, als da, wo sie ausdrücklich in dem Bestäti„gungsbriefe reservirt worden, angenommen, hingegen „diejenigen, welche dennoch darauf antragen mögten, „mit ihren Reclamationen, zur Abschneidung kostbarer „Processe, sofort, ohne weiteres Gehör, a limine judi„cii ab- und zur Ruhe angewiesen werden sollen." (6)

(1) vergl. H. M. Schw. V. v. 19. Febr. und 2. April 1715. (N. G. S. II. n. 20. u. 21.)

(2) Z. B. J. M. ill. Cent. IV. jud. 57. Selecta jur. rost. Fasc. V. sp. 7. qu. 6.

(3) Daher nicht den Predigern. H. M. Schw. V. v. 22. Mai 1792. (Schröder Nste G. S. I. I. n. CXVII.)

(4) Welches jedoch aus der, selbst unvordenklichen, Erbpacht nicht folgt. §. 95.

(5) Eschenbach von der Wiederaufhebung einer Erbpacht (in d. Beiträgen zu d. Rost. wöchentl. Nachr. 1818. S. 114.)

(6) H. M. Schw. Declarator-V. v. 28. Jun. 1808. (Officiel. Woch. Bl. v. 1815. n. 18.)

§. 140.

B. Miethscontract im engern Sinne.

Das Miethsverhältniß im engern Sinne wird im Allgemeinen, insofern der Gegenstand keine Abweichung begründet, nach den Grundsätzen der Pacht beurtheilt; einige Verhältnisse der Miethe sind durch Landes- (1) oder Orts- (2) Gesetze näher bestimmt.

(1) Z. B. in den Städten sollen onera realia von den Miethsleuten nicht übernommen werden. (H. M. Schw. V. v. 7. Dec. 1787.)

(2) Z. B. Reglement wegen Vermiethung der Häuser

und Wohnungen und der Dienstboten in Schwerin v. 1767. (N. G. S. IV. n. 50.), Herzogl. V. v. 28. Mai 1768. wegen Um- Ein- und Zuzugs, auch Kündigungszeit der Miethsleute und Dienstboten in Güstrow. (M. C. R. Thl. I. §. 126. An. 2.)

§. 141.

II. Dienstcontract.

1) Polizei-Ordnung Tit. (XXXVIII.) von Dienstbotten und Lohn des Gesindes.
2) Mecklenburgische Schäffer-Ordnung v. 8. Aug., gedruckt zu Rostock bei Jacobo Lucio Anno MDLXXVIII. 64 Quartblätter ohne Seitenzahl. (vergl. über diese literarische Seltenheit Ferd. Kämmerer Versuch einer Erläuterung der renovirten Gesinde- und Schäfer-Ord. Tit. IV. §. 19. (in d. Beil. z. d. wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anz. Jahrg. 1818. St. III. S. 27.) auch Spalding L. V. B. I. S. 144. 147. u. 154. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. S. 441.
3) Constitution und Ordnung, welche — Herzog Adolph Fried. für sich und in Vormundschaft des ꝛc. Herzogs Gust. Adolph — wegen der Schäffer, Tagelöhner, Gesinde und Dienstbothen, auch der entwichenen Pawern und Unterthanen — verfassen und publiciren lassen d. d. Güstrow den 17. Jul. 1643, gedruckt zu Rost. durch Nicol. Keyl 1643. (6 Blätter) 4. (vergl. Spalding L. V. B. II. S. 465. 466. u. 467.)
4) Herz. Adolph Fried. für sich und in Vormundschaft H. Gust. Ad. — renovirte Gesinde- und Tagelöhner- Pauer- und Schäffer-Ordnung. Im Jahr Christi MDCXLVI. Rostock gedruckt durch Nicol. Keyl. 4. — von derselben sind mehrere Ausgaben

vorhanden. vergl. Kämmerer a. a. O. auch Spalding a. a. O. B. III. S. 24. 51. 57. 169. u. 223. — bestätigt durch Resol. ad grav. add. cl. 5. gr. 7. und aus grav. sp. Suer. gr. 7. u. 8. und LGGEV. §. 330. und die Patent-V. v. 15. Jul. 1800.

5) Herz. Ad. Fried. renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- Schäfer- Tax- und Victualien-Ordnung v. 14. Nov. 1654. 4. Rostock gedr. durch Nicol. Keyl. (in den Grundgesetzen n. VIII.)

6) Herzog Gust. Adolph renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- Schäffer- Tax- und Victual-Ordnung v. 14. Nov. 1654. 4. — bestätigt durch LGGEV. §. 330. und die Patent-V. v. 15. Jul. 1800. — gewöhnlich wird nur diese und nicht die vorhergehende Ordnung angeführt; allein sie ist eigentlich nur für den Güstrowschen, so wie jene für den Schwerinschen Landesantheil publicirt. Beide sind wörtlich übereinstimmend und wurden auf allgemeinem Landtage aus den frühern Schäfer ꝛc. Ordnungen, so wie aus der Victualien-Ordnung v. 20. Oct. 1621. abgefaßt und darauf von jedem Herzoge in seinem Herzogthum publicirt. Klüver Thl. I. Kap. XXXI. §. 6. Spalding zum Jahr 1654. und *A. F. Trendelenburg* diss. de jure fructuum etc. §. XIV. An. CCC.

7) H. Meckl. Schw. Patent-V. v. 15. Jul. 1800. wegen Vermiethung und Aufkündigung der Dienstboten (in Schröders Nster G. S. II. II. n. CLIX.), erneuert durch d. V. v. 7. März 1814. (in v. Both II. S. 165.)

Zu den verschiedenen Contracten über persönliche Dienstleistungen gehört insonderheit:

I. der Gesinde- oder Dienstboteneontract, in Ansehung dessen folgende Bestimmungen eintreten:

1) Niemand soll bei 20 rthlr. Strafe als Dienstbote gemiethet werden, als auf Bescheinigung sowohl der Entlassung aus dem bisherigen Dienstverhältnisse und als seines guten Verhaltens. Niemand soll ohne einen Kündigungsschein um einen Dienst sich bewerben oder sich vermiethen, oder ohne Abschied in Dienst ziehen, bei Verlust des 4ten Theils seines einjährigen Lohns zum Vortheil seines bisherigen Brodherrn und bei Strafe den neuen Dienst nicht antreten zu dürfen, sondern an seine vorige Herrschaft, falls selbige ihn auf die bisherige Bedingung behalten will, zurückgewiesen zu werden (1).

2) In Ansehung der Kündigungszeit steht

a. bei städtischen Dienstboten, falls nicht ein andres bei der Vermiethung bedungen worden, die Aufkündigung des Dienstes beiden Theilen ein Vierteljahr vor dem intendirten Umzug oder Entlassung und zwar spätestens in den, nach den bekannten Quartalen Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten unmittelbar folgenden, ersten acht Tagen frei (2);

b. wegen der freien Dienstboten auf dem Lande und zwar

aa. derjenigen, welche mit dem Ackerbau in direkter Verbindung stehen, wohin auch die freien Tagelöhner, Deputatisten,

Ackervögte und dergleichen Leute gehören, ist die wechselseitige allgemeine Kündigungszeit nur allein auf Ostern und die Umzugszeit auf acht Tage nach Gallen, oder den 24sten Oct. festgesetzt, wogegen es

bb. in Absicht aller übrigen Domestiken, die nicht unmittelbar zum Ackerbau gebraucht werden, so wie auch wegen der, nicht sowohl zur Arbeit, als zur Aufsicht bei derselben angestellten, Wirthschaftsschreiber, Rechnungsführer, Haushälterinnen, es auch auf dem Lande bei der oben unter a. angeführten Regel sein Bewenden behält (3).

3) Sobald die Aufkündigung von dem einen oder dem andern Theile solchergestalt zur rechten Zeit geschehen ist; so ist die Brodherrschaft bei Vermeidung des Schadensersatzes schuldig, dem Dienstboten unweigerlich und unentgeldlich einen Schein und zu seiner Zeit einen Abschied, auch dann zu ertheilen, wenn sie aus dem bisherigen Dienstverhältnisse oder aus sonstigen Gründen zu einem Zurückbehaltungsrecht sich befugt hält, indem dergleichen Ansprüche in dem competirenden Gerichtsstande des Dienstboten besonders geltend zu machen sind (4).

4) Wenn die Kündigung zu rechter Zeit vorausgegangen ist; so soll der Dienstbote, welcher nicht zu der oben beschriebenen Klasse der ländlichen Dienstboten gehört, er mag etliche

Tage oder Wochen früher oder später seinen vorigen Dienst angetreten haben, unweigerlich bei Vermeidung executivischer oder sonstiger Zwangsmittel im Anfang derjenigen Woche, welche auf die ersten acht Tage nach Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten folgt, aus seinem bisherigen Dienste entlassen werden und bei seinem neuen Brodherrn zuziehen (5).

5) Die, in der Polizei- und in der Gesinde-Ordnung enthaltenen, allgemeinen Lohntaxen für das Gesinde und das Verbot des Säen des Leinsaamen haben längst ihre Anwendung verloren (6).

6) Dienstboten, welche wider den Willen der Herrschaft vor geendigter Zeit aus dem Dienst gehen, sollen verhaftet, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden (7).

7) Die Brodherrschaft soll sich gegen das Gesinde keine ungebührliche harte Begegnung zu Schulden kommen lassen, und hat sonst Letzteres Ursache sich darüber bei der Regierung zu beschweren, worüber dann ein ernstliches Einsehen geschehen soll (8).

8) Das Gesindelohn ist sowohl wegen des summarischen gerichtlichen Verfahrens und der Unstatthaftigkeit des Suspensiveffects, als wegen des Vorzugs im Concurse privilegirt (9).

II. Der Tagelöhnercontract, vermöge dessen eine Wohnung mit den, nach jedes Orts Gebrauch dazu gehörigen, Emolumenten an Garten, Weide ꝛc. gegen Leistung bestimmter Dienste

überlassen wird und welcher daher theils als Miethscontract, bei welchem die Miethe in Diensten besteht, theils als Dienstcontract, bei welchem jene Wohnung der Lohn ist, angesehen werden kann. Wegen der Kündigung und des Umzugs ist oben (bei I.) bereits das nähere bemerkt; die nähern Verhältnisse dieses Contracts sind in den landesherrlichen Domainen durch Verordnungen und sonst durch Observanz oder Contract bestimmt.

III. Der Holländercontract, dessen Verhältnisse verschieden sind, je nachdem der Holländer bloß Pachtholländer ist oder einen Antheil an der Heerde hat und daher dies Verhältniß in jenem Fall dem Pachtcontract, in diesem aber dem Societätscontract sich nähert. Der Umzugstermin ist der 1ste Mai (10).

IV. Der Schäfercontract. Wenn gleich, die rechtlichen Verhältnisse der Schäfereien überhaupt betreffend, einem jeden freisteht, auf seinem Eigenthum in beliebiger Anzahl Schaafe zu halten; so ist doch in Ansehung derjenigen, die ein Landgut gemeinschaftlich besitzen, dies Recht beschränkt. Die Streitigkeiten, welche, als im sechszehnten Jahrhunderte die Schaafzucht besser benutzt ward, unter gemeinschaftlichen Eigenthümern der Landgüter über Abtrift und Weide entstanden, begründeten den Landesgebrauch, daß zwar ein jeder der Miteigenthümer in den gemeinschaftlichen Ländereien auf seinem Antheil so viele Schaafe halten und auf die gemeinschaftliche Weide jagen darf, als auf sei-

nen Antheil an dem Gute und der gemeinschaftlichen Weide fällt und er mit dem, darauf gewonnenen, Futter durchwintern kann, daß aber dagegen die Schäferei-Gerechtigkeit (jus ovilis, crater ovium, Hürdenschlag, eigene Schäferei) nicht einem jeden von ihnen, sondern nur demjenigen unter ihnen zusteht, der an dem Communiongute mindestens vier Hufen (vergl. §. 66. An. 5.) besitzt (11), welcher Landesgebrauch nachher ausdrücklich bestätigt ward (12). In Ansehung der unschädlichen Beschaffenheit der Schaafe enthalten die vaterländischen Gesetze mehrere Bestimmungen. So viel die Schmierschaafe betrifft; so schaffte die Polizei-Ordnung v. 1572. sie ab *); allein diese Vorschrift kann nicht völlig zur Ausführung gekommen sein, indem die Gesinde- und Schäfer-Ordnungen v. 1646. und 1654. (Tit. IV. §. 2.) bestimmen, daß allmählich das Schmiervieh abgeschafft und reines Vieh eingeführt werden, inmittelst aber Niemand seinem Nachbar, der dasselbe hat, mit dem seinigen in Weiden, Feldern und Triften zu nahe kommen, widrigenfalls aber demselben den dadurch verursachten Schaden erstatten solle. Im Jahr 1795. ward verordnet, daß jedem Landbegüterten und Pächter freistehen soll, welche Gattung von Schaafen er auf seiner Feldmark halten wolle, jedoch solle derjenige, der Schmierschaafe hält, seinen Nachbar, der eine reine Heerde hält, von dieser Veränderung sechs Monate vor dem Eintritt derselben Nachricht geben und insoweit die Gesinde-Ordnung Tit. IV. §. 2.

aufgehoben sein (13). Allein diese Verordnung ward bald wieder aufgehoben und dagegen bestimmt, daß im Falle des Streits über das Recht, Schmierschaafe zu halten, nicht nach dem Buchstaben der angeführten Stelle der Gesinde-Ordnung, sondern nach der erweislichen Observanz jeder einzelnen Gegend und des Wohnorts erkannt werden solle (14). In Ansehung der Schaafpocken ist nicht allein den Schäfern und Schäferknechten der Ab- und Zuzug von und nach denjenigen Orten, an welchen drei Monate vor der Umzugszeit Schaafe die Pocken gehabt haben, untersagt, sondern auch gegen die Verbreitung dieser Krankheit andere polizeiliche Bestimmung getroffen (15).

So viel den Schäfereicontract betrifft; so sind die Verhältnisse desselben nach den verschiedenen Gattungen der Schäferei verschieden. Diese ist nemlich

I. entweder Mengschäferei (Setzschäferei), bei welcher der Mengcontract, contractus socidae, eintritt und nach altem, durch die Schäfer-Ordnungen bestätigten, Herkommen

1) „der Schäfer nach dem Werthe zu den Schaafen des Grundherrn das 5te Schaaf zum Gemenge setzt und also auch von allen Einkünften, nämlich von Lämmern, Wolle, Molken und Sterbefällen den 5ten Theil erhält, hingegen aber auch zu allen Kosten, mit Ausschluß jedoch der Weide, des Heu, Stroh, Futter und der Stallung, den 5ten Theil, wenn aber halbe Lämmer und halbe Wolle gegeben wird, den halben Theil ge-

„ben und darschießen muß, ihm jedoch auf „100 Schaafe, ohne Rücksicht auf die An„zahl seiner Knechte oder Jungen, 10 Knechts„schaafe oder auch zum höchsten auf jedes „Tausend noch ein Viertel und insgesammt „also 125 zu Gute gethan werden, wovon „ungefähr einem Meisterknecht 50 und einem „Lämmerknecht 25 gebühren, jedoch kann der „Schaafmeister darüber mit seinem Gesinde „sich vergleichen, auch soll der Knecht oder „Junge die Schaafe, die ihm gehalten wer„den, mitbringen und alle diese Schaafe „sämmtlich sowohl bei den Hammelställen, „als andern Schäfereien, in Gemenge sein,"

2) „der Schaafmeister auf 500 bis 1500 Schaa„fe, mit Ausschluß jedoch seines 5ten Theils, „für sich und sein Gesinde von der Herrschaft „ein gewisses Deputatkorn, welches, wenn „über 1500 Häupter sind, auf jedes Hun„dert 6 Scheffel Rocken beträgt, nebst et„was Rindvieh, Schweine, Leinsaamen und „andere Prästanda erhält,"

3) „der Schäfer die ihm angewiesenen Felder so „lange, als möglich, mit den Schaafen in „den Hürden belegen, die Schaafhürden, wozu „er jedoch das Material und für die erste „Verfertigung 1 Scheffel Rocken oder Malz „von der Herrschaft erhält, verfertigen muß,"

4) dem Betrug bei Sterbeschaafen durch besondre Vorschriften vorgebeugt ist und endlich

5) die Berechnung des ganzen Gemenges jähr-

lich zweimahl, bei der Wollschur und Michaelis, zugelegt werden soll (16).

In Ansehung der Setzschäferei ist noch bestimmt, daß keinem Setzschäfer oder Antheilsschäferknechte freisteht, bei seinem Abzuge seinen Antheil an der Schäferei in Schaafen in natura mit hinweg zu nehmen, sondern er vielmehr gehalten ist, denselben gegen Empfang einer angemessenen Entschädigung in der Stammheerde zu belassen (17),

II. oder eigene Schäferei der Herrschaft, wenn nämlich letztere einen so genannten Kostknecht hält, welcher an Statt Lohns 25 Schgafe, von welchen jedoch der Herrschaft alles Molken bleibt, nebst freier Kost gegeben wird (18), oder

III. eine Pachtschäferei, wenn nämlich die Herrschaft dem Schäfer die Schäferei verpachtet (19).

Wenn jemand nicht ins Gemenge setzen kann; so soll der Herrschaft die Hälfte der Lämmer und Wolle und die ganze Molkenpacht von allen Schaafen mit Einschluß der Knechtsschaafe, so viel die Molken betrifft, gegeben und die Herrschaft weniger zu nehmen nicht berechtigt sein (20).

Keinem Schäfer und Schäferknecht ist, mit Ausnahme der zu den städtischen Communen oder Bauerschaften gehörigen Schäfereien, erlaubt, besonders bezeichnete, eigenthümliche Schaafe, oder sogenanntes Vorvieh, zu halten (21); keinem Setzschäfer oder Antheilsschäfer steht frei, seinen Antheil an der Schäferei bei seinem Abzuge in Schaafen in natura mit hinweg zu nehmen, sondern er muß denselben gegen Empfang

angemessener Entschädigung bei der Stammheerde belassen, welche Entschädigung von zwei, von beiden Theilen gewählten und vereideten Sachkundigen ermittelt werden soll (22), und hat der Schäfer und Schäferknecht wegen ihres Antheils an der jährlichen Abnutzung der Schäferei in allen Concursverhältnissen des Gutsherrn oder des Pächters das Recht eines Deputats oder Dienstlohns (23).

Der Ab- und Zuzugs-Termin der Schäfer war nach einem, durch die Gesinde-Ordnung bestätigten, alten Herkommen der Michaelis-Termin, so wie Ostern der Aufkündigungs-Termin (24), allein eine spätere Observanz hatte Martini zum Abzugs-Termin gemacht (25), bis endlich gesetzlich Weihnachten zum Kündigungs-Termin der Schäfer und Schäferknechte und Johannis zur Umzugszeit derselben bestimmt ist (26).

Der, in der Gesinde- und in der Polizei-Ordnung vorgeschriebene, Schäfereid ist jetzt nicht mehr in Gebrauch.

Minder eigenthümlich sind andere landwirthschaftliche Contracte, z. B. der Müllercontract, der Schmiedecontract, der Contract mit einem Tabacks-Planteur u. dergl. m.

(1) P. O. Tit. von Dienstboten §. 1 ff. Landes-Reversalen v. 1621. Art. 47. u. 48. Gesinde-Ordnung v. 1654. Tit. III. §. 1. LGGEV. §. 485. Patent-V. v. 15. Jul. 1800. Einl. und §. 6.

(2) Patent-V. v. 15. Jul. 1800. §. 1. u. 2. Special-V. für die Stadt Güstrow v. 28. Mai 1768. (M. C. R. Thl. I. §. 26.)

(3) Patent-V. v. 15. Jul. 1800. §. 3. Nach der H. M. Strel. Kammer-V. v. 1. Dec. 1777. und 17. April

1779. muß in den Domainen die Kündigung in der Osterwoche geschehen. Im Großherzogth. Meckl. Strelitz ist der Sonntag nach dem Neubrandenburgischen Herbstmarkte der allgemeine Umzugstag für alle Dienstboten im ganzen Lande (V. v. 24. Jul. 1813.) und der Montag nach diesem Herbstmarkte die Umzugszeit der kleinen Leute auf dem platten Lande, namentlich der Tagelöhner, Höker, Tabackspflanzer und Handwerker (V. v. 22. Dec. 1814.)

(4) Patent-V. v. 15. Jul. 1800. §. 4. u. 5.

(5) Patent-V. v. 15. Jul. 1800. §. 7. Verord. f. d. Stadt Güstrow v. 28. Mai 1768. §. 4.

(6) Patent-V. v. 15. Jul. 1800. §. 8. In den M. Strelitzschen Domainen ist indessen durch neuere Verordnungen ein bestimmter Lohn vorgeschrieben und das Säen an Statt Lohns untersagt. M. Str. Repertorium S. 70 ff. auch die H. M. Schw. Schulzen-Ord. v. 1702. §. 26. verbietet, in den Schwerinschen Domainen, an Statt Lohn Getreide zu säen.

(7) H. Meckl. Schw. V. v. 2. Aug. 1760. (N. S. III. 36.) und v. 21. Jun. 1763. (N. S. das. n. 206.)

(8) H. M. Schw. V. v. 2. Aug. 1760. und v. 21. Jun. 1753. (N. S. III. 36. u. 206.)

(9) M. C. P. §. 165. 179. u. 208.

(10) *Mantzel* Calendarium Meckl. Sect. II. §. 17.

(11) Herm. Becker Gedanken von den Gründen, woher in Mecklenburg zur Anlegung einer Schäferei und Ausübung der Jagd auf einer gemeinschaftlichen Feldmark über vier Hufen und nicht weniger erfordert werden (in d. Gelehrt. Beitr. z. d. M. Schw. Int. Bl. v. 1763. St. XXXIII. ff. und nachher in der Samml. der in d. gel. Beitr. befindlichen jurist. Abh. v. Koppe. Schwerin 1798. 8. B. I. Thl. I. S. 184 — 220.) *Tornow* P. II. Cap. V. Sect. 1. §. 5. und §. 20. Schwarz Pommersche und Rügianische Lehnshistorie

Thl. II. S. 770. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 1. qu. 4. sp. 12. qu. 2. sp. 43. pos. 2. Fasc. III. sp. 1. qu. 1. Fasc. III. sp. 16. ass. 4. u. 5. *Sibrand* sing. jur. Meckl. exempl. XVI. J. M. ill. Cent. 1. jud. 47. *Warnemünde* diss. jur. Meckl. Sect. II. Tit. 1. §. 5. (Jargow) Miscell. hist. jurid. Meckl. Band IV. Abh. II. Mevius Project des Meckl. Landrechts P. II. Tit. 15. M. Rechtsspr. B. I. n. XLVI. Daher ward beim Verkauf eines Guts häufig die Schäferei ausdrücklich mit verkauft, z. B. *Ungnad* Amoenit. S. 670. Diese Gewohnheit findet auch in der Mark Brandenburg (*Tornov* a. a. O. §. 20.) und in Pommern (*Stryk* de feudis Pom. Cap. V. n. 47. *Mevii* Decis. P. I. dec. 128. und Consil. cons. 47. n. 18. *Engelbrecht* jura ordinis equest. in Pom. app. 7. Schwarz Pommersche Lehnshistorie S. 204. Fischer Polizei- und Kameralrecht. B. II. §. 1179.) Statt.

(12) Herz. Carl Resol. v. 1606. (in Select. jur. Rost. Fasc. III. sp. 1. qu. 1. J. M. ill. Cent. 1. jud. 47. M. R. S. a. a. O. §. II.) vergl. auch Selecta Fasc. I. sp. 1. qu. 4. Diese Schäferei-Gerechtigkeit kann auch wider den Willen der übrigen Miteigenthümer ausgeübt werden; allein es dürfen nur so viele Schaafe gehalten werden, als der Eigenthümer mit dem, auf seinem Felde erworbenen, Futter durchwintern kann: Selecta jur. rost. Fasc. 1. sp. 12. qu. 2. Fasc. 3. sp. 1. qu. 1. sp. 16. ass. 5. *Tornov* a. a. O. §. 20. Mevius Landrecht T. II. Tit. 15. §. 1. Dies Recht kann jedoch nicht ausgeübt werden, wenn der andere Eigenthümer bereits in dem Dorfe eine Schäferei hat. Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 5. Miscell. hist. jurid. Meckl. a. a. O.

*) P. O. v. 1571. Tit. v. Schäfer- und Müller-Eyd. Spalding L. V. B. 1. S. 44. 59. 77. *Tornov* P. II. Cap. V. §. 17.

(13)

(13) H. M. Schw. V. v. 28. Jul. 1795. (in Schröder Nste S. S. II. II. n. 209.) H. M. Str. V. v. 1795. (Boccius S. 316.)

(14) H. M. Schw. V. v. 19. März 1796. (Schröder Nste S. S. II. II. n. 151.) H. M. Str. V. v. 24. April 1796. (Boccius S. 317.)

(15) H. M. Schw. V. v. 26. Oct. 1775., v. 28. Oct. 1780. (Schröder Nste S. S. II. II. n. 191.) und v. 24. Oct. 1781. (daſ. n. 193.), v. 11. Oct. 1783. (daſ. n. 198.), v. 15. Febr. 1786. (daſ. n. 200.) und v. 4. Nov. 1815. (O. W. V. n. 45.) H. M. Str. V. v. 1. Nov. 1816. und v. 27. Dec. 1817.

(16) Geſinde- und Schäfer-Ord. v. 1654. Tit. IV. §. 3—21. Franck A. u. N. M. B. XIII. S. 253. *Tornov* P. II. Cap. V. §. 24. F. Kämmerer Verſuch einer Erläuterung der renov. Geſinde- und Schäfer-Ord. v. 1654. Tit. IV. §. 19. (in d. Beil. z. d. wöchentl. Roſt. Nachrichten Jahrg. 1818. St. III. ff.)

(17) H. M. Str. V. v. 27. Dec. 1817.

(18) Geſinde- u. Schäfer-Ord. v. 1654. Tit. IV. §. 20.

(19) Daſelbſt §. 21.

(20) Daſelbſt §. 22.

(21) H. M. Str. V. v. 27. Dec. 1817. §. 3.

(22) Daſelbſt §. 4 ff. vergl. H. M. Schw. Kammer-V. v. 12. Oct. 1708. (N. S. II. 204.)

(23) Daſelbſt §. 9.

(24) Geſinde- und Schäfer-Ord. v. 1654. Tit. IV. §. 22—24. worin §. 25 ff. Vorſchriften gegen muthwillige Aufkündigungen enthalten ſind.

(25) *Mantzel* Calendarium Meckl. Sect. III. §. 18.

(26) H. M. Str. V. v. 27. Dec. 1817. §. 2.

Fünfte Abtheilung.

Darlehn.

§. 142.

I. Contractsfähigkeit.

In Ansehung der Contractsfähigkeit beim Darlehn enthält das Mecklenburgische Recht keine, vom gemeinen Rechte abweichende, sondern nur dasselbe bestätigende, Vorschriften.

Die Contractsfähigkeit geht auch bei uns in Rücksicht auf

I. den Darleiher von dem Grundsatz aus, daß das Darlehn eine Veräußerung sei und ist daher dasselbe nur denjenigen, die dispositionsfähig und zur Veräußerung befugt (§ 81. und §. 108.) sind, gestattet. Aus eben dem Grunde ist die Genehmigung der Obervormundschaft, des Patrons und der kirchlichen Obern, und der Vorgesetzten zu dem Darlehn der Pupillen- oder Kirchengelder erforderlich, so wie in Beziehung auf

II. den Anleiher nur Dispositionsfähige zum Anlehn befugt sind. Es können daher keine rechtsverbindliche Anleihen eingehen

1) Minderjährige, selbst nicht mit eidlicher Bestärkung, ohne Genehmigung ihrer Vormünder (§. 108.) (1),

2) diejenigen, welche unter Curatel stehen, ohne Genehmigung ihres Curators (§. 108.),

3) Vorsteher der Kirchen und frommen Stif-

tungen, ohne Genehmigung des Patrons und der geistlichen Obern (§. 81.) (2),

4) Subaltern-Officiere des Großherzogl. Militairs, ohne Genehmigung ihres Chefs (3),

5) subalterne Bediente des Großherzoglichen Hofes, ohne Genehmigung ihres Chefs (4),

6) Bauern, ohne Genehmigung ihres Gutsherrn (5),

7) bloße Nutznießer eines Grundstücks, z. B. die Lehnjungfrauen (§. 89.),

8) Concursmassen, ohne Genehmigung des Concursgerichts (6).

Bei der Verschuldbarkeit der Mecklenburgischen Lehne und der, darin enthaltenen, allgemeinen Genehmigung des Lehnherrn zu den, auf das Lehn aufzunehmenden, Schulden bedarf es, mit Ausnahme des in Art. XXXI. der Landes-Reversalen gedachten Falles, zu jeder einzelnen Schuld weder der besondern lehnsherrlichen Einwilligung, noch der Genehmigung der Agnaten, obwohl erstere der Schuld das Vorrecht einer lehnherrlich consentirten Schuld giebt (7).

Die, nach älteren Gesetzen erforderliche, Einwilligung des Magistrats in die Anleihen der Bürger (8) findet, insofern letztere nicht zu Stadtpfandbuch verschrieben werden und darin jene Genehmigung enthalten ist, nicht mehr Statt (9).

(1) vergl. §. 108. An. 1. dahin auch die akademischen Creditgesetze. vergl. *Henr. Rud. Redecker* s. *Jacobi Lembcke* diss. de exceptione Senat. Consulti Macedoniani (Rost. 1672. 4.)

(2) Superint. Instr. v. 1571. §. 7. und v. 1681. H. M. Güstr. V. v. 28. Jan. 1658. (M. Str. Repert.

S. 188.), v. 15. Mai 1694. Resol. ad grav. eccles. 8. LGGEV. §. 491. u. 493. H. M. Schw. V. v. 15. Mai 1709., 24. Mai 1775., 21. Dec. 1791., v. 20. März 1802. (Schröder Nste S. S. II. n. 163.) und v. 29. Jul. 1805. H. M. Str. V. v. 19. Jun. 1766. (M. Str. Rep. S. 189.), v. 7. Febr. 1803. §. 4. und v. 14. Dec. 1808. (Boccius S. 196.) *Mantzel* Pandect. jur. Meckl. sp. 2. Lib. I. Tit. VIII. §. 6. Selecta jurid. rost. Fasc. IV. sp. 18. qu. 4. Fasc. VI. sp. 1. qu. 11. J. M. ill. Cent. I. jud. 75. Siggelkow Tit. VIII. §. 53 — 61.

(3) H. M. Schw. V. v. 30. März 1775., v. 10. Mai 1782. (Schröder Nste S. S. I. I. S. 285.), v. 9. Jan. 1788. (daſ. n. 10. S. 290.) und v. 30. Mai 1793. (daſ. n. 23.) H. M. Schw. Kriegsrecht v. 1796. Art. XXII. §. 7. (daſ. II. II. n. 31.)

(4) H. M. Schw. V. v. 8. Oct. 1755. u. v. 25. Dec. 1797. (Schröder Nste S. S. II. II. n. CL.)

(5) P. O. Tit. (XI.) von Verſchreibung der Häuſer §. 1. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 38. und G. C. O. Thl. II. Tit. 32. Dieſe Vorſchrift iſt aber nicht auf das eigenthümliche Vermögen der Bauern auszudehnen: P. O. Tit. (XIX.) von Gerichten §. 3. „wir „wollen aber — alle und jede Einwohner vnſerer „Stedte vnd die auff dem Lande verwarnet haben, „das ſie den Pawern auff den Dörffern vnd ſie die „Pawern ſelbſt nur dem andern nicht weiter oder „mehr leihe, borge oder vorſtrecke, denn ſo hoch ſich „eines jeden Haab vnd eigen, deſſen er zu vergeben „vnd zu verſchenken zu Rechte mechtig, erſtrecken vnd „zulangen thuet, denn ſonſten zu den Hufen und „Huffwerungen, ſo der Obrigkeit zuſtendig, kann und „ſol Niemand verholffen werden.“ *Tornov* P. I. S. 626. *Mantzel* J. M. ill. Cent. IV. jud. 33. In Anſehung der Großherzogl. M. Schw. Domainen vergl.

Schulzen- und Bauern-Ord. v. 1702. §. 26. u. 37. auch V. v. 8. Januar 1770. (N. S. III. 53.)

(6) H. M. Schw. V. v. 15. Jul. 1776. Gem. Bescheid des Hof- und Landgerichts v. 23. Jul. 1782. n. 9. u. 10., v. 7. Nov. 1810. und v. 11. Dec. 1815. (v. Both I. S. 156.) von Nettelbladt Bemerkungen über einige Gegenstände des Mecklenburgischen Concurs-Processes (Rost. u. Schwerin 1810.) S. 111.

(7) Landes-Const. v. 6. Febr. 1644. *Carmon* de diverso hypothecarum jure §. 18. u. 25. *Tornov* T. I. 683. II. 65. und 68. J. M. ill. Cent. I. jud. 70. *Mantzel* de juribus sing. in conc. credit. §. 20. 21. u. 23. Meckl. Civil-Proceß §. 165. jetzt kommt diese Hypothek wegen der Hypotheken-Ordnung §. 15. nicht mehr vor.

(8) Bützowsche P. O. v. 1508. Art. 22. (N. S. II. n. 1.) Pol. Ord. v. 1516. (N. S. II. n. 1.) Tit. von Verschrywinge der Hüser. P. O. Tit. (XI.) von Verschreibung der Häuser §. 1. vergl. oben §. 81.

(9) *Tornov* de feud. Meckl. P. I. S. 151.

§. 143.

II. Erfordernisse des Darlehns in Ansehung

1) der äußern Form.

So viel die Erfordernisse eines Darlehns und zwar zuerst

I. die äußere Form betrifft; so ist, da die in Art. XXXV. der Reversalen v. 1621. verheißene formula obligationis nicht publicirt worden (1), deshalb nichts besonderes vorgeschrieben, sondern dies den Contrahenten überlassen, weshalb darüber weder zu allen Zeiten, noch in allen Fällen Einförmigkeit vorhanden war; die-

ser Vertrag wird indessen allgemein als einseitige Urkunde und Schuldverschreibung abgefaßt, welche nach ihrer größern oder geringern Ausführlichkeit Obligation oder, obgleich in Mecklenburg kein Wechselrecht gilt (§. 145.), Wechsel genannt (2). Nur in Ansehung der Hypotheken-Obligationen und der Pfandbriefe des ritterschaftlichen Credit-Vereins ist eine besondre Form vorgeschrieben.

(1) *Tornov* P. I. S. 553. er giebt S. 586. das, zu seiner Zeit übliche, Formular einer Obligation.

(2) Selbst in den Gesetzen, z. B. LGGEV. §. 384. n. 10.

§. 144.

2) der innern Rechtsbeständigkeit.

In Ansehung

II. der innern Rechtsbeständigkeit gelten die §. 106 ff. gedachten Erfordernisse der Contracte überhaupt, auch vom Darlehn.

So viel insonderheit den, dabei eintretenden, Wucher betrifft; so sind wucherliche Darlehne und wucherliche Contracte ungültig und bei Strafe des Wuchers verboten. In ihre Kathegorie gehören nicht blos Ueberschreitungen der Zinsgesetze (§. 114.), sondern auch

I. „wenn jemand mit frembdem geliehenen Gelde „(a), so er selbs nicht geworben vnnd das sein „eigen nicht ist oder des Verwaltung jhme nicht „von einer Commun, Kirchen, Hospital, Witt„wen, vnmündige Kinder oder Minderjährigen „wegen vertrowt vnd befohlen ist, inn vnsern

„Landen oder auch frembden Königreichen, Chur-
„und Fürstenthumben, Herrschaften vnd Gebie-
„ten Wucher treiben, solch Geldt auff Renthe
„austhun vnnd wiederumb verleihet, — jedoch
„soll hiemit menniglichen vnuerbotten sein, zu
„Notturf seiner Freunde Geldt von andern auf-
„zuborgen vnd das Hundert umb sechs (dem
„damaligen Zinsfuß §. 114.) vnd nicht höher
„jhme fürzustrecken, — — würde jemand von
„vnsern Vnderthanen — diesem — Mandat
„zuwider mit frembdem Gelde, das nicht sein
„geworben vnd eigen oder jhm in frembder auf-
„sehung vnd verwaltung nicht vertrawet vnd
„befohlen ist, wucherliche Contracte, Gewerb
„vnd Handel treiben, dasselbe inn oder außer-
„halb vnsers Landes auff Rente thun vnd in
„die vmbschlage legen — das alsden der vierte
„teil der aufgeliehenen Summe vnns vnabläßig
„verwirkt vnd heimgefallen sein soll (1)."
Diese Bestimmung beruht offenbar auf der An-
sicht, daß mit Gelddarlehnen kein „Gewerb und
Handel" getrieben und sie dadurch demjenigen,
der ihrer zu redlichem Zweck bedarf, erschwert
werden sollen;

II. wenn mehr verschrieben wird, als angeliehen
oder in der ausgezahlten Summe „Spitz- und
Nebengeld" enthalten ist (2);

III. wenn die Darleiher „vmb eine kleine versäu-
„mung der Zeit, so sie die Bezalung zu thun
„ansetzen, ein vbermeßig Interesse fordern vnd
„mit der Hauptsumma steigen vnd dieselbe
„vmbschlagen (3) oder wenn

IV. „ſie Getreide, Pferde, Tücher vnd dergleichen „Wahren an ein Geldtkauffweiſe anſchlagen vnd „viel höher denn ſolche Wahr jmmer mag wert „ſein, vnd dadurch ein merklichen großen Wu„cher zu Wege bringen" (Mohatra-Vertrag) (4);

V. die ſogenannte Proviſion (5); die Polizei-Ordnung unterſagt ſie als wucherlich zwar nur in Rückſicht auf das eigene Geld des Darleihers; die, in der Anmerkung 11. gedachten neuern Beſtimmungen verbieten ſie aber auch in Anſehung fremder Kapitalien mindeſtens für den, darin gedachten Fall, daß ſie um gegen Proviſionen verliehen zu werden, aufgenommen worden ſind;

VI. die Verſchreibung des angeliehenen Kapitals in einer höhern Münzſorte, als derjenigen, worin daſſelbe ausbezahlt worden (6);

VII. dies Darlehn ohne Zinſen, aber gegen eine bedeutendere andre Leiſtung (7);

VIII. Darlehn auf kurze Friſten gegen höhere als die erlaubten Zinſen (Monden- oder Wochenwucher) (8);

IX. wenn der Gläubiger das Kapital bald im zweiten oder dritten Jahre kündigt und die Kündigung gegen „ſtattliche Verehrung" an baarem Gelde, Waaren oder andern Gegenſtänden zurücknehme (9). Alle dieſe Contracte ſind für wucherlich, kraftlos und nichtig, ſo wie in die Strafe des Wuchers verfallen, erklärt (10).

Neuere Geſetze verbieten alle nur aufbringliche Gelder gegen hohe Zinſen an ſich zu nehmen, um ſolche

hiernächst gegen noch weit enormere Provisionen unter wucherlichen Bedingungen auf kurze Zeit wieder zu verleihen und geben den Fiskalen auf, auf diejenigen Geldwechsler zu achten, welche die augenblicklichen Verlegenheiten der Landeseingesessenen benutzen und fremde Gelder zu hohen an sich bringen und solche und gar unter solchem Vorwande ihre eigenen Kapitalien für ungebührliche Provisionen oder unter sonstigen wucherlichen Bedingungen auf kurze Fristen den Geldbedürftigen anleihen (11), so wie daß in Geldverkehr stehende Personen unter jeder Bedingung bedeutende Geldsummen in den landüblichen Terminen an sich bringen und solche mehrere Tage zurückbehalten, um die Circulation zu hemmen und dadurch einen künstlichen Mangel an baarem Gelde zu bewirken, auch Geld gegen enorme Procente unter verschiedenen Namen, als Douceur ꝛc. oft nur auf kurze Zeit ausleihen (12).

(a) Schon *Tornov* P. I. S. 150. bemerkt, daß diese Vorschrift nicht mehr beobachtet wird.

(1) Polizei-Ordn. Tit. (IX.) von wucherlichen Contracten §. (2.) als gebieten ꝛc., §. (3.) hatte auch ꝛc. u. §. (4.) da auch ꝛc. Die Polizei-Ord. v. 1562. enthielt weder diese, noch die folgenden Vorschriften. Alle diese Bestimmungen sind größtentheils wörtlich in den Reichs-Polizei-Ord. v. 1530. u. 1548. enthalten und daher die über die letztre vorhandenen Verhandlungen und Schriften auch als Erläuterungen dieser vaterländischen Gesetze anzusehen. *Christoph vom Hagen* Tr. de usu usurarum et annuorum redituum ac Interesse (Vitemb. 1631. 4.) enthält Cap. VII. n. 31 — 83. einen Commentar über diese und die nachfolgenden Vorschriften der P. O. oder eigentlich eine Paraphrase derselben.

(2) Daſelbſt §. (7.) In gleichnus ꝛc. und §. (9.) Als vns ꝛc.

(3) Daſelbſt §. (9.) Als vns ꝛc.

(4) Daſelbſt §. (10.) Item das etliche Getreide ꝛc. *Heinr. Joan. Peter Weidener* diss. de pravitate usuraria §. 20 ff. (Rost. 1726. 4.)

(5) Daſelbſt §. (11.) „Item das etliche jhr Geldt hin„wegleihen vnd nemen vom Hundert ein nemlichs vnd „mus der Entlehner jhnen darzu ein mercklich Dienſt„gelde, darumb ſie doch zu dienen nicht ſchuldig ſeind, „verſchreiben, auch ſolch Dienſtgeld ohne Bezalung „der Hauptſummen nicht auffſchreiben oder auffagen „dürffen oder mögen.“ H. M. Str. V. v. 3. Jun. 1799. „Kapitaliſten ſollen ſich des Wuchers dadurch „nicht ſchuldig machen, daß ſie von ihren eigenen Ka„pitalien außer den erlaubten Zinſen ſich noch Negoce„Gebühren, Honorar, Douceurs, Proviſionen u. dgl. „verſprechen laſſen und nehmen.“ *Mantzel* s. *Hane* diss. de genuina indole usurariae pravitatis §. 3. 9.: distinguendum utrum haec provisio a debitore exigatur, vel ab ipso creditore vel a tertio quodam, cujus cura et diligentia ab alio certam pecuniae summam mutuo accipit; in primo casu creditor, quoties plus capit quam licitas per leges usuras per verba, ſo ſoll er jedes Jahr für ein Hundert nicht mehr denn 6 fl. ihme auch darüber nichts an Gelde oder andern öffentlich oder heimlich, unter was Schein und Nahme ſolchs immer geſchehen möge, verſprechen oder verſchreiben laſſen, usurariam committit pravitatem. In ultimo autem sine omni dubio quid pro studio et labore hic tertius accipere potest, modo justa ratio summae, studii, personarum item et periculi, sese ipsum debitorem, substituit, habeantur. Casus praejudicialis adest, ubi quidam tali tertio duo pro centum loco provisionis promittit, deinde non indiget

hac pecunia, non solum vero ad solutionem hujus promissae provisionis, sed et ejus usurarum per sententiam condemnatus est. Der Ausdruck: Provision kommt in den Gesetzen zuerst in der Rostockschen Falliten-Ordnung v. 1750. §. 1. vor, und ist dem der Negocekosten gleichbedeutend. In den Gerichtshöfen werden sie dem Darleiher selbst in Ansehung des von ihm hergeschossenen Geldes nicht zuerkannt. So erkannte z. B. das Hof- und Landgericht in drei Sachen Burchard c. v. Fabrice am 5. März 1801. auf den Beweis: „daß der — die 1000 rthlr. von einer oder „mehreren dritten Personen herbeigeschafft habe, ohne „selbst in Bezug auf jene Summe Gläubiger gewor„den zu sein und daß der Geldmangel in Ter„mino Trinit. 1800. in Rostock so groß gewe„sen sei, daß derselbe besagte Summe nur „mit äußerster Mühe habe herbeischaffen „können, wobei ihm unverhalten bleibe, daß, falls „die unterstrichene Stelle des thematis demonstrandi „nicht, wohl aber der übrige Theil desselben genügend „bescheinigt würde, ihm 1 P. C. Negoce-Kosten zuge„billigt werden sollten;" am 13. Febr. 1802. in S. Oldenburg c. Görbitz auf den Beweis: „daß 1) Klä„ger die Summe ohne selbst Gläubiger in Ansehung „derselben geworden zu sein, von einer oder mehreren „dritten Personen herbeigeschafft habe und 2) kurz „vor Anthonii 1801. der Geldmangel hieselbst so groß „gewesen sei, daß er besagte Summe nur mit äußer„ster Mühe anzuschaffen vermogt habe, mit dem An„fügen, daß, falls er punctum thematis probandi 2. „nicht, wohl aber punctum 1. desselben beweislich dar„legen würde, ihm, so viel die Provision anlange, „1 P. C. für die angeblich angeschafften 4500 rthlr. „zugebilligt werden solle." Der Kläger legte dagegen das remed. rest. in integrum ein, weil 1) er um

Provision zu erhalten, beweisen wolle, daß er die negocirten Gelder für den Gegner von einer oder mehreren dritten Personen so angeschafft, daß er nicht selbst Gläubiger desselben geworden und 2) er beweisen solle, daß der Geldmangel so groß gewesen, daß u. s. w., allein das einheimische Restitutions-Urthel v. 11. Jan. 1803. erkannte, „daß es qua gravamen 1. „bei dem decreto a quo in Gemäßheit verpönten Ver„boths Unsrer Polizei-Ordnung sein Bewenden be„hält", wogegen in Ansehung der 2ten Beschwerde reformatorie erkannt ward, „daß Kläger entweder das „Versprechen von 3 P. C. Negoce-Gebühren, oder daß „er besagtes Negoce nur mit äußerster Mühe habe ma„chen können, zu beweisen habe. Eben so erkannte das Hof- und Landgericht in S. v. Hardenberg c. v. Hahn am 2. Oct. 1802.: „daß, so viel die Negoce-Kosten „betrifft, deshalb weitre Verordnung erfolgen soll, „wenn Kläger, daß er die 7500 rthlr. zu 5 P. C. ne„gocirt und dafür 2 P. C. Negoce-Kosten gegeben „habe, auch daß in Termino dieses Negoces der Geld„mangel so groß gewesen sei, daß er besagte Summe „nur mit äußerster Mühe habe anschaffen können, dar„gethan haben würde, angesehen, daß, wenn dieser „Geldmangel nicht bewiesen würde, ihm selbst auf „den Fall der beschafften übrigen Bescheinigung nur „1 P. C. Negoce-Kosten zugebilligt werden mögen" und unterm 18. Jul. 1803. in S. Sibeth c. v. Oeynhausen: „daß Kläger 1 P. C. Negoce-Gebühren für „die Anschaffung der vom Beklagten in Termino Tri„nit. 1800. zu zahlen gewesenen 2000 rthlr. bezahlt „und daß besagte 2000 rthlr. nicht von ihm, Klägern, „selbst hergeschossen worden", eben so am 26. Mai 1806. in S. der Reppin-Poggelowschen Concurssache.

(6) Ebendaselbst §. (12.) „Item das etliche allein Geldt

„an Müntz hinweg leihen, lassen doch die Verschrei„bungen auff Goldt stellen.“

(7) Daselbst §. (13.) Item das etliche ein nemliche Summe ꝛc.

(8) Daselbst §. (14.) „Item etliche leihen jhr geldt „mit diesen verbottenen Dingen vnd Pacten hinweg, „das der Entlehner zu vier Wecken, so die jhn er„nennen, ein namhafftiges dafür verzinsen oder Auff„geldt geben mus, thut wol etwan mehr denn vom „Hundert zwantzig.“

(9) Daselbst §. (15.) „Item etliche leihen ein nahm„hafftige Summe ꝛc.“ *Mantzel* s. *Hane* de genuina indole etc. §. 36.

(10) Daselbst §. (16.) Demnach und §. (17.) Wollen auch.

(11) H. M. Schw. V. v. 1. Jul. 1765. (von Both I. S. 423.) und v. 5. Januar 1805. (das.)

(12) H. M. Str. V. v. 28. Dec. 1804. (Boccius Rep. S. 383.)

§. 145.

III. Rechtsverhältnisse aus dem Darlehn.

Aus dem Darlehn erhalten beide Theile das Recht, die Erfüllung des Contracts gegenseitig zu verlangen und darauf gerichtlich zu klagen, und soll aus einer, auf des Schuldners klarer Hand und Siegel beruhenden, Verschreibung executivisch verfahren werden (1), wogegen weder Wechselrecht, noch Wechselproceß Statt hat (2).

Die exceptio non numeratae pecuniae steht auch nach Mecklenburgischen Gesetzen dem Schuldner zu (3), wenn sie für einzelne Schuldverhältnisse nicht aufgehoben ist (4).

Wenn in der Schuldverschreibung die Zeit der Kündigung oder Rückzahlung nicht bestimmt ist; so bedarf es der halbjährigen Kündigung (5).

In Ansehung der, durch inmittelst eingetretene Münzveränderung begründeten, Verhältnisse gilt das gemeine Recht (6).

Das ehedem auch in Mecklenburg geltende, besonders beim Darlehn übliche, Einlager ist, wie die Schandschriften und Schandgemälde, längst außer Gebrauch gekommen (§. 110.) (7).

(1) H. u. L. G. O. II. Tit. 4. §. 1. 6. G. C. O. II. Tit. 4. §. 6. LGGEV. §. 384. n. 10. und §. 391. n. 3. *Tornov* P. I. S. 576 ff. *E. J. F. Mantzel* s. *Frid. Carol. Ackermann* diss. de processu executivo maxime quoad delationem juramenti litis decisori, jure praesertim Mecklenburgico (Rost. 1749. 4.). Meckl. Civil-Pr. §. 129.

(2) M. R. S. II. n. 98. v. Nettelbladt Archiv 1. S. 220. M. Civil-Pr. §. 129., auch in Rostock gilt kein Wechselrecht. R. St. R. Thl. III. Tit. 1. §. 9. und *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. jud. 4. Wenn in den Select. jurid. rost. etc. sp. 12. qu. 2. u. in *Mantzel* J. M. ill. Cent. V. jud. 4. die Statthaftigkeit des Wechsel-Proceßes in Mecklenburg angenommen wird; so ist mit demselben offenbar der Executiv-Proceß verwechselt.

(3) *Tornov* T. I. S. 551.

(4) Hypotheken-Ord. §. 22.

(5) v. Nettelbladt Archiv B. I. S. 216.

(6) H. M. G. V. v. 8. Jul. 1686. *Cothmann* Vol. I. Resp. XXXVI. *Tornov* P. I. S. 572. *Engelbrecht* Consult. Gryph. resp. LXXIV. J. M. ill. Cent. I. jud. 56.

(7) Vergl. auch Meckl. Schw. Schulzen- und Bauern-Ord. v. 1702. §. 35. (N. G. S. III. n. 26.) *Christ. vom Hagen* Tr. de usu usurarum et annuorum redituum ac Interesse. (Vitemb. 1631.) Cap. VII. n. 49 ff.

Sechste Abtheilung.

Commodatum.

§. 146.

In Ansehung desselben enthält das gemeine Mecklenburgische Recht (1) keine näheren Bestimmungen.

(1) Nach dem R. St. R. Thl. III. Tit. 2. Art. 1 ff. tritt indessen, wenn der Commodatar die Sache veräußert hat, hierbei der Grundsatz: Hand muß Hand wahren, ein.

Siebente Abtheilung.

Auftrag.

§. 147.

Eben dies ist der Fall in Ansehung des Auftrags, jedoch sind wegen Bestrafung derjenigen, welche mit ihrem anvertraueten Gute unredlich umgehen, geschärftere Strafgesetze erlassen (§. 148.).

Achte Abtheilung.

Depositum.

§. 148.

Ueber das Depositum unter Privatpersonen (1) ist keine besondre allgemeine (2) Vorschrift, als die vor-

handen, daß gegen die actio depositi directa wegen gewaltsamer Entsetzung keine Wiederklage Statt findet (3).

(1) Ueber das gerichtliche Depositum H. M. Schw. V. v. 5. Jun. 1784. (Schröder N. G. S. II. 2. n. 36.) v. 31. Mai 1811. (v. Both I. S. 18.) und v. 24. Jun. 1813. (daf. S. 21.), so wie insonderheit wegen der stadtgerichtlichen Depositorien v. 7. März 1778. (v. Both I. S. 160.), v. 3. April 1797. (daf. S. 161.) und v. 29. Jul. 1805. (ebend. S. 162.); die bei einem Patrimonial-Gerichte niedergelegten, vom Gemeinschuldner vergriffenen, Depositen sind Massenschulden. H. M. Schw. Rescript v. 13. März 1811. (v. Both II. S. 74.)

(2) Nach dem R. St. R. Thl. III. Tit. 1. Art. 26. Tit. 3. Art. 1 ff. tritt auch hier der Grundsatz: Hand muß Hand wahren, ein; nicht in andern Städten. vergl. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2053. 2056. 2061 ff. *de Engelbrechten* Observat. forens. Obs. X.

(3) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 20. §. 3. G. C. O. Thl. II. Tit. 20. §. 3.

Neunte Abtheilung.

Gesellschafts-Vertrag.

§. 149.

I. Societäts-Verträge überhaupt.

In Ansehung des Societäts-Vertrags enthält das gemeine Mecklenburgische Recht die Bestimmung, daß Bürger mit Bauern und Bauern unter einander ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit weder zur Hälfte säen, noch das Vieh um die Hälfte zusammen setzen sollen (1).

Der

Der, §. 141. gedachte, **Mengcontract** (contractus socidae) gehört zu den Gesellschaftsverträgen.

Das Rostocksche Stadtrecht hat mehrere Bestimmungen über Societätsverhältnisse (2).

(1) Pol. Ord. Tit. (XVI.) vom Gewerbe §. (1.) alldieweil ꝛc. Bauern- und Gesinde-Ordnung v. 1654. Tit. III. §. 12. H. M. Schw. Schulz. und Bauern-Ord. v. 1702. §. 5. H. M. Str. V. v. 5. Oct. 1711., 13. Januar 1730., 27. Januar 1747. und v. 24. Sept. 1756. (M. Strel. Repert. S. 244.) *Christ. vom Hagen* Tr. de usu usurarum et annuorum reddituum ac Interesse. (Vitemberg. 1631. 4.) Cap. XI. n. 59: non absimile contractui antichreseos cum agricolis est ille, quem hodie cives et alii nonnulli cum rusticis vel rustici inter se contrahunt, paciscendo de dimidia parte fructuum vel pecorum pro pecunia vel frumento mutuo data, quem nostri vocant zum halben sehen (säen) und das Vieh umb den halben Theil zusammensetzen, qui contractus, cum non minus debitoribus rusticis sit damnosus et onerosus, creditoribus vero supra modum usurarum licitum lucrosus et in perniciem rusticorum et agriculturae atque praejudicium et damnum dominorum vergat, multasque fallacias et fraudes contineat, merito severe est prohibendus et exstirpandus, uti quoque in hac Megapoli in ord. provinciali. Tit. v. Gewerbe ꝛc. est prohibitus. *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. Lib. I. Tit. 5. §. 14. u. diss. de eo quod justum est circa homines proprios Cap. III. §. 3. Die Ritter- und Landschaft hat auf den Landtagen v. 1681. und 1689. darauf angetragen, das halbe Säen unter Modificationen zuzulassen (*Ungnaden* Amoenit. S. 848. und N. S. M. L. S. IV. S. 160.), welches indessen nicht bewilligt ist. In einigen Städten ist

auch den Bürgern untersagt, zur Hälfte zu säen, z. B. Friedländische Bürgersprache §. 39.

(2) Thl. III. Tit. IX. von Gesellschaft und Maskopeyen.

*) Ob Contrebande-Societät gegen ausländische Gesetze erlaubt? M. R. S. B. II. n. 112.

§. 150.

II. Versicherungsgesellschaften insonderheit.

Hieher gehören auch die, entweder zur gemeinschaftlichen Erhaltung des ritterschaftlichen Credits (1), oder zur gemeinschaftlichen Tragung des, durch Unglücksfälle erlittenen, Schadens eingegangenen, Vereine und Gesellschaften (Assecurations- oder Versicherungsgesellschaften und Vereinbarungen) (2), für deren Verhältnisse die Statuten und deren landesherrliche Bestätigungen, so wie die, ihrentwegen erlassenen übrigen landesfürstlichen Bestimmungen die nächste Entscheidungsquelle sind.

In Ansehung der Handels- und Seeassecuranzen (3), der Bodmerei (4) und Haverei (5) finden sich nur im Rostockschen Stadtrechte Bestimmungen.

(1) Ritterschaftl. Creditverein, landesherrlich bestätigt Schwerin d. 28. Jul. u. Neustrelitz d. 25. Sept. 1818.

(2) I. Brand-Assecurationsgesellschaften. 1) Brand-Ass. Gesellschaft für das platte Land des Stargardischen Kreises v. 12. Sept. 1766., landesherrlich bestätigt am 3. Dec. 1766. (Repert. S. 43.) 2) Br. Ass. Gesellschaft für das platte Land, besonders in den Herzogthümern M. Schw. und Güstrow v. 1769., landesherrlich unterm 11. Febr. 1769., nachher unterm 28. Dec. 1781. (N. G. S. II. II. n. 16. u. n. 107.) und 28. Dec. 1801. (in v. Ferber Abh. von landwirthschaftlichen Contracten Thl. I. Anl. IV. S. 153

— 171., woselbst die Sammlung der, seit 1782. auf Landtägen und Landesconventen genommenen, beiden für das platte Land in d. Herzogthümern M. S. u. G. errichteten Brand-Versicherungsgesellschaft zur Vorschrift dienenden Beschlüsse S. 173—179. abgedruckt ist.) 3) Brand-Assecur. Gesellschaft der Meckl. Städte, landesherrlich bestätigt unterm 30. Jul. 1785. (in Schröder Nste Samml. II. II. n. 49. 57. 58. u. 122. auch n. 82. u. 83.) 4) Brand-Assecurationsgesellschaft für die Stadt Rostock v. 1782., verbessert und bestätigt unterm 27. Oct. 1800. (Die verbesserten Statuten sind im patriotischen Archiv f. M. Jahrgang I. B. I. St. I. S. 138 ff. abgedruckt.) 5) Statuten der Mobiliar-Brand-Assecuranzgesellschaft v. 1802.; neue Statuten derf. v. 6. Nov. 1811. (Boccius S. 49.) II. Hagelschaden. Vereinbarung einer Hagelschadens-Assecuranzgesellschaft in den Mecklenburgischen Landen v. 2. März 1797. (v. Ferber Landwirthsf. Contr. Anl. V. S. 193—215.) verbessert 1800., 1802. und 1811., demnächst Neue Statuten der Hagel-Assec. Gesellschaft v. 2. März 1816. (Boccius Rep. S. 143.) und revidirt unterm 13. Sept. 1822. (in den Annalen der Preußischen innern Staatsverwaltung B. VII. Heft I. S. 209.)

(3) R. St. R. Thl. VI. Tit. 7. Die Hamburgische Assecuranzordnung v. 1731. (in *Nettelbladt* Thesaurus T. I. Vol. I. S. 1071. und Nic. Magens Versuch über Assecuranzen, Haverey und Bodmerey (Hamb. 1753.) Abs. III. S. 758—815.; vergl. Conrad Glashoff Sammlung einiger bei der Schiffahrt und den Assecuranzgeschäften vorkommenden Fälle (Hamb. 1795.) gilt in subsidium in Rostock: R. St. R. Thl. VI. Tit. 7. Art. 10.

(4) R. St. R. Thl. VI. Tit. 6.

(5) R. St. R. Thl. VI. Tit. 2. Tit. 6. Art. 5.

Zehnte Abtheilung.

Glücksverträge.

§. 151.

Hazardspiele sind durch mehrere Gesetze untersagt und für unverbindlich und unkräftig erklärt (1), Commerzspiele aber erlaubt (2).

Die Collectur und Distribution für auswärtige Lotterien ohne besondre landesherrliche Erlaubniß ist verboten, das Spielen in denselben jedoch jedem gestattet (3). Die Collecteurs der einheimischen Lotterien sollen Lotterieeinsätze in Schwerinschen nur ordentlichen und sichern Personen (4), in Strelitzschen aber gar nicht (5) creditiren, mindestens soll nur ein schriftliches Schuldbekenntniß des Lotteriespielers ein gültiges Beweismittel, die Eidesdelation aber ausgeschlossen sein und die Klage bei den ordentlichen Gerichten angebracht werden (6). Zahlenlotterie (7) ist, wie das Privatausspielen (8), verboten.

Versicherungsverträge und Assecuranzen werden zwar gewöhnlich zu den Glücksspielen gerechnet, gehören aber richtiger und würdiger in die Kathegorie der Gesellschaftsverträge (§. 150.).

(1) H. M. Schw. V. v. 8. Dec. 1762., v. 6. Dec. 1766., v. 12. Jan. 1775., 12. Mai 1785. (Schröd. Nste S. II. II. n. 44.) v. 8. Dec. 1792. (daf. n. 121.), v. 1. Jul. 1809. (v. Both I. S. 221.) und v. 16. Nov. 1811. (daf. S. 225.) H. M. Str. V. v. 3. Dec. 1766., 6. Febr. 1770., 15. Jan. 1777., 6. Jan. 1779., 18. Jun. 1785., 5. März 1789., 2. März 1795., 14. Aug. 1795., 18. April 1801., 17. Oct. 1817. Auch mehrere Verordnungen des Raths zu Rostock, z. B.

v. 29. Nov. 1766., 13. April 1787., 8. Jun. 1808., 6. Oct. 1809. vergl. der Meckl. Landtag v. 1805. S. 51. auch mehrere Lokalgesetze, z. B. Boitzenburgische Bürgersprache Art. 9. Statuten der Stadt Parchim Art. 2.

(2) H. M. Schw. V. v. 7. April 1770. (N. S. IV. n. 121.), v. 21. Oct. 1778., v. 16. Mai 1780., v. 17. Jul. und 14. Nov. 1782. (Schröder Nste S. II. 1. S. 280.), v. 24. Aug. 1789. (v. Both II. S. 344.), v. 22. Jan. 1802. (Schröder Nste S. II. 1. S. 281.), v. 14. Nov. 1814. (das. S. 345.) jedoch 1) nicht an Sonn- und Festtagen, 2) den Geistlichen (K. O. Fol. 137 b. 143. u. 144 a. H. M. Str. V. v. 10. Mai 1759.) und 3) Schülern (H. M. Schw. V. v. 13. März 1801. (Schröder Nste G. S. I. 1. n. 157.)

(3) H. M. Schw. V. v. 28. März 1768., v. 7. April 1770., v. 16. März 1780. (Schröder Nste G. S. II. 1. n. 4.), v. 17. Jul. 1781. (das. n. 7.), v. 24. Febr. 1783. (das. n. 8.), v. 20. März 1783. (das. n. 10.), v. 24. Aug. 1789. und v. 22. Januar 1802. H. M. Str. V. v. 30. Jun. 1775. und v. 4. August 1790.

(4) H. M. Schw. V. v. 20. Jul. 1776. und v. 9. Januar 1788. (Schröd. Nste G. S. II. 1. n. 10.)

(5) H. M. Str. V. v. 30. Jun. 1775.

(6) Großherzogl. M. Schw. V. v. 1. Jul. 1805. (v. Both II. II. S. 345.) vom 8. September 1817. (v. Both II. S. 341.) H. M. Str. V. v. 4. August 1790.

(7) H. M. Schw. V. v. 1701., v. 24. Jan. 1737., 1768. (N. G. S. I. n. 97.), 20. März 1783. (Schröder Nste Samml. II. II. n. 26.), v. 13. Febr. 1807. (v. Both I. S. 41.) und vom 6. October 1810. (daselbst S. 42.)

(8) H. M. Schw. V. v. 13. Jan. 1701., 18. Mai 1768., v. 18. Jan. 1776. §. 17., v. 20. März 1783.

Eilfte Abtheilung.

Bürgschaft.

1) *Henr. Rahne* diss. de fidejussoribus. (Rost. 1639. 4.)
2) *Nicol. Schütze* diss. de fidejussoribus. (Rost. 1635. 4.)
3) *E. J. F. Mantzel* de juribus singularibus fidejussorum Mecklenburgicorum (in f. J. M. ill. Cent. I. jud. 53.)
4) *Herm. Becker* s. *Thom. Spalding* Meditationes ex doctrina de fidejussoribus, tam secundum jus commune, quam provinciale Meckl. (Rost. 1757. 42 S. 4.)
5) *Detlef Ludolphi Eobald Karsten* diss. exhibens collationem praeceptorum juris romani de fidejussoribus cum jure, quo utimur in foris Germaniae, speciatim Mecklenburgicis. (Rost. 1810. 38 S. 4.)

§. 152.

I. Bürgschaft überhaupt.

Die Bürgschaften sind in Mecklenburg gültig *), ohne daß in Ansehung ihrer eine besondre Form vorgeschrieben ist (1). Alle dispositionsfähigen Personen (§. 108.) (2) können Bürgschaften eingehen, jedoch können minderjährige verheirathete Frauenzimmer, so lange sie nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, wenn sie auch gleich sonst landesherrliche veniam aetatis erhalten haben, ohne Vorwissen

und Genehmigung ihrer gerichtlich verordneten Curatoren für Niemand, am wenigsten aber für ihren Ehemann sich verbürgen und ist daher die Verbürgung einer minderjährigen Ehefrau, auch wenn sie von ihr eidlich bestärkt wäre, ganz unwirksam und nichtig (3). In Ansehung der Bürgschaft volljähriger Ehefrauen und Frauenspersonen, sowohl für ihren Ehemann (4), als für Fremde (5), enthält das Mecklenburgische Recht keine besondern Bestimmungen. Den Bürgen stehen die gemeinrechtlichen Einreden zu (6).

Dagegen enthält das Mecklenburgische Recht zur Beschränkung der ehedem so zahlreichen Bürgschaften (7) folgende besondre Bestimmungen.

*) vergl. Reversalen v. 1621. Art. XX.

(1) Rev. v. 1621. Art. XX. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. IV. §. 7. u. 8. G. C. O. Thl. II. Tit. VI. Es kann daher die liquide Bürgschaftsschuld mit einer illiquiden Forderung nicht compensirt werden: H. u. L. G. O. und G. C. O. a. a. O. und findet in Bürgschaftssachen der, für Schuldsachen angeordnete, summarische Proceß Statt. (§. 145.) V. v. 27. Jan. 1619. und v. 10. April 1634. LGGEV. §. 384.

(2) Namentlich können Leibeigene sowohl für Fremde, als für ihre Herren sich verbürgen. *Husan* de hominibus propriis C. VI. n. 24. Mevius vom Zustand der Bauern ꝛc. Kap. I. n. 24. J. M. ill. Cent. V. jud. 72. Nach R. St. R. Thl. I. Tit. X. Art. 1. kann eine Frau ohne Genehmigung ihres Vormundes nicht höher als auf 1 rthlr. sich verbürgen; eine Frau, welche Kaufmannschaft treibt, muß aber ihre Bürgschaft erfüllen. Das. Thl. I. Tit. X. Art. 1.

(3) H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. (N. S. II. S. 110.) erneuert durch die V. v. 17. Jun. 1787.

(Ditmar Rep. II. S. 129.) und ist nach der V. v. 30. März 1800. (Schröder Nste S. I. II. n. 193.) auch der hinzugekommene Eid ungültig. H. M. Str. V. v. 19. Mai 1771. (M. Str. Rep. S. 73.) Diese Vorschrift ist aber nicht auf die, unter Lübschen, Märkischen oder andern statutarischen Rechten lebenden, Ehefrauen anwendbar. H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. und H. M. Str. V. v. 27. Mai 1784. (M. Str. Rep. a. a. O.)

(4) *Tornov* P. I. S. 583 ff. Nach dem R. St. R. Thl. I. Tit. V. Art. 10. und Tit. VII. Art. 35. ist zur Rechtsbeständigkeit der Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann die Zuziehung eines besondern Curators erforderlich, nach der landesherrlichen Resolution v. 1. Sept. 1780. (Schröder Nste S. S. I. II. n. L. Ditmar Repert. II. S. 130. u. 175.) bedarf es desselben aber bei der eidlichen Verbürgung nicht.

(5) *Tornov* P. I. S. 583. Sie muß dem Vellejanischen Rathschlusse eidlich entsagen. J. M. ill. Cent. V. jud. 61. *Sibrand* Decas Jur. sing. Meckl. Sect. II. ex. XII. vergl. R. St. R. Thl. I. Tit. V. Art. 10.

(6) I. exceptio excussionis. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 32. qu. 1. *Tornov* P. I. S. 581. *Sibrand* conclus. forenses de contractibus. (Rost. 1689. 4.) Cap. I. §. 38. und die in den folgenden §§. angeführten Schriftsteller. vergl. auch *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2056. 2066. II. exceptio divisionis. (§. 154.) III. beneficium cedendarum actionum. Reversalen v. 1621. Art. 20.

(7) *Tornov* P. I. S. 406. Sel. jur. rost. Fasc. I. sp. 19. posit. 1. *Mantzel* a. a. O. Außer den Bestimmungen in den beiden folgenden §§. enthalten die Reversalen v. 1621. Art. XXXIII. noch eine Vorschrift wegen Retorsion eines, damals in der Mark Brandenburg üblichen, Gewohnheitsrechts in Ansehung der

Bürgen. Selecta juridica Fasc. I. sp. 20. qu. 1. Fasc. 2. sp. 28. qu. 2.

§. 153.

II. Insonderheit.

1) Von der Verbindlichkeit der Erben des Bürgen.

---

1) *E. J. F. Mantzel* s. *Ernest. Balth. Frese* diss. de nexu heredum ex fidejussione defuncti. (Rostochii 1735. 51 S. 4.)
2) Bornemann über solidarische Verbindlichkeit der Erben aus dem Contracte des Erblassers mit Rücksicht auf Bürgschaft im Mecklenburgischen und über die separatio bonorum defuncti a bonis heredis. (in v. Nettelbladt und Wachenhusen Neues Archiv f. d. Rechtsgelahrtheit in d. Großherzogth. Meckl. B. I. Abh. VI.)

Nach einem, aus dem ältern deutschen Rechte aufrecht erhaltenen, durch spätere Gesetze (1) bestätigten, Landesgebrauch (2), sind die Erben des Bürgen aus der Bürgschaft nur dann, wenn letztere insonderheit (in specie) auf sie gerichtet, sie also mit verbindlich gemacht worden, verbunden (3), widrigenfalls aber von dieser Verbindlichkeit auch dann entfreiet, wenn sie die, von ihrem Erblasser zur Sicherheit der Bürgschaft verpfändeten, Güter besitzen (4), oder wenn ihr Erblasser allen Einreden entsagt und sich eidlich verbürgt hat (5), oder wenn derselbe noch bei seinem Leben in Anspruch genommen worden (6), oder endlich wenn ihnen dessen Bürgschaft bekannt war (7). Da die Erben des Bürgen nicht anders, als vermöge der ausdrück-

lichen Erſtreckung der Bürgſchaft auf ſie, aus letzterer verbunden ſind; ſo gehört erſtere zum Fundament der Klage und iſt daher von richterlichen Amtswegen zu berückſichtigen (8).

Dieſe Beſtimmung tritt bei allen Bürgſchaften und bei allen Erben ein (9), kann jedoch nicht auf andre Verträge angewendet werden (10).

Die Erben eines Bürgen ſind dagegen, wenn die Bürgſchaft inſonderheit auch auf ſie gerichtet iſt, aus derſelben verbunden (11).

(1) Reverſalen v. 1621. Art. XXV. vergl. Frank B. III. S. 258. Spalding L. V. B. I. S. 479. 492. u. 561.

(2) Atteſt des Hof- und Landgerichts v. 11. Oct. 1574. (in Pötker Neue Samml. Meckl. Schriften St. III. n. X. *Mantzel* diss. cit. Cap. III. §. X. und N. S. II. S. 109. vergl. auch J. M. ill. Cent. II. jud. 53.) Auf dieſes Atteſt beziehen ſich mehrere gleichzeitige Bürgſchaften, z. B. Obligat. des Jaspar v. Weltzin d. d. Martini 1578.: „entſagen — beneficio excussionis „seu novae constitutionis de fidejussoribus.“ Dies galt auch hin und wieder als Stadtgebrauch, z. B. *de Westphalen* T. I. S. 2066.

(3) An. 1. u. 2. *Math. Stein* conclusiones forenses de contractibus (Rost. 1689.) §. 27. *Tornov* P. I. 550. u. 566. *Sibrand* Decad. jur. sing. Meckl. expl. XIII. J. M. ill. Cent. IV. jud. 13. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 16. qu. 1. Fasc. III. sp. 3. sp. 6. qu. 0. *Mantzel* diss. cit. Cap. I. §. 10. Cap. III. §. 1 ff. *Becker* medit. cit. §. 9. *Karsten* a. a. O. Cap. II. §. 2. Wenn *Mantzel* a. a. O. Cap. III. §. 11. bemerkt, daß verba aequipollentia, z. B. ſollte ich mit Tode abgehen, ſo ſoll aus meinem hinterlaſſenen Ver-

mögen u. ſ. w. die Erben verbinden; ſo dürfte dies nur inſofern richtig ſein, daß eine beſondre eigene Form der Erwähnung nicht erforderlich und daß daher verba aequipollentia, falls beim Mangel vorgeſchriebener Worte von ihnen die Rede ſein kann, genügen, allein die beſondere Erwähnung der Erben iſt allemahl unerläßlich und dürften daher die von Mantzel angeführten Ausdrücke deren Verbindlichkeit nicht begründen. In Roſtock hat jedoch das, mit dem Römiſchen Recht übereinſtimmende, Lübſche Recht ſich erhalten und findet daher dieſer Landesgebrauch dort nicht Statt. *(Henrici Camerarii)* Roſt. Recht (in *Mantzel* diss. cit. Cap. II. §. 12.) R. St. R. Thl. III. Tit. V. Art. 3. u. 4. *Mantzel* diss. cit. Cap. II. §. 12. *Karsten* l. c. §. 3. u. 4.; der Gläubiger muß jedoch den Erben binnen Jahr und Tag nach dem Ableben des Bürgen bei Verluſt ſeines Rechts von der Bürgſchaft Nachricht geben. R. St. R. a. a. O. In den übrigen, obwohl mit Lübſchem Rechte bewidmeten, Städten findet dagegen dieſes beſondere Recht Statt.

(4) *Casp. Müller* s. *Laur. zur Nedden* decades duae positionum ex vario jure variarum (Rost. 1712. 4.) posit. X. Andrer Meinung iſt mit Unrecht *Mantzel* diss. cit. Cap. III. §. 3.

(5) *Mantzel* diss. cit. Cap. III. §. 5.

(6) Die entgegengeſetzte Meinung iſt in Select. jur. rost. Fasc. III. sp. 15. qu. 2. J. M. ill. Cent. III. jud. 5., *Mantzel* diss. cit. §. 13. und *Becker* a. a. O. §. 11. vertheidigt, *Karsten* a. a. O. §. 2. bemerkt: contraria tamen assertio argumentis haud infirmis niti videtur, quoties extrajudicialis admonitio praecesserit. vergl. auch J. M. ill. Cent. I. jud. 53. und Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 16. qu. 1., woſelbſt behauptet iſt, daß der Erbe nicht gehalten iſt, wenn der Bürge vor der Litisconteſtation geſtorben.

(7) *Mantzel* diss. cit. §. 10.

(8) *Becker* a. a. O. §. 9. Andrer Meinung ist auch hier *Mantzel* diss. cit. §. 6.

(9) Auch I. bei Verbürgungen als Selbstschuldner. *Mantzel* diss. cit. §. 4. *Becker* a. a. O. §. 10. *Schmidt* de praestatione ratae Cap. II. §. 30. II. bei Verbürgungen zu Gunsten von Pupillen *Mantzel* diss. cit. §. 9. oder III. Fremden J. M. ill. Cent. IV. jud. 9. oder IV. die Bürgschaft, insofern der auswärtige Gläubiger nicht absichtlich hintergangen worden, ausserhalb Landes übernommen worden, obwohl die Rostocksche Fakultät in J. M. ill. Cent. IV. jud. 9. das Gegentheil behauptet. V. auf ausländische Bürgen, obwohl dies in J. M. ill. Cent. I. jud. 53. beschränkt wird. VI. dieses besondre Recht kann nicht auf adliche Bürgen beschränkt werden J. M. ill. Cent. I. jud. 53.

(10) Selecta juridica rost. Fasc. III. sp. 6. qu. 9. J. M. ill. Cent. IV. jud. 13. *Becker* a. a. O. §. 10. u. 15. Bornemann a. a. O., insonderheit nicht auf Expromissionen *Mantzel* diss. cit. §. 4. *Becker* a. a. O. §. 10. wohl aber auf Correalverbindlichkeiten, insoweit eine fremde Schuld übernommen ist *Karsten* a. a. O. §. 2.

(11) *Mantzel* diss. cit. §. 2. und andre Rechtsgelehrte befreien jedoch die Erben von der Verbindlichkeit zum Einlager.

§. 154.

2) Vom Land- und Hofgerichtsgebrauch.

---

1) *Joan. Peteri Schmidt* s. *Theod. Augustini Holsten* diss. de praestatione ratae, vulgo von Erlegung seines Stranges, speciatim fidejussorum in Megapoli ad Art. XXVI. reversalium de anno 1621. (Rost. 1741. 52 S. 4.)

2) Fr. Kämmerer über das beneficium divisionis der Bürgen (in d. Beil. z. d. Roſt. wöchentl. Nachrichten und Anzeigen v. 1819. St. XXIX.)

Vermöge eines andern, ebenfalls geſetzlich beſtätigten (1), alten Landes- und Gerichtsgebrauchs (2) enthält die allgemeine Entſagung aller, den Bürgern zuſtehenden, Einreden und Rechtswohlthaten, noch nicht die Entſagung des beneficii divisionis, ſondern „ſind „vielmehr die Bürgen, ungeachtet ſie allen beneficiis „und Einreden renunciret, dennoch berechtigt, mit Er„legung ihres Stranges, ſich zu entfreien, wenn ſie „ſich nicht des Mecklenburgiſchen Land- und „Hofgerichtsgebrauchs (3) in specie verziehen „und begeben haben (4).“ Der Land- und Hofgerichtsgebrauch (beneficium ratae s. beneficium stili curiae provincialis) iſt daher dasjenige Recht, vermöge deſſen einem Mitbürgen, ungeachtet er allen Einreden und Rechtswohlthaten der Bürgen entſagt hat, dennoch die exceptio divisionis zuſteht, wenn er obgedachtem Gebrauch nicht beſonders entſagt hat.

Wenn gleich hiernach die allgemeine Entſagung aller Bürgſchaftswohlthaten die der Erlegung des Stranges (exceptio divisionis) nicht entzieht, ſondern hiezu die beſondre Verzichtleiſtung auf den Land- und Hofgerichtsgebrauch erforderlich iſt; ſo iſt dazu doch keine beſondre Form vorgeſchrieben, ſondern eine jede, darauf beſonders gerichtete, Verzichtleiſtung hinreichend (5).

Dieſes beſondre Recht ſteht allen Bürgen zu (6) und tritt ſowohl bei dem Zahlungsunvermögen (7), als

bei der Bürgschaftsunfähigkeit (8) der übrigen Bürgen ein, so wie es auch dem, mit diesem Landesgebrauch bekannten, Bürgen zu Statten kommt.

Auch dieses besondre Recht findet bei allen Bürgschaften (9), nicht aber unbedingt bei allen Correalverbindlichkeiten Statt (10).

(1) Landes-Reversalen v. 1621. Art. XXVI., auf Antrag der Landstände. Spalding L. V. ad annum 1620 ff. *Schmidt* a. a. O. §. 20.

(2) *Schmidt* a. a. O. §. 19 ff.

(3) *Schmidt* a. a. O. §. 26 ff.; nicht deshalb, weil er nur im Hof- und Landgericht galt, sondern weil letzteres der älteste und höchste, und bis in spätern Zeiten der einzige, vaterländische Obergerichtshof war und auf diesen Gebrauch erkannte, so genannt. vergl. *Sibrand* Decad. jur. sing. Meckl. Exempl. IV. *Schmidt* a. a. O. §. 31.; derselbe wird zuweilen, obwohl nicht angemessen, auch schlechthin der Mecklenburgische Gebrauch genannt, z. B. J. M. ill. Cent. IV. jud. 10. Cent. V. jud. 8. u. 62.; Kämmerer a. a. O. schlägt vor, ihn, nachdem das Hof- und Landgericht aufgehoben, den Mecklenburgischen Landgebrauch zu nennen, welche Benennung indessen nicht minder unbestimmt sein würde. Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Regierungs-Rescript v. 24. Aug. 1818. an die Justizkanzlei zu Güstrow, nach welchem dieselbe von den besondern Gebräuchen des H. u. L. Gerichts keinen Gebrauch machen soll, auf diesen Gegenstand nicht anwendbar ist, wie auch schon Kämmerer a. a. O. S. 114. bemerkt hat.

(4) Reversalen Art. XXVI. *Azarias Sturtz* s. *Frid. Wilh. Schlitz* dicti *de Görtz* diss. de statutis et consuetudinibus (Rost. 1622.) §. 97. *Mevii* Discussio levam. inop: debitor Cap. IV. Sect. XIV. n. 42. Se-

lecta jur. rost. Fasc. I. sp. 20. qu. 1. Fasc. II. sp. 5. qu. 3. sp. 18. pag. 141. sp. 28. qu. 2. J. M. ill. Cent. IV. jud. 10. Cent. V. jud. 8. u. 62. *Schmidt* a. a. O. Cap. II. §. 18. §. 26 ff. *Tornov* P. I. S. 579. 580 ff. *Sibrand* Decas jur. sing. exp. XIV. *Warnemünde* Sect. II. Tit. XII. §. 3. Kämmerer a. a. O. J. M. ill. Cent. V. jud. 8. u. 62. *Becker* a. a. O. §. 15. *E. J. F. Mantzel* s. *Th. Jo. Quistorp* diss. de jure ex usu vulgo von der Usance (Rost. 1713.) §. 11. *Karsten* diss. cit. Cap. II. §. 2. Dieſes Recht gilt im ganz. Umfange beider Herzogth., nicht aber, wie *Stryk* in Tr. de cautelis contractuum Cap. II. n. 68. behauptet, nur in nonnullis Megapoleos locis; nur allein in Roſtock findet daſſelbe nicht Statt, da dort das, mit dem gemeinen übereinſtimmende, Lübſche Recht ſich erhalten hat: R. St. R. Thl. III. Tit. V. Art. 3. *Math. Stein* Conclusiones forens. de contractibus §. 27. J. M. ill. Cent. I. jud. 17. Cent. V. jud. 50. Eben dieſer Gebrauch gilt auch in Pommern. *Aug. Balthasar* diss. de beneficio stili curiae fidejussoribus in Pomerania competente. (Gryph. 1736.)

(5) *Schmidt* a. a. O. §. 30. *Becker* a. a. O. §. 16. Andrer Meinung iſt jedoch *Sibrand* a. a. O.

(6) Nicht blos I. den Bürgen adlichen Standes, ſondern allen Bürgen, *Christoph. vom Hagen* Tr. de usu usurarum et annuorum redituum ac Interesse (Vitemb. 1631.) Cap. VII. n. 83.: quam constitutionem non solum ad nobiles, verum etiam ad reliquos subditos et cives pertinere arbitror et sicut hi contra illos, ita et illi contra hos eadem uti posse et generalis petitio in verbis: von unſer getreuen Landſchaft et generalis renunciatio omnium beneficiorum in verbis: Immaßen ſich die Landſchaft et generalis verborum et decisionis et communis illa regula naturae et juris, quod quisque juris in alium statuerit vel usus

fuerit, ut eodem utatur, satis superque probant, obwohl ältere Rechtsgelehrte, z. B. J. M. ill. Cent. I. jud. 53. und selbst noch *Mantzel* in der angeführten Dissert. darüber zweifelhaft waren. Es steht auch II. ausländischen Bürgen zu. J. M. ill. Cent. I. jun. 53.

(7) *Schmidt* a. a. O. §. 27. *Becker* a. a. O. §. 13.; andrer Meinung war früher die Rost. Juristen-Fakultät in J. M. ill. Cent. I. jud. 53. und Cent. V. jud. 8. und in *Schmidt* a. a. O. §. 27. obwohl sie in Select. jur. rost. sp. 20. qu. 1. Fasc. II. sp. 5. qu. 3. andrer Meinung zu sein scheint.

(8) *Becker* a. a. O. §. 13. Andrer Meinung war ehedem die Rostocksche Juristen-Fakultät J. M. ill. Cent. V. jud. 62. und Selecta jur. rost. Fasc. II. sp. 5. qu. 3. Daß diese Wohlthat wegen gespielten Betrugs wegfällt, liegt von selbst vor. *Schmidt* a. a. O. §. 33. *Becker* a. a. O. §. 13.

(9) Auch bei den als Selbstschuldner eingegangenen Bürgschaften. Selecta juridica rost. sp. 32. qu. 1. *Schmidt* §. 34. *Becker* §. 15.

(10) *Baleke* a. a. O. §. 15. *Schmidt* a. a. O. §. 32.

Zwölfte Abtheilung.

Pfandvertrag.

§. 155.

I. Vom Pfandvertrag überhaupt.

Da die Verpfändung *) einer Veräußerung gleich geachtet wird; so treten sowohl in Ansehung der Contractsfähigkeit, als der Gegenstände der Verpfändung die, dieserhalb §. 81. u. 108. angeführten, allgemeinen Grundsätze auch bei dem Pfandvertrage und demnach der Grundsatz ein, daß derjenige, der zu veräußern nicht berech-

berechtigt ist, auch nicht verpfänden darf und daß Gegenstände, welche nicht veräußert werden dürfen, auch nicht verpfändet werden können (1).

Nur Concursgüter machen hiervon eine Ausnahme, indem sie verkauft werden sollen, aber nicht verpfändet werden dürfen (2).

Diesem Grundsatze gemäß, ist auch zur Verpfändung die Einwilligung derjenigen erforderlich, ohne deren Genehmigung die Veräußerung nicht rechtsbeständig ist.

Wenn gleich die Verpfändung sowohl durch einen Privatvertrag, als vor Notar und Zeugen (§. 102.) erfolgen kann; so ist doch zur vollen Gültigkeit derselben, wenn sie ein Landgut oder städtische Grundstücke betrifft, die Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 99.) oder in das Stadtpfandbuch (§. 100.) erforderlich.

Aus dem Pfandcontract fließen die, §. 98 — 105. gedachten, Rechtsverhältnisse.

In Ansehung des antichretischen Pfandvertrags enthält das Mecklenburgische Recht keine, vom gemeinen Rechte abweichende, Bestimmungen (3).

*) Vergl. über die Verpfändung der Lehngüter *Hermann Becker* s. *Henr. Ascan. Engelken* comment. de traditione feudorum in pignus secundum placita juris communis per Germaniam obtinentis ac speciatim Mecklenburgici P. I. (Bützovii 1764. 4.) (der zweite Theil ist nicht erschienen) Eschenbach: die antichretische Verpfändung der Lehngüter (in d. Beilagen z. d. wöchentl. Rost. Nachrichten und Anzeigen v. J. 1822. St. XVII. — XXVI.) auch *Tornov* P. I. S. 438 ff. und J. M. ill. P. I. jud. 32.

(1) vergl. *Tornov* P. II. S. 7 ff. z. B. nicht die Hofwehre der Bauern. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 38., städtische Grundstücke an Auswärtige (§. 132. auch M.

C. R. B. I. §. 131.), Pertinenzen ohne die Hauptsache (§. 48.). Daher können Lehngüter nicht von Stiftern und Communen gepfändet werden. Eschenbach a. a. O. §. 9., obgleich *Becker* a. a. O. §. 41. u. 56. das Gegentheil behauptet; Frauen können jedoch Lehngüter pfänden. Eschenbach a. a. O. §. 9.

(2) H. M. Schw. V. v. 5. Oct. 1776. (Schröder Nste G. S. I. II. n. 8.) Eschenbach a. a. O. §. 7. hält diese Verordnung für ungültig und unpolitisch.

(3) *Tornov* T. I. S. 463. 562. u. 571 ff. *E. J. F. Mantzel* diss. de limitibus contractus antichretici. (Rost. 1738. 4.) Eschenbach in der ang. Abh. Der antichretische Besitz giebt kein Vorzugsrecht vor bevorzugteren Gläubigern, weshalb die älteren Privathypothekarien dem antichretischen Pfandträger in Ansehung des Pfandschillings vorgehen, wenn der Contract der letztern nicht landeslehnherrlich bestätigt ist. H. M. Schw. Reg. Rescript v. 10. Oct. 1771. (in d. Beilagen z. d. Rost. Nachrichten v. J. 1820. n. 39.) Nach dem R. St. R. Thl. II. Art. 12. findet eine Berechnung der Nutzungen nicht Statt.

§. 156.

II. Insonderheit vom handhabenden Pfande.

In mehr als einer Hinsicht ist der Unterschied zwischen bloßer Verschreibung zum Unterpfande und der Uebergebung zum Pfandbesitz zwischen Hypothek und handhabendem Pfande, auch in unsern Gesetzen bemerkbar, indem letztere insonderheit der Veräußerung gleichgesetzt wird. Bei der letztern haben daher diejenigen ein Vorrecht, welchen bei der Veräußerung ein Vorkaufsrecht zusteht (§. 125 ff.) (1) und ist bei

derselben das Verpfändungsrecht oft noch in Ansehung der Dauer (2) und sonst (3) beschränkt.

Der commissorische Vertrag ist ungültig (4).

(1) Auch den Agnaten bei Verpfändung der Lehngüter. Rev. v. 1572. Art. 8. *Cothmann* Vol. III. resp. XIII. n. 17. resp. XVIII. n. 1. *Tornov* P. II. S. 74. J. M. ill. Cent. II. jud. 77. *Herm. Becker* diss. de traditione feudorum in pignus §. 56.

(2) Z. B. Lehngüter dürfen nicht länger als auf zwanzig Jahre verpfändet werden. LGGEV. §. 451. (vergl. Justiss. decis. n. 382. Art. VIII. und Eschenbach a. a. O. §. 5.) Ehedem geschah gemeinhin die Verpfändung der, zu Stadtrecht liegenden, Aecker, so weit dieselben gemistet, auf drei Jahre. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2053. 2063.

(3) Z. B. nach den Gesetzen mehrerer Städte dürfen zu Stadtrecht liegende Güter nicht an Auswärtige verpfändet werden §. 132. und *Mantzel* specialia jur. Parch. §. 22.

(4) Eschenbach a. a. O. §. 7.

§. 157.

III. Aufhebung des Pfandverhältnisses.

Das Pfandrecht erlöscht außer den gemeinrechtlichen, auch in den, §. 104. u. 105. gedachten, Fällen.

Wenn gleich im Pfandcontract eine Frist zur Einlösung des Pfandes bestimmt ist; so ist doch nach Ablauf derselben der Pfandgläubiger nicht berechtigt, zum Verkauf des Pfandes eigenmächtig zu schreiten, sondern der Schuldner muß gerichtlich zur Einlösung des Pfandes aufgefordert und dasselbe, wenn es binnen sechs Wochen nicht eingelöset ist, öffentlich verkauft und

der Erlös zur Befriedigung des Pfandgläubigers verwandt, der Ueberschuß aber dem Pfandschuldner zugestellt werden (1).

(1) P. O. v. 1572. Tit. v. Schäden und Pfanden §. un. *Warnemünde* diff. jur. Meckl. Sect. II. Tit. XI. §. 1. Nach den Gebräuchen einzelner Städte finden auch hierüber besondre Bestimmungen Statt, z. B. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2038. 2061. 2065. 2079. 2102. u. a. m.

Dreizehnte Abtheilung.

Von den stillschweigenden und Quasi-Verträgen.

§. 158.

In Ansehung der, auf stillschweigendem Uebereinkommen beruhenden, sogenannten Quasi-Contracte, enthält das Mecklenburgische Recht keine, das gemeine Recht abändernde, sondern nur dasselbe bestätigende Bestimmungen (1).

(1) Z. B. negotiorum gestio (§. 137.), tutelae gestio (s. unten im Vormundschaftsrecht), actio de recepto die Schwerinsche Gastwirthsordnung v. 8. Aug. 1757. §. 27. (N. G. S. IV. S. 434.) und R. St. R. Thl. VI. Tit. 1. Art. 8. u. 9.

Zweites Hauptstück.

Das Mecklenburgische Personenrecht.

Erster Titel.

Personenrecht in Rücksicht auf den natürlichen Zustand.

§. 159.

I. Geschlecht.

In Rücksicht auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sind beide Geschlechter in vollkommener Rechtsgleichheit. Die cura sexus, mit welcher bei Ehefrauen der eheliche Beistand des Mannes nicht zu verwechseln ist, findet in Mecklenburg nicht Statt (1). (§. 192.)

(1) *J. E. F. Mantzel* s. *J. L. Burchard* diss. de sexu masculino foeminini tutelari (Rost. 1754.) §. 18. J. M. ill. Cent. II. jud. 72. vergl. §. 108. An. 2., Nach dem R. St. R. Thl. I. Tit. VII. Art. 29. „müssen aber „die Frauens-Personen, ob sie gleich nach erlangter „Großjährigkeit von der Vormundschaft loßkommen, „sich dennoch bis dahin, daß sie geheyrathet, mit ei„nem curatore versehen." vergl. daselbst Thl. I. Tit. 6. Art. 2. u. 3. Tit. 7. Art. 34. 35. Tit. 9. Art. 3. Thl. II. Tit. 1. Art. 4. 17. 18.

§. 160.

II. Alter.

Die Minderjährigkeit endigt ohne Rücksicht auf Geschlecht mit dem zurückgelegten fünf und zwanzigsten Jahre (1).

Die Volljährigkeits-Erklärung kann nur vom Lan-

desherrn ertheilt werden (2) und verleiht die Rechte der Volljährigkeit (3), mit Ausnahme der Contractsfähigkeit der minderjährigen Ehefrauen (§. 108.).

Die Eides- und Testamentsmündigkeit und annus discretionis (§. 187.) ist indessen auch in Mecklenburg mit der Volljährigkeit nicht zu verwechseln.

(1) P. O. Tit. v. Vormundschaften §. 27. Oben §. 108. An. 2. R. St. R. Thl. I. Tit. VII. Art. 29.

(2) Bis 1796. ward sie im Strelitzschen von der Justizkanzlei ertheilt. Beispiele der Volljährigkeits-Erklärung durch ehemalige Pfalzgrafen sind nicht vorhanden, obwohl Territorialgesetze sie nicht beschränkten.

(3) R. St. R. Thl. I. Tit. VIII. Art. 29.

*) Beneficium restitutionis in integrum s. M. R. S. Thl. II. n. CXLII.

§. 161.

III. Gesundheit.

Da die Vorschrift des Lübschen Rechts (B. I. Tit. 9. Art. 2. u. 3.) in Mecklenburg nicht aufgenommen ist; so hangen von dem Verhältnisse der Gesundheit keine bürgerlichen Rechte ab (1).

(1) Spuren einer Rücksicht auf dieselbe vergl. B. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. §. 18. An. d.

Zweiter Titel.

Personenrecht in Rücksicht auf Religion.

§. 162.

I. Christliche Glaubensgenossen.

Die Verschiedenheit der christlichen Confessionen ist zwar in einigen öffentlichen Verhältnissen bemerkbar (1), aber in Beziehung auf alle civilrechtliche Ver-

hältnisse durchaus gleichgültig und begründet daher in denselben überall keine Verschiedenheit (§. 187.).

(1) H. M. Süst. V. v. d. öffentlichen Exercitia fremder Religionen v. 20. May 1681. (N. S. I. n. 58.) H. M. Schw. V. v. 21. Dec. 1728., 26. May 1757. u. 1758. v. Beerdig. der Katholiken (Ditmar Repert. I. S. 114.) v. 27. Aug. 1763. w. eben dieses Gegenstands (Schröder Nste G. S. I. n. 146.) v. 19. April 1764. w. Copulation der Kath. (das. n. 147.), v. 23. Nov. 1773. und v. 27. Jun. 1783. w. eben dieses Gegenstandes (das. n. 22. u. 147.) V. v. 22. Jul. 1786. wegen der Leichen-Gebühren (das. n. 144. u. 147.) u. a. m. Ueber die Ehen verschiedener Glaubensgenossen und die Erziehung der Kinder vergl. §. 187.; der Einfluß äußert sich dagegen bei der Fähigkeit zu bestimmten öffentlichen Aemtern (Revers. v. 1621. §. Art. XIII.) oder andern, das evangelische Glaubensbekenntniß erfordernden, Verhältnissen, z. B. der Klosterfähigkeit. Wolff Repertorium über alle Landesangel. S. 308.

§. 163.

II. Jüdische Glaubensgenossen.

1) Olaus Gerhard Tychsen Geschichte der Juden in Mecklenburg (in s. Bützowschen Ruhestunden Thl. II. (Bützow 1766.) S. 7 — 27. Thl. III. (das. 1768.) S. 1 — 26. Thl. IV. (das. 1768.) S. 1 — 38. Thl. V. S. 1 — 33. Thl. VI. S. 1 — 104.)

2) *Nicol. Georg. Bernh. de Loewenstern* Praeside *Ad. Frid. Trendelenburg* diss. observationes quasdam de judaeis eorumque diversa conditione secundum jus Romanum et Germanicum, inprimis quoque Mecklenburgicum proponens. (Buetzovii 1768. 88 S. 4.)

Wenn gleich die jüdischen Glaubensgenossen in Ansehung gottesdienstlicher und staatsbürgerlicher Verhältnisse mit den christlichen Confessionen nicht gleiche Rechte haben (1); so hat doch die Gesetzgebung den aufgenommenen Schutzjuden den gleichen Genuß privatrechtlicher Verhältnisse längst bestätigt (2).

Nach den, darüber nach und nach erlassenen, Bestimmungen

I. gebührt dem Landesherrn das Recht, Juden als Schutzjuden aufzunehmen (3), derselbe will jedoch darin dergestalt Maaß halten, daß über ihre zu große Anzahl keine gegründete Beschwerde entstehen soll (4).

II. Den Schutzjuden ist der Aufenthalt im Lande gestattet (5).

III. Die Juden stehen in allen, ihre Religions- oder Ritualgesetze betreffenden, Gegenständen, so wie in den bürgerlichen Streitigkeiten unter einander *), unter ihren Gesetzen und den Landes-Rabbinen und ihren übrigen Obern (6), dagegen aber in allen andern und namentlich in allen civilrechtlichen Verhältnissen unter den gemeinen Landes- und Ortsgesetzen und unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit (7).

IV. Die Privatrechtsgleichheit zwischen Christen und Juden ist jedoch darin beschränkt, daß letztre keine liegende Gründe eigenthümlich an sich bringen dürfen (8).

V. Juden, die nicht als Schutzjuden aufgenommen sind, werden zwar nicht als Landesunterthanen, sondern als Fremde angesehen, sind indessen

vom Genusse der Privatrechte in vorkommenden Fällen nicht ausgeschlossen.

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wurden zwar diese Verhältnisse durch die Constitution zur Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen vom 22. Febr. 1813. (9) verändert und nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

1) alle bisher in landesherrlichen Schutz genommene privilegirte Juden werden mit ihren Ehefrauen und unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet und genießen nach Maaßgabe der weiter folgenden Modificationen gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen;

2) ihren Söhnen, welche sich selbst im Lande etabliren wollen, soll auf genügende Bescheinigung ihrer Fähigkeiten die Concession dazu anstatt der bisherigen Schutzbriefe und Privilegien ertheilt werden und sie sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen;

3) fremden Juden bleibt der Eintritt ins Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte fernerhin nach den bisher bestandenen Landesgesetzen und insonderheit der Verordnung vom 14. Oct. 1811. gestattet; es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich im Lande niederzulassen, wenn sie nicht zuvor vom Landesherrn ein Nationalisationspatent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben, in welchem Falle sie den einländischen Juden gleich zu achten

sind; auch dürfen sie nicht als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden (10).

4) Alle einländische Juden sollen fortan bei Verlust des Privilegiums festbestimmte erbliche Familiennamen führen und sie, nach vorgängiger Genehmigung der Regierung, öffentlich bekannt machen.

5) Die einländischen Juden sollen bei der Führung ihrer Handelsbücher und bei Abfassung ihrer Verträge und Testamente bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit jederzeit der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch-Deutschen sich bedienen, auch ihre Namen nicht anders, als mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen schreiben.

6) Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt, soll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen ohne alle Ausnahme offen und allen christlichen Lehrern untersagt sein, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern oder sie auf einige Art zurückzusetzen.

7) Die Vorsteher aller Judengemeinden müssen bei einer Strafe von 20 rthlr. und der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteherstelle binnen 3 Tagen genaue Kirchenbücher führen und darin die vorfallenden Geburts- und Sterbetage, auch die Verheirathungen eines jeden Juden richtig und genau verzeichnen; in kleinern Städten, wo keine große Judengemeinden mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dies Kirchenbuch

zu desto größerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats sein, welcher dafür zu sorgen hat, daß jeder Fall von den Vorstehern angemeldet und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

8) In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaften findet zwischen Christen und Juden kein Unterschied Statt; alle Rabbinische Gerichtsverfassung ist dagegen gänzlich aufgehoben und die Rabbis sollen schlechthin in gar keine weltliche Händel ihrer Glaubensgenossen sich auf irgend eine Weise mischen.

9) Den im Lande recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen Landeseinwohnern erlaubtes, Gewerbe unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen in allen Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande frei; sie sollen also auch nicht von Handwerken, Zünften und Aemtern weiter um Religion willen ausgeschlossen werden.

10) Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths und der Beobachtung sonstiger Religionsgebräuche nichts vorgeschrieben sein soll; so dürfen doch jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Aemtern stehende Juden, und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwande nehmen, sich ihrer übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, sondern müssen deren vielmehr bei Verlust ihrer durch diese landesherrliche Anordnung erhaltenen Rechte und anderer Strafe in allen Fällen sich enthalten,

wo selbige ihrem Dienste oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

11) In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Eheverträge und der von andern abhängigen Consense zu selbigen und dergleichen müssen mit alleiniger Ausschließung der Trauungsceremonien, alle für die christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze gelten und beobachtet werden; die Ehescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen und das Erkenntniß desselben soll zu Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend sein, die Ausfertigung eines Scheidebriefs aber ist unnöthig und soll daher unterbleiben; bei Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit treten ebendieselben Vorschriften ein.

12) Ehen zwischen Christen und Juden sind hinführo unverboten, jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen und die aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

13) Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten für ein, in ihrer Religion begründetes, Recht ansehen; so soll es dabei fernerhin verbleiben und die Gerichte, mit Ausschluß des unter 12. oben ge-

dachten Falls und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchen das gemeine Recht dienen muß, allemal einzurichten.

14) Den als Einländer aufgenommenen Juden ist gestattet, Grundstücke jeder Art in den Städten, wie auf dem Lande, gleich den christlichen Unterthanen, zu erwerben; es können jedoch bei acquirirten Landgütern die Patronatrechte nicht von ihnen, sondern während ihres Gutsbesitzes nur von den nächstbelegenen landesherrlichen Beamten in des Landesherrn Namen verwaltet werden, die mit dem Patronat verbundenen Lasten bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

15) Es verbleibt zwar vor der Hand dabei, daß die Juden den gerichtlichen Eid in der Regel auf die Thorah leisten; wenn aber andre Eide, als Bürger- Amts- Homagial- oder Lehneide vorkommen können; so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusatz: So wahr mir Gott helfe! angenommen werden.

16) Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Receptionsgeldern, sollen die einländischen einmal concessionirten Juden, als solche, nirgend mit irgend einer besondern Abgabe belästigt werden.

17) Alle Magistrate in den Städten sollen den, hiernach als Einländer qualificirten Juden, wenn sie den Bestimmungen 2. und 4. genügt haben, und nach der unter 15. zur Leistung des Bürgereides sich anmelden, das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise ertheilen.

18) Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landeseinwohner gegen die Christen sind aufgehoben.

19) In wie fern die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, ist der künftigen nähern landesherrlichen Bestimmung vorbehalten.

Allein diese Verordnung ist auf Antrag der Ritter- und Landschaft durch das landesherrliche Rescript an den engern Ausschuß vom 17. Sept. 1817. „in „Erwägung, daß schon die Bestimmungen der Bundes„acte und die seitdem in den Verhandlungen der Bun„desversammlung getroffene Einleitung eine baldige und „gleichförmige allgemeine Gesetzgebung über diesen Ge„genstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle „Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen sein „werden, einstweilen in ihrer Wirkung und Anwendung „suspendirt, bis dahin suspendirt worden, daß wegen „der bürgerlichen Rechte der Juden allgemeine Be„stimmungen von der Bundesversammlung aus er„folgen werden und sollen inzwischen keine fremden Ju„den im Lande privilegirt, die einheimischen aber auch „nur nach Befinden und nach der vom Landesherrn zu „ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien ver„sehen werden (11).“

Im Strelitzschen ist verordnet, daß die Judenfamilien hinführo Familiennamen, die vom Vater auf die Kinder übergehen, annehmen und dieselben von der Regierung öffentlich bekannt gemacht werden sollen (12).

(1) I. Meckl. Schw. V. v. 29. Dec. 1688. (in Tychsen B. III. S. 6.) Landesherrlich bestätigte Ordnung und Statuta für die, in den Herzogl. Meckl. Schw.

Landen wohnenden Juden v. 12. Oct. 1764. (in Tychsen Thl. III. S. 16—26.) II. Meckl. Str. landesh. Bestätigung der Statut. d. Judenschaft zu Altstrelitz v. 24. Febr. 1764. u. zu Fürstenberg v. 4. März 1779. *de Löwenstern* S. 20 ff. Juden sind, wie auch die vaterländische Erfahrung beweiset, weder von akademischen Würden, noch von den, für sie geeigneten, öffentlichen Aemtern ausgeschlossen. *de Löwenstern* S. 52 ff. Der frühere Leibzoll ist aufgehoben.

(2) H. M. Schw. Circular-V. v. 3. Mai 1765. — „die Juden gleich den andern Bürgern in rechtlicher „Ordnung zu behandeln." V. v. 29. Oct. 1781. (Schröder Nste G. S. II. n. 14.)

(3) H. M. Schw. V. v. 10. April 1749., v. 20. April 1754. (Schröder Nste G. S. II. n. 131.), v. 7. März 1764., v. 17. Jan. und 18. Jul. 1767., v. 26. Oct. 1785. H. M. Str. V. (s. M. Str. Repert. S. 179 ff.) *de Löwenstern* S. 19. Die Juden sind indessen erst seit dem Ablauf des siebenzehnten Jahrhunderts in Meckl. als Schutzjuden aufgenommen und kommen daher auch erst in den einheimischen Gesetzen vor. vergl. Ueber die Aufnahme und Concessionirung der fremden und einheimischen Juden in rechtlicher und staatswissenschaftlicher Hinsicht, in besondrer Beziehung auf Mecklenburg-Strelitz; von einem Mitbürger dieses Staats (Neustrelitz 1802.).

(4) LGGEV. §. 377. H. M. Schw. V. v. 16. Oct. 1785. (Schröder Nste G. S. II. n. 53.) vergl. auch die in der An. 12. gedachte Resolution. H. M. Str. Resol. an die Landstände v. 16. Jul. 1754. ad 19. V. v. 19. Dec. 1800. (Boccius S. 190.)

(5) *de Löwenstern* S. 18. jedoch in Rostock ohne besondre Erlaubniß des Raths nur während des Pfingstmarkts. Tychsen a. a. O. B. III. S. 15. *de Löwenstern* S. 18.

*) Ordnung und Statuta ꝛc. 1764. Art. 40 ff. H. M. Schw. Civil-V. v. 12. Jun. 1765. H. M. Str. V. v. 29. Jun. 1780. und v. 12. Aug. 1789. M. Str. Rep. S. 183. *de Löwenstern* S. 25.

(6) I. Meckl. Schwerin. H. M. Schw. V. v. 5. Nov. 1763. (in *de Löwenstern* S. 22. An. cc.) Landesherrlich bestätigte Ordnung und Statuten Art. 40 — 61. V. v. 2. Mai 1764. w. d. Gerichtsbarkeit des Ober-Landesrabbiner (in *de Löwenstern* S. 23. not. dd.), V. wegen des Gerichtsstandes der Juden vom 3. Mai und 12. Jun. 1765. (in *de Löwenstern* Obs. V. und Mehlen gesetzliche Erbfolge nach Lübschem Rechte (1798.) Anl. I. u. II.), V. wegen der Copulation der Jüdischen Glaubensgenossen und Beilegung der Streitigkeiten über jüdische Ceremonien v. 10. Apr. 1785. (Schröd. Nste S. S. I. II. n. CXLII.), V. w. der Autorisation der Rabbiner zu ihren Amtsverrichtungen v. 30. Sept. 1797. (daf. n. 148.) vergl. *de Löwenstern* S. 21 ff. Gegen den Ausspruch des Rabbinischen Gerichts, welches auf Antrag der Partheien die Acten verschicken muß, findet, als einziges Rechtsmittel die, stehenden Fußes einzuwendende, mit Ableistung des Eides vor Gefährde verbundene, neue Ausführungen ausschließende, Appellation an den Oberrabbiner zu Altona Statt. Statuta etc. Art. 49 — 58. *de Löwenstern* S. 27. Die Erbtheilungen sind, so lange darüber keine Streitpunkte entstehen, welche obrigkeitliche Entscheidung erfordern, den Juden selbst nach ihren Religionsgebräuchen zu überlassen. H. M. Schw. Reg. Resolution v. 21. Nov. 1805. (v. Both I. S. 270.), eben dies ist in Ansehung der Vormunds-Bestellung der Fall und bedarf es deren obrigkeitlichen Bestätigung nicht. H. M. Schw. Reg. V. v. 12. April 1808. (daf. S. 271.) H. M. Schw. Reg. V. v. 6. April 1811. daß alle Gegenstände, welche das

vin-

vinculum matrimonii, dessen Bestand oder Aufhebung betreffen, vor den Rabbinen gehören, die dabei sonst vorfallenden Streitigkeiten aber, insofern sie nicht jüdische Ceremonien betreffen, vor die ordentlichen Gerichte (das. S. 272.). II. Meckl. Str. besonders die Statuten für die Judenschaft V. v. 29. Jun. 1780. und v. 12. Aug. 1789. (M. Str. Repert. S. 183.)

(7) I. Meckl. Schw. V. v. 3. May (— „die Schutz„juden in allen Civil- und besonders auch Schuldsa„chen lediglich nach dem dortigen Stadtrecht, gleich „den andern Bürgern, in rechtlicher Ordnung zu be„handeln —") u. 12. Jun. 1765. („daß in Fällen, da „ein Jude von Christen in Schuldsachen belanget oder „concursus creditorum eines Juden vor einer Stadt„obrigkeit anhängig gemacht worden, bloß nach dem „Stadtrecht, nämlich mit der Achthabung auf den „Umstand, ob in dieser oder jener Stadt das Lübsche „oder die gemeinen Rechte gelten, also eine dortige „Ehefrau zu den Schulden des Ehemannes das Ih„rige mit hergeben müsse oder sie davon befreiet blei„be? darin erkannt werden soll") (s. Anmerk. 6.) V. daß in causis Judaeorum den Stadtgerichten die Cognition und Bestrafung zustehe (Schröd. Nste Samml. I. II. n. 45.), V. w. des Credits der Schutzjuden (das. n. 140.) V. v. 29. Oct. 1781. w. der bürgerlichen Zuständnisse der Juden v. 29. Oct. 1781. (das. II. n. 14.) Die ehemalige Kanzleisäßigkeit der Juden findet nur bei denjenigen Statt, die in landesherrlichen Diensten stehen, die übrigen sind den Untergerichten unterworfen. R. V. v. 3. May u. 12. Jun. 1765. (*de Löwenstern* S. 25.) II. M. Str. V. v. 18. Sept. 1771. und 12. Sept. 1792. wegen der ehelichen Gütergemeinschaft (M. Str. Rep. S. 119.) V. v. 18. Febr. 1797. „— sollen hinführo gleich den „andern Bürgern und christlichen Einwohnern in recht-

„licher Ordnung der Gerichtsbarkeit der Stadt- und „übrigen Untergerichte unterworfen sein und vor ihnen „in erster Instanz Recht geben und nehmen, jedoch „bleiben diejenigen, welche wirklich in landesherrlichen „Diensten stehen oder vom Landesherrn einen Character „erhalten haben, womit die Kanzleisäßigkeit verknüpft „ist, nach als vor der Gerichtsbarkeit der Justizkanzlei „unterworfen." vergl. auch über die vormalige Kanzleisäßigkeit der Juden *de Löwenstern* S. 25 ff. so wie Mantzel Neue Staatskanzl. III. S. 90. und M. C. Pr. (2te Ausgabe S. 43.) u. über die Förmlichkeiten des Judeneides H. M. Schw. V. v. 10. Jun. 1803. (v. Both I. S. 266.) und die Berichte in v. Nettelbladt Archiv Thl. I. S. 255 ff.

(8) LGGEV. §. 377. Von Seiten der Landstände ist indessen der Behauptung, daß hierunter Häuser nicht begriffen, widersprochen. Die Reg. zu Schwerin erwiederte dem engern Ausschusse unterm 28. Febr. 1794.: „daß Wohnhäuser in den Städten unter liegende „Gründe in sensu stricto nicht zu rechnen, mithin „darauf dieser §. nicht anwendlich sei."

(9) v. Both I. S. 273 ff.

(10) Einländische Juden dürfen keine auswärtige Juden als Gehülfen oder Diener annehmen. M. Schw. V. v. 14. Aug. 1810. und 21. Jun. 1814. (v. Both II. S. 183.)

(11) In den Beilagen z. d. Rost. Nachrichten und Anzeigen 1820. St. 19. und Schwerinsches Abendblatt v. 1818. n. 2.

(12) V. v. 1. Jul. 1814. (Boccius S. 191.)

*) Kämmerer über das Recht der Juden, ein Handwerk zu erlernen (Beil. z. d. Rost. Nachr. 1818. St. 20.).

§. 164.

III. Zigeuner.

In Ansehung der Zigeuner sind ehedem mehrere landesherrliche Verordnungen erlassen, allein sie betreffen nicht eigentlich die bürgerlichen Rechte derselben.

Dritter Titel.

Personenrechte in Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehre.

§. 165.

In Ansehung der bürgerlichen Ehre gelten, nächst einigen besondern einheimischen Vorschriften (1), die Grundsätze des gemeinen Rechts und besonders die deshalb erlassenen, auch in Mecklenburg publicirten, Reichsschlüsse von 1731. und 1772.

(1) Z. B. als anrüchig sollen die Vögte und Schließer (H. M. Schw. V. v. 4. Nov. 1701. und 18. Aug. 1753. H. M. Str. V. v. 14. April 1708. und 24. April 1720.) und diejenigen, welche verunglückten Personen Hülfe geleistet haben. (H. M. Schw. V. v. 16. Dec. 1783. H. M. Str. V. v. 27. Dec. 1783. und 13. Oct. 1796.) nicht angesehen werden.

*) Nach der P. O. Tit. v. Todschlag ꝛc. §. und dieweil ꝛc. bewirkte der verfrühete Beischlaf die Anrüchigkeit und Unredlichkeit und nach H. M. Güst. Int. Pol. O. v. 1661. diejenigen, welche abergläubische Künste treiben.

**) Mantzel vom Recht der Rostockschen Akademie, den

verlornen ehrlichen Namen wieder zu geben. (in s. Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen. Jahrg. IV. Thl. I. n. 5.)

Zweiter Abschnitt.

Einheimische und Fremde.

§. 166.

I. Einheimische und Fremde.

Zwischen Einheimischen und Fremden findet zwar in Ansehung politischer, gewerblicher und andrer Verhältnisse, allein nicht in Beziehung auf bürgerliche Rechte ein Unterschied Statt; die Mecklenburgische Gesetzgebung enthält vielmehr verschiedene, die Rechtsverhältnisse der Fremden befördernde, Vorschriften (1).

Das, ehedem zwischen Mecklenburg und andern Staaten geltende, Fremdlings- und Heimfallsrecht (jus albinagii, droit d'Aubaine) ist gegenseitig aufgehoben (2).

Das Abschoß- und Abschußrecht (3) ist theils vermöge einheimischer Gesetze (4), theils durch Verträge mit auswärtigen Staaten (5) vielfach aufgehoben.

Nichts destoweniger finden in Ansehung des Arrests, der Cautionen, des Marklosungsrechts ꝛc. Unterschiede zwischen Einheimischen und Fremden Statt, obgleich mehrere frühere Unterschiede außer Gebrauch gekommen sind, z. B. §. 108. n. IV.

Das Retorsionsrecht in privatrechtlichen Verhältnissen ist hin und wieder ausdrücklich bestimmt (6).

(1) Z. B. die vorzugsweise Beförderung der Processe der Fremden (G. C. O. Thl. II. Tit. I. §. 9.) das Gastrecht in Rostock: *Carol. Henr. Möller* resp. *Elias Masco* diss. de judicio summario peregrinorum,

germanice vom Gastrecht, occasione ord. jud. Rost. de 1586. P. II. Tit. XI. (Rost. 1733. 7 S. 4.) *Walth. Vinc. Wiese* Com. de commercio peregrinorum ejusque usu tam in genere, quam in specie durantibus nundinis hujus urbis pentecostalibus. (Rost. 4.) Walth. Gust. Detloff vom Gastrecht und dem dabei zu beobachtenden Verfahren. (Schwerin 1795. 8.) vergl. Schröder Nste S. S. I. II. n. 18.

(2) I. mit Frankreich. H. M. Schw. V. v. 19. Jun. 1778. und v. 13. März 1812. (v. Both I. n. 7.) H. M. Str. V. v. 25. Jun. 1778. und v. 10. Dec. 1812. II. mit dem Könige beider Sicilien. Gr. H. M. Schw. V. v. 9. Oct. 1818. und G. H. M. Str. V. v. 13. Oct. 1818. und 9. Mai 1820.

(3) Dasselbe wird von *Jargow* Miscell. Band III. Abh. V. §. 22. J. M. ill. Cent. III. jud. 72. u. 88. für ein landesherrliches Regal, von andern z. B. Eines Meckl. Rechtsgelehrten Gedanken von dem Abzugsrechte (1737.) (auch in *Ungnaden* Amoenit. St. XII. n. XXV.) aber als fructus jurisdictionis angesehen. Wenn von dem, bei Auswanderung aus dem Lande zu zahlenden, Abschosse die Rede ist; so ist die erstgedachte Meinung unstreitig die richtige, wogegen das §. 167. erwähnte innere Abschoßrecht als fructus jurisdictionis anzusehen ist. Allein auch die erste Gattung ist zuweilen ganz oder theilweise einzelnen Städten landesherrlich beigelegt. So viel die Quantität des Abschosses betrifft; so ist der 10te Pfennig die Regel (Jargov v. Regalien S. 552. Hagemeister M. St. R. §. 157.), wie 1797. der H. M. Str. Kammeranwald in Sachen seiner c. Stuckert erklärte, als in einem auswärts abgefaßten Urtheile irrthümlich auf 5 P. C. erkannt war; Verträge und Gewohnheit haben indessen dies Quantum bald erhöhet, bald ermäßigt, z. B. Selecta jurid. rost. Fasc. II. sp. 11. posit. 2.

(4) Resol. ad grav. sp. suer. 4. Resol. ad addit. grav. de 1701. resol. 15. LGGEV. §. 348. 349. u. 352. Reichshofraths-Conclusum v. 3. Jul. 1784. (in Mantzel Neue Meckl. Staatskanzlei Thl. I. S. 220.)

(5) LGGEV. §. 353. H. M. Schw. V. wegen der auswärtigen Reiche ꝛc. mit welchen das Abschoßrecht aufgehoben ist v. 6. Dec. 1776. (v. Both Thl. II. Lief. III. n. 141.) u. die verschied. Gesetz-Repertorien unter: Abzugsgeld, nämlich unter den beiden Großherzogthümern selbst und mit Preußen, Schweden, Dännemark, Frankreich, beiden Sicilien, dem ehemaligen Königreich Westphalen, Chur-Sachsen, Hannover, Anspach und Baireuth, Braunschweig-Wolfenbüttel, Holstein, Lübeck, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Nassau, Osnabrück, Isenburg, den Städten Amsterdam, Zwoll und Wismar. Die Constit. v. 1. Jul. 1773. (N. S. II. n. 93. u. 94.) und v. 22. Dec. 1801. (Schröder N. S. I. II. n. 199.) reden zwar eigentlich nur von Erbschaftsfällen, sie sollen aber auch auf Auswanderungsfälle angewandt werden. H. M. Schw. V. v. 17. Dec. 1805. (v. Both I. S. 3.) Vergl. Georg Ludw. Böhmers auserlesene Rechtsfälle Thl. II. Abth. II. n. LXI. *de Engelbrechten* Obs. forenses obs. XXVI. u. LV. Pütters auserlesene Rechtsfälle B. IV. Thl. II. Dec. CCCCVII.

(6) Z. B. Rev. v. 1621. Art. XXXIII.

§. 167.

II. Indigenat.

Unter den Einheimischen selbst findet aber auch in Ansehung der Privatrechte ein doppeltes Indigenat Statt:

I. Landes-Indigenat, vermöge dessen die Unterthanen eines jeden der beiden Großherzogthü-

mer in demselben in einem engern Sinne als Einländer angesehen werden, als die des andern Großherzogthums. Dies Indigenat, welches so alt ist, als die Abtheilung des Landes und mit letzterer gleiche Abwechselung und gleichen Umfang hat, äußert sich, auch nachdem der Abschoß zwischen beiden Ländern gegenseitig aufgehoben worden (1), in mehrern privatrechtlichen Verhältnissen, z. B. in Ansehung des Arrestschlags, der Cautionsbestellung u. s. w.

II. Orts-Indigenat, vermöge dessen die Bewohner, insonderheit die mit liegenden Gründen ansäßigen, Einwohner und in einem noch beschränktern Sinne die Bürger einer städtischen Gemeine, in Beziehung auf diesen Ort ausschließliche Rechte oder mindestens Vorrechte vor den Bewohnern andrer einheimischen Oerter haben und letztre als Ausland angesehen werden. Hieher gehört nicht allein das, den Einwohnern eines Orts zustehende, Vorkaufsrecht (§. 132.) und daß die Einwohner andrer Orte in Rücksicht auf Cautionen und Arrestschlag als Fremde angesehen werden, sondern auch der, ehedem jedoch häufiger, als jetzt übliche, von den Ortseinwohnern, wenn sie nach einem andern inländischen Orte ziehen, der Commune, welcher sie bisher angehörten, zu erlegende, Abschoß (2), dessen Abschaffung jedoch berücksichtigt werden soll und zum größten Theil bereits bewirkt ist (3).

(1) H. M. Schw. V. v. 2. Jul. 1766. und H. M.

Str. V. Reversal. v. 12. Mai 1766. (Mantzel Neue Meckl. Staatskanzlei Thl. II. S. 138.)

(2) B. z. M. St. u. P. R. B. V. S. 202. M. C. P. §. 100. *Cothmann* Vol. III. resp. 47. n. 10. Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 39. posit. 3. *Jargov* Miscell. Meckl. B. III. §. 22. vergl. z. B. wegen Rostock, Parchim, Güstrow, Neubrandenburg, Friedland ꝛc. H. M. Schw. V. v. 18. Jul. 1707, 31. Jul. 1752. und 9. Aug. 1765. (Spalding Repert. S. 8.) Jargov v. d. Regalien S. 549. J. M. ill. Cent. III. jud. 8. u. 72. Hagemeister M. St. R. §. 157.

(3) LGGEV. §. 350. u. 351. H. M. Schw. V. v. 6. Jul. 1764., v. 7. Jul. 1772., 4. Mai und 1. Jul. 1773. (Spalding Repert. S. 8.)

Dritter Abschnitt.

Persönliche Freiheit.

1) *Joan. Frid. Husani* Tr. de servis seu hominibus propriis, in quo tum veteris tum hodiernae servitutis jura breviter ac dilucide exponuntur. (Diese Abh. des Sohns des Meckl. Kanzlers Husan erschien mit *Hippol. Bonacossa* Tr. de servis vel famulis et hominibus tam liberis, quam propriis Colon. Agripp. 1590. 8. und zum zweitenmahle mit demselben unter dem Titel: Tract. de servis vel famulis — — — duorum clar. Jureconsult. *Hipp. Bonacossae* et *Frid. Husani.* Coloniae 1628. 268 S. 8., woselbst die Schrift des Letztern S. 149 — 268. abgedruckt ist, und zuletzt in der, von Johann Otto Tabor zu Gießen 1663. veranstalteten, Sammlung der Schriften von Bonacossa, Erhard und Husan

über diesen Gegenstand; endlich erschien Husans Abh. 1699. zu Hamburg im besondern Abdruck. 4.)

2) *Henr. Rahne* s. *Joach. Georg. Baleke* diss. de hominibus propriis. (Rost. 1649. 4.)

3) *Ernest. Joh. Frid. Mantzel* s. *David Jonathan Scharff* diss. de eo quod praecipue juris est circa homines proprios in Megapoli. (Rost. 1738. 44 S. 4.)

4) *Joan. Math. Martini* diss. inaugur. de conditione et statu hominum propriorum in Megapoli tum antiquo, tum hodierno. (Bützovii 1763. 58 S. 4.)

5) *August. de Balthasar* Tr. de hominibus propriis in Pomerania Rugiaque, nec non Megapoli (Gryph. 1779. 4.) (Dies Werk erschien zuerst in vier einzelnen Dissertationen unter dem Titel: de origine, statu ac conditione hominum propriorum in Pomerania. Gryph. 1735 — 1743. 4.)

6) Carl Leopold Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Kammergütern des Herzogth. Mecklenb. Schwerin. Bützow, Schwerin und Wismar 1784. 8.)

7) (Ernst Fried. Bouchholz) Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domänen (Schwerin 1787. 8.) Nachtrag. (das. 1788. 8.) Iste und IIte Fortsetzung (das. 1789. 8.) Nachtrag (1789. 4.) (vergl. Monatsschr. v. u. f. M. 1789. St. 1. u. 3.)

8) Carl Leopold Eggers Etwas über das neue literarische Product: Freiheit und Eigenthum der Bauern (1787. 8.)

9) Ueber die Meckl. Leibeigenschaft (in d. Monatsschrift v. u. f. Meckl. Thl. III. St. II. n. 5. St. V. n. 7. St. VIII. n. 2. u. 3.)

§. 168.

In Beziehung auf persönliche Freiheit war die, seit den ältesten Zeiten in Mecklenburg üblich gewesene, gesetzlich bestätigte (1), Leibeigenschaft (2) bis zu ihrer Aufhebung besonders erheblich. Ueber wenige Rechts-Institute haben oft so irrige Ansichten geherrscht, als über die Mecklenburgische Leibeigenschaft, indem man sie bald mit dem Zustande der Bauern überhaupt, bald mit römischer Sclaverei, oder mindestens mit dem Zustande ungemessener und unentgeldlicher Dienstpflicht vermischte und, da dem Bauer an der Bauerhufe kein Eigenthum zusteht, auch dem Leibeigenen das Recht, Eigenthum zu erwerben, absprach. Die Leibeigenschaft war überall kein dingliches, sondern lediglich ein persönliches Verhältniß und stand mit dem Besitz einer Hufe, oder irgend eines andern Grundstückes außer aller Verbindung. Sie war das Verhältniß, vermöge dessen ein Individuum einem bestimmten Gute zwangsmäßig dienstbar ist; der Leibeigene war daher ein geborner und zwangspflichtiger, nothwendiger Dienstbote und Arbeiter des Guts, welchem er angehörte.

So viel

A. die Begründung der Leibeigenschaft betrifft; so entstand sie

I. durch Abstammung (3) von leibeigenen Eltern und zwar wurden

1) wenn beide Eltern Leibeigene waren,

a. die ehelichen Kinder Leibeigene des Leibherrn ihres Vaters (4),

b. die unehelichen Kinder aber, dem Busen folgend, Leibeigene des Eigenthumsherrn der Mutter (5), dagegen aber folgten

2) wenn einer der Eltern leibeigen, der andere aber frei war,
   a. die ehelichen Kinder dem Vater (6), und
   b. die unehelichen der Mutter (7);

II. vertragsmäßig durch freiwillige Uebergabe zum Leibeigenen (8);

III. durch qualificirte Verjährung (9).

IV. Einige Rechtsgelehrte nahmen auch an, daß die Leibeigenschaft durch Heirath begründet werde, indem, wenn ein freier Mann eine Leibeigene heirathet, ohne sie vorher zu lösen, vermöge der Regel: die unfreie Hand zieht die freie nach sich und: trittst du mein Huhn, wirst du mein Hahn, Leibeigener werde (10); allein diesem Grundsatz ist mit Recht von Andern widersprochen (11). Richtiger war dieser Grundsatz in dem umgekehrten Falle, wenn eine Freie einen Leibeigenen wissentlich heirathete (12), jedenfalls wurden indessen schon vorhandene freie Kinder durch die nachfolgende zweite Heirath ihrer Eltern nicht Leibeigene (13).

Die hin und wieder behauptete *) Verurtheilung zahlungsunfähiger Schuldner zur Leibeigenschaft läßt sich durchaus nicht beweisen.

B. Die Leibeigenschaft ward aufgehoben:

I. durch Freilassung und zwar

1) durch ausdrückliche (14), welche entweder unentgeldlich, oder gegen ein Löse- oder Freilassungs- (Manumissions-) Geld

(15) mittelst Freibriefs ohne weitre Förmlichkeiten erfolgte;

2) durch stillschweigende, concludente Handlungen des Leibherrn (16);

II. durch Verjährung (17);

III. durch richterliches Erkenntniß (18). Die Meinung, daß die Leibeigenschaft auch durch Absetzung vom Gehöfte aufgehoben werde (19), beruht offenbar auf Verwechselung der Leibeigenschaft mit dem Bauernverhältnisse und ist daher ungegründet (20).

C. Die, aus der Leibeigenschaft entstandenen, Verhältnisse (21) waren in Beziehung

I. auf das Gut, welchem der Leibeigene angehörte und dessen Besitzer folgende:

1) Der Leibeigene war Gutsbehörig, glebae adscriptus, dem Gutseigenthümer stand daher „das landsittliche Eigenthumsrecht „der Gutsbesitzer über ihre leibeigenen Un„terthanen" (22) zu, dergestalt, daß der Leibeigene mit seiner Person dem Gute angehörte und in soweit seines Leibes nicht mächtig war und als Zubehör des Guts angesehen und daher für unzertrennbar von demselben gehalten und mit demselben veräußert ward (23).

2) Dies Eigenthums- und Zubehörungs-Verhältniß beschränkte sich aber lediglich auf das Gut, weshalb der Gutsbesitzer nur als solcher Leibherr (24) war, mithin über den Leibeigenen nur in Beziehung auf das

Gut verfügen und ihn zu Diensten anhalten konnte (25).

3) Die Leibeigenen durften ohne Genehmigung das Gut nicht verlassen und wurden widrigenfalls vom Gutsherrn vindicirt (26).

4) Die Leibeigenen waren verbunden, dem Gutsherrn auf dem Gute landwirthschaftliche Dienste gegen land- und ortsübliches Lohn zu leisten (27), eine Verbindlichkeit, welche in Ansehung des Umfangs und gewöhnlich auch der Vergeltung von den Pflichten der freien Leute ihrer Kathegorie nicht verschieden war, dergestalt, daß der Unterschied zwischen den freien und leibeigenen Einwohnern sich nur darin äußerte, daß erstere hierzu vertragsmäßig verbunden sind, letztere aber, auch wenn sie anderswo Dienste und Arbeit hatten oder haben konnten, auf Verlangen des Leibherrn ihm dienen mußten und den Dienst des Leibherrn nicht kündigen durften (28).

5) Als Correlat der leibherrlichen Conservationspflicht durften die Leibeigenen ohne Genehmigung des Gutsherrn keine Schulden auf Wohnung und Hofwehr machen (29).

6) Ehedem leisteten die Leibeigenen dem Leib- und Gutsherrn gewöhnlich den Unterthänigkeitseid (30).

7) In Ansehung des Schmiede- und Mahlzwanges und andrer Gutseinwohner-Verhältnisse fand zwischen ihnen und freien Hintersassen kein Unterschied Statt (31).

Dagegen lagen dem Leibherrn folgende Pflichten gegen die Leibeigenen ob:

1) besonderer Schutz und Rechtspflege (32);

2) die Verbindlichkeit für ihren und ihrer Kinder Wohnung, Unterkommen, Unterhalt und Erhaltung durch Gewährung dazu hinreichender Arbeit, Ernährung der arbeitsunfähigen und auf andre angemessene Art zu sorgen (33).

In Rücksicht auf

II. Genuß der Privatrechte und auf privatrechtliche Verhältnisse, war zwischen freien Einwohnern und Leibeigenen kein andrer, als derjenige Unterschied, welcher durch die obgedachten Verhältnisse zum Leibherrn begründet ward. Diesem gemäß, erwarb der Leibeigene das, was er erwarb, lediglich sich und den Seinigen (34), ohne jede Theilnahme des Leibherrn, weder während des erstern Leben, noch nach seinem Tode (35); er hatte, gleich freien Unterthanen, väterliche Gewalt (36), alle ehelichen Rechte (37) und Disposition über sein Vermögen, sowohl unter Lebenden (38), als auf den Todesfall (39), wogegen er ohne Genehmigung des Leibherrn, der auch zur Versorgung der Familie des Leibeigenen verbunden war, nicht heirathen durfte (40).

In Ansehung endlich

III. des Staats stand der Leibeigene, insofern die Gerechtsame des Leibherrn dadurch nicht

verletzt wurden, in den Verhältnissen der freien Einwohner (41).

Diese Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit ist indessen durch neuere Gesetze mit ihrem Namen und Wesen und mit allen, aus ihr herrührenden, wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherrn und Gutsbehörigen aufgehoben (42).

(1) LGGEV. §. 325. Landes-Rev. v. 1621. Art. XVI. vergl. *Martini* Cap. I. §. 7 ff. Cap. II. §. 1 ff. Cap. III. §. 12. In ältern Zeiten war die Vermuthung für die Leibeigenschaft des Bauernstandes angenommen: *Cothmann* Vol. I. consil. 44. n. 63 ff. *Mevii* Consil. 66. n. 98 ff. und Dec. P. V. Dec. 226. *Tornov* P. I. S. 181. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 2. Bericht des Hof- und Landgerichts v. 24. May 1744. an den Reichshofrath (M. R. S. I. n. XLIV.). vergl. über den Beweis der Leibeigenschaft Pütters auserlesene Rechtsfälle B. I. dec. LXXXVII.

(2) Auch Unterthänigkeit, so wie die Leibeigenen selbst Gutsunterthanen genannt.

(3) Gesinde- und Tagel. Ord. v. 1654. Tit. II. §. 4. u. 6. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 1. *Tornov* P. II. S. 182. *Martini* Cap. III. §. 2. Eggers §. 17.

(4) Gesinde- und Tageldh. Ord. Tit. II. §. 4. Jargow Appendix zu Klüver Thl. II. app. 3. §. 5. *Balthasar* Cap. I. §. 2. u. 3. *Tornov* P. II. S. 181. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 2. Eggers §. 17.

(5) Gesinde ꝛc. Ord. v. 1654. Tit. II. §. 6. *Tornov* P. II. S. 181. Jargow zu Klüver App. 3. §. 5. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 2. Eggers §. 17. Bei einer Legitimation durch nachfolgende Ehe

aber dem Vater. Gesinde- und Tagelöh. Ord. Tit. II. §. 6. Eggers §. 18.

(6) Mevius Tr. v. Zustand und Abford. der Bauersleute qu. 2. n. 21. *Martini* Cap. III. §. 2. u. 3. *Mantzel* jus matrimoniale Meckl. Sect. II. §. 19.

(7) *Balthasar* l. c. §. 4. u. 5. Eggers §. 17.

(8) *Tornov* T. II. S. 184. *Mantzel* de eo quod. Cap. II. §. 2. *Martini* Cap. III. §. 3. *Balthasar* Cap. IV. §. 2. n. 9. §. 7. n. 8. Eggers §. 19. Schon geborne Kinder kommen dadurch aber wider ihren Willen nicht in Leibeigenschaft. *Mevii* Decis. P. VI. dec. 335. n. 3. *Mantzel* de eo quod. a. a. O. *Tornov* P. II. S. 182. Eggers §. 19. Darüber, ob ein solcher Ueberlassungsvertrag überhaupt für Kinder verbindlich sei? habe ich in der Monatsschrift v. u. f. M. bereits vor dreißig Jahren Zweifel geäußert.

(9) *Mantzel* de eo quod. Cap. II. §. 4. *Martini* Cap. III. §. 3. *Balthasar* a. a. O. §. 12. Eggers §. 20. Mevius Meckl. Landrecht. Tit. XII. §. 1.

(10) Jargow und Klüver Thl. II. app. III. §. 5. *Tornov* P. II. S. 182. Eggers §. 18.

(11) Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 9. qu. 6. *Martini* Cap. 3. §. 3.

(12) *Martini* Cap. 3. §. 3. *Balthasar* P. I. Cap. 2. §. 9. u. 11. Eggers §. 18.

*) *Martini* Cap. II. §. 4. (in der Anm. 4. daselbst muß 1602. statt 1502. stehen.)

(13) *Mantzel* de eo quod. Cap. II. §. 2. *Balthasar* a. a. O. §. 7. n. 9. Eggers §. 18.

(14) Gesinde-Ord. a. a. O. Eggers §. 22. Der Pfandbesitzer (H. M. Schw. V. v. 14. Dec. 1751.) und die Erbjungfrau (§. 89. b. An. 9.) war daher zur Freilassung nicht berechtigt, auch nicht Domanialbeamte. J. M. ill. Cent. IV. jud. 35. *Martini* Cap. III. §. 4.

(15)

(15) Gewöhnlich von 5 bis 20 rthlr. Eggers §. 22. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. Aph. 44.

(16) Mevius vom Zustand und Abforderung der Bauern. Kap. III. n. 228. *Tornov* P. II. S. 200. *de Behr* S. 1699. *Martini* Cap. III. §. 3. u. §. 5. Eggers §. 22.

(17) *Westphalen* T. I. S. 2017. *Tornov* P. II. S. 201. *Mantzel* de eo quod. Cap. IV. §. 4. *Martini* Cap. II. §. 4. *Balthasar* P. II. c. 3. §. 16. n. 8. Eggers §. 24. J. M. ill. Cent. IV. jud. 94., worin bemerkt ist, daß die Befreiung von der Leibeigenschaft im Herzogthum Güstrow binnen 30 Jahren, im Herzogthum Schwerin aber nullo tempore durch Extinctiv-Verjährung erworben werde.

(18) Und zwar I. gegen den Leibherrn, z. B. wenn derselbe für die Erhaltung der Leibeigenen nicht sorgt, oder sie mißhandelt. Mevius von Abf. qu. 3. n. 37. *Tornov* P. II. S. 200. *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. §. 19. *Tornov* a. a. O. §. 43. *Martini* Cap. III. §. 5.; quoties dominus proprio homini in summis angustiis constituto et poterat et nolebat succurrere, toties abutitur jure in illum quaesito et per id eodem privatur; wie denn auch Eggers §. 32., oder sie mißhandelt *Balthasar* P. IV. §. 15. *Martini* Cap. III. §. 5. Mevius Abh. v. Zustand. qu. 3. n. 59 ff. u. Meckl. Landr. a. a. O. *Tornov* P. II. S. 200. §. 3. oder wegen der Ehe einer Leibeigenen mit einem Freien od. fremden Leibeigenen. *Tornov* P. II. S. 182., wie die Landesgerichte mehrmals erkannten, z. B. die Justizkanzlei zu Schwerin am 9. Nov. 1786. in Sachen v. Bülow c. Lichtwerk „daß Beklagter schuldig, eine Unterthanin, „die heirathen wollte, gegen reversales de recipro-„cando verabfolgen zu lassen, da dieses eine ungezwei-„felt richtige und allgemein bekannte, favore matrimo-„nii eingeführte und verbindende Observanz sei" und

1796. in S. Lange c. v. Ahlefeld; dieser Grundsatz kam indessen auf dem Landtage v. 1797. zur nähern Prüfung. II. gegen den Leibeigenen, z. B. bei ewiger Gefangenschaft und Landesverweisung. Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 21.

(19) *Martini* Cap. III. §. 5. *Balthasar* P. II. §. 15. n. 3.

(20) Attest der Landräthe und Landmarschalle v. 5. April 1633. (in *Ungnaden* Amoenit. dipl. hist. jurid. S. 530.) Eggers §. 25.

(21) Wenn gleich der Zustand der Leibeigenen nicht allenthalben gleich war; so gab es doch in rechtlicher Beziehung keine verschiedene Arten derselben. Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 1. ass. 24. Monatsschrift v. u. f. M. Thl. V. St. IX. n. 12.

(22) LGGEV. §. 334.

(23) Gesinde-Ord. v. 1654. Tit. II. §. 1. — „sie sind „ihres Leibes nicht mächtig, sondern ihrer Herrschaft „sammt Weib und Kindern mit Knechtschaft ver„wandt." LGGEV. §. 334. *Tornov* P. II. S. 176 ff. *Mantzel* Pand. jur. Meckl. sp. II. §. 20. und de eo quod. Cap. I. §. 7 ff. und Cap. II. §. 3. *Martini* Cap. III. §. 6. *Frid. Wilh. Hartwig* diss. an et quatenus in Megap. etc. Cap. II. §. 15. Eggers §. 28. u. 29. Nicht bloß ritterschaftliche und andre Landgüter, sondern auch hin und wieder Pfarrgüter hatten Leibeigene, z. B. die Pfarre zu Claber, welche durch die Hof- und landgerichtlichen Erkenntnisse vom 9. Nov. 1763., 23. Jan. 1766. und 5. Jul. 1768. sogar in der Gerichtsbarkeit über ihre Leibeigenen geschützt ward.

(24) LGGEV. §. 333.

(25) *Martini* Cap. III. §. 9. Wenn Martini (Cap. III. §. 9.) und Andre ungemessene Dienste als Regel annehmen; so beweiset dies nur ihre Unbekanntschaft

mit den wirklichen Verhältnissen; ungemessene Dienste sind in Mecklenburg, so weit die Geschichte reicht, nicht geleistet, wie denn auch Martini a. a. O. in Verfolg selbst einlenkt. Leibeigene durften daher nur mit dem Gute, nicht aber ohne dasselbe veräußert werden. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 3. und Pandectae juris Meckl. sp. II. §. 25. Eggers §. 29.; die entgegengesetzte Behauptung in Mevius a. a. O. Sect. II. n. 91. u. 96. war in Rücksicht auf Mecklenburg durchaus ungegründet.

(26) Reversal. v. 1621. Art. 44. Gesinde-Ord. Tit. II. §. 10 ff. LGGEV. §. 330 ff. N. S. M. L. G. Thl. III. n. 29. 36. 37. 39. 43. 44. u. 45. Mevius von Abforderung der Bauern qu. IV. *Tornov* a. a. O. P. II. S. 194. u. 202. J. M. ill. Cent. III. jud. 26. *Mantzel* de eo quod. C. IV. §. 2. Pandectae juris Meckl. sp. II. §. 17. *Martini* Cap. III. §. 6. Eggers §. 28., daher durften sie ohne Erlaubniß des Leibherrn auch weder zu Soldaten (LGGEV. §. 331 ff.), noch in Handwerke (Reverf. v. 1621. Art. 44. Gesinde-Ord. Tit. II. §. 2. H. M. Schw. V. v. 21. Aug. 1696. Rost. Vertr. v. 1584. §. 50. u. 110. *Martini* Cap. III. §. 4. Eggers S. 96 ff.) angenommen werden. Das Vermögen des entlaufenen Leibeigenen fällt jedoch nicht der Obrigkeit, sondern dessen Erben anheim. Selecta juridica rost. Fasc. III. sp. 12. S. 77. *Martini* Cap. III. §. 6. Nach älteren Stadtrechten wurden indessen die, in eine Stadt geflohenen, Leibeigenen frei. Schwerinsches Recht Art. 23. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2017. *Martini* Cap. II. §. 5.

(27) *Tornov* P. II. S. 185 ff. 192 ff. 289 ff. u. 369 ff. J. M. ill. Cent. II. jud. 84. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. I. §. 13. Der Leibherr hatte daher das Correctionsrecht, wegen dessen Ausübung zwar keine

Injurienklage, allein, insofern darin excedirt worden, fiscalische Rüge zulässig war. Reg. Rescript an die Justizkanzlei zu Schwerin vom 19. Jan. 1803. in Schröder Nste S. S. II. II. n. 172., woselbst dasselbe unrichtig: landesherrliches Normativ u. s. w. genannt wird.

(28) Gesinde-Ord. Tit. 2. §. 1. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. I. §. 8. Eggers §. 28.

(29) P. O. Tit. 19. J. M. ill. Cent. IV. jud. 23. *Hartwig* Cap. II. §. 16.

(30) *Husanus* Cap. IV. n. 10. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. I. §. 7.

(31) Eggers §. 28 ff.

(32) *Martini* Cap. II. §. 8. Eggers §. 47.

(33) *Tornov* P. II. S. 200. Eggers §. 48 ff.

(34) *Tornov* P. II. S. 192. *Mantzel* de eo quod. Cap. I. §. 3. Cap. III. §. 1 ff. *Frid. Wilh. Hartwig* praes. *J. M. Martini* diss. an et quatenus in Megapoli pro domino praedii, praesidium rustici ad τὸ suum pertinere adserente, militet juris praesumtio? (Butz. 1770.) Cap. I. §. 15 ff. Cap. II. §. 1 ff. Eggers §. 62 ff. Ein Eigenthumsrecht an der, ihm inne gegebenen, Wohnung und der Hofwehr hatte er aus dem natürlichen Grunde, weil sie das Eigenthum des Grundherrn ist, eben so wenig damals, als er es jetzt, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, erhalten hat, und als der freie Tagelöhner oder Bauer ein Eigenthum an seiner Wohnung und Hofwehr hat. LGGEV. §. 334.

(35) Eggers §. 72. Wenn Martini Cap. II. §. 7. und Andre die Rauchhühner als eine eigenthümliche Abgabe der Leibeigenen ansehen; so verwechseln sie auch hier Leibeigenschaft und Mieths- und Gerichtsverhältnisse, indem Rauchhühner von allen, freien sowohl

als unfreien, Inhabern der Kathenwohnungen gegeben werden.

(36) Eggers §. 65.

(37) *de Westphalen* specim. posit. juris Romani dissonantis (ſ. An. 40.) Posit. IV. §. 3. *F. W. Hartwig* diss. an et quatenus in Megapoli etc. Cap. I. §. 15.

(38) *Husan* de hom. pr. C. VI. n. 24 ff. *Cothmann* Vol. I. resp. 42. n. 94. *Tornov* P. II. S. 192. *Dav. Jonath. Scharff* Consult. juris. Consult. LXXXII. n. 58. *Hartwig* a. a. O. §. 16. Mevius vom Zuſtand. C. I. n. 34 ff. J. M. ill. Cent. V. jud. 72. *Mantzel* de eo quod refert. Cap. III. §. 2 ff. z. B. Bürgſchaft übernehmen *Hering* de fidej. Cap. VII. n. 317 ff.

(39) *Husanus* de hom. propriis. Cap. VI. *Tornov* P. II. S. 192. *Klein* Medit. academ. theoretico-pract. Exert. II. S. 42. §. 6. *Mantzel* de eo quod. Cap. III. §. 5. und Pandectae jur. Meckl. sp. II. S. 12. *Hartwig* a. a. O. §. 16. Eggers §. 71.

(40) Geſinde-Ord. Tit. 2. §. 1 ff. Erläuter. der Fürſtl. Meckl. Kirchen-Ord. v. 1708. Sect. III. §. 5. H. M. Schw. Circular-V. an die Superintendenten v. 14. Jul. 1785. (in Schröder Nſte S. S. I. n. 57.) *Husanus* de hom. propr. Cap. II. §. 3. Mevius v. Zuſtande der Bauersleute. qu. 2. n. 160. *Tornov* de feudis. P. II. S. 178. *Sibrand* jur. sing. Meckl. Sect. II. exempl. II. *Mantzel* diss. de eo quod. Cap. I. §. 11. u. 12. und Jus matrim. Meckl. S. 28. und Pand. jur. Meckl. sp. II. §. 11 ff. J. M. ill. Cent. V. jud. 58. *E. J. Westphalen* s. *Joan. Peter Möller* sp. positionum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico, sigillatim I. in consensu connubiali et potestate matris, II. in matrimonio coacto, emancipatione et dote, III. in dissentiente patre praeter causam et IV. in conjugiis hominum propriorum et jurisdictione nobilium. (Rost.

1726. 4.) Posit. IV. §. 3 ff. Jargow in Anm. zu Klüver Thl. III. §. 5. *Martini* Cap. III. §. 10. (ſchwerlich kann aber die ohne dieſe Genehmigung geſchloſſene Ehe deshalb wieder getrennt werden.) Cent. V. jud. 58. Siggelkow Kirchen- und Paſtoralrecht. §. 247. Eggers S. 89. *Frid. Aug. Frehse* diss. de necessitate hominibus propriis in Megapoli imposita, impetrandi consensus nuptialis a dominis villaribus atque eorum facultate limitata, illum denegandi. (Rost. 1802. 80 S. 4.) und zwar, wenn die Verlobten zwei verſchiedenen Herren unterthänig ſind, beide. Siggelkow a. a. O. Der, ohne Grund verweigerte, Conſens ward indeſſen gerichtlich ſupplirt. *Mantzel* diss. de requisitione consensus absque formidine denegationis vulgo vom Mundgönnen. (Rost. 1747.) Cap. I. §. 9. u. 10. *Husanus* a. a. O. Mevius Tr. v. Bauern qu. II. n. 163. *Frehse* a. a. O. §. XXI. und das, daſelbſt S. 39. angeführte, vom Reichskammergericht unterm 20. Januar 1801. beſtätigte, Erkenntniß des Hof- und Landgerichts vom 13. Oct. 1800. Die ehedem, obwohl ſelten, unter dem Namen: Bedemundsrecht für dieſe Einwilligung üblich geweſene, Abgabe (Jargow a. a. O. *Martini* Cap. II. §. 6.) hatte längſt aufgehört, und ward der Trauſchein nur mit 8 ßl. bis 1 rtl. bezahlt. Eggers S. 89. Das Recht der Brautnacht hat als Recht in Mecklenburg ſo wenig jemals gegolten, als es aus demjenigen, was *de Westphalen* l. c. posit. IV. u. in Tract. de consuetudine ex sacco et libro p. 39. *de Behr* res Meckl. Lib. IV. C. VIII. *Martini* S. 15. u. 27. darüber anführt, folgt. vergl. *Frehse* diss. cit. §. XVI.

(41) *Hartwig* a. a. O. Cap. II. §. 16. — sunt personae cum statu civili consideratae. — Eggers a. a. O. §. 62 ff. Leibeigene hatten daher das jus standi in judicio, ſelbſt gegen den Leibherrn. (*Tornov* P. II. S.

192.) und waren gültige Testamentszeugen (*Martini* Cap. III. §. 14. *Balthasar* S. 239. u. 240. Eggers §. 71. So nahm das Hof- und Landger. in S. der Lübbelowschen Erben c. die Geschwister Bollow in dem einheimischen Appellations-Urthel v. 10. Jul. 1804. an, daß Leibeigene bei einem testamento nuncupativo gültige Zeugen seien, weil die Römischen Gesetze de servis auf Leibeigene nicht anwendbar und die Reichs-Notariats-Ord. v. 1512. nur von schriftlichen Testamenten rede; sie können mit Genehmigung des Leibherrn in Gewerke aufgenommen werden (Anmerk. 26.).

(42) Gr. H. M. Schw. V. v. 18. Jan. 1820. (Off. W. B. n. 6.) und Gr. H. M. Str. V. v. 22. Febr. 1820. (Boccius S. 205 ff.) auch Gr. H. M. Schw. V. v. 2. April 1821. wegen auszusetzender Ausübung des Rechts des Gutsherrn, leibeigen gewesene Tagelöhner zu kündigen. vergl. über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Meckl. außer den obgedachten Schriften von Eggers und Bouchholz, Fabri geograph. Magazin B. III. Heft XII. S. 401., Niedersächsisches Magazin B. I. St. I. Abh. X. Schlözers Staatsanzeigen B. IV. S. 201. 299. 459. und B. VI. S. 384. Abh. ob ein Gutsherr ohne landesherrlichen Consens seine Leibeigenen freilassen könne? (in der Monatsschr. v. u. f. M. Thl. II. St. VIII. und Thl. III. St. II. n. 5.) über die landesherrliche Bestätigung der Aufhebung der Leibeigenschaft (das. Thl. II. St. XII. n. 1. und Thl. III. St. VIII. n. 2. u. 3.)

Vierter Abschnitt.

Geburtsstand.

§. 169.

Seit den ältesten Zeiten fand auch in Mecklenburg die Eintheilung der Bewohner in Rücksicht auf

den Geburtsstand in Adel und Unadel (1) und nach derselben eine Verschiedenheit des Standes (2) Statt.

Adel, Bürger und Bauern bildeten hiernach auch in Mecklenburg die drei verschiedenen Stände (3), welche sowohl in Ansehung ihrer bürgerlichen Bestimmung von einander abgesondert (4), als jeder in seinen Würden und Wesen bleiben und erhalten werden soll (5).

Im Allgemeinen gilt hierbei in Mecklenburg dasjenige, was deshalb in den übrigen deutschen Staaten Statt findet. Nur in einer Beziehung dürfte in dieser Hinsicht in Mecklenburg eine Eigenthümlichkeit eintreten. Hier entstanden die Städte später, als im ursprünglichen Deutschland und wurden, wenn nicht ausschließlich, doch der eminentesten Mehrheit nach, mit deutschen Einwohnern bevölkert, weshalb auch im Bürgerstande wendische Familiennamen zu den Seltenheiten gehören. Es ließen daher, wie es auch die Geschichte der einzelnen adlichen Familien beweiset, keine derselben als Bürger in den Städten sich nieder, wie dies im ursprünglichen Deutschland der Fall war. Der Bürgerstand ist daher in Mecklenburg nicht, wie zum bedeutenden Theil im ursprünglichen Deutschland, mit aus den, in den Städten sich niederlassenden, Freien vom Lande (dem Adel) entstanden, und hat daher nicht insofern ursprünglich mit zu denselben gehört (6), sondern ist bei uns seit seinem Ursprunge von letzterm verschieden und ein, aus deutschen Freien und aus einheimischen Freigelassenen bestehender, eigner und besondrer Stand gewesen. Was vom ursprünglichen Deutschland gilt, daß bei Gründung der Städte ein Theil der Freien auf dem Lande in denselben sich niederließen und sie

seitdem in Freie auf dem Lande und Freie in den Städten sich theilten, tritt daher bei uns nicht ein.

So weit unsre Gesetzgebung und, über sie hinaus, unsre Geschichte, reicht, ist aber die Verschiedenheit der Stände der Gleichheit der Rechte Aller vor Gesetz und Gericht untergeordnet und auf den Grundsatz: Jedem sein Recht, aber auch jedem seine Ehre: gegründet gewesen (7), weshalb denn auch der Unterschied der Stände in privatrechtlicher Beziehung fast ganz unerheblich ist.

(1) P. O. v. 1516. Tit. von der Eddeln Bruwen, P. O. v. 1572. Tit. (IV.) v. Todschlag §. (5.) wenn hinführo „der sei edel oder unedel" §. (8.) „wenn aber ꝛc. edle Jungfrau" §. (9.) „würde auch ꝛc. Edel oder unedel" §. (10.) „und dieweil — die unedlen Personen" §. (15.) „wo aber — unedler — eine vnedle Jungfraw oder Magd" Tit. (XX.) von Bauern §. 4. „die Edeln Wittwen vnd Jungfrawen." In spätern Verhandlungen und Verordnungen: „Adelich oder Unadelich" z. B. Erklärung der Ritter- und Landschaft wegen Organisation des Hof- und Landgerichts v. 1620. — „qualificirte — Personen von Adel und Unadel" (Spalding L. V. Thl. I. S. 486 ff.) und v. 1651. „weil sowohl Adel als Unadel" (das. Thl. III. S. 83.) Herzogl. Erklärung v. 1654. „sie „hielten für billig, daß sowohl Adel, als Unadel in „Ihren Gerichten und zu andern Ehrenämtern im „Lande — bestellt würden." (das. S. 205.) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. §. 1. „Adel und Unadel" Duell-Edict v. 27. März 1715. §. XI.

(2) P. O. v. 1516. Tit. wol bruen scholle als ein Stand neben dem andern — — P. O. v. 1572. Tit. v. Brauen §. 1. „vnd ist denen von Adel selbst ver-

„weißlich vnd jhrem adlichen Stande nachtheilig, das „sie sich des Bierbrawens vnd anderer bürgerlichen „narung, so dem geringern Stande zuständig vnd zu„gehörig, sollen befleißigen vnd gebrauchen." Tit. v. Todschlag §. 3. „— adeliche stand" vergl. Spalding L. V. B. I. S. 255. 259. 291. 367. 480. H. M. Schw. Trauer-Regl. v. 6. May 1754. (N. S. IV. n. 140.) — „daß wir die Worte: nach Unterschied „des Standes: in unsern, so wie in andern policirten „Landen, folglich dahin verstanden wissen wollen, daß „keinem andern, als dem Adel mit Pleureusen zu „trauen — erlaubt sein soll." Schröder Nste S. S. I. I. S. 278. „adelichen Standes."

(3) P. O. v. 1516. Tit. „wol bruen schol de Adel, Börger vnd Bure."

(4) Die P. O. Tit. (XX.) v. Brauen §. 1. — „damit „zwischen denen von der Ritterschaft, Bürgern vnd „Pawern ein vnderscheidt zu finden sey, vnd also ein „Standt neben dem andern, seine narung haben vnd „in seinen würden vnd wesen bleiben vnd erhalten „werden möge." (Hiemit stimmen auch die P. O. v. 1516. und 1562. überein.)

(5) P. O. Tit. v. Todschlag §. „Nachdem — zu besor„gen, daß da solchem — nicht begegnet — werden „sollte, das der Adeliche stand dadurch in Abfall gera„then vnd geringer Unterscheid zwischen denen vom „Adel vnd dem gemeinen Man hinfüro würde sein „vnd gehalten werden." Tit. v. Brauen §. 1. (s. An. 4.) Duell-Edict v. 27. März 1715. (N. S. II. n. 117.) §. 5.: „dafern aber zu Thätlichkeit geschritten „und geringere Leute von Adelichen und diesen gleichen „Personen — angegriffen werden sollen; so soll den „Beleidiger die Ungleichheit des Standes von der im „negstfolgenden §. gesetzten Strafe nicht befreien." — §. 6. — „schimpfliche Bedrohungen — werden von

„hohen und gleichen Standespersonen — eine geringere Person wird wegen Bedrohung einer höhern „Standesperson" — §. 11. — „hohes und niedrigen „Standes" §. 19. „die Adelichen und diesen am „Stande oder Privilegien gleiche". — Daher trug die Ritterschaft auf dem Landtage v. 1599. darauf an „daß, wie in andern Fürstenthümern und Landen zwischen Adelstandspersonen und dem andern gemeinen „Mann ein Unterschied gehalten würde." (Spalding L. V. Thl. I. S. 262.)

(6) Daher findet man im Bürgerstande fast keine Familie, welche den Namen einer Familie des ursprünglichen Mecklenburgischen Adels hätte.

(7) H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. 4. §. 5. 16. Thl. II. Tit. 1. §. 1. 10. 15. Schw. Kanzl. Ord. §. 2. G. C. O. Thl. I. Tit. 1. §. 1—2. Tit. 3. §. 3. Thl. II. Tit. 1. §. 1. M. C. P. §. 26.

Erste Abtheilung.

Adel.

1) *Joan. Math. de Behr* de familiis equestribus Mecklenburgicis. (in f. Res Meckl. Lib. VIII. Cap. XII. XIII. u. XIV.)

2) *Tobias Ekhard* Discours von dem in dem Mecklenburgischen eingeführten fremden deutschen Adel. (Quedlinburg 1728. 4.)

3) Index concisus familiarum nobilium Ducatus Megapolitani ordine alphabetico conscriptus. (Hav. 1722. 70 S. 8.) (herausgegeben von Joachim v. Pritzbuer, Königl. Dänischem Geheimenrath und Oberlanddrosten.) vergl. über dieses Werk *Nettelbladt* notitia scriptor. Duc. Megap. S. 95.

4) Klüver Beschreib. des Herzogth. Meckl. Thl. I. Kap. XXXIII., dazu
5) Kurze und eilfertige Bemerk. über das XXXIIIste Kapitel im 1sten Theil des verbesserten Klüver. 1739. 4. (vom Reg. Rath Ernst August Rudloff.)
6) *Joan. David Köhler* s. *Joan. Dieterici a Preen* (von 1758—1792. Hof- und Landgerichts-Assessor zu Güstrow st. 1798.) diss. de origine et incrementis jurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae. (Goettingae 1739. 50 S. 4.) (verwechselt jedoch fast durchgehends Adel und Ritterschaft.)
7) J principali Privileggi e Prerogative della nobilta di Mecklenburgo e specialmento il diritto di successione delle gentildonne nel medesimo Ducato, das Erbjungfernrecht der Adelichen in Mecklenburg; sotto la direzione del *Sign. Pietro Francesco di Corsini*, considerava *Stefano Wernero di Dewitz.* Giena MDCCXLVII. (4 Bogen 4.) (vergl. oben S. 289. n. 7.)

---

§. 170.

I. Geschichte des Mecklenburgischen Adels.

Den ersten Stand bildet der Adel — Adelsstand (§. 169.) — die Edlen (§. 169.) — die Edelleute (1), welchen man in Mecklenburg findet, so weit die Geschichte urkundlich reicht (2). Der Uradel dieses Landes war der wendisch-obotritische, allein im zwölften Jahrhundert (§. 2.) kamen mit der deutschen Oberherrschaft auch mehrere deutsche, besonders sächsische, adliche Familien nach Mecklenburg und ließen sich neben jenen nieder, beide noch gegenwärtig durch ihre wendischen oder deutschen Namen größtentheils kennbar (3). Schon

im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts findet man fast allgemein die gegenwärtigen Geschlechtsnamen; zwischen dem ursprünglich wendischen und zwischen dem einheimisch gewordenen deutschen Adel fand überall kein Unterschied der Rechte und Vorzüge Statt. Fast fünf Jahrhunderte blieb er ausschließlich Landesadel, indem die, mit dem Lande Stargard zu Mecklenburg gekommenen, Märkischen adlichen Familien abgerechnet (4), während dieses Zeitraums keine auswärtige adliche Geschlechter in Mecklenburg sich niederließen; die entferntere Lage des Landes und die geringere Ausbildung des Ritterwesens in Mecklenburg (5) gehören zu den Gründen, weshalb der Mecklenburgische Adel länger, als in andern deutschen Ländern sich unvermischt mit fremdem erhielt. Die Geschichte des einheimischen Adels im Mittelalter weicht aber auch nur in dieser Beziehung von dem des übrigen deutschen Adels ab. Da der Adel damals allein lehnsfähig war und das platte Land, so weit es dem Landesherrn und dem Clerus nicht gehörte, allein besaß; so bildete er allein den ersten weltlichen Landstand, die Ritterschaft, welche daher damals mit dem Adel gleichbedeutend war.

Dieser Zustand erlitt indessen erhebliche Veränderungen, als im siebenzehnten Jahrhunderte, nicht allein die entstandenen eigenen landesherrlichen Behörden den Einfluß des Adels, als Landstandes, auf die Verwaltung verminderten, sondern auch der Bürgerstand lehnsfähig ward und dadurch die Ritterschaft auch bürgerliche Mitglieder erhielt. Jetzt entstand zwischen Adel und Ritterschaft ein Unterschied (6), welchen indessen bei den damals so seltenen Fällen des nicht adlichen Gutsbesitzes die Gesetze erst in spätern Zeiten aufnahmen. Diese

Veränderungen wurden noch bemerkbarer, als nicht lange nachher äußere Verhältnisse veranlaßten, daß eine Menge adlicher Familien des Auslandes sich in Mecklenburg niederließen und auch der Briefadel hier aufkam (7), auf beiden Wegen aber in Mecklenburg die Anzahl der adlichen Geschlechter, besonders seit dem letzten Viertel des achtzehnten, noch mehr aber seit der, im Anfange des folgenden Jahrhunderts beförderten, Verkaufbarkeit der Lehngüter, sehr vermehrt ward.

Seitdem sind Adel und Ritterschaft zwei durchaus verschiedene Begriffe geworden und auch in der öffentlichen Sprache geschieden.

(1) In den ältern Zeiten: Manne, nachher Eddelmann (P. O. v. 1516. Tit. dat eine jede Herrschop), Eddelleute (P. O. v. 1562. Tit. v. Raden §. 1. Tit. v. Jagen §. 4.), Edelmann (P. O. v. 1572. Tit. v. Brauen §. 5.

(2) vergl. Frank A. u. N. M. Thl. I. S. 156. Thl. II. S. 25. 196. 246. Thl. III. S. 70. u. 75. Rudloff Meckl. Geschichte Thl. I. S. 227. Thl. II. S. 133 — 143. 389 ff. 661 ff. *Tornov* P. I. S. 110 ff. *Köhler* diss. cit. §. 1 ff. *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. XII. IX. Klüver Thl. I. Kap. XX. XXXI. u. XXXIII. Mantzel Mecklenburgische adliche Bibliothek (in s. Bützowschen Ruhestunden Thl. XXVI. n. X.) Gebhardi Geschichte der wendischen Staaten II. S. 43. u. 79. Ueber einzelne adliche Familien außer größern Werken über den deutschen Adel überhaupt: *Francisci Alb. Aepini* (geb. 1675. zu Wantzke im Strelitzschen, 1710. Doctor der Theologie, 1712. Professor zu Rostock, 1733. Consistorialrath, st. d. 14. Febr. 1750.) com. lit. de gentis *Schuckmannianae* in Ducatum Mecklenburgicum meritis. (Rost.

1706. 4.); Laudatio *Luhiorum* equitum Megapolitanorum (in *Pistorii* Amoenit. hist. jurid. T. VII.), (J. C. Pistorius) Geschichte derer von Warburg (1767. Fol.); Jacob Fried. v. Bülow historische, genealogische und kritische Beschreibung des Edlen- Freiherrlich- und Gräflichen Geschlechts v. Bülow. (Neubrandenburg 1780. Fol.) Schnobel Beitrag zu des jetzigen Oberhauptmanns v. Bülow Beschreibung des Geschlechts v. Bülow (in Bernoulli Samml. kurzer Reisebeschreibungen B. VI. S. 443 — 450.) Geschichte derer v. Buch in der Mark und im Mecklenburgischen (Prenzlau 1789. 4.), J. C. Sprengel Nachrichten vom Geschlecht derer v. Schwerin (im Neuen geograph. Magazin B. I. St. III. S. 532.), Pet. Tönder von Koß genealogische Nachrichten von der adlichen Familie v. Koß (Rost. 1789.)

(3) Mantzel Etwas von denen Namen der Meckl. adlichen Geschlechter (in s. Bützowschen Ruhestunden Thl. VIII. n. 8.) Buchholz Churmärk. Geschichte Thl. I. S. 231. *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. S. 1562. Völlig entscheidend ist dies Merkmahl jedoch nicht, weil deutsche Familien den Namen der ihnen verliehenen wendischen Güter angenommen haben mögen; ein sicheres Kennzeichen des deutschen Ursprungs ist dagegen der deutsche Namen. Das Prädikat: von ist oft von den ältesten Familien in ältern Zeiten nicht gebraucht, sondern erst später angenommen. Frank B. XIV. S. 316.

(4) (meine) Grundzüge der Geschichte und Verfassung des Stargardischen Kreises bis zu seiner Verbindung mit Mecklenburg (in den Nützlichen Beiträgen z. d. Neuen Str. Anz. 1809. St. XXXVIII — XLI.) §. VIII., dahin die Familie v. Dewitz, Genzkow, Bertikow, Ihlenfeld, Zernekow, Platen, Lübberstorff, u. a. m.

(5) Rudloff a. a. O. Thl. II. S. 133 ff.

(6) v. Flotow über die Rechte des eingebornen Adels ꝛc. S. 4 ff. Rudloff Thl. II. S. 926. Hagemeister Meckl. Staatsrecht §. 28. Frank B. I. Kap. XVI. §. 1. In der Gesinde-Ord. v. 1654. Tit. III. §. 1. kommt schon vor: „einer von Adel oder Einhaber adeliger Güther." —

(7) So viel mir bekannt, zuerst Heinrich Husan zu Wallensteins Zeiten.

§. 171.

II. Eintheilungen desselben (1).

a. Ursprünglicher und fremder Adel.

Der Mecklenburgische Adel theilt sich hiernach in den ursprünglich Mecklenburgischen und in den fremden Adel. Jener enthält diejenigen Familien, welche, so weit ihre Geschichte reicht, als adliche Geschlechter im Lande wohnten, und sind dieselben theils obotritischen, theils deutschen Ursprungs, dieser aber diejenigen Familien, welche später entweder als auswärtige adliche Familien sich in Mecklenburg niederließen oder, wenn sie auch früher im Bürgerstande einheimische waren, den Adelstand erhielten.

Diese Eintheilung hat indessen keinen Einfluß auf die Rechte des Adels.

(1) Landesherrl. bestätigte Statuten der Herzogl. milden Stiftung zur Erziehung armer Töchter aus adelichem und bürgerl. Stande v. 31. März 1799. §. 6.: „vom Adel, es sei altem oder neuem, einländischen „oder fremden." (Schröder Nste G. S. I. I. S. 232.)

*) Der Adel pflegt auch in Geburts- und in persön-

sönlichen Adel eingetheilt und zum letztern die, wegen der, ihnen anvertrauten, höheren Staatsämter, adlicher Rechte genießenden, Personen des bürgerlichen Standes gerechnet zu werden. Auch in Mecklenburg ist dies der Fall z. B. Duell-Edict v. 27. März 1715. §. 2. „Jemand von Oberofficieren und von Adel oder diesen „beiden am Stande und Privilegien gleich" §. 5. „eine adliche oder derselben an Standes-Privilegien „gleiche und geringere Personen, als Handwerker, „Bauern und Gemeine — niedere und geringere Leute „von Adlichen und diesen gleichen Personen — — angegriffen werden sollten" — §. 19. „die Adlichen „und diesen am Stande und Privilegien gleiche" — §. 20. — „so er ein von Adel oder diesem gleich ist — „dem von geringerer Condition — — §. 30. „Adliche „oder gleichen Standes — der vom geringern Stande — §. 31. „Adel und andere ihnen am Stande und „Privilegien gleiche", Landesherrlich bestätigtes Beerdigungsgebühren-Reglement v. 25. Febr. 1797. (Schröder Nste Samml. I. I. n. 147.) „adlichen Standes „oder auch eine Standesperson, die in kirchlichen Angelegenheiten adliche Rechte hat — adlichen Standes „oder eine bürgerliche, adliche Rechte habende, Standesperson" auch das. S. 266. „adlichen Standes oder „eine Standesperson, die in kirchlichen Angelegenheiten dem Adel gleich gerechnet wird — eine adliche „Leiche oder die adliche Rechte hat." Diese Personen werden im LGGEV. §. 361. durch den Ausdruck: „adelsmäßige" Personen bezeichnet. Dieser sogenannte persönliche Adel äußert sich besonders I. in Ansehung der Theilnahme an den Curialien, die nach dem Styl der Kanzlei oder des gemeinen Lebens dem Adel zustehen, nämlich an dem Gnadengruße u. dem Prädicat: Vester u. Ihr, so wie an dem Prädicat Hochwohlgeboren, und gehören in dieser Beziehung dahin nur

die Civilbeamten bis zum Range des geh. Kammerraths u. die Militairbeamten bis zum Grade des Oberstlieut. beide einschließlich, so wie in Ansehung des: Ihr: die Doctoren. H. M. Schw. V. v. 2. März 1774. und 23. Febr. 1796. und II. in Ansehung der stillen Beerdigung und andrer kirchlichen Vorrechte des Adels (§. 177.), in welcher Beziehung landesherrl. Beamte bis zum Range wirklicher Räthe und Vorderstädtsche Burgermeister inclusive, nicht aber, Postdirectoren und Doctoren dazu gerechnet werden. H. M. Schw. V. v. 16. Nov. 1775. Siggelkow Meckl. Kirchen- und Pastoralrecht §. 348. In beiden Beziehungen beschränkt sich dies nur auf diese höhern Beamte persönlich und auf ihre Ehefrauen und Wittwen, ihre Kinder nehmen an den unter I. gedachten Rechten überall nicht und an den unter II. nur während des Lebens ihres Vaters (Siggelkow §. 348.) und auch nur dann, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, Theil. Auch in Ansehung der Beamten selbst erstreckt sich dies nicht auf die übrigen Ehrenrechte des Geburtsadels, z. B. das Recht der Pleureusen (Schlözer Staatsanzeigen Heft XXIX. S. 70 ff. und Heft XLII. S. 178.).

§. 172.

b. Eingeborner und nicht eingeborner Adel.

1) Ueber die Rechte des eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und dessen Verhältniß zur Landeshoheit; ein Vortrag auf dem Landtage zu Sternberg 1789. von A. A. W. v. Flotow auf Wildkühl, mit Anmerkungen von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. (Schwerin 1790. 80 S. 8.)

2) Versuch einer Geschichte des Indigenats in Meck-

lenburg. (in d. Monatsschrift v. u. f. M. 1789. St. VII. S. 633 ff. St. IX. S. 877. und St. X. S. 959 ff. u. in Schlözer Staatsanz. Heft XXXII. S. 418. und Heft XXXV. S. 281.)

3) Fortsetzung der Geschichte des Indigenats in Mecklenburg (in d. Monatsschrift v. u. f. Meckl. 1789. St. X. S. 959 ff.)

4) Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern, dem Rechte und der Wahrheit gewidmet. (1787. 1½ B. 4.)

5) Herzogl. Rescript an den engern Ausschuß der Ritterschaft, in Betreff des vermeintlichen Indigenatrechts, mit Anmerkungen, von einem eingebornen, nicht recipirten Eingesessenen der Mecklenburgischen Ritterschaft (dem Baron von Langermann). Schwerin 1794. 4.

6) An die nicht-adlichen Mitglieder der Mecklenburgischen Ritterschaft. (Schwerin 1795. 4.) (vom Postdirector Hennemann daselbst.)

7) Erinnerung an die nicht-adelichen Herrn Gutsbesitzer in Mecklenburg. (Rost. 1795.)

8) Abdruck einiger das Mecklenburgische Indigenat betreffender Stücke. (Schwerin 1791. 4.)

Der, im vorigen §. gedachte, alte Adel, ward ohne Unterschied, ob er Uradel dieses Landes oder ein, in demselben lange ansäßiger, Adel war, als eingeborner angesehen und fand bei ihm keine Verschiedenheit der Rechte Statt (1). Es fehlte auch damals an Gerechtsamen, welche Gegenstände besondrer Rechte einer Klasse des Adels hätten sein können. Diese besondern Gerechtsame entstanden aber, als auf der einen Seite theils jenem, seit Jahrhunderten im Lande ansäßigen, Adel

bei der Secularisation der wichtigen geistlichen Stiftungen gegen Uebernahme derzeit bedeutender landesherrlicher Schulden gegen Ablauf des sechszehnten Jahrhunderts die drei Landesklöster überwiesen wurden, theils aber fast gleichzeitig die Ausübung der ritterschaftlichen Theilnahme an der Leitung der Landesgeschäfte eine bestimmtere Form erhalten hatte und dagegen auf der andern Seite bald nachher mehrere ausländische adliche Familien im Lande sich niederließen. Allerdings gebührten diesen neu angekommenen Familien, gleich den ältesten eingebornen Geschlechtern, alle die, mit dem Besitz eines Ritterguts und der Landstandschaft verbundenen, Gerechtsame, allein dem alten eingebornen Adel war es weder nach Recht, noch nach Billigkeit zu verdenken, wenn er zu dem Genuß der, vom Rittergutsbesitz unabhängigen, von ihm nicht als Landstand, sondern als Adelsstand erworbenen, Gerechtsamen, die, zu den Erwerbern nicht gehörigen, neuen Familien nicht zuließ, sondern sie denen vorbehielt, deren Vorfahren sie erworben und erhalten hatten und wenn er auch bei den Wahlen zu den ritterschaftlichen Landesämtern für diejenigen Familien ein Vorzugsrecht geltend machte, die dem Lande ursprünglich und von Alters her angehören und an demselben schon deshalb ein näheres Interesse haben, sich dabei aber vorbehielt, Familien, wobei ein gleiches Interesse vorauszusetzen, unter sich aufzunehmen. So entstand schon bei der Niederlassung fremder adlicher Geschlechter im siebenzehnten, besonders aber im folgenden, Jahrhunderte (2), der Unterschied zwischen dem eingebornen und dem nicht eingebornen Adel (Nobiles originarii, oder indigenae und ad-

ventitii), welcher Unterschied nachher grundgesetzlich bestätigt ward (3).

Es gehört zum eingebornen Adel ursprünglich nur derjenige, „welcher beweiset, daß seine Familie „im Jahr 1572., als die Klöster dem Lande „überwiesen wurden, im Lande ritterschaftliche Güter „besessen und er einen Namen, Helm und Schild mit „derselben führe, da man den billig als einen alten „recipirten Mecklenburger von Adel ansehen müsse“ (4), demnächst aber auch diejenigen Familien, welche nachher vom eingebornen Adel unter denselben aufgenommen sind. Der eingeborne Adel zerfällt daher eigentlich in den eingebornen Adel im engern Sinne und in den recipirten Adel, welcher Unterschied indessen nicht genau beobachtet, sondern der eingeborne Adel überhaupt auch wohl der recipirte genannt und zwischen dem recipirten und nicht-recipirten Adel unterschieden wird.

Der Landtagsbeschluß von 1798. gab indessen dem obgedachten Normaljahre eine größere Ausdehnung, indem auch schon der nachgewiesenen hundertjährigen Ansässigkeit adelicher Voráltern in Mecklenburg mit einem Landgute die Theilnahme an den Rechten der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels beigelegt ward (5).

Der eingeborne Adel theilt sich hiernach in vier Klassen (6), die jedoch an Gerechtsamen sich einander vollkommen gleich sind, nämlich in diejenigen Familien,

I. welche bereits die Landesunion von 1523. unterschrieben haben (7), (Eingeborne)

II. welche an der 1572. erfolgten Ueberweisung der Landesklöster Theil genommen haben (8), (Eingeborne)

III. welche sich nachher ansässig gemacht haben und als zum eingebornen Adel gehörig angesehen werden (9) (Anerkannte) und

IV. welche nachher von dem eingebornen Adel vermöge des, dem letztern zustehenden, Receptionsrechts (10) unter denselben besonders aufgenommen werden (11) (recipirte).

Der Inbegriff der besondern Gerechtsame (12) des eingebornen Adels und das Recht der Theilnahme an denselben ist das adliche Indigenat. Die darin enthaltenen Gerechtsame sind zweifacher Natur, indem sie

I. theils zu ihrem Genusse neben der persönlichen Eigenschaft eines eingebornen Edelmanns, den Besitz eines ritterschaftlichen Guts erfordern,

II. theils aber auch ohne einen solchen Besitz ausgeübt werden.

Die ersten — die gemischten Indigenatsrechte — sind:

I. das Recht an der Berathschlagung und Entscheidung über Indigenats-Angelegenheiten, so wie an den Wahlen zu den, unter III. gedachten, Stellen Theil zu nehmen *),

II. die Präsentationsfähigkeit zu Landrathsstellen (13),

III. die Wahlfähigkeit zu ritterschaftlichen Deputirten im engern Ausschusse, zu Provisoren und Hauptleuten der Klöster und zu Amtsdeputirten (14).

Die zweiten — die blos persönlichen — beschränken sich dagegen lediglich auf die Fähigkeit zu Conventualinnenstellen in den drei Landesklöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz (15).

Die, in neuern Zeiten über die Rechtsbeständigkeit dieses Indigenats erregten, Bedenken (16) haben weder gerichtlich, noch außergerichtlich einen Erfolg haben, sondern nur zur festern Begründung desselben beitragen können.

In Ansehung aller übrigen, dem Adel, als solchem, im Allgemeinen zustehenden, Gerechtsame findet zwischen dem eingebornen und dem fremden Adel kein Unterschied Statt.

Da die Rechte des eingebornen Adels das Privatrecht (17) nicht betreffen; so wird letzteres von diesem Unterschiede zwischen eingebornem und nicht eingebornem Adel nicht betroffen und ist daher dieser Unterschied für das Privatrecht nicht besonders erheblich.

(1) Rudloff Thl. II. S. 134.

(2) Klüver Thl. I. §. 17. S. 145. Jargow zu Struvens Discours von Landständen S. 92. Frank ad annum 1734. Hagemeister §. 28. Flotow a. a. O. S. 9 ff. So beschloß z. B. der alte Adel auf dem Landtage 1714.: „Man ist in Erfahrung gekom„men, daß sich einige in die Klöster einschreiben lassen „wollen, so nicht von einheimischem alten Adel, noch „davor bekannt sind, die Klöster aber von solchem ein„heimischen alten Adel, durch unsere Vorfahren acqui„riret, gestiftet und beneficirt sind, so ist anitzo be„schlossen, daß — ein solches als denen Legibus pa„triae allerdings entgegen, pro non concluso et non „concesso gehalten sein soll.“ — — (v. Flotow a. a. O. S. 10.)

(3) LGGEV. §. 167. „von dem eingebornen oder reci„pirten Adel.“ Versuch einer Geschichte des Meckl. Indigenats ꝛc. Klüver Thl. I. S. 145. Jargow

Anm. zu Struve Discours vom Ursprung ꝛc. der Landstände S. 92. Hagemeister §. 28. Ueber dies Indigenat sind zwar gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts von Seiten sowohl der Herzogl. Meckl. Schwer. Regierung, als eines Theils des nicht recipirten Adels, selbst der bürgerlichen Gutsbesitzer, mehrere Zweifel erregt, über welche die obgedachten Schriften nähere Auskunft geben, allein sie sind auf sich beruhen geblieben und diese Rechte des eingebornen Adels aufrecht erhalten. Hagemeister a. a. O. §. 28. Der Baron von Langermann-Erlencamp klagte 1786. beim Hof- und Landgericht gegen den ritterschaftlichen engern Ausschuß wegen bestrittener Eingeborenheit und gründete diese Klage, auf die Gleichheit der Rechte des ansässigen Adels und Nichtstatthaftigkeit des Indigenats. Das Hof- und Landgericht erkannte aber durch das Urthel vom 8. Dec. 1787.: „daß Imploran„ten von der wider sie erhobenen Klage zu entbinden „und loszusprechen." Die Urtelsgründe waren 1) aus den Landtagsverhandlungen ergebe sich, daß die Ritterschaft von alten Zeiten her, verschiedene adliche und ansässige Familien unter sich aufgenommen und selbigen die Rechte und Freiheiten der Eingebornen von Adel mit Inbegriff der Theilnahme an den Klöstern concedirt und andere bei Wahlen, jedoch ohne selbst gewählt werden zu können, zugelassen oder ausgeschlossen und dabei 1764. ohne Widerspruch des nicht-recipirten Adels das Jahr 1572. dergestalt zum anno decretorio festgesetzt, daß wer durch Documente u. s. w. (s. An. 7.), indem die alten einländischen Familien 1572. durch Aufopferung großer Geldsummen die Reversalen vom gedachten Jahre bewirkt haben, wie aus den Reversalen v. 1572. und 1621., so wie aus dem Landtagsprotokoll v. 1727. hervorgeht, mithin der Unterschied zwischen dem alten inländischen oder eingebor-

nen und dem neuen recipirten Adel und die davon abhangende Verschiedenheit der Rechte auf Herkommen und Landtagsschlüssen beruhe und durch den LGGEV. §. 167. bestätigt auch vom Imploranten selbst durch sein, wiewohl fehlgeschlagenes, Receptionsgesuch 1784. anerkannt sei; 2) Implorant hat wegen fehlender Eingeborenheit nicht die Präsentationsfähigkeit zu einem Landrath und die Wahlfähigkeit zu einem Deputirten des engern Ausschusses, in deren alleinigen und längstverjährten Besitz der eingeborne oder recipirte Adel sich befindet; 3) ein Gleiches finde in Ansehung der Theilnahme an den Klöstern Statt, zumal die Ritterschaft auf den Landtagen beständig dafür gehalten habe und ex supra adductis dafür habe halten können, daß diese Theilnahme ein den alten inländischen Familien, sie mögen possessionirt sein oder nicht, anklebendes Recht sei (vergl. Landtags-Protokoll v. 1727.) und 4) die Reception ansässiger Familien unter den eingebornen Familien von Adel vom Gutbefinden des letzten abhange. Der Baron v. Langermann appellirte zwar an den Reichshofrath, allein die Sache ward nicht fortgesetzt.

(4) Landtagsschluß vom 17. Nov. 1764. vergl. auch v. Flotow a. a. O. S. 22. und Wolff Repertor. S. 185.

(5) Landtagsbeschluß von 1798.: das ehrwürdige, grundgesetzlich im Allgemeinen und jedem Einzelnen zu Nutz und Erhaltung bestätigte, Herkommen wäre der Mecklenburgischen Ritterschaft als Grundlage ihrer Verfassung zu theuer, als daß sie nicht jeden Zweig der Rechte, welche sich darauf gründeten, treulichst und mit einmüthiger Verehrung pflegen sollte. Diesem Gemeingeist und Sinne sollte denn auch diejenige Verfassung in der Ritterschaft zur wachsamen Vertheidigung bei gericht- und außergerichtlichen Angehungen ferner

anvertrauet bleiben, nach welcher zur Bekleidung der Landes- und Klosterämter im unverrückten Herkommen der eingeborne und von ihm recipirte Adel unter der Ritterschaft nur qualificirt ist, und die zu ihm gehörige Familien nur eintrittsfähig in die adlichen Klosterplätze sind, von ihm auch das Recht geachtete und würdige Mitbrüder unter sich und zu diesen Rechten aufzunehmen, behauptet, erhalten und ausgeübt ist. Wie es denn nun fernerhin bei treuer und standhafter Beobachtung dessen und der über die Ausübung dieser Rechte genommenen Landtagsbeschlüsse, insonderheit auch bei der den Klosterprovisoren über die Einschreibung in den Klöstern unter ritter- und landschaftlicher Autorität vorgeschriebenen Instruction sein Bewenden behält, insoweit nachfolgendermaßen jenen Landtagsbeschlüssen nicht ausdrücklich eine Abänderung gegeben wird; so hat, entfernt zwar in das Wesen und den Umfang des über die Rechte selbst waltenden Herkommens einzugreifen, als wozu man ohne allerhöchste Einwirkung der interessirenden deutschen, aus Mecklenburg originirenden, Familien halber nicht befugt ist, dennoch über die Ausübungsart dieser Rechte in der Mecklenburgischen Ritterschaft und zur Erleichterung der befugten Mittheilung an würdige Mitbrüder Modificationen zu treffen, zu beschließen und dadurch dem vaterländischen Gemeingeiste und der einträchtigen Verbindung, um die Ehre und Würde des Ritterstandes ein brüderliches Unterpfand zu stiften, man sich so berechtigt, als pflichtig gehalten. Ist demnach mit dem immer fortlaufenden Schritt der Zeit, in deren Gefolge Vergänglichkeit ist, wodurch auch Familien vertilgt werden, die einst gewählte Milderung in der Anerkennung des eingebornen Adels nach seiner Ansässigkeit im Jahr 1572. jetzt minder wohlthätig, als diesem Zeitpunkte näher sie war und wird mit dem

Fortschritt von einem Normaljahre der Vergangenheit ab und der Zukunft entgegen die Entfernung immer größer und weniger unter uns von denen, deren Familien-Dauer der Gewalt der Zeit widerstand; so ist beschlossen:

daß außer der nachzuweisenden Ansässigkeit der Voreltern im Jahr 1572. mit Landgütern in Mecklenburg, auch schon die hundertjährige Ansässigkeit adelicher Voreltern in Mecklenburg mit einem Landgute, sobald solche nachgewiesen wird, zu allen Vorzugsrechten der Eingeborenheit des Mecklenburgischen Adels in der Maaße, wie solche observanzmäßig bisher genossen und geübt worden sind, berechtigen und die Zulassung zu solchen Rechten bewirken soll.

Um jedoch ferner denenjenigen, welche Hoffnung, diese Vorzugsrechte mit zu genießen, nicht nach dieser Dauer der Ansässigkeit in Mecklenburg, sondern nach ihren Verdiensten und der erworbenen Achtung im Vaterlande berechnen können, die Erfüllung ihrer Wünsche zu erleichtern und den Anreiz für Vaterland und Stand durch Annäherung der nachgestrebten Ansicht zu vermehren; so soll nach Intimation des Receptionsgesuchs auf einem Landtage und sonst nicht, auf dem nächstfolgenden Landtage über die Reception durch die Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen eingebornen Adels entschieden werden; ferner soll nie mehr, noch minder als die Summe von 1500 rtl. N. $\frac{2}{3}$ erlegt und diese Summe an die 3 Landesklöster in gleicher, oder auch nach Umständen dann zu bestimmender angemessener Vertheilung zur Besserung des Fonds und Mehrung der adlichen Klosterstellen bezahlet werden, jedoch bleibt die Reception propter bene merita auch ohne solche Recognition und unentgeldlich durch Mehrheit der Stimmen absonderlich zu beschließen daneben

vorbehalten." (Wolff Repert. IIte Fortf. S. 47.) Dieser Landtagsschluß ward durch den Landtagsbeschluß vom 25. Nov. 1799. dahin erläutert: daß 1) in Betreff der Form und Zeit der Reclamirung und Intimation a. auf jedem ordentlichen Landtage, wenn der Tag der Wahlen bestimmt wird, auch der Tag bestimmt werden soll, bis zu welchem Reclamirungs- oder Receptionsgesuche nur angenommen werden sollen, b. so wie es bei Receptionsgesuchen schon festgesetzt ist, auch auf Reclamirungen auf demselben Landtage weiter nichts weiter, als nach Befinden die Intimation zum künftigen Landtage beschlossen werden kann, damit die regulativmäßigen requisita und Berechtigungen zur Reclamirung gehörig geprüft werden können und c. soll, andre besondre Bestimmungen vorbehältlich, von den ritterschaftlichen Mitgliedern des engern Ausschusses bei der etwa aufgetragen werdenden, Intimation auf dem Ante-Comitialconvent die gewissenhafte Anzeige über die Zulassung und Uebereinstimmung derjenigen Requisitorum, welche nach dem Regulativ zu dieser Reclamirung berechtigen, gemacht werden; 2) ist der Ausdruck: hundertjährige Ansässigkeit adlicher Voreltern, nach richtigem Sprachgebrauch schon keiner Zweideutigkeit unterworfen, indessen will die Ritterschaft zum Ueberflusse und um alle Zweifel zu entfernen, ihre Meinung dahin declariren, daß nichts anders, als hundertjährige Ansässigkeit adlicher Voreltern und zwar von dem Tage an zurückgerechnet, an welchem auf einem Landtage diese Reclamirung wirklich an- und ad Protocollum gebracht würde, gemeinet sei."

(6) Hagemeister M. St. R. §. 28. Auf dem Landtage v. 1763. erhielt der engere Ausschuß den Auftrag, ein Verzeichniß der Familiarum indigenarum zu entwerfen, welches vom Land-Syndicus Koch 1770. vor-

gelegt u. 1774. unter dem Titel: „Verzeichniß der in „Mecklenburg florirenden adelichen Familien, die für „Eingeborne geachtet werden.“ (Schwer. 1776. 11 S. 4.) gedruckt und vermöge Landtagsbeschluß V. v. 1716. allen Landesklöstern mitgetheilt, „damit die Kloster„provisoren ohne weitläuftige Untersuchung wissen „können, welche Familien im Lande recipirt wären „und aus welchen sie also Fräuleins zu Conventua„linnen in die Klöster aufnehmen könnten.“ (Wolff Repert. S. 285.)

(7) Dahin die Familien v. Barner, v. Bars, v. Bassewitz, v. Behr, v. Bernstorff, v. Blücher, v. Buchwald, v. Bülow, v. Coß, v. Cramon, v. Dewitz, v. Ditten, v. Drieberg, v. Flotow, v. Gamm, v. Glöeden, v. Grabow, v. Hahn, v. Halberstadt (später ausgestorben), v. Holstein, v. Kamptz, v. Kardorff, v. Kettelhodt, v. Knuth, v. Koppelow, v. Kruse (Wolff S. 303.), v. der Lanken, v. Lehsten, v. Lewetzow, v. Linstow, v. der Lühe, v. Lützow, v. Moltke, v. Moltzahn (auch v. Maltzahn), v. Oertzen, v. Oldenburg, v. Osten, v. Passow, v. Pentz, v. Plessen, v. Preen, v. Pressentin, v. Pritzbuer, v. Quitzow, v. Rabe, v. Restorff, v. Reventlow, v. Rieben, v. Rohr, v. Sperling, v. Staffeldt, v. Strahlendorff, (nachdem ein Mitglied dieser Familie unter Ablegung des Namens derselben, den Namen v. Kohlhans angenommen hatte, beschloß der Landtag v. 1791.: „daß „wenn er berechtigt sei, seine Söhne v. Stralendorff „nennen zu lassen, dieselben zum eingebornen Adel zu „rechnen.“ (Wolff Repert. I. Suppl. S. 98.) v. Thomstorff, v. Thun, v. Vieregg (eine Linie dieser Familie nennt sich v. Viereck), v. Voß, v. Walsleben, v. Wangelin, v. Warburg, v. Weltzin, v. Zepelin; ausgestorben sind die v. Adrom (1638.), Appelgard, Bevernest, Bützow, Barold, Blankenburg, Bellin, Barstorff,

Brusehaver, Cargow, Döhren, Feldberg, Fahrenholz, Fineke, Freiberg (1721.), Förgau, Holtorff, Helpte, Ihlenfeld, Kerberg, Kröpelin, Lübberstorff, Morie, Negendank, Oldenfleth, Plaustein (oder Plasten), Peccatel, Priegnitz, Rekentin, Retzow, Rostock oder Rostke, Schmucker, Stute, Schönau, Trautmann, Tipling, u. a. m.

(8) Nämlich die Familien v. Ahrenstorff, v. Berkentin, v. Below, v. Bieswang, v. Both, v. Buch (als solche auf dem Landtage von 1791. agnoscirt, „weil sie erwiesen, daß sie vor 1572. und in den folgenden Jahren das Gut Tornov besessen, ihnen mithin die „Rechte eines Eingebornen von Adel auf keine Art „abzusprechen sind") (Wolff Repert. I. Suppl. S. 98.), v. Cosboth (ehedem Cossebade; diese Familie war schon 1528. im Lande ansässig), v. Dessin (später ausgestorben), v. Gentzkow, v. Hobe, v. der Jahn, v. Krackewitz, v. Lepel, v. Plüskow, v. Schack, v. Scheel, v. Tornow, v. Wackerbarth, v. Warnstedt, v. Wenkstern, v. Winterfeld, v. Zülow.

(9) v. Dechow, v. Grävenitz, v. Grambow, v. Jasmund, v. d. Kettenburg u. v. Pederstorff, nachher sind noch die Familien von dem Knesebeck (1772. Wolff S. 185.) von Gadow (1778. das. S. 186.), v. Ahlefeld (1781. das. S. 168.), v. Schwicheld (1783. das. S. 307.), und v. Rantzow (1789. Wolff I. Suppl. S. 307.) als Eingeborne anerkannt.

(10) Schon auf dem Landtage v. 1721. machten mehrere „vom alten, aber ausheimischen, Adel, die bishero „ansehnliche Güter im Lande besessen," den Antrag: „weilen auch einige sich finden, die von altem ausheimischen Adel sind, theils auch durch vornehme Kriegs„Chargen ihren Adel erworben und von Ihro Kaiserl. „Majestät denselben erlanget haben und bishero an„sehnliche Güter im Lande besessen und noch besitzen,

„so wird von selbigen vernommen, ob E. Löbl. Ritter„schaft resolviren wolle, auf ihr dienstliches Ansuchen „sie für einheimische von Adel zu recipiren, und „alle Gerechtsame, Freiheiten und Dignitäten in Stif„tern, Klöstern und Aemtern dem einheimischen Adel „gleich sammt ihrer Posterität genießen zu lassen.“ (v. Flotow S. 11.) Durch den Landtagsbeschluß v. 4. Dec. 1774. ward bestimmt, daß bis zum Jahre 1780. keine Receptionen geschehen sollten, wenn aber nach Ablauf dieser Zeit sich jemand zur Reception melden würde, so solle ihm das Indigenat, wenn er 16 Ahnen beweisen könne, gegen Erlegung einer Summe von 4000 rthlr. zum Besten der Klöster, wenn er aber diese Ahnenzahl nicht beweisen könne, gegen 8000 rtlr. ertheilt werden, jedoch das einem jeden ex jure singulari zustehende Recht des Widerspruches conservirt, mithin nach dem alten Herkommen und der Natur der Sache die Contradiction eines Einzigen die intendirte Reception rückgängig machen. Auch muß der Adel von väterlicher und mütterlicher Seite Reichsadel sein und soll, nach dem Landtagsbeschluß v. 5. Nov. 1764., der Recipiendus um die Reception bitten (der Meckl. Landtag v. 1798. S. 33.), und der Beschluß auf das Receptionsgesuch erst auf dem folgenden Landtage erfolgen, „damit ein jeder Eingeborner von der seine Fa„milie interessirenden Sache informirt sein könne.“ Durch den Landtagsbeschluß v. 1798. (An. 5.) ist indessen das Widerspruchsrecht des Einzelnen aufgehoben und die Receptionssumme auf 1500 rtlr. N. $\frac{2}{3}$ herabgesetzt. Die eingeborne Ritterschaft ist befugt, sowohl angesessene, als nicht angesessene (z. B. v. Ditmar, v. Scheve und v. Normann) adliche Familien und zwar letztere mit oder ohne Verbindlichkeit, sich ansässig zu machen, zu recipiren. Die Receptionsacte des Baron v. Ditmar v. 1755. ist in Flotow a. a. O. S. 79.

und die des Grafen v. Wallmoden-Gimborn v. 1791. in Mantzel Neuer Meckl. Staatskanzlei Thl. II. S. 351. abgedruckt.

(11) Nämlich folgende Familien (1702.), v. Wickede (v. Flotow a. a. O. S. 7.) (1727.) Baron v. Meerheimb, (1733.) Graf v. Bothmar, (1739.) v. Dorne, (vergl. Wolff Repert. S. 299.) (1742.) v. Mecklenburg auf Zibühl (1754.) v. Wendessen (1755.) v. Kayserlingk und Baron v. Ditmar (dem Herzogl. Meckl. Schw. Minister als Anerkennung seiner Verdienste bei Abschließung des LGGEVergleichs; derselbe starb aber ohne Nachkommen,) (1757.) Baron v. Förstner und v. Raven (Wolff Repert. S. 184.) (1767.) v. Bredow (1770.) v. Mecklenburg auf Gülzow und Boldebuck (ausgestorben, 1772.) (1790.) Baron v. Hammerstein, v. Engel und v. Hopfgarten (1791.) Graf v. Wallmoden-Gimborn, v. Berg, v. Waldow, und v. Eyben. (1794.) Baron v. Langermann, v. Müller und v. Kahlden (Wolff II. Repert. S. 47.) (1798.) v. Ferber (Wolff a. a. O. S. 30.) (1799.) v. Brandenstein (1800.) v. Normann (Letztere unter der Bedingung, sich mit einem Landgute ansässig zu machen) (1801) v. Fabrice (1802.) v. Kohlhans und Graf Schwerin, (1803.) v. Plüskow, (1804.) Graf Rittberg, v. Scheve, Baron le Fort, v. Klinggräf (1810.) v. Döring und v. Müller, (1815.) Graf v. der Osten-Sacken, (1816.) v. Liebeherr, (1818.) Baron v. Hammerstein, (1821.) v. Leers, v. Könemann, v. Meding, v. Boddien und v. Müller.

(12) v. Flotow a. a. O. S. 23. rechnet dahin das Recht, I. daß alle Landesbedienungen, welche lediglich von der Wahl der Ritterschaft entweder allein zu den ihrigen, oder von der Wahl der Ritter- und Landschaft zu den gemeinsamen abhangen, aus der Ritterschaft vom alten eingebornen Adel genommen und gewählt wer-

werden, II. daß nur die Familien von dem eingebornen Adel ein eigenthümliches Anrecht an die 3 Landesklöster Dobbertin, Ribnitz und Malchow vor Alters gehabt und in der gegenwärtigen Consistenz erworben haben, also auch nur sie, die von Alters her fundirten, so wie die aus ihrer Providenz vermehrten adlichen Klöster Plätze zu bekleiden das Recht haben und III. daß das Corps dieses alten eingebornen Adels befugt ist, in die Gemeinschaft derjenigen Rechte, welche den Mitgliedern dieses Corps unterscheidend zustehen, sowohl an und für sich selbst, als auch in Ansehung der Ausübung jemanden unbedingt oder unter Bedingungen, die ohne das Recht eines Dritten zu verletzen, nur unter den Recipienten und Recipiendis Verträge sind, freiwillig aufzunehmen.

*) vergl. z. B. Wolff Repert. S. 184 ff.

(13) LGGEV. §. 167.

(14) vergl. Wolff Repert. S. 689. In Ansehung der Amtsdeputirten ist indessen dies Recht in einem einzelnen Falle gerichtlich nicht durchgesetzt worden. (v. Nettelbladt Archiv B. I. S. 89. vergl. jedoch Wolff Repert. I. Suppl. S. 6. und II. Suppl. S. 10.); die neuere Praxis ist überdem schwankend. In Ansehung des ordentlichen ritterschaftlichen Assessors des Hof- und Landgerichts ist nur darauf gehalten, daß derselbe adlichen Standes überhaupt sei. Wolff Repertorium Suppl. II. S. 17.

(15) Nach dem Landtagsschluß v. 30. Oct. 1723. und 1771. müssen „die in den Klöstern einzuschreibenden „Fräuleins beweisen, daß die Großmutter derselben so„wohl von Seiten des Vaters, welcher ein alter re„cipirter von Adel sein muß, als auch die Großeltern „mütterlicher Seits adlich geboren oder auch vom Kai„ser geadelt sind.“ Repert. S. 283. vergl. das. S.

294. 295. 300. 301. 302. 304 ff. S. 314. Suppl. I. S. 132 ff. 137 ff. Suppl. II. S. 113 ff. Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Meckl. Klöstern (1787. 4.)

(16) S. die obgedachten Schriften und An. 3. auch Wolff Repert. Suppl. II. S. 46. ff.

(17) Die, dem eingebornen Adel unter dem, LGGEV. §. 25. näher bestimmten Mitgenuß der Landstädte an den Landesklöstern zustehenden, privativen Gerechtsame, sind nur Ausfluß des von Seiten dieses Adels und der Städte erworbenen privativen Eigenthums an den Landesklöstern u. können mithin diese Gerechtsame überall nicht als Schmälerung des Rechts eines Dritten angesehen werden. Daher erließ, als die Landstädte 1795. gegen den LGGEV. §. 125. Wiederherstellung in den vorigen Stand bei der Justizkanzlei zu Schwerin nachsuchten und die Regierung unterm 20. Febr. 1796. diese Sache von der Justizkanzlei, als vor dieselbe nicht gehörig, abrief und die Städte mit ihrem Antrage abwies, letztere aber dagegen an das Reichskammergericht appellirten, letzteres am 15. November 1796. das Decret: „abgeschlagen und wird den appel„lantischen Städten alles fernere Suppliciren in die„ser Sache untersagt, zugleich gegen den Verfasser des „Beschwerden-Libells, Dr. H. — umwillen derselbe „sich mehrerer unanständigen, auch in den Ton der „Verfassungsfeinde stimmenden Ausdrücke, wie z. B. „der hier gar nicht anwendbaren Worte: unveräußer„liche Menschenrechte ꝛc. bedient hat, die Strafe einer „Mark Silber in den Armensäckel Zeit 4 Monaten „sub poena dupli et realis executionis zu entrichten „vorbehalten.“

§. 173.

c. Alter und neuer Adel.

Die Eintheilung in alten und neuen Adel ist nur in soweit, als unter dem ersten der eingeborne verstanden, oder zu einigen Gerechtsamen eine Ahnenzahl erforderlich ist (§. 172.), üblich *).

*) Die Leistung der Vasallen Hofdienste gehörte ehedessen zum Vorrecht des alten Adels, mit Ausschluß des neuen. H. M. Str. Resol. v. 10. Jun. 1752. an den Stargardischen Landmarschall (B. z. M. St. u. P. R. B. I. Abs. V. Anl. F.).

§. 174.

d. Geburts- und Briefadel.

Der Briefadel ist erst seit dem siebenzehnten Jahrhundert, besonders seit der letzten Hälfte desselben, in Mecklenburg üblich geworden. In privatrechtlicher Beziehung ist dieser Unterschied aber ohne Folgen.

§. 175.

e. Hoher und niederer Adel.

Ein hoher Adel ist, da er durch kein bloßes Diplom ertheilt werden kann, in Mecklenburg ungedenkbar und gehörte daher der, aus einem Mecklenburgischen eingebornen Edelmann in den Fürstenstand erhobene, Fürst Blücher von Wahlstatt so wenig, als der in Mecklenburg ansässige Reichsfürst von Hessenstein, zum hohen Adel.

Da Mecklenburg ein territorium clausum ist; so hat auch in früherer Zeit keine Familie des einheimischen Adels zum hohen Adel gehört; alle waren, wie

ihre Besitzungen, seit den ältesten bekannten Zeiten landläßig und gehörten daher zum niedern Adel. Daher giebt es auch in Mecklenburg weder Grafschaften noch Herrschaften (1) und selbst die Grafen Fürstenberg und ihre Grafschaft machten hiervon keine Ausnahme.

Unter dem Mecklenburgischen Adel sind, ungeachtet zwei eingeborne Mecklenburgische Edelleute (2), Vater und Sohn, als Reichs-Vicekanzler an der Quelle Kaiserlicher Gnade, grade zu der Zeit, als sie in Standeserhöhungen so ergiebig floß, fast ein halbes Jahrhundert standen, Standeserhöhungen später und sparsamer, als in andern deutschen Ländern üblich geworden. Den einzigen Fall des, einem Zweige der Familie von Maltzahn wegen der standesherrlichen Besitzung eines ihrer Mitglieder in Schlesien, im sechszehnten Jahrhunderte ertheilten, freiherrlichen Titels abgerechnet, sind unter dem Mecklenburgischen Adel Standeserhöhungen vor dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts gar nicht üblich gewesen (3). Seitdem wurden Erhebungen in den gräflichen Stand häufiger und veranlaßten die ausdrückliche Bewahrung der ungeminderten Abhängigkeit von der Landeshoheit und die Bestimmung der landesherrlichen Verfügungen an die Behörden wegen ihrer Anerkennung (4). Diese Standeserhöhungen gewähren zwar allerdings die Vorzüge der ertheilten höhern Adels-Klasse (5), ertheilen aber keinen hohen Adel; noch weniger ist dies aber bei dem freiherrlichen Titel der Fall, da derselbe schon an sich nicht zum hohen Adel gehört und vor dem übrigen Adel keine Vorrechte giebt (6), weshalb, den obgedachten, auf besonderen Verhältnissen gegründeten Fall und aus ähnlichen Verhältnissen eine Linie der Familie v. Lützow abge-

rechnet, in Mecklenburg auch kein Beispiel vorhanden ist, daß eine Familie des Adels, besonders des eingebornen Adels, denselben erhalten hätte.

Der Unterschied zwischen hohem und niederm Adel ist daher in Mecklenburg weder in privatrechtlichen, noch in öffentlichen Verhältnissen (7) statthaft und üblich.

(1) Die Herrschaft Penzlin ist hierbei die einzige Ausnahme, hat aber diese Benennung erst vermöge Reichshofraths-Conclusums v. 8. Januar 1790. (M. R. S. I. n. LXXXIV.) erhalten. vergl. Klüver II. S. 306. Frank A. u. N. M. B. VII. S. 142. und B. VIII. S. 281. Pütters Rechtsfälle Thl. III. Dec. XXII. Beilagen z. d. wöchentl. Rost. Nachrichten v. 1819. S. 165. und v. 1820. S. 53.

(2) Leopold von Stralendorff (aus dem Hause Preensberg) — dessen Vater Ulrich mit Levin v. Kamptz wegen Landfriedensbruch 1560. in die Reichsacht erklärt worden (B. z. M. St. u. P. R. B. V. S. 445 ff.) — und sein Sohn, Peter Heinrich v. Stralendorf, waren Reichs-Vicekanzler unter den Kaisern Rudolf II. u. den beiden Ferdinanden: Index concisus fam. nobil. S. 55. Pötker Neue Samml. Meckl. Urkunden St. I. n. VIII.

(3) Die erste ist die einem Zweige der Familie v. Bassewitz 1727. verliehene Reichsgräfliche Würde.

(4) LGGEW. §. 359. u. 360.

(5) Dahin gehören: 1) aus den landesherrlichen Kanzleien das Prädicat: Hoch- und Wohlgeborner. R. H. Raths-Conclusum v. 8. May 1739. (in Unpartheiischen Nachrichten v. d. bei der allerhöchsten Kaiserl. Commission in dem Mecklenburgischen vorgekommenen Differentien St. VIII. 1742. und M. R. S. n. XXXIX.) u. 2) die Anrede Er. Z. B. H. M. Schw. Res. v. 30. Dec. 1796. an das Hof- und Landgericht, 3) bei Vor-

beſcheiden vor den Landes-Gerichtshöfen ein Stuhl. H. M. Schw. V. v. 8. Oct. 1773. (Ditmar Rep. II. S. 112.), früher (V. v. 6. Oct. 1703.) hatten alle Perſonen bis zum Range des Landmarſchalls inclusive dies Recht, nach jener Verord. gebührt es aber nur dem Geh. Raths-Präſidenten, den Generallieutenants, den wirkl. Geheimen Räthen und den Meckl. Landräthen, und vermöge beſondrer Begünſtigung den Grafen und Gräfinnen, außer den Fällen der mündlichen Litisconteſtation auf fiscaliſche, ein beſcheinigtes delictum grave enthaltende, Klage; im Strelitzſchen ſteht es jedem, der Oberſten-Rang hat, zu. Die Beſtimmung des vorgedachten Reichshofraths-Concluſums, daß in Gemäßheit des jüngſten Reichsabſchiedes v. 1654. §. 117. Grafen von perſönlicher Ableiſtung des Appellationseides zu befreien und zu deſſen Ableiſtung per procuratorem zuzulaſſen, iſt offenbar Folge der, damals im Reichshofrath herrſchenden, nachher aufgegebenen, Anſicht der Standesgleichheit wirklicher und titulirter Reichsfürſten und Reichsgrafen, und iſt auch daher dieſe Beſtimmung in Mecklenburg nicht allgemein befolgt. (M. R. S. I. n. XXXIX.)

(6) Die Freiherrn erhalten jedoch aus den landesherrlichen Kanzleien das Prädicat: Wohlgeborner.

(7) Daher giebt es auf Landtagen und andern landſtändiſchen Verſammlungen keinen Herrnſtand u. keine beſondre Klaſſe des titulirten Adels, ſondern alle haben gleiche Vorzüge und ſind einmal beſondre Curialien für den titulirten Adel üblich. Jargow zu Struv Diſcurs v. Urſprung ꝛc. der Landſtände S. 93. Frank B. I. Kap. XXV. §. 1.

§. 176.

III. Erwerbung und Verlust des Adels.

In Ansehung der Erwerbung und des Verlusts (1) des Adels enthält das Mecklenburgische Recht keine, vom gemeinen deutschen Rechte abweichende, Bestimmungen.

Die erhaltenen auswärtigen Adelsdiplome müssen vor ihrer einheimischen Anerkennung dem Landesherrn urschriftlich vorgelegt und die landesherrliche Bekanntmachung an die Landesbehörden erwirkt werden (2).

Die Landesherrn haben während der Reichsverfassung das Recht in den Adelsstand zu erheben, nicht gehabt (3) und nach deren Aufhebung dasselbe noch nicht ausgeübt (4).

(1) LGGEV. §. 361. „daß auf ihre unschuldigen Fami„lien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse.“ Ob die Bestimmung der P. O. v. 1572. Tit. v. Todtschlag §. 7 ff., bestätigt durch die Rev. v. 1621. Art. 43., nach welcher ein Edelmann wegen Schwängerung einer adlichen Jungfrau oder Wittwe von Adel Lehn und Gut verwirkt haben und von Schild und Helm abgetheilt werden soll, noch jetzt anwendbar sei, ist unter den einheimischen Rechtsgelehrten streitig und wird von *Sibrand* jur. sing. Meckl. Dec. II. exempl. 19. (auch in *Zepernik* Analecta feud. T. I. obs. 76.) bejahet, von *Tornov* P. I. S. 150. aber verneint. vergl. oben §. 89 a. An. 19.

(2) LGGEV. §. 360.

(3) Wie irrthümlich Klüver Thl. I. S. 799. §. 2. behauptet. vergl. auch Frank Thl. VI. S. 171. und Thl. IX. S. 345. und Hagemeister §. 82.

(4) Von Großh. M. Schw. Seite ist jedoch durch die

V. v. 16. Aug. 1823. „denjenigen Mitgliedern der „Familie des Rittmeisters v. Kolhans, welche nicht „wirkliche Inhaber des von Kolhansschen Fideicommiss„ses sind, gestattet, sich bis dahin, daß sie dazu ge„langen, von Stralendorf genannt von Kolhans sich zu „schreiben und zu nennen, und neben dem von Kol„hansschen das von Stralendorffsche Wappen zu füh„ren." (Off. W. B. n. 30.)

§. 177.

IV. Rechte des Adels.

Hier ist nicht von den Rechten der ritterschaftlichen Güter und ihrer Besitzer, sondern nur von den, ohne Rücksicht auf Gutsbesitz dem Adel zustehenden, mithin von den persönlichen Rechten desselben die Rede. Nur aus der Verwechselung dieser beiden Gattungen von Gerechtsamen ist die Behauptung des großen Umfangs des Mecklenburgischen Adels entstanden.

Die Rechte des Adels zerfallen in doppelter Beziehung in zwei Klassen, nämlich

I. in Beziehung auf den, an denselben Theil nehmenden, Adel in die besondern Rechte des eingebornen Adels und in die allgemeinen Rechte des Adels überhaupt und

II. in Beziehung auf die Fähigkeit an der einen, wie an der andern Gattung dieser Rechte Theil zu nehmen, in rein persönliche und in gemischte Rechte des Adels, je nachdem sie dem Edelmann blos vermöge des adlichen Standes, auch ohne Besitz eines ritterschaftlichen Guts, oder nur dann, wenn er zugleich ein solches Gut besitzt, zustehen.

Die, unter I. gedachten, Rechte sind bereits angeführt (§. 172.).

So viel dagegen die, unter II. bemerkten, Rechte betrifft; so gehören:

A. zu den rein persönlichen Rechten des Adels, die nach der Eintheilung unter I. zugleich allgemeine Rechte des Adels überhaupt sind, alle „in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigne„ten Vorzüge (1) und insonderheit

1) die Kanzlei- und Schriftsässigkeit in bürgerlichen und Criminalsachen (2),
2) Befreiung von statutarischen Rechten,
3) denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner widerrechtlichen Indignität begegnet und daferne einige in Criminaldinge verfielen, wider dieselben dergestalt, daß auf ihre unschuldige Familie gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden, wie es denn bei den Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten, Vorzügen verbleibt (3),
4) die Befreiung von Abschoß- und Abzugsgelde, sowohl innerhalb Landes (4), als nach einzelnen, mit fremden Staaten geschlossenen, Verträgen in Rücksicht auf diese Staaten,
5) die Befreiung von der ordentlichen Vieh- und Consumtionssteuer in den Städten (4), welche indessen in neuern Zeiten aufgehoben ist (5),
6) das Recht der stillen Beerdigung (6), welches indessen nach spätern Gesetzen allgemein allen Standespersonen gebührt;
7) das Recht der Haustaufe, welches aber

in neuern Zeiten den Personen von Stande überhaupt zusteht (7),

8) das Recht der Haustrauung, welches jetzt ebenfalls allen Personen von Stande zusteht (8),

9) das Recht der Privatcommunion, welches aber in neuern Zeiten eben diese Erweiterung erhalten hat (9),

10) nach älteren, längst außer Anwendung gekommenen, Gesetzen Vorzüge in Kleidung (10) und Aufwand bei feierlichen Ereignissen (11) — jetzt das Recht der Pleureusen (12),

11) in einzelnen Fällen höherer gesetzlicher Schutz der Ehre (13), dagegen aber auch höhere Pflicht, sie selbst zu bewahren (14) und hin und wieder höhere Strafe für Gesetzübertretung (15),

12) der landesherrliche Gnadengruß und die Gnadenversicherung in landesherrlichen Verfügungen (16),

13) in eben denselben das Prädikat: von, vor dem Geschlechtsnamen (17),

14) in den landesherrlichen Ausfertigungen das adliche Prädicat nach dessen und des Adels verschiedenen Abstufungen, nämlich 1) der Adel: Vester (18), 2) die Freiherrn: Wohlgeborner und 3) die Grafen: Hoch- und Wohlgeborner,

15) in eben diesen Ausfertigungen die adelsmäßige Anrede in der dritten Person, nämlich die Edelleute, auch wenn sie Freiherrn sind, Ihr (19), die Grafen aber: Er.

16) Obgleich der Adel in Ansehung der Fähigkeit zu allen Staats- und Militairämtern überall keinen Vorzug vor dem Bürgerstande hat, sondern beide Stände dazu gleich berechtigt sind (20); so wurden doch einige wenige Civilstellen (21) als ausschließlich dem Adel vorbehalten angesehen.

B. Die gemischten, theils am Adel, theils am ritterschaftlichen Gutsbesitz gleichzeitig geknüpften, Gerechtsame gebühren:

AA. entweder dem ansässigen Adel überhaupt, mithin auch dem nicht eingebornen Adel, nemlich

1) die Wahlfähigkeit zu denjenigen Landesämtern, zu welchen die Eingeborenheit nicht erforderlich ist (§. 172.),

2) das Recht, die ritterschaftliche Landesuniform zu tragen (22),

3) das Recht, Vasallen- Hof- und Ehrendienste zu leisten (23),

BB. oder nur dem ansässigen eingebornen Adel (§. 172.).

Es ergiebt sich hieraus, daß in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse der Adel überall keine Vorrechte vor den übrigen Ständen besitzt (24) und daß zwischen ihm und den letztern die Gleichheit vor Gesetz und Recht schon Jahrhunderte früher bestand, als so manche Theoretiker glaubten sie erfunden zu haben und sie aus Unkunde bestehender Verhältnisse vermißten und mit Ungestüm forderten.

(1) LGGEV. §. 361.

(2) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. III. §. 3. G. C. O. Thl. II. Tit. III. §. 3. LGGEV. §. 412. 423. H. M.

Str. Declarator-Rescript v. 26. Nov. 1776. (M. Str. Repert. S. 52.) M. C. Pr. §. 13. auch wenn er in den Städten wohnt, mit Ausnahme des in Rostock wohnenden Adels. M. C. R. I. II. S. 208. auch bei einem nicht natürlichen Tode (M. R. S. I. n. 12.) Die adlichen Kloster-Conventualinnen mit ihrem Gesinde sind der concurrirenden Gerichtsbarkeit der Landesgerichte und der Kloster-Amtsgerichte unterworfen. H. M. Schw. V. v. 22. Febr. und 27. Jul. 1779. (Schröder Nste S. S. I. II. n. 176. u. 177.), die zu Ribnitz stehen aber unter der des dort. Provisorats v. Nettelbladt Archiv III. S. 114. Der adliche Pächter kann indessen für sich und seine Erben dem Patrimonialgericht sich unterwerfen: Meckl. Landtag v. 1805. S. 44.

(3) Rev. v. 1621. Art. XLII. LGGEV. §. 361. D. Burchard über den XLIIsten Artikel der Reversalen v. 1621. (in v. Nettelbladt Archiv B. I. S. 185 — 200.) vergl. Spalding L. V. B. I. S. 255. 259. 262. 293. 308. 365.

(4) LGGEV. §. 350. u. 351. *Ungnaden* Amoenit. dipl. hist. jurid. St. XV. n. VII. *de Engelbrechten* Observ. forenses, obs. XXVI. Resolut. ad grav. de anno 1701. ad gr. 8. LGGEV. §. 95. Hagemeister §. 123. *Köhler* dissert. cit. §. XV.

(5) Herzogl. M. Schw. Convocationstags-Abschied v. 4 Oct. 1808. und V. v. 29. Dec. 1808. und H. M. Str. V. v. 30. Jul. 1810.

(6) H. M. Schw. Trauer-Ord. v. 12. Sept. 1749. LGGEV. §. 508. Siggelkow Meckl. Kirchen- und Pastoralrecht §. 348.

(7) Resol. auf dem Landtage v. 1656. (Frank B. XIV.) S. 115. LGGEV. §. 508. Siggelkow a. a. O. §. 314. *de Behr* S. 1501.

(8) Frank A. u. N. M. B. XIV. S. 115. Der Adel

ist auch der dreimaligen Proclamation unterworfen, die Dispensation soll jedoch nach Befinden der Umstände weder erschwert, noch versagt und höchstens mit 6 rtlr. ausgelöset werden. LGGEV. §. 509. Siggelkow §. 263.

(9) LGGEV. §. 508. Siggelkow §. 339. auch sollen die Kinder derer von Adel an andern, als den bestimmten Tagen, zur Confirmation angenommen werden. Siggelkow §. 328.

(10) Z. B. Pol. Ord. Tit. (XXIII.) v. Schuster.

(11) P. O. Tit. (XXXX.) v. übermeßigen vnköſten auff Bettelköſten vnd Hochzeiten. Tit. (XLI.) v. der Kindttauffe.

(12) H. M. Schw. Trauer-Reglement v. 12. Sept. und 6. May 1754. (N. S. IV. n. 139. u. 140.) Siggelkow a. a. O. §. 363. n. 8. Schlözer Staats-Anz. Heft XXII. S. 70. Heft XLII. S. 178.

(13) Z. B. P. O. Tit. (IV.) v. Todtschlag §. (8.) Wehre aber ꝛc.

(14) P. O. Tit. (IV.) v. Todtschlag §. (13.) Nachdem ꝛc. „Die Ritterschaft, welche auff Tugendt, Ehr „vnd Redligkeit gegründet, auch daher anfenklich jene „Vrsprung gewonnen vnd demnach andern vnd geringern leuten mit erbaren, loblichem guten Wandel „vnd Wesen vorleuchten vnd ein gut Exempel vnd fürbilde zur nachfolge soll geben.“ Daher die landesherrliche Resolution v. 1607.: „Obwohl Smus Sich „versehen, daß die von der Ritterschaft in Betrachtung „ihres adelichen Standes und Herkommens sich aller „unvereinbaren Thathandlungen äußern und enthalten „würden u. s. w.“ (Spalding L. V. B. I. S. 308.)

(15) Z. B. P. O. Tit. v. Todtschlag §. 8. Tit. von Dienstbotten §. 1. „mit des andern vorwissen — dingen, bei straff, so es einer von Adel thäte, zwanzig

„Gulden, der Bürger zehn Gulden vnd der Pawer, „so hoch sich das jährliche Lohn — erstrecket.“ Duell-Edict v. 27. May 1715. §. 19. u. 20. (N. S. II. n. 117.) Die, in der P. O. Tit. v. Todtschlag und Ehebruch und in den Reversalen v. 1621. bestimmten Strafen sind auf den Adel eben so unanwendbar geworden, als die daselbst wider die andern Stände geordneten Strafen es noch jetzt sind. *J. H. Sibrand* Dec. II. sing. jur. Meckl. Exempl. XIX. (auch in *Zepernik* Analecta T. I. obs. 76.) *Tornov* P. I. S. 150. und S. 89 a.

(16) LGGEV. §. 357. H. M. V. v. 18. April 1755. v. Verbesserung der Titulaturen derer v. Adel. (in d. Meckl. Grundgesetzen n. XXX.) Frank B. XV. S. 55. Die bürgerlichen Gutsbesitzer wurden mit ihrem Antrage auf eben diese Curialien sowohl von der H. Meckl. Schw. Regierung, als vom Reichshofrath durch das Conclusum v. 11. Jun. 1798. abgewiesen. M. R. S. II. n. CX.

(17) LGGEV. §. 358. Die Anmerk. 16. tritt auch hier ein.

(18) LGGEV. §. 358.

(19) LGGEV. §. 358.

(20) Ritter- und landschaftliche Erklärung auf dem Landtage v. 1651. „daß es an sich billig sei, daß, weil „sowohl Adel, als Unadel beim Hofgericht Recht geben und nehmen muß, auch unter ihnen bei der Bestellung Gleichheit gehalten werde, wie es auch bisher also dabei hergebracht und observiret sei und das „Land dabei sich nicht übel befunden“ (Spalding L. V. Thl. III. S. 83.), worauf die Herzoge auf dem Malchimschen Landtage am 14. Sept. 1654. erwiederten: „sie hielten für billig und recht, daß sowohl „Adel, als Unadel in ihren Gerichten und zu andern „Ehrenämtern im Lande, wenn die subjecta genug-

„sam dazu qualificiret und die officia damit wohl ver„sehen werden könnten, bestellet und gebraucht würden, „es wäre auch bis daher, wie die Erfahrenheit bis „dato bezeuge, daran kein Mangel gewesen und Sie „würden Sich hierbei ebenmäßig ferner also erweisen „und bezeugen, behielten sich aber hierin billig die „freie Hand und es bliebe solches zu Ihrem freien „Willen und Arbitrio ausgestellt.“ (das. S. 205.) Resol. ad gr. polit. n. 4. Jargow v. Regalien S. 227. Hagemeister M. St. R. §. 82. Spalding L. V. B. I. S. 13. So eröffneten die Herzoge den Landständen unterm 30. März 1650.: „daß sie ihren „Unterthanen bei der ihnen eingeräumten Nomination „der zwei Assessoren am Hof- und Landgericht frei„ließen, ob sie Adel oder Unadel, nur daß es gelehrte „und qualificirte Männer wären, präsentiren woll„ten;“ wegen des Militairs H. M. Str. V. v. 23. Mai 1813. vergl. auch Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 6 ff. und über die Theilnahme beider Stände an den richterlichen Stellen im Hof- und Landgericht das. S. 40 ff.

(21) Dahin gehörte das Amt des Hof- und Landgerichts-Präsidenten, bei welchem stets der Grundsatz, daß dazu einer von Adel zu ernennen, statt hatte und des ritterschaftlichen ordentlichen Assessors, bei welchem dieser Grundsatz ebenfalls befolgt ward. Spalding Landes-Verh. B. I. S. 815. B. III. S. 63. Wolff Repert. Suppl. II. S. 17.

(22) H. M. Schw. Rescript v. 31. Januar 1787. (Ditmar II. Repert. S. 156.) H. M. Str. Res. v. 10. März 1787.

(23) *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. Cap. XXIII. S. 1717. Beiträge z. M. St. u. P. R. B. I. Abh. V. §. II.

(24) Insonderheit ist in neuern Zeiten (vergl. Spal-

ding L. V. B. I. S. 380.) der Adel nicht ausschließlich lehnsfähig, s. bes. Eschenbach Abh. von den bei der Lehnserrichtung vorkommenden Personen (in d. Beiträgen z. d. Rost. wöchentl. Nachrichten 1818. S. 6.), obgleich ältere Rechtsgelehrte, z. B. *C. M. Müller* diss. de virgine nobili Meckl. Cap. II. §. 5. das Gegentheil behaupteten, dagegen ist der Adel vom Erwerb der Schulzenlehne in den Strelitzschen Domainen ausgeschlossen. B. z. Meckl. St. u. P. R. B. II. S.

Zweite Abtheilung.

Bürgerstand.

§. 178.

I. Als Geburtsstand. — Bürgerlicher Stand.

Der Bürgerstand bildet den zweiten Geburtsstand, obwohl er, da er erst am Ende des zwölften, besonders aber im Laufe des folgenden Jahrhunderts mit den Städten theils aus neuen deutschen Bewohnern, theils aus durch ihre Niederlassung in den Städten freigewordenen (§. 168. An. 26.) Leibeigenen entstand, dem Alter nach, unter den verschiedenen Geburtsständen der jüngste ist. Er hat mit den Städten und mit der Cultur seine weitere, um Vaterland und Wissenschaften gleich ausgezeichnete, Bildung erhalten.

Der Bürgerstand erscheint im Allgemeinen in zwei Beziehungen, einmal als Geburtsstand — bürgerlicher Stand im Allgemeinen, und zweitens als Gewerbsstand — Bürgerstand im engern Sinne, in welchem letztern Sinne er gewöhnlich in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts vorkommt.

I. Der Bürgerstand (1) als Geburtsstand, bürgerliche Stand, begreift alle diejenigen, die weder zum Adel, noch zum Bauernstande gehören, ohne Rücksicht auf ihren Gewerbestand oder auf ihren Wohnort, also auch bürgerliche Gutsbesitzer, öffentliche geistliche und weltliche, zum Adel nicht gehörige, Beamte, und endlich alle diejenigen, die zum Bürgerstande im engern Sinne gehören (§. 179.).

II. Wenn gleich besondre Verdienste und höhere Bildung, wie beim Adel, so auch beim Bürgerstande, Abstufungen der öffentlichen Achtung begründen; so sind doch letztere in privatrechtlicher Beziehung gesetzlich nicht begründet. Allein hinzutretende öffentliche, insonderheit öffentliche Amtsverhältnisse, haben unter gesetzlicher Anerkennung in Rücksicht auf äußere und andre persönliche Verhältnisse nicht allein einem Theil des bürgerlichen Standes die Adelsmäßigkeit beigelegt (§. 171.), sondern auch in dem übrigen den Unterschied zwischen dem vorzüglichern (höhern) und dem geringern Bürgerstande begründet und zu dem ersteren alle diejenigen, welche im öffentlichen Dienste den Rang mindestens eines Secretairs bei einer Landesbehörde haben, gerechnet (2), obwohl in andern, als gesetzlichen Beziehungen, noch mehrere Abstufungen sich von selbst ergeben *).

III. Daß in keiner Mecklenburgischen Stadt ein Patriciat vorhanden, ist bereits §. 169. bemerkt.

IV. Der Bürgerstand, als Geburtsstand, genießt aller

Privat- und andrer Rechte in gleichem Maaße, wie der Adel, insofern sie dem letztern nicht ausschließlich beigelegt oder ihm sonst eigenthümlich sind (3); er ist daher insonderheit, gleich dem Adel, fähig zu allen öffentlichen Aemtern zu gelangen (4), Lehn- und andre ritterschaftliche Güter mit voller Landstandschaft und vollem Genusse aller Gerechtsame der Gutsbesitzer und Lehnmänner (5) zu erwerben, so wie er in Rücksicht auf die, in den drei Landesklöstern ihm zustehenden Stellen, klosterfähig ist (6).

V. Da der Bürgerstand als vorzugsweise zu den Städten gehörig und daher von deren Vorstehern vertreten, mithin als dem Landesherrn nicht ohne Mittel unterworfen betrachtet wird; so ist er, als solcher, nicht canzleisässig, sondern amtssässig und dem statutarischen Rechte unterworfen (7).

VI. Adel und Bürgerstand sind zwar verschiedene Geburtsstände, allein die zwischen dem Adel und dem Bürgerstande, mindestens dem höhern, geschlossenen Ehen sind keine Mißheirathen (§. 89 a. An. 19.) (8) und entziehen daher weder der bürgerlich gebornen Ehefrau oder Wittwe, noch den Kindern die adlichen Gerechtsame, insofern nicht dazu Geburt von beiderseits adlichen Eltern erforderlich ist (§. 172.).

(1) S. An. 2. Daher z. B. „Frauenzimmer theils adlicher, theils bürgerlicher Geburt." (Schröder Nste G. S. I. I. S. 229 ff.) „Personen bürgerlichen Standes" (daf. S. 278.) „Conventualinnen bürgerlichen „Standes" (Mantzel Neue Meckl. Staatskanzlei

B. I. S. 224.) „bürgerliche Jungfrauen.“ (Mantzel a. a. O. S. 35.)

(2) Z. B. LGGEV. §. 373. „die Erbtheilungssachen „unter bürgerlichen Standespersonen“ — — Duell-Edict v. 27. März 1715. (s. §. 171. An. *) H. M. Schw. Rescript an den engern Ausschuß v. 23. Sept. 1777. (Schröder Nste G. S. I. II. n. 20.) „Exi„mirte geringern Standes, mithin alles, was nicht „zum Adel oder zu graduirten Gelehrten von Profes„sion gehört oder was nicht Fürstliche Räthe sind.“ Landesherrl. Bestätigung der Luisen-Stiftung v. 31. März 1794. „— Mecklenburgische — Fräuleins und „Töchter vorzüglichen bürgerlichen Standes — „Frauenzimmer theils adlicher, theils von vorzügli„cher bürgerlicher Geburt“ — §. 6. „Väter — die „— entweder von Adel — oder eine solche Bedienung „bekleidet haben, die ihnen wenigstens einen Platz in „der dreizehnten Klasse der Rangordnung anweiset, „folglich keine geringere Stelle, als die eines wirkli„chen Secretairs der höhern Landesgerichte verwalten, „wenn ihre Töchter zu einer vorzüglichen bürgerli„chen Abkunft gerechnet werden sollen.“ (Schröder Nste G. S. I. I. S. 228 ff.) Der LGGEV. §. 508.: „die von der Ritterschaft und alle und jede von Stan„de auf dem Lande und in den Städten“ und mehrere Gesetze nennen den höhern Bürgerstand: Personen von Stande.

*) So bestimmt z. B. das Sternbergische Stadt-Reglement vom 20. Februar 1756. §. 166.: „Leibeigene „und Unterthanen sollen des Bürgerrechts nicht fähig sein. „Gestalten auch zu Beibehaltung des guten Unterschiedes „zwischen einem Bürger und gemeinem Manne, denen „Tagelöhnern das Bürgerrecht auch nicht verliehen wer„den soll.“

(3) Z. B. das Prädicat: von, der Titel: Fräulein

(s. Anmerkung 2.), welche beide nur dem Geburtsadel zustehen.

(4) §. 177. An. 20., die wenigen Ausnahmen daselbst An. 21.

(5) §. 177. An. 21. auch §. 89 a. S. 262., eine Ausnahme tritt in Ansehung der, dem eingebornen Adel zustehenden, Rechte (§. 172.) und der Hofwart ein. (§. 177. An. 23.)

(6) Vergl. v. 14. Nov. 1737. LGGEV. §. 124. und 125. Convention v. 7. April 1705. (Mantzel N. M. St. R. Thl. I. S. 34 ff.) M. R. S. I. n. 2. Wolff Repert. S. 287. I. Forts. S. 131. — auch in Ansehung des, den Conventualinnen verliehenen, Ordens. Mantzel a. a. O. S. 222. Das, LGGEV. §. 124. gedachte, Herkommen besteht nach der, von der Landschaft auf dem Landtage 1766. abgegebenen, Erklärung darin „daß auf die ganzen Hebungsstellen in Dobber„tin nie eine andre Demoiselle, als aus den Landstäd„ten und nicht aus andern zu ihrem Mittel ungehö„rigen Orten, nach vorgängigen Attesten der Vorder„städte eingeschrieben werde, die Städte dagegen die „halben Hebungsstellen, welche durch den LGGEV. „neu hinzugekommen, nach §. 125. privative den Land„städten zugebilligt und schlössen daher vollends alle „übrigen aus.“ vergl. Wolff Repert. S. 285.

(7) LGGEV. §. 373. M. C. P. §. 13. Daher verlieren bürgerliche Gutsbesitzer mit dem Gute (M. R. S. Thl. I. n. 58. und Thl. II. n. 106. M. C. Pr. a. a. O.) und die Kinder der persönlich canzleisäßigen Personen bürgerlichen Standes, durch ihre Absonderung. (H. M. Schw. Res. v. 16. Februar 1813. (v. Both I. 41. 8.) die Canzleisäßigkeit.

(8) Die Landesverhandlungen von 1609 ff. betreffen die uneheliche Beiwohnung. Spalding B. I. S. 368. 380. u. 414.

§. 179.

II. Als Gewerbestand — Bürgerstand.

Der bürgerliche Stand als Gewerbestand betrachtet, der Bürgerstand, begreift diejenigen, welche die, den Städten vorzugsweise überwiesenen, städtischen Gewerbe — die bürgerliche Nahrung, treiben, und deshalb Bürger einer Stadt sind und enthält mithin auf der einen Seite weniger, auf der andern Seite aber, da auch der Adel das städtische Bürgerrecht gewinnen kann, mehr, als der Bürgerstand, wie Geburtsstand betrachtet. (§. 178.)

Diese Verhältnisse des Bürgerstandes und der Städte sind theils öffentliche, theils gewerbrechtliche und gehören daher ihrem ganzen Umfange nach nicht in das Civil-Recht.

Als allgemeine Grundzüge sind nachstehende anzusehen:

I. Gegenwärtig sind alle Mecklenburgischen Städte unmittelbar und canzleisäßig.

II. Alle Städte, mit einziger Ausnahme der Stadt Neustrelitz, nehmen an den den Mecklenburgischen Städten durch die besondern Landesgesetze ertheilten, Gerechtsamen Theil.

III. Alle Städte haben einen eigenen Magistrat und eine eigene engere und weitere bürgerschaftliche Repräsentation; die näheren Verhältnisse beider sind durch besondere Stadt-Regulative oder andre Specialnormen festgesetzt (1).

IV. Der Magistrat hat die cura des gemeinen Wesens der Stadt (2), ist indessen sowohl durch die landesherrliche Oberaufsicht (3), als durch

die bürgerschaftliche Concurrenz (4) beschränkt, so wie dagegen die Bürgerschaft, ohne Vorwissen und Genehmigung des Magistrats nicht berechtigt ist, von Stadtgütern oder Stadtgerechtsamen etwas zu veräußern oder gar zu verschenken (5).

V. Die Stadt-Communen haben nicht jura fisci.

VI. Als Mitglieder einer städtischen Commune und als Theilnehmer sowohl an den Bürgerrechten der einzelnen Stadt, als an den, den Städten überhaupt überwiesenen, städtischen Gewerben sind nur diejenigen zu betrachten, welche in einer der unter II. gedachten Städte das Bürgerrecht erworben und den Bürgereid geleistet haben (6).

VII. Das Bürgerrecht enthält im Allgemeinen

1) das Recht bürgerliche Nahrung zu treiben,
2) das Recht Stadtämter zu bekleiden und an den bürgerschaftlichen Berathungen Theil zu nehmen,
3) das Recht des Mitgenusses an Stadtgütern und Stadtgerechtsamen und
4) in mehreren Städten das ausschließliche Recht, in der Stadt und ihrer Feldmark liegende Gründe zu erwerben (§. 132.).

VIII. Alle christlichen Glaubensgenossen sind fähig das Bürgerrecht zu gewinnen (7).

IX. Die Verfassung der Städte ist auf Erben gegründet (8).

X. Die bürgerliche Nahrung ist in der Regel den Städten, mit Ausschließung des platten Landes, überwiesen und beigelegt (9) und steht mit den

Zünften unter der Aufsicht der Landes- und der Ortspolizei (10). Zur bürgerlichen Nahrung gehört

XI. A. die Handlung (a), die in Kaufmannschaft, Krämerei und Hökerei zerfällt, unter welchen die Zunftprivilegien die Gränzen bestimmen, so wie allgemeine Gesetze die Freiheit für eigene Bedürfnisse unmittelbar kommen zu lassen (11) und mit eigenen Gutsproducten zu handeln (12), und die Jahrmarktsfreiheit (13). Den Handelsbüchern sind besondre Privilegien beigelegt (14).

XII. B. Die Handwerke. Künstler sowohl, wie Handwerker sind zünftig oder unzünftig; erstern steht als Zunftzwang das Recht zu, allen denen, die nicht Zunftgenossen sind, die Ausübung der Kunst oder Zunft zu untersagen, die Zunftgenossen aber anzuhalten, die Kunst oder das Gewerbe in Gemäßheit der Innungsartikel auszuüben; alle weitre Ausdehnung ist ein untersagter Handwerksmißbrauch (15). Der Zunftzwang ist begränzt I. im Allgemeinen durch die Freiheit eines jeden selbst zu arbeiten oder durch Dienstboten und Hintersassen für sich arbeiten zu lassen (16) und II. in Rücksicht auf die Ritterschaft, auf eine Zeitlang Künstler (17) und auf ihren Gütern bestimmte, zur Landwirthschaft besonders erforderliche Handwerker unter bestimmten Beschränkungen zu halten (18), und III. durch Gefahr und Schaden in Verzug (19) so wie er durch die Verpflichtung zu tüchtiger und angemessener Arbeit bedingt ist (20). Die, in

einer Stadt befindlichen, Zünfte haben zwar in derselben den Zunftzwang, allein die Ritterschaft ist nur an die einheimischen Städte überhaupt, nicht aber an eine einzelne derselben gebunden. Dem Landesherrn gebührt das Recht, Freimeister anzustellen (21).

XIII. C. Die Bierbrauerei (§. 91.).

XIV. D. Die Branntweinbrennerei (§. 92.).

XV. Dem Landesherrn steht das Recht zu, Marktfleckengerechtigkeit mit der Befugniß, bürgerliche Nahrung zu treiben, zu ertheilen (22).

(1) Deren Verzeichniß ist in M. C. R. Thl. I. §. 109 ff. enthalten.

(2) LGGEV. §. 370.

(3) LGGEV. §. 369. (Jargow) Kurze Abh. von denen hohen Gerechtsamen der regierenden Durchl. Herrn Herzoge von Meckl. intuitu ihrer Städte (in s. Miscellanea historico-juridico-Mecklenburgica T. III.)

(4) P. O. Tit. (XVIII.) v. Rechenschaft der Burgemeister §. 1.

(5) LGGEV. §. 370.

(6) P. O. Tit (XII.) v. wüsten Häusern §. 5. u. 6. LGGEV. §. 374. Auch ein Edelmann, wenn er sich häuslich in einer Stadt niederläßt, P. O. a. a. O. §. 7. — obgleich er in der Regel bürgerliche Nahrung nicht treiben soll. §. 169. An. 2. Ueber das zu entrichtende Bürgergeld s. Klüver Thl. II. S. 191.

(7) Insonderheit auch der Adel (An. 6.)

(8) v. Langermann über den Nahrungszustand Meckl. S. 45. J. M. ill. Cent. II. jud. 84. Ueber deren Unzertrennbarkeit vergl. §. 48.

(9) P. O. Tit. (XX.) v. Brawen, Schenken und anderer bürgerl. Handtierung §. 1. „vnd zwischen denen

„von der Ritterschaft, Bürgern vnd Pawren ein Un„derscheidt zu finden sey vnd also ein Standt neben „dem andern seine narung haben vnd in seinen Wür„den vnd Wesen bleiben vnd erhalten werden möge.“ §. 2 ff. LGGEV. §. 252 ff. — Nur diejenigen, welche das Bürgerrecht gewonnen und den Bürgereid geleistet haben, dürfen bürgerliche Nahrung treiben. P. O. Tit. (XII.) v. wüsten Häusern §. 5. u. 6. LGGEV. §. 374. Der Zunftzwang beschränkt sich aber nur auf Handwerker innerhalb Landes und darauf, daß fremde Handwerker nicht innerhalb Landes arbeiten, beschränkt aber nicht die Freiheit, Arbeiten außerhalb Landes machen zu lassen und in die Städte zu bringen. v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 3.

(10) P. O. v. 1572. Tit. (XXII.) was für vleißig. Tit. ff. auch Tit. (XLII.) von unnützen Zerungen ꝛc. Tit. (XLIV.) von den Fastnachts- und andern Gilden und Tit. (XLVI.) von Handtwerkern ingemein. LGGEV. §. 270 ff. §. 374. Die Reichsschlüsse von 1731. und 1772. sind in Mecklenb. publicirt durch die H. M. Schw. V. v. 10. Dec. 1732., 24. Sept. 1757. und 14. Aug. 1772. so wie durch die H. M. Str. V. v. 15. Sept. 1731., 30. März 1765. u. 8. Aug. 1772.

(a) P. O. v. 1572. Tit. (XXI.) v. schedlichen Fürkeuffern. LGGEV. §. 253 ff.

(11) LGGEV. §. 368.

(12) LGGEV. §. 252 ff.

(13) LGGEV. §. 256.

(14) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 1. G. C. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1. H. M. Schw. V. v. 29. Dec. 1772. (N. S. II. n. 55.) und v. 2. Oct. 1775. (N. S. II. n. 259.) H. M. Str. V. v. 10. Febr. 1773. und 12. Jun. 1780. (M. Str. Repert. S. 131 ff.)

*) In Ansehung mehrerer, im Lübschen Recht enthaltenen, Handel und Kaufleute betreffenden, Vorschriften tritt

der im Reg. Reſcript v. 11. März 1778. (M. R. S. B. II. n. XC. Anl. B.) enthaltene, Grundſatz ein: „daß das Lüb„ſche Recht in Dingen, die eigentlich das große Handels„weſen betreffen und ein auskömmliches Vermögen eines „commercirenden Kaufmanns vorausſetzen, bei andern gerin„gern Städten anderer Art ſchon von ſelbſt und ſeiner Na„tur nach unanwendlich iſt.“

(15) LGGEV. §. 379.; inſonderheit gilt dafür Einmiſchung der Handwerksleute in Streitigkeiten zwiſchen Bauherrn und Handwerkern. LGGEV. §. 271. das Böhnhaſen-Jagen. LGGEV. §. 274 ff.

(16) LGGEV. §. 266 ff. Auf dem Lande darf kein Brod zum feilen Verkauf gebacken, noch Kornbranntwein zum Verkauf aus ritterſchaftlichen Gütern oder fremden Landen geholt werden. H. M. Str. Reg. Reſ. v. 4. Aug. 1786. (Schröder Nſte G. S. II. II. n. 63.)

(17) LGGEV. §. 266. v. Nettelbladt Archiv B. II. S. 6.

(18) P. O. v. 1572. Tit. v. Brauen §. ult. Justiss. dec. n. 81. 377. 378. LGGEV. §. 259 ff. Dieſelben dürfen aber keine Arbeit aus den Städten übernehmen. H. M. Schw. Reſ. v. 29. Sept. 1786. und v. 6. Jun. 1787. (Schröder Nſte G. S. II. II. n. 68. und n. 79.)

(19) LGGEV. §. 270. 272. 273.

(20) LGGEV. §. 263—265. §. 270 ff.

(21) H. M. Schw. V. v. 1. Jul. 1777., v. 29. Oct. 1783. und 1. Nov. 1786.

(22) LGGEV. §. 271. u. 279. v. Selchow Rechtsfälle Thl. II. n. XXIX. H. M. Schw. Reg. Reſcript v. 1. Febr. 1783. (Schröder Nſte G. S. I. II. n. 68.)

Dritte Abtheilung.

Bauernstand.

§. 180.

I. Im Allgemeinen.

Der dritte Stand — der **Bauernstand** — stammt theils von ursprünglich wendischen Bewohnern des platten Landes, theils von deutschen Abkömmlingen ab (1).

Diesem Stande ist der Ackerbau als Hauptbestimmung angewiesen. So weit die Geschichte reicht, finden wir ihn, größtentheils persönlich leibeigen, ohne Grundeigenthum; dem Bauern war von der Gutsherrschaft eine — zuweilen mehrere der Hufen (mansi) worin die Güter getheilt waren, zur Bebauung gegen Dienste und Geld- oder Natural-Abgaben (2), ohne Erbrecht eingegeben. Dieser Zustand hat in seinen Grundzügen sich größtentheils bis jetzt erhalten.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert bemühete sich die Gesetzgebung, die Bauern zur bessern Bewirthschaftung ihrer Hufen anzuhalten und sicherte sowohl die Gutsherrschaft gegen Anmaßung erblicher oder Eigenthums-Ansprüche der Bauern, als letztere gegen willkührliche Verringerung der Bauerhufen.

So viel den Bauernstand, als Geburtsstand, betrifft; so

I. bilden letztern alle diejenigen Bewohner des platten Landes, welche weder zum Adel, noch zum Bürgerstande gehören, mithin sowohl die Inhaber einer Bauernhufe (Bauern im engern Sinne), als die ländlichen Handwerker und dieje-

nigen, die theils als Arbeitsleute, theils als ländliches Gesinde dienen (3).

II. Der Bauernstand theilte sich bis jetzt in freien und in leibeigenen Bauernstand. (§. 168.)

III. Die Bauern sind bis auf die, §. 182. An. 3. gedachte Ausnahme, amtssäßig (4).

IV. Er steht mit den beiden übrigen Ständen in völlig gleichem Genuß und Gemeinschaft des Privatrechts, er ist daher, gleich jenen, bürgerlich fähig (§. 182.) zu allen Aemtern, zu welchen weder Adel, noch städtisches Bürgerrecht erforderlich ist, zu gelangen, so wie er sowohl den vollen Genuß aller Familienrechte, als in Ansehung seines Eigenthums, die Dispositions- und Contractsfähigkeit besitzt.

(1) vergl. Rudloff M. Geschichte Thl. I. S. 220 ff. Thl. II. S. 373 ff. 380 ff. 406 ff. 694 ff. 942 ff. 959 ff.

(2) Gewöhnlich auf Martinitag; in der Urkunde v. 1358. (Rudloff a. a. O. Thl. II. S. 373.) wird dieser Tag: tempus, quo annales pactus secundum communem terrae observantiam exsolvi solent genannt. (vergl. §. 113 a.) Ueber diese verschiedenen Abgaben vergl. Rudloff a. a. O. Thl. II. S. 694. und ff. Das Rauchhuhn ist nota jurisdictionis. *Cothmann* Vol. II. resp. XCVII. n. 20.

(3) Man findet schon 1328. erbliche Geschlechtsnamen im Bauernstande. Rudloff a. a. O. Thl. II. S. 407.

(4) LGGEV. §. 412. u. 418. Pötker neue Samml. St. III. n. XVI. *Joan. Jacob. Prehn* s. *Henr. Frid. Taddel* diss. de jurisdictione patrimoniali praesertim secundum jura Mecklenburgica. (Rost. 1764.) Sect. III. §. 8 ff.

§. 181.

II. Verschiedene Gattungen der Bauern und deren Rechte.

A. Bauern im engern Sinne.

AA. Regel.

Die, in §. 180. gedachte, ursprüngliche Verfassung der Bauern, nach welcher ihnen eine Hufe ohne Eigenthum und Erbrecht gegen Dienste und Geld- oder Natural-Abgaben oder gegen beide zugleich, von der Gutsherrschaft inne gegeben wird, hat bei der Mehrzahl der Bauern in Mecklenburg sich dergestalt erhalten, daß sie nicht allein die, nur seltenen Ausnahmen unterworfene, Regel ausmacht, sondern auch die rechtliche Vermuthung für sich hat (§. 95. An. 3.).

So viel

A. die verschiedenen Gattungen dieser gewöhnlichen Bauern betrifft; so sind sie

I. in Rücksicht auf den Gutsherrn, von welchem sie ihr Gehöft erhalten haben, Domanial- ritterschaftliche- städtische- Kloster- geistliche- Stifts- Kirchen- oder Prediger-Bauern, aus diesem Grunde aber im Rechtstitel nicht verschieden (1), obgleich den Domanial-Bauern in neuern Zeiten in mehreren Beziehungen größere Gerechtsame beigelegt sind;

II. in Rücksicht auf die Größe ihres Gehöfts Voll- Dreiviertel- Halb- oder Viertel-Bauern, je nachdem sie eine volle Bauerhufe oder nur einen der genannten Theile derselben besitzen (2) und

III. in Rücksicht auf die, für den Genuß des Gehöfts dem Gutsherrn zu entrichtende, Leistung,

je nachdem diese in Geld- oder Natural-Abgaben oder in Diensten besteht, Pacht- oder Dienstbauern (3),

IV. ehedem in Rücksicht auf ihre persönliche Freiheit entweder persönlich freie oder leibeigene Bauern.

B. Die, den Bauern in Beziehung auf das, ihnen inne gegebene, Gehöft zustehenden, Gerechtsame, sind zwar von den Verhältnissen ihrer persönlichen Freiheit oder Leibeigenschaft durchaus verschieden und unabhängig, allein dennoch fast allgemein von den Schriftstellern und nicht selten von der Gesetzgebung selbst mit denselben vermischt. Es liegt indessen von selbst vor, daß die, aus der Leibeigenschaft hervorgehenden, Rechtsverhältnisse hieher überall nicht gehören, sondern daß es hier lediglich auf dasjenige Rechtsverhältniß ankommt, in welchem der Bauer, ohne Rücksicht auf persönliche Freiheit oder Unfreiheit, zu dem, ihm übergebenen, Gehöfte steht, mithin auf seine Verhältnisse als Inhaber des Gehöfts. Dies Verhältniß beruht im Allgemeinen auf folgenden Grundsätzen:

I. Das Eigenthum des Bauerngutes gehört lediglich und ungemindert dem Gutsherrn (4) und muß daher das Gegentheil bewiesen werden (5), wozu jedoch weder Verjährung, noch unvordenklicher Besitz genügt (§. 95. An. 3.).

II. Der Bauer hat mithin an dem Gehöft überall kein Eigenthum, noch ein, die Substanz des Gehöfts betreffendes, oder dieselbe schmälerndes, Dispositionsrecht (6).

III. Das Rechtsverhältniß, in welchem er zu dem Gehöfte steht, ist fast durchgehends das Pachtverhältniß (7).

IV. Der Gutsherr ist daher, falls, wie höchst selten der Fall sein dürfte, dies Verhältniß nicht auf bestimmte Zeit eingegangen, befugt, den Bauern in landwirthschaftlicher Frist, also ein Jahr vor dem Abzuge, aufzukündigen, der Bauer aber schuldig, alsdann das Gehöft unweigerlich und ohne Proceßweitläuftigkeiten zu räumen (8).

V. Der Bauer hat an dem Genuß des Gehöfts überall kein Erbpachts- Erbzins- Lassitisches- oder andres Erbrecht, obwohl, jedoch ohne daß daraus ein Gewohnheitsrecht oder eine rechtliche Verbindlichkeit für den Gutsbesitzer abgeleitet werden könnte, jene Aufkündigung ohne erhebliche Gründe nicht zu erfolgen und bei dem Ableben oder der Invalidität des Bauern, auf dessen Kinder, besonders auf die Söhne und unter denselben insonderheit auf den ältesten Sohn, insofern sie dazu hinreichend fähig sind, vorzugsweise Rücksicht genommen zu werden pflegt (9).

VI. Auf eben diesem Grundsatz beruht auch sowohl der Altentheil, welchen unfähig gewordene Bauern und ihre Wittwen auf dem Gehöft erhalten (10), als die Aussteuer der Töchter aus den Bauernhöfen in den Domainen (11).

VII. Der Bauer ist zwar zu allen, aus der Natur des Pachtgenusses fließenden, Rechten und

Nutznießungen berechtigt (12), allein nicht befugt, ohne Genehmigung des Gutsherrn das Gehöft mit Schulden zu beschweren oder darüber zum Nachtheil des Gutsherrn zu disponiren (Anmerk. 6.).

VIII. Der Gutsherr hat das Recht der Aufsicht auf die Wirthschaft der Bauern (13), wogegen ihm ehedem bei leibeigenen Bauern, die Verbindlichkeit oblag, sie in nahrungsfähigem Stande zu erhalten, (die Conservation der Bauern) (14).

IX. In Ansehung der Dienste enthalten Contracte, Dienst-Reglements und Herkommen die Norm (15).

X. Der Gutsherr ist berechtigt, Bauern von einem Dorfe zum andern zu versetzen und deren bisheriges Ackerwerk zum gutsherrlichen Hofacker zu nehmen oder sonst zu nutzen, allein es müssen nicht allein alle und jede, auf ersterm haftende, Realpflichten und Lasten nach wie vor vom Gute getragen, sondern auch die verlegten und niedergelegten Bauern, jedoch nach eines jeden Gutsherrn Convenienz auch außer und ohne Hufen wiederum untergebracht werden, ohne daß ihnen an den Orten, wohin sie verlegt worden, neue onera realia auferlegt werden dürfen (16).

XI. Es hat daher weder ein einzelner Bauer, noch eine Bauernfamilie, das Recht auf ein bestimmtes Bauerngehöft oder auf die Fortdauer desselben als Bauerngehöfts, oder auf die eines ganzen Bauerndorfes *), mithin nicht das

Recht,

Recht, insofern ihre contractlichen Rechte nicht verletzt werden, der gänzlichen Niederlegung eines Bauerndorfs zu widersprechen.

XII. Der Landesherr hat aber dagegen aus Gründen des öffentlichen Wohls ein desto stärkeres Interesse, die eigenmächtige Einziehung der, dem Bauernstande im Allgemeinen bestimmten, Bauerndörfer und Bauerschaften und deren Verwandlung in Hofacker nicht zu gestatten. „So viel daher die gänzliche Niederlegung „der Dörfer und Bauerschaften, aus welcher „Verarmung und Verminderung der Unterthanen entsteht, betrifft; so ist solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes an sich in „der Regel gänzlich verboten, hingegen ein „jeder Eigenthumsherr schuldig, solches sein „Vorhaben jedesmal zuerst dem engern Ausschusse anzuzeigen, welcher sodann darüber „an den Landesherrn Bericht erstattet, damit „letzterer darauf wegen einer solchen, bei einem Gute vorgehenden, in das allgemeine „Beste einschlagenden, Hauptveränderung die „Nothdurft landesfürstlich verfügen könne „(17).“ Die, über den Sinn dieser Bestimmung und über ihren Zusammenhang mit dem §. 334. des LGGEV. entstandenen, Zweifel bewogen den engern Ausschuß unterm 27. April 1778. bei der Regierung zu Schwerin auf authentische Interpretation anzutragen, wobei derselbe von dem Gesichtspunkte ausging, „daß „die Niederlegung der Dörfer und Bauerschaften nicht anders und unter keiner andern

„Ursache und Folgen verboten sei, als inso„fern daraus eine Verarmung und Vermin„derung der Unterthanen erwachse, daß mit„hin, wenn die Dörfer nicht niedergelegt, „sondern nach wie vor conserviret und in ih„rem Wesen erhalten würden und in Absicht „auf die Unterthanen keine Verarmung und „Verminderung entsteht, die Niederlegung der „Bauern nicht verboten sein könne und daß „letzteres insonderheit auch in den Fällen ein„trete, wenn Eingesessene ihre Dörfer nicht „niederlegen, sondern allerdings conserviren „und in ihrem Wesen an Gebäuden und in„nerer Einrichtung erhalten, gleichwohl aber „den Acker der in den Dörfern wohnenden „Bauern zwar zu ihrem, der Gutsherrn, Hof„acker nehmen, aber doch die also niederge„legten Bauern keinesweges verstoßen, son„dern für ihren Unterhalt also und aufs beste „sorgen, daß die Anzahl der Gutsunterthа„nen dadurch weder gemindert, noch sie ver„armet, sondern sie als Einlieger beim Gute „und im Dorfe conserviret werden, indem „dies im §. 334. des LGGEV. gegründet „und keine Niederlegung des Dorfes, auch „keine Verminderung und Verarmung der „Bauern daraus erwachse (18).“ Die, darauf unterm 6. Jun. 1778. erlassene, landesherrliche Resolution (19) fand jedoch die nachgesuchte authentische Interpretation nicht nöthig, indem „der §. 334. des LGGEV. die „Regel des landsittlichen Eigenthumsrechts

„der Landbegüterten über ihre leibeigenen Un-
„terthanen und deren Ackerwerk und Gehöfte
„enthält, nach welcher zwar jedem Gutsherrn
„die Versetzung und Niederlegung der Bauern
„dergestalt frei und unbenommen bleibt, daß
„er den Bauer von einem Dorfe zum an-
„dern zu setzen, dessen Ackerwerk zum Hofe
„zu nehmen oder sonst dasselbe zu nutzen, Fug
„und Macht haben solle; hievon mache aber
„der §. 336. die Ausnahme, daß das sittliche
„Eigenthumsrecht, Bauern zu verlegen und
„niederzulegen, nicht bis zur Niederlegung
„ganzer Dörfer und Bauerschaften erstreckt
„werden solle; es lassen sich, ohne dem Sinn
„des Landesgrundgesetzes und der Absicht bei-
„der Paciscenten Gewalt anzuthun, die Worte:
„aus welcher Verarmung und Verminderung
„der Unterthanen entsteht: keineswegs bedin-
„gungsweise (conditionatim), sondern blos
„erläuterungsweise (enunciative) als eine
„Anerkennung des längst als unwidersprech-
„lich angenommenen politischen Axioms er-
„klären, daß Consolidation einzelner nutzbarer
„Grundstücke in ein Einziges im Großen
„die Mannigfaltigkeit der Mittel sich zu er-
„nähren, für den gemeinen Mann vermin-
„dere, folglich, wenn nicht allemahl unmit-
„telbar, doch mittelbar die natürliche Folge
„der Nahrlosigkeit, Armuth und Entvölkerung
„nach sich ziehe.“ Die Ritter- und Land-
schaft erhob über Form und Inhalt dieser
Resolution Beschwerde beim Reichshofrath

(20), ward aber mit derselben durch das Reichshofraths-Conclusum v. 8. Mai 1783. abgewiesen (21). Es können daher zwar einzelne Bauerngehöfte eingezogen und die auf denselben bisher gewesenen Bauern mit oder ohne Hufen anderweitig versetzt werden, allein ganze Dörfer u. Bauerschaften dürfen nur auf dem, §. 336. des LGGEVs vorgeschriebenen, Wege u. unter landesherrl. Genehmigung, mithin nicht eigenmächtig von gutsherrlicher Seite, niedergelegt werden, widrigenfalls auf deren Wiederherstellung und auf fiscalische Strafe gegen den Gutsherrn erkannt wird (22).

XIII. Diese Bestimmung des LGGEV. §. 336. findet jedoch keine Anwendung

1) auf die, bereits vor diesem Landes-Grundgesetz erfolgte, Niederlegungen (23) und
2) wenn der Gutsherr ein oder mehrere Bauerhufen als ein ganzes Dorf aus Ritterhufen angerichtet hat, indem ihm oder seinen Erben vorbehalten bleibt, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen (24).

XIV. Die, zum Bauergehöfte erforderliche, Hofwehre (25) wird entweder vom Bauern selbst angeschafft oder demselben vom Gutsherrn gegeben. Ist gleich letzteres das Gewöhnliche; so ist doch die Vermuthung dafür und für das gutsherrliche Eigenthum der Hofwehre rechtlich nicht begründet (26). Im erstern Falle gehört sie dem Bauern eigenthümlich, im letztern hingegen dem Gutsherrn und ist daher

der Bauer nicht befugt, sie zu verschulden und noch weniger zu veräußern (27), wogegen, auch in diesem Falle, Früchte und Zuwachs der Hofwehre, insofern sie deren inventarienmäßigen Betrag übersteigen, ihm gehören.

XV. In allen, das Gehöft und die Hofwehr nicht betreffenden, Verhältnissen genießt der Bauer aller derjenigen Dispositions- und Contractsfähigkeit und übrigen Rechte, die jedem andern Landeseinwohner zustehen (An. 6.).

(1) Ueber den Unterschied zwischen den adlichen und den fürstlichen Bauern (Monatsschrift v. u. f. M. Thl. V. St. IX. n. 5.). Vergleichung des Zustandes der Bauern im Schwerinschen und im Stifte Ratzeburg (das. Thl. II. St. XI. n. 9.)

(2) Die Viertel-Bauern werden auch Kossaten genannt. *Mantzel* de eo quod juris circa homines proprios Cap. I. §. 5.

(3) *Tornov* P. I. S. 284 ff. P. II. S. 191. Eggers über Aufheb. der Leibeigenschaft §. 26. u. §. 37 ff.

(4) P. O. Tit. v. Gewerbe und Handthierung der Bauern §. 3. „sein Guth und Hufen nach seiner Gelegenheit und Besten zu verändern." LGGEW. §. 334. *Husan* de hom. prop. C. II. n. 31. *Cothmann* Vol. I. Consil. XL. n. 56. Vol. II. resp. XCVII. n. 6. *Mantzel* de eo quod justum est circa hom. propr. Cap. III. §. 2 — 4. Selectiores consult. Collegii Ictorum Gryph. Resp. CXXI.

(5) *Mantzel* de eo quod. Cap. III. §. 2 ff. Eggers §. 32 ff.

(6) P. O. Tit. v. Verschreib. d. Häuser. vergl. §. 108. An. 6. u. 7. Die versio in rem ist indessen auch hier zu beachten. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 6. qu. 7.

J. M. ill. Cent. IV. jud. 33. *Martini* diss. de conditione atque statu hominum propr. Cap. III. §. 13. In Anſehung ſeines eigenen Vermögens iſt er aber vollkommen contractsfähig. P. O. Tit. 19. — „den Pa„wern — nicht weiter oder mehr leihe, — denn ſo „hoch ſich eines jeden Haab und eigen, deſſen er zu „vergeben vnd zu verſchenken — zu Rechte mächtig.“ *Tornov* P. I. S. 192. *D. J. Scharff* Consult. juris Consult. LXXXII. n. 58. *Mantzel* de eo quod juris Cap. II. §. 5. J. M. ill. Cent. IV. jud. 33. *Hartwig* in der unten angef. Abh. Cap. II. §. 15. (auch oben §. 108. An. 6. u. 7. und §. 142. An. 5.)

(7) Reverſ. v. 1621. Art. XVI. „— um — Pacht „eingethane Hufen.“ — LGSEV. §. 325 ff. *Tornov* P. I. S. 284. *Mantzel* de eo quod juris est. Cap. II. §. 4. — „in dubio semper praesumitur po„tius locatio, quam perpetua colonia.“ In ältern Zeiten nahm man ſchwankend bald conditio servitutis et colendi, bald jus coloniae an. *Cothmann* Vol. I. consil. XL. n. 56. Vol. II. resp. XCVII. n. 4 ff. *Tornov* P. I. S. 284. und ſelbſt noch *Mantzel* l. c. Cap. II. §. 4. Bei Prediger- und Pfarrbauern hat der Name Colonus ſich noch erhalten.

(8) §. 95. An. 3. LGSEV. §. 325 — 328. *Cothmann* Vol. I. resp. XL. n. 90. Vol. II. n. XCVII. (v. 1601.) n. 4.: Jus coloniae perpetuae in Megapoli non habent rustici, nisi titulum probent: — — nam, uno per reum producto teste excepto, plerique ab actoribus et reo producti testes concorditer attestantur, rusticos exceptione perpetuae coloniae contra suos dominos in Megapoli nunquam uti posse. Et haec prima decisio ex testimoniis sumpta adjuvatur etiam altera decisione, quod videlicet olim in hac provincia de hoc negotio fuerit instituta deliberatio et Illustrissimis Principibus scientibus ac consentientibus simul-

que provincialibus suffragantibus velut in contradictorio conventum post longam disceptationem tandem conclusum ac decisum, ne quis hominum propriorum ex longissima agrorum detentione jus sibi coloniae perpetuae assereret et vindicaret. Dies ist wahrscheinlich die in Spaldings L. V. Thl. I. S. 290. u. 322. gedachte, zu Güstrow 1572. in conventu provincialium publicirte, constitutio de jure emphyteutico. vergl. *Cothmann* Cons. XLII. und *Henr. Husan* de servis etc. Cap. II. n. 28. et n. 32.

(9) Namentlich ist dies seit der preiswürdigen Regierung des Großherzogs Friedrich Franz der Fall in den Großherz. Meckl. Schw. Domainen. In denselben war bisher der Gebrauch, daß wenn ein Hauswirth mit Hinterlassung einer Wittwe und minderjähriger Kinder verstorben und die Wittwe zur zweiten Ehe schritt, ihrem Ehemann als Interimswirth das Gehöft auf gewisse Jahre und bis dahin, daß der Gehöftserbe solches antreten könne, überlassen ward. In neuern Zeiten ist aber eingeführt, daß das Gehöft einem oder gesammten Mithauswirthen im Dorfe unter der Verpflichtung, der Wittwe den herkömmlichen Altentheil zu geben, auf gewisse Jahre und bis dahin, daß der Gehöftserbe volljährig geworden, verpachtet, der außer der Hofwehr befindliche Nachlaß des verstorbenen Hauswirths zu Gelde gemacht und die Hofwehr, wenn die ganze Dorfschaft das Gehöft in Pacht nimmt, mit verkauft und der Erlös zu Kapital geschlagen und von den davon fallenden Zinsen und dem Surplus des Pachtgeldes den Kindern Erziehung, Unterhalt und die herkömmliche, aus dem Gehöft zu erwartende Aussteuer gereicht, aus dem deponirten Kapital selbst aber bei Auflassung des Gehöfts Erben eine neue Hofwehre angeschafft wird. H. M. Schw. Kammer-Circular-V. v. 1. Nov. 1808. (v. Both II. S. 75.) Nach der

Kammer-V. v. 3. Dec. 1810. (das. S. 76.) ist dies aber dahin geändert, daß 1) wenn ein Hauswirth mit einer Wittwe und unmündigen Kindern stirbt, die Beamten sofort ein Inventarium aufnehmen sollen, 2) die Wittwe während des Trauerjahrs die Wirthschaft unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Hauswirths fortsetzt, 3) nach Ablauf des Trauerjahrs die V. v. 1. Nov. 1808. in Anwendung zu bringen, 4) will die Wittwe den Wittwenstuhl nicht verrücken, sondern die Wirthschaft unter Assistenz der Vormünder bis dahin fortsetzen, daß der Ahnerbe zur Uebernahme fähig geworden und ist gegen ihre Tüchtigkeit weder von Seiten der Dorfschaft, noch des Vormunds oder Anwalds etwas zu erinnern; so setzt sie dasselbe unter Aufsicht des Anwalds fort; 5) will sie aber zur zweiten Ehe schreiten; so tritt die V. v. 1. Nov. 1808. ein; 6) ergeben sich dennoch überwiegende Gründe für Einführung der Interims-Wirthschaft, so tritt sie ein.

(10) H. M. Schw. Kam. V. v. 1. Nov. 1808. (An. 9.) „den — herkömmlichen Altentheil." Eggers S. 76. 107. u. 138.

(11) H. M. Schw. Kam. V. v. 1. Nov. 1808. (An. 9.) „die herkömmliche, aus dem Gehöft zu erwartende, „Aussteuer."

(12) Z. B. das Holzungsrecht zum eignen Gebrauch und Nutzen des Gehöfts (S. 129.), er kann daher, wie aus LGGEV. §. 326. und mehreren Polizeigesetzen hervorgeht, Miethsleute aufnehmen; allein die Aecker darf er nicht an Bürger (§. 132. u. 135.) verpachten, wie denn überhaupt die Verpachtung des Gehöfts und Bauernackers ohne Genehmigung des Gutsherrn zulässig ist. Die Jagd gehört den Bauern nicht (S. 187.).

(13) Eggers §. 34. vergl. P. O. Tit. v. Verschr. der Häuser, Tit. v. schädlicher Nachhütung, Tit. v. Ge-

werbe und Handthierung der Bauern und Tit. v. übermäßigen Unkosten auf Bittelkösten ꝛc. und mehrere einzelne Verordnungen.

(14) *Mantzel* de eo quod refert. Cap. II. §. 4. J. M. ill. Cent. IV. jud. 33.

(15) *Tornov* P. II. S. 186 ff. Eggers §. 37 ff.

(16) LGGEV. §. 334. Erneuerte Superintendenten-Instruction v. 20. Mai 1681. (N. S. I. n. V.) „wie „denn auch bei Versetzung der Bauerschaft (so, als „ein effectus dominii in homines proprios und daher „in Unserm Lande, da solches introduciret und in Observanz gebracht, Niemanden mit Recht genommen „werden kann) ihr dahin zu sehen habt, daß darüber „den Kirchen zum Präjudiz nicht temere verfahren „werde und der Pastorum jährlichen Intraden, daher „keinen sonderlichen Abgang zuwachsen, sondern es „dießfalls nach Einhalt der Kirchen-Ordnung p. 267. „Fol. 2. gehalten werde.“ LGGEV. §. 335. *Mantzel* de eo quod juris est. Cap. I. §. 9. W. V. Wiese Samml. juristischer Schriften. (1783. 8.) S. 151 ff.

*) In den Gerichten soll jedoch nicht sowohl auf Erhaltung der Bauerhöfe in Wohlstand und in vollem Stande, als darauf, daß einem jeden Gleich und Recht widerfahre, gesehen werden. H. u. L. G. O. P. II. Tit. I. §. 15. G. C. O. P. II. Tit. I. §. 15.

(17) LGGEV. §. 336.

(18) In Schlözers Staats-Anzeigen Heft XV. S. 305.

(19) In Schlözers Staats-Anzeigen Heft XV. S. 308. — abgekürzt und unter dem Titel: Authentische Interpretation der §§. 334. u. 336. des LGGEVs in N. G. S. S. 72. Nach dem, in einem speciellen Falle erlassenen, H. M. Schw. Reg. Rescript v. 28. Nov. 1785. ist es auch als Niederlegung einer Dorfschaft anzusehen, „wenn die Bauergehöfte an einzelne

„freie Pächter auf gewisse Jahre verpachtet und die „Bauern zu Einliegern verwandelt werden." (Schröder Nste S. S. I. II. n. 102. u. 103.)

(20) Die Beschwerden des engern Ausschusses und der an den Reichshofrath erstattete landesherrliche Bericht sind abgedruckt in Schlözer St. A. Heft XIV. S. 202 ff. Heft XV. S. 299. u. Heft XVI. S. 459 ff.

(21) In Schlözer St. Anz. Heft XIV. S. 214.

(22) Ueber die Niederlegung der Bauern (in der Monatsschrift v. u. f. M. Thl. II. St. VI. n. 1. u. 2. Thl. V. St. VII. n. 3. St. IX. n. 5. St. XII. n. 13.) Dies Verfahren tritt ganz allgemein auch dann ein, wenn aus der Niederlegung die Verarmung ꝛc. nicht entstehen sollte. A. F. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit Abth. I. u. II. S. 215 ff. Hagemeister Meckl. Staatsrecht §. 101 a. An. 7. Appellationen in Bauernlegungssachen erhalten den Suspensiv-Effect nicht. M. R. S. V. II. n. CXIX. Nach Herzogs Fried. Bericht an den Kaiserl. Reichshofrath (An. 20.) wird jedoch contra tertium possessorem nur auf Wiederherstellung, nicht aber auf Strafe geklagt und erkannt.

(23) Der eben erwähnte Herz. Bericht an den Reichshofr. §. 42. (in Schlözer St. A. H. XIV. S. 204.)

(24) LGGEV. §. 335.

(25) P. O. Tit. v. Gerichten §. 3. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. XXXVIII. §. 2. G. C. O. Thl. II. Tit. XXXIX. §. 1. *Tornov* P. I. S. 625. P. II. S. 230. *Mantzel* de eo quod juris. Cap. II. §. 2 ff. Mantzel v. den instrumentis rusticis nach gemeinem und Meckl. Rechte (in d. Gelehrten Beitr. z. d. M. Schw. Nachricht. 1766. St. XVIII. — XX.) *Martini* de conditione et statu hom. propr. Cap. III. §. 13. *Frid. Wilh. Hartwig* praes. *J. M. Martini* disq. jurid. an et quatenus in Megapoli pro domino praedii, prae-

sidium rustici ad vel suum pertinere adserente, militet juris praesumtio? (Butzovii 1770. 40 S. 4.) (vergl. über diese Abh. Schotts unparth. Critik St. XXIX. S. 851 — 855.)

(26) *Hartwig* a. a. O., das Gegentheil behaupten *Mantzel* de eo quod juris Cap. II. §. 3., J. M. ill. Cent. III. jud. LXX. und *Ungnaden* in Amoenit. dipl. hist. S. 468 ff.

(27) P. O. Tit. v. Gerichte §. 3. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. XXXVIII. §. 2. G. C. O. Thl. II. Tit. XXXIX. §. 2. Mevius v. Zustande der Bauern qu. 1. n. 35. *Mantzel* de eo quod. Cap. II. §. 3. *Hartwig* a. a. O. Cap. II. §. 11 ff. Wenn der Bauer die Hofwehr aus dem, auf dem Gehöft erworbenen, Vermögen angeschafft hat; so gehört sie unstreitig zu seinem Eigenthum. (*Ungnaden* a. a. O. und *Hartwig* diss. cit. Cap. II. §. 22.)

§. 182.

BB. Außergewöhnliche Bauern.

Es giebt indessen in Mecklenburg hin und wieder Bauern, deren rechtliche Verhältnisse von den, im vorigen §. gedachten, darin abweichen, daß ihnen an ihren Hufen Erbrecht und Eigenthum zusteht (1). Dahin gehören

I. diejenigen Bauerschaften, welche Rittergüter entweder als Allodialgüter (2) oder als Ritterlehne (3) besitzen und als Besitzer derselben zur Ritterschaft gehören und an deren Canzleisäßigkeit Theil nehmen (4);

II. diejenigen Bauern, welche einzelne, in ritterschaftlichen oder Domanialgütern belegene, Bauerhöfe entweder

A. allodialmäßig als erbliche Güter oder
B. als Erbzinsgüter (5), oder endlich
C. als Lehngüter — Bauernlehne — wohin insonderheit die Lehn- oder Freischulzen (6) gehören — besitzen.

In dieser Beziehung zerfallen die Bauern in unmittelbare und mittelbare Bauern, indem die, unter I. gedachten zu den erstern, die übrigen aber, gleich den gewöhnlichen Bauern, zu den mittelbaren gehören.

(1) Mantzel Gedanken über einige von der Regel abweichende Bauergüter in hiesigen Landen (in d. Gelehrten Beiträgen z. d. Meckl. Schw. Anzeigen v. J. 1764. St. XXI.)

(2) Z. B. die 25 Hauswirthe zu Buchholz und die 16 Hauswirthe zu Grabow im Amte Wredenhagen. Eggers §. 68.

(3) Z. B. die Ritter-Lehngüter Steder und Niendorff, im Amte Boitzenburg, welche von den dortigen Bauern besessen werden, die 1798. auch das Allodialgut Teschenbrügge kauften, mit jenen Gütern vereinigten, dem Landesherrn zu Lehn offerirten und unter lehnherrlicher Bestätigung über ihre Verfassung unter einander, die Erbfolge, Aussteuern und Abfindungen eine gemeinschaftliche Vereinbarung trafen. (M. Schw. Int. Bl. v. 1799. Beilage zu n. 29.) Eggers §. 68. auch die Bauern zu Wendisch-Priborn und Kl. Strömkendorff: Eschenbach v. d. bei der Lehnserrichtung vorkommenden Personen (in d. Beilagen z. d. Rost. Nachr. 1818. St. 2.); das Lehngut Wendisch-Priborn gehörte ehedem der Familie v. Rohr und besaßen die 5 Bauern die Gebäude auf ihren Hufen eigenthümlich gegen einen Canon; sie kauften aber 1803. das Gut und wurden

vermöge des Jurisdictionsvergleichs v. 1805. kanzleisäßig und Vasallen, einer von ihnen ist Provasall und ihre Successionsstreitigkeiten gehören vor die Lehnkammer. Die, in den neuern Meckl. Schw. Contrib. Edicten vorkommenden: Lehnbauern sind noch andre, wie die obgedachten, weil letztere Hufensteuer geben. Die Bauern, welche in complexu Rittergüter besitzen, gehören zur Ritterschaft und haben, gleich derselben, Landstandschaft, Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. daher wurden z. B. im H. M. Schw. provisorischen Regulativ wegen des Militairs v. 19. Dec. 1808. von der Verbindlichkeit zum Militairdienst ausgenommen: 2) „die Besitzer der im Lande belegenen wirklichen „Lehn- und Allodialgüter für sich und ihre Söhne, „jedoch in den wenigen Fällen, wo ganze Bauer-Gemeinden ein Gut oder Dorf in Gemeinschaft an sich „gekauft haben, von diesen blos derjenige, welcher als „Lehnträger dargestellt ist, für sich und seine Söhne."

(4) M. R. S. B. II. n. CXLVIII. z. B. die Gehöftsbesitzer zu Steder und Niendorf sind kanzleisäßig. H. M. Schw. Ref. v. 2. May 1786. (Schröder Nste G. S. I. II. n. 58.), jedoch nur wenn ein Auswärtiger gegen einen derselben klagt und wenn gesammte Eigenthümer belangt werden. Ref. v. 26. Jul. 1815. (v. Both I. S. 367.); die Bauern zu Wendisch-Priborn sind durchweg kanzleisäßig, z. B. Acten des Hof- und Landgerichts wegen Verlassenschaft des Hauswirths Christian Wegener (1805.) und der Justizkanzlei zu Schwerin gegen den Bauern Trost v. 1804.

(5) vergl. §. 95. auch über die Hypothekenbücher der Erbzinsleute zu Quitzenow. M. Schw. Off. W. Bl. v. 1823. n. 37.

(6) (mein) Versuch über den Ursprung der Schulzenlehne in dem Meckl. Stargardischen Kreis (in d. Nützl. Beiträgen z. d. N. Strel. Anz. Jahrg. 1792. St.

XXVIII.) (meine) Abh. über die Schulzenlehne im Herzogthum Mecklenburg (in Zepernick Miscellaneen z. Lehnrecht B. IV. (Halle 1794.) Abh. I. auch besonders abgedruckt, demnächst aber neu bearbeitet in d. B. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII.) *de Behr* res Meckl. S. 584. Select. jur. Meckl. Fasc. I. sp. IV. posit. 2. I. M. ill. Cent. I. jud. 3. Eschenbach Weihnachts-Programm v. J. 1815. S. 10—18. Diese Schulzenlehne sind vorzüglich im Herzogthum Meckl. Strelitz, jetzt aber nur noch in den Domainen, vorhanden und Ueberbleibsel der ehemaligen Verbindung dieses Landes mit der Mark Brandenburg; im Meckl. Schwerinschen findet man sie höchst selten, z. B. Fabri Handbuch der Geographie S. 191. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. S. 24. und Anl. A. Schröder Papist. Meckl. S. 2077. Spalding L. V. Thl. I. S. 49. Im Dobbertinschen Klostergut Schwarz ist ein Lehnschulz, der bei jeder Veränderung der Klosterhauptmanns-Stelle von diesem einen Lehnbrief erhält u. mit 6 Speciesthalern lösen muß; vergl. auch Mantzel Staatskanzlei Thl. III. S. 11. u. 25. und Eschenbach a. a. O. S. 10.

§. 183.

B. Bauern im allgemeinen Sinne.

Zu den uneigentlichen Bauern gehören im Allgemeinen alle diejenigen Personen bäuerlichen Standes, welche nicht Bauern im eigentlichen Sinne (§. 182.) und „ohne und außer bäuerlichen Hufen" (1) sind.

Diese Personen zerfallen im Allgemeinen in zwei Hauptklassen, deren

I. einige mehr oder minder beschränkte Eigenthümer der innehabenden Grundstücke sind, wohin gehören

A. die Erbmüller, Erbkrüge, Erbschmiede, Erbfährleute *) u. d. gl., welche wiederum

1) entweder Lehnsmüller u. s. w. (2) und nach den Grundsätzen der Bauernlehne zu betrachten oder

2) Allodialbesitzer und in diesem Falle entweder — obwohl selten — völlig freie Eigenthümer oder Erbzinsleute oder Erbpächter sind (3).

B. die Erbzinsleute, erbsitzende Leute, Büdner u. s. w. (4), die sowohl in den Domainen, als in den ritterschaftlichen Gütern, in diesen jedoch selten, sich hin und wieder befinden, als Erbpächter, Censiten oder Superficiarien anzusehen sind und für ihre Grundstücke der Grundherrschaft Erbpacht oder Grundzins geben (5).

Alle diese Personen haben an ihren Grundstücken ein, nach Maaßgabe ihres Besitztitels mehr oder minder beschränktes, Eigenthums- Erb- und Dispositionsrecht, sind jedoch allemal durch das grundherrliche Obereigenthumsrecht beschränkt.

II. Andre haben an ihren Wohnungen und den dazu gehörigen Grundstücken überall weder ein Eigenthums-, noch Erbrecht, sondern nur ein contractliches u. gemeinhin Miethsrecht, wohin insonderheit die, in die erste Kathegorie nicht gehörigen, Büdner, Tagelöhner und Einlieger, welche für ihre Woh-

nungen und die dazu gelegten Gärten ꝛc. meistens bestimmte Dienste leisten (6) zu rechnen.

(1) LGGEV. §. 334.

*) Z. B. Erbfährleute auf dem Parchimschen Stadtgute Platow.

(2) I. Mühlenlehne oder Lehnmühlen: *Rudloff* codex dipl. hist. Megap. medii aevi I. Lief. n. LXVI. u. LXVII. B. z. M. St. u. P. R. B. I. S. 271. II. Kruglehne und Lehnkrüger in den Aemtern Wredenhagen und Marnitz.

(3) Z. B. Erbmühlen. Select. jurid. rost. Fasc. I. sp. 18. qu. 9. J. M. ill. Cent. IV. jud. 37. Erbschmiede. J. M. ill. Cent. II. jud. 86. Alle diese Besitzungen enthalten ein dominium utile, sind aber nicht Bauerlehne, sondern allodial und werden nach allodialrechtlichen Grundsätzen, mithin mit gleicher Erbfähigkeit des weiblichen Geschlechts vererbt. Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 18. qu. 9. J. M. ill. Cent. IV. jud. 37., obgleich ältere Rechtsgelehrte sie irrthümlich bald als Bauerlehne (Selecta jur. rost. a. a. O.) oder als Erbpacht (§. 95.) ansahen. Die Besitzer sind darüber dispositionsfähig, mit Vorbehalt der Rechte und insonderheit des Vorkaufsrechts des Obereigenthümers (§. 127.); bei Veräußerungen wird ein Consensgeld und jährlich ein Canon entrichtet.

(4) *Tornov* P. II. S. 185. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 8. posit. Meckl. I. Fasc. III. sp. 9. posit. 1. J. M. ill. Cent. II. jud. 86. Cent. III. jud. 60. *Mantzel* diss. de jureconsultis extraneis in jure Mecklenburgico errantibus (Rost. 1767.) Sect. III. §. 17. Eggers §. 76 ff. v. Lehsten geprüfte Grundsätze der Armenversorgung, Sicherheitsanstalten und eines Landarbeitshauses für die Herzogthümer Meckl. (Schwerin 1802.)

1802.) S. 296. Ueber die Besitzungen der Büdner sind in den Großh. M. Schwerinschen Domainen Hypothekenbücher niedergelegt (§. 95.); ihre Verhältnisse sind größtentheils auf jus superficiei gegründet (§. 96.); sie besitzen einen eigenthümlichen Kathen mit Garten und zahlen dafür jährlich 4 rtlr. Grundzins. H. M. Schw. V. v. 24. März 1767. Eggers S. 77. u. 140. „Die Büdner, bemerkt der Oberlanddrost „v. Lehsten a. a. O. S. 296., deren es wenige oder „keine in den adlichen Gütern, desto mehrere in den „Domanialämtern giebt, haben einen Vortheil voraus. „Für 5 rtlr. Grund- und Wiesenheuer wohnen sie „frei und unter ganz eigenem Dache, haben 100 „Quad. Ruthen Hof- und Gartenland, werden 1 Fu„der Heu von der ihnen beigelegten Wiese, halten frei „von Weidegeld Kühe, 1 Paar Schaafe, auch wohl „1 Schwein und 1 Zuchtgans u. s. w." (S. 300.) „nach haltbarer Sitte erhält der älteste Sohn die Folge „in der Wirthschaft und dem Eigenthum des Hauses." Die Tagelöhner haben kein Grundeigenthum, sondern stehen in Miethsverhältnissen (Einlieger). — Die Miethe wird gewöhnlich durch Handdienste abgetragen, vergl. H. M. Schw. V. v. 24. März 1767. und Eggers §. 45.

Vierter Titel.

Familienrecht.

Erster Abschnitt.

Eherecht.

1.) *D. Joan. Festing* resp. *Joan. Georg. Laurentii* diss. relatio casuum matrimonialium in Consistorio

ducali Megapolitano, nec non in facultate juridica rostochiensi ventilatorum. (Rost. 1689. 5 Bog. 4.) (gewöhnlich wird diese Schrift als Manuscript angeführt, z. B. *Henr. Nettelbladt* succincta notitia Scriptor. ducatus Megap. S. 140., allein dies gilt nur von den beiden letzten Kapiteln, indem das erste, die Eheverlöbnisse betreffende, Kapitel im Druck erschienen und, bei dessen Seltenheit, in Mantzels Rostockſches Etwas Thl. III. S. 751 ff. größtentheils aufgenommen ist.)

2) *Ernest. Joan. Frid. Mantzel* s. *Joan. Henr. Schröder* diss. jus matrimoniale Mecklenburgicum exhibens (Rost. 1744. 62 S. 4.)

3) Entwurf des Mecklenburgiſchen Eherechts, auf höchſten Herzogl. Befehl neben der neuen Conſiſtorial-Ordnung gefertigt von Ernſt Joh. Fried. Mantzel (in Manuscript auf der Univerſitätsbibliothek zu Roſtock, die Inhaltsanzeige in Beil. z. d. wöchentl. Roſt. Nachrichten und Anzeig. v. 1818. St. XXXI.).

Erſte Abtheilung.

Eherechts-Verhältniſſe überhaupt.

§. 184.

Ehe- und Verlöbnißſachen proteſtantiſcher Glaubensgenoſſen ſind zwar an ſich weltliche Sachen, allein nicht Gegenſtände der ordentlichen Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte, ſondern, nachdem ſie dem Conſiſtorium abgenommen waren, den weltlichen Landesgerichten beſonders übertragen (1), obgleich auch dieſe angewieſen ſind, in wichtigen Sachen, wobei Gewiſſens-

fälle und solche Fragen, deren Entscheidung noch nicht juris certi et constituti ist, zum Grunde liegen, nicht für sich selbst zu decidiren, sondern solche Fälle durch die Regierung an den Landesherrn zur weitern Verfügung gelangen zu lassen (2). Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist indessen die summarische Untersuchung der Verlöbniß- und Ehesachen amtssäßiger Unterthanen den Untergerichten vermöge besondern Auftrages aufgegeben (3).

In Ansehung der katholischen Glaubensgenossen verbleibt es bei der Verfassung dieser Confession (§. 162.).

Ehesachen der Juden gehören vor die Rabbiner und werden nach jüdischen Gesetzen beurtheilt (§. 163.).

(1) H. M. Schw. V. v. 30. Nov. 1756. und v. 20. Jun. 1776. H. M. Str. V. v. 16. März 1774. und 26. Nov. 1778. J. M. ill. Cent. I. jud. 65. *Mantzel* jus matrim. Sect. prael. §. 3 ff. Siggelkow Handbuch des Meckl. Kirchen- und Pastoralrechts §. 233 ff.

(2) H. M. Schw. Postscript. zu d. Const. v. 20. Jun. 1776. Siggelkow §. 242.

(3) H. M. Schw. V. v. 8. Aug. 1760., 15. April 1773., 16. May 1779. und 6. Jun. 1779. (Schröder Nste S. S. I. II. n. 40. u. 41.)

Zweite Abtheilung.

Eheverlöbnisse.

§. 185.

I. Erfordernisse derselben.

Zum Rechtsbestande der Eheverlöbnisse (1) ist, wenn beide Verlobte sui juris sind, nur deren wechsel-

seitige Einwilligung (2) erforderlich. Die Gegenwart zweier Zeugen (3) ist zwar gesetzlich vorgeschrieben (4), allein nicht zum Rechtsbestande der Verlöbnisse, sondern nur des Beweises wegen, weshalb sie bei Minderjährigen auch durch deren Eltern (5) ergänzt und überhaupt der Beweis durch andre Beweismittel und insonderheit durch Eideszuschiebung (6) geführt werden kann.

In Ansehung derjenigen, welche über ihre Person nicht dispositionsfähig sind, ist die Einwilligung derjenigen, unter deren Gewalt sie stehen, erforderlich, mithin bei Verlöbnissen

I. der Kinder die Einwilligung der Eltern und zwar nicht allein des Vaters, sondern auch der Mutter (7),

II. der Pupillen neben der Einwilligung der Mutter, wenn sie noch am Leben, die der Vormünder (8) und

III. ehedem der Leibeigenen die Einwilligung des Leibherrn (§. 168. An. 40)

Vermöge Dienstverhältnisses ist zu Eheverlöbnissen der Officiere die Genehmigung des Landesherrn und zu denen der Unterofficiere und Gemeinen die ihres Chefs erforderlich (9).

(1) J. M. ill. Cent. I. jud. 65. In Gemäßheit der Kirchen-Ordnung und späterer Bestimmungen sollen die Prediger in ihren Kanzelvorträgen einigemal im Jahre schickliche Veranlassung nehmen, ihrer Gemeinde die gesetzlichen Vorschriften wegen Eheverlöbnisse warnend in Erinnerung zu bringen und nach der H. M. Schw. V. v. 10. April 1813. (v. Both IV. S. 144.) ist dies ausdrücklich auf die, in den §§. 246. 247. 251—255. des Siggelkowschen Handbuchs des Meckl. Kir-

chen- und Pastoralrechts enthaltenen Bestimmungen erstrecken.

(2) C. O. Tit. v. Ehegelübden §. dieweil. Siggelkow §. 251.

(3) Auch Frauen sind zeugenfähig: J. M. ill. Cent. I. jud. 65. *Sibrand* de eo quod justum est circa testimonium mulierum S. 28. *Mantzel* jus matrim. Sect. III. §. 20. und *Mantzel* de femina Meckl. Cap. I. §. 4.

(4) K. O., C. O. und P. O. Tit. v. heiml. Verl. Erläut. d. K. O. v. 1708. Kap. VIII. §. 5. H. M. Schw. V. v. 8. Nov. 1653. *Festing* Cap. I. *Mantzel* Jus matrim. Sect. II. §. 20 ff. *Sibrand* a. a. O. *Klein* notae in *Schöpfer* Synops. Pand. Tit. de sponsal. *C. M. Müller* s. *Christ. Frid. Tramp* diss. de sponsalibus sine testibus contractis (Rost. 1701.). Selecta juridica rost. Fasc. II. sp. 21. qu. 3. J. M. ill. Cent. IV. jud. 65. Herm. Becker Gedanken von der Nothwendigkeit der Zeugen bei gültigen Verlöbnissen in Meckl. (in d. Gelehrt. Beitr. z. d. M. Schw. Nachr. Jahrg. 1763., auch in der Samml. der gelehrt. Beitr. z. d. M. S. N. B. I. Thl. I. S. 64.) Ad. Fried. Reinhard Abh. ob nach Meckl. Rechten zur Gültigkeit der Verlöbnisse auch die Gegenwart zweier Zeugen erforderlich sei? (in d. Samml. s. juristischen, kritischen und philosophischen Aufsätze. Bützow 1778. 8. St. III. Abh. IV. u. St. IV. Abh. III.) Siggelkow §. 251.

(5) *Müller* diss. de sponsalibus sine test. Cap. II. n. 8 — 10. Cap. VI. n. 61. *Mantzel* jus matr. §. 21 ff. J. M. ill. Cent. I. jud. 65. Reinhard a. a. O. Siggelkow §. 251.

(6) *Joan. Sibrand* s. *A. Lichtwer* diss. de jurejurando in causa matrimoniali (Rost. 1679. 4.) *C. M. Müller* diss. de delatione juramenti contra matrimonium Cap. II. §. 4 ff. Siggelkow §. 251.

(7) C. O. Tit. v. Ehegelübden ohne Verwilligung der Eltern. P. O. Tit. v. heiml. Verlöbniſſen §. 1. Rev. K. O. Tit. v. Kirchengericht Fol. 133 ff. H. M. Schw. V. v. 8. Nov. 1653. H. M. Str. V. v. 24. Januar 1767. (M. Str. Rep. S. 274.) Roſt. Pol. Ord. Tit. v. Verlöbniſſen und R. St. R. Tit. v. Ehegelübden. *Cothmann* Lib. I. Resp. I. n. 305. u. 666 ff. Lib. II. Resp. XXXIV. n. 156. Resp. LXXXVI. n. 79. *Carpzov* jurispr. consist. Lib. II. def. 36. u. 38. *Mevii* Decis. P. I. dec. 40. *Christ. Waldenberg* diss. de consensu parentum in nuptiis liberorum (Rost. 1662. 4.). *Festing* relatio casuum matr. Cap. I. cas. 1. und 2. *E. J. Westphalen* sp. posit. juris rom. disson. a jure Germanico et Meckl. sigillatim in consensu connubiali etc. posit. 1. *Mantzel* jus matr. Sect. II. §. 4. und diss. de foemina Meckl. Cap. I. Sect. 3. §. 3. Siggelkow §. 246. Dieſe Beſtimmung gilt auch bei katholiſchen Glaubensverwandten. H. M. Schw. V. an die katholiſchen Prediger in Schwerin v. 27. Aug. 1763. Siggelkow §. 246. Der Conſens beider Eltern iſt zwar erforderlich *E. J. F. Mantzel* s. *Gabr. Frid. Fanter* diss. de aequali utriusque parentis jure qua consensum in sponsalia liberorum (Rost. 1760. 4.) §. 11 ff., allein bei ihrer abweichenden Anſicht entſcheidet die des Vaters: *Mantzel* jus matr. Sect. II. §. 6. *Fr. Aug. Frehse* diss. de necessitate hominibus propriis in Megapoli imposita impetrandi consensus nuptialis (Rost. 1802.) §. 8. Auf Stiefeltern iſt dieſes Erforderniß nicht zu erſtrekken (Entſ. des Hof- und Landgerichts vom 29. Auguſt 1781. in Sachen Voß c. Gädeke). Die Nachſuchung der Einwilligung der Eltern iſt, wenn die Kinder aus der väterlichen Gewalt getreten ſind, mehr Pflicht der, durch dieſen Austritt nicht geſchwächten, Ehrfurcht, als rechtliche Zwangspflicht (*Festing* Cap.

I. cons. 1. u. 2. *Mantzel* diss. de foemina Meckl. Cap. I. §. 3. Reinhard a. a. O. S. 180.), wie dies nach dem Ableben der Eltern auch bei der großelterlichen Einwilligung der Fall ist. *Mantzel* jus matrim. Sect. II. §. 6. *Frehse* a. a. O. §. 8. und R. St. R. Tit. v. Ehegelübden §. 8 ff. Der elterliche Consens kann indessen, wenn er aus, mehr das Interesse der Eltern, als der Kinder betreffenden, Gründen verweigert wird, gerichtlich ergänzt werden. C. O. Tit. VIII. v. Ehegelübden §. dieweil und §. und soll. P. O. a. a. O. §. 1. *Cothmann* Vol. I. Resp. I. n. 244. *Mevius* ad jur. lub. Lib. I. Tit. 4. Art. 2. n. 7. *Westphalen* sp. posit. Posit. III. §. 5. *Joach. Christ. Warnemünde* diss. de consensus parentum in nuptiis liberorum per magistratum suppletione (Rost. 175...). *Mantzel* jus matrim. Sect. II. §. 12 ff. und diss. de requisitione consensus absque formidine denegationis, vulgo vom Mundgönnen, (Rost. 1747. 4.) Cap. I. §. 1 ff. so wie diss. de aequali utriusque parentis jure §. 16. *Frehse* a. a. O. §. 9. Siggelkow §. 246.

(8) P. O., C. O. und K. O. a. a. O. H. M. Schw. V. v. 8. Nov. 1653. Rost. P. O. Tit. v. Verlöbnissen. *Joan. Sibrand* diss. de irritis sponsalibus, quibus citra tutorum consensum pupillae sunt irretitae (Rost. 1685. 4.) *Festing* a. a. O. Cap. I. cas. 1. u. 2. *Mantzel* jus matr. Sect. II. §. 16. und diss. de consensu absque formidine denegat. §. 5. Siggelkow §. 246. Auch dieser Consens kann nicht blos gerichtlich, sondern auch obervormundschaftlich supplirt werden.

(9) H. M. Schw. Kriegsrecht v. 1796. Tit. v. Verlöbnissen §. 1 ff. H. M. Schw. Militair-Gesetzbuch v. 10. Nov. 1820. Art. 99 — 102. H. M. Str. V. v. 24. Januar 1767. Siggelkow §. 248 ff.

§. 186.

II. Verbotene Grade.

Das Eheverlöbniß muß aber auch in zulässigen Graden eingegangen sein. So viel die verbotenen Ehegrade (1) betrifft; so gehören dazu

I. nach der Consistorial-Ordnung (Tit. 8.) diejenigen, welche Levith. 18. untersagt sind, nämlich

1) zwischen Blutsfreunden in der rechten Linie auf und nieder zwischen Sohn und Mutter, oder Großmutter, zwischen Vater, Tochter und Sohnes- oder Tochterkind,

2) in der Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester, zwischen Dir und Deines Vaters oder Deiner Mutter Schwester, zwischen Dir uud Deines Bruders oder Schwester Tochter oder Tochter Tochter,

3) in der Schwägerschaft ist in der rechten Linie verboten, daß heirathe der Vater oder Stiefvater nach Absterben seiner Frau die Stieftochter, die Schnur oder seines Sohnes Weib, der Stieftochter oder Stiefsohns Tochter, des Stiefsohns Weib, des Sohns-Sohns-Weib, seiner Tochter Sohns Weib, oder die Mutter oder Stiefmutter den Stiefsohn, der Tochter Mann, der Stieftochter Mann, des Stiefsohns Sohn, der Stieftochter Sohn, des Stiefsohns Sohns Sohn,

4) in der Seitenlinie die Ehe mit seines Bruders Weib (2), seines Weibes Schwester, seines Vettern oder Vaters Bruders Weib, sei-

nes Oheims oder seiner Mutter Bruders Weib, seines Schwagers Schwester, seiner Schwäger Schwester, seines Bruders Sohns Weib, seiner Schwester Sohns Weib, seines Weibes Brudern Schwester Sohns Weib, seines Weibes Brudern Tochter, seines Weibes Schwester Tochter und hinwiederum sollen die Frauen nicht nehmen ihres verstorbenen Mannes Bruder, ihrer verstorbenen Schwester Mann, ihrer Basen oder Vaters Schwester Mann, ihrer Muhmen oder Mutter Schwester Mann, ihres Mannes Vaters Bruder, ihres Mannes Mutter Bruder und ihres Mannes Bruder Sohn,

5) es sind auch verboten andre gradus, als zwischen Bruder und Schwester Kindern, zwischen Dir und Deines verstorbenen Weibes Vaters Bruders Tochter, item in tertio gradu in linea inaequali zwischen Dir und Deines Vaters Bruders oder Schwester Kindes Kind, aber in tertio gradu in linea inaequali und in quarto gradu consanguinitatis et affinitatis soll die Ehe erlaubt sein, so wie auch in Ansehung des 5ten Artikels die Dispensation zugelassen ist, wenn die Ehe bereits vollzogen ist.

Die Polizei-Ordnung v. 1572. Tit. v. heimlichen Verlöbnissen §. 2. untersagt die Ehe im dritten Gliede (canonischer Berechnung) in gleicher, wie in ungleicher Linie, so wie mit der Vaters Schwester und dessen Tochter, so wie der letztern Tochter, mit der Großvater- oder Großmutter-Schwester und deren Toch-

ter und Tochter-Tochter, so wie (§. 3.) die Ehe mit des verstorbenen Ehegatten Blutsfreunden im dritten Grade.

Die Revidirte Kirchen-Ordnung (Fol. 158.) verbietet die Ehe

1) zwischen Descendenten und Ascendenten,
2) zwischen Bruder und Schwester, Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester, mit Bruder oder Schwester Sohn oder Tochter,
3) zwischen Bruder- und Schwester-Kindern,
4) in tertio gradu inaequali, dagegen ist in linea aequali zuläßig, wie die Consist. Ord. sie zuläßt,
5) in der Schwägerschaft mit der Frauen Mutter und Großmutter, zwischen meiner Frau und meinem Vater und seinem Bruder und Großvater, zwischen Stiefvater und Stieftochter *), einer Stiefmutter und Stiefsohn, mit dem Stiefvater des verstorbenen Ehegatten, zwischen dem Stiefvater und der Stieftochter, Stiefvater und der Stieftochter-Tochter und mit des verstorbenen Stiefsohns Wittwe,
6) mit des Vaters, oder der Mutter Bruders Frau und zwischen einer Frau und ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann,
7) mit der verstorbenen Frau und ihres Mannes Bruder, ein Mann soll nicht zwei Schwestern nehmen und eine Frau nicht zwei Brüder; die Ehe mit der Frauen Schwester oder Bruder Tochter; zwei Brüder können aber zwei Schwestern nehmen, und ist also auch die Ehe mit der Schwagers Schwester erlaubt.

Die einheimischen Gesetze stimmen mithin in Ansehung der verbotenen Ehegrade nicht vollkommen überein.

Unbestritten sind indessen die Ehen verboten

I. in grader Linie ins Unendliche,

II. unter Seiten-Verwandten

1) im ersten Grade,

2) im zweiten Grade,

a. in ungleicher Linie mit des Vaters oder der Mutter Bruder und Schwester und mit des Bruders oder Schwester Sohn und Tochter (3),

b. in gleicher Linie zwischen Bruder- und Schwester-Kindern (4),

3) im dritten Grade in linea inaequali, wogegen sie in linea aequali zugelassen ist; obgleich die Polizei-Ordnung auch hier diesen Grad untersagte, so ließ ihn doch die revidirte Kirchen-Ordnung in Uebereinstimmung mit der Consistorial-Ordnung wieder zu (5).

III. Wegen der Schwägerschaft ist die Ehe in eben dem Grade, als in der Verwandtschaft, verboten (6).

IV. Einige andre Ehen sind ob respectum parentelae untersagt (7).

In den, in den Mosaischen Gesetzen nicht verbotenen, Graden ist indessen die landesherrliche Dispensation zulässig (8).

(1) *Cothmann* Resp. Vol. I. resp. I. Vol. II. n. 34. 74. u. 86. *Mantzel* jus matrim. Sect. II. §. 25 ff.

(2) Die Dispensation zur Ehe mit des verstorbenen Mannes Bruder ist, wenn letzterer mit der Frau Kin-

der gezeugt hat, schlechthin indispensable. Avertissement aus der H. Meckl. Strelitzschen Regierung v. 3. Febr. 1790.

*) Ueber die Dispensation der Ehe mit der verstorbenen Frauen Stieftochter. J. M. ill. Cent. II. jud. 60. Es findet dabei durchweg die canonische Computation Statt. Siggelkow §. 257.

(3) Siggelkow §. 257.

(4) Siggelkow §. 257.

(5) Siggelkow §. 257.

(6) Siggelkow §. 257. So viel die Ehe mit der Schwägerin betrifft; so ist sie in der Kirchen-Ord. Fol. 126 b. verboten, die Select. jur. rost. Fasc. I. sp. 36. pos. 1. bemerken, daß hier in der verbesserten Kirchen-Ordnung: est lacuna textum haud intelligibilem reddens; die Dispensation ist indessen zulässig. Siggelkow §. 261.

(7) Siggelkow §. 260.

(8) Siggelkow §. 261. (woselbst die dispensablen Fälle angeführt sind.)

*) Die, in der Rostockschen Polizei-Ordnung enthaltenen, oder vom Rathe besonders erlassenen, Ehegesetze sollen nicht beachtet werden. H. M. Schw. V. an das Consistorium v. 31. May 1754. und an das Hof- und Landgericht v. 24. Aug. 1757.

**) Die Prediger sollen ihre Gemeinden zuweilen in öffentlichen Predigten warnen, in Eheberedungen mit nahen Verwandten, ohne vorher von der Obrigkeit oder dem Beichtvater über die Dispensabilität belehrt zu sein, sich einzulassen. Rev. K. O. H. M. Schw. Civil. V. v. 9. Aug. 1777. (s. §. 185. An. *)

§. 187.

III. Verschiedenheit der Religion.

So viel die Verschiedenheit der Religion betrifft; so sollen zur völligen Gleichstellung der römisch-katholischen mit der evangelisch-lutherischen Religion Proclamationen katholischer Brautpaare außerhalb Schwerin in den lutherischen Kirchen, in Schwerin nur in der katholischen Kirche geschehen und die Copulationen den katholischen Geistlichen allein verbleiben; vermischte Brautpaare behalten nicht nur wegen der Copulation die Wahl zwischen den Predigern beider Confessionen, sondern auch, in welcher von beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und confirmiren lassen wollen; nach dem 14ten Jahre haben diese die Wahl, zu welcher Kirche sie sich bekennen wollen, so wie überhaupt der Uebertritt von der einen zur andern dem Gewissen eines jeden, ohne alle Kenntnißnehmung der Geistlichkeit des andern überlassen bleibt (1).

Ueber die Verschiedenheit des Standes ist bereits §. 178. das Nähere bemerkt.

(1) H. M. Schw. Circular an die Superintendenten v. 25. Januar 1811.; in ältern Zeiten ward die Ehe zwischen verschiedenen Glaubensgenossen nur gegen die Versicherung gestattet, daß alle Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden sollen. *Mantzel* diss. de sexu masculino feminini tutelari §. 21. Ueber die Ehe zwischen Christen und Juden vergl. S. 492.

§. 188.

IV. Wirkungen der Eheverlöbnisse.

Die, mit den obgedachten Erfordernissen versehenen, Eheverlöbnisse sind öffentliche Verlöbnisse

und geben jedem Theil das Recht, auf Vollziehung derselben zu klagen (1), wogegen die, von jenen Vorschriften entblößten, als Winkel-Verlöbnisse ungültig und von diesem Klagerecht entblößt sind (2), ohne daß der, mit oder ohne Eheversprechen hinzugekommene, Beischlaf dies Recht (3) oder gar den Vorzug vor dem öffentlichen Eheversprechen (4) ertheilt.

Allein auch gültige Eheversprechen geben außerdem weder auf die Person (5), noch auf das Vermögen (6) Rechte.

Oeffentliche Eheverlöbnisse können weder eigenmächtig, noch mit beiderseitiger Uebereinstimmung, sondern nur nach vorgängiger gerichtlichen Untersuchung durch rechtliches Erkenntniß aufgehoben werden (7), dessen es aber zur Aufhebung der Winkel-Verlöbnisse (8) oder gar bloßer Eheunterhandlungen (9) nicht bedarf.

(1) Bei beharrlicher Weigerung soll jedoch in der Regel Niemand zur Vollziehung des Eheversprechens gerichtlich gezwungen, wohl aber der Leichtsinnige bestraft werden. H. M. Schw. Reg. Ref. v. 30. Nov. 1778. (Schröder Nste S. I. II. n. 30.)

(2) C. O. Tit. v. heiml. Verlöbnissen. P. O. Tit. v. heiml. Verl. K. O. S. 132. H. M. Str. V. v. 8. Nov. 1653. J. M. ill. Cent. I. jud. 65. Cent. V. jud. 86. 87. u. 88. Siggelkow §. 251. J. M. Martini von den Winkelhochzeiten und derselben bürgerlichen Wirkung nach Anleitung der P. O. v. 1572. (in den Gelehrten Beitr. z. d. M. Schw. Nachr. v. 1768. St. XIX. u. XX.)

(3) H. M. Schw. Milit. Gesetzbuch v. 1820. Art. 100. H. M. Str. V. v. 24. Jan. 1767. (M. Str. Repert. S. 274.)

(4) Siggelkow §. 252.

(5) Vielmehr ist der verfrühete Beischlaf verboten. P. O. Tit. v. Unzucht. *Mantzel* Jus matr. Sect. III. §. 1. vergl. §. 165. An. *.

(6) Ganz unrichtig ist daher die Entscheidung in J. M. ill. Cent. II. jud. 10. und Cent. IV. jud. 3. daß sponsalia de praesenti in Rücksicht auf Erbrecht und Gerechtsame der Wittwen der Ehe gleich zu achten.

(7) K. O. Fol. 132. Sel. jur. rost. Fasc. II. sp. 22. posit. 2. J. M. ill. Cent. I. jud. 65. *Mantzel* jus matr. Sect. II. §. 24. Siggelkow §. 257. Erkenntniß des Hof- und Landgerichts v. 20. Jun. 1796. in S. Dübel c. Lembke und der Justizkanzlei zu Neustrelitz v. Januar 1775. in S. Adv. Fisci c. Horn. Der schuldige Theil wird indessen bestraft. H. M. Schw. Ref. an die Justizkanzlei zu Schwerin v. 30. Nov. 1778. (Schröder Nste S. I. II. n. 30.) J. M. ill. Cent. I. jud. 65. *Mantzel* jus matrim. Sect. II. §. 25.

(8) Siggelkow §. 251.

(9) J. M. ill. Cent. I. jud. 65. Selecta jur. rost. Fasc. II. sp. 22. posit. 2. Siggelkow §. 251.

Dritte Abtheilung.

Ehe.

§. 189.

I. Eingehung der Ehe.

Die Ehe wird durch priesterliche Trauung und Einseegnung, welcher ein dreimaliges Aufgebot vorausgehen muß (1), geschlossen (2); die rechtlichen Wirkungen der Ehe werden durch die Trauung begründet, ohne

daß dazu die Beschreitung des Ehebettes erforderlich ist (3).

(1) *Mantzel* Jus matr. Sect. III. §. 2. Siggelkow §. 262 ff.

(2) P. O., K. O. und C. O. a. a. O. *Mantzel* jus matrim. Sect. III. §. 3 ff. — Ueber die, dabei eintretenden, kirchenrechtlichen Bestimmungen s. Siggelkow §. 282 ff.

(3) *Mantzel* jus Meckl. Sect. III. §. 6. J. M. ill. Cent. I. jud. 66. Cent. II. jud. 47. *Carnatz* de successione conjugum in Cap. I. §. 3., obgleich in frühern Zeiten hin und wieder auf diese Beschreitung Rücksicht genommen ward. *Hoevisch* jus Suer. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2039.) R. St. R. B. I. Tit. V. Art. 5. Parchimsche Stadt-Statuten Art. 24.

§. 190.

II. Aufhebung der Ehe.

Hinreichende Gründe zur gerichtlichen Ehescheidung sind Ehebruch (1), bösliche Verlassung (2), beharrliche Versagung der ehelichen Pflicht, eingewurzelte Unversöhnlichkeit (3) und Irrthum in der Jungfrauenschaft der Frau (4).

Scheidungen von Tisch und Bette sind auch aus andern Gründen zulässig, sollen jedoch nicht eigenmächtig vorgenommen werden (5).

(1) C. O. Tit. v. Ehescheid. P. O. Tit. v. Todschlag u. Ehebruch.

(2) C. O. Tit. v. Wegl. und Tit. v. Ehesch. *Sibrand* sing. jur. Meckl. exempl. III. *Mantzel* jus matr. Sect. IV. §. 4. Siggelkow §. 304 ff. vergl. über den, hierbei zu beobachtenden, Proceß H. M. Schw.

Int.

Jnt. Ord. für das Consist. v. 2. April 1755. §. 34. u. 35. und Erläut. Res. v. 17. Aug. 1774. so wie H. M. Schw. V. v. 28. Febr. 1777. und H. M. Schw. V. v. 21. Nov. 1775., auch wegen der desertirten Soldaten H. M. Schw. V. v. 3. Aug. 1784.

(3) *Cothmann* Vol. I. resp. X. n. 154. in Ducatu hoc Megapolitano saepius matrimonia publica contracta propter inimicitias postea subortas dissoluta sunt. Siggelkow §. 303.

(4) C. O. Tit. wenn einer für eine Jungfrau ꝛc. *Mantzel* jus Meckl. Sect. IV. §. 8. und diss. de femina Meckl. Cap. I. §. 5.

(5) H. M. Schw. V. v. 24. Aug. 1776. (Schröder Nste S. S. I. II. n. 6.)

§. 191.

III. Anderweitige Ehe.

Zur anderweitigen Ehe (1) kann nur nach Ablauf des Trauerjahres (2) und nach erfolgter Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe wegen deren mütterlichen Vermögens (3) geschritten werden.

(1) Ehedem in odio Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 8. posit. 1. *Mantzel* jus matr. Sect. IV. §. 5.

(2) Siggelkow §. 301.

(3) H. M. Schw. V. v. 18. Febr. 1771. H. M. Str. V. v. 26. März 1772. Rost. Polizei-Ord. Tit. v. Erbschaften. *Mantzel* jus matrim. Sect. III. §. 7. Siggelkow §. 300. Schon nach dem schwerinschen Rechte Art. 19. und älteren Stadtgesetzen vergleiche §. 205.

Vierte Abtheilung.

Rechte der Ehegatten.

1) *Ernst Joan. Frid. Mantzel* s. *Ch. Matth. Schaumkell* diss. de foemina Mecklenburgica in materia juris civilis et feudalis considerata. (Rost. 1738. 34 S. 8.)
2) Joh. Christ. Quistorp von den Gerechtsamen des schönen Geschlechts, nach gemeinen bürgerlichen und besonders nach Mecklenburgischen Lehnsgesetzen und Gebräuchen (in seinen Kleinen juristischen Schriften Thl. I. Abh. III.).
3) Joach. Heinrich Christian Lüders Abh. über die Erbfolge der Ehegatten, sowohl nach gemeinen, als nach besondern Mecklenburgischen, Lübschen und Rostockschen Rechten. Thl. I. (Rost. 1786. 8.) — Derselbe handelt bloß vom gemeinen Rechte.
4) *Andr. Frid. Riedel* diss. de lucris legalibus, quae conjugibus, imprimis viduae, in Megapoli competunt. (Rost. 1799. 4.)
5) *Joan. Georg. Jacobi Carnatz* diss. de conjugum megapolitanorum successione ab intestato. (Rost. 1810. 40 S. 4.)

Erste Unterabtheilung.

In Ansehung der Person.

§. 192.

In Ansehung der, die Person betreffenden, Ehestandsrechte enthält das Mecklenburgische Recht keine, vom gemeinen Rechte abweichende, Bestimmungen.

Zweite Unterabtheilung.

In Ansehung des Vermögens.

Erster Unterabschnitt.

Während der Ehe.

§. 193.

I. Im Allgemeinen.

So viel die Ehestandsrechte in Ansehung des Vermögens betrifft; so ist darüber im Allgemeinen Folgendes zu bemerken.

I. Es steht jedem Ehepaar frei, die gegenseitigen Rechte durch Eheverträge zu bestimmen (1), über deren Erfordernisse keine allgemein gültige Bestimmungen erlassen sind (2).

II. In Ermangelung solcher Eheverträge und specieller oder Particulargesetze gilt das gemeine Recht, mit der, darin begründeten, Abtheilung des Vermögens der Ehefrau in Brautschatz, Paraphernal- u. Receptitien-Güter (3) und den, hiernach verschiedenen, Gerechtsamen der Ehefrau.

III. Da in Mecklenburg die cura sexus und insonderheit die cura maritalis nicht Statt hat (§. 159.); so stehen dem Ehemann in Ansehung der Nutznießung und Verwaltung des Vermögens der Ehefrau weiter keine, als die gemeinrechtlichen, Befugnisse zu.

IV. Die Ehefrau hat dagegen in Rücksicht ihres Vermögens überhaupt und insonderheit wegen des Vorzugsrechts des Brautschatzes nur die gemeinrechtlichen Befugnisse; der Brautschatz hat

daher eine privilegirte Hypothek (4), insofern die ritterschaftliche Hypotheken-Verfassung (§. 99.) so wie die Stadtpfandbücher (§. 100.) dies nicht verändern.

V. Die Ehefrau hat in Ansehung ihres Brautschatzes gegen die Erben ihres Mannes und auch gegen Gläubiger außerhalb dem Concurse, nicht aber in dem letztern, das Retentionsrecht (5).

VI. Ueber die, aus der Veränderung des Wohnorts oder des Standes entstehende, Veränderung der gegenseitigen Ehestandsrechte enthält das Mecklenburgische Recht keine besondre Vorschriften und entscheidet daher das gemeine Recht.

VII. Diese Rechte können auch während der Ehe durch Verträge aufgehoben werden, insofern dadurch Rechte dritter Personen nicht verletzt werden. (§. 192. An. 6.)

VIII. Dagegen sind aber die, einem Ehegatten vermöge Gesetze oder Gewohnheit zustehenden, Gerechtsame von der einseitigen Verfügung des andern Ehegatten unabhängig (6).

IX. In Ansehung der, das Vermögen während der Ehe betreffenden, Ehestandsrechte gilt unter dem Adel, ohne Unterschied, ob derselbe in Städten oder auf dem Lande wohnt, lediglich und ohne Ausnahme das gemeine Recht.

X. In Betreff des Bürgerstandes tritt eben dies ein, insofern derselbe nicht Einwohner eines Orts, in welchem die eheliche Gütergemeinschaft gilt, und der letztern unterworfen ist.

XI. Der Bauernstand wird während der Ehe lediglich nach gemeinem Recht beurtheilt, bis

auf die wenigen Fälle, in welchen auch bei ihm eheliche Gütergemeinschaft gilt.

(1) §. 194. An. 6. *Jacob. Henr. Baleke* s. *Joan. Richelmann* de pactis conjugum successoriis, maxime secundum jura rostochiensia (Rost. 1753. 4.).

(2) Wohl besondre z. B. in Ansehung der Städte Rostock. R. St. R. Thl. I. Tit. V. Art. 6. u. Neustrelitz §. 199. An. 7.

(3) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. §. 6. G. C. O. Thl. II. Tit. 46. §. 6. Rev. v. 1621. Art. 27. Auch die Morgengabe. *Nettelbladt* diss. de portione statutaria in Megapoli §. 29.

(4) M. C. Pr. §. 154. H. M. Schw. V. v. 22. Jan. 1811. (v. Both I. n. 80.) Hiedurch ist im Großh. M. Schwerin die ehemalige Streitfrage: ob der Brautschatz den piis corporibus vorgeht? entschieden; Einige, z. B. *Cothmann* Vol. III. Consil. 21. n. 23. J. M. ill. Cent. III. jud. 29. v. Balthasar de classificat. credit. S. 45. Martini v. Vorzugerecht des Saatkorns (in d. Meckl. gel. Anz. 1770. St. XI.) *J. C. Th. Stever* Meditationes quaedam de jure praelationis piorum corporum in Megapoli (Rost. 1782. 4.) §. 3. geben dem Brautschatz, andre, z. B. *Tornov* P. I. Cap. 2. Sect. 6. §. 10. und P. II. S. 683. *Carmon* de diverso hypoth. jure §. 19. *Mantzel* diss. de jure prael. §. 11. diss. de foemina Meckl. Cap. I. §. 6., diss. de juribus sing. circa concursum credit. §. 20. u. 21. und diss. de Ictis extraneis in jure Meckl. errantibus adj. II. und *Trendelenburg* diss. de favore piarum causarum Cap. II. §. 7 ff. so wie die Juristen-Fakultäten zu Rostock (J. M. ill. Cent. III. jud. 29. Selecta juridica rost. Fasc. II. sp. 6. qu. 6. — obgleich Cent. V. jud. 32. die andre Meinung angenommen) und zu Bützow (*Trendelenburg* s. *Dan. Chr. Jacob.*

Bolte quaestiones varii juris controversae (Butz. 1765.) n. XI. dem pium corpus den Vorzug, welches letzteres auch der neuern — nicht der ältern (*Mantzel* de juribus sing. §. 22. und *Trendelenburg* de favore etc. §. 10.) — Praxis gemäß ist. Es genügt die wirkliche Illation u. bedarf es der versio in rem nur in Ansehung des Lehnherrn und der Agnaten. *Tornov* P. I. S. 477. *Mantzel* de jurib. sing. §. 25. Das Privilegium dotis steht nach beständigem Landesgebrauch auch den Descendenten der Ehefrau zu. *Tornov* P. I. S. 685. *Carmon* de divers. hyp. jure §. XI. de jure praelationis etc. Anl. 1. 2. u. 3. Die Ehefrau verliert dies Privilegium, wenn sie durch üble Wirthschaft den Concurs ihres Mannes mit veranlaßt hat. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. G. C. O. Thl. II. Tit. 46. *Mantzel* de juribus sing. §. 25. Die Frauen der Großh. Rechnungsbeamten müssen ihren Rechten und Privilegien entsagen. H. M. Schw. V. v. 15. May 1773. (N. S. II. 209.) So viel die andern Güter der Ehefrau betrifft; so gebührt I. dem lucro dotis das Dotal-Privilegium (§. 202.). II. den Paraphernalgeldern eine stillschweigende Hypothek und der Morgengabe auch nur letztere. *Christ. Nettelbladt* diss. de vidua nobili Meckl. §. 29., obgleich die Meinungen über den letztern Gegenstand verschieden sind. Sel. jur. rost. Fasc. I. sp. 7. qu. 3. J. M. ill. Cent. I. jud. 6.

(5) Herz. Ulrich V. v. 16. Jul. 1602. (N. S. II. n. 41.) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. §. 6. G. C. O. Thl. II. Tit. 46. §. 6. H. M. Schw. Interims-Verord. für die Untergerichte v. 14. Jul. 1770. Art. 20. litt. i. Nach der H. M. Schw. V. v. 5. Febr. 1813. (v. Both I. n. 103.) und H. M. Str. V. v. 17. Jul. 1813. (Boccius Rep. S. 59.) „ist das vermeintliche Re„tentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrach-

„ten in den Concurſen ihrer Ehemänner in den Ge„ſetzen nicht begründet, mindeſtens mit den Grund„ſätzen des heutigen Concurs-Verfahrens unvereinbar„lich und ſoll in allen, noch nicht rechtskräftig entſchie„denen, Fällen nicht weiter angezogen, noch berückſich„tigt, hingegen den Ehefrauen in Rückſicht ihres Braut„ſchatzes und ſonſtigen Eingebrachten alle geſetzlichen „Dotalrechte, beſonders auf den Genuß der Zinſen, „ſo wie etwanige Vindications-Befugniſſe ungekränkt „erhalten werden.“ *Hering* diss. de retentione in securitatem permissa (Rost. 1745. 4.). J. M. ill. Cent. II. jud. 88. *Carmon* diss. de diverso hyp. jure §. 23 ff. *Warnemünde* diss. jur. Meckl. Lib. III. Sect. 3. Tit. 2. §. 1. *Mantzel* diss. de jurib. sing. §. 25. und de foemina Meckl. Cap. I. §. 6. *Christ. Wolhard Stein* Com. num credit. moto concursu in omnia jura et omnes obligationes debitoris succedant? (Rost. 1781. 4.) Cap. I. §. VIII. A. F. H. Poſſe ob die Gütergemeinſchaft unter Ehegatten durch Veränderung des Wohnorts eingeführt ꝛc. werden könne? S. 30. (in ſ. Abh. einiger vorzüglichen Gegenſtände des deutſchen Staats- u. Privatrechts Heft I. Abh. III.) Gottl. Chriſtian Fried. Link Probeſchrift über das Retentionsrecht der Ehefrauen wegen ihres Eingebrachten in dem Concurſe ihrer Ehemänner nach gemeinem und Meckl. Rechte. (Roſtock 1812. gr. 8.)

(6) J. M. ill. Cent. IV. jud. 12. *Becmannorum* consilia T. I. dec. XLIII. (auch in *Gesterding* analecta jur. lub. T. I. n. XIV.) Poſſe a. a. O. Heft I. Abh. II.)

§. 194.

II. Gütergemeinschaft.

A. Ueberhaupt.

Joachim Lucas Stein von der Erbfolge, so ex capite communionis bonorum nach Lübeckschen und andern ältern und neuern teutschen statutarischen Rechten hiesiger Gegenden vorzüglich Statt findet. (in s. Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien. Thl. III. (Rost. 1783. 8.) n. XII.)

Die, allem Anschein nach, in frühern Zeiten in allen Meckl. Städten gültig gewesene *) eheliche Gütergemeinschaft hat im Kampfe mit dem Römischen Recht das Schicksal der mehrsten vaterländischen Gebräuche gehabt. Sie ist bei uns auch dadurch erschüttert, daß die vaterländische Gütergemeinschaft unter Eheleuten in jenen Zeiten, in welchen unsre Rechtsgelehrten und selbst die Gesetzgebung jede Abweichung vom gemeinen Recht für Ausfluß des lübschen Rechts hielten und nach dessen Vorschriften beurtheilten, mit letzterm vermischt und dadurch oft ganz verdrängt ward oder wenigstens ihre Eigenthümlichkeit verlor. Die, von Manzel gesammelten, Rechtssprüche der Rostockschen Juristen-Fakultät, die Schriften früherer einheimischer Rechtsgelehrten und die Schicksale der Schwerinschen und Parchimschen Gütergemeinschaft liefern hierüber reichhaltige Beläge. Wenn gleich diese Gründe nach und nach bewirkten, daß dies Institut in mehreren Städten entwe-

der ganz unterging, oder blos auf die statutarische Erbportion des überlebenden Ehegatten beschränkt ward; so hat dasselbe doch noch in vielen Städten und zum Theil auf dem platten Lande sich erhalten und ist in neuern Zeiten theils befestigt, theils von neuem begründet. Im Allgemeinen treten dabei folgende Grundsätze ein:

I. Die eheliche Gütergemeinschaft findet vermöge allgemeinem Landesrechts nicht Statt; sie hat daher die rechtliche Vermuthung nicht für sich, sondern muß deren Gültigkeit bewiesen werden, insofern sie an einem Orte nicht gesetzlich eingeführt oder bestätigt ist (1).

II. Die eheliche Gütergemeinschaft ist in den Städten, in welchen sie sich erhalten hat, nicht übereinstimmend, sondern mannigfaltiger Art.

III. Es finden überhaupt in Mecklenburg vier verschiedene Gattungen dieser Gütergemeinschaft Statt: die Lübsche, die Schwerinsche, die Parchimsche und die Märkische, welchen gewissermaßen die gewohnheitsrechtliche hinzutritt. Diejenige, welche vermöge des Rostockschen Rechts gilt, ist wesentlich die Lübsche, weil jenes Recht das Lübsche ist.

IV. Die Märkische Gütergemeinschaft findet ausschließlich im stargardschen Kreise, die andern aber ausschließlich in den Mecklenburgischen und Wendischen Kreisen und in den Seestädten Statt.

V. Der wesentliche Unterscheidungspunkt dieser verschiedenen Gattungen der Gütergemeinschaft be-

steht in dem Unterschiede zwischen der beerbten und unbeerbten Ehe, in der, darauf begründeten, Eintheilung der Gütergemeinschaft in die vollkommene und unvollkommene und in der nach dieser Verschiedenheit eintretenden Verbindlichkeit oder Unverbindlichkeit sowohl für die Schulden des andern Ehegatten als für die Collation des eigenen Vermögens. Dieser Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und, darauf gegründeter, vollkommenen oder unvollkommenen Gütergemeinschaft, ist nur der Lübschen eigenthümlich, der Schwerinschen, Parchimschen und Märkischen aber durchaus unbekannt, indem nach den drei letztern die vollen Wirkungen der Gütergemeinschaft auch bei unbeerbten Ehen eintreten.

VI. Die eheliche Gütergemeinschaft ist in Mecklenburg theils einheimische, theils fremde; letztere ist nur die Lübsche.

VII. Jede dieser vier Gattungen derselben ist eine allgemeine Gütergemeinschaft, eine besondre Gemeinschaft der Errungenschaft ist in Mecklenburg unbekannt.

VIII. Diese Gütergemeinschaft ergreift alle und jede Güter eines jeden der beiden Ehegatten, über deren Substanz derselbe dispositionsfähig ist (2).

IX. In den Städten, in welchen sie gilt, findet sie unter allen Personen bürgerlichen Standes (§. 178.), insofern sie der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind (3), allein nicht unter dem Adel (4), Statt (5).

X. Sie entsteht mit Schließung der Ehe, ohne daß es der Beschreitung des Ehebettes bedarf (§. 190.); die Lübsche Gütergemeinschaft wird indessen erst durch Beerbung vollkommen.

XI. Sie wird geendigt

1) durch Trennung der Ehe, sowohl durch Tod, als durch Ehescheidung,

2) durch öffentlich bekannt gemachte Verträge beider Ehegatten, entweder beim Eingang der Ehe, oder während derselben (6). Ob sie durch während der Ehe erhaltene Canzleisäßigkeit aufgehoben wird, ist streitig, rückwirkend kann es wenigstens nicht geschehen (7).

XII. Die Abschichtung der Kinder und der darauf sich beziehende Ausspruch ist der Märkischen Gütergemeinschaft durchaus unbekannt; bei den drei andern Gattungen von Gütergemeinschaft, besonders bei der Lübschen, ist sie dagegen üblich.

XIII. Eben dies gilt von der communio bonorum prorogata.

*) Dahin deutet noch die Bestimmung der P. O. v. 1572. Tit. v. Erbfällen, daß darauf gehalten werde, daß die Kinder zum wenigsten die Hälfte der gemeinen väterlichen und mütterlichen Güter erhalten, so wie die landesherrliche Resolution auf die städtischen Beschwerden v. 1606.: „daß die Weiber vermöge alten Gebrauchs und hergebrachten „communionis bonorum verbunden, ihrer Männer Schulden „mit zu tragen." *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2045. und Spalding L. V. Landtag v. 1606.

(1) Es ist ein Irrthum, wenn einige (z. B. J. M. ill. P. I. Cent. 2. jud. 27.) aus der Vorschrift der P. O. Tit. v. Erbschaft. (§. 200.) die allgemeine Gültigkeit

der ehelichen Gütergemeinschaft in allen Meckl. Städten ableiten.

(2) Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 49. qu. 1. J. M. ill. Cent. I. jud. 23. Cent. III. jud. 85. Cent. V. jud. 6. M. R. S. Thl. I. n. LXXIII., jedoch weder außerhalb Mecklenburg belegene Güter *Cothmann* Vol. I. cons. XXI. n. 144. Consil. XLIX. n. 114. *Westphal* de indole practica §. 7. noch Güter, welche außerhalb der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts liegen. J. M. ill. l. c. *Schurff* consil. Cent. I. cons. 56. *Westphal* a. a. O.

(3) Also nicht unter den persönlich kanzleisäßigen, wenn gleich mit städtischen Grundstücken angesessenen, Einwohnern bürgerlichen Standes: Formula concordiae rost. de 1563. §. 5. *Westphal* de indole pr. §. 8. *Cothmann* Resp. acad. XXVII. *Mevius* ad jus lub. qu. prael. 3. §. 30. M. C. R. Thl. I. Abth. 1. §. 35. Eine Ausnahme findet jedoch Statt I. in Ansehung der akademischen Verwandten, indem dieselben vermöge des akademischen Statuts von 1624. und vom 26. April 1625. (M. C. R. Thl. II. Abth. II. Anl. VII.) und dessen Declaratio vom 10. Oct. 1642. (daselbst Anl. VIII.) bei unbeerbten Ehen die Vorschrift des Lübschen Rechts wegen Erbfolge des überlebenden Ehegatten eintritt. *Westphal* de indole pr. §. 8. *Sibrand* diss. de jur. sing. circa successionem leg. in bonis Hamb. Cap. I. n. 64. *Warnemünde* differ. jur. Meckl. S. 69. Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 1. qu. 5. J. M. ill. Cent. III. jud. 63. und Cent. V. jud. 55. Diese Statuten sind indessen durch neuere landesherrliche Rescripte für ungültig erklärt. Annalen der Rost. Akad. B. II. S. 32. B. III. S. 308. B. X. S. 259. 266. u. 273. und II. der, der Stadtgerichtsbarkeit in Rostock unterworfenen, Honoratioren

bürgerlichen Standes. M. C. R. Thl. I. Abth. 1. §. 35. Die Bürgermeister stehen unter ehelicher Gütergemeinschaft (Beiträge Thl. II. Abh. VIII. §. 27. M. R. S. I. n. LXXI.), falls ihnen nicht die Wahl zwischen gemeinem oder statutarischem Rechte gelassen ist (§. 198.). Auch unter den jüdischen Glaubensgenossen gilt die Gütergemeinschaft (§. 163. und M. R. S. Thl. I. n. LXX.), allein ohne besondre Einführung erstreckt sie sich nicht auf die, der Stadt gehörigen, Dörfer. *Cothmann* Vol. I. consil. 84. n. 1. *Thomingii* Decis. n. XLII. *Westphal* de indole practica §. 7.

(4) LGGEV. §. 433. Vergleich zwischen der Ritter- und Landschaft und der Stadt Rostock v. 27. Jun. 1793. (M. C. R. Thl. I. Abth. II. Anl. XXIV.) *Cothmann* Vol. II. consil. LXXIII. n. 47 ff. *Westphal* de ind. pr. §. 9. Ueber die Veranlassung und Geschichte des LGGEV. §. 433. vergl. M. C. R. Thl. I. Abth. 1. §. 187. Wolff Repertor. S. 192 ꝛc. Erwiesener Bestand der von dem engern Ausschusse ꝛc. S. 18. und Kurze Prüfung der — Erachten über den Rost. Erb-V. v. 1788. S. 11.

(5) *Westphalen* diss. de indole practica jur. lub. §. 6 ff.

(6) H. M. Schw. Reg. Res. v. 25. April 1805. (v. Both I. S. 217.) H. M. Str. V. v. 4. Jul. 1794. §. 1. *Jacob. Henr. Baleke* s. *Joan. Richelmann* diss. de pactis conjugum successoriis, maxime secundum jura rostochiensia (Rost. 1753. 4.).

(7) *Westphal* de indole §. 7. — „quousque perdurat „civium subjectio.“ vergl. H. M. Str. V. v. 4. Jul. 1794. (§. 199.)

§. 195.

B. Verschiedene Gattungen derselben.

1) Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts.

---

1) Joach. Lucas Stein von der Erbfolge, so ex capite communionis bonorum nach Lübschen und andern ältern und neuern teutschen statutarischen Rechten hiesiger Gegend Statt findet. (in s. Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien Thl. IV. (Rostock 1783. 8.) Abh. XI.)

2) Georg Andreas Roggenbau Abh. die Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten nach Lübschem und Rostockschem Rechte. (Rostock 1801. 8.)

Nach Lübschem Rechte findet unter Eheleuten eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt, die, nachdem die Ehe beerbt oder unbeerbt ist, eine vollkommene oder unvollkommene ist. Denn

I. bei der beerbten Ehe tritt eine vollkommene Gemeinschaft der beiderseitigen Güter mit allen ihren Folgen und insonderheit der gegenseitigen Verhaftung beider Ehegatten für des andern Schulden ein (1); der beerbte Ehegattte bleibt nach dem Ableben des andern im Besitz des gemeinschaftlichen Vermögens, bis der Fall der gesetzlichen Theilung eintritt, in welchem der Ueberlebende die eine Hälfte, die Kinder aber die andre Hälfte dieses gemeinschaftlichen Vermögens erhalten und durch diese Absonderung der Kinder die Güter-

gemeinschaft aufgehoben wird; diese Absonderung muß gesetzlich erfolgen, wenn 1) der überlebende Ehegatte zur andern Ehe, oder in ein Kloster gehen will, oder verschwenderisch zu leben anfängt. Die Eltern sind jedoch berechtigt, den Kindern statt der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, einen angemessenen, gemeinschaftlich zu bestimmenden Theil desselben zu geben — Ausspruch zu thun — und sie dadurch von dem Vermögen abzufinden.

II. Wenn dagegen die Ehe unbeerbt, mithin nur eine unvollkommene Gütergemeinschaft vorhanden ist; so ist ein Ehegatte für des andern Schulden nicht gehalten, sondern nimmt seine eigenen Güter vorweg zurück und erhält überdies die Hälfte des vom Verstorbenen nachgelassenen Vermögens, als statutarische Portion, theilt mithin blos die Güter des Verstorbenen mit dessen nächsten Erben zur Hälfte, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß wenn der Ehemann zuerst gestorben, die Wittwe ihr vorhandenes Eingebrachte vorausnimmt, das ganze Vermögen des Mannes aber mit dessen nächsten Erben zur Hälfte theilt, wenn aber die Frau, der nachgelassene Mann blos deren Eingebrachtes mit ihren Erben zur Halbscheid theilt, alles übrige, während der Ehe erworbene, Vermögen aber als eigenes Vermögen behält.

Diese Gemeinschaft des Lübschen Rechts ist mit diesem Rechte selbst in mehreren Mecklenburgischen Städten — jedoch nicht in denen des Herzogthums Mecklenburg Strelitz — aufgenommen und gültig geworden.

Durch schriftliches Gesetz oder durch Gewohnheit sind indessen theils einzelne Sätze derselben, theils andre, mit der Gütergemeinschaft in Verbindung stehende, Lehren des Lübschen Rechts in Mecklenburg theils überall, theils an den mehrsten Orten von der Aufnahme ausgeschlossen, oder, wenn sie geltend geworden, wieder aufgehoben. So

I. ist die Beschreitung des Ehebetts zur Begründung der ehelichen Gütergemeinschaft nicht erforderlich, sondern letztere fängt mit Schließung der Ehe an (§. 190.),

II. gilt die eheliche Vormundschaft des Lübschen Rechts außer in Rostock in keiner, mit diesem Rechte bewidmeten, Mecklenburgischen Stadt (§. 159.),

III. ist mit dem Lübschen Rechte die Lehre von Erbgütern und deren Unveräußerlichkeit nicht mit aufgenommen (2) und so findet

IV. die, ohnehin erst 1586. ins Lübsche Recht aufgenommene, und schon deshalb in den, mit demselben früher bewidmeten, auswärtigen Städten nicht geltende, Beschränkung der Testirungs-Fähigkeit der Ehefrauen in Mecklenburg nicht Statt (3).

(1) Die H. M. Meckl. Schw. Interims-Ord. für die Niedergerichte vom 14. Jul. 1770. (N. S. II. n. LXXVIII.) bestimmt Art. 20. Tit. 4: „das Gericht „hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine „Disputationes ex capite dotis et illatorum hinc re„tentionis et praelationis zuzulassen, sondern sind, da „nach der beständigen Observanz dieselbe ihres Man„nes Schulden mit bezahlen muß, zur Räumung ihres

„und

„und ihres Mannes Vermögens anzuhalten. Ist sie „aber unbeerbt und wird sie nicht von der Disposition „in fine §. 1. Tit. 45. S. 2. der Hofgerichtsordnung „ergriffen; so hat das Gericht dahin zu sehen, daß sie „sich ihres Brautschatzes halber das Retentionsrecht „gar nicht anmaße ꝛc." — worauf unterm 6. Nov. 1771. auf Antrag der Vorderstädte die Erläuterung erfolgte, „daß diese Vorschrift bloß allein diejenigen „Städte angehe, welche mit dem Lübschen Rechte be„widmet sind, nicht aber die andern Städte ergreifen „soll, darin die Ehefrauen nach den gemeinen Kaiser„lichen Rechten gerichtet werden." (N. S. II. n. LXXX.)

(2) *Mevius* ad jus lub. Lib. I. Tit. 10. Art. 6. n. 81. *Joan. Klein* diss. de testatore cauto Cap. III. n. 14. *Ludovici* diss. de diverso jure bonorum hereditariorum et adquisitorum §. 58. *J. H. Baleke* diss. de pactis conjugum successoriis, maxime secundum jura rostochiensia (Rost. 1753. 4.) §. XVIII ff. M. R. S. Thl. I. n. XLIX. Vergl. auch die, von den verschiedenen Magistraten 1589. über die Ortsgebräuche erstatteten, mehrmals angeführten, Berichte, so wie die Zeugnisse einzelner Stadtbehörden, z. B. Schwerin (M. C. R. Thl. I. Abth. II. S. 163.).

(3) H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. und H. M. Str. V. v. 19. May 1771. Rost. P. O. Tit. v. Erbschaften. *Cothmann* Consil. XXXVIII. n. 38. Resp. XXXIV. n. 135. *Mevius* ad jus lub. P. II. Tit. 1. Art. 1. u. 4. Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 46. qu. 5. Fasc. II. sp. 19. S. 151. J. M. ill. Cent. II. jud. 41. 44. Cent. III. jud. 9. Cent. V. jud. 53. *Westphalen* diss. de origine et fontib. juris lub. coroll. I. u. II. und Mon. in. T. III. praef. S. 120. Runde a. a. O. §. 19. *Mantzel* de foemina Meckl. Cap. 1. §. 2. *de Engelbrechten* Observationes forenses obs.

IX. Die, oft angeführten, Berichte der verschiedenen Magistrate v. 1589. stimmen alle über die Gültigkeit dieser gegenseitigen Testamente überein. Ganz besonders kam diese Gültigkeit 1794. in Sachen des Kaufmanns Tiede gegen den Kaufmann Pfennigsdorf zur gerichtlichen Discussion, deren Gang und Inhalt in Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände von J. F. Runde Band I. (Göttingen 1799.) Abh. VIII. S. 215 ff. enthalten ist. Es ward in diesem Rechtsstreit dem Kaufmann Pfennigsdorf der Beweis der Gültigkeit gegenseitiger Testamente auferlegt und von demselben besonders durch ein Magistratualisches Zeugniß (in M. C. R. Thl. I. Abth. II. n. XVII.) geführt und durch das, zu Göttingen abgefaßte, am 2. April 1799. publicirte, Hof- und Landgerichtliche Urthel für vollführt angenommen und dies durch das Restitutions-Urthel vom 8. Januar 1805. bestätigt, dem Gegentheil jedoch der Beweis, daß die Verordnung des Lübschen Rechts, welche den Frauenspersonen die Befugniß über ihr Vermögen zu testiren, untersagt, zu Crõpelin angenommen und in vorkommenden Fällen zur gerichtlichen Anwendung gebracht sei, vorbehalten. Vergl. auch die Zeugnisse andrer Stadtbehörden, z. B. Schwerin (Hövisch in der, §. 197. gedachten, Abh. Zeugniß des Magistrats v. 1750. in M. C. R. Thl. I. Abth. II. S. 165.)

§. 196.

Wenn die Bewidmung eines Orts mit dem Lübschen Rechte schon im Allgemeinen die Vermuthung für die Gültigkeit des ganzen privatrechtlichen Umfanges desselben begründet (§. 31.); so gilt dies ganz besonders von der ehelichen Gütergemeinschaft, als demjenigen Theil dieses Rechts, welcher den einheimischen Ge-

bräuchen am mehrsten zusagt und allenthalben am längsten sich erhalten hat. Es ist daher unzubezweifelnder Grundsatz, daß die eheliche Gütergemeinschaft unter den oben angeführten Modalitäten in allen denjenigen Mecklenburgischen Städten Statt hat, in welchen das Lübsche Recht vermöge ausdrücklicher Bewidmung oder aus einem andern Rechtsgrunde überhaupt gilt, mithin in den, §. 31. angeführten, Städten. Allein die Gültigkeit der Lübschen Gütergemeinschaft geht noch weiter, indem sie theils in Städten, in welchen der übrige Umfang des Lübschen Rechts außer Gebrauch gekommen ist, sich erhalten hat, theils aber in andern, in welchen dies Recht sonst nicht gilt, eingeführt ist.

Solchergestalt gilt die Lübsche Gütergemeinschaft in den Städten Rostock (1), Wismar (2), Boitzenburg (3), Dömitz (4), Gadebusch (5), Gnoyen (6), Grevismühlen (7), Hagenow (8), Neukalden (9), Kröpelin (10), Marlow (11), Rehna (12), Ribnitz (13), Sülz (14) und Wittenburg (15) und in den, zum Fürstenthum Schwerin gehörigen, Städten, Neustadt-Schwerin (der Schelfe) (16), Bützow (17) und Warin (18), so wie sie auch in einigen Dörfern (§. 31. An. 36.) Statt findet (19). In einigen andern, mit Lübschem Rechte nicht bewidmeten, Städten sind einzelne Grundsätze der Lübschen Gütergemeinschaft in Gebrauch gekommen (20).

(1) R. P. O. v. 1576. Tit. v. Erbschaft. §. penult. R. St. R. Thl. I. Tit. 5. Art. 3 ff. *Jacob. Henr. Baleke* s. *Dan. Frid. Fanter* diss. de com. bonor. a conjuge superstite cum liberis continuata. (Rost. 1757. 4.) (auch in *Gesterding* Thes. jur. lub. T. II.

S. 396 ff. vergl. ſ. Aufſatz: über meine Disp. de communione bonorum in den M. Schw. Nachrichten v. 1755. und in Koppe Samml. B. I. Thl. I.) Ejusdem s. *Joan. Richelmann* diss. de pactis conjugum successoriis, maxime secundum jura rostochiensia (Rost. 1763. 4.). *Cothmann* Resp. Vol. I. resp. V. resp. XXIV. Selecta juridica rost. Fasc. I. sp. 46. qu. 5. Fasc. II. sp. 19. S. 157. sp. 26. qu. 4. Fasc. III. sp. 10. qu. 3. Fasc. IV. sp. 1. qu. 1. J. M. ill. Cent. I. jud. 9. jud. 37. Cent. II. jud. 6. Cent. IV. jud. 64. *Warnemünde* diff. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. 8. §. 3. *Carol. Frid. Walch* s. *Joan. Christiani Pries* diss. de discrimine bonorum uxoriorum jure rostoch. P. I. Tit. V. §. 1. sublato. (Jenae 1773. 36 S. 4.). Walther Vincent Wieſe in ſ. Sammlung juriſtiſcher Abh. (Roſt. 1783. 8.) *n.* V. Deſſelben Reflexionen über einige Artikel des Lübſchen und Roſtockſchen Rechts: über die Gemeinſchaft der Güter und ehelichen Schulden (im Patriotiſchen Archiv der Herzogthümer Meckl. B. V. St. II. S. 82 ff.). Georg Andreas Roggenbau Abh. die Gütergemeinſchaft zwiſchen Ehegatten nach Lübſchem und Roſtockſchem Rechte (Roſt. 1801. 8.). Johann Ludw. Daniel Babſt Abh. muß nach Lübſchen, ſo wie nach Roſtockſchen Stadtrechten, eine beerbte Ehefrau die Schulden und Koſten, welche ihr Ehemann durch ein Verbrechen veranlaßt, von ihrem Vermögen mit bezahlen? (Roſtock 1803. 8.)

(2) Wismarſche Bürgerſprache Art. 23 ff. (in M. C. R. Thl. I. Abth. II. S. 250 ff.) Schröder Beſchreibung der Stadt und Herrſchaft Wismar Kap. 1. *Mevii* Decis. P. I. dec. 336. *Aug. de Balthasar* s. *Joach. Henr. Scheffel* diss. de successione ab intestato ex jure lubecensi (Rost. 1758.) Cap. II. Sect. II. class. §. 3. u. 6. J. M. ill. Cent. I. jud. 68.

Cent. II. jud. 15. Cent. III. jud. 16. v. Balthasar von den auswärtigen Rechten ꝛc. S. 127. *de Engelbrecht* Selectae obs. obs. 8. vergl. M. C. R. Thl. I. Abth. 1. §. 250.

(3) Bericht des Magistrats zu Boitzenburg v. 1589. (*de Westphalen* T. I. S. 2071.) „16. Den Kin„dern erster oder andrer Ehe wird, wenn sich das „überbliebene Theile wiederumb befreyen will, ein bil„liger Ausspruch gemacht, darüber wird auch gehal„ten. 17. Wenn es beyder Eheleute wohlgewonnen „Gut ist, so mag einer dem andern schenken oder auch „seinen Freunden. 18. Was Mann und Frau in ste„hender Ehe mit einander zugleich kauffen, kombt ih„ren Kindern und Erben zu Guthe, was aber recht„mäßiger Weyse verkauft, das ist todt und seyn dessen „ohnig. 19. Die Schulden der Eheleuthe werden von „den redesten Güthern bezahlt.“ Das Hof- und Landgericht erkannte 1625. „daß es in Boitzenburg Ge„wohnheit sei, daß die Wittwe ihr Eingebrachtes vor„ausnimmt und von denen übrigen Güthern soluto „aere alieno, die Hälfte behält.“ J. M. ill. Cent. V. jud. 30. und Selecta juridica rost. Fasc. II. sp. 2. qu. 1. vergl. auch daselbst Fasc. I. sp. 16. qu. 4. vergl. Dreyer Einleitung zu den Lübschen Stadtordnungen S. 275. *de Balthasar* Diss. de successione ab intestato ex jure lubecensi S. 23.

(4) *Westphal* de origine et font. jur. lib. p. 51. und de indole pract. S. 10. Dreyer a. a. O. S. 275.

(5) Zeugniß des Magistrats vom 18. April 1799.: „daß, „nach in hiesiger Stadt geltendem Lübschen Rechte, „der hinterbliebene Ehegatte die Wahl hat, ob er seine „Kinder erster Ehe rein absondern will oder nicht? „da denn im ersten Fall er sein Vermögen zu demje„nigen des Verstorbenen hinzuwirft und mit seinen „Kindern zur Hälfte theilet, im letztern Fall aber sein

„Eingebrachtes für sich behält und Kindestheil von „des verstorbenen Ehegatten Vermögen erbt, wodurch „denn seine Kinder erster Ehe nicht abgesondert wer„den, sondern zu seinem Vermögen, nach wie vor, „Erben bleiben.“ (in M. R. S. B. II. n. XC. Anlage E.) vergl. J. M. ill. Cent. II. jud. 35. u. 47.

(6) Der überlebende Gatte theilt, bei beerbter Ehe, nachdem die Schulden wegen der hier geltenden Gütergemeinschaft aus der Masse bezahlt und superstes sein eigenes Vermögen zurückgenommen hat, den Nachlaß des vorverstorbenen Ehegatten mit den Kindern nach Kopfzahl, mit andern Descendenten und Ascendenten aber zur Hälfte. M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 122. An. 4.

(7) Zeugniß des Magistrats v. 30. April 1799. „Daß, „da diese Stadt mit dem Lübeckschen Rechte bewidmet „ist, vermöge dieses Rechtes, so weit die magistratua„lische Registratur reicht, je und in alle Wege, wenn „nach Ableben des einen oder des andern Ehegatten „der Ueberlebende mit den nachgelassenen Kindern zu „theilen gehabt, der Ueberlebende nicht seine Güter „zu des Verstorbenen Gütern geworfen, und denn „von diesen gemeinschaftlichen Gütern die Hälfte und „die Kinder die andre Hälfte zur Theilung unter sich „erhalten, sondern daß Vater oder Mutter ihr Ver„mögen zuerst vorab und denn aus dem Nachlasse „Kindestheil bekomme und dieses noch jetzo toto die „nicht anders gehalten werde.“ (M. R. B. B. II. n. XC. Anl. D.)

(8) Landesherrliche Stadt-Ordnung v. 24. Sept. 1756. §. 66. „In Ansehung der Gemeinschaft der Güter „unter Eheleuten und deren Erbfolge soll in Zukunft „bis zur bevorstehenden Publication des Mecklenbur„gischen Landrechts das Lübsche Recht, sonst aber, was „Unsre im Lande ergangenen Verordnungen und die

„gemeinen Rechte verfügen, beobachtet werden.“ Landesherrliches Regulativ für d. St. Hagenow v. 14. Jul. 1798. §. 57. „Bei den Eheleuten und deren Erbfolge soll einstweilen und bis zur Publication eines „eigenen Meckl. Landrechts, das Lübsche Recht in Ansehung der Gemeinschaft der Güter geltend bleiben, „sonst aber das eintreten, was Unsre im Lande ergangenen Constitutionen und das gemeine Recht besagen.“ Hiernach erkannte das Stadtgericht und die Justizkanzlei zu Schwerin 1808. in der Schlosserschen „Debitsache, daß die Ehefrau ob communionem bonorum zur Bezahlung der von ihrem Ehemanne vor „ihrer Verheirathung gemachten Schulden verbunden „sei.“ Ob das Lübsche Recht vor 1756. in Hagenow Statt gehabt habe, ist nach früherer Beschaffenheit der dortigen Registratur nicht zu ermitteln.

(9) Schreiben des Magistrats zu Neukalden v. 1632. an die Juristen-Fakultät zu Rostock: „Daß ihres Orts „noch niemals nach Lübschem Recht geurtheilt, sondern nach Stadtgebrauch und daß ex gr. in ehegattlichen Successionsfällen jeder Part die Hälfte Güther und die Hälfte Schulden annehmen müsse oder „es würden auch die Creditores zuvor aus denen Güthern befriediget und was übrig, theilten beiderseits „Erben.“ (J. M. ill. Cent. I. jud. 42. und nachmals abgedruckt das. Cent. V. jud. 25. und Selecta jurid. rost. Fasc. III. sp. 18. ass. 13.) Bericht des Magistr. an das Hof- und Landgericht v. 7. April 1801.: „Bekanntlich ist die Stadt Nienkalden seit undenklichen „Zeiten mit dem Lübschen Recht bewidmet; es herrscht „unter Eheleuten bürgerlichen Standes vollkommene „Gemeinschaft aller Güther ohne Unterschied, ob sie „diese schon vor Eingehung der Ehe gehabt, oder während der Ehe mit einander erworben haben. Diese „Gütergemeinschaft dauert auch nach aufgehobener Ehe

„unter dem einen Ehegatten und denen, die in des „Andern Stelle treten, noch fort, wenn sie nicht schon „vorher ist aufgerufen und kann nicht anders, als „durch eine förmliche Theilung aufgehoben werden, falls „nicht ein Fall eintritt, wo ausdrückliche Gesetze das „gemeinschaftliche Gut für ipso jure getheilt annehmen. Die Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, „Eltern und Kindern ist eine Theilung des gemeinschaftlichen Guts. Die hauptsächlichsten Wirkungen „dieses G. G. sind 1) die Succession des überlebenden Ehegatten in die sogenannte portionem statutariam und die Verbindlichkeit des einen Ehegatten, die „Schulden des andern zu bezahlen, welche jedoch nur „dann eintritt, wenn aus dieser Ehe Kinder erzeugt „und noch am Leben sind. Die Erbfolge ist insbesondere nach Lübschem Rechte keine Folge der Blutsfreundschaft, sondern bloß die Wirkung der Gütergemeinschaft; die Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, oder bei dessen Theilung „des gemeinschaftlichen Guts erfolgt 1. während der „Ehe, wenn von beiden Eheleuten oder einem derselben die G. G. aufgerufen wird; diese Aufrufung ist „nur auf diejenigen Güter zulässig, die vor der Ehe „nicht zum gemeinschaftlichen Gute gehört haben, weshalb es auch einer unbeerbten Frau erlaubt ist, ihren „Brautschatz zurückzufordern, jedoch muß derselbe, damit dies nicht in fraudem creditorum geschehe, wenn „die Frau noch Hoffnung hat, beerbt zu werden, an „sicherm Orte wieder belegt werden. 2. Nach aufgehobener Ehe, wenn die Ehe durch den Tod aufgehoben „wird und A. aus derselben Ehe Kinder vorhanden, so „muß superstes mit unabgesonderten Kindern theilen, „jedoch so, daß er sein Eingebrachtes vorher abzieht. „Dieser letzte Grundsatz ist vielleicht dem Lübschen „Recht nicht angemessen, hier aber von jeher, wahr-

„scheinlich aus übler Vermischung der Lübschen und „Römischen Rechte beobachtet; diese Theilung des bis„her gemeinschaftlich gewesenen Guts geschiehet nach „gemeinen Theilungsgrundsätzen, jedoch so, daß die „Kinder als Mitinteressenten an der Gütergemeinschaft „betrachtet werden und daher mit dem überlebenden „Ehegatten daran gleichen Antheil haben; die portio „stat. des überlebenden Ehegatten beträgt also hier „kein Kindestheil. Concurrirt superstes mit abgeson„derten Kindern, so succedirt er dem Verstorbenen in „Rücksicht des Vermögens, von welchem die Kinder „bereits abgesondert sind, ex asse, weil abgesonderte „Kinder mit der Gemeinschaft am getheilten Gute „auch das Erbrecht daran verloren haben, bei dem „übrigen Vermögen des praedefuncti, z. B. dem Ein„gebrachten, welches derselbe bei der Theilung mit „den Kindern erster Ehe vorweg genommen hat, tre„ten die bei unabgesonderten Kindern geltenden Grund„sätze ein, weil in Rücksicht dessen die Kinder noch „nicht als abgesondert zu betrachten sind. B. Sind „aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden, so geschieht „die Theilung nach gemeinen Grundsätzen des Rechts, „d. h. das Vermögen zerfällt in zwei Theile, von de„nen der eine Ehegatte den einen, die Erben des Ver„storbenen aber den andern erhalten und diesen gleich„mäßig unter sich theilen; ob in dem Falle, wo aus „dieser Ehe zwar nicht, wohl aber aus der ersten Ehe „des Verstorbenen Kinder erzeugt sind, dieselben Prin„cipien eintreten, darüber giebt das Lübsche Recht „keine bestimmte Vorschrift; die hiesige Observanz „spricht dem überlebenden Ehegatten in Ansehung des „Vermögens, von dem die Kinder noch nicht abgeson„dert sind, gleichfalls nur Kindestheil zu.“ (Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. V. App. 36.)

(10) S. §. 195. An. 3. auch Ciese über die Bewid-

mung der Stadt Cröpelin mit dem Lübschen Rechte. (in d. Beilagen z. d. Rostockschen Nachrichten v. J. 1817. St. XIII. und Jurisdictions-Regl. für das Stadtgericht zu Cröpelin vom 8. März 1797. §. 15. (das. St. XLVIII.)

(11) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* T. I. S. 2082.) „So zween Eheleute in „ihrer Ehe lebendt zu beyden Theilen kaufften liegende „Gründe, — desselben gebrauchen sie und ihre Kinder „erbens. So zween Eheleute in ihrem Leben zu bei„den Seiten Schuld auf ihre Güther machen, müssen „dieselbigen zu gleichen Theilen bezahlen, sterben sie „aber, müssen sie die Kinder bezahlen, so welche vor„handen, so nicht, müssen die nächsten Freunde, so „sich zu Erben ausgeben, die Schuld bezahlen und „dann ihre Güther theilen."

(12) In dieser Stadt gilt das gemeine Recht, nur in Ansehung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten ist das Lübsche Recht eingeführt durch das Jurisdictions-Reglement v. 30. May 1791. §. 28.: „In Ansehung „der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten und de„ren Erbfolge soll in Zukunft, bis zur bevorstehenden „Publication des Meckl. Landrechts, das Lübeckschе „Recht, sonst aber, was Unsere im Lande ergangenen „Verordnungen und die gemeinen Rechte verfügen, „beobachtet werden." (Schröder Nste S. Samml. Thl. I. Lief. II. n. CCIX.) Nach dem Landesherrlichen Rescript v. 27. Jul. 1799. „soll jedoch die Dis„position des Lübschen Rechts B. II. Tit. 2. Art. 2. „in Rehna nur dahin angewandt werden, daß dem „überlebenden Ehegatten die Wahl gelassen werde, ob „er sein erweislich in die Ehe Eingebrachtes in der zu „vertheilenden gesammten Vermögensmasse — mithin „zur gemeinen Theilung kommen lassen, oder ob „er jenes vorweg nehmen wolle, da denn im er-

„stern Falle ihm die Hälfte, im letztern Falle hingegen „ihm außer und neben dem Eingebrachten nur Kin„destheil gelassen, das übrige aber den Kindern ge„sichert werden soll.“ (in Schröd. Nster S. a. a. O. S. CLXXXII. u. in d. M. R. S. B. II. n. XC. Anl. A.)

(13) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2067.) „Allhie ist gebräuchlich, „wenn ein Mann oder Frau verstirbt, Kinder hinter „sich läßt und zu der anderen Ehe schreitet, denselbi„gen Kindern im Beyseyn der verstorbenen Eltern „Freundschaft man einen Ausspruch thun nach Gele„genheit seiner oder ihrer Güther, dieser wird den „Kindern, wenn sie zu ihren Jahren gekommen, ge„folget und müssen damit, weil sie die andre Person „ihrer Eltern im Leben, zufrieden seyn; wenn das „aber verstirbet, haben sie den halben Theil alles „Nachlasses, wofern in der andern Ehe auch keine „Kinder gezeuget, zu erwarten und fordern, wo aber „in der andern Ehe auch Kinder gezeuget, müssen sie „dieselben mit dazu lassen. — Güther, so Mann und „Weib in stehender Ehe mit einander kauffen oder „verkauffen, werden von einem oder andern erkauffet, „beiden gleich seyn und bleiben — und werden auch „die Schulden, die seyn des Mannes oder der Frauen „allein oder seyn mit einander gemacht, aus derselben „Güthern bezahlet.“ Nach J. M. ill. Cent. II. jud. 36. nehmen vermöge Stadtgebrauchs die Töchter erster Ehe der Mutter nachgelassene Kleider, die Söhne aber die des Vaters vorab.

(14) Bericht des Magistrats v. 1589.: Von der Eheleute Schulden, so sie zusammen bringen oder in stehender Ehe bei einander machen, ist gebräuchlich, daß sie aus dem gantz sammenden Gute bezahlet werden, ehe denn die nachfolgenden Erben dazu kommen (*de Westphalen* mon. ined. T. I. S. 2106.) vergl. Se-

lecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 20. qu. 4. und sp. 49. qu. 1. J. M. ill. Cent. III. jud. 77. Daher erkannte die Juristen-Fakultät zu Rostock 1695.: „Daß die Erb„theilung nach Maaßgabe des Lübschen Rechts vorzu„nehmen sei, solchergestalt, daß die Kinder erster Ehe „ihre materna nehmen, der übrige väterliche Nachlaß „aber in zwei Portiones gesetzet werden, davon sie, „als des Defuncti Kinder einen und ihre resp. Stief„und Schwiegermutter den andern Theil zu nehmen „hätten" (Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 20. qu. 4.) und in einem spätern Gutachten „daß die Erbschich„tung nach Maaßgabe des Lübschen Rechts zu regulie„ren, solchergestalt, daß zwar die Kinder voriger Ehe „ihr erweislich zugebrachtes Mutterguth von der ge„meinen Erbmasse zum Voraus nehmen, hingegen aber „alle ihres seel. Vaters übrige Güter mit darunter ge„rechnet, in zwei gleiche Theile setzen müssen, davon „ihre resp. Stief- und Schwiegermutter den einen, „und sie den andern Theil zu nehmen haben." (Selecta jurid. rost. Fasc. I. sp. 49. qu. 1.) vergl. J. M. ill. Cent. III. jud. 77.

(15) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2088.) „15. Wenn die El„tern wiederum freyen und Kinder vorhanden von der „ersten oder andern Ehe, wird denselben nach Gele„genheit der Güther und mit Beliebung der Kinder „nächster Blutsfreunde und Vormünder ausgesprochen; „hätten aber der Kinder Vater oder Mutter bei ihrem „Leben unter den Kindern sonderliche Ordnung ge„macht, läßt mans dabey bleiben — wofern solcher „Ausspruch oder der verstorbenen Eltern Verträge ins „Stadtbuch, dieser Stadt Gebrauch nach, geschrieben „worden. 17. So Mann und Weib in stehender Ehe „kauffen oder verkauffen, bleibt, wenn solches mit ih„rer beiderseits Wissen und guten Willen geschiehet,

„es werde denn gekauft oder verkauft, ihnen und ih„rer beiderseits Erben, der Gewinn und Schaden zu „gleichen Theilen. 18. Wenn beide Eheleute Schul„den zusammen bringen oder hernach in währender ih„rer Ehe machen, dieselben müssen sie oder ihre Er„ben und Erbnehmer aus den gemeinen Güthern, so „nachgelassen und sie zu Erbe empfangen, bezahlen, „da aber dieselben nicht rechnen können u. die Erben sich „derselben verziehen und nicht annehmen wollen, wer„den dieselben den Creditoren übergeben.“ Daher wird nach dem Responsum der Juristen-Fakultät zu Rostock v. 1594. „die Erbschaft nach Stadt Gebrauch „und Gewohnheit unter die Wittwe und die nächsten „Erben getheilt.“ (J. M. ill. Cent. V. jud. 30.) In Gemäßheit des Landesherrlichen Rescripts v. 11. März 1778. (in M. R. S. Thl. II. n. XC. Anl. C.) ist, „da das Lübsche Recht in Dingen, die eigentlich das „große Handelswesen betreffen und ein auskömmliches „Vermögen eines commercirenden Kaufmanns voraus„setzen, bei andern geringern Städten anderer Art „schon von selbst und seiner Natur nach unanwend„lich, andern Theils — — Stein, Mevius und an„dre Mecklenburgische und sonstige berühmte Rechts„lehrer — sothane Unanwendlichkeit und vielmehr eine „contrariam praxin bezeugt haben — bei so bewand„ten Umständen nicht allein gestattet, daß in dem ge„genwärtigen Fall der Supplicant seine Kinder erster „Ehe blos über das Mütterliche den gesetzmäßigen „Ausspruch thun, sondern soll dieses auch fortan bis „auf die Ausnahme, da ein Vater die gänzliche Ab„sonderung seiner Kinder willkührlich und ganz frei„willig wählen wird, zur allgemeinen Regel vorge„schrieben sein, wobei auch der Vater gehalten bleibt, „wegen sothanen Ausspruchs und was weiter etwa „den Kindern ansterben wird, die polizeiordnungsmä-

„sige genugsame Caution zu bestellen;“ wie denn nach dem magistratualischen Attest v. 20. April 1799. (das. Anl. B.) „nach einer von Herz. Hochlöbl. Regierung „per rescriptum v. 11. März 1778. dem Rath hie„selbst gegebenen Erklärung des, in Erbschaftsfällen „hier recipirten, Lübschen Rechts, dem zur andern „Ehe schreitenden Wittwer die Wahl gelassen werden „muß und stets gelassen wird, ob er mit seinen Kin„dern erster Ehe über sein und seiner verstorbenen „Ehefrauen gemeinschaftliches Guth, nämlich über das „Gesammt-Guth, Theilung halten und dadurch ge„dachte seine Kinder absondern oder ihnen gesetzlichen „Ausspruch von ihren Mütterlichen vor dem Waisen„gericht thun und sie, als Erben, künftig an seinem „Vermögen noch Antheil nehmen lassen wolle.“

(16) Auf der Schelfe gilt nicht das Schwerinsche, sondern das Lübsche Recht. *Westphal* de indole pract. §. III. Klüver Thl. II. S. 774. Balthasar von den auswärtigen Rechten ꝛc. S. 125. *de Behr* res Meckl. S. 1751. H. M. Schw. V. v. 26. Jun. 1705. (in Klüver Thl. II. S. 595. und in der M. G. S. IV. n. 16.) Reg. Rescript an die Justizkanzlei v. 17. Nov. 1795. (in Schröder Nste G. S. Thl. I. II. n. CXLIX.): „Bei Unserer Regierung steht „es, wie die nachgesehenen Acten ergeben, außer Zwei„fel, daß das Lübsche Recht wegen Gemeinschaft der „Güter unter Ehegatten bürgerlichen Standes auf Un„frer hiesigen Neustadt angenommen und üblich sei. „Eben so hat auch die hiesige Justizkanzlei in ihrem „unterm 22. Jul. 1784. wegen Anwendlichkeit des „Lübschen Rechts in Bausachen abgestatteten Bericht, „die Gültigkeit dieses Rechts für die hiesige Neustadt „qua communionem bonorum inter conjuges aner„kannt und dabei lassen wir es in diesen Actenkun-

„digen, mithin notorischen, Sachen für alle dergleichen „Fälle ohne fernere Contestation bewenden."

(17) Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 23. qu. 6. J. M. ill. Cent. V. jud. 30.

(18) J. M. ill. Cent. II. jud. 50.

(19) So gilt das Lübsche Recht insonderheit in Ansehung der ehelichen Gütergemeinschaft in den Rostockschen Stadt- und Hospitalgütern (Rost. Erbvertrag v. 1788. §. 47. u. 106. Privilegien der Stadt Rostock v. 1748. Mantzel Neue M. St. Kanzlei Thl. II. n. XXXVI. M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 107. u. 187.) so wie in einigen andern Dörfern, z. B. Dierhagen (Sel. jur rost. Fasc. I. sp. XLVII. pos. 5. Fasc. III. sp. I. ass. 10. sp. 18. ass. 10. *de Westphalen* m. i. T. IV. S. 916.), in d. Dörfern der Stadt Ribnitz (Schröder Papist. Meckl. Thl. I. S. 926.), der Hucke bei Boitzenburg (Pötker St. II. S. 21.), im Sülzeschen Kämmerei-Dorf Siemen (Rudloff Codex dipl. Fasc. I. n. LVIII.), im Gadebuschen Kämmerei-Dorf Schwemmin (das. Fasc. II. n. 78.), im Gnoyenschen Kämmerei-Dorf Cunrow (Klüver Thl. II. S. 202.) u. in mehr. Wismarsch. Kämmerei-Dörfern Schröder Papist. Meckl. Thl. VI. S. 970. 973. 975. 1033. u. 1243. vergl. M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 107.

(20) Z. B. in Güstrow der Ausspruch der Kinder: *Tornov* praefatio ad Tr. de feudis Meckl.: neque desunt loca, in quibus non quidem integrum jus lubecense, sed tamen partes nonnullae ex eodem per consuetudinem introductae valent, quale est jus separationis vel abdicationis liberorum, qua certa bonorum portio iis a viduo patre vel vidua matre ad secunda vota transeuntibus impertitur et tribuitur juxta Art. I. Lib. I. Tit. V. juris lubecensis atque hoc jus separationis a superioribus annis usque ad praesens tempus inter alia Mecklenburgica oppida

Gustrovii in viridi observantia permansit. (§. 197. An. 6.)

*) Nach v. Balthasar Abh. von den in Vor- u. Hinterpommerschen Städten geltend gewordenen Rechten ꝛc. S. 120. gilt in Crivitz das Lübsche Recht in Gemäßheit des Zeugnisses des dortigen Magistrats v. 14. Sept. 1744. ad acta der damaligen Güstrowschen Justizkanzlei in S. des Apothekers Hembold c. den Rathsverwandten Ehrentien. Es scheint dies indessen lediglich die portio statutaria zu betreffen u. ist jenes Attest nirgends aufzufinden. M. C. R. Thl. I. §. 115.

§. 197.

2) Gütergemeinschaft des Schwerinschen Rechts.

Nach der, schon in dem alten Schwerinschen Rechte gegründeten (1), ehelichen Gütergemeinschaft — dem Schwerinschen Gebrauch — „werden zwischen Eheleu„ten, wenn sie vertraut und die Decke über sie geschla„gen worden, alle Güther, Vorrath, Schuld und Scha„den ihnen gemein, es hätte der eine viel, der andere „wenig gehabt und werden die Güther nach eines Ab„sterben (zwischen dem Ueberlebenden und den Erben „des Verstorbenen) halb und halb getheilt (2).“ Diese Schwerinsche Güthergemeinschaft unterscheidet sich daher von der Lübschen wesentlich darin, daß nach der erstern der Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe und vollkommener und unvollkommener Gütergemeinschaft nicht Statt fand, und nächstdem darin, daß nach dem Schwerinschen Recht Heergeräth und Gerade galt (3) und dem überlebenden Ehegatten in Ansehung des Hauses das jus optionis gebührte (4). Nach dem Eindringen des Römischen Rechts ist diese Gütergemeinschaft indessen in ihrer Eigenthümlichkeit nicht erhalten, sondern, da man damals, wie selbst das in der Anmerkung 6. gedachte Magistrats-Attest v. 1678.

und

und v. 1725. belegt, jede Abweichung vom Römiſchen Recht als Folge des Lübſchen Rechts betrachtet, mit Elementen des letztern, namentlich mit dem Unterſchiede zwiſchen beerbter und unbeerbter Ehe (5), verſetzt und gegenwärtig in keiner der, mit Schwerinſchem Rechte bewidmeten, Städten (§. 18.) in ihrer urſprünglichen Geſtalt mehr vorhanden.

In der Stadt Schwerin ſelbſt, in der Altſtadt, denn auf der Schelfe gilt Lübſches Recht (§. 196.), hat die Gütergemeinſchaft ſelbſt ſich zwar erhalten, jedoch mehrere Modificationen bekommen. Nach dem, vom Magiſtrat unterm 3. May 1589. an den Landesherrn über die Stadtgebräuche erſtatteten, oben S. 381. gedachten, Bericht, „wird, wenn die Eltern wiederumb „freien und Kinder vorhanden von der erſten oder an„dern Ehe, denſelben nach Gelegenheit der Güter und „mit Beliebung der Kinder negſten Bluetfreunde und „Vormunden ausgeſprochen. Hatten aber der Kinder „verſtorbene Vater oder Mutter bei ihrem Leben unter „den Kindern ſonderliche Ordnung gemacht, leſt mans „darbei bleiben und werden die Kinder bei demſelben „geſchützt, ſofern ſolcher Ausſpruch oder der verſtorbe„nen Eltern Verträge ins Stadtbuch, dieſer Stadt „Gebrauch nach, geſchrieben worden. Wenn beyde Ehe„leute in wärender Ehe ihrer Geſchenke einig und beide „fürs Rathsbuch kommen, und ſolche ihren Willen in „Beiſein 2 oder 3 Zeugen darin vorzeigen laſſen und „bei ihrem Leben daſſelbe nicht widerrufen, alß wird „darüber wirklich gehalten. Von Gütern, ſo Mann „und Weib ihn ſtehender Ehe kauffen oder verkauffen, „wenn ſolches mit ihrer beiderſeits gueten wiſſen und „willen geſchieht, es werde den gekauft oder verkauft,

„so bleibet ihnen und ihrer beiderseits erben der Ge„winn oder Schaden zu gleichen theilen. Wenn beyde „Eheleute schulden zusammen bringen oder hernach in „währender ihrer ehe machen, dieselben müssen sie oder „ihre erben, so erbe nehmen, auf den gemeinen Gue„tern, so nachgelassen und sie zu erbe empfangen, betza„len, doch den Kindern, so von der ersten oder andern „ehe geboren ahn jhren Ausspruch ohne schaden. Und „da aber dieselben nicht reichen können, und die erben „sich derselben vorziehen und nicht annehmen wollen, „werden dieselben den Creditoren übergeben.“ Nach dem, von Höviſch verfaßten, Schwerinschen Recht (§. 17. An. 10.) „lehrt und unterrichtet die Polizei„Ordnung, wie nach den Stämmen und Häuptern zu „nehmen und zu geben sei und kombt in den Puncten „die Erbfälle belangend mit den alten Schwerinschen „Rechten, Statuten und Gewohnheiten überein und ist „nach Schwerinschem Gebrauch zwischen Eheleuten diese „Gewohnheit: wenn einer, es sei Mann oder Frau, „1000 oder mehr hätte und das Gegentheil, womit er „sich befreiet, hätte oder vermögte kaum 10. 20. min„der oder mehr Gulden, wenn sie aber vertrauet und „die Decke über sie geschlagen worden, seyn „alle Güther, Vorrath, Schuld und Schaden „ihnen gemein, es habe der eine viel, der andre „wenig gehabt, werden auch nach eines Abster„ben halb und halb getheilt, es wäre denn „Sache, daß sie unter sich ein Testament, den Rechten „nicht widerlich, mit Confirmirung des Stadtbuchs, „Stadtsiegels oder genugsamen Zeugen aufgerichtet hät„ten. Kommt es aber zur Theilung, so nimbt der „Mann oder der nächste des Mannes Blutfreund

„vorab sein Heergewedde, — — und auf der Spin„seiten — — ihre Frauenräthe (s. An. 3.)." Die Gültigkeit der ehelichen Gütergemeinschaft ist auch durch die Magistrats-Zeugnisse v. 22. May 1678. (6) und v. 7. May 1725. (7) u. durch den Bericht d. Magistr. v. 9. Nov. 1750. (8), wenn gleich nach den beiden ersten unrichtig als Folge des Lübschen Rechts, bestätigt und in dem letztgedachten bezeugt, daß nach der heutigen Praxis, ein Ehegatte für die Schulden des andern nicht ehe gehalten, als wenn sie beerbt sind. Daher werden nach den Aussprüchen der Rostockschen Juristen-Fakultät „in Schwerin nach der Hochzeit die „Güter beider Eheleute gemein und nach dem Absterben des einen dessen Güter unter den überlebenden „und des verstorbenen Erben in zwei gleiche Theile getheilt, vor der Theilung jedoch die Schulden bezahlt" (9), so wie in dem Erkenntniß d. Justizkanzlei v. 1730. „die Ehefrau mit der wegen ihrer illatorum gemachten „Anforderung ab- und die sämtlichen Gläubiger zugleich „mit ihrem Manne zu befriedigen angewiesen" (10) und daher die An. 5. gedachte Bestimmung der Untergerichts-Ordnung. Es findet hiernach in Schwerin

I. die Gütergemeinschaft während der Ehe, jedoch in Ansehung der Verhaftung für die Schulden mit dem Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, Statt und hat

II. nach Auflösung der Ehe der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er sein eigenthümliches Vermögen mit dem des Verstorbenen zur Theilung bringen oder für sich behalten will und erhält er im erstern Falle die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, im letztern aber nur Kindes-

theil vom Vermögen des verstorbenen Ehegatten (11); der Gütergemeinschaft kann jedoch durch Verträge der Ehegatten entsagt werden (12).

Die Schwerinsche Gütergemeinschaft hat in der, mit dem Schwerinschen Rechte bewidmeten (§. 18.), Stadt Güstrow in frühern Zeiten auch gegolten (13), ist indessen schon im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zweifelhaft geworden (14) und nachher nach Lübschem Rechte dergestalt umgeformt, daß der überlebende Ehegatte bei beerbter Ehe die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, bei unbeerbter Ehe aber sein eigenes Vermögen zurück und von dem des Vorverstorbenen Kindestheil, als statutarische Portion, und das Ehebett als praecipuum erhält (15).

Ein gleiches Schicksal hat die Gütergemeinschaft des Schwerinschen Rechts in den, mit demselben bewidmeten, Städten Malchow (16), Malchin (17), und Röbel (18) gehabt, indem sie in denselben nach und nach in Ansehung der Erbnahme auf eine statutarische Portion zurückgeführt, so wie in Wismar die Lübsche und in Wesenberg die Stargardsche Gütergemeinschaft geltend geworden ist, dergestalt, daß die Schwerinsche sich ganz rein nur noch in Penzlin erhalten hat (19).

Sie ist auch in einigen Dörfern in Gebrauch gekommen (20).

(1) Art. 16. (Güstrowscher Codex v. 1222.): Si moritur quis et haeredes suos reliquerit, mater volens nuberi alteri, prius dividet hereditatem. Art. 19. Si moritur aliqua relinquens haeredem et pater separans ipsum a se, ducat uxorem et generet ex ea parvulos, mor-

tuo patre separatus haeres redibit ad haereditatem patris.

(2) Hövisch jura et observantiae suerinenses sub rubro Schwerinsches Recht v. 1592. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2031.)

(3) Hövisch jura et observ. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2039.) „Kommet es aber zur Theilung, so „nimbt der Mann oder der nechste des Mannes Blut„freund vorab sein Heergewedde, dazu gehöret alle „Kriegsrüstung und Gewehr, so vorhanden, Kleidung, „ein aufgemachtes Bette mit allen zugehörigen Laken, „Küssen, Decke, so mehr, als ein vorhanden, doch „daß der Fräuen Rath nicht geschwächet und vorm „Bett ein Stuhl und Küssen, ein Becken, item in „dem Hause ein gedeckter Tisch mit einer Kanne, Pott, „Teller, Schüssel, ein silbern Löffel, wofern er vor„handen, eine Handquelle, ein Tafellaken, ein Köwel „(Ketel), darin er mit Stieffel und Sporen treten „kann, und wofern Pferde vorhanden, nimbt er eins „nehst den besten. Wäre es Sache, daß der Mann „in dem Hause, so er Heergewette nimbt, ein publica „persona wäre und daß vorhanden wäre, silberne Be„cher, so nimbt er den beßten Becher, so ihm zu Eh„ren auf den Tisch gehöret, davon ich Exempel gese„hen habe. Einem Handwerksmann gehören die In„strumenta, da er sein Handwerk mit treibet, seynd „aber Stiefkinder vorhanden, so muß er es mit ihnen „theilen, davon es herkommen wäre. Nachdem die „Schwerdtmagen oder, wie man saget, die auf der „Schwerdtseiten das Heergewette genommen, so neh„men auf der Spinnseiten das fräuliche Geschlecht „auch billig ihre Frauenräthe, jure Saxonico Gerade, „dazu gehöret vor allererst nach dem Schwerinschen „Rechte und Gebrauche alle Freuliche Kleider, Ge„schmeide und Kleinodien, was die Frau zu der Kir-

„chen getragen hat. Wäre es auch Sache, daß die „Frau wäre vor der Theilung abgangen, so treten „die Töchter, Schwestern und wer von der Spinnsei„ten die negste in Lebend ist, in ihre Stätte und neh„men der Frauen Rath. Und gleich als der Mann „hat ein aufgemachtes Bette zum Heergewette genom„men, so nimbt auch solchs die Frau oder dieselbigen, „so auf die Spinnseiten treten, ein aufgemacht Bette, „wofern keine Leibeserben vorhanden seyn; doch nicht „mit solchen specificirten-Stücken und Apparat als „der Mann, dernächst gehören zum Frauen Rath ihre „Hembden, Kragen, Schärteltücher und was eine „Frau traget, angeschnittene Leinwand, Garn, Flachs, „alle nothdürftigen Instrumenta zum spinnen, repeln, „hechlen, dernechst alle Schmerrlinge, Schmael-Rinder, „so Starken genannt werden, in den Hausstellen, die „Schaafe, Gänse, Enten, die bunten Schaafe, so „aus dem sämptlichen Gute erkauft worden, gerechnet „werden, gehören in die Theilung samt den unange„schnitten Leinwande. Wenn aber von der Schwert„seite, sowohl auch von der Spinnseiten keine des „Nahmens, von denen die Erbschaft herkommt, im „Leben vorhanden seyn, so wird das Hergewette so„wohl auch der Frauenrath in die Theilung bracht „und unter beyderseits Freundschaft getheilet.“

(4) Höviſch a. a. O.

(5) Der Bericht des Magistrats v. 1750. (M. C. R. Thl. I. Codex dipl. S. 161 ff.) bemerkt sehr richtig diesen Irrthum, indem er anführt: „obwohl eine gute „Zeit her wegen der Reception des juris lubecensis „hieselbst viele Irrungen unter den streitenden Par„theyen zu deren merklichen Schaden erwachsen, auch „wohl gar über solche würkliche Reception besonders „von dem hiesigen Stadtgerichte Attestata ertheilt wor„den, wir dennoch gegründete Ursache finden, daran

„zu zweifeln, vielmehr überzeugt sind, daß solche hieselbst „niemalen recipiret werden könne — allein es weiset „die von vielen Jahren her beständige und noch jetzige „praxis, daß man allhier in der Erbfolge ab intestato „nach dem Lübschen Rechte, dem juri provinciali ent„gegen decidiret und noch decidire;“ allein dennoch bezeugt dieser Bericht „jedennoch geht die heutige „praxis auch davon (von dem von Höviſch bezeugten, „alten Schwerinschen Gebrauch) ab und will, daß „ein Ehegatte nicht eher gehalten, des andern Schul„den zu übernehmen, bis daß sie beerbt sind.“ Dieser Grundsatz ist auch in der Interims-Ordnung für die Untergerichte in Schwerin v. 14. Jun. 1770. (N. S. II. n. LXXVII.) Art. 20. Lit. h.: „das Gericht „hat von der beerbten Ehefrau des Schuldners keine „disputationes ex capite dotis et illatorum hinc re„tentionis et praelationis zuzulassen, sondern sie, da „nach der beständigen Observanz, dieselbe ihres Man„nes Schulden mit bezahlen muß, zur gestracken Räu„mung ihres und ihres Mannes Vermögens anzuhal„ten. Ist sie aber unbeerbt, und wird sie nicht von „der Disposition in fine §. 1. Tit. 45. Art. 2. der „Hofgerichts-Ordnung ergriffen, so hat das Gericht „dahin zu sehen, daß sie sich ihres Brautschatzes hal„ber das Retentionsrecht gar nicht anmaße, insofern „derselbe nicht vor der Uebergabe der Güter an Cre„ditores — bestätigt worden.“ Auch das Urtel des Hof- und Landgerichts v. 1780. (M. R. S. B. II. n. LXXII.) nimmt hierauf Rücksicht.

(6) „Wir Burgermeister und Rath der Fürstl. Mecklen„burgischen Residenz Stadt Schwerin thun kundt und „geben iedermänniglich, sonderlich denen hieran gele„gen, hiemit zu wissen, Nachdem der Edle Wollwür„dige und Wollgelahrte Herr Willhelmus Böze Cano„nicus des Ertz-Stifts zu Magdeburgk sich bei uns

„erkundiget, ob daß jus lubecense und nach demsel„ben die communio bonorum alhie im Schwange sey „und stath habe, und Uns dabeneben freundlich ersu„chet, Wir geruheten, im fall es also sey, Ihnen ein „öffentliches Attestatum sub sigillo civitatis darüber zu „ertheilen. Daß weill das jus Lubecense und nach „dessen Maßgebung die communio bonorum von lan„gen und undencklichen Jahren her in dieser Stadt „unter denen Bürgern in steter Observantz gehalten „worden, auch annoch bis zu dieser Stunde gehalten „wird, wir demnach solchem Hrn. Böze billigen Ge„suche willfährig zu deferiren, kein Bedencken getra„gen, wie Wir dann solches hiemit und Kraft dieses „nochmahlen wissentlich attestiren undt zu dessen meh„reren Uhrkunde mit unserm kleinen Insiegel bekräf„tigen."

Actum Schwerin den 22ten May Anno 1678.

(L. S.)

(7) „Wir Burgermeister und Rath der Hochfürstlichen „Residenz Stadt Schwerin machen hiedurch allen und „jeden, insonderheit aber denen dieses zu wissen von „nöthen, kund und wissend, daß auf heute dato Fr. „Sophia Elisabeth gebohrne Fabritzen sehl. Appeln „hinterlassene Wittwe uns schriftlich angelanget, ihr „ein glaubwürdiges und wahrhaftes Attestatum über „nachfolgende Puncte zu ertheilen:

1) „Ob nicht sowohl die Rathsverwandten, als die „Bürger dieser Stadt dem Lübeckschen Rechte „ex diuturna receptione unterworfen sein?

2) „ob nicht nach solchem Recht die communio bo„norum inter conjuges auch in dieser Stadt „recipiret sei?

3) „ob nicht nach Absterben des einen Ehegatten „der andere, so lange er sich nicht wieder ver„heirathet, in ungetheilten Gütern sitzen bleibe?

4) „ob nicht nach dem Absterben eines Ehegatten „alle Schuld, sie möge von dem Mann oder „von der Frauen gemacht sein, von beiderseits „Gut müsse bezahlt werden und ob es nicht „solchergestalt in praxi unter denen Magistrats- „und Bürgerstandes-Personen gehalten werde?

5) „ob denn nicht vielmehr, wenn die überlebende „Wittwe eine von ihrem sehl. Mann gemachte „Schuld für richtig agnoscirt, solche von ge- „sammten Gütern zu bezahlen sei?

„Als Wir nun der Frau Supplikantin petito zu dese- „riren kein Bedencken gefunden, so attestiren Wir „hiemit:

Quoad 1. „Daß so viel uns wissend und so lange „wir gedenken können, sowohl die Rathsver- „wandten welche gleich anderen, so das Bür- „gerrecht hieselbst gewonnen, den Bürgereid, „ehe und bevor sie zum Rathsverwandten de- „nominirt werden, ablegen müssen, als auch „die Bürger hiesiger Stadt ex diuturna recep- „tione dem Lübeckschen Rechte unterworfen sein.

Quoad 2. „Gleichergestallt die communio bonorum „inter conjuges, insoweit das Lübeckschе Recht „solche aufführt, hieselbsten unter Magistrat „und Bürgerschaft recipiret worden. Wie denn „auch

Quoad 3. „nach Absterben eines Ehegatten der an- „dere, wenn Kinder von ihnen vorhanden, so „lange er sich nicht wieder verheurathet, in un- „getheilten Gütern besitzen bleibt, widrigenfalls „er mit des Verstorbenen nächsten Freunden „secundum jus Lubecense den Nachlas des Ver- „storbenen zu theilen, verbunden und gehalten.

Quoad 4. „Daß solches allerdings statt habe, wann „Kinder aus der Ehe vorhanden und alsdann

„nach Absterben eines Ehegatten, alle Schuld, „sie möge von dem Manne oder von der Frauen „gemacht sein, von beiderseits Gut bezahlet wer„den müsse, wie es dann solchergestalt in praxi „unter denen Magistrats- und Bürgerstandes„Personen gehalten wird.

Quoad 5. „Daß die überlebende Widtwe, wenn „sie Kinder von ihrem sehl. Manne hat, und „alsdann eine von demselben gemachte Schuld „für richtig agnosciret, solche von gesammten „Gütern zu bezahlen, schuldig und gehalten „sey.

„Des zu mehrern Urkund und Beglaubigung haben „wir dieses Attestatum unter unserer Stadt Insiegel „und des Secretarii Subscription ertheilen wollen."

So geschehen Schwerin den 7. May 1725.

(8) Abgedruckt im M. C. R. Thl. I. Codex dipl. S. 161 ff.

(9) J. M. ill. Cent. II. jud. 38. Cent. V. jud. 30.

(10) *Mantzel* diss. de femina Meckl. §. 9.

(11) s. An. 6. 7. 8. u. 9. *Joan. Georg. Jac. Carnatz* diss. de conjugum Megapolitanorum successione ab intestato (Rost. 1810. 4.) §. X. An. 2.: communicavit mecum fautor quidam plurima magistratus Suerinensis testimonia, vi quorum Suerini conjugi superstiti electio competit, utrum sua propria bona in massam dividendam conferre, an sibi retinere velit. Priori casu dimidiam omnium bonorum, posteriori autem virilem bonorum praemortui partem nanciscitur. Praecipuum superstitis ibi nullum sibi vindicet locum.

(12) Reg. Rescript v. 25. April 1805. (v. Both I. S. 217.) Hövisch a. a. O.

(13) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2060.) n. 13. „Wenn eine

„Person zur andern oder dritten Ehe greift und in „der ersten oder andern Ehe Kinder erzeuget, muß „denselben nach Gelegenheit der Güther ein gewisser „gebührender Ausspruch vermacht und folgends gege„ben werden. Da nun in folgender Ehe auch Kinder „gezeugt sind, und stirbt die übrige Persohn vo„riger Ehe, so gebühren dem überlebenden Ehegat„ten, es sey Mann oder Frau, die halben Güther, „wenn der Ausspruch zuvorher darein richtig gemacht „und wird die andre Hälfte von allerseits Kindern „gleich getheilt. 15. Da Eheleute auch in währender „Ehe etwas Kauffsweise oder sonsten rechtmäßig an „sich bringen, das ist ihrer beyder Eigenthumb, so „lange sie es behalten und was verkauft wird, muß „mit beyder Wissen und Willen obengedeuteter maaßen „veräußert werden. 16. Wie ingleichen und zum lez„ten auch, so bald sie ehelich beygelegt, und die Decke „über sie gezogen, nichts wenigers wie ihrer Güther „dadurch gemein werden, Schuld und Unschuld ihrer „beyder ist und bleibet.“ Auch Mevius bemerkt in com. ad jus lub. Lib. II. Tit. II. Art. 12. n. 312 ff. daß der überlebende Ehegatte in Güstrow die Halbscheid des Vermögens erhält.

(14) Der, im vaterländischen Rechte so erfahrne, Hof- und Landgerichts-Assessor und Güstrowsche Burgermeister Tornov bemerkt in der Vorrede zu seinem Werke de feudis Mecklenburgicis, daß er in der, dort angeführten, Rechtssache die Statthaftigkeit der Gütergemeinschaft ausgeführt habe.

(15) Bericht des Magistrats zu Güstrow an die Regierung v. 24. Febr. 1818.: „Da die Ehegatten des hie„sigen Bürgerstandes nach bestehenden statutarischen „Gesetzen das Erbrecht auf Kindestheil haben, mithin „die Bürger ihre Ehefrauen und die Frauen ihre Män„ner nicht übergehen können, sondern ihnen den Kin-

„destheil vermachen müssen, auch mehrentheils verord„nen, daß sie im lebenslänglichen Besitz und Gebrauch „des Nachlasses bleiben sollen.“ (Beilagen z. d. wöchentl. Rost. Nachrichten Jahrg. 1820. St. 13. S. 52.) *Warnemünde* diss. juris civilis et Meckl. Sect. II. Tit. 8. §. 3.: secundum consuetudinem Gustroviensem vidua civis dotem repetit et virilem portionem e bonis a marito relictis accipit. M. C. R. B. I. Abth. I. §. 126. An. 5. *Carnatz* a. a. O. §. X. An. 2. In Ansehung der Absonderung der Kinder wird den Grundsätzen des Lübschen Rechts nachgegangen. *Cothmann* Vol. I. resp. XXI. und Vol. II. resp. LI. n. 297. *Westphalen* spec. docum. S. 21. und diss. de origine et font. jur. lub. S. 50., so wie de indole practica jur. lub. S. 27. *Tornow* Vorrede (s. §. 196. An. 18.) Klüver Thl. II. S. 775. Riccius v. Stadtrechten B. I. Hauptst. VI. §. 5. J. M. ill. Cent. II. jud. 75. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. I. §. 2. Balthasar von den in Pommern ꝛc. auswärtigen Rechten S. 22. Trendelenburg von alten Schwerinschen Rechten (in den Gelehrten Beitr. z. d. M. Schw. Anz. 1766. St. XXIII. S. 91.). Außerdem erhalten überlebende Ehegatten als praecipuum das Ehebett, die Söhne die Kleidungsstücke des Vaters und die Töchter die der Mutter. M. C. R. B. I. Abth. I. §. 126. An. 5.

(16) Der Bericht des Magistrats v. 1589. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2202.) „den Kindern wird „nach Anzahl der Güther ausgesprochen. Wenn Ehe„leute — — sich etwas unter einander geben, darüber „wird auch gehalten. Was Mann und Frau kaufen „und verkaufen, gereichet beyden zum Vortheil und „Nachtheil. Was Mann und Frau in stehender Ehe „schuldig werden, bezahlet man aus sämbtlichen Gu„the, so was zu bezahlen vorhanden“ beweiset, daß

die Gütergemeinschaft auch hier galt; gegenwärtig erhält der überlebende Ehegatte, wenn leibliche Kinder bei dem Tode des Verstorbenen vorhanden sind, Kindestheil. Mecklenburg. Civil-Recht Thl. I. Abth. I. §. 133. Das Lübsche Recht gilt hier nicht, wie die Juristen-Fakultäten zu Rostock und zu Greifswald in der Culemannschen Concurssache 1754. ausgeführt haben. v. Balthasar von den auswärtigen Rechten ꝛc. S. 129.

(17) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2068.) „Wenn Kinder erster „und andrer Ehe vorhanden, haben unsre Vorfahren „ein Kinderbuch verordnet, darinn väterliche und müt„terliche Ausspräche verschrieben werden und solche „Ausspräche, es sei Geld oder liegende Gründe oder „Kleidungen, werden Kindern nicht ehe gefolget, ehe „sie zu ihren berathenen Jahren gekommen. Zudeme „wenn Eheleuthe vor ihre Kinder verstorben, wird der „Frauen für der Theilung gefolget, alles Bett und „Gewandt, Feder-Vieh (andern die gehören zur Thei„lung mit), alle Kisten, Geräth, alle Schip-Kisten, „alles getragene Silber und Gold (ausgenommen das „Taffel Geschmeide an silbern Suppe-Schalen und „Löffel gehören zur Theilung), alle Immen und „Schaafe, alles smahles Rindvieh, alle Schweine, ohne „die Fasel, alles Schrath-Fleisch, aller aufgeschnittene „Speck, alles Breutzung, alle hölzerne Schüssel, Tel„ler und Löffel, Brandtruthen, Kessel, Hacken, Pu„ster, Weiger, der Frauen Morgengabe, alles Mes„singszeug, an Kesseln, Becken und Leuchtern, auch „alles, was der Mann nicht zuvor gegeben hat, und „des Mannes bester Rock. Ferner wird dem mehr „für der Theilung gefolget sein bestes Pferd mit aller „Zubehörung, alles blankes Zeug, seine Kleider ohne „Unterscheid, ein aufgemachtes stehendes Bette und

„ein Stuhl mit einem Küssen und einem blanken Be„cken dafür. Item das Heergewette wird dem männ„ligen Geschlechte vorgefolget und die übrigen Güther „ohne Unterschied getheilet unter den Kindern. Von „Gaben und Geschenken, so Eheleute in währender „Ehe thun, ist bei uns dieser Gebrauch; wenn Ehe„leute ohne Kinder zusammen leben und sich mit ein„ander begiftigen und durch Instrumente oder Testa„mente solchen bestätigen, dasselbe wird der lezten in „Leben bleibenden Persohn gehalten von Güthern, so „Mann und Weib in stehender Ehe mit einander „kauffen oder verkauffen, ist bei uns der Gebrauch „gehalten: wenn Eheleuthe, so keine Kinder vom „Vorrath des Mannes oder der Frauen Güther kauf„fen, solches gereichet ihnen beyderseits Erben zum „beßten; wiederumb da sie aus Noth Güther verkauf„feten, dasselbe wird ihnen nicht gehindert, jedoch steht „der Kauf den Freunden vor Frembden an, haben sie „das Näherrecht. Von Schulden der Eheleuthe ist „bei uns der Gebrauch, daß solche Schulden aus den „sammenden Güthern bezahlet werden." Daß die Gütergemeinschaft und die Theilung zur Hälfte zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen 1604. hier Statt gehabt hat, ergiebt sich aus J. M. ill. Cent. IV. jud. 12. Gegenwärtig erhält der überlebende Ehegatte Kindestheil als statutarische Portion.

(18) M. C. R. Thl. I. Abth. 1. §. 141. Der überlebende Ehegatte erhält nur, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind, Kindestheil jure dominii, widrigenfalls tritt bloß das gemeine Recht ein.

(19) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2082.) „von Kindern erster „Ehe: vermöge Fürstl. Begnadigungen und Privilegien „kömbt erstlich, da es im Stadtbuch verschrieben, de-

„nen Kindern aus den Güthern die Helffte und stir„bet von einem Kinde zum andern und nicht wie„derumb an die Eltern, so lange ein Kind lebet. Im „Fall es aber von der Eltern und Vormünder Unfleiß „versäumet, wirds vermöge der Fürstl. Polizei-Ordnung „gehalten; die Kinder aber aus der andern Ehe gehen „mit des Verstorbenen zu Theile. Von Gaben und „Geschenken der Eheleute ist bei uns von allen Gütern „der vierte Pfenning, auch vermöge der Fürstl. Poli„zei-Ordnung bis anhero bei uns gebräuchlich. Was „Mann und Weib in stehender Ehe mit einander „kauffen oder verkauffen, so bleiben die gekaufften „Güther pro rata auf Mann und Weib und nachfol„gende Erben. Was aber verkaufft wird in stehender „Ehe, muß gleichergestalt gemist werden. Von Schul„den der Eheleuthe müssen dieselbigen, so bald die zu„sammen vertrauet, in währender Ehe zu die bezah„lende Schulden gleich seyn." Die Gütergemeinschaft hat in Penzlin bis auf den heutigen Tag sich erhalten. M. R. S. Thl. I. n. LXXIII.

(20) Z. B. in den Dörfern Brodersdorff und Pastow. Selecta jur. rost. Fasc. V. sp. 11. S. 15. M. C. R. §. 107.

§. 198.

3) Gütergemeinschaft des Parchimschen Rechts.

Die, schon auf dem Privilegium des Wendischen Fürsten Burevin v. 1218. (1) beruhende u. durch spätere Stadt-Statuten bestätigte (2), eheliche Gütergemeinschaft hat sich in Parchim unvermischt erhalten (3). Sie ist eine allgemeine und vollkommene Gütergemeinschaft (4), in welcher beide Ehegatten während der Ehe leben und nach deren Aufhebung der überlebende die eine, die Erben (5) des verstorbenen aber die andre Hälfte des

gemeinschaftlichen Vermögens, nach Abzug der Schulden, erhalten, ohne daß dabei auf den Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe gesehen wird; der überlebende Ehegatte muß vor anderweitiger Ehe mit den Kindern erster Ehe sich auseinandersetzen oder ihnen Ausspruch thun (6); diese Gütergemeinschaft fängt jetzt schon mit der Ehe, ohne Rücksicht auf Beschreitung des Ehebettes an (7). Sie stimmt daher mit der Schwerinschen und mit der Märkischen Gütergemeinschaft überein und gilt nicht allein in der Stadt Parchim und ihren Kämmerei-Dörfern (8), wobei jedoch den Magistratspersonen die Wahl zwischen gemeinem und statutarischem Rechte zusteht (9), sondern auch in der Stadt Sternberg (10), obgleich sie dort als Lübsche sich erhalten hat; in den Städten Lübz (11) Plau (12) und Goldberg (13) ist sie dagegen mit dem Parchimschen Rechte selbst außer Gebrauch gekommen.

(1) In *Rudloff* Cod. dipl. T. I. n. 1. (vergl. dessen Handb. d. Meckl. Geschichte Thl. I. S. 209.): item concedimus, ut ea quae Herwede dicuntur et muliebria, quae Wiberade vocantur, minime dentur, sed hereditas est per medium dividenda (falls diese Worte hierauf bezogen werden können).

(2) Statuten der Stadt Parchim Art. 26.: „Wenn das „Ehebette beschritten, so sind die Güter unter denen „beiden Eheleuten gemein und ist einer für den andern „auch nach dessen Tode zu bezahlen schuldig." (M. C. R. Thl. I. Abth. II. n. XXV.)

(3) Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2051.): „Die Güter so Mann „und Weib in stehender Ehe kaufen und verkaufen, „gehö-

„gehören ihnen zugleich zu. Die Schuld, so die Ehe„leute zusammen bringen und in stehender Ehe bei „einander machen, müssen aus dem Gut wiederum „abgeleget und bezahlet werden.“ Zeugniß des Magistrats vom 3. Febr. 1620.: „Auf empfangenen Befehl „des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn „Adolf Fried. Hertzoge zu Mecklenb. u. s. w. unterm „dato Schwerin den 4. Januar 1620. bekennen wir „Burgermeister und Raht der Stadt Parchim für „Hochgedachte J. F. G. und allermänniglich Kraft dies„es, daß allhier von undenklichen Jahren hero ein „allgemeiner Stadtgebrauch gewesen und noch sey, „auch in foro contradictorio nicht anders observiret „und geurtheilet, daß nach gehaltenem ehelichen Bey„lager zweyer Eheleute, Vater und Mütterliche Gü„ther unter sie gemein geworden, dergestalt und also, „daß nach Ableben des einen oder des andern Ehegat„ten die Schulden, sie seyen gleich Vater- oder Mütterliche, aus den allgemeinen Gütern indifferenter „und ohne Unterschied zuvor abgetragen werden, ehe „und zuförderst dero nachgelassene Kinder sich einiger „Erbschaft zu erfreuen, noch derselben fähig und theil„haftig werden können.“ (in der unten angeführten Baleke-Fanterschen Dissert. §. III.) Bericht des Magistrats an die H. Justizkanzlei zu Rostock v. 21. Febr. 1801. in S. Maneke c. Hank w. des großelterlichen Vermögens: „nach dem hiesigen statutarischen Rechte „hat der überlebende Ehegatte das Recht bis zur „2ten Ehe die Gütergemeinschaft zu prorogiren und „dann mittelst eines Ausspruchs sich mit den Kindern „wegen der Hälfte des Vermögens zu separiren. Das „Lübsche Recht dient hier gar nicht zur Norm. Bei „dem Ausspruch werden gesammte, alsdann im Besitz „des zur 2ten Ehe schreitenden Ehegatten sich befin-

„denden, Güter ohne Ausnahme in Anschlag gebracht.“ *E. J. F. Mantzel* s. *Joan. Casp. Ern. Ringwichs* diss. exh. quaedam specialia juris statutarii Parchimensis. (Rost. 1757.) §. XXVI. *Jacob. Henr. Baleke* s. *Dan. Frid. Fanter* diss. de communione bonorum a conjuge superstite cum liberis continuata. (Rost. 1752.) §. I. u. III. (in *Gesterding* Analecta jur. Lub. S. 397.) M. R. S. Thl. I. n. LXV.

(4) Auch die Seiten-Verwandten. J. M. ill. Cent. II. jud. 27.

(5) *Mantzel* s. *Ringwicht* diss. cit. §. XXVI. J. M. ill. Cent. II. jud. 14. u. 27.

(6) Stadt-Statut. Art. 25. Bericht des Magistrats v. 1589. a. a. O. *Mantzel* s. *Ringwicht* a. a. O. §. XXVII.

(7) Obgleich die Stadt-Statuten §. 26. und *Mantzel* s. *Ringwicht* §. XXVIII. das Gegentheil annehmen.

(8) Nicht allein der Stadt Parchim, mit Ausschluß jedoch der Pächter (*Mantzel* s. *Ringwicht* a. a. O. addit. 4. et 5.), sondern auch der, zu Sternberg gehörigen, Dörfer Luckow und Domalow (v. 1309.) — sub eodem jure quod dicitur Parchims-Recht. (*de Westphalen* m. i. T. IV. S. 952.)

(9) M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 190. An. **.

(10) M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 146. u. 190. Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2064.) „Es ist aber auch unter uns „dieser Gebrauch, wenn einer stirbt und lässet Kinder „nach sich und derselbigen Vater oder Mutter sich „wiederumb befreyen, wird den Kindern erster oder „andrer Ehe nach Vermögen der Güter eine Aussteuer „vermacht, stirbet aber Vater und Mutter der ersten „oder andern Ehe, alsdann werden die alsdann mit „Schuld und ohne Schuld vorhanden, zugleich unter „dem Stiefvater mit Schuld und Unschuld unter die

„Kinder getheilt. Von Güthern, so Mann und Weib „in stehender Ehe mit einander kaufen und verkaufen. „Zudeme wird es also bei uns gehalten, daß der Kauf „vor sich geht, wird aber etwas durch Mann und „Weib verkauft, das muß mit beiderseits Freunden „Wissen und Willen geschehen, da sie ohne Leibes„Erben sind. Von Schulden der Eheleute, so sie zu„sammenbringen oder in stehender Ehe zusammen ma„chen, wie die bezahlt werden, ist unser Gebrauch, „daß solche beyderseits Schulden aus den zusammen„den Gütern genommen und bezahlet werden." In Brühl ward dies „als Sternbergischer Gebrauch und Gewohnheit" angenommen: Magistr. Bericht v. 1589. (in *de Westphalen* T. I. S. 2080.)

(11) M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 131. Bericht des Magistrats v. 1589. (in *de Westphalen* T. I. S. 2082.) In Selecta juridica rost. Fasc. IV. sp. 5. qu. 1. und J. M. ill. Cent. II. jud. 44. und Cent. IV. jud. 22. und 45. kommt dies als Lübsches Recht vor.

(12) Privilegien der Wendischen Fürsten Johann Heinrich und Nicolaus v. 1235. (in *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2100.): „item concedimus, ut ea quae „Herewardt dicuntur et muliebria, quae Weiberradt „dicuntur, minime dentur, sed haereditas est „per medium dividenda." Bericht des Magistrats v. 1589. (daf. S. 2096.) „Wie es mit der Kin„der erster und anderer Ehe Aussteuer, wenn sich die „Eltern wiederumb befreyen, gehalten werde? ob „wohl dieses Artikels halber Zweyspaltung und Un„gleichheit eine Zeithero eingefallen, als daß die Eltern „nach Absterben ihres Ehegatten, Manns- oder Frau„ens-Persohn, den negstbleibenden Kindern, wenn sie „zur andern Ehe gegriffen, ein geringschätziges, zur „väterlichen und mütterlichen Aussteuer, ausgesetzet, „auch wohl dasjenige, so den ersten Kindern ausge-

„sprochen, wenn in der andern Ehe Ungleichheit vor-
„fällt, mit Schulden zu beladen oder auf andern
„Wege anzugreifen Vorhabens, welches man ihnen
„keinesweges gut seyn läßt, so wird nun mit allem
„Fleiß dahin gesehen, wofern keine Schulden vorhan-
„den, daß der nachbleibenden Kinder erster Ehe, wo
„nicht der ganze halbe, jedoch der mehrere Theil des
„halben Guths zur väterlichen oder mütterlichen Aus-
„steuer ausgesetzet werde. Wenn aber die Kinder klein
„und unerzogen, so behält die nachgebliebene Persohn
„den Gebrauch der Güther zu der Kinder Kleidung
„und Unterhaltung, bis sie es selber zu ihrem Nutzen
„und Besten gebrauchen können. Da aber der Kinder
„Vater oder Mutter erster Ehe auch verstirbet und
„läßt Kinder von der andern Ehe gleichfalls hinter
„sich, also nimbt die Person, so von der andern Ehe
„nachbleibet, den halben Theil der Güter, der andre
„halbe Theil der Güter wird unter die Kinder sämbt-
„lich nach Häupter vertheilet und ist solches väterlich
„oder mütterlich Erbtheil von Gaben und Geschenken,
„so Eheleute in währender Ehe thun, woferne Mann
„und Frau nicht mit Leibes-Erben begabet und die
„Güther zusammen durch Gottes Seegen oder auch
„sonsten erlanget, als wird ihnen ein Testament, doch
„mit Vorbewust beiderseits Freundschaft, sich unter
„einander womit zu begaben, aufzurichten concediret.
„Von Güthern, so Mann und Weib in stehender Ehe
„mit einander kauffen oder verkauffen. Dieser Artikel
„ist bishero nicht gestritten, sintemahl keine sonder-
„bahre Klagen darüber gekommen, vom quilibet est
„dominus bonorum suorum, daher ihnen der Kauf
„und Verkauf freigestanden. Von Schulden der Ehe-
„leute, so sie zusammenbringen oder in stehender Ehe
„bei einander machen, wo die bezahlt werden. Die-
„sen letzten Artikel betreffende, wird es gehalten, daß

„ein jeder von seinen Güthern seine Schulden abträgt, „da aber in stehender Ehe übrige gemacht, werden „aufm Fall von beyderseits Güthern abgetragen und „bezahlet.“ In J. M. ill. Cent. V. jud. 30. ist bemerkt, daß in Plau der Gebrauch: „daß, wenn ein „Ehegatte ohne Leibes-Erben stirbt, der Ueberbleibende „die Wahl habe, bei dem Hause zu bleiben und des „Verstorbenen Erben ihr Antheil heraus zu geben.“ Nach und nach hat sich dies aber in das statutarische Gewohnheitsrecht modificirt, „daß, wenn ein Ehemann „verstirbt und eine Ehefrau hinterläßt, diese mit ihren Kindern, wenn der Erblasser drei oder mehrere „Kinder hinterlassen hat, zu gleichen Theilen geht, „aber, wenn weniger wie drei oder gar keine Kinder „vorhanden sind, den vierten Theil des ganzen Nachlasses eigenthümlich erhält, ohne daß darauf Rücksicht genommen wird, ob die Frau Kinder oder keine „Kinder mit ihrem Manne gezeugt hat, oder ob sie „arm, bemittelt oder reich sei, dagegen der überlebende „Ehemann aus dem Nachlasse seiner Frau gar nichts „erhält.“ (B. z. M. St. u. P. R. Thl. IV. S. 242.) Durch die landesherrliche Verordnung vom 28. Jul. 1800. (in M. C. R. Thl. I. Abth. II. n. XXI.) ist indessen dieser Gebrauch dahin abgeändert, „daß hinführo allemal der überlebende Ehemann eben so, als „es dem dortigen Herkommen nach im umgekehrten „Fall die Ehefrau thun würde, von seiner zuerst gestorbenen Frau, wenn drei oder mehrere Kinder aus der „Ehe da sind, Kindestheil, wenn aber weniger oder „gar keine Kinder sich finden, den vierten Theil ihrer „Verlassenschaft erben soll.“

(13) M. C. R. Thl. I. Abth. I. §. 123.

§. 199.

4) Märkiſche Gütergemeinſchaft.

1) *E. J. F. Mantzel* s. *Joan. Guiel. Wagner* diss. de jure successionis ex communione bonorum conjugalium in Megapoli, speciatim in civitate Neobrandenburgii. (Rost. 1755. 4.)
2) (m.) Abh. über die, in dem Mecklenburg-Stargardiſchen Kreiſe geltende, eheliche Gütergemeinſchaft. (in d. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. S. 169 — 338.)
3) Nachträge zur Lehre von der, in dem Meckl. Starg. Kreiſe geltenden, ehelichen Gütergemeinſchaft. (daſ. B. IV. Abh. XVII. S. 195 — 228.)

In allen Städten des Stargardiſchen Kreiſes gilt ſeit deren Urſprung vermöge der alten Märkiſchen, inſonderheit Altbrandenburgiſchen und ſtendalſchen Rechte, auf welche ſie gegründet ſind (1), die alte Märkiſche oder Brandenburgiſche Gütergemeinſchaft nach folgenden Grundſätzen (2).

I. Sie gilt nur unter dem Bürgerſtande, inſofern er nicht canzleiſäßig iſt (3) und vermöge beſondern Geſetzes unter den Juden (4) und in Neuſtrelitz auch unter den Großherzogl. untern Hof- Militair- Jagd- und Stallbedienten (5).

II. Sie erſtreckt ſich über alle Güter beider Ehegatten, über welche dieſe frei disponiren können, ohne Unterſchied, ob ſie von denſelben ſchon vor oder während der Ehe erworben ſind, und iſt mithin eine allgemeine und vollſtändige Gütergemeinſchaft (6).

III. Sie entsteht ihrem ganzen Umfange nach ohne weitre Erklärung durch die priesterliche Einsegnung, ohne daß es dazu der Beschlagung der Decke oder der Beerbung der Ehe bedarf.

IV. Sie kann durch Ehepacten und andre Verträge aufgehoben werden und sind über deren Erfordernisse keine besondere Vorschriften vorhanden (7).

V. Sie wird durch Auflösung der Ehe, also durch Tod oder Ehescheidung, aufgehoben.

VI. Vermöge dieser Gütergemeinschaft wird das ganze Vermögen eines jeden Ehegatten zwischen ihm und dem andern Ehegatten gemeinschaftlich und ihr beiderseitiges Vermögen in ein gemeinschaftliches und Gesammt-Vermögen verwandelt und werden die, während der Ehe gemeinschaftlich oder von einem Ehegatten gemachten, Schulden gemeinschaftlich aus diesem Gesammt-Vermögen, dagegen die, schon vor der Ehe von einem Theile gemachten, Schulden aber nur, wenn der andre Theil sie übernommen hat, getragen (8).

VII. Das Miteigenthum eines jeden Ehegatten an dem Gesammt-Vermögen ist ungetheilt und steht jedem in gleichem Maaße zu, der Ehemann ist jedoch Vorsteher und Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens und hört daher die bisherige Vormundschaft über eine, in Gütergemeinschaft tretende, minderjährige Ehefrau auf (9).

VIII. Dies Gesammteigenthum und diese Gemeinschaft der Güter wird mit der Ehe selbst auf-

gehoben; das bisherige gemeinschaftliche Vermögen wird ohne Rücksicht, ob es von dem verstorbenen oder von dem überlebenden Ehegatten herrührt, zwischen dem letztern an einem, und den Erben des erstern am andern Theile (10), nach Abzug der darauf haftenden Schulden (11) in zwei gleiche Theile, dergestalt getheilt, daß jener die eine, diese zusammen aber die andere Hälfte, jeder Theil die seinige eigenthümlich, erhalten.

IX. Diese Theilung erfolgt gleich nach Auflösung der Ehe und tritt mithin eine communio bonorum prorogata hier nicht ein.

X. Der überlebende Ehegatte erhält außer obgedachter Halbscheid noch einen Vorausttheil (praecipuum), welches in der Regel aus dem Ehebette, dem Ehrenkleide und einigem andern Mobiliar besteht (12).

(1) In der Stadt Neustrelitz jedoch vermöge besondrer landesherrlichen Gesetze, nämlich das Stadt-Regl. v. 11. Jul. 1750. und der Edicte v. 24. Jul. 1759. und 4. Jul. 1794. Von den Magistraten der Städte des Stargardischen Kreises äußern in den Berichten über die statutarischen Rechte v. J. 1589. sich folgende über die Gütergemeinschaft: Magistrat zu Neubrand. (*de Westphalen* m. i. T. I. S. 2055.) — 13: „den „Kindern erster Ehe wird ihres Vatern oder Muttern „Erbtheil nach Gelegenheit der Güther ausgemacht „und solches durch die Vormünder oder den Vater zu „Zeiten mit Recessen — fürgesehen — jedoch werden „die Güther mehrentheils bei der übergebliebenen Per„sohn, wenn die Kinder noch klein und unerzogen „umb derselben bessern Unterhalt und Erziehung wil-

„len und damit die übergebliebene Persohn der Gele-
„genheit nach so viel eher und bequemer wiederumb
„zu der Ehe zu schreiten haben könne, gelassen, aber
„wenn die Kinder erwachsen und zu ihren Jahren
„kommen und sich alsdenn der Fall mit tödtlichem
„Abgange eines der beyden Eltern zuträgt, so wird
„darauf gegangen, daß dieselben Kinder ohngefährlich
„den halben Theil, doch ausgenommen der übrigge-
„bliebenen Persohn der Eltern Vortheil, bekommen.
„Und gehen die Kinder erster und anderer Ehe auf
„den Fall, wenn die letzt übergebliebene Persohn der
„Eltern auch mit Tode abgegangen, zu aller und jeder
„Verlassenschaft in Häuptern zu gleichen Theilen, je-
„doch also, daß zuvor den Kindern erster Ehe ihr ver-
„storbenen Vatern oder Muttern ausgemachtes Erb-
„theil zusambt den Güthern die ihnen, den Kindern,
„sonsten von ihren Freunden und Verwandten anererbet
„u. bei dem Vater oder Mutter in Verwahrung gehalten,
„außerhalb der Abnutzung, vermöge der Rechte vor aller
„Theilung aus dem sammenden und reitbahresten Gü-
„tern gefolget werden. 14. Gaben und Geschencke in
„währender Ehe unter Eheleuten inter vivos, alldie-
„weil ohne das ihre Güther unter ihnen gemein seyn
„zu Neubrandenburgk, sind nicht gebräuchlich, aber
„das in stets währendem Gebrauch gehalten, daß sich
„Eheleuthe, so mit einander nicht beerbet und auch
„aus voriger Ehe nicht der gezeugten Kinder im Le-
„benden übrig haben, umb und mit dem vierten Pfen-
„nig oder Antheil aller und jeder Haab und Güther
„in gehegendem Dinge und Gerichts-Stelle für Rich-
„ter und Schöpffen donatione reciproca zu begaben
„pflegen. Würde auch der Frauen von ihrem Haus-
„rathe etwas von ihren andern Güthern ad pias
„caussas oder sonsten zu vergeben gestattet (welches
„aber der Mann ohne der Frauen Bewilligung ohne

„das zu thuen wohl bemächtiget) hätte seine Masse „und wäre dasselbe alsdann zuläßig. 15. Die Güther, „so Mann und Frau in stehender Ehe mit einander „kauffen oder verkauffen oder ihnen von andern an„ererbet, seyn ihnen und ihren Erben sowohl, als „alle andere ihre Güther oder auch die aus und von „den verkaufften Güthern gelöfete Gelder gemein. „16. Die Schulden, so Eheleuthe zusammen bringen „oder in stehender Ehe mit einander machen, werden „aus ihren sammenden Güthern, wenn dieselben zur „Zahlung genug, entrichtet; da aber die Güther die „Schulden nicht erreichen mögen, so hat das Weib „kein jus praelationis, damit sie sonsten vermöge der „beschriebenen Rechte und derselben beneficien privile„giret, sondern wird der Güther gäntzlich nach Stadt„gebrauch entblößt und hat sich deren nicht zu erfreuen, „es wäre denn, daß ihr von den Creditoren etwas „aus gutem Willen davon verehret und nachgegeben „werden wollte, welches doch selten geschieht.“ Magistrat zu Woldeck (das. S. 2072.): „In Eheberedun„gen und Heirathsbrieffen werden aufm Todesfall oder „sonsten keine bedingte Gerechtigkeit vorbehalten, son„dern, da nach geschehener Copulation einer von den „Eheleuthen mit Tode abginge und keine Erben ab „intestato hinterließe, fällt das halbe Guth der zweyen „Eheleuthe an des verstorbenen Ehegatten nächste Er„ben, jedoch daß der lebendige Ehemann ein stehendes „Bette, und da es ein Ackermann, ein Pferd nebenst „etzlichen andern Haußgeräth vorausbehält. Mit der „Aussteuer der Kinder der ersten oder andern Ehe wird „besage Ew. Polizei-Ordnung, wenn sich die Eltern „wieder befreyen, gehalten, oder daß die Kinder das „halbe Guth, nachdem als es dann bereihet oder Ver„mögens ist, hinweg nehmen, oder sonsten in aufge„richteten Recessen vermehret, welches die Eltern,

„wenn sie auch ungefreyet, bei sich behalten und den „Kindern Zeit ihrer berathenen Jahren Hochzeit und „Kleidung, sowohl auch Heyrathsgeld hinaus ge„ben müssen und wenn sie das Guth verringern oder „mit Schuld beschweren, gehet doch den Kindern nichts „davon abe, sondern genießen vor allen andern Credi„toren die Erstigkeit, wird aber das Gut verbessert, „so bekommen sie doch ihren Ausspruch, so nach „Aestimation der angefallenen Güther damals in Vor„rath gewesen, bis so lange das noch lebende Theil „ihrer Eltern verstirbet, als eben so mit den Kindern „der andern Ehe, wofern dieselben vorhanden, gleich„falls den halben Theil des Guths — die Güther, so „Mann und Weib in stehender Ehe mit einander „kauffen, bleiben ihrer beyderseits und auf den To„desfall hat sich keines, wofern keine Leibes-Erben „vorhanden, einiges Vorganges zu erfreuen, sondern „werden gleichmäßig, wie andre ihre Güther, denen „Erben in die Theilung gegeben. — Die Schulden „der Eheleuthe, so sie zusammenbringen oder in wäh„render Ehe bei einander machen, die müssen sie bey„derseits mit dem vorhandenen und zugebrachten Gu„the, so sie erwerben oder ererben, sämbtlich bezahlen „und den Gläubigern, wofern sie pro insolvendo ge„achtet, ihre Güther ohne einige Praelatur und vor„fängckliche Gerechtigkeit cediren.“ — Magistrat zu Friedland (das. S. 2075.): „Wenn jemandes verster„bet, es sey Mann oder Frau, und der überbleibende „Theil fast sich wiederumb befreyen will, so muß er „seinen Kindern, wofern sie ihre Mündigkeit erreichet „haben, den halben Theil seiner Güther herausgeben, „es wäre denn Sache, daß auf Unterhandlungen gu„ter Leute oder die Kinder selbst davon aus gutem „Willen etwas nachgeben wollten. Seynd aber die „Kinder noch klein und unerzogen, so wird ihnen ein

„genanndtes an Gelde oder liegenden Gründen aus-
„gemacht und versprochen, nebst eine halbe Hochzeit
„und Kleidung, alles nach Gelegenheit der Güther
„u. ihres Standes u. bleibt der Unmündigen ausgemach-
„tes väterliche oder mütterliche Erbe bei dem Vater
„oder Mutter bis zu ihrer Mündigkeit u. werden davon
„alimentirt und erhalten, bis daß sie ihre Mündigkeit
„erreichen, alsdenn steht ihnen frey, dasselbige abzufor-
„dern. Stirbet aber inmittlerweile ein oder mehr von
„den Kindern, so verfällt desselbigen ausgemachtes An-
„theil halb an den Vater oder Mutter und die andre
„Hälfte an die übrig gebliebenen Schwestern oder
„Brüder. Die halbe Hochzeit und Kleidung aber stir-
„bet mit und behalten die Eltern ein, und wird al-
„lein das Erbe getheilet. Es mögen sich Mann und
„Frau mit einander respective begiftigen bis auf den
„vierten Pfennig alle ihr Haabe und Güther und eine
„milde Gabe stehet ihnen daneben frey; es muß aber
„öffentlich vom Gerichte geschehen. — Alle Güther,
„so Mann und Frau in währender Ehe mit einander
„kauffen, seynd gemein, nicht allein ihnen, sondern
„auch ihren Erben; im gleichen Fall alle Schulden,
„so sie zusammen bringen oder mit einander machen,
„seynd gemein und werden von ihren sämbtlichen Gü-
„thern bezahlet, es wäre denn Sache, daß der Mann
„versterbe und über den Werth der Güther so viele
„Schulden vorhanden, daß sie nicht kunten bezahlet
„werden, so mag die Frau bonis wohl cediren, und
„so fern zu beweisen, daß sie zu den Schulden mit
„geholfen, wird ihr keine fräuliche Gerechtigkeit zuge-
„standen. Da aber kund und offenbahr, daß der
„Mann alleine aus Nachläßigkeit die Schulden ge-
„macht, stehts in diesem Fall auf Handlungen und
„man hat bis dahero denen Frauens-Personen, so
„viel die fräuliche Gerechtigkeit belanget, keinen an-

„dern Gebrauch einräumen will, aus der Urſache, daß „ſie oftmals den Männern veruntreuen und die Schul„den machen helfen, daß oftmals die Männer in der „Gruben geſcholten werden und was zuvor denen Cre„ditoren zum Vorfange zur fräulichen Gerechtigkeit „vorausgenommen, wird nichts weniger verbracht, deß „hat ein Rath und Gericht in dieſem Falle nach Ge„legenheit ſich eine Maaße vorbehalten.“ (Die Berichte der Magiſträte der übrigen Städte des Stargardiſchen Kreiſes ſind in Weſtphalen nicht abgedruckt.)

(2) H. M. Str. V. v. 23. May 1776. (Beiträge z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. Anl. A.) v. 18. Sept. 1771. (daſ. Anl. C.) und v. 27. Mai 1784. (daſ. Anl. D. 2.) *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2045. An. e. S. 2059. 2072. u. 2073. Jargow zu zu Klüver Thl. II. Anhang III. Selecta juridica rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 7. *Mantzel* de jure success. §. XIV. J. M. ill. Cent. II. jud. 14. Cent. III. jud. 7. u. 44. Cent. IV. jud. 11. (m.) Abh. über die eheliche Gütergemeinſchaft ꝛc.; und inſonderheit wegen Neubrandenburg M. R. S. Thl. I. S. 157., Friedland Selectae consult. Collegii Ictor. Gryph. resp. XXIV., Fürſtenberg Pütters Rechtsfälle B. I. dec. CXVIII., Stargard M. R. S. Thl. I. S. 128. u. 157., Altſtrelitz daſ. S. 148.

(3) Auch unter den Burgermeiſtern, Beiträge a. a. O. B. II. S. 236.; die nachher erhaltene Kanzleiſäßigkeit hebt die Güt. Gem. in Neuſtrelitz nicht auf. H. M. Str. V. v. 4. Jul. 1794. §. 3.

(4) H. M. Str. V. v. 18. Sept. 1771. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. Anl. C.) auch unter den Juden im Domanialflecken Mirow. H. M. Str. V. v. 12. Sept. 1792.

(5) H. M. Str. V. v. 24. Jul. 1759. und v. 4. Jul. 1794.

(6) Beiträge z. M. St. u. P. R. B. V. S. 237. M. R. S. Thl. II. n. CI.

(7) Für Neuſtrelitz iſt jedoch die öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich vorgeſchrieben. H. M. Str. V. v. 4. Jul. 1794.

(8) H. M. Str. V. v. 24. Mai 1746.

(9) H. M. Str. V. v. 27. Mai 1784.

(10) Und zwar ohne Unterſchied zwiſchen Inteſtat- oder Teſtaments-Erben und zwiſchen Deſcendenten, Aſcendenten und Collateralen. B. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. §. 38.

(11) Bei Eheſcheidung wegen Ehebruch erhält der unſchuldige Theil außer der Halbſcheid des Vermögens den vierten Theil der, dem Schuldigen gebührenden, Hälfte. Beitr. B. II. Abh. VIII. §. 42. M. R. S. B. I. n. LXII.

(12) Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VIII. §. 37. M. R. S. B. II. n. CXVII.

*) Klüver (Thl. II. S. 775.) nimmt irrthümlich an, daß die Märkiſche Gütergemeinſchaft auch in Wahren gilt.

§. 200.

5) Gewohnheitsrechtliche Gütergemeinſchaft.

Allein auch außer dieſen, auf beſondern ſtatutariſchen Rechten beruhenden, verſchiedenen Gattungen der ehelichen Gütergemeinſchaft hat letztere, wie bereits §. 194. bemerkt iſt, früher in den mehrſten und wahrſcheinlich in allen übrigen Mecklenburgiſchen Städten, auch wenn ſie auf keine beſondre ſtatutariſche Rechte gegründet waren, Statt gehabt, und theils in der zwiſchen beiden Eheleuten geltenden Gemeinſchaft der Schulden, theils in der Theilnahme des einen an dem Nachlaſſe des andern ſich geäußert. Daher enthalten

nicht allein die, von den Magiſträten ſolcher Städte über die ſtädtiſchen Gewohnheitsrechte 1589. erſtatteten Berichte mehrere Spuren dieſer Gütergemeinſchaft, daher die, §. 194. An. *. gedachte, Vorſchrift der Polizei-Ordnung, daß die Kinder zum wenigſten die Hälfte der gemeinen väterlichen und mütterlichen Güter erhalten ſollen, und daher ward noch im ſiebenzehnten Jahrhunderte es für einen, auf Gütergemeinſchaft gegründeten, alten Gebrauch angeſehen, daß die Ehefrauen verbunden, ihrer Männer Schulden mit zu tragen (1), worin unzweideutige Merkmahle der ehelichen Gütergemeinſchaft enthalten ſind. Wenn gleich aus den §. 194. angegebenen Gründen dieſe Allgemeinheit der letztern aufgehört hat, und daher derſelben die rechtliche Vermuthung nicht mehr zur Seite tritt (§. 194. I.); ſo haben ſich doch außer der ſtatutariſchen Portion (§. 207.) noch hin und wieder, obwohl ſelten, einige ſchwache Spuren derſelben erhalten (2).

(1) Die Landſtände trugen auf dem Landtage v. 1606. darauf an: n. 11.: „1) daß die Weiber ihrer Ehemänner Schulden vermöge alten Gebrauchs und „Gewohnheit mit trügen und bezahlten, und dagegen in der Fürſtlichen Kanzelei nicht geſchützet, die „Acten auch in dieſem Falle nicht verſchickt, ſondern „allhie geſprochen werden mögte“ (Spalding L. V. Thl. I. S. 301.), worauf auf dem folgenden Landtage am 22. April 1607. die Landesfürſtliche Reſolution erging: „ob die Ehefrauen in den Städten zur „Mitzahl- und Abtragung ihrer Ehemänner gemachten Schulden verpflichtet und gehalten ſein ſollten, „ließen Smus bei eines jeden Orts und Stadt wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebrauch und da „ſelbige nicht vorhanden, bei der Disposition der ge-

„meinen beschriebenen Kayserrechte billig beruhen und „wäre darob gebühr- und ernstlich zu halten erbö- „thig“ (das. S. 338.); die Landstände erwiederten zwar den Landstädten: „Sie acceptirten, daß Smus „nicht gemeint wären, sie in ihren Stadtgebräuchen „zu beunruhigen, weil ihnen aber oft darin vielfältige „Einpasse auf der Partheyen Anhalten aus der Fürst- „lichen Kanzlei widerfahren, so bäten sie nochmals, „solche Stadtgebräuche nicht zu schwächen und selbige „durch Rescripte nicht disputirlich zu machen“ (das. S. 341.), allein von landesherrlicher Seite ward auf die frühere Resolution verwiesen (das. S. 381.). Dieser Fall beweiset, wie nach und nach ältere Landesgebräuche dem Römischen Recht haben weichen müssen, indem der Beweis derselben, gerade bei deren Allgemeinheit und Unbestrittenheit nach dem Maaßstabe des Römischen Rechts selten geführt werden konnte und solchergestalt als nicht geführt angesehen ward.

(2) Z. B. die Verhaftung der Ehefrau in Teterow für ihres Mannes Schulden. J. M. ill. Cent. V. jud. 30.

Zweiter Unterabschnitt.

Nach getrennter Ehe.

§. 201.

I. Im Allgemeinen.

Das Mecklenburgische Recht giebt der Theilnahme des überlebenden Ehegatten (1) an dem Vermögen des verstorbenen zwar einen größern Umfang als das gemeine Recht, allein dieser Umfang ist nach den verschiedenen Ständen (§. 169.) verschieden.

Beim Adel gelten, insofern er nicht Lehnsbesitzer ist, lediglich die Grundsätze des gemeinen Rechts; dies

tritt

tritt in Ansehung des überlebenden Ehemanns, auch dann, wenn er Lehnsbesitzer war, ein, wogegen in diesem Fall der adlichen Wittwe die landübliche Besserung (§. 201.) und die fräuliche Gerechtigkeit (§. 203.) von Gesetzes wegen gebührt (2).

Im bürgerlichen Stande findet der obengedachte Unterschied zwischen Ehemann und Ehefrau nicht Statt, sondern beide haben gleiche Theilnahme an dem Nachlasse des andern. Diese Theilnahme selbst ist aber verschieden, je nachdem die Ehegatten während der Ehe unter gemeinem oder unter statutarischem Rechte lebten. Denn im erstern Falle treten lediglich die Grundsätze des gemeinen, im letztern aber die des statutarischen Rechts ein und sind letztere verschieden, je nachdem die Gütergemeinschaft (§. 194 — 200.) oder statutarische Portion (§. 212.) Statt findet.

Im Bauernstande endlich gilt das gemeine Recht, insofern nicht entweder die Wittwe in dem Gehöft den, bei eigentlichen Bauern (§. 181.) fast allgemein üblichen, sogenannten Altentheil, oder, nach Ortsgewohnheit, der überlebende Ehegatte die statutarische Portion (§. 213.) erhält oder, wie jedoch sehr selten der Fall ist, Gütergemeinschaft eintritt (§. 194 ff.).

Diese, dem Ehegatten gesetzlich zustehende, Theilnahme ist von der einseitigen Disposition des andern unabhängig (§. 193. VIII.).

Die obgedachten gesetzlichen Zuständnisse können vertragsmäßig durch das Witthum (§. 202.) verstärkt werden.

(1) Nur der Ehegatten, nicht der Brautleute, vergl. §. 188. An. 6. und *A. F. Riedel* de lucris legalibus etc. §. 10.

(2) Ohne Vertrag gebührt daher der Wittwe nicht I. das Gnadenjahr, Gerdes Samml. Thl. I. S. 348. *Cothmann* Vol. V. resp. XXXIII. n. 26. *Sibrand* diss. de viduvio (Rost. 168..). *Tornov* P. I. S. 508. J. M. ill. Cent. I. jud. 80. *Nettelbladt* de vidua nobili, praecipue de portione statutaria §. 31. und *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 22., obgleich Husan im Lehnrechts-Project, Art. 27. es annimmt. II. freie Wohnung, *Cothmann* Vol. II. cons. XCII. n. 7. *Nettelbladt* a. a. O. §. 28., obgleich *Cothmann* a. a. O. und Vol. II. resp. XIV. und Vol. IV. resp. VIII. n. 21. und *Tornov* l. c. es ihr zugestehen, noch III. Mußtheil, *Nettelbladt* a. a. O. §. 32.

§. 202.

II. Insonderheit.

A. Landübliche Besserung — lucrum dotis.

---

1) *Joan. Christ. Flaht* praeside *Frid. Gottl. Struve* diss. de lucro dotis ejusque privilegio in concursu creditorum, von der heyrathsguthlichen Verbesserung. (Kilon. 1726. 4.)
2) *Christiani Guiel. Taddel* praes. *Adolph. Frid. Trendelenburg* diss. de lucro dotis, viduis ob secunda vota non auferendis (Butz. 1772. 56 S. 4.)

Die landübliche Besserung (lucrum, augmentum dotis) ist diejenige Summe, welche die Wittwe als Vermehrung und Vergeltung ihres eingebrachten Brautschatzes aus dem Vermögen ihres Ehemannes erhält (1). Sie beruht auf einem, durch neuere

Gesetze bestätigten (2), alten Landesgebrauch (3), entstanden theils aus der billigen Betrachtung, daß die Wittwe während des Ehestandes persönlich und durch ihren Brautschatz zur Erhaltung der Ehre der Familie und des Guts in derselben beigetragen und daß dafür eine Entschädigung eben so billig sei, als die Ehre der Familie den standesmäßigen Unterhalt der Wittwe fordert (4). In Ansehung dieser Besserung treten folgende Grundsätze ein:

I. Sie gebührt nur den Wittwen der Rittergutsbesitzer und findet mithin nicht Statt, wenn der Ehemann keine Rittergüter hinterläßt (5). Die Gesetze erwähnen zwar nur der Wittwen der Lehnleute (6); allein es liegt kein haltbarer Grund vor, sie der Wittwe eines Allodialgutsbesitzers zu versagen. Diese Besserung steht mit dem Lehnsverhältnisse außer Verbindung, was unter dem letztern gilt, muß vielmehr in noch verstärktem Grade bei freien Allodien eintreten, der Grund dieser Besserung gilt nicht minder von der Wittwe des Allodialgutsbesitzers, als von der des Lehnmanns, und, wenn die Gesetze nur der Wittwen der Lehnleute erwähnen; so ist dies bei der, besonders in ältern Zeiten so äußerst geringen, Anzahl von Allodialgütern erklärbar.

II. Die Gesetze beschränken dies Recht aber ausdrücklich auf adliche Wittwen (7) und gebührt dasselbe daher nur ihnen, nicht aber den Wittwen bürgerlicher Lehnleute (8).

III. Die landübliche Besserung gebührt der Wittwe

von Gesetzeswegen und bedarf daher nicht erst einer besondern Zusicherung (9).

IV. Sie wird als Vergütigung und Vergeltung des Brautschatzes gegeben (10) und erfordert daher wesentlich, daß der Brautschatz dem Manne entweder an Kapital zugebracht, oder mindestens verzinset worden, mithin den Beweis der Illation (11), wogegen es des Beweises der Verwendung des Brautschatzes in des Mannes Lehn nicht bedarf (12), falls nicht das lucrum dotis mit Uebergehung des Allodiums sogleich aus dem Lehne gefordert wird (13).

V. Das lucrum dotis wird zunächst aus dem Allodialvermögen des Mannes und nur in dessen Ermangelung aus dem Lehne bezahlt (14) und ist in diesem Falle sowohl der Lehnsfolger (15), als, bei eröffnetem Lehne, der Lehnherr (16) zu dessen Gewährung verbunden.

VI. Diese Besserung besteht, nach unbestrittenem Landesgebrauch, aus der Hälfte des Betrages des Brautschatzes, welche jedoch die Wittwe nicht eigenthümlich, sondern nur während ihres Lebens entweder in einem nießbräuchlichen Kapital oder in dessen Zinsen erhält (17), dergestalt, daß sie im letztern Falle in der Hälfte der Zinsen des Brautschatzes besteht.

VII. Die Besserung mindert der Wittwe ihre Rechte auf Zurückforderung des Brautschatzes nicht, sie erhält dieselbe vielmehr auch, wenn ihr der Brautschatz zurückgegeben wird (18).

VIII. Dagegen kann die Wittwe die landübliche Besserung gleichzeitig mit dem Witthum und

neben demſelben nicht fordern (19), falls dies bei Verſicherung des letztern nicht ausdrücklich ausbedungen ſein ſollte, die fräuliche Gerechtigkeit findet aber neben dem lucro dotis Statt (§. 204.)

IX. Dem lucrum dotis gebührt das Vorzugsrecht des Brautſchatzes (20).

X. Die Beſſerung verbleibt der Wittwe, auch wenn ſie zur andern Ehe ſchreitet (21).

XI. Sie gebührt der Ehefrau nur als Wittwe und kann daher nur nach dem Ableben des Ehemannes gefordert werden, iſt mithin unſtatthaft, wenn der Ehemann bei ſeinem Leben Conçurs gemacht hat (22).

XII. Sie erlöſcht mit dem Tode der Wittwe und fällt dann an die Erben ihres Mannes zurück (23).

(1) *Henr. Nettelbladt* diss. de dotalitio Sect. II. §. 18.: Lucrum dotis est dimidium tanti, quantum maritus in dotem acceperat. *Mantzel* diss. de femina Meckl. Cap. II. §. 16.: Lucrum s. augmentum dotis, die landübliche Beſſerung, in Megapoli est ususfructus dimidii tanti, quantum in dotem marito datum fuit, viduae in remunerationem utilitatis dotis, quam maritus ex illatione et inde praesumta versione percepit a tempore mortis mariti in hujus bonis ad vitae illius finem competens. *Taddel* §. 7. Est certa pecunia, quae uxori dotem repetenti, quasi incrementum ejus ex bonis mariti conceditur.

(2) P. O. Tit. (VII.) v. Erbſchaften §. 18. Reverſalen v. 1621. Art. XXVIII. H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. §. 5. G. C. O. Thl. II. Tit. 46. §. 5.

(3) *Cothmann* Vol. I. resp. XLVIII. Vol. II. resp.

XCII. n. 25. *Thom. Lindemann* Exercit. feudales Ex. II. Cap. V. §. 37. *Tornov* P. I. Cap. III. Sect. II. §. 30. *Scharff* consult. LXXXII. S. 438. *Flaht* a. a. O. §. 9. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 14 ff. J. M. ill. Cent. I. jud. 13. 20. 40. Cent. II. jud. 25. Cent. III. jud. 8. Cent. IV. jud. 1. 2. u. 47. *Möller* Usus practicus dist. feud. Cap. XXII. S. 487. *Taddel* §. 7. u. 8. Quistorp von den Gerechtsamen des schönen Geschlechts ꝛc. (in s. kl. juris. Schriften Samml. I. S. 87.) Im Herzogl. Hause fand ein ähnlicher Gebrauch Statt. Rudloff Meckl. Gesch. Thl. II. S. 360. u. 651.

(4) *Cothmann* Vol. II. resp. XCII. n. 25 ff. J. M. ill. Cent. IV. jud. 1. u. 2. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 18. *Taddel* §. 9 ff. A. F. H. Posse über die Rechte des deutschen Adels in vorzüglicher Rücksicht auf die Eintheilung derselben in persönliche und dingliche (Rostock und Leipzig 1802. S. 115 ff., auch in s. Abhandlungen einiger vorzüglichern Gegenstände des deutschen Staats- und Privatrechts. Heft I. Abh. II.)

(5) J. M. ill. Cent. IV. jud. 1. *Taddel* §. 10.

(6) Weshalb auch die Rechtsgelehrten nur denselben dies Recht beilegen, z. B. J. M. ill. Cent. IV. jud. 17. *Taddel* §. 9. u. 10.

(7) Z. B. P. O. Tit. VII. §. 18. — „die Besserung „so einer Frawen von Adel — gereicht wird; §. 19. „— eine Wittfrau von Adel." — Reversal. v. 1621. Art. 28. „die verwittibte Edelfrauen." — LGGEG. §. 383. n. 3. — „der adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer."

(8) Auch Posse a. a. O. S. 117. beschränkt die Besserung auf adliche Wittwen: „Die Frage, sagt er, ist nur „diese: können solche Gesetze, die klar und deutlich „nur von dem Rechte, das bei Adlichen Statt finden

„soll, handeln, auch auf Gutsbesitzer vom bürgerlichen „Stande angewandt werden? Der Absicht nach, die „diesen Gesetzen zum Grunde liegt, — die Erhaltung „der Familie bei der Ehre, die der ritterliche Name „und Schild nothwendig machte, gewiß nicht; für die „Bürgerlichen mußte das gemeine Recht oder ein be„sonderer Vertrag sorgen, und des Gegenstandes we„gen eben so wenig, denn der war nicht das Gut, „sondern der Adel: nicht des Guts wegen sollte des „Besitzers Frau oder Tochter versorgt werden, sondern „das Gut sollte den Adel bei seinem Wesen erhalten. „Einerley ist es, ob diese Versorgung durch beweglis„ches oder unbewegliches Vermögen verschafft wird, „und so wenig man an das erste deshalb eine Ding„lichkeit hätte bringen können, mit gleich wenigem „Grunde kann sie in Absicht des letzteren möglich wer„den. So wenig man geneigt ist, auf eine bloße Be„hauptung etwas, das von dem Römischen Recht ab„weicht, für gemeines Landrecht gelten zu lassen, so „einen großen Hang hat man doch, sogar eine der „Natur der Sache entgegenstrebende Abänderung des „deutschen geschriebenen Rechts auf bloße Behauptun„gen einzelner Rechtsgelehrte und Spruchcollegien an„zunehmen, denn wenn diese dergleichen Gesetze auch „auf die Angehörigen bürgerlicher Gutsbesitzer ausdeh„nen, so kann dies doch wohl nur aus einer Will„kühr herrühren, weil selbst dann, wenn eine solche „Ausdehnung auf Gesetz oder unbestrittenes Herkom„men gegründet werden könnte, so wenig behauptet „werden dürfte, daß diese Rechte den Gütern anklebten, als von andern, die Güter betreffenden, erb„rechtlichen Bestimmungen gesetzt werden kann, daß „sie den Gütern anhängen und dadurch dingliche „Rechte werden. Uebrigens sind solche Gesetze weder „auf die eingesessene Ritterschaft, noch auf den Ahnen-

„Adel zu beschränken, sondern es genügt, daß der „Besitzer von Adel war, wenn dieser auch ganz neu „oder die Ehefrau nur durch den Mann in den Stand „des Adels gebracht ist. Mit Recht schließt man da„her in Holstein die Wittwe eines bürgerlichen Guts„besitzers von der Huvenbandes-Gerechtigkeit aus, läßt „aber die Ehefrau eines jeden Adlichen zum Genuß „dieses Rechts.“ Andrer Meinung ist Taddel a. a. O. §. 9. weil der Bürgerstand auch lehnsfähig ist und die Praxis für die Wittwen bürgerlicher Gutsbesitzer spricht; allein der Werth einer solchen Praxis ist von Posse richtig gewürdigt u. dürfte von der, 1755 schon lange begründeten, Lehnsfähigkeit der übrigen Stände auf diesen Gegenstand gegen klare gesetzliche Vorschrift nicht mit Sicherheit gefolgert werden können. Auch *Nettelbladt* (§. 204. An. 9.) beschränkt die portio statutaria bloß auf adliche Wittwen.

(9) *Tornov* P. I. S. 490. *Taddel* §. 10. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 12.

(10) *Taddel* §. 10.

(11) *Cothmann* Vol. II. resp. XCII. n. 25. *Mevii* Decis. P. V. dec. 62. Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 6. qu. 1. J. M. ill. Cent. I. jud. 13. 20. 40. Cent. II. jud. 25. u. 87. Cent. III. jud. 8. Cent. IV. jud. 40. u. 47. *Tornov* P. I. S. 492. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 12. u. 18. auch diss. num et quoad Vasallus aere alieno antecessoris teneatur? §. 16. *Flaht* a. a. O. th. 14. *Taddel* §. 10. Eschenbach Abh. v. d. Verschuldbarkeit der Lehngüter (in d. Beil. z. d. wöchentl. Rost. Nachrichten v. J. 1821. St. XXXIV. S. 135.)

(12) *Scharff* consult. jur. cons. LXXXII. n. 121. J. M. ill. Cent. IV. jud. 2. n. 6. *Tornov* l. c. *Flaht* th. 14. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 14. *Taddel* §. 10.

(13) *Tornov* P. I. S. 32. 469. 470. 492. *Taddel* §. 10. Eschenbach a. a. O. S. 135.

(14) Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 16. ass. 11. *Möller* usus pract. S. 487. n. 2. *Taddel* §. 9. u. 10.; andrer Meinung ist jedoch *Flaht* th. 15. u. 17. und zweifelhaft war darüber ehedem die Ritterschaft: Gerdes Meckl. Urk. Samml. II. S. 81. u. 89.

(15) Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 14. qu. 4. J. M. ill. Cent. I. jud. 12. und Cent. III. jud. 64. *Taddel* §. 10.

(16) Reversalen a. a. O. *Taddel* §. 10.

(17) *Cothmann* Vol. I. resp. XLVIII. n. 71.: In nostra Megapoli est medietas dotis, puta, si vidua in dotem dederit quadringenta, mortuo defuncto, sexcenta recipit, ita tamen, ut in lucro ducentorum non nisi usumfructum habeat, eaque moriens ad viri defuncti heredes remittat. *Lindemann* Exercit. feud. Cap. V. §. 37.: In nostra Megapoli loco dotalitii est melioratio, quae vocatur, qua dos illata pro dimidia parte aucta redditur. Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 14. qu. 5. J. M. ill. Cent. IV. jud. 27. n. 2. Cent. IV. jud. 47. *Tornov* a. a. O. S. 494 ff. *Flaht* a. a. O. th. 16. 19. u. 20. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 16 ff. *Möller* us. pr. Cap. XXI. diss. 6. *Taddel* §. 9. u. 10. Das Versprechen einer höhern Summe ist für Lehnherrn und Lehnvettern ohne deren Genehmigung unverbindlich. *Tornov* a. a. O. §. 34. *Flaht* th. 17. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 17.

(18) P. O. Tit. v. Erbschaften §. damit ꝛc. Reversal. v. 1621. Art. 28. H. u. L. G. O. und G. C. O. a. a. O. *Taddel* §. 10.

(19) Husan Lehnrechts-Project. Tit. XII. Art. 17. *Tornov* a. a. O. S. 485. u. 490. *Flaht* th. 28. J. M. ill. Cent. I. jud. 16. Cent. II. jud. 23. Cent. III.

jud. 51. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 14. Selecta jur. rost. Fasc. II. sp. 26. qu. 3. *Nettelbladt* de dotalitio §. 39. *Taddel* §. 10. Dagegen gebührt das lucrum dotis der Ehefrau neben der städtischen statutarischen Portion, wenn sie zur letztern berechtigt ist. *Mevius* ad jus lub. Lib. II. Tit. 2. Art. 12. n. 312 ff.

(20) *Tornov* P. I. S. 496. *Flath* th. 23—25. J. M. ill. Cent. IV. jud. 2. Cent. V. jud. 18. *Balthasar* de classificatione credit. S. 55. Meckl. Civil-Pr. §. 154. An. 27 b., obgleich andre, z. B. Husan a. a. O. Tit. XII. Art. 39. *Cothmann* Vol. II. resp. XCII. n. 28 ff. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 20. de jurib. sing. in concursu §. 26. de jure praelationis §. 13. nie eine gesetzliche Hypothek annehmen.

(21) P. O. Tit. v. Erbschaften §. 19. *Rev. v.* 1621. Art. XXVIII. und die Geschichte dieses Artikels in Frank B. XII. S. 119. 123. u. 131. u. Spalding L. R. Thl. I. S. 201. 276. 314. 378. 390. 402. 420 ff. *Cothmann* Vol. II. resp. LXX. n. 6 ff. *Scharff* consult. jur. consult. LXXXII. n. 122. *de Behr* res Meckl. Lib. VIII. c. 14. S. 1703. *Flaht* th. 6. u. 28. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 21. J. M. ill. Cent. I. jud. 62. Cent. IV. jud. 48. und Cent. V. jud. 22. *Möller* Usus pr. Cap. XXI. dist. 6. und eigends Taddel in der angeführten Dissertation §. 13 ff. Aus Vermischung des lucri dotis mit dem dotalitio und Witthum haben andre, z. B. *Tornov* P. I. Cap. III. Sect. 2. §. 37. und *Henr. Nettelbladt* de dotalitio §. 58. dies verneint.

(22) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. §. 5. G. C. O. Thl. II. Tit. 45. §. 5. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 19. Dies ist nicht, wie *Tornov* I. S. 496., *Flaht* th. 27., *Mantzel* de jur. sing. in concursu §. 26. und J. M. ill. Cent. II. jud. 49. anzu-

nehmen ſcheinen, überhaupt bei jedem Concurſe des Mannes, ſondern nur bei dem, während deſſen Leben ausgebrochenen, nicht aber bei dem, nach ſeinem Tode eingetretenen, Concurſe des Mannes und zwar nicht wegen des Concurſes, ſondern deshalb ein, weil das lucrum dotis alsdann noch nicht fällig iſt, ein. *Tornow* S. 496. *Flath* th. 22. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 19. *Möller* usus pract. S. 489. *Taddel* §. 10. J. M. ill. Cent. IV. jud. 2. Cent. V. jud. 18. M. Civil-Proceß a. a. O.

(23) P. O. Tit. v. Erbſchaften §. 19. Rev. v. 1621. Art. 28. *J. C. Ungnaden* Amoenitates dipl. hist. jurid. St. XVI. n. X. u. XI. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 16. u. 21. *Taddel* §. 10. n. XII. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. V. S. 401.

§. 203.

B. Witthum.

Henr. Nettelbladt libellus singularis de dotalitio e legibus et moribus Germanorum speciatim Megapolensium (Rost. et Wism. 1748. 96 S. 4.).

Das Witthum (Leibgeding, vidualitium, dotalitium) iſt im Allgemeinen dasjenige, was der Wittwe zu ihrer Erhaltung im Wittwenſtande aus ihres Mannes Vermögen geleiſtet wird. In Mecklenburg findet kein geſetzliches, ſondern nur ein verwillkührtes Witthum Statt, obwohl daſſelbe ſeit Jahrhunderten unter den Gutsbeſitzern üblich (1) und ſpäterhin auch unter den übrigen, unter keinem ſtatutariſchen Rechte lebenden, Einwohnern in Gebrauch gekommen iſt (2).

Daſſelbe gebührt nur vermöge beſondrer Beſtimmung (3) und kann ſowohl aus dem Genießbrauch eines Guts, als aus einer jährlichen Rente oder aus Naturalien beſtehen (4). Die Beſtellung des Witthums in einem Lehngute erfordert die Genehmigung der Agnaten (5) oder des Lehnherrn (6), wenn jene oder dieſer daraus verbunden ſein ſoll, und gewährt daſſelbe nur einen, dem der Erbjungfrau gleichkommenden, Nießbrauch (§. 56. 66. 89.) (7). Da das Witthum nicht zur Vergeltung des Brautſchatzes und in Rückſicht auf denſelben, ſondern zum Unterhalt gewährt wird; ſo kommt es auf einen Brautſchatz und deſſen Illation nicht an (8), und nimmt daſſelbe nicht auf die Größe des Brautſchatzes, ſondern auf die Vermögensumſtände des Mannes Rückſicht (9), und iſt hierbei die ehemals behauptete Meinung (10), daß das Witthum aus den doppelten Zinſen des Brautſchatzes beſtehe, weder im Geſetz, noch in der Obſervanz begründet (11). Die Beſchreitung des Ehebettes iſt auch hier nicht erforderlich (12), wogegen das Witthum erſt mit dem Ableben des Mannes eintritt (13); die Wittwe iſt, des Witthums ungeachtet, zur Rückforderung des Brautſchatzes und zur ſtatutariſchen Portion (14), allein nicht zur landüblichen Beſſerung berechtigt (§. 202.). Es erlöſcht ſowohl mit dem Tode (15), als mit der Wiederverheirathung (16) der Wittwe, allein nicht wegen ihrer ausſchweifenden Lebensart (17). Wenn angenommen wird, daß das Witthum zwar nicht gefordert werden könne, wenn während des Lebens des Mannes oder nach deſſen Tode über des Mannes Vermögen Concurs entſtanden (18); ſo iſt dies nur in ſofern gegründet,

als die Wittwe in diesem Concurse ihre prioritätische Classification erwarten muß (19).

(1) *Nettelbladt* §. 14. u. 16. Rudloff Handbuch der M. Geschichte. Thl. II. S. 675. u. 940.

(2) Im Bauernstande der Altentheil. vergl. auch M. C. R. Thl. I. §. 104. An. 4.

(3) *Cothmann* Vol. IV. consil. VIII. n. 54. *Tornov* P. I. S. 473 ff. *Nettelbladt* §. 19 ff. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 13 ff. *Möller* usus pr. dist. feud. Cap. XXI. dist. 4. Quistorp a. a. O. S. 90.

(4) *Tornov* P. I. S. 485. *Nettelbladt* §. 27 ff.

(5) Erklärung der ritterschaftlichen Deput. in Gerdes nützl. Samml. Thl. I. S. 86. Selecta jur. rost. Fasc. II. sp. 26. qu. 3. J. M. ill. Cent. II. jud. 62. Cent. III. jud. 51. *Nettelbladt* §. 22. u. 23. *Möller* Cap. XXI. dist. 4. Eschenbach a. a. O. St. XXXV. S. 139. Die mehrsten dieser Rechtsgelehrten halten die Agnaten auch ohne deren Genehmigung zur Gewährung des Witthums verbunden, wenn der Brautschatz zum Vortheil des Lehns verwandt ist, allein dies beruht offenbar auf Verwechselung mit der landüblichen Besserung. Ohne Grund beschränkt *Tornov* P. I. S. 483. die Nothwendigkeit der agnatischen Einwilligung auf ein dotalitium excessivum.

(6) Rev. v. 1572. Art. 8. und v. 1621. Art. 28. u. 31. Reichshofraths-Conclusum v. 29. Oct. 1724. Art. VIII. *Cothmann* Vol. I. resp. XLVIII. n. 89. *Tornov* P. I. S. 475 ff. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 12. *Nettelbladt* §. 20. u. 23. *Möller* Cap. XVI. dist. 4.

(7) Rev. v. 1621. Art. 28. *Nettelbladt* §. 24. 53. und 61.

(8) *Tornov* P. I. S. 473. *Nettelbladt* §. 17. und §. 26.

(9) *Nettelbladt* §. 30.

(10) Hufan bei Gerdes S. 51. u. deſſen Lehnrechts-Project. Tit. XII. Art. 12.

(11) *Möller* usus pr. Cap. XXI. dist. 5.

(12) Wie *Nettelbladt* §. 33. behauptet.

(13) *Nettelbladt* §. 33 ff.

(14) Rev. v. 1621. Art. 28. Selecta jur. rost. Fasc. I. S. 251. *Nettelbladt* §. 37 ff. (vergl. jedoch §. 204. An. 13.)

(15) Rev. v. 1621. Art. 28. *Tornov* P. I. S. 489. *Nettelbladt* §. 57 ff. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 13.

(16) Reverſal. v. 1621. Art. 28. Spalding L. V. Thl. I. S. 390. und 402. *Tornov* P. I. S. 489. *Nettelbladt* §. 58. *Möller* Cap. XXI. dist. 5., der aus Verwechſelung mit dem lucro dotis dies als eine Singularität des Meckl. Rechts anſieht.

(17) Wie *Nettelbladt* §. 59. behauptet.

(18) *Nettelbladt* §. 55 ff.

(19) Wobei der Wittwe eine geſetzliche Hypothek zuſteht. *Tornov* P. I. S. 490., obgleich *Nettelbladt* §. 56. dies mit Unrecht beſtreitet.

§. 204.

C. Fräuliche Gerechtigkeit — ſtatutariſche Portion.

Christiani Nettelbladt s. *Henr. Nettelbladt* specimen inaugurale de vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum nobilium in Megapoli statutaria (Gryph. 1738. 4.). — vergl. *Sibrand* Decades II. jur. sing. Meckl. Sect. II. exempl. 10.

„Eine Wittfrau von Adel erhält, wenn sie aus „ihres verstorbenen Mannes Gütern ausgesteuert und „abgewiesen wird, von aller gedachtes ihres Mannes „fahrenden Habe an Vieh (1), Korn (2), Betgewandt „und allem andern Eingethumb, wie das genannt wer„den mag (3), die Hälfte, jedoch die Baarschaft (4) „ausgeschlossen, welche bei des Mannes Lehnsfolgern „bleiben soll (5)." Die Praxis hat diesen Gegenständen noch die Trauerkleidung hinzugefügt (6).

Diese fräuliche Gerechtigkeit *)

I. beruht auf alten, wahrscheinlich aus dem Sächsischen Recht entspringenden, Gewohnheiten (7),

II. gebührt nur den Wittwen der Lehnleute (8), und zwar nach den Gesetzen nur denen der adlichen Gutsbesitzer (9),

III. steht der Wittwe vermöge des Gesetzes zu und ist daher von der einseitigen Verfügung des Ehemannes unabhängig (10),

IV. findet nur nach Abzug und vorgängiger Berichtigung der Schulden des Mannes Statt (11),

V. ergreift nicht das, der Ehefrau eigenthümlich zustehende, Mobiliar, indem dasselbe ihr ausschließlich und ohne Theilung mit den Allodial-Erben des Mannes verbleibt (12),

VI. schließt weder die Rückforderung des Brautschatzes und übrigen Vermögens, noch das lucrum dotis, noch, in Ermangelung anderer Bestimmung, das Witthum aus, sondern gebührt gleichzeitig mit denselben der Wittwe (13),

VII. gebührt der Wittwe, auch, wenn das Lehn dem Lehnherrn eröffnet ist (14),

VIII. steht, da sie auf den Brautschatz sich nicht bezieht, der Wittwe auch dann zu, wenn sie keinen Brautschatz eingebracht hat (15).

IX. gebührt der Wittwe nicht, wenn über ihres Mannes Vermögen während seines Lebens oder nach seinem Tode Concurs entstanden und in demselben die Gläubiger nicht anders, als durch Hinzuziehung der Gegenstände der fräulichen Gerechtigkeit befriedigt werden können (16).

X. Die Wittwe erhält diese Gegenstände vom Tode des Mannes an zum Eigenthum und hat deshalb ein Retentionsrecht (17).

(1) Vergl. darüber Husan Lehnrecht Kap. 25. Dazu gehören auch Jagdhunde, Wild in Thiergärten, Fische in Teichen, aber nicht pisces lacui injecti, ut multiplicentur. *Nettelbladt* §. 16.

(2) Hierunter werden omnes fructus, quocunque veniant nomine verstanden. *Nettelbladt* §. 17. In Ansehung der perceptorum leidet es keinen Zweifel, sie mögen fructus naturales oder industriales sein. In Ansehung der fructus pendentes ist es streitig, ob das Longobardische Lehngesetz II. F. 28. entscheidet? Dies verneinen und sehen vielmehr auf culturam et laborem a defuncto impensum atque absolutum dergestalt, daß die Wittwe die Halbscheid der hiernach den Allodial-Erben gebührenden Früchte erhalte. Husan Lehnrechts-Proj. Tit. XII. Art. 19. *Lindemann* Exercit. feud. Cap. VII. §. 10. *C. M. Müller* s. *de Lowtzow* de jure virg. nob. Cap. III. §. 13. *Nettelbladt* §. 17., wogegen Andre auf die Bestimmung des Longobardischen Lehnrechts Rücksicht nehmen, z. B. J. M. ill. Cent. I. jud. 4. Cent. II. jud. 1. So viel als

als zur Saat gehört, ist indessen dem gemeinen Korn, d. h. vor der Theilung vorab zu nehmen. J. M. ill. Cent. I. jud. 4.

(3) Nämlich omnes reliquae res mobiles, quas maritus durante matrimonio adquisivit. *Nettelbladt* §. 18. — Diese Bestimmung ist indessen, wie schon Tornov Thl. I. S. 505. erinnert, zu enge, indem sie nicht auf die vom Manne während der Ehe angeschafften Mobilien beschränkt werden kann. Dahin gehören insonderheit Tapeten, Gemählde, Jagdzeug, Fischzeug, instrumenta rustica, Bienenstöcke, Kähne, Baumaterialien, geschlagenes Holz, Windbruchholz. *Nettelbladt* §. 18. auch die Hofwehren der Bauern, insofern sie dem Erblasser gehören. *Andr. Frid. Riedel* diss. de lucris legalibus, quae conjugibus, inprimis viduae in Megapoli competunt (Rost. 1799.) §. 20. Heergewettsgegenstände sind hiervon nicht ausgeschlossen. *Tornov* P. I. a. a. O. und *Riedel* §. 19., obgleich Quistorp a. a. O. S. 89. das Gegentheil behauptet.

(4) So viel die Activa betrifft, so rechnen Einige, z. B. *Nettelbladt* §. 19. bestätigte Kapitalien, nicht aber ausstehende Buchforderungen zur Baarschaft, wogegen andre, z. B. *Tornov* P. I. S. 504. *Möller* U. pr. *Riedel* a. a. O. §. 18. mit Recht und Beistimmung der Praxis ohne diesen Unterschied alle Kapitalien zur Baarschaft rechnen.

(a) Soll offenbar: Land-Erben, heißen, wie auch das Cothmannsche Lehns-Project Tit. XII. Art. 22. hat.

(5) P. O. v. 1572. Tit. (VII.) v. Erbschaften §. 20. Diese Stelle ist weder in der P. O. v. 1562. noch in der spuria v. 1572. enthalten, sondern auf Antrag der Landstände in die verbesserte P. O. v. 1572. aufgenommen.

(6) Husan Lehns-Project (in Gerdes Samml. I.) *Tornov* P. I. S. 500. *Nettelbladt* §. 5. und 26.

Mantzel de femina Meckl. Cap. II. §. 22. Quiſtorp a. a. O. S. 89. *Riedel* a. a. O. §. 21. Dahin auch die Trauerkutſche nebſt Trauerpferden. *Nettelbladt* §. 27. *Tornov* a. a. O. S. 501. Quiſtorp a. a. O.

*) Auch wohl, obgleich, wie ſchon *Mantzel* in J. M. ill. Cent. IV. jud. 1. bemerkt hat, unangemeſſen, portio statutaria genannt.

(7) *Nettelbladt* §. 6. *A. F. Riedel* de lucris legalibus §. 11.

(8) P. O. a. a. O.

(9) vergl. §. 202. An. 7. u. 8., daher *Nettelbladt* a. a. O. §. 4. ſie bloß auf adliche Wittwen beſchränkt; andrer Meinung iſt dagegen *Riedel* a. a. O. §. 12. aus dem, §. 202. An. 8. geprüften, Argument der Lehnsfähigkeit.

(10) *Cothmann* Vol. III. consil. XXVIII. n. 48. *Nettelbladt* §. 7—9. *Riedel* a. a. O. §. 13.

(11) Reverſ. v. 1621. Art. 20. u. 31. Conſt. v. 6. Febr. 1644., 29. Jun. 1646. und 25. Jun. 1655. *Tornov* P. I. S. 501 ff. J. M. ill. Cent. II. jud. 79. und Cent. IV. jud. 27. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. ult. *Möller* Us. pr. Cap. XXI. dist. 6. *Nettelbladt* §. 12. *Riedel* diss. cit. §. 15.

(12) P. O. a. a. O. „ihres Mannes fahrende Habe.“ Huſan Lehnrecht Kap. 25. *Tornov* P. I. S. 505. *Nettelbladt* §. 24.

(13) *Henr. Nettelbladt* de dotalitio Sect. III. §. 38. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 22. *Trendelenburg* de lucro dotis §. 10. n. 7., wogegen *Riedel* a. a. O. §. 14. die portio statutaria neben dem Witthum für unzuläßig hält.

(14) J. M. ill. Cent. I. jud. 12. *Riedel* §. 22.

(15) J. M. ill. Cent. I. jud. 20. Cent. III. jud. 81. *Riedel* a. a. O. §. 10. §. 22.

(16) H. u. L. G. O. Thl. II. Tit. 45. G. E. O. Thl. II. Tit. 45. *Tornov* P. I. S. 503. *Möller* us. pr. Cap. XXI. dist. J. M. ill. Cent. IV. jud. 27. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. 2. §. ult. *Riedel* a. a. O. §. 15 ff.

(17) *Riedel* a. a. O. §. 23.

Zweiter Abschnitt.

Väterliche Gewalt.

§. 205.

In Ansehung der väterlichen Gewalt enthält das Mecklenburgische Recht keine, vom Deutschen und Römischen Recht, insofern letzteres hierin noch gültig ist, abweichende, Bestimmungen, sondern nur Bestätigungen einzelner Vorschriften derselben (1).

Die Mutter hat zwar nicht an der eigentlichen väterlichen, allein an der elterlichen Gewalt des deutschen Rechts Antheil (2) (§. 185.).

Insonderheit gebührt dem Vater die Verwaltung und der Nießbrauch des Vermögens der Kinder ohne Cautionsstellung (3), jedoch soll er damit „nicht übel „haushalten und den Kindern das ihrige also verthun, „damit sie dessen heut oder morgen nicht habhaftig wer„den können," widrigenfalls aber genugsame Caution bestellen, den Kindern ihr Gut nicht zu verbringen oder zu verschwenden und soll, wenn er solche Caution nicht bestellen kann, die Verwaltung des Kinderguts ihm nicht anvertrauet, sondern abgenommen und in andern Wegen bestellt werden (4). Den Fall dieser Verschwendung abgerechnet, ist der Vater in der Verwaltung des Vermögens seiner Kinder nicht als, von der Obervor-

mundschaft zu bestellender oder abhängiger, Vormund anzusehen und beschränkt, mithin weder der obervormundschaftlichen Leitung, noch einer Rechnungsablegung unterworfen und daher insonderheit berechtigt, die Kapitalien seiner Kinder ohne obervormundschaftliche Authorisation zu kündigen und zu erheben (5). Wenn gleich der Vater vor Auseinandersetzung mit seinen Kindern wegen des Vermögens derselben nicht zur fernern Ehe schreiten kann (§. 191.) und zu dieser Auseinandersetzung den Kindern von Obervormundschaftswegen ein Curator bestellt wird, „so hört letztrer doch in Er„mangelung besondrer, das obrigkeitliche officielle Einsehen „begründenden, Umstände mit der Auseinandersetzung „auf und entzieht mithin dem Vater keinesweges die „ihm rechtlich gebührende Verwaltung des Vermögens „seiner Kinder, sondern verbleibt ihm dieselbe sowohl „überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Vertheidigung und gerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der„selben, und ist die Obervormundschaft nicht berechtigt, „für die Kinder erster Ehe zur Wahrnehmung ihrer „Rechte bei einer ihnen angefallenen Erbschaft einen „Vormund zu bestellen (6)."

(1) *E. J. F. Mantzel* Pandectae juris Mecklenburgici sp. II. Lib. I. Tit. VI. §. 1 ff. Tit. VII. §. 1 ff., z. B. §. 108. An. 1. §. 185. §. 206.

(2) *Ernest. Joach. Westphal* s. *Joan. Peteri Müller* specimen positionum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico, sigillatim I. in consensu connubiali et potestate matris, II. in matrimonio coacto, emancipatione et dote, III. in dissentiente patre praeter causam, IV. in conjugiis

hominum propriorum et jurisdictione nobilium. (Rost. 1726. 4.)

(3) P. O. Tit. (VIII.) v. Vormündern, Wittwen und Waisen §. 5. — „Wie er (der Vater) auch von Rechts„wegen das zu genießen befugt, jedoch den Kindern „das Eigenthum vorbehältlich.“

(4) P. O. a. a. O. §. 5. u. 6.

(5) So erkannte das Hof- und Landgericht in der einheimischen Urtel v. 15. Jul. 1783. in Sachen v. Rieben c. v. Bassewitz: „Wenn Klägern in Betreff des „seinen Kindern zustehenden mütterlichen Vermögens „Kraft des Rechts der väterlichen Gewalt, Verwal„tung und Nießbrauch und somit auch die davon ab„hängende Losung und Erhebung ausstehender Gelder „gebührt, ohne durch die, bloßen Vormündern deshalb „gewordene Vorschrift an seinen väterlichen Rechten „beschränkt zu sein, aus besondern individuellen Rück„sichten aber, da Beklagte gegen Klägers persönliche „Sicherheit auch nicht das mindeste einzuwenden ge„wußt, diese allgemeine Rechtswahrheit im gegenwär„tigen Fall keine Abänderung erleidet; so — —“ und ward die dagegen eingewandte Appellation durch das Reichshofraths-Conclusum v. 17. Nov. desselben Jahrs abgeschlagen. Der Landtag von 1794. lehnte den Vorschlag, darüber ein besonderes Gesetz zu erlassen, ab, „da das gemeine Recht deutlich entscheide und annoch „in viridi observantia wäre, mithin eine Bestätigung „desselben durch ein neues, zu promulgirendes Gesetz „eben so überflüssig sei, als die Landtags-Versamml. „es bedenklich finde, eine Abänderung desselben von „dem Landesherrn zu erbitten und selbige anzurathen. „Wie es nun sonach allerdings bei jenem ältern Ge„setze, welches durch die angeführte Belehrung (der „Rostockschen Juristen-Fakultät) und gerichtliche Aus„sprüche, auch in Ansehung der neuesten Observanz

„bestättiget wäre, allerdings sein Bewenden behalte; „so würde die Auszahlung der beim Landkasten beleg„ten 4000 rtlr. — auch ohne obervormundschaftlichen „Consens genehmigt." (vergl. Wolff Repert. Forts. I. S. 145.)

(6) Remissorialen des Hof- und Landgerichts v. 24. Jul. 1802. in Sachen Heitmann c. den Magistrat zu Plau, an letztern mit dem Befehl: „Die entgegenstehenden „Decrete förderſamst aufzuheben und bleibe ihm, falls „der Vater in der Vertheidigung der Gerechtsame sei„ner Kinder nachläßig und säumig befunden werden „sollte, alle obrigkeitliche Befugnisse und das alsdann „würksam werdende obrigkeitliche Einsehen unbenom„men, sondern vielmehr vorbehalten."

Dritter Abschnitt.

Vormundschaftsrecht.

J. M. Martini Bemerkungen über Vormundschaften in Beziehung auf Mecklenburgische Gesetze. (Rostock, erste Abtheilung 1800. 20 S., zweite Abth. 1801. 26 S., dritte Abth. 1801. 26 S., vierte Abtheil. 1801. 22 S. 4.)

§. 206.

I. Vormundschaft für Minderjährige.

Minderjährige (§. 160.) stehen unter der besondern obervormundschaftlichen Obhut des Landesherrn (1). Die Verwaltung dieser Obervormundschaft ist den ordentlichen Gerichten, nach der Stufenfolge der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, größtentheils mit Ausschluß

der fora specialia und ohne Statthaftigkeit einer besondern Lehns-Obervormundschaft oder Vormundschaft (2) übertragen (3). Die Obervormundschaft ist hiernach entweder

1) eine höhere, welche den Landesgerichten (4) übertragen ist und theils in der unmittelbaren Obervormundschaft über minderjährige Kinder kanzleisäßiger Personen, wobei lediglich auf den Gerichtsstand des Vaters, nicht aber darauf, ob auch die Kinder ihrem Stande nach kanzleisäßig sind (z. B. Kinder schriftsäßiger bürgerlicher Standespersonen §. 178.), gesehen wird, und bei dem in Mecklenburg geltenden, vollem Landsassiat, in Rücksicht auf das einheimische Immobiliar-Vermögen, auch wenn der Erblasser oder die Minderjährigen oder beide persönlich im Auslande sind (5), theils in der Oberaufsicht auf die untern obervormundschaftlichen Behörden besteht; oder
2) eine untere, welche unter der obengedachten Oberaufsicht in den Domainen den Amtsgerichten, und auf den ritterschaftlichen und übrigen Landgütern dem Patrimonialgericht *), in den Städten aber in Ansehung aller, in bürgerlichen Sachen dem Stadtgericht unterworfenen, Personen dem Magistrat, als Waisengericht, zusteht (6), mit Ausschluß jedoch der Juden, für welche sie den Stadtgerichten übertragen ist (7).

Das vormundschaftliche Recht beruht auf folgenden Grundsätzen:

I. Der Obervormundschaft liegt ob, von Amtswegen für Bestellung der Vormundschaft zu sorgen (8).

II. Die Mutter und, wenn diese bereits verstorben, der nächste Verwandte, muß, Letzterer bei Verlust seines Erbrechts, beide bei Verpflichtung zum Schadensersatz, wenn testamentsmäßig keine Vormünder bestellt sind, längstens binnen sechs Wochen bei der Obervormundschaft auf Bestätigung zu Vormündern antragen (9).

III. Den Eltern steht das Recht zu, ihren minderjährigen Kindern im Testamente Vormünder zu ernennen, welche bei hinreichender Qualification zu bestätigen sind und vor den gesetzlichen Vormündern den Vorzug haben (10).

IV. In Ermangelung dieser testamentarischen Ernennung wird die Vormundschaft denen übertragen, welche „durch das Recht" dazu berufen sind (11), und zwar zunächst der Mutter, welcher dies als Vorrecht beigelegt ist, jedoch muß ihr aus den väterlichen Verwandten des Pupillen ein Mitvormund zugeordnet werden (12) und sie selbst nicht allein dem Vellejanischen Rathsschlusse, sondern auch der Eingehung einer fernern Ehe während der Vormundschaft eidlich entsagen (13). Nächst der Mutter sind die „angebohrnen Freunde und Verwandten" des Pflegebefohlenen zur Vormundschaft gesetzlich berufen (14).

V. Wenn auch gesetzliche Vormünder entweder nicht vorhanden oder von der Uebernahme der Vormundschaft zu entbinden oder dazu nicht geeignet sind; so liegt der Obervormundschaft ob, „tüchtige und geschickte Vormünder zu setzen „und zu verordnen" (15).

VI. Auf dem einen, wie auf dem andern Wege, kann aber nur ein zur Vormundschaft qualificirtes Subject zum Vormunde bestellt werden (16); von der Vormundschaft sind, außer andern Gründen der Unfähigkeit, ausgeschlossen:

1) Frauenzimmer, mit alleiniger Ausnahme der Mutter (17),
2) Auswärtige, welche der Gerichtsbarkeit der Obervormundschaft nicht unterworfen sind (18),
3) Gläubiger oder Schuldner des Pflegebefohlenen (19).

VII. Nur die im gemeinen Rechte enthaltenen Gründe befreien von Uebernahme der Vormundschaft (20).

VIII. Jeder Vormund muß von der Obervormundschaft nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit bestätigt werden und darf der Vormundschaft vorher und ehe sie ihm überwiesen worden, sich nicht unterziehen (21).

IX. Alle Vormünder und auch die zur Vormünderin ernannte Mutter, sollten Caution bestellen (22); allein hierauf wird in der Regel bei der gesetzlichen Hypothek des Pflegebefohlenen an dem Vermögen des Vormundes nicht anders, als durch die bei der Bestellung zum Vormunde erfolgte allgemeine Verpfändung der Güter Rücksicht genommen (23).

X. Der in der Polizei-Ordnung bestimmte vormundschaftliche Eid (24), ist nicht in Ausübung gekommen und durch ein späteres Gesetz aufgehoben und dafür angeordnet, daß der Vormund bei seiner Bestellung auf seine Pflichten besonders verwiesen werden soll (25).

XI. Der Vormund ist schuldig, über das ganze, seiner Verwaltung anvertrauete, Vermögen ein rechtsbeständiges Inventarium, in den Städten im Beisein des Stadtschreibers und dreier Rathspersonen und auf dem Lande in Gegenwart eines Notars und dreier andrer ehrlicher Personen, nach Gelegenheit eines jeden Orts aufzunehmen (26); in Ermangelung besondrer Bestimmungen (27) steht jedoch gegenwärtig dem Vormund frei, das Inventarium gerichtlich oder durch einen Notar aufnehmen zu lassen.

XII. Die Pflichten des Vormundes bestehen im Allgemeinen darin, daß „er alles und jedes, so „zur Vormundschaft gut und nützlich ist, nach „seinem besten Verständnisse und Vermögen, „getreulich und mit Fleiß, auch ohne allen un„gebührlichen und gefährlichen Aufschub und „Dilation thun, handeln und vollbringen, was „unnütz und schädlich vermeiden, unterlassen und „verhüten, seinen Minderjährigen und dessen „Gütern treulich und aufrichtig vorstehen, seine „Person und Güter wohl versehen, vertreten „und verwahren, von den Gütern nichts, wie „das Namen haben möge, in seinen eigenen „Nutzen kehren und wenden, noch dasselbige „ohne Vorwissen, Erkenntniß und Befehl der „ordentlichen Obrigkeit veräußern, verpfänden, „verändern oder beschweren, ein beständiges In„ventarium ehe und zuvor er zu der Verwal„tung wirklich schreitet, von Haab und Gütern „verfertigen und aufrichten lassen, von derselben „Administration, Verwaltung und Handlung zu

„gebührlicher und rechter Zeit richtige und un-
„tadelhafte Rechnung ablegen und sich damit
„jederzeit und jährlich gefaßt halten, auch alles
„dasselbe, so der Vormundschaft halber zu sei-
„nen Händen kommt und den Unmündigen zu-
„steht, auch was er denselben schuldig bleiben,
„vollkommen und getreulich überliefern und son-
„sten alles dasjenige thun und lassen sollen
„und wollen, was einem getreuen und redlichen
„Vormunde vermöge der Rechte und des Ge-
„wissens obliegt und gebührt, alles bei Wieder-
„kehr Verpfändung aller seiner Haabe und Gü-
„ter, so viel dazu vonnöthen (28)."

XIII. Der Vormund hat die Verwaltung des Vermögens seines Pflegebefohlenen, kann jedoch ohne obervormundschaftliche Authorisation und Bestätigung über das Vermögen des Pflegebefohlenen keine dasselbe beschwerende und insonderheit keine Veräußerungs-Verträge rechtsbeständig eingehen (§. 81. 108. 110. 142.) oder Kapitalien kündigen und erheben (§. 112. und 142.) (29), wogegen er mit obervormundschaftlicher Bestätigung und Beobachtung der, wegen Oeffentlichkeit einiger Handlungen erlassenen, Vorschriften (§. 120. u. 136.), über das Vermögen seines Mündels, mit Vorbehalt der dem letztern zustehenden Restitution (§. 160.), rechtsbeständig verfügen kann (30).

XIV. Gebührt ihm die Leitung der Erziehung und persönlichen Verhältnisse seines Pupillen, die Einwilligung in dessen Ehe (§. 185.) u. s. w.

XV. Er ist schuldig, der Obervormundschaft (31)

über seine vormundschaftliche Rechnung jährlich Rechnung abzulegen (32).

XVI. Für Proceß- und Rechtsangelegenheiten wird erforderlichen Falls ein besondrer Litis-Curator bestellt (33).

XVII. Die Vormundschaft besteht, ohne Unterschied zwischen Tutel und Curatel (34), bis zur Volljährigkeit des Mündels und wird insonderheit nicht durch die Verheirathung der Curandin aufgehoben, mit Ausnahme jedoch der Ehefrauen, welche in eheliche Gütergemeinschaft treten (§. 108. und §. 199.).

XVIII. Die Vormundschaft wird in der Regel unentgeldlich geführt (35) (§. 207. An. 3.) *).

XIX. Der Vormund ist schuldig, die, durch Versäumung seiner Pflichten dem Mündel entstandenen, Schäden zu erstatten (36).

XX. Eben diese Verbindlichkeit hat auch die Obervormundschaft (37).

XXI. Der Mündel kann ohne Genehmigung des Vormundes keine rechtsbeständige Verbindlichkeiten eingehen und in Ansehung seines Vermögens keine gültige Handlungen vornehmen (§. 108. und §. 142.), letztere sind vielmehr, auch wenn sie eidlich bestärkt sind (38) oder minderjährige Ehefrauen für volljährig erklärt (§. 108.) worden, unverbindlich und nichtig (39).

(1) P. O. Tit. (VIII.) von Vormundschaften, Wittwen und Waisen §. 1. — „Uns, als der Obrigkeit und „Obersten der Wittwen und Waisen Vormünder aus „tragendem Fürstlichen Amte.“ Martini I. S. 5.

(2) Beitr. z. M. St. u. P. R. B. III. Abh. IX. §. 18.

n. 7. M. R. S. II. n. 109. vergl. *Tornov* P. I. S. 236., auch ist das hin und wieder behauptete Näherrecht des Agnaten zur Vormundschaft der Lehnsjungfrau nicht gegründet. Baleke vom Erbjungfrauenrecht S. 71.

(3) P. O. a. a. O. §. 1. Martini I. S. 5.

(4) Im Großherzogthum Meckl. Schwerin haben die drei Justizkanzleien besondere Versiegelungs- (V. v. 10. März 1801. in Schröder Nster S. I. II. n. 190.) und obervormundschaftliche Bezirke. Versiegelung bewirkte keine Prävention in Ansehung der Obervormundschaft. M. R. S. I. n. XXXVI. Von den obervormundschaftlichen Verfügungen eines Landesgerichts findet jedoch keine Appellation, sondern nur der Recurs an die Landes-Regierung Statt. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. III. Abh. IX. S. 99.

(5) Pütters auserlesene Rechtsfälle B. I. dec. LXVII. Der Consens zur Alienation eines unter fremder Landeshoheit belegenen Grundstücks wird jedoch von der auswärtigen Behörde ertheilt. Schröder Nste S. S. I. II. n. 44.

*) vergl. H. M. Schw. Ref. an die Justizkanzlei v. 1. Jun. 1791. (Schröder N. S. S. I. II. n. 132.)

(6) LGGEV. §. 373.

(7) Großherzogl. M. Schw. V. v. 18. Oct. 1820., wodurch die V. v. 12. April 1808. (oben S. 496.) abgeändert ist. Ueber die vormundschaftliche Verfassung der Juden vergl. Martini IV. S. 7.

(8) P. O. a. a. O. §. 1. R. St. R. Thl. I. Tit. 7. §. 5. u. 7. Martini I. S. 7. Deshalb müssen die Prediger die zur Bevormundung geeigneten Sterbefälle sogleich der Obrigkeit anzeigen. H. M. Schw. V. v. 19. Febr. 1791. und 10. Aug. 1792. und v. 10. März 1801. (Schröd. Nste S. S. I. II. n. 197.)

(9) P. O. a. a. O. §. 3. R. St. R. a. a. O. Martini I. S. 7. *Tornov* P. I. S. 237. (obgleich letztrer die heutige Gültigkeit des Erbschaftsverlusts bezweifelt.) *Mantzel* diss. de femina Mecklenburgica Cap. I. §. 8. *Sibrand* Decad. jur. sing. Meckl. Diss. II. exempl. 9.

(10) P. O. a. a. O. §. 1. und 3. *Tornov* P. I. S. 234.

(11) P. O. §. 1. u. 4.

(12) P. O. §. 1. u. 4. *Tornov* P. I. S. 237. Martini I. S. 20. und II. S. 5. Es muß ihr aus den väterlichen Verwandten ihrer Kinder ein Mitvormund zugeordnet werden. H. M. Schw. Rescript an die Landesgerichte v. 4. Febr. 1757. (Martini I. S. 20.) M. Schw. Int. Gerichts-Ord. §. 19. Ueber das Rostockſche Recht vergl. v. Nettelbladt Rechtssprüche Thl. II. n. XIV.

(13) P. O. §. 4. R. St. R. a. a. O. §. 6. *Tornov* P. I. S. 237 ff. Martini II. S. 5. Daher kann sie nach der M. Schw. V. v. 18. Febr. 1771. nicht ehe getrauet werden, als bis sie dargethan, daß für die anderweitige Bevormundung gesorgt ist. Die Entsagung der zweiten Ehe hat jedoch nicht mehr Statt, sondern nur eine Belehrung, daß sie vor anderweitiger Verheirathung die Vormundschaft niederlegen müsse. *Tornov* P. I. S. 238. Martini II. S. 5.

(14) P. O. a. a. O. §. 1. u. 4.

(15) P. O. §. 1.

(16) P. O. §. 1.

(17) P. O. §. 4. — dazu sie sonst von Rechtswegen nicht qualificirt. — Martini I. S. 20.

(18) H. M. Schw. Rescript an das Hof- und Landgericht v. 27. März 1771. Int. Ger. Ord. §. 19. R. St. R. a. a. O. §. 11. Martini I. S. 17.

(19) Martini II. S. 9. vergl. Respons des Hof- und

Landgerichts v. 13. März 1781. ad Acta der Herrlichschen Curatel und v. 4. Jul. 1785. ad Acta der von Hobenschen Vormundschaft.

(20) P. O. §. 1. Martini II. S. 7. Bei einem „Mangel anderer Vormünder" ist jedoch die Mutter zur Uebernahme der Vormundschaft verbunden. P. O. a. a. O. vergl. v. Nettelbladt Rechtsspr. Thl. I. n. XXVIII.

(21) P. O. a. a. O. §. 1. H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. 33. R. Pol. O. Tit. v. Vormundschaft. §. 1. R. St. R. Thl. I. Tit. 7. §. 10. *Warnemünde* diff. jur. civil. el. Meckl. Sect. I. Tit. 11. Martini I. S. 11.

(22) P. O. a. a. O. §. 4. H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. XXXIII. §. 4. R. St. R. a. a. O. §. 19. Martini I. S. 18.

(23) H. u. L. G. O. a. a. O. Martini I. S. 20. Insonderheit ist die Cautions-Bestellung von Seiten der Mutter außer Observanz: Bericht des Hof- und Landgerichts an die Herzogl. Regier. v. 31. Januar 1757. In Ansehung der andern Vormünder ward beim Hof- und Landgericht „dem Vormunde der Vormundschaft „halber keine weitere Cautions-Bestellung als die oh„nehin die Gesetze schon bestimmt haben, angesonnen, „sondern nach hiesigem Gerichts-Gebrauch nur blos „verlangt, daß er deshalb ein Urtel schriftlich ad acta „einreiche." Respons des H. u. L. G. v. 30. April 1781. an den von Rieben auf Rey ad acta der Hobenschen Curatel.

(24) H. u. L. G. O. v. 1568. und v. 1570. Tit. vom Eid der Vormünder. P. O. a. a. O. §. 2.

(25) H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. XXXIII. §. 1 ff. *Tornov* P. I. S. 239. *Warnemünde* a. a. O. Tit. 12. §. 1. Martini I. S. 17.

(26) P. O. §. 2. R. St. R. Thl. I. Tit. 7. §. 12 ff.

Joan. Sibrand decades jur. sing. Meckl. Sect. II. exempl. 7. Martini II. S. 12.

(27) Z. B. in Güstrow. M. R. S. I. n. V.

(28) H. u. L. G. O. Thl. I. Tit. XXXIII. §. 4.

(29) H. u. L. G. O. a. a. O. §. 4. Der Vormund kann daher ohne obervormundschaftliche Authorisation 1) keine liegende Gründe veräußern Martini II. S. 14.; 2) keine Anleihen auf Curatelgüter bei Strafe der Nichtigkeit und eigener Verhaftung contrahiren, sondern muß den obervormundschaftlichen Consens zuvor unter Darlegung specieller Gründe nachsuchen. Großh. M. Schw. V. v. 3. März 1823. (Off. Woch. Bl. n. 10. vergl. auch §. 142. n. I.) 3) keine Kapitalien erheben §. 112. An. 2. und §. 205. An. 5. 4) ohne obervormundschaftlichen Consens keine Kapitalien verleihen, die Praxis ist jedoch über dieß letztre verschieden: Prehn Beantwortung der Frage: kann ein Schuldner Pupillen- und Kindergelder mit völliger Sicherheit ohne vorhergegangenes richterliches Decret an den Vormund und Vater zahlen? (Rost. 1800.) §. XI. u. v. Nettelbladt Rechtssprüche Thl. I. n. XIX. obwohl dies aus dem Begriff der Obervormundschaft so wesentlich folgt, daß darüber ein Zweifel kaum gedenkbar erscheinen sollte.

(30) H. u. L. G. O. a. a. O. §. 4. Martini II. S. 14. Curatelgüter können jedoch nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung (§. 81.) und nur öffentlich verkauft (§. 120. An. 2.) und verpachtet werden. (§. 136.)

(31) Die Vorschrift der P. O. a. a. O. §. 4. daß die Mutter jährlich den nächsten Agnaten oder Mitvormündern Rechenschaft von ihrer Verwaltung geben solle, bezieht sich nur auf Lehngüter und fällt in eine Zeit, in welcher die Rechnungs-Ablegung noch nicht allgemeine Pflicht aller Vormünder war und gilt daher

jetzt

jetzt nicht mehr. Martini II. S. 22. u. III. S. 1 ff. Andrer Meinung ist *Joan. Jacob. Andreas Taddel* diss. quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? praecipue ex refor. polit. Meckl. de 1572. Tit. von Vormundschaften, Wittwen und Waysen §. IV. (Göttingae 1789. 32 S. 4.) allein von Martini III. S. 3 ff. widerlegt.

(32) P. O. §. 4. H. u. L. G. O. a. a. O. §. 4. Int. Ord. v. 1770. §. 19. Verord. der Herzogl. Justizkanzlei zu Schwerin v. 28. Nov. 1797. (Schröder Nste S. I. II. n. 165.) Ueber die Führung und Ablegung der Curatel-Rechnungen s. Hof- und Landgerichtl. Gem. Bescheid v. 23. Jul. 1782. (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. IV. Abh. XIV. S. 121. und Schröder Nste G. S. I. II. n. 64.)

(33) H. u. L. G. O. u. a. O. §. 3. *Tornov* P. I. S. 244.

(34) *Tornov* P. I. S. 242. Martini III. S. 20. Die Int. Ord. v. 1770. §. 29. verbietet diesen Unterschied gradezu.

(35) Martini II. S. 15.

*) Es gehört daher mit zur Pflicht der Vormünder, bei Verheirathung ihrer Curandinnen auf die Sicherheit des Vermögens derselben allen möglichen Bedacht zu nehmen, und auch bei sich findenden Bedenklichkeiten gegen die Ausantwortung desselben an ihre Ehemänner vor ihrer erlangten Volljährigkeit der competirenden Obrigkeit ihre Zweifel zu eröffnen. H. M. Schw. V. v. 17. Jun. 1787. (Schröder N. G. S. I. II. n. 96.)

(36) P. O. a. a. O. §. 8. Curanden haben an dem Vermögen ihres Vormundes eine privilegirte Hypothek. M. C. Pr. §. 154.

**) Specialgesetze über Vormundschaften I. in Rostock: R. P. O. Tit. v. Vormundschaften. R. St. R. Thl. 1. Tit. 7. (Fr. Ernst Ditmar) Anweisung zur rechtsbeständigen Füh-

rung anvertraueter Vormundschaften und Curatelen, vorzüglich nach Rostockschen Rechten, aufgesetzt für Rechtsunerfahrne (Rost. 1784. 8.). *Joan. Lud. Dankwarth* diss. de Tutore pecunias pupillares suos in usus convertente ad usuras centesimas haud obligato ad P. I. Tit. VII. Art. XVIII. juris rostoch. (Rost. 1782. 4.) II. in Güstrow: Bürgermeister und Raths Instruction vor die von ihnen bestellte und künftig zu bestellende Vormünder verwayseter Kinder v. 5. Oct. 1753. (gedruckt zu Güstr. 1753. 15 S. 4.)

(37) P. O. a. a. O. §. 1. u. 8.

(38) §. 108. An. 1. u. 2. Martini III. S. 24.

(39) P. O. a. a. O. §. 7. (Martini III. S. 22. bemerkt mit Recht, daß der in diesem Gesetz gedachte Fall nur beispielsweise angeführt, der Grundsatz der Nichtigkeit aber allgemein gültig sei.) H. M. Schw. V. v. 10. März 1771., 17. Jun. 1787. und 31. März 1800. und H. M. Str. V. v. 19. May 1771., 27. May 1784. und 10. April 1800. (§. 108. An. 1. u. 2.) R. St. R. Thl. I. Tit. 7. Art. 10 ff.

§. 207.

II. Andre Vormundschaften und Curatelen.

Außer der Curatel der Minderjährigen sind noch zu bemerken:

I. die Curatel für Abwesende. Es soll nämlich, wenn Jemand, der sich außerhalb Landes entfernt und nachhin von dem Orte seines Aufenthalts und von seinem Leben keine Nachricht gegeben hat, ein eigenes Vermögen zurückgelassen oder ihm während seiner Abwesenheit, es sei durch Erbgangsrecht, als in welchem Falle eine jede vortheilhafte Erbschaft für ipso jure von ihm angetreten, geachtet werden soll,

oder auf andre rechtliche Weise ein Vermögen angefallen ist, die betreffende Obrigkeit selbiges sofort einer sichern Person aus den, im Lande befindlichen, nächsten Verwandten (a) des Abwesenden nach geleisteter Caution über die eventualiter jedesmahl zu beschaffende Wiederherausgabe desselben zur treuen Verwaltung übergeben (1). Dieser, zum Curator bestellte Verwandter, an dessen Stelle bei seinem Ableben oder bei der aus rechtlichen Ursachen etwa erfolgenden remotione a cura ein andrer sicherer Verwandter sofort von der Obrigkeit zum Curator einzusetzen ist, soll das Vermögen des Abwesenden dreißig Jahre hindurch ordentlich administriren und von seiner Administration der Obrigkeit jährlich Rechnung ablegen und letztre ihn dazu bei eigener Verantwortlichkeit und Schadensersetzung anhalten (2); der Curator erhält für diese Curatel in den ersten 15 Administrationsjahren nach Proportion der Größe des Vermögens von der Obrigkeit ein jährliches Honorar von 6, 12, 24 oder mehreren Rthlrn. (3). Wenn binnen den ersten 15 Administrationsjahren der Abwesende sich nicht meldet, noch von dem Orte seines Aufenthalts mit Gewißheit etwas bekannt geworden ist; so soll dessen administrirender Verwandter nach Ablauf solcher Jahre von dem, seiner Curatel übergebenen, Vermögen alle Nutzungen simpliciter zu genießen haben, mithin dem Abwesenden, wenn er in dem Zeitraum vom 15ten bis zum 30sten Jahr nach angeordneter Curatel *) wieder zu-

rückkommt oder seinen Aufenthalt anzeigt, nichts weiter, als die Substanz seines Vermögens und die Kapitalien ohne Zinsen zurückgeben (4). Nach verflossenen dreißig Jahren soll das Vermögen des Abwesenden, wenn es nur 100 rtlr. und darunter beträgt, dem oder den nächsten Verwandten desselben gegen eidliche Versicherung, daß er oder sie, wirklich binnen diesen 30 Jahren keine Nachricht von dem Abwesenden und dessen Aufenthaltsorte gehabt, von Gerichtswegen schlechthin zuerkannt werden (5). Wenn das Vermögen aber beträchtlicher ist, so soll die betreffende Obrigkeit nach Ablauf der 30 Curateljahre den Abwesenden durch die Intelligenzblätter und zwei auswärtige Zeitungen vornehmlich derjenigen Länder, wo sich der Abwesende, so viel man weiß, zuletzt aufgehalten hat, edictaliter unter dem Nachtheil vorladen, daß, wenn er sich a dato edictalium binnen 2 Jahren nicht melden oder den Ort seines Aufenthalts nicht bekannt machen würde, auch die Substanz seines Vermögens seinen nächsten Verwandten für anheim gefallen erklärt werden solle, welches Präjudicium im Ausbleibungsfall zu purificiren, folglich das Vermögen des Abwesenden demjenigen, der sich als dessen nächster Anverwandter legitimirt, nach Abgebung der obgedachten eidlichen Versicherung, gerichtlich zuzusprechen, jedoch nicht anders, als gegen Leistung hinreichender Caution, daß er, wenn der Abwesende annoch zurückkommen würde und gehörig zu bescheinigen oder eidlich zu erhärten

vermögte, daß von dem Orte seines Aufenthalts Nachricht in sein Vaterland gelangen zu lassen, ihm unmöglich gewesen oder auch die nur nicht zur Stelle gekommene Nachricht von ihm wirklich ertheilet sei, demselben, des vollstreckten Nachtheils ungeachtet, die Substanz seines Vermögens und die dahin gehörigen Kapitalien sofort zurückzugeben, im Fall selbiger aber jenes nicht docuen könnte, ihm die Früchte oder Zinsen von der Substanz seines hier befindlichen Vermögens anstatt Allmente auf Lebenszeit unweigerlich reichen wolle, als worüber bei Entstehung eines solchen Falles von Gerichtswegen ernstlich zu halten ist (6). Hat der Abwesende keine Verwandte im Lande; so ist die cura seines Vermögens einer andern sichern, im Lande wohnenden, Person gegen hinlängliche Bürgschaft und unter Bestimmung eines angemessenen Honorars von der Obrigkeit aufzutragen und kann diese Curatel nur aus erheblichen rechtlichen Ursachen abgelehnt werden (7). Wenn diese Administration bei jährlicher Rechnungsablegung 30 Jahr hindurch geführt worden und darauf der, im §. 6. dieser Constitution erwähnte, status contumaciae et praeclusionis eingetreten ist, auch auf ergangene öffentliche Ladungen sich aus fremden Landen Niemand als einen Verwandten des Abwesenden legitimirt hat; so soll dessen Vermögen, gleich andern bonis vacantibus, dem Fiscus, jedoch nicht anders, als unter den Bedingungen, welche auf den Fall der Rückkunft des Abwesenden nach Vor-

schrift des §. 7. dieser Constitution seinen Verwandten obliegen, heimfallen (8). „Es ist je„doch die Absicht dieser gesetzlichen Bestimmun„gen nicht, den Erben die Rechte zu nehmen, „welche schon vorhandene Gesetze ihnen beige„legt haben und leidet es daher keinen Zweifel, „daß die Vorschriften der Constitution von 1774. „und 1779. nur so lange angewendet werden „können, bis der Verschollene das siebenzigste „Jahr erreicht hat" (9).

II. Die Geschlechtscuratel, welche indessen, außer Rostock, in Mecklenburg nicht Statt findet (10).

III. Die Curatel über erklärte Verschwender (11) und andre, der Verwaltung ihres Vermögens nicht gewachsene, Personen (12), in Ansehung deren jedoch das Mecklenburgische Recht keine besondre Vorschriften enthält und daher im Allgemeinen die, im vorigen §. gedachten, Grundsätze antreten (§. 108. n. II.).

(a) Und zwar ohne Rücksicht auf Geschlecht. H. M. Schw. Decl. Rescript v. 12. Febr. 1783. (Ditmar Rep. Suppl. II. S. 72. und Schröder Nste S. I. II. S. 125.) *Martini* IV. S. 17. Wenn mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden und gleiche Sicherheit bestellen können; so muß ihnen allen die cura anvertrauet werden. Großh. M. Schw Reg. Res. an den Magistrat zu Güstrow v. 5. März 1822. (in d. Beil. z. d. Rost. Nachrichten v. 1822. n. 29.)

(1) H. M. Schw. V. v. 8. März 1774. (N. S. II.

Suppl. n. 293.) §. 1. H. M. Str. V. v. 29. März 1779. §. 1. Martini Abh. IV. S. 15 ff.

(2) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 2.

(3) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 3., ist der Abwesende aber einen Theil seiner Abwesenheit noch minderjährig gewesen; so gebührt dem Curator das Honorar nur vom Tage der Volljährigkeit an. H. M. Schw. Decl. Res. v. 12. Febr. 1783.

*) Nach dem H. M. Schw. Rescript an das Hof- und Landgericht v. 13. Oct. 1773. (Schröder Nste S. I. II. S. 37.) sind „die im §. 4. der Const. gedachten Jahre vom „dato der Abwesenheit an zu berechnen" und so wie, nach dem obgedachten v. 12. Febr. 1783. dieser Zeitraum aber von der Entfernung des Abwesenden an zu rechnen ist. vergl. auch An. 5.

(4) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 4. Der Ausdruck: administrirender Verw. ist nur gebraucht, weil die vorhergehenden §§. die Administration dem nächsten dazu fähigen Anverwandten übertragen wissen wollen, mithin der Grund der Ueberlassung der Aufkünfte des Vermögens des Abwesenden noch 15 Jahre nicht sowohl in der Administration, als in der successione ab intestato liegt. H. M. Schw. Reg. Res. v. 22. Jul. 1808. (v. Both I. S. 149.)

(5) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 5. Dieser §. 5. ist dergestalt anzuwenden, daß, wenn der zur Curatel für den Abwesenden obrigkeitlich bestellte nächste Verwandte des Verschollenen die Verwaltung übernommen und bis zum Ende des von Zeit der Entfernung an zu rechnenden 30sten Jahres fortgesetzt hat, selbiger von Zeit der übernommenen Administration alle Zinsen und Aufkünfte des bis dahin zusammen zu fassenden, von dem Curator berechneten, ganzen Vermögens, es bestehe, worin es wolle, constitutionsmäßig zu genießen haben soll, ohne solche Zinsen und Aufkünfte weiter

berechnen oder künftig etwas davon an Jemand herausgeben zu dürfen. H. M. Schw. Declar. v. 25. Mai 1811. (v. Both I. S. 151.)

(6) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 6. u. 7.

(7) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 8.

(8) V. V. v. 1774. u. 1779. §. 9.

(9) I. M. Schwerin. Reg. Rescript an den Doctor Reimkasten v. 30. Jun. 1801. (Schröder Nste G. S. I. II. n. 197.) II. M. Str. Landesherrl. Rescript an die Justizkanzlei v. 30. Nov. 1803. und Reg. V. v. 14. Jun. 1823. (M. Str. Anz. n. 27.)

(10) §. 159. u. 192. Martini a. a. O. IV. S. 5 ff vergl. R. St. R. Thl. I. Tit. 7. §. 29. 30. 34.

(11) M. R. S. I. n. XV. Martini IV. S. 7.

(12) Martini IV. S. 7.

Drittes Hauptstück.

Erbrecht.

Erster Titel.

Intestat-Erbfolge.

Kurtzer, doch gründlicher Bericht von Erbschaft, so einer ohne Testament verstirbt, aus den allgemeinen Kayserlichen, Sächsischen, Culmischen und Lübischen Rechten und Statuten gezogen, vornemblich auff die Ansehe Stedte in Pommern, Meckelburg, Holstein, Preussen, Chur- und Lyfflandt, auch die in andern benachbarten Königreichen, Fürstenthumben, Landen

und Herrschaften belegen, gerichtet. Dem Einfeltigen, Rechtsunerfahrnen Manne zum Besten edieret und herfürgegeben durch Eigidium Schubeum, P. et L. N. (Gerichtsschreiber und Notar zu Colberg) (am Schlusse dieser Schrift: Gedruckt zu alten Stettin durch Joachim Rheten Anno 1597. 100 S. 4.) — Diese, sehr selten gewordene, Schrift enthält eine Zusammenstellung des gemeinen Rechts mit dem Sachsen-Magdeburgischen-Lübschen- und Culmschen-Recht über die Intestat-Erbfolge, über Mecklenburg aber kein Wort.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 208.

In Ansehung der Intestat-Erbfolge gelten in Mecklenburg im Allgemeinen und insofern Ortsrechte nicht entgegen stehen, die Grundsätze des Römischen Rechts (1) und enthält das Mecklenburgische Recht über Erbrecht und Erbfolge-Ordnung nachstehende Grundsätze:

I. Es findet zwischen Söhnen oder Töchtern und überhaupt zwischen dem männlichen oder weiblichen Geschlecht in Rücksicht weder auf Erbrecht, noch auf Erbfolge-Ordnung ein Unterschied, sondern völlige Rechtsgleichheit Statt (2) und sind insonderheit die Sächsischen Grundsätze von Heergewett und Gerade in Mecklenburg nicht zur Anwendung gekommen (3).

II. In absteigender Linie findet das Repräsentationsrecht und sowohl wenn Descendenten entfernte-

rer Grade mit denen des ersten Grades, als wenn sie unter sich allein concurriren, die Erbfolge nach Stämmen Statt (4).

III. In aufsteigender Linie entscheidet lediglich die Nähe des Grades (5), und wird nach Linien und ohne Rücksicht, woher das Vermögen des Erblassers gekommen, succedirt (6).

IV. In der Seitenlinie hat in der, unter VIII. gedachten, Beschränkung die volle Geburt den Vorzug vor der halben (7).

V. Vollbürtige Geschwister succediren unter sich und mit Ascendenten nach Häuptern, also nach Personenzahl, und erhalten dabei die Kinder der vorverstorbenen Geschwister deren Antheil (8); dagegen ist aber das Repräsentationsrecht nur auf die Kinder vorverstorbener Geschwister beschränkt (9) und werden Halbgeschwister von Ascendenten ausgeschlossen (10).

VI. Vollbürtige Geschwister schließen Halbgeschwister aus und succediren nach Häuptern, wobei die Kinder der vorherverstorbenen vollbürtigen Geschwister an deren Stelle treten (11).

VII. Kinder vollbürtiger Geschwister, wenn sie allein vorhanden sind, schließen die Halbgeschwister aus (12), erben aber unter einander nach Häuptern und Personenzahl (13).

VIII. Halbgeschwister und deren Kinder schließen die übrigen Seitenverwandten aus (14); bei den Halbgeschwisterkindern tritt, wie bei den vollbürtigen Geschwisterkindern, das Repräsentationsrecht und die Erbfolge, wie bei VI. gedacht, ein (15), so

wie Halbgeschwisterkinder, wenn sie allein unter sich concurriren, nach Häuptern succediren (16). Wenn der Erblasser Halbgeschwister vom Vater und Halbgeschwister von der Mutter hinterläßt; so erhalten jene die Güter, welche der Verstorbene vom Vater, diese aber die, welche er von der Mutter oder deren beiderseitigen Linien bekommen hat, gehen dagegen aber in dem, sonst erworbenen, Vermögen ohne Unterschied zugleich (17).

IX. In Ermangelung der absteigenden und aufsteigenden Linie und voll- oder halbbürtiger Geschwister und deren Kinder, kommen die entfernteren Seitenverwandten zur Erbfolge; unter ihnen entscheidet lediglich die Nähe des Geblütsgrades ohne Rücksicht auf den, nicht weiter als unter Geschwistern und deren Nachkommen des ersten Grades zu beobachtenden, Unterschied zwischen ganzer und voller Geburt (18) und ohne Beschränkung des Successionsrechts auf einen bestimmten und namentlich auf den siebenten Grad (§. 210.).

X. In Ansehung der Erbfolge der Ehegatten soll „es nach einer jeden Stadt und eines jeden „Ort Gewonheit gehalten, aber durch die „Obrigkeit und Vormünder gute Achtung gege„ben werden, daß die Kinder zum wenigsten den „halben Theil aus den gemeinen väterlichen und „mütterlichen Gütern mögen bekommen und „daran nicht verkürzet werden" (19). In Ermangelung solcher Gewohnheiten entscheidet das gemeine Recht.

XI. Wenn keine, zur Erbfolge berechtigte, Verwandte vorhanden sind; so fällt die Erbschaft als herrnlos dem Fiscus anheim (20) (§. 43. An. 5.)

XII. Ueber die Antretung der Erbschaft enthält das vaterländische Recht nur die Bestimmung, daß eine jede, einem Abwesenden zugefallene, vortheilhafte Erbschaft für ipso jure von ihm angetreten geachtet werden soll (21).

XIII. In Ansehung der Regulirung oder Entsagung der Erbschaft hat das Mecklenburgische Recht keine abweichende Bestimmungen; die Erbtheilungssachen unter bürgerlichen Standespersonen und deren Untersuchung und Regulirung steht in den Städten dem Magistrat zu (22).

XIV. In Rücksicht auf Pflichttheil und Enterbung enthält das Mecklenburgische Recht keine andre, als die in der Polizei-Ordnung Tit. v. Todtschlag befindliche, längst unanwendbare und außer Anwendung gekommene, Vorschrift (23).

XV. Den Gerichtshöfen liegt ob, bei Sterbefällen für die Sicherheit des Nachlasses ex officio zu sorgen und die Versiegelung desselben zu verfügen, falls nicht a) die gesammten Erben dem Gerichte bekannt und an dem Orte, wo der Nachlaß sich befindet, gegenwärtig und volljährig oder mit einem zur Stelle befindlichen Vormund oder Curator versehen sind, oder b) der Verstorbene, schon zuvor bei seinem Leben die Versiegelung mittelst einer Anzeige bei dem competenten Gerichte verboten oder c) nach dem Tode desselben die sämmtlichen ungezweifelten

Erben und deren Vormünder bei dem Gerichte die Versiegelung verbitten oder d) ein Vater eine majorenne Wittwe mit Kindern hinterläßt und diese an dem Orte des Nachlasses sich befindet, obgleich auch in diesen Fällen die Versiegelung erfolgen muß, nur ganz besondre eigene und wichtige Bedenklichkeiten eintreten, welche eine provisorische Versiegelung ex officio nöthig machen (24).

XVI. In Erbschaftsfällen sollen auf Instanz des einen oder des andern bekannten oder sich angebenden Erben keine präclusivischen Ladungen an alle diejenigen, welche zu der Erbschaft sich legitimiren zu können glauben, erlassen werden, indem entweder gar kein zuverlässiger Erbe bekannt und sich gemeldet oder legitimirt hat, oder es an einem bekannten oder sich angebenden und legitimirenden Erben fehlt, die Gerichte aber im ersten Falle an die Regierung zu berichten und im letztern die sich gemeldeten Erben zur Legitimation anzuhalten haben (25), wogegen zum Zweck der Ermittelung und Sicherstellung der Erbschaftsmasse präclusivische Vorladungen allerdings zulässig sind.

XVII. In Ansehung der, den Erben zustehenden, gesetzlichen Wohlthaten (26), ihrer Verhaftung aus den Handlungen des Erblassers findet bei uns, außer der Bürgschaft (§. 153.), keine Abweichung vom gemeinen Rechte Statt (§. 153. An. 10.)

(1) P. O. Tit. (VII.) von Erbschaften und wie einer für den andern zu dem Erbe gelassen werde §. 16.

(2) P. O. a. a. O. §. 2. R. St. R. Thl. II. Tit. 2. §. 32. In ältern Zeiten waren auch bei uns die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen, wenn Söhne vorhanden waren, und erhielten in Ermangelung der letztern nur die fahrende Haabe, der Mannsstamm aber die liegenden Gründe (Baleke Erbjungfr. Recht Kap. 1. §. 7. u. 8.), allein diese Grundsätze wurden durch das Lübsche, Schwerinsche und Parchimsche Recht in den Städten aufgehoben und außer denselben durch Observanz bloß auf die Lehnsfolge beschränkt, z. B. *Mantzel* s. *Ringwicht* diss. singularia juris statutarii Parchimensis S. 22 ff.

(3) P. O. a. a. O. §. 2. „alle Erbgüter". vergl. die Antwort der ritterschaftlichen Deputirten in Gerdes Samml. I. S. 78. *Cothmann* Vol. I. Resp. XXVI. n. 222. 269. *Nettelbladt* de dotalitio S. 17. J. M. ill. Cent. I. jud. 9. u. 15. Cent. II. jud. 33. Cent. III. jud. 17. Gerdes Samml. St. II. n. 2. Selecta jur. rost. sp. 111. qu. 5. *E. J. F. Mantzel* s. *Joan. Nic. Vogel* diss. de successione descendentium ab intestato inaequali, speciatim ex consuetudine Gustroviensi. (Rost. 1740.) Sect. 1. §. 10. *Mantzel* diss. de jureconsultis extraneis in jure Meckl. errantibus §. 13. und Singularia juris stat. Parchimensis S. 28 ff.; schwache Spuren derselben haben sich hin und wieder in der statutarischen Erbfolge erhalten, indem in einigen Städten die Söhne des Vaters und die Töchter der Mutter Kleider zum Voraus bekommen, z. B. in Güstrow (M. C. R. §. 126.), in Ribnitz (J. M. ill. Cent. II. jud. 36.), in Teffin (M. C. R. §. 150.), in Malchin (§. 210.) u. a. m.

(4) P. O. a. a. O. §. 3., auch in den Städten, in welchen das Lübsche Recht gilt. *de Westphal* diss. de indole pract. jur. lub. §. 10. J. M. ill. Cent. V.

jud. 56. Stein gründliche Abh. des Lübschen Rechts Thl. I. Lib. II. Tit. 2. §. 270. S. 386.

(5) P. O. a. a. O. §. 4.

(6) P. O. a. a. O. §. 5.

(7) P. O. a. a. O. §. 6. 9. u. 10.

(8) P. O. a. a. O. §. 6., auch in den, mit Lübschen Rechten bewidmeten, Städten, z. B. Rostock W. V. Wiese Reflexionen über einige Artikel des Lübschen und Rost. Rechts (im Patriotisch. Archiv d. Herzogth. Meckl. B. VI. St. II. S. 115 ff.), Wismar *Aug. de Balthasar* diss. de successione ab intestato ex jure lubecensi (Rost. 1758.) Cap. II. Sect. I. class. II. §. 1.

(9) P. O. a. a. O. §. 8. u. 14. J. M. ill. Cent. V. jud. 57.

(10) P. O. a. a. O. §. 7.

(11) P. O. a. a. O. §. 9. J. M. ill. Cent. V. jud. 57.

(12) P. O. a. a. O. §. 10.

(13) P. O. a. a. O. §. 11.

(14) P. O. a. a. O. §. 12., namentlich vollbürtige Vatersbrüder des Verstorbenen. J. M. ill. Cent. III. jud. 1.

(15) P. O. a. a. O. §. 11.

(16) P. O. a. a. O. §. 11.

(17) P. O. a. a. O. §. 15.

(18) P. O. a. a. O. §. 13. u. 14. J. M. ill. Cent. IV. jud. 36. Joach. Lucas Stein Abh. ob und in wie ferne nach den Rostockschen und Wismarschen Rechten der vollen Geburth in Erbschaftsfällen ein Vorrecht zuzueignen sei? (in s. Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien nach Teutschen, besonders Lübschen Rechten. Thl. III. Abh. VIII.)

(19) P. O. a. a. O. §. 16.

(20) V. V. wegen der curae absentis d. d. Schwerin den 8. März 1774. und Neustrelitz den 29. März 1779.

§. 9., auch das in der An. 25. gedachte Rescript, vergl. Schw. Recht (nach Hövisch) Art. 31.; der Fiscus erhält jedoch nicht den Nachlaß unehelicher Kinder, wenn deren Mutter lebt. J. M. ill. Cent. IV. jud. 44.

(21) Eben diese Verordnungen §. 1.

(22) LGGEV. §. 373.

(23) vergl. §. 89 a. An. 19. auch J. M. ill. Cent. I. jud. 15. *Tornov* P. I. S. 212 ff. und *Warnemünde* differ. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. 2. Die ehemalige Ausschließung der Klostergeistlichen ist mit J. M. ill. Cent. III. jud. 61. nicht als besondre Vorschrift des Mecklenburgischen Rechts anzusehen, sondern im canonischen Recht begründet.

(24) H. M. Schw. V. v. 10. März 1801. (Schröd. Nste S. S. I. II. n. 196.)

(25) H. M. Schw. Rescript an die Justizkanzlei zu Schwerin v. 14. Dec. 1776. (Schröder Nste S. I. II. n. 11.)

(26) Ueber das beneficium inventarii nach Rost. Rechte s. W. V. Wiese Samml. juristischer Abhandl. (Rost. 1783. 8.) n. V. — nach ältern Stadtrechten mußte die Erbschaft binnen 4 Wochen und gegen Erlegung einer Summe Geldes an den Magistrat angetreten werden, z. B. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2061. u. 2094.

Zweiter Abschnitt.

Intestat-Erbfolge unter den verschiedenen Ständen.

Erste Abtheilung.

Unter dem Adel.

§. 209.

Unter dem Adel wird, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landgütern ansässig oder nicht, und ob er in einer

einer Stadt oder auf dem Lande wohnt, die Allodial-Erbfolge lediglich nach den, im vorigen §. gedachten, Grundsätzen mit Ausschlusse jedes statutarischen Rechts (§. 177. 193. u. 194) bestimmt.

So viel insonderheit die Erbfolge der Töchter der Lehngutsbesitzer adlichen und bürgerlichen Standes (1) betrifft; so sind dieselben zwar nicht lehnsfähig und daher zur Lehnsfolge nicht zuzulassen, allein von der Theilnahme an der väterlichen Lehnsverlassenschaft keinesweges ausgeschlossen. Denn nach einem, auf den, §. 89 a. angeführten Gründen beruhenden, alten, allgemeinen Landesgebrauch, sind die Erbansprüche der Töchter eines Lehnmanns nicht auf dessen Allodialvermögen beschränkt, sondern erhalten dieselben auch aus dem Lehnsvermögen nicht bloß Alimente, sondern auch neben der Aussteuer als Brautschatz einen Erbtheil (2). Dieser, seit alter Zeit üblich gewesene (3), Grundsatz ist, um ihn gegen die eindringenden Lehren des Römischen Rechts zu sichern, später gesetzlich bestätigt (4). Wenn gleich hiedurch dieser Grundsatz selbst unbezweifelt feststeht; so ist dagegen das Verhältniß und das Maaß der Theilnahme der Tochter an der väterlichen Lehnsverlassenschaft nicht genau, sondern nur im Allgemeinen dahin bestimmt, daß dabei auf die Beträchtlichkeit des Lehns — quantitas feudi — gesehen werden soll (5). Die hierbei früher angenommenen Verhältnisse (6) sind längst außer Gebrauch, dagegen ist aber seit langer Zeit hergebracht, daß das väterliche Lehnsvermögen nach billigen Grundsätzen abgeschätzt und dessen solchergestalt abgeschätzter Betrag mit der Allodialverlassenschaft zusammen zu einer gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse constituirt wird und daß diese Masse, nach Abrechnung

der Lehns- und Allodialschulden unter die Söhne und Töchter dergestalt vertheilt wird, daß davon jede Tochter an Erbtheil am Lehn und Allodium die Hälfte des, davon auf jeden Sohn fallenden, Erbtheils, mithin jeder Sohn den doppelten Erbtheil jeder Tochter erhält. Wenn gleich dieser Gebrauch weder gesetzlich, noch auch, so viel bekannt, in contradictorio bestätigt ist; so ist er doch seit langen Jahren fast allgemein bei Erbtheilungen zum Grunde gelegt und sowohl lehnherrlich, als obervormundschaftlich anerkannt (7), so wie auch von den vaterländischen Juristenfakultäten (8) und Rechtsgelehrten (9) als landüblicher Grundsatz angenommen. Bei der Anwendung desselben treten folgende Grundsätze ein:

I. Die väterliche, mittelbare oder unmittelbare Bestimmung giebt zunächst die Norm und tritt jener Grundsatz nur in deren Ermangelung ein (10).

II. Dieser Grundsatz tritt ohne Rücksicht auf die Kräfte der Allodialverlassenschaft und auch bei einem, zur standesmäßigen Abfindung der Tochter genügenden, Allodium ein und ist daher die Tochter nicht berechtigt, von letzterm den vollen Erbantheil zu fordern (11).

III. Außer diesem Erbantheil ist die Tochter nicht zu Alimenten oder Aussteuer aus dem Lehn berechtigt (12).

IV. Die Tochter erhält diese Abfindung als väterlichen Erbtheil und als Erbin ihres Vaters.

V. Dies tritt sowohl bei alten, als bei neuen Lehnen ein.

VI. Dieser Erbtheil gebührt der Tochter, sowohl

wenn das Lehn ihren Brüdern, als Agnaten zufällt und auch wenn es dem Lehnsherrn eröffnet wird (13).

VII. Es steht derselbe ihr auch zu, wenn sie gleichzeitig Erbjungfrau ist (§. 89 a.) (14).

VIII. Die Tochter erhält diesen Erbtheil eigenthümlich und vererbt denselben auf ihre Erben (15).

Unter dem Adel findet eine Intestat-Erbfolge der Wittwe überall nicht Statt, da die landübliche Besserung (§. 202.) so wenig wie die fräuliche Gerechtigkeit (§. 204.), welche beide überdem nur der Wittwe des mit Landgütern ansäßigen Adels gebühren, als Erbtheil angesehen werden können.

(1) Dies Verhältniß, wie das Erbjungfrauenrecht, bezieht sich lediglich auf die Lehnseigenschaft des Guts, nicht aber, wie die Abfindungen der Wittwen auf den persönlichen Stand (§. 202.) und ist daher auf den Adel nicht beschränkt.

(2) *Cothmann* Vol. V. resp. XLII. n. 52. *Lindemann* Exercit. feud. Lib. II. Cap. V. th. 40. *Scharff* consult. jur. consult. LXXXII. n. 52. *Joan. Jac. Schöpfer* diss. de alimentatione et dote filiarum nobilium. *Tornov* P. I. S. 515. *Casp. Math. Müller* s. *E. D. de Lowtzow* diss. de virgine nobili Meckl. Cap. III. §. 1. *Mantzel* diss. de feminis Meckl. Cap. II. §. 3 ff. J. M. ill. Cent. I. jud. 64. Cent. III. jud. 23. Cent. IV. jud. 4. 33. u. 52. Cent. V. jud. 10. u. 11. *Möller* usus pract. dist. feud. Cap. XXI. dist. 3. und Baleke An. 21. zu dens. vergl. auch An. 7—10.

(3) Es dürften in Mecklenburg wohl wenige Familien sein, in welchen darüber nicht aus älterer und neuerer Zeit Belage vorhanden. In der, über Arndt von Kamptz Lehns- und Allodial-Verlassenschaft „ahm

„Tage Albani mortis 1511.“ vollzogenen Auseinander-
setzung zwischen dem Sohn und der Tochter erhielt
letztere „ihn vnd Vuth denen Guther — — Viff hun-
„dert Mark rines Goldes vor Vater erue — is ock
„wider besprocken, beredet vnd verhandelt, so de erbe-
„nomede Jungfrow Katharine Arndt Kamptzes sehli-
„ger nagelaten Dochter tho manne fruchtbar werden
„vnde, sie vth deme erbenomeden gude bauen die Viff
„hundert mark mit schmuken, schmiede, clenodeen,
„beddenn, beddewanth, kistenn vnnde kistengerede, so
„ehr nah gemeiner Gewonheit des Landes
„tho Wendenn egnet vnd geborth vnd it ihn
„geliekene mathe, alse erer leuen moder medt gelauet
„vndt geuen is —“

(4) Reversalen v. 1621. Art. XXVII. — — „zum Fall
„auch einer Erbjungfrauen Vater nicht so viel an
„Baarschaft und Allodial-Güthern auf seinen Todes-
„fall hinter ihm verlassen würde, daß sie davon ge-
„bührlich ausgesteuert werden könnte; so soll ihr
„der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem,
„wenigers nicht und ungeachtet des habenden Nieß-
„brauchs, abgerichtet und gefolgert werden“ und Art.
XXXI.: — „daß die einem Lehnmann angeerbten
„Schulden und darin er sonsten wegen gebührlicher
„Aussteuer und Abfindung seiner respective Töchter,
„Schwester und Brüder, doch daß solches nicht über-
„mäßig geschieht.“

(5) Rev. v. 1621. Art. XXVII. „ex feudo, pro quan-
titate ejus.“

(6) In frühern Zeiten ward entweder angenommen,
daß das Allodium besonders nach Allodialrechtsgrund-
sätzen, zu gleichen Theilen unter die Kinder, das Lehns-
vermögen aber ebenfalls besonders und zwar letzteres
dergestalt zu theilen, daß jede Tochter 5 oder mehr
P. C. des reinen Werths des letztern erhielt, worauf

selbst Husan in Tit. 8. Art. 7. und *Cothmann* in Kap. 26. ihrer Lehnrechts-Projecte hindeuten, allein diese Art und dieses Maaß der Abfindung ist nicht zur Ausübung gekommen. *Tornov* P. I. S. 515. *Mantzel* de femina Meckl. Cap. II. §. 4. oder man wollte irrthümlich auf den Pflichttheil Rücksicht nehmen. *Tornov* P. I. S. 515. u. 525. und *Mantzel* de fem. Meckl. a. a. O.

(7) Der Herz. M. Schw. Geh. Rath und Kanzler von Klein bezeugt dies in s. handschriftlich vorhandenen Meckl. Lehnrecht Disp. X.: quod ita et hodie adhuc constanti in curia feudali observantia in Megapoli obtinet, nos quoque proprio annorum multorum usu, per quos partim curiae feudali assedimus, partim etiam Directoris in illa munere functi sumus, edocti attestamur (Beilagen z. d. Rost. wöchentl. Nachrichten 1821. St. XXXVII. S. 148.). Daß nach diesem Grundsatz von den obervormundschaftlichen Behörden täglich und unbedenklich Erbauseinandersetzungen geleitet und bestätigt werden, ist bekannt. Das Hof- und Landgericht äußerte in dem, dem Landrath v. Flotow unterm 7. Jul. 1798. ertheilten Commissorium zur Auseinandersetzung der nachgelassenen Kinder des Baron von Langermann: — „intuitu der Auseinandersetzung der Kinder aber ergeben sich zweierlei Verhältnisse und zwar

„a. das der nicht lehnsfähigen Töchter zu ihren Brüdern und

„b. das der Brüder unter sich."

„Ad a. So wie der Tochter wegen der Allodialgüter „Dambek ꝛc. und selbst des hieher wohl mit zu rechnenden Pfandguts Lukow der Pflichttheil unstreitig „gebührt; so wird dagegen in Rücksicht der Lehngüter „die Frage entstehen können, ob ihr die in casu successionis ab intestato ex feudo oft und gewöhn-

„lich den Töchtern zugetheilt werdende halbe Portion „oder eine Portion gegen zwei der Söhne zustehe oder „nicht!“

(8) Die Juristen-Fakultät zu Rostock hat in mehreren Gutachten diesen Grundsatz angenommen. So äußerte sie in J. M. ill. Cent. I. jud. 64. „in Mecklenburg „bekommen meistentheils die Töchter aus den Lehngü„tern einen Theil, die Söhne aber zwei Theile, was „aber allodial wird gleich getheilt und erhalten die „Töchter vom Allodium gleichen Theil“; in Cent. III. jud. 23.: „nach Mecklenburgischem beständigen Her„kommen theilen, außer dem Erbjungfernrecht, die „Töchter eines Lehnmanns die Allodialia, nachdem „davon die Schulden bezahlt, gleich durch nach Haupt„zahl, participiren aber an dem Lehnguthe oder viel„mehr dessen Wehrt nicht weiter, als also daß aufs „alleräußerste ein Sohn und eine Tochter dergestalt „theilen, daß drei Drittheile gesetzt werden, davon „dem Sohne zwei und der Tochter der dritte Theil „zufällt“; in jud. 41. (daß bei Bestimmung des Werths des Lehns auf den Todestag des Vaters gesehen wird) in Cent. IV. jud. 4.: „der Erbtheil ist nach „Maaßgabe des Meckl. Lehnrechts und der gemeinen „Observanz solchergestalt zu reguliren, daß, wenn de„ducto aere alieno etwas übrig, der Tochter und „resp. Schwester von den Brüdern ein Brautschatz „und Alimente aus dem Lehn zu constituiren“ und jud. 33.: „es ist in Mecklenburg ein beständiges Her„kommen, daß die Töchter mit denen Söhnen zugleich „in unsern feudis mixtis qua quantitatem bonitariam „Theil nehmen, obwohl also, daß ein Sohn $\frac{2}{3}$tel, die „Tochter aber $\frac{1}{3}$tel erblich erhalten — die drittheilige „Erbportion.“ Daher ging das, in der Bolte Kl. Luckowschen Auseinandersetzungssache ertheilte, Gutachten der Rostockschen Juristen-Fakultät v. 1794. (in

Beitr. z. M. St. u. P. R. Thl. V. S. 399.) dahin: „nach ausgemittelten und abgerechneten maternis den „ganzen väterlichen Nachlaß, er beſtehe aus Lehn oder „Erbe, ohne Separation beider Erbſchaften ſo zu thei„len, daß den Söhnen das Lehngut zum Ankaufspreiſe „angeſchlagen und alsdann von der ganzen Erbſchafts„maſſe noch einmahl ſo viel als den Töchtern zuge„rechnet werde. Sollte dies aber mit aller Kinder Zu„ſtimmung und mit obervormundſchaftlicher Bewilli„gung nicht zu erweiſen ſein, ſo wird die gewöhnliche „separatio feudi ab allodio noch jetzt eintreten müſ„ſen, inzwiſchen den Töchtern noch vorzubehalten ſein, „daß in subsidium zu einem dem väterlichen ganzen „Vermögen gemäßen dato ein billiger Zuſchuß aus „dem Lehne erfolge.“ Daher die Schaumkells in der unter Mantzels Vorſitz vertheidigten Diſſertation de femina Mecklenburgica enthaltene, in der folgenden Anmerkung gedachte Verſicherung über die deshalb von der Fakultät angenommene Obſervanz. Es iſt hiernach auffallend, daß die Roſtockſche Fakultät in zwei ſpätern Erachten, von welchen das eine in Baleke Abh. über das Erbjungfernrecht S. 49. und das andre in den Beiträgen z. M. St. u. P. R. B. V. S. 402. abgedruckt iſt, dies Herkommen deshalb bezweifelt „weil durch das Zeugniß eines Schriftſtellers (Mantzel in der Diſſert. de femina Meckl.) „kein „jus consuetudinarium erwieſen wird und uns ein hin„länglicher Beweis deſſelben bisher nicht vorgekommen „iſt, ſo müſſen wir überlaſſen, ob aus der Lehnkam„mer ein Atteſt darüber zu erhalten ſteht, daß auch „in contradictorio ſolchergeſtalt erkannt und niemalen „ein davon abweichendes Erkenntniß ergangen ſei.“ Denn es liegt von ſelbſt vor, daß dieſer Gebrauch nicht blos auf dem einzigen Zeugniſſe jenes Schriftſtellers allein, ſondern auf weit ſtärkern Gründen beruhe und

daß grade die unzweifelhafteſten Gebräuche am wenigſten ins gerichtliche contradictorium kommen.

(9) *Scharff* cons. jur. consult. LXXXII. n. 52. *Müller* s. *de Lowtzow* diss. cit. Cap. III. §. 8. in hoc Ducatu nihil certi, quantum novi, statutum, sed a voluntate patris, dum vivit, omnia dependent, ita tamen, ut filiorum, quam filiarum potior sit ratio — et aliquando filii singuli prae filiabus duplam capiunt partem, scilicet quod paterna attinet bona, de bonis vero maternis aliqualiter participant. *E. J. F. Mantzel* s. *Joan. Nic. Vogel* diss. de successione descendentium ab intestato inaequali, speciatim ex consuetudine Güstroviensi. (Rost. 1740.) Sect. I. §. 3.: jure Mecklenburgico feudali obtinet, quod frater duas tertias et soror unam tertiam ex moribus, quantum novi, tantum in creberrimis pactis divisoriis et familiam erciscentibus fundatis, accipit. *E. J. F. Mantzel* s. *Schaumkell* diss. de femina Meckl. Cap. II. §. 4. et ita non aliquando, sed semper in Ducatu nostro divisionem bonorum inter filios filiasque filii. Practici excellentiores et in negotiis tam judicialibus, quam extrajudicialibus versatissimi et consultissimi me docuerunt, scilicet bona feudalia ab allodiis ut plurimum non separari, sed unam massam ex illis constitui et bona feudalia infra verum pretium aestimari et quod tunc ex omnibus hisce bonis, deducto aere alieno, reliquum est, ita dividi, ut filiorum quilibet duas partes, filiae autem unam partem accipiant. Si autem ampla adsint bona allodialia, ex allodialibus solvitur primum omne aes alienum, quod ex his superest, inter filios filiasque aequaliter dividitur et ex feudo, infra verum pretium aestimato, nihilominus filiarum quaelibet dimidiam accipit tanti, quantum filiorum quilibet consequi potest, percipit, ita tamen, ut filio ultra duplum et aliquid praecipuum

maneat. Meus Dominus Praeses mihi commonstrat, quod stylus facultatis in Academia patria ad consultationes super hunc casum frequentissimas semper his meis assertis et judicio laudatorum practicorum fuerit et sit conformis. *Baleke* in notis in *Möllerі* usum pract. dist. feudal. Cap. XXI. dist. 3. An. 21.: in praxi communiter statui solet, quod filiabus non solum deficiente allodio dos ex feudo debeatur, sed post mortem partris bona feudalia ab allodiis, si non ampla sint, non separentur, sicque una massa constituetur et illa infra verum pretium aestimentur et ita dividantur, ut filiorum quilibet duas partes, filia autem unam partem accipiat, si vero allodia ampla, ex his solvatur primum omne aes alienum et reliquum aequaliter et feudum tunc infra verum pretium aestimatum, praedicto modo inter filios et filias dividetur. Usus extrajudicialis, sed non in contradictorio judicio firmatus hisce principiis adstipulatur; und in der Abh. vom Erbjungfrauenrecht Kap. III. §. 16. „dem allbekannten Herkommen, wornach die „Töchter ohne Unterschied, ob Allodia vorhanden oder „nicht, aus dem Lehn ein Drittheil, dagegen daß dem „Sohn zwei Drittheil zugebilligt werden, empfängt.“ Daher erklärten, als Mantzel in dem Entwurf eines Meckl. Lehnrechts (Tit. XIII. §. 4 ff.) von seinen obgedachten Grundsätzen abgegangen war, zwei der Mecklenburgischen Verfassung besonders kundige Männer, der Klosterhauptmann von Pressentin zu Malchow und der Burgermeister und außerordentl. Hof- und Landgerichts-Assessor Baleke zu Rostock, in ihren besonders abgegebenen Bemerkungen über jenen Entwurf sich gegen Mantzels Vorschläge. Baleke nennt in letztern jenes Herkommen „die notorische Landes-Observanz wegen des einer Mecklenburgischen Tochter aus „dem Lehne zukommenden $\frac{1}{5}$tel“ und führt dabei zum

Tit. XIII. Art. 4. an: „dies ist eine unstreitige rechts„gültige Mecklenburgische Observanz (vid. *Schaum„kell* de foemina Meckl. Cap. II. ibique praejudicia) „und muß daher auch solche beibehalten werden, wo„bei aber zu inseriren, daß das Lehn sodann nicht „nach seinem genauen Werthe, sondern etwas unter „der ordentlichen Taxt gesetzt werden, dahingegen sie „aber in denen Allodiis, in sofern sie von einiger „Wichtigkeit sind, mit denen Söhnen gleiche Portiones „erlangen. Zugleich wird hierbei auch zu praecaviren „seyn, daß solches nur extra casum dispositionis pa„ternae sei, folglich, wenn der Vater denen Töchtern „ein wenigeres zugetheilet, solche damit findlich seyn „müssen, ohne die quaestimenta tertiam fordern zu „können. Dieses statuiren alle, die davon geschrieben „und es wird gegenwärtig in causa v. Flotow zu „Altenhoff c. Wesenberg tutorio nomine der Flotow„schen Kinder darüber litigiret." Ad Art. 5.: „dieser „geht nach Maaßgabe des vorstehenden moniti weg;" ad Art. 7.: „dieser Artikel muß, falls die ad Art. 4. „beregte landkundige Observanz bleibet, ebenfalls „weggelassen werden;" ad Art. 10.: „ist nach der „nunmehrigen, hergebrachten Landes-Ob„servanz im Beihalt des moniti 4 h. t. zu ändern." (Beitr. z. M. St. u. P. R. B. VI. S. 325.) Der Klosterhauptmann v. Pressentin bemerkte hierüber: „der folgende §. So viel aber das Lehn ꝛc. muß gänz„lich umgeändert werden. Daß die Töchter im ledi„gen Stande sollten alimentirt und allen erst, wenn „sie heirathen, ein dos bestimmt werden, ist in Un„serm Vaterlande niemahlen eingeführt, vielmehr ist „allemahl Herkommens gewesen, daß nach des Vaters „Ableben zur Theilung geschritten und den Töchtern „ihre Erbrata ex feudo zugebilliget werden. Da auch „die Reversales hiervon nichts wissen, sondern in con-

„trarium verordnen, daß die Erbjungfern ohngeachtet „ihres Nießbrauchs, wenn sie aus dem Allodio nicht „genugsam ausgesteuert werden können, von den Agna„ten und Lehnherrn ex feudo gebührlich und pro quan„titate ejusdem sollen ausgesteuert und ihnen solches „Geld abgerechnet und gefolgert werden, vielmehr sind „die Brüder dazu verbunden, welches nicht anders, „als durch eine Erbtheilung pro quantitate feudi ge„schehen kann, daher dann dieser §. diesem principio, „so durch das Herkommen, Reversalen und praejudi„cata bestätiget, gemäß muß eingerichtet werden. Die „Worte: in subsidium; müssen weggelassen werden. „Die Töchter empfangen ihre Erbraten aus dem „Lehn, die Agnaten aber und im Fall der Eröffnung „der Lehnsherr, geben in subsidium, wenn in Allodio „nicht so viel vorhanden, daß sie gebührlich ausge„steuert werden können." Der vieljährige Herzogl. Meckl. Schwer. Geheimerath und Minister Schmidt, vorher Professor zu Rostock, äußert in einem, 1778. über einen außerordentlichen Lehnfall ausgestellten, in d. Beil. z. d. Rost. Nachr. u. Anz. v. 1817. St. XXIV. abgedruckten, Gutachten sich hierüber folgendergestalt: „Wenn Baleke (v. Erbjungfr. Recht Kap. 3. §. 16.) „(eigentlich d. Fakultät) zu bezweifeln scheint, daß die Söhne „eine rechtsbegründete Befugniß hätten, perfecto jure „duplas portiones ex feudo zu erheben, anstatt dessen „die Töchter bloß una portione sich abspeisen lassen „müssen, indem er setzet, daß solche dupla portio so „wenig in den Landesgesetzen gegründet, als zu einem „rechtsgültigen Gewohnheitsrecht gezogen werden kön„nen, anerwogen es einer der hauptsächlichsten Requi„sitorum consuetudinis waren, ut casus contradicto „judicio firmati essent; so zerfällt diese ratio dubitandi „von selbst dadurch, daß nicht allein a. in den con„troversiis juris feudalis die requisita consuetudinis

„nicht so genau noch strenge nach den Erfordernissen „juxta jus civile abgemessen werden, weil eines Theils „fast das ganze jus feudale aus lauter consuetudinibus „feudalibus zusammen gesammelt ist, und es schon „genügt, daß nur auf Observanzen hat Bezug gesche„hen können, sondern daß auch b. alle Icti patrii, „sowohl als die Märkischen und Römischen einmüthig „ohne alle Ausnahme solche Observanz der duplae „filiorum portionis bezeugen, weiter auch c. die von „Baleke geleugnete formatio hujus consuetudinis per „actus judiciales allerdings wirklich vorhanden ist, „nachdem Mevius von den Pommerschen Gerichten „es bemerkt hat, quod filiis duplo major pars ma„neat in feudo, quam exinde filiabus assignatur, id „quod consideratum in caussa Obrist Ilefeldten „Wittwe c. Hans Blücher anno 1655. die 20. Octo„bris — item quod hoc in judiciis Pomeraniae fre„quentius observatum sit (Dec. Parte III. dec. 364. „not. 9.) und dann endlich d. nach dem Geschichtli„chen, was wegen des dotis bei den longobardischen „und deutschen Lehnen vorgekommen ist, die Mecklen„burgischen Lehnleute eben dadurch, daß die filiae ad „simplicem portionem unam contra duplam filiorum „zu den Lehnen mit aufgenommen sind, schon von ih„ren ältern Gewohnheiten und Rechten nachgegeben „haben, folglich wohl gar befugt sein mögten, an ih„rer Seite darüber von den filiabus oder sororibus „den Beweis zu fordern, daß dieselben auf ein grö„ßeres quantum dotis, als allein höchstens auf eine „portionem simplam unam Anspruch zu machen be„rechtigt wären, ohne daß es ihnen anzumuthen sei, „desfalls ratione duplae einen Beweis contra filias an „ihrem Theil übernehmen zu müssen. Denn wie in „den ersten Zeiten die Tochter nur bloß Alimente aus „den Lehnen zu erwarten hatten, nachher die neapoli-

„tanischen Doctoren statt der alimentorum auch den „dotem als ein Surrogat mit anflickten, diese An„flickung aber in Deutschland lange nicht Aufnahme „finden konnte — so vermischte sich nachhin zwar „durch die Lehren der Doctorum juris das jus roma„num mit dem deutschen Lehnrecht und ward dadurch „der favor dotis so sehr gehoben, aber so klebten den„noch die nobiles Megapolitani noch immer an ihren „derowegen reineren Lehnsgewohnheiten."

(10) *Tornov* P. I. S. 528. *Müller* s. *de Lowtzow* a. a. O. Cap. III. §. 6. u. 8. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 5. J. M. ill. Cent. IV. jud. 33. u. 53. Baleke Erbjungf. R. S. 51.

(11) Es wäre denn, daß das Allodium sehr bedeutend gegen das Lehnsvermögen sein sollte. *Mantzel* de fem. Meckl. a. a. O. §. 4. *Baleke* ad *Müller* l. c.

(12) Wie *de Lowtzow* a. a. O. §. 13. und *Mantzel* de femina Cap. II. §. 8. ohne Grund annehmen.

(13) Rev. v. 1621. Art. XXXI.

(14) Rev. v. 1621. Art. XXVII.

(15) *Tornov* a. a. O. §. 16. *Mantzel* de fem. Meckl. Cap. II. §. 7. Mit Unrecht nimmt *de Lowtzow* diss. cit. §. 10. den Rückfall ins Lehn an.

Zweite Abtheilung.

Im Bürgerstande.

§. 210.

I. In dem, unter einem statutarischen Rechte nicht stehenden, Bürgerstande.

Auch im Bürgerstande findet, insofern er nicht unter einem statutarischen Rechte steht, mithin in Ansehung aller derjenigen Mitglieder desselben, die entweder auf dem Lande oder in einer, keinem statutarischen

Erbrecht unterworfenen, Stadt (1) leben oder wegen persönlicher Verhältnisse unter dem letztern nicht stehen, die Erbfolge lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts oder des allgemeinen Mecklenburgischen Erbrechts (§. 207.), nicht aber nach statutarischem Recht Statt.

(1) Dies ist jedoch nur der Fall in folgenden vier Städten: Schwaan (M. C. R. §. 142.), Stavenhagen (daf. §. 145.), Teffin (daf. §. 150., obgleich der Wittwer ohne Unterschied, ob er beerbt oder unbeerbt ist, das, von seiner Frau ihm zugebrachte, Brautbett und das Kleid, in welchem sie ihm angetrauet ist, und der Sohn die Kleidungsstücke des Vaters, so wie die Tochter die der Mutter voraus erhalten) und Waheren (Balthasar von den auswärtigen Rechten S. 130. Beitr. z. M. St. u. P. R. B. I. S. 278., obwohl in frühern Zeiten auch hier statutarisches Recht galt. *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2103. und daher J. M. ill. Cent. II. jud. 50. und Klüver Thl. II. S. 775 ff. und S. 791. hier Gütergemeinschaft nach Märkischem Recht annehmen.).

§. 211.

II. In dem, unter statutarischem Rechte stehenden, Bürgerstande.

A. Im Allgemeinen.

Allein auch in dem, unter einem statutarischen Rechte stehenden, Bürgerstande wird die Intestat-Erbfolge im Allgemeinen und sowohl in ab- und aufsteigender Linie, als unter Seitenverwandten lediglich nach den Grundsätzen des gemeinen und Landesrechts

bestimmt und betrifft daher das statutarische Recht nur die Erbfolge der Ehegatten.

Außer der Erbfolge der Ehegatten finden nur in der Erbfolge der Descendenten folgende unerhebliche statutarische Modificationen des gemeinen Rechts, allein auch nur in wenigen Städten, Statt:

1) in einigen, auf das Lübsche oder Schwerinsche Recht gegründeten, Städten hat aus demselben der Ausspruch und die Bestimmung, daß das Erbtheil eines abgesonderten Kindes, nach dessen ohne Descendenten erfolgtem Ableben seinen abgetheilten Geschwistern, mit Ausschließung der Ascendenten, anheimfällt, sich erhalten (1);
2) in andern Städten hat aus dem Heergewett und der Weiberrade sich der Gebrauch erhalten, daß die Söhne des Vaters und die Töchter der Mutter Kleider zum Voraus empfangen (2) und
3) hin und wieder, obwohl höchstselten, haben noch speciellere Gebräuche sich gebildet (3).

(1) Z. B. im Schwerinschen Recht (nach Hövisch Art. 33 ff. und oben §. 197. An. 19.) in Parchim (*de Westphalen* T. I. S. 2054.), in Neukahlden (oben S. 633.), das Gegentheil bestimmt die Wismarsche Bürgersprache Art. 24. Nach dem ältern Schwerinschen Recht (nach Hövisch Art. 31.) war das Successionsrecht auf den 7ten Collateralgrad beschränkt.

(2) Z. B. in Tessin (§. 209. An. 1.)

(3) So gebührt z. B. in Güstrow vermöge Stadtgebrauchs das väterliche Haus nach einer billigen Taxe dem jüngsten Kinde. *Mantzel* s. *Vogel* diss. cit. de successione descendentium inaequali etc. Sect. II.

§. 212.

B. In Ansehung der Erbfolge der Ehegatten.

Joan. Georg. Jac. Carnatz diss. de conjugum Megapolitanorum successione ab intestato. (Rost. 1810. 40 S. 4.)

1) Gütergemeinschaft.

Die Erbfolge der Ehegatten ist daher besonders Gegenstand der in den Mecklenburgischen Städten geltenden, statutarischen Rechte.

Diese Erbfolge ist wesentlich verschieden, je nachdem eheliche Gütergemeinschaft Statt findet oder nicht. Im erstern Fall erhält der überlebende Ehegatte den, nach der Natur der Gütergemeinschaft, in welcher er sich befand, ihm gebührenden, Theil, größtentheils die Halbscheid, des gemeinschaftlichen Vermögens (§. 195. — §. 200.) (1).

(1) *Carnatz* diss. cit. §. VIII — XII.

§. 213.

2) Statutarische Portion.

Allein auch wenn keine eheliche Gütergemeinschaft eintritt; so erhält doch fast in allen Mecklenburgischen Städten der überlebende Ehegatte, unter Zurücknahme seines eigenen Vermögens, als Erbe seines verstorbenen Ehegatten, einen bestimmten Theil der Verlassenschaft desselben. Diese statutarische Portion, unstreitig ein Ueberbleibsel der ehemals allgemein gültig gewesenen

ehe-

ehelichen Gütergemeinschaft (§. 200.), beruhet nicht auf einem allgemeinen Landesgesetz, sondern auf eines jeden Orts statutarischem Rechte und ist daher durch rechtliche Vermuthung nicht unterstützt.

Sie findet nur in den Städten, in welchen die Gütergemeinschaft nicht gilt, Statt und ist daher weder in den Städten des Stargardschen Kreises üblich, noch mit der, aus der unvollkommenen Gütergemeinschaft des Lübschen Rechts (§. 195.) zu verwechseln, indem sie dem überlebenden Ehegatten nicht als Antheil des bisher gemeinschaftlichen Vermögens, sondern als Erbtheil des Vermögens seines verstorbenen Ehegatten gebührt. Sie begründet daher weder die Aufhebung des besondern Vermögens der Ehefrau und dessen Zusammenschmelzung mit dem des Mannes in ein Gesammtvermögen, noch die Aufhebung der verschiedenen Rechte des Vermögens der Frau (§. 193. II. III. IV. V. VI. VII.), noch endlich die Verhaftung der letztern für die Schulden des Mannes, sondern ist lediglich eine statutarische Erbfolge des überlebenden Ehegatten. Wie irrthümlich die, ehedem so übliche, Folgerung von der statutarischen Portion auf Gütergemeinschaft sei, liegt daher um so mehr vor, als vielmehr die Existenz der erstern für die Nichtexistenz der letztern spricht.

Ueber die Größe dieser statutarischen Portion ist im Allgemeinen gesetzlich nur bestimmt, daß die Kinder zum wenigsten die Hälfte der gemeinen väterlichen und mütterlichen Güter erhalten sollen (§. 194. An. *); sie beruht mithin auf eines jeden Orts besonderem Recht. Im Allgemeinen finden folgende Gattungen der statutarischen Portion Statt:

I. nach einer nimmt der überlebende Ehegatte,

ohne Unterschied zwischen Mann oder Frau (1), sein Vermögen zurück und erhält bei beerbter Ehe aus dem des vorverstorbenen Ehegatten Kindestheil; diese Gattung der statutarischen Portion gilt in den Städten Neubukow (2), Crakow (3), Crivitz (4), Goldberg (5), Grevismühlen (§. 196. An. 7.), Güstrow (6), Teterow (7) u. Plau (§. 198. An. 12.), bei unbeerbter Ehe aber den vierten Theil, und ist in dem obgedachten ersten Fall vorhandener Kinder zwiefacher Natur, je nachdem sie auf die Anzahl der nachgelassenen Kinder Rücksicht oder keine Rücksicht nimmt und hiernach die statutarische Portion

a. bei beerbter Ehe allemal und ohne Rücksicht auf die Anzahl der nachgelassenen Kinder, Kindestheil ist oder

b. nur, wenn eine bestimmte Anzahl derselben vorhanden ist, in Kindestheil, bei wenigern Kindern aber aus dem vierten Theile der Erbschaft besteht, wie z. B. dies in Plau der Fall ist (§. 198. An. 12.).

Fast allgemein besteht bei dieser Gattung von statutarischer Portion dieselbe bei kinderloser Ehe aus dem vierten Theile der Verlassenschaft.

II. Nach einer andern erhält der überlebende Ehegatte die statutarische Portion nur, wenn die Ehe beerbt ist, welches jedoch nur in Lage (8) und Röbel (§. 197. An. 18.) der Fall ist.

III. Nach noch einer andern erhält der überlebende Ehegatte, ohne Rücksicht, ob er beerbt oder un-

beerbt ist u. ob er mit leiblichen oder Stiefkindern concurrirt, aus dem Nachlasse des praemortui unter dem Namen der portionis statutariae den vierten Theil eigenthümlich und nimmt die überlebende Ehefrau ihre Illata aus der Erbmasse vorweg; diese statutarische Portion gilt nur in Grabow (9) und endlich

IV. nach einer andern hat die überlebende Ehefrau die Wahl, ob sie ihr Vermögen in das gemeinschaftliche Gut (richtiger Erbmasse) einfließen lassen, oder ob sie dasselbe herausnehmen will, und erhält im erstern Falle Kindestheil, beerbt dagegen im letztern ihren Mann nicht, wie denn jener Kindestheil nicht als statutarische Portion angesehen wird; dem Manne steht jedoch diese Wahl nicht zu, sondern derselbe muß den Erben seiner Frau das Vermögen der letztern allemal auskehren; dieses ist jedoch nur in Neustadt (10) üblich.

In anderer Hinsicht ist die statutarische Portion verschieden, je nachdem neben derselben dem überlebenden Ehegatten noch ein Vorausstheil (praecipuum) an Mobiliar (11) oder nur allein die statutarische Portion zusteht.

Die eine, wie die andere statutarische Portion

I. ist von der einseitigen Disposition des überlebenden Ehegatten unabhängig (§. 191. VIII.) (12);

II. ergreift alle Gegenstände des Vermögens, über dessen Substanz der verstorbene Ehegatte dispositionsfähig war (§. 194. VIII.),

III. gebührt dem überlebenden Ehegatten ohne Rück-

sicht, ob die Erben des verstorbenen Intestat- oder Testamentserben und im erstern Falle Descendenten oder andere Erben sind,

IV. gebührt dem überlebenden Ehegatten vermöge statutarischer Intestat-Erbfolge und als Erbtheil und Miterben,

V. fällt demselben nicht bloß zur Nutznießung, sondern mit Eigenthumsrecht zu.

(1) J. M. ill. Cent. II. jud. 71. *Carnatz* diss. cit. §. 14. u. 15. In frühern Zeiten war hin und wieder diese portio statutaria nur einseitig und stand nur der Ehefrau zu, allein dies ist durch spätere besondere Gesetze aufgehoben, z. B. in Plau landesherrl. Rescript v. 28. Jul. 1800. (§. 198. An. 12.)

(2) Attest des Magistrats v. 28. Sept. 1819. „daß schon „seit einer sehr geraumen nicht zu bestimmenden Zeit „hieselbst die Gewohnheit geherrscht, daß der überle„bende Ehegatte von dem Nachlasse des Zuerstverstor„benen Kindestheil erhalten. Obschon über eine solche „Gewohnheit eine landesherrliche Bestätigung, da in „der Vorzeit die meisten alten Nachrichten in den ge„wesenen Feuersbrünsten verloren gegangen, nicht vor„handen; so ist doch solche Gewohnheit immer und „beobachtet." (in d. Beilagen z. d. Rost. wöchentl. Nachr. Jahrg. 1820. St. 40.) M. C. R. Thl. I. §. 115. *Carnatz* diss. cit. §. XV. n. V.

(3) Jurisdictions-Regulativ v. 20. Januar 1800. §. 15. „da in der Stadt Crakow das gemeine Recht bis hie„her gegolten hat, und daneben eingeführt ist, daß „der überlebende Ehegatte Kindestheil erbet; so behält „es hierbei nach wie vor sein Bewenden." Regulativ für die Stadt Crakow v. 10. Sept. 1803. §. 49.: „bei den Eheleuten und deren Erbfolge soll es bis zur

„Publication eines eigenen Mecklenburgiſchen Landrechts „dabei nach wie vor ſein Bewenden haben, daß der „überlebende Ehegatte nach der bisherigen Obſervanz „Kindestheil erbet.“ M. C. R. §. 116. v. Balthaſar von den ausw. Rechten S. 128.

(4) Der überlebende Ehemann erhält von dem, ihm zugebrachten Vermögen ſeiner verſtorbenen Ehefrau, Kindestheil und außerdem das Brautkleid, den Schmuck, welchen die Frau bei der Trauung angehabt hat und das Brautbett; die überlebende Ehefrau aber, nach Zurücknahme ihrer illatorum Kindestheil von dem Nachlaſſe ihres Ehemannes und das Kleid, was derſelbe bei der Trauung angehabt hat. M. C. R. Thl. I. §. 117.

(5) Jurisdict. Regl. v. 19. Jun. 1799. §. 15.: „da „in der Stadt Goldberg das gemeine Recht bis hieher „gegolten hat und daneben eingeführt iſt, daß der „überlebende Ehegatte allemal Kindestheil erbet; ſo „behält es hierbei nach wie vor ſein Bewenden.“ v. 11. Nov. 1799.: „jeder hieſige Bürger und unter „bürgerlichen Rechten hieſelbſt lebender Einwohner erhält ganz ungezweifelt ein Kindestheil, als portio „statutaria, aus dem Nachlaſſe ſeiner verſtorbenen Gattin eigenthümlich.“ M. R. S. II. n. LXX.

(6) Vergl. §. 196. An. 20. und §. 197. An. 15. Gegenwärtig erhält der überlebende Ehegatte ohne Rückſicht auf die Anzahl der mittheilenden Kinder Kindestheil, als ſtatutariſche Portion jure proprietatis und außerdem das Ehebett als praecipuum, wobei uxor superstes ihr Eingebrachtes vorweg nimmt und die Söhne die Kleidungsſtücke des Vaters, die Töchter aber die der Mutter als praecipuum erhalten. M. C. R. §. 126.

(7) Vermöge eines, auch in contradictorio durchgeführten Gewohnheitsrechts, beerben Eheleute ſich gegenſeitig auf Kindestheil und nimmt die Ehefrau dabei ihr Ein-

gebrachtes zurück. M. C. R. Thl. I. §. 151. vergl. auch J. M. ill. Cent. V. jud. 30.

(8) Hier erhält der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, nur das beste Bett und das beste Kleid, wenn aber Kinder am Leben sind, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, Kindestheil. M. R. S. I. n. LXXI.

(9) Der überlebende Ehegatte erhält nach einem unbezweifelten Stadtgebrauch ohne Rücksicht, ob er beerbt oder unbeerbt ist, ob er mit leiblichen oder Stiefkindern concurrirt, aus dem Nachlasse des praemortui unter dem Namen der portionis statutariae den vierten Theil eigenthümlich und nimmt die, ihren Ehemann überlebende, Ehefrau ihre illata aus der Erbmasse vorweg. M. C. R. §. 124.

(10) Attest des Magistrats von 1804. (in M. C. R. Thl. I. Codex dipl. n. XX.), nach welchem der überlebende Ehegatte mit den Kindern im gemeinschaftlichen Erwerbe bleibt, bis er wieder heirathen will, oder in üble Wirthschaft verfällt oder eins der Kinder auf Theilung des Vermögens oder Auskehrung des väterlichen oder mütterlichen Nachlasses dringt; es gilt aber keine Gütergemeinschaft, ist die Ehefrau nicht verpflichtet, die Schulden des Mannes zu bezahlen; die überlebende Ehefrau hat die obgedachte Wahl, welche jedoch dem Manne nicht zusteht, sondern er muß, da der Gewinn und Verlust aus dem Gewerbe ihn allein trifft, den Erben seiner Frau das Vermögen der letztern allemal auskehren, mit Ausnahme jedoch desjenigen, was von dem consumptiblen Vermögen während der Ehe verbraucht worden.

(11) vergl. z. B. An. 4. 6. 8.

(12) R. St. R. Thl. I. Tit. 1. Art. 14 ff.

Dritte Abtheilung.
Im Bauernstande.

§. 214.

Die Intestat-Erbfolge findet im Bauernstande in der Regel nach den §. 207. angeführten Grundsätzen Statt.

I. Unter den Bauern im engern Sinne und zwar zunächst unter denjenigen, welche an dem Gehöft kein Erbrecht haben (§. 181.), kann die Intestat-Erbfolge sich nur auf ihr eigenthümliches Vermögen beschränken und nicht auf das Gehöft sich erstrecken und wird lediglich nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestimmt. Allein dieses Mangels an Erbrecht am Gehöfte ungeachtet, wird doch bei der Wiederverleihung des letztern nach einer, wenn gleich mit den Erfordernissen eines Gewohnheitsrechts nicht versehenen, und daher eine rechtliche Verbindlichkeit des Gutsherrn nicht begründenden, allgemeinen Sitte, in den Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Domainen aber nach ausdrücklicher Vorschrift, auf des verstorbenen Bauern Kinder, insonderheit auf die Söhne und besonders auf den ältesten Sohn, bei deren genugsamer Qualification, Rücksicht genommen (§. 181. n. V.) und in den gedachten Domainen auch nach dem Herkommen aus dem Gehöfte den Töchtern eine Aussteuer gegeben (das. n. VI.).

II. Unter den erblichen (§. 182.), so wie unter den uneigentlichen Bauern (§. 183.), gelten

1) wenn ihnen ihre Besitzungen allodialmäßig zustehen, die, §. 207. gedachten, Grundsätze und findet daher, mindestens der Regel nach, weder ein ausschließliches Erbrecht des Mannsstammes, noch das Erstgeburtsrecht Statt (1), wenn gleich gewöhnlich auf den ältesten Sohn vorzugsweise Rücksicht genommen wird (2), wogegen

2) bei Lehnsbauern nur der Mannsstamm entweder allein, oder wenigstens vorzugsweise successionsfähig ist (3), den Töchtern indessen eine Aussteuer aus dem Lehn (4) und der Wittwe nach jedes Orts Gebrauch Altentheil oder statutarische Portion (5) gebührt.

Die wenigen Güter des platten Landes, in welchen entweder Gemeinschaft der Güter (6) (§. 195 ff.) oder statutarische Portion (7) gilt oder wenigstens der überlebende Ehegatte einen Mobiliarantheil aus der Verlassenschaft des Vorverstorbenen erhält (8) machen hiervon eine Ausnahme.

(1) §. 183. An. 3. *Mantzel* de successione descendentium Sect. I. §. 12.

(2) In Ansehung der Büdner in den Großherzogl. Meckl. Schwerinschen Domainen vergl. §. 183. An. 4. Auch bei den Erbmüllern u. dgl. ist dies häufig der Fall. So kam 1738. beim Amtsgericht zu Neustadt zur Sprache, ob der älteste Sohn des Erbmüllers Harder zu Spornitz ein Vorzugsrecht zur Succession in die Mühle habe? Das Amtsgericht äußerte darüber in dem Auseinandersetzungs-Commissorium v. 3. Februar 1738.: „da der älteste Sohn das erste Recht zu der

„Mühle hat" und die Herzogliche Kammer bestimmte am 22. Dec. desselben Jahrs, „daß der älteste Sohn „billig zu praeferiren."

(3) Beitr. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. §. 20 ff.

(4) Daselbst §. 22.

(5) Daselbst §. 22.

(6) Selecta jur. rost. Fasc. I. sp. 47. posit. 5. sp. 48. posit. 5. *Mantzel* de com. bonor. in civit. neobr. 11. M. C. R. §. 217.

(7) So erhält z. B. derselbe ohne Rücksicht auf die Anzahl der Kinder Kindestheil in sämmtlichen Gütern der Klöster Dobbertin u. Malchow (M. C. R. Thl. I. §. 217.) und im Amte Neukloster. Mehlen Anleit. z. ordentl. bürgerl. Proceß §. 109., auch in einigen Meckl. Strelitzschen Domanialämtern die Wittwen der Lehnschulzen. B. z. M. St. u. P. R. B. II. Abh. VII. §. 23.

(8) In sehr vielen Dörfern erhält der überlebende Ehegatte das Ehebett und das Sonntagskleid. M. C. R. §. 217.

Zweiter Titel.

Testamentarische Erbfolge.

§. 215.

In Ansehung der Testamente treten nach gemeinem Mecklenburgischen Recht im Allgemeinen die Grundsätze des Römischen Rechts ein (1).

So viel hierbei

I. die Testirungsfähigkeit betrifft; so ist die gemeinrechtliche nicht beschränkt (2) und inson-

derheit die Bestimmung des Lübschen Rechts in Mecklenburg nicht aufgenommen (§. 195.) (2) und die Testirungsfähigkeit minderjähriger Ehefrauen, ihrer Contractsunfähigkeit (§. 108.) ungeachtet, innerhalb der Gränzen des gemeinen Rechts erhalten (3), so wie sie auch den Leibeigenen zustand (§. 168. An. 39.).

In Ansehung

II. der Form und Errichtung der Testamente

1) gelten in Ansehung der Privattestamente die gemeinrechtlichen Erfordernisse;

2) öffentliche Testamente sind diejenigen, welche entweder dem Landesherrn übergeben, oder bei den Landes- (4) oder Niedergerichten oder bei den Magistraten (5) niedergelegt werden, so wie die vor einem Notar und Zeugen errichteten, als quasiöffentliche, hieher gehören; mit Unrecht wurden ehedem die vor dem Prediger und zwei Zeugen errichteten als gültige Testamente angesehen (6);

3) der Willkühr eines jeden ist es überlassen, ob er ein Privat-, oder ein öffentliches Testament errichten will; eine Ausnahme tritt jedoch in denjenigen Städten ein, in welchen die Testamente nur vor dem Magistrat errichtet und niedergelegt werden können (7). Nach dem Rostockschen Rechte sind indessen noch einige besondere Feierlichkeiten bei Testamenten vorgeschrieben (8). Auch die privilegirten Testamente sind in Mecklenburg bestätigt (9).

III. Gültige Testamente haben alle ihnen gemein-

rechtlich zustehende (10) Wirkungen und findet insonderheit wegen Eröffnung und Besitznehmung der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, die Appellation ad effectum suspensivum nicht Statt (11).

(1) H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. und H. M. Str. V. v. 19. Mai 1771. wegen minderjähriger Ehefrauen.

(2) *Mevii* Decis. P. III. dec. 59. An. 2. in besondrer Beziehung auf Rostock. Selecta juridica rost. Fasc. II. sp. 19. S. 101. J. M. ill. Cent. II. jud. 44. Cent. III. jud. 9. Cent. V. jud. 53. *de Engelbrechten* observationes forenses. Obs. IX.

(3) *de Westphalen* diss. de origine et fontibus jur. Lub. Coroll. III. S. 82.: testamenta reciproca conjugum, consueta et peculiari ex ratione jure lubecensi sunt reprobata. In Megapoli vero et Rostochii illa dispositio peculiaris non est recepta, sed sustinentur testamenta reciproca. vergl. M. C. R. Codex dipl. S. 165. H. M. Schw. V. v. 10. März 1771. und H. M. Str. V. v. 19. Mai 1777. wegen minderjähriger Ehefrauen: „wegen Errichtung ihrer letz„ten Willensverordnungen bleibt es bei dem, was die „gemeinen und Landesgesetze darüber vorschreiben."

(4) Ueber das, bei Aufnahme oder Entgegennahme der Testamente bei den Landesgerichten Statt findende, Verfahren vergl. M. R. S. I. n. LVII. und II. n. CVIII.

(5) Z. B. wegen Rostock St. R. Thl. I. Tit. 1. Art. 3. Thl. II. Tit. 1. Art. 6 ff. J. M. ill. Cent. I. jud. 2, Cent. III. jud. 62., Wismar J. M. ill. Cent. II. jud. 14., Parchim J. M. ill. Cent. V. jud. 13.,

Güſtrow J. M. ill. Cent. II. jud. 14., Sternberg J. M. ill. Cent. IV. jud. 7.

(6) *Mantzel* sing. jur. stat. Parch. §. 29., in J. M. ill. Cent. IV. jud. 16. hatte die Roſtockſche Juriſten-Fakultät das Gegentheil angenommen.

(7) Inſonderheit in I. Roſtock Raths-B. v. 16. März 1640., 9. Dec. 1689. und v. 17. April 1739. J. M. ill. Cent. I. jud. 2. und Cent. III. jud. 62. Selecta jur. rost. Fasc. III. sp. 1. qu. 1. *Warnemünde* diſſer. jur. civil. et Meckl. Sect. II. Tit. 5. §. 1. II. Wismar Bürgerſprache §. 16. Schröder Beſchreib. der Stadt und Herrſchaft Wism. S. 581. III. Güſtrow Bürgerſprache Art. 13. Raths-Verord. v. 3. März 1792. (M. C. R. Cod. dipl. n. XVI.) und landesherrliches Reſcript v. 23. April 1796. (daſ. S. 281.) *de Westphalen* m. i. T. I. S. 2060. J. M. ill. Cent. II. jud. 22. u. 75. M. R. S. I. n. V.

(8) J. C. Quiſtorp Abh. v. den Urſachen der Feierlichkeiten bei Teſtamenten nach Roſtockſchem Recht (in d. Roſtockſchen Nachrichten Jahrg. 1768. n. 49. 50.). So muß z. B. in jedem letzten Willen sub poena nullitatis zu Wege und Stege etwas vermacht werden. R. St. R. Thl. I. Tit. 1. Art. 35.

(9) R. St. R. Thl. II. Tit. 1. Art. 7.

(10) Pol. Ord. Tit. v. Erbſchaften §. 1. Tit. v. Vormundſchaften §. 1.

(11) LGGEB. §. 385.

Dritter Titel.

Vertragsmäßige Erbfolge.

§. 216.

Wenn gleich die vertragsmäßige Erbfolge ſchon in ältern Zeiten in Mecklenburg vorgekommen iſt; ſo iſt

sie doch selten gebräuchlich. In Ansehung der Förmlichkeiten der Erbverträge hat das Mecklenburgische Provinzialrecht (1) außer den gewöhnlichen Contractserfordernissen keine besondere Vorschriften.

(1) Wohl das Rostockſche Stadtrecht Thl. II. Tit. 1. Art. 1 ff. *Jacob. Henr. Baleke* s. *Joan. Richelmann* diss. de pactis conjugum successoriis, maxime secundum jura rostochiensia (Rost. 1753. 4.). Raths-V. v. 16. März 1640. und 17. April 1739.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin.

Register.

Seite

Abfallholz 119.
Abschoß 500. 553.
Abzug 553.
Abwesenheit 706.
Accession 105.
Adel 43. 48. 520. 523.
  ursprünglicher und fremder 528.
  eingeborner und nicht eingeborner 530.
  recipirter 533. 534.
  alter und neuer, Geburts- und Brief-Adel, hoher und niederer 547.
  Erwerbung und Verlust des Adels 551.
  Rechte des Adels. 552.
  Prädicat und Anrede des Adels 554.
Akademie-Verwandte 44. 48.
Albinagii ius 500.
Allodial-Güter 128.
Alluvion 98. 101. 105.
Altentheil 575.
Alter 485.
Anastasianische Einrede 306. 327.
Anatocismus 361.
Anderweitige Ehe 609.
Annus discretionis 486. 605.
Anrüchigkeit 499.
Antichresis 481.
Arrha 320.
Anthoni-Termin 330. 338. 350.
Antretung der Erbschaft 716.
Assecurationsgesellschaft 466.
Aufgebot 607.
Auftrag 463.
Augmentum dotis 674.

Bannrechte 288.
Bauern
  Gattungen 573.
  außergewöhnliche Bauern 587.

Seite
Rechte der Bauern 574.
Contractsfähigkeit derselben 322.
Bauergüter 221.
Bauersprachen 41.
Bauerstand 43. 520. 571.
Bauholz 119.
Bau- und Mastholz 123.
Baumrinde 138.
Beamte (Staats- und Hof-) 44.
beneficium divisionis 477.
benef. ratae s. stili curiae provincialis ibid.
Bergbau 113.
Bernstein 98.
Besitz dinglicher Rechte 222.
Bestätigung (gerichtliche, landesherrliche) 325.
Bienen 77.
Bierbannrecht 289.
Bierbrauerei 568.
Bierzwang 289.
Bodmerei 466.
Branntweinzwang 294. 568.
Brautschatz 611.
Brennholz 119.
Brücken 101. 215.
Büdner 591.
Bürge 470.
dessen Erben 472.
Land- und Hofgerichtsgebrauch 477.
Bürgersprachen 41.
Bürgerstand 43. 520. 560. 565.
vorzüglicherer (höherer) geringerer 561.
Bürgervorkaufsrecht 405.
Bürgschaft 470.

Canonisches Recht 45.
Cession 326.
Christliche Glaubensgenossen 486.
Commissorischer Vertrag 372. 483.
Commodat 463.
Compensation 326.
Condominal-Vorkaufsrecht 419.
Confirmation, s. Bestätigung
Contract, s. Vertrag
Contractsfähigkeit 321.
Copulation 605.
Culpa 366.
Cura absentium 706.
— maritalis 611.
— sexus 485. 611. 710.
— der Verschwender 710.

	Seite
Dämme	215.
Darlehn	450.
Depositum	463.
Dienstbarkeiten	256.
des römischen Rechts	257.
des deutschen Rechts	288.
Dienstbauer	129.
Dienstboten-Contract	438.
Dienstcontract	436.
Dingliche Rechte:	
Erwerbung	220.
Besitz	222.
Verlust	223.
Gattungen	224.
Dorf-Wege	215.
Dos, als priviligirte Hypothek	317.
s. Brautschatz.	
Dotalitium	683.
Ehe, Eingehung	607.
Aufhebung	608.
anderweitige	609.
Ehefrau, minderjährige	321.
in Ansehung der Bürgschaft	471.
Ehegatten, deren Rechte	610.
Ehegrade, verbotene	600.
Eherecht	593.
Ehescheidung	608.
Eheverlöbnisse	595.
deren Wirkungen	605.
Eheverträge	611.
Ehre	499.
Ehren- und Nothfälle	198.
Eichelleese	137.
Eid	325.
Eigenthum	224.
Gattungen	ibid.
vorbehaltenes	225.
Erwerbung	229.
Veräußerung	238.
Art der Erwerbung	243.
Rechte des Eigenthums	254.
Verlust des Eigenthums	256.
Eigenthums-Uebertragung	243.
Einheimische	500.
Einlager	325. 462. 591.
Einrede, s. exceptio.	
Elterliche Gewalt	691.
Emphyteusis	299.
Emphyteutische Rechte an Bauergütern	221.
Enterbung	716.

Seite

Entſagung der Erbſchaft 716.
Erbbauer 129. 187.
Erbfährleute 591.
Erbfolge, geſetzliche 712.
teſtamentariſche 745.
vertragsmäßige 748.
Erbkrüge 591.
Erbgut 80.
Erbjungfrauen 127. 129. 258.
Erbmüller 187. 591.
Erbpacht 432.
Erbrecht 712.
Erbſchmiede 591.
Erbverträge 749.
Erbzinsgüter, ſ. Emphyteuſis.
Erbzinsleute 591.
Exceptio legis Anastasianae
bei Ceſſionen 327.
bei Hypotheken 306.
Exceptio non numeratae pecuniae
beim Darlehn 461.
bei Hypotheken 306.

Fährrecht 101. 106.
Familien-Recht 593.
Familien-Vorkaufsrecht 376.
Fauſtpfand 303.
Feder-Wildpret 184. 197.
Feld- und Holzwege 215.
Fenſter 75.
Fideicommiß 80.
Fiſcherei 98. 101. 105.
Flinten 210.
Floßrecht 101. 106.
Foſſilien 113.
Forſteigenthum 117. 124.
Beſchränkungen 141.
Forſtgerichtsbarkeit 143.
Forſtgeſetze ibid.
Forſt- und Waldhammer 138.
Forſthoheit 143.
Forſtrecht 115.
Forſtregal 118.
Fräuliche Gerechtigkeit 686.
Freiheit, perſönliche 504.
Fremde 322. 500.
als Erwerber ſtädtiſcher Grundſtücke 230.
Fremdlingsrecht 500.

Geburtsſtand 519.
Gemeindeſachen 65.

Seite

Gemeinschuldner 322.
Gerichtsbarkeit 104. 105.
Gesammteigenthum 224.
Geschichte der Mecklenburgischen Civil-Gesetzgebung 2.
Geschlechts-Curatel 485. 710.
Gesellschaftsvertrag 464.
Gesetze, einheimische, allgemeine 9.
besondere 26.
auswärtige 44.
Gesetzsammlung 62.
neue 65.
Gesundheit 486.
Gesinde-Contract 438.
Getraide-Bau 138.
Gewährsleistung 366.
beim Kauf 371.
Gewässer, öffentliche 98.
Privatgewässer 105.
Gewehre 210.
Gewerbezwang 298.
Gewohnheits-Rechte, Mecklenburgische, allgemeine 57.
besondere 58.
Glashütte 138.
Glebae adscriptus 508.
Glücksverträge 468.
Graben 215.
Grafschaft 548.
Grasungs-Recht 138.
Grundeigenthümer 185.
Grund-Ruhrrecht 98.
Gülten 361.
Gütergemeinschaft 616. 736.
Gattungen 622.
des lübischen Rechts ibid.
des Schwerinschen Rechts 640.
des Parchimschen Rechts 655.
Märkische 662.
gewohnheitsrechtliche 670.

Hafen 98.
Hand muß Hand wahren 255.
Handel 567.
Handelsbücher ibid.
Handgeld beim Kauf 369.
Handwerke 567.
Hanseatische Rechte 56.
Hasen-Jagd 197.
Hasennetze 210.
Hauptsache 83.
Haustaufe 553.

	Seite
Haustrauung	554.
Haverei	466.
Hazardspiele	468.
Heer- und Landstraßen	214.
Heimfallsrecht	500.
Hirsch-Jagd	165.
Holländer-Contract	441.
Holzanpflanzungsrecht	138.
Holz- und Walddienstbarkeiten	142.
Holzlesungsrecht	138.
Holzung	115.
harte und weiche	118. 125. 128.
Holzungsrecht	124.
Holzwege	215.
Holzwildbruchsrecht	137.
Hühnerzeug	210.
Hülfswissenschaften des Meklenb. Civilrechts	62.
Hunde	186. 210.
Jagdhunde	199. 207.
Windhunde	198.
Hürdenschlag	442.
Huth-Recht	138.
Hypothek	303.
Vorzugsrecht der Hypotheken	317.
priviligirte	ibid.
öffentliche und quasi-öffentliche	318.
Hypothekenbücher	304.
Jagd, hohe und niedere	147. 164.
große und kleine	148.
alleinige, Koppel- oder Mitjagd	149.
eigene und Vorjagd	ibid.
Strackjagd, Klapper- oder Klopfjagd, Gnaden- oder Freundschaftsjagd, Ober- oder Unterjagd	150.
kein Regal	154.
unbefugte	209.
Jagd-Ablagerrecht	208.
Jagddienstbarkeit	196.
Jagddienste	207.
Jagdfolge	184. 198.
Jagdfuhren	207.
Jagdgerechtigkeit	145. 185.
vollkommene und unvollkommene	194.
Umfang: in Ansehung der Jagdberechtigten	185.
— der Grundstücke	192.
— der Jagdarten	ibid.
— des Wildprets	ibid.
— der Jagdgattungen	194.
Erwerbung	195.
Ausübung	197.

Seite

Schutz 209.
Verjährung 195.
Verlust 213.
Jagdgerichtsbarkeit 184.
Jagdgesetzgebung ibid.
Jagdhoheit 183.
Jagdhunde 199. 297.
Jagdklappern 207.
Jagdnetze ibid.
Jagdrecht 105. 145.
Jagdstreitigkeiten 184.
Jäger, fremde 186.
Jägerrecht 198.
Jahrmarktsfreiheit 567.
Indigenat 502.
Landes- und Orts-Indigenat, adliches 534.
Insel 105.
Intestat-Erbfolge 712.
unter dem Adel 720.
im Bürgerstande 733.
im Bauernstande 743.
Johannis-Termin 330.
Juden 487.
Fähigkeit liegende Gründe zu erwerben 231.
Iura cessa reservati dominii 226.

Kahnrecht 105.
Katholiken 43.
Kauf und Verkauf 368.
Kirch-Holzungen 129.
Kirchen-Ordnung 9.
Kirchengerichts- und Consistorial-Ordnung 17.
Kirchenrecht 45.
Kirch-Wege 215.
Kriegsschäden 224.
Krugzwang 299.
Kündigungs-Termine 329.
Künstler 567.

Landes-Gesetze 26.
Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich ibid.
Landeshoheit 96.
Landes-Reversalen 23.
Land- und Hofgerichts-Ordnung 24.
Landrecht, Mecklenburgisches 7.
Landübliche Besserung 674.
Lehngüter 125. 588.
Lehnschulzen 129.
Lehn- oder Freischulzen 588.
Lehnsfolge 721.

Digitized by Google

	Seite
Leibeigene als Pertinenzen	83.
deren Contractsfähigkeit	322.
Leibeigenschaft	506.
Leibgeding	683
Leibgedings-Güter	127.
Lex commissoria, beim Kauf	371. 372.
beim Pfandvertrag	483.
Literatur des Mecklenburgischen Civil-Rechts	70.
Lotterie	468.
Lübisches Recht	45.
Lucrum dotis	674.
Magistrat	565.
Mahlmetze	296.
Majorat	80.
Märkisches Recht	58.
Markloſungsrecht	405.
Marktfleckengerechtigkeit	568.
Martini-Termin	330.
Maſt- und Grundholz	123.
Maſtungs-Recht	137.
Meers-Auswürfe	98.
Meilenrecht	289.
Mengcontract	443. 465.
Mengſchäferei	443.
Miethe	420.
Miethscontract im engern Sinne	435.
Minderjährige	321.
Minderjährigkeit	485.
Militair	44.
Mineralien	110.
Mitgift, ſ. Brautſchatz.	
Mitjagd	149.
Mißheirath	562.
Mohatra-Vertrag	456.
Morgenſprachen	41.
Moſaiſche Ehegeſetze	45.
Mühlen	101.
Mühlenzwang	294.
Mutter	691. 696.
Mütterliches Vermögen	609.
Nachbarrecht	391.
Nachſteuer, ſ. Abſchoß.	
Neubrandenburgiſches Recht	61.
Nießbrauch	258.
Nutzholz	119.
Obereigenthum	79.
Obervormundſchaft	694.
Oeffentliche Hypotheken	304.

Seite

Oeffentliche Landwege und Straßen 214.
Oeffentliche Ströme 101.
Oeffentliche Testamente 746.
Oeffentlichkeit der Veräußerung 243.
Ostern-Termin 330.
Ostsee 78.

Pacht 420.
Pachtbauer 129.
Pachtcontract 421.
Pachtschäferei 445.
Pachtvorschuß 428.
Paraphernal-Güter 611.
Parchimsches Recht 38.
Particular-Gesetze 26.
für die landesherrlichen Domänen 42.
für die ritterschaftlichen und andere Privat-Landgüter ibid.
Pech-Brennen 138.
Personenrecht 485.
in Rücksicht auf den natürlichen Zustand ibid.
— auf Religion 486.
— auf bürgerliche Verhältnisse 499.
Familienrecht 593.
Pertinenzen 83.
Pfand, handhabendes 482.
Verkauf des Pfandes 483.
Pfandrecht 303.
Gattungen, Entstehungsarten ibid.
Wirkungen 318.
Erlöschung 319.
Pfändungsrecht 210. 223.
Pfandvertrag 480.
antichretischer 481.
Pflichttheil 716.
Pia corpora 77. 221.
Polizei-Ordnung 18.
Pottaschen-Brennen 138.
Portio statutaria 686. 736.
Post-Gewinnung 106.
Präclusion, richterliche 223.
Prediger 129.
Privatausspielen 468.
Privatcommunion 554.
Privat-Eigenthum 96.
Privatgewässer 105.
Privatstraßen 214.
Privattestamente 746.
Proclamation der Brautpaare 605.
Provision 456.

Digitized by Google

Seite

Quasi-öffentliche Hypotheken 316.
Quasi-Vertrag 484.
Quellen des Mecklenburgischen Civil-Rechts 6.

Raff- und Leseholz 119.
Receptitien-Güter 611.
Regalität 96.
der Jagd 154.
der Landstraßen 214.
Reh-Jagd 179.
Reichs-Gesetze 45.
Reivindication 255.
Religion 43. 486.
Renten 361.
Repertorien 68.
Retentionsrecht 223.
der Erben der Erbjungfrau 265.
Retorsionsrecht 500.
Retract, s. Vorkaufsrecht.
Reukauf 371.
Reunionsrecht 84. 85.
Ritterschaft 525. 526.
Rohr- (Schilfs- und Post-) Gewinnung 106.
Römisches Recht 45.
dessen Aufnahme in Mecklenburg 3. 5.
Rostockisches Gewohnheits-Recht 58.
Rostockisches Recht 39.

Sachen, herrenlose 74.
geistliche und weltliche 77.
bewegliche und unbewegliche 95.
Gemeindesachen 77.
allodiale und lehnbare 78.
Stamm- oder Erbgut-Sachen 80.
Hauptsachen und Pertinenzen 83.
Sachenrecht 74.
Schaden 366.
Schäfercontract 441.
Schäferei ibid.
Mengschäferei, Setzschäferei 443.
eigene Schäferei 442. 445.
Pachtschäferei 445.
Schäfereid 446.
Schäferei-Gerechtigkeit 442.
Schandgemählde 325. 462.
Schandschrift 462.
Schatz 76.

Seite

Scheidung von Tisch und Bette 608.
Schenkung 367.
Schmähschrift 325.
Schiffahrt 98.
Schleusen 101.
Schmiedezwang 299.
Schwämme 138.
Schweine-Jagd 179.
Schon-Zeit 197.
Schulzenlehne 231.
Schwerinsches Recht 32.
Selbsthülfe 223.
Separationsrecht 225.
Servituten, s. Dienstbarkeiten.
Socidae contractus 443.
Societät 464.
Special-Gesetze 43.
Städte 129 187. 215.
Stadtrechte 30.
Status civiles.
famae 499.
libertatis 504.
nativitatis 519.
Status naturales
aetatis 485.
sanitatis 486.
sexus 485.
Status religionis 486.
Statuten, allgemeine 41.
einzelne 42.
Stauungsrecht 106.
Stege 215.
Sternbergischer Gebrauch 61.
Stiftungen, geistliche 129.
Stillschweigender Vertrag 484.
Strand-Recht 98.
Straßen 214.
Ströme 101.
Summarischer Proceß 223.
Superficies 302.

Tagelöhner 591.
Tagelöhnercontract 440.
Taufe im Hause 553.
Tausch 368.
Testamente 745.
Form und Errichtung 746.
Wirkungen 747.
Testirungsfähigkeit 745.

	Seite
Theerbrennen	138.
Trinitatis-Termin	334. 350.
Trauerjahr	609.
Trauung, priesterliche	607.
im Hause	554.
Umschlag	331.
Unversöhnlichkeit der Ehegatten	608.
Uppseggings-Termin	329.
Ususfructus, s. Nießbrauch.	
Väterliche Gewalt	691.
Verafterpachtung	429.
Veräußerung	
der Pertinenzen	84.
an einen auswärtigen potentiorem	229.
an Communen und Stifter	ibid.
an Einwohner und Fremde	230.
an Adliche und Juden	231.
Veräußerungs-Consens	
des Landesherrn	238.
des Lehnsherrn, Magistrats, Grundherrn, Patrons, Obervormunds	239.
des Richters, der Agnaten, der Ehefrau	240.
Verbotene Jagdzeit	197.
Verjährung der Jagdgerechtigkeit	195.
der dinglichen Rechte	220.
beim Kauf	371.
findet nicht statt bei emphytheutischen Rechten an Bauerngütern und bei dinglichen aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Rechten an ritterschaftlichen Landgütern	221.
Extinctiv-Verjährung	223.
Verlassung, bösliche	608.
Verlassung zu Stadtbuch	243. 320.
Verlöbnisse, s. Eheverlöbnisse.	
Versagung der ehelichen Pflicht	608.
Verschwender	710.
Versicherungsgesellschaft	466.
Versieglung des Nachlasses	716.
Verträge	
Natur und Form	320.
Gegenstände	321.
Verstärkung	325.
Aufhebung, Erfüllung	326.
Gattungen	367.
Rechte aus Verträgen	324.
stillschweigender und Quasi-Vertrag	484.

Digitized by Google

Seite

Vertragsfähigkeit 321.
in Ansehung des Kaufs 370.
Vertragsmäßige Erbfolge 748.
Vidualitium 683.
Vierhufen-Recht 254.
Volljährigkeits-Erklärung 485.
Vorjagd 149.
Vorkaufsrecht 372.
landesherrliches 375.
grundherrliches 376.
Familien-Vorkaufsrecht ibid.
Nachbarrecht 391.
Bürger-Vorkaufsrecht, Markloſungsrecht 405.
Condominal-Vorkaufsrecht 419.
des früheren Verkäufers 420.
Vormundschaft, für Minderjährige 694.
— Abwesende 706.
Geschlechtscuratel 710.
für Verschwender und andere ibid.
Vormundschaftliches Recht 695.
Vorpachtungsrecht 429.

Waldungen 115.
Wasser-Mühlen 105.
Wasser-Recht 98.
Wechsel 454. 461.
Wege 214.
Weiderecht 138.
Wiederverpachtung, stillschweigende 431.
Wiedereinsetzung in vorigen Stand 223.
Wind-Mühlen 75.
Winkelverlöbnisse 605.
Witthum, s. vidualitium.
Witthumsgüter 129.
Wittwe 127. 129. 675. 683. 687.
Wochenblatt (Großherzogl. Mecklenb. Schwerinsches officielles) 66.
Wohlerworbenes Gut 80.
Wucher 353. 454.

Zahlung 326.
Zahlungstermine 328.
Zehnten 288.
Zeitpacht 421.
Zigeuner 499.
Zinsen 359.
im Concurse 360.
ultra alterum tantum 361.

Seite
Zinsfuß 359.
Zinsthaler, sechster 360.
Zunft 567.
Zustand, s. status.
Zuwachsrecht, unter Mit-Erbjungfern 264.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

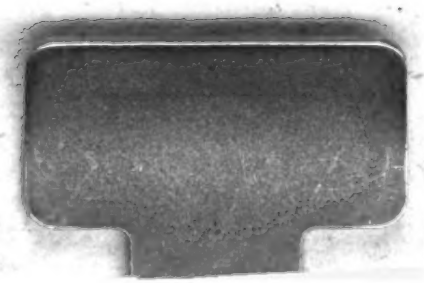
Digitized by Google

Digitized by Google